

Der

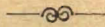
baltische Civilproceß

nach der Justizreform vom Jahre 1889,

systematisch dargestellt

von

Mag. iur. Th. von Bunge.



Band II.



Berlin, 1891.

Puttkammer & Mühlbrecht,

Buchhandlung für Staats- u. Rechtswissenschaft.

Eine Bearbeitung in russischer Sprache behält sich der Verfasser vor.

Дозволено цензурою. — Ревель, 11. Марта 1891.

Гedruckt in der Buchdruckerei August Mickwitz.



Vorwort.

Indem ich hiermit den zweiten Band meines baltischen Civilprocesses der Oeffentlichkeit übergebe, sehe ich mich zugleich veranlaßt, hiermit zur Anzeige zu bringen, daß ich von der Bearbeitung des ursprünglich in Aussicht genommenen dritten Bandes abstehe. Eines Theils gestatten mir meine Mittel nicht, die Arbeit fortzusetzen, anderen Theils bieten die demselben vorbehaltenen Materien so geringes Interesse für eine wissenschaftliche Bearbeitung, daß sie füglich einer solchen sehr wohl entbehren können. In dem vorliegenden Bande ist das Verfahren in erster Instanz erledigt. Die Rechtsmittel und die Execution bedürfen einer näheren Erläuterung und Ergänzung aus dem materiellen Rechte weit weniger. Was die außerordentlichen Proceßarten anlangt, so ist einerseits der Proceß vor den Friedensrichtern durch die Hinweise auf das erste Buch der RPrD. im Wesentlichen in Betracht gezogen, andererseits sind die Abweichungen der übrigen außerordentlichen Verfahren im Ganzen so unbedeutend, daß sie einer besonderen Bearbeitung kaum werth sind.

Dem gegenüber glaube ich für den zweiten Band einen gewissen Werth in Anspruch nehmen zu dürfen. Sind mir zwar im ersten Bande ein Paar Irrthümer nachgewiesen, die ich, so weit ich sie für begründet erachtete, möglichst zurecht zu stellen, mich bemüht habe, — und muß ich daher auch bei dem zweiten Bande, bei dessen Bearbeitung ich mit bei Weitem größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, darauf gefaßt sein, daß sich mancher Irrthum, manche unrichtige Auffassung eingeschlichen haben, — so möchte ich doch darauf hinweisen, daß es sich um einen ersten Versuch handelt, den dem materiellen Privatrechte der Provinzen so ganz fremden, ja heterogenen Civilproceß des Reichsrechts mit jenem in Einklang zu bringen, und daß es nur gar zu leicht geschehen kann, wenn man bald in der einen, bald in der anderen Richtung bei dem Streben nach Einigung zu viel oder zu wenig nachgiebt. Dies war um so eher möglich, als noch gar keine praktische Erfahrung auf dem neuen Gebiete vorlag.

Unter solchen Umständen war es kaum zu vermeiden, daß — bei Wahrung des am Schlusse meines ersten Vorworts ausgesprochenen Grundsatzes: „nie geschlossen, oft geründet“ — im Laufe der vor mehr denn vier Jahren, als die Besonderheiten des baltischen Processes durch die Pr.Nov. noch garnicht festgestellt waren, begonnenen Arbeit die ursprünglichen Ansichten und Ideen zu wiederholten Malen sich änderten, und mitunter sich die Nothwendigkeit einer totalen Umarbeitung, aber auch einer wesentlichen Ergänzung einzelner Partieen ergab. Solche nach dem Druck vorgenommene Aenderungen und Ergänzungen sind in den am Schlusse des Buches zusammengestellten Berichtigungen und Zusätzen enthalten, die ich daher ganz besonders in Berücksichtigung zu ziehen bitte.

Bei der Bearbeitung einzelner Lehren bin ich wiederholentlich zu ganz unerwarteten Resultaten gelangt. So z. B. bei den Einreden, ähnlich bei den Beschwerden, in Betreff welcher ich auf § 2 Note 14 meiner Arbeit hinweise. Ebenso bin ich durch das Einführungsgesetz Art. 49 und die Motivirung desselben zu dem Resultate gelangt, daß dem Schiedsbeide noch für längere Zeit die Existenz in den Provinzen gesichert ist, was mich nicht nur veranlaßte, ihm eine genauere Bearbeitung als ursprünglich beabsichtigt war, angedeihen zu lassen, sondern auch ermutigte, nochmals eine Lanze für die volle Erhaltung desselben in den Provinzen einzulegen in der N. 70 des § 89. Ob die Ausführungen dort an maßgebender Stelle Beachtung finden werden, steht freilich dahin.

Ist es nun mein Bestreben gewesen, das neue Gerichtsverfahren in möglichsst klarer Weise zur Darstellung zu bringen, und hat die so überaus freundliche Beurtheilung des ersten Bandes in mir die Hoffnung erweckt, daß auch der zweite, dem speciell praktischen Theile der Rechtspflege gewidmete Band nicht ganz werthlos erscheinen wird, so erlaube ich mir noch einige Worte über die Verwerthung des Buches in der gegenwärtigen juridischen Praxis hinzuzufügen.

Bekanntlich konnten die bei Einführung der N. ausschließlich aus dem Innern des Reiches in unsere Provinzen als Richter beordneten, nicht auf der Landesuniversität, sondern auf den übrigen Universitäten des Reiches, wo das Provinzialrecht keine Berücksichtigung findet, ausgebildeten Juristen, das ihnen als Richtschnur vorgeschriebene provinzielle Privatrecht nicht, wenigstens nicht mit der für eine solche Stellung erforderlichen Gründlichkeit kennen gelernt haben. Sie konnten daher erst hier an Ort und Stelle sich mit demselben näher bekannt machen. In der geschichtlichen Einleitung meiner Arbeit habe ich den Nachweis geliefert, daß ein richtiges Verständniß dieses heimatlichen Privatrechts sich nur ermögliehen läßt, wenn man die historische Entwicklung der Rechtsquellen, und diese selbst sich zu Eigen macht. Daß dies aber den

Richtern in der kurzen Zeit ihres Hierseins, selbst bei dem besten Willen und bei dem größten Fleiße nicht möglich ist, liegt bei der allseitig anerkannten Ueberbürdung derselben mit Amtsgeschäften klar zu Tage, bedarf keines Beweises. Soll unter solchen Umständen eine gesunde Rechtspflege in den Provinzen gedeihen, so werden andere Kräfte diese Lücke ausfüllen müssen. Diese anderen Kräfte bietet der provinzielle Advocatenstand, dessen Mitglieder fast ebenso ausschließlich, wie die Richter auf den Universitäten im Innern des Reiches ausgebildet sind, — ihr Rechtsstudium auf der Universität Dorpat, ohne das allgemeine Reichsrecht weniger zu cultiviren, mit besonderer Rücksicht auf das Provinzialrecht und das demselben zu Grunde liegende gemeine deutsche Recht beendet haben. Eine der vornehmsten Pflichten der baltischen Rechtsanwälte muß es daher sein, sowohl und zwar ganz besonders in den Saktschriften, wie auch bei den mündlichen Schlußverhandlungen im Haupt- wie in den Zwischenverfahren den Richter in den Stand zu setzen, das geltende Recht seinem wahren Sinne nach auf den einzelnen Fall zur Anwendung zu bringen, da sonst nur gar zu leicht die den Richtern zur Richtschnur vorgeschriebenen Rechtsfakungen theils ganz übergangen, theils in falscher Auffassung ausgelegt und angewandt werden könnten. Wie in privatrechtlicher Beziehung die ausgezeichneten Präjudicate der städtischen Gerichte Rigas in der Zwingmannschen Sammlung eine vorzügliche Handhabe bieten, so soll meine Arbeit dazu dienen, den Anwälten ihr schweres Amt zu erleichtern, indem dasselbe in processualischer Beziehung ihnen den Weg weisen will, wie das neue Proceßgesetz in den Provinzen anzuwenden, aus dem bisherigen Rechte zu erläutern, zu ergänzen ist. Kann auch das Werk selbst von ihnen nicht citirt werden, so kann es doch die Grundlage für ihre Rechtsdeductionen bieten, und bietet es eine solche Handhabe, wird es in solcher Weise von den Anwälten ausgenutzt, so wird die Hoffnung auf eine gesunde Rechtspflege nicht zu Schanden werden. Daß aber eine solche Ergänzung und Erläuterung der neuen Ordnungen aus dem bisherigen Rechte statthaft ja nothwendig ist, ergiebt sich nicht nur daraus, daß das neue Gesetz ausdrücklich auf das örtliche Gewohnheitsrecht hinweist, sondern auch und in weit größerem Maße daraus, daß, wie ich schon im ersten Vorworte angedeutet, die von mir aus dem bisherigen Rechte zur Ergänzung und Erläuterung hergeleiteten Rechtsgrundsätze zumeist in den von Borowitowsky zusammengestellten Senatsentscheidungen ihre Bestätigung finden, und, wo dies bisher noch nicht der Fall gewesen, jene Rechtsätze ebenso in der Natur der Sache, wie in dem Geist und Sinne der RPrD. ihre Begründung finden. Ich kann daher den Herrn Rechtsanwälten in den Ostseeprovinzen nicht dringend genug die Bitte ans Herz legen, daß sie mit allen ihren Kräften sich als Hüter einer gesunden

Rechtspflege bewahren, und durch ihre Handhabung des Rechts die Widersachar des angeblich auf feudaler und veralteter Grundlage aufgebauten bisherigen Rechts eines Besseren belehren. Einem ernstern Streben in dieser Richtung wird mit Gottes Hülfe der Erfolg nicht fehlen.

Wenn sich mir die Möglichkeit bietet, werde ich die von Hause aus gefasste Absicht, eine russische Bearbeitung folgen zu lassen, zur Ausführung bringen. In derselben soll dann einerseits das provinzielle Recht zwar in den Hintergrund treten, — soweit es jedoch zur Ergänzung und Erläuterung des allgemeinen Reichsrechtes zu dienen vermag, in vollem Maße gewürdigt und der Beweis seiner Lebenskraft geliefert werden, — andererseits ein Hauptaugenmerk auf Heranbildung fester juridischer Kunstausrücke in russischer Sprache gerichtet sein, um auf diese Weise die durch das Fehlen solcher termini technici verursachte, in meiner Arbeit oft genug hervorgehobene Unklarheit und Unsicherheit bei der Gesetzesauslegung nach Kräften zu beseitigen.

Das Quellenregister habe ich auf die Ordnungen der Gerichtsinstitutionen und des Civilprocesses, wie der PrNov. beschränkt, da das Einführungsgesetz doch nur zu einem verhältnißmäßig geringen Theile zu benutzen war, die Bauererordnungen aber zwar zumeist an den betreffenden Stellen angeführt, jedoch keiner näheren Erörterung unterzogen sind.

Verschiedene Umstände haben das in Aussicht gestellte frühere Erscheinen dieses Bandes verhindert, was ich damit zu entschuldigen bitte, daß dadurch um so mehr Sorgfalt auf die Arbeit verwendet werden konnte.

Schließlich fühle ich mich noch gedrungen der Leitung der Typographie des Herrn August Mickwitz den aufrichtigsten und wärmsten Dank auszusprechen für das so überaus liebenswürdige Entgegenkommen, das sie mir bei dem Drucke bewiesen hat.

Reval,
im März 1891.

Th. v. Bunge.

Inhaltsverzeichnis.



Seite

Drittes Buch.

Das Verfahren.

§ 46.	Einleitung	1
-------	----------------------	---

Erster Theil.

Das Verfahren im ordentlichen Prozesse.

Erster Abschnitt.

Im Allgemeinen.

§ 47.	I. Die äußere Form.	
	A. Schriftliches und mündliches Verfahren	4
§ 48.	B. Oeffentlichkeit und deren Ausschluß	9
§ 49.	II. Die Stellung der Parteien zu einander und zum Gerichte	11

Zweiter Abschnitt.

Das Verfahren in erster Instanz.

Erste Abtheilung.

Das vorbereitende Verfahren.

Capitel 1.

Die Thätigkeit der Parteien.

§ 50.	I. Das Dispositionsrecht der Parteien	16
§ 51.	II. Die Parteihandlungen.	
	A. Im Allgemeinen	24
§ 52.	B. Angriffs- und Vertheidigungshandlungen.	
	1) Das Verhältniß zu einander und deren Inhalt	27
§ 53.	2) Eventualmaxime	28

Capitel 2.

Die Thätigkeit des Gerichts.

§ 54.	I. Formelle Proceßleitung.	
	A. Einleitung	30
§ 55.	B. Zeitbestimmungen	31
§ 56.	C. Ladung	45
§ 57.	D. Ungehorsam	54
§ 58.	II. Materielle Proceßleitung.	
	A. Sicherung der Parteirechte.	
	1) Im Allgemeinen	88
§ 59.	2) Die Cautionen	90
§ 60.	3) Die Arrestanlegung	104

§ 61.	B. Einfluß auf die Parteihandlungen	114
§ 62.	C. Die richterlichen Decrete.	
	1) Begriff und Arten	117
§ 63.	2) Erfordernisse.	
	a) Im Allgemeinen	121
§ 64.	b) Die Bekanntmachung der Decrete	126
§ 65.	3) Wirkungen	129
§ 66.	D. Die richterliche Thätigkeit bei einer Mehrheit von Rechtsstreitigkeiten	138

Capitel 3.

Die einzelnen Parteihandlungen in ihrem Verfolge.

§ 67.	I. Uebersicht	141
§ 68.	II. Die Klage.	
	A. Begriff und Erfordernisse	143
§ 69.	B. Wirkungen	157
§ 70.	C. Das Decret auf die Klage	163
§ 71.	III. Die Vertheidigung des Beklagten.	
	A. Im Allgemeinen	173
§ 72.	B. Die directe Einlassung	174
§ 73.	C. Die Einreden.	
	1) Begriff und Arten	179
§ 74.	2) Das Verfahren	201
§ 75.	D. Die Widerklage	222
§ 76.	IV. Die Replik	233
§ 77.	V. Die Duplik	237

Zweite Abtheilung.

Die Beweislehre.

Capitel 1.

Beweis und Beweismittel.

§ 78.	I. Begriff, Zweck und Gegenstand des Beweises	239
§ 79.	II. Beweislast	244
§ 80.	III. Arten des Beweises	250
§ 81.	IV. Die einzelnen Beweismittel.	
	A. Urkunden.	
	1) Begriff und Arten	262
§ 82.	2) Erfordernisse und Beweiskraft	271
§ 83.	B. Beweis durch Auskunftspersonen.	
	1) Zeugenbeweis.	
	a) Begriff und Zeugnißpflicht	296
§ 84.	b) Beweisfähigkeit	298
§ 85.	2) Beweis durch Sachverständige	310
§ 86.	3) Das Zeugniß der benachbarten Ortsbewohner	314
§ 87.	C. Der Augenschein	315

§ 88.	D. Eigene Erklärungen der Parteien.	
	1) Das Geständniß	319
§ 89.	2) Der Eid	331
§ 90.	E. Notorietät u. F. Vermuthungen	352

Capitel 2.

Das Beweisverfahren.

§ 91.	I. Einleitung	357
§ 92.	II. Das Beweisverfahren im Allgemeinen.	
	A. Nach bisherigem Provinzialrechte	358
§ 93.	B. Das Verfahren nach der Justizreform	363
§ 94.	III. Das besondere Verfahren.	
	A. Beim Zeugenbeweise.	
	1) Beweisantretungsverfahren	369
§ 95.	2) Production und Vernehmung der Zeugen	377
§ 96.	B. Bei dem Beweise durch Sachverständige	394
§ 97.	C. Beim Augenscheine	402
§ 98.	D. Beim Urkundenbeweise.	
	1) Antretung.	
	a) Bei Urkunden, die man besitzt	405
§ 99.	b) Bei Urkunden, die man nicht besitzt	411
§ 100.	2) Beweisaufnahme.	
	a) Prüfung der Urkunden auf ihre Echtheit	427
§ 101.	b) Prüfung der Urkunden auf ihren Inhalt	440
§ 102.	E. Verfahren bei Vernehmung der benachbarten Orts- einwohner	442
§ 103.	F. Bei dem Beweise durch Eid	444
§ 104.	G. Zusammengesetzte Beweisführung	451

Dritte Abtheilung.

Die Schlußverhandlungen.

§ 105.	I. Das frühere Verfahren	454
§ 106.	II. Die Schlußverhandlungen nach der Justizreform.	
	A. Der Vortrag der Sache und die mündlichen Schluß- verhandlungen der Parteien	456
§ 107.	B. Urtheilsfällung und Publication	463
	Sachregister	473
	Quellenregister	495
	Weitere Berichtigungen und Zusätze	509



Zweite Abtheilung.

Die Beweislehre.

Capitel 1.

Beweis und Beweismittel.

§ 78.

I. Begriff, Zweck und Gegenstand des Beweises.

I. Bereits oben¹⁾ ist darauf hingewiesen, daß die Thätigkeit der Parteien auf das Sammeln des ihrer Ansicht nach zur richtigen Beurtheilung des Rechtsstreits durch den Richter erforderlichen Materials gerichtet ist. Dieses während der Proceßverhandlungen angesammelte Material soll also dazu dienen oder dient factisch dazu, die Ueberzeugung des Richters von der Wahrheit festzustellen, und heißt Beweis (im objectiven Sinne), probatio²⁾. Bei diesem allgemeinen Begriffe ist es ganz gleichgültig in welcher Form dieses Material herbeigeschafft ist³⁾. Mit diesem Ausdrucke bezeichnet man aber auch die Thätigkeit der Parteien bei Herbeischaffung des Materials, die Beweisführung⁴⁾. Mit demselben Worte bezeichnet man aber auch die Beweismittel, media probandi, d. i. Alles das, was die richterliche Wahrnehmung des Beweismaterials irgendwie sinnlich vermittelt, und die Beweisgründe, d. h. die Grundlagen, auf welche sich der Wahrheitschluß des Richters stützt, also der Inhalt der Beweismittel⁵⁾. Auch der RPrD. ist der Unterschied bekannt

1) S. oben § 46, V.

2) Endemann, § 178, 1. c. 27. X. 2, 20. Etenim circumspectus iudex atque discretus, motum animi sui ex argumentis et testimoniis, quae rei aptiora esse compererit, confirmabit. S. oben § 1, 410—15.

3) Beyer, S. 760.

4) Fr. 2. Dig. 22, 3. Ei incumbit probatio, qui dicit, non qui negat. Vgl. Sönnner, II, 37, 7, z. A.

5) Endemann, § 178, 4. 5. Vgl. A. Chr. Schmid, Hdbuch § 116. Beispiele in Fr. 35. Dig. 12, 2. Fr. 24. Dig. 22, 3. c. 4. Cod. 4, 19. Man unterscheidet von den Beweismitteln und -gründen auch noch Beweis-

zwischen Beweismitteln (доказательства) und Beweisgründen (доводы), indem sie das Anführen neuer Beweisgründe bei der mündlichen Schlußverhandlung gestattet, bei Anführung neuer Beweismittel aber der Gegenpartei freistellt, um Vertagung der Sitzung zu bitten⁶⁾. Endlich wird unter Beweis auch das Beweisresultat verstanden, wie es sich aus den von den Parteien bei der Beweisführung beigebrachten Beweismitteln, sowie aus andern aus den Verhandlungen sich ergebenden Beweisgründen als Ueberzeugung des Richters herausstellt⁷⁾.

II. Der Zweck der Beweisführung ist die Feststellung des wahren dem Rechtsstreite zu Grunde liegenden Sachverhalts durch den Richter. Eine vollkommene Ueberzeugung von der Wahrheit einer thatsächlichen Behauptung könnte der Richter nur auf zweifache Art erlangen, entweder durch unmittelbare eigene sinnliche Wahrnehmung der Thatsache selbst, auf welche die Behauptung gerichtet ist (Augenschein), oder durch eigene Wahrnehmung einer andern Thatsache, welche jedoch zu der beweisenden in einem solchen Verhältnisse steht, daß von der ersteren mit stringenter Nothwendigkeit auf die Gewißheit der letzteren geschlossen werden muß. Da jedoch die Thatsachen, auf welchen streitig gewordene Ansprüche beruhen, gewöhnlich schon der Vergangenheit angehören, und daher den Augenschein, der nur auf Erscheinungen der Gegenwart beschränkt ist, ausschließen, und da überdies den Parteien freisteht, auf das eine oder andere ihnen zustehende, auf die Entscheidung Einfluß habende Recht zu verzichten, indem sie es garnicht der richterlichen Cognition unterwerfen, so wird sich in den seltensten Fällen eine solche unzweifelhafte Ueberzeugung des Richters über die (materielle) Wahrheit herstellen lassen. Wenn aber der Richter nur bei einer solchen, vollkommenen Ueberzeugung ein Erkenntniß fällen dürfte, so wäre eine geordnete Rechtspflege im höchsten Grade gefährdet, und die Selbsthülfe geradezu provocirt. Daher muß die Rechtspflege

surrogate. Endemann, § 178, 6 f. Osterloh, § 131, 24—27. Der Unterschied zwischen Beweismittel und Beweisgrund tritt deutlich hervor, wenn man sich beispielsweise vergegenwärtigt, daß der aufgeführte Zeuge, die producirte Urkunde Beweismittel, die Aussagen des Zeugen, der Inhalt der Urkunde Beweisgrund abgeben.

6) R Pr D. 331. S. das Nähere darüber unten § 106.

7) Diese Definition des Beweisresultats ist sowohl auf die legale Beweistheorie wie auf die freie Beweismwürdigung (s. Nr. II.) passend. Vgl. Martin, § 127, b—c. A. Chr. Schmid, Hdbuch § 115, 8.

sich mit einem Beweisresultat begnügen, das einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit, formelle Wahrheit genannt, ergibt⁸⁾. Das bisher in dieser Beziehung in den Ostseeprovinzen geltende⁹⁾ gemeine deutsche Recht stellt eine Reihe von besondern Regeln auf, an die der Richter bei der Beurtheilung der Beweiskraft der aufgeführten Beweismittel gebunden sein soll¹⁰⁾, ganz gleich, ob durch dieses Verfahren die materielle Wahrheit auch nur annähernd ermittelt worden. Die nach diesen Regeln — der legalen Beweistheorie — vom Richter ermittelte formelle Wahrheit wurde juristische Wahrheit genannt¹¹⁾. Die R Pr D. enthält derartige den Richter in seiner Beurtheilung vollständig bindende positive Vorschriften nicht für den Beweis durch Zeugen, bei der Umfrage des russischen Rechtes und bei den Sachverständigen¹²⁾, wohl aber enthält sie sehr ausführliche Bestimmungen über die Beweiskraft der Urkunden¹³⁾.

Mit der Einführung der JN. kommen jene bisher in den Provinzen gegolten habenden, die Beurtheilung des wahren Thatbestandes von Seiten des Richters beschränkenden Regeln dem Princip nach in Wegfall, und an deren Stelle tritt die in neuerer Zeit auch im westlichen Europa, und speciell in Deutschland¹⁴⁾ sich Bahn gebrochene freie Beweiswürdigung von Seiten des Richters, zunächst jedoch nur für den Beweis durch Zeugen und Sachverständige, sowie durch die dem Reichsrechte entnommene Umfrage (дознание), für den Urkundenbeweis aber die theilweise von dem bisherigen Rechte abweichenden Bestimmungen der R Pr D. über die Kraft und die Prüfung der Urkunden. Wie jedoch im Allgemeinen, so auch auf dem Gebiete der Beweislehre wird den bisherigen Rechtsbestimmungen

8) S. bes. Bayer, § 241.

9) S. D. Schmidt, livl. Pr. § 45.

10) So z. B. lieferten die übereinstimmenden Aussagen zweier Zeugen vollen Beweis.

11) Endemann, § 181, III. IV.

12) R Pr D. 411. 437. 533. Vgl. das. 102. 129. B Pr D. 67.

13) R Pr D. 456—77. 534—565.

14) Endemann, § 181, 12. Renaud, § 96, 17—19. D Pr D. Art. 259, 2. „Angesehliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden.“ Solche finden sich das. für den Urkundenbeweis und beim Eide (285. 380—383. 402. 403, 2. 405, 2. 428 f. 439.), sowie in einzelnen besondern Fällen (150. 153, 2. 181, 2. 185, 2.

insofern ein gewisser Einfluß nicht abzusprechen sein, als sie, soweit sie dem neuen Reichsrechte nicht widersprechen, als locales Wohnheitsrecht zur Erläuterung und Ergänzung des Neuen dienen können. Auf solcher Grundlage ist die folgende Darstellung der Beweislehre aufgebaut.

III. Ueber den Gegenstand des Beweises enthält die R. Pr. D. gar keine allgemeine Bestimmungen. Da es jedoch sowohl für die Parteien, wie für den Richter von der größten Wichtigkeit ist, zu wissen, was im Allgemeinen, und danach im besondern Falle, bewiesen werden muß, was des Beweises nicht bedarf, so werden auch nach der R. die in dieser Beziehung bisher in den Provinzen geltenden Rechtsgrundsätze des gemeinen deutschen Rechtes als Aushilfe dienen und fortbestehen müssen, und dieses mit um so größerem Rechte, als sie den allgemein anerkannten Rechtsbegriffen mit logischer Consequenz entnommen sind, und dem Reichsrechte in keiner Weise widersprechen, im Gegentheile durch einzelne Bestimmungen desselben ihre Bestätigung erhalten.

A. Gegenstand des Beweises sind die unter den Parteien bestrittenen Thatsachen, die für den geltend gemachten Anspruch erheblich und der Bewahrheitung noch bedürftig sind¹⁵⁾. Hieraus folgt

1) Die zu beweisenden Thatsachen müssen bestritten sein¹⁶⁾, im Gegensatz zu den unbestrittenen. Von der einen Partei behauptete, von der andern ausdrücklich oder stillschweigend (nach bisherigem Rechte namentlich mittelst Fiction oder Contumaz) rechtsgültig zugestandene Thatsachen bedürfen daher keines Beweises¹⁷⁾.

2) Es müssen eben Thatsachen sein, im Gegensatz zu

a) Rechtssätzen, die nach dem Grundsätze *iura noscit curia*¹⁸⁾ keines Beweises bedürfen. Eine nur scheinbare Ausnahme machen

aa) Privilegien im e. S., welche eine Ausnahme vom allgemeinen Rechte machen, die dem Richter nicht bekannt zu sein braucht. Hier

15) Endemann, § 179, z. A. Rig. Pr. j. Nr. 151.

16) Wegel, § 15, 20 f. § 70, 17. Fr. 2. Dig. 22, 3. *Ei incumbit probatio, qui dicit, non qui negat*, d. h. die geleugnete thatsächliche Behauptung ist zu beweisen. c. 23. Cod. 4, 19.

17) S. das Nähere unten § 88.

18) S. oben § 5, 7 ff. § 68, 32. c. 44. X. 2, 28. — *iuris quaestio* —, cuius apud nos probationes non existant. S. aber auch § 68, 32^a.

ist kein allgemeiner Rechtsatz, sondern das Factum, die Thatfache der Ausnahmestellung zu beweisen¹⁹⁾.

bb) Aehnlich verhält es sich mit dem Gewohnheitsrechte, dessen Kenntniß zwar vom Richter gefordert werden kann²⁰⁾, aber nicht immer vorausgesetzt werden darf. Hier ist aber nicht das Recht selbst, sondern es sind die Facta, aus denen es hergeleitet wird, zu beweisen, und auch dieses nur dann, wenn es vom Gegner angefochten wird²¹⁾.

cc) Fremde Rechte, deren Kenntniß dem Richter nicht zugemuthet werden kann²²⁾, müssen in ihrer Existenz nachgewiesen werden; es ist also auch hier eine quaestio facti, nicht iuris zu beweisen²³⁾.

In allen diesen Fällen ist jedoch der Richter durch den Beweis der betr. Thatfachen nicht gebunden, da ihm die Cognition in der Rechtsfrage zukommt und er zu prüfen verpflichtet ist, ob die bewiesenen Facta das in Anspruch genommene Recht begründen²⁴⁾.

b) Rechtsbegriffen, die nie Gegenstand des Beweises sein können²⁵⁾.

3) Die Thatfachen müssen für den Rechtsstreit relevant, d. h. für die Entscheidung von Einfluß sein. Der Beweis irrelevanter Thatfachen kann nur ausnahmsweise vorkommen²⁶⁾.

4) Der Bewahrheitung bedürfen, selbst wenn sie bestritten sind, die Umstände nicht, bei welchen gesetzliche Vorschrift den Beweis erspart. So machen Notorietät²⁷⁾ und Präsumtionen²⁸⁾ in gewissem Umfange die Beweisführung der Parteien überflüssig.

5) Handelt es sich um Behauptungen, die einer technischen Beurtheilung bedürfen, die nicht von juristischer Seite erfolgen kann, so

19) Fr. 5. pr. Dig. 22, 3. Vgl. A. Chr. Schmid, Hdbuch § 95, 12.

20) S. oben § 5, 22 ff.

21) Schmid, Hdbuch § 95, R. 13. c. 1. Cod. 8, 53. Praeses provinciae, probatis his, quae in oppido frequenter in eodem controversiorum genere servata sunt, causa cognita, statuet. R Pr D. 130 u. dazu oben § 2, 44 f. Vgl. Rig. Präj. Nr. 164.

22) S. Renaud, § 98, 21—24.

23) S. Wegel, § 20, 9.

24) S. Renaud, § 98, 19 f.

25) Endemann, § 179, 4. Renaud, § 209, 4 f. Rig. Präj. I, Nr. 274.

26) c. 21. Cod. 4, 19. A. Chr. Schmid, Hdbuch § 122, 22. D sterloh, § 138, 7. Rig. Präj. Nr. 151. Bor. 569, 7. S. unten § 92, 24.

27) S. das Nähere unten § 90, I.

28) S. das Nähere unten § 90, II.

bieten sie einen Beweisgegenstand, der durch Sach- oder Kunstverständige zu liefern ist²⁹⁾.

B. Beweisatz, thema probandi ist die Fixirung des Beweisgegenstandes im concreten Fall³⁰⁾. Dem gemeinen deutschen Rechte entsprechend wurde das Beweisthema in Kurland und Riga häufig durch einen Zwischenbescheid, das sogenannte Beweisinterlocut bestimmt³¹⁾. In den übrigen baltischen Rechtsgebieten war ein solches nicht üblich, und blieb es den Parteien überlassen zu bestimmen, ob oder worüber sie einen Beweis führen wollen³²⁾. Da die R Pr D.³³⁾ den Parteien auferlegt, bei ihren Satzschriften auf ihre Beweise zum Wenigsten hinzuweisen, so fällt selbstverständlich das Beweisinterlocut fort³⁴⁾, und bleibt es den Parten anheimgestellt, in welcher Weise sie ihre Ansprüche beweisen wollen, ohne daß das Gericht sich dabei einzumischen hat³⁵⁾.

§ 79.

II. Beweislast.

I. Nachdem im Nachstvorhergehenden festgestellt worden, was zu beweisen sei, ist noch zu fixiren, wer den Beweis zu führen hat, oder was hat der Kläger, was der Beklagte zu beweisen? Die R Pr D. sagt in dieser Beziehung:

„Der Kläger muß seine Klage beweisen. Der Beklagte, welcher wider die Forderungen des Klägers Einreden vorschützt, ist seinerseits verpflichtet, seine Einreden (возражения) zu beweisen“¹⁾ und

29) S. das Nähere unten § 85.

30) Endemann, § 179, II, 3. A.

31) Endemann, § 157, IV, B. § 179, 7. Rig. St. II, 19, 1. II, 20, 1. In Kurland beruht es auf dem gemeinen deutschen Rechte entnommenem Gewohnheitsrechte.

32) D. Schmidt, litl. Pr. § 49, 3. A. S. 123. Die Estländischen und Revalischen Rechtsquellen erwähnen des Interlocuts garnicht und in der Praxis findet sich davon keine Spur. S. oben § 51, II.

33) R Pr D. 257, 5. 263 f. 315 f. 319.

34) S. oben § 51, II, a. C.

35) R Pr D. 366 f. V Pr D. 46.

1) R Pr D. 366.

„Die Einreden müssen durch Beweise oder durch Berufung auf solche unterstützt sein“²⁾.

Um den wahren Sinn dieser beiden Rechtsbestimmungen zu erfassen, ist es nothwendig, auf die oben entwickelten Lehren von den Angriffs- und Vertheidigungshandlungen, von der Klage, der directen Einlassung, den Einreden, der Re- und Duplik, sowie dem Beweisgegenstande zurückzugreifen, und dabei zugleich die Hauptbestimmungen des in dieser Beziehung in den Ostseeprovinzen bis hiezu geltenden, auf das römische Recht basirten gemeinen deutschen Rechtes zu Rathe zu ziehen^{2a)}. Das römische Recht stellt als Grundpfeiler dieser Lehre die Sätze auf

«Semper necessitas probandi incumbit illi, qui agit», d. h. „Stets liegt die Pflicht zur Beweisführung demjenigen ob, der klagt“³⁾ und

«Ei incumbit probatio, qui dicit, non qui negat», d. h. demjenigen liegt der Beweis ob, der behauptet, nicht demjenigen, der leugnet⁴⁾.

II. Das Reichsrecht sagt: „Der Kläger hat seine Klage zu beweisen“, d. h. unzweifelhaft den Inhalt der Klage. Dieser muß enthalten: 1) als Untersatz die Geschichtserzählung, 2) als Obersatz den Rechtsgrund, auf den Kläger sich stützt, und 3) als Schlußfolgerung das eine aus diesen beiden Bordersätzen gezogene logisch und juristisch richtige Folgerung enthaltende Gesuch, Petitum⁵⁾. Es fragt sich nun, hat Kläger diesen ganzen Inhalt zu beweisen? Diese Frage ist unbedingt zu verneinen, denn Gegenstand des Beweises sind die unter den Parteien bestrittenen Thatsachen, die für den geltend gemachten Anspruch erheblich und der Bewahrheitung nach bedürftig sind⁶⁾. Er hat daher nicht zu beweisen:

2) R Pr D. 573. Die B Pr D. 46 sagt sehr richtig: „Jede streitende Partei ist verpflichtet, diejenigen Thatumstände zu beweisen, die zur Begründung ihrer Forderungen oder Einreden (возражения) dienen und vom Gegner angestritten werden. Dies wird auch wiederholt vom Senate ausgesprochen. Vor. 366, 10.

2a) Ueber die Entwicklung der Beweislast in den Provinzen s. oben § 1, 410—15. 453.

3) § 4. Inst. 2, 20. Fr. 21. Dig. 22, 3.

4) Fr. 2. Dig. 22, 3. Auch dieser Satz ist zu wiederholten Malen vom Senate anerkannt. S. Vor. 366, 10, Abs. 1. 35, Abs. 2.

5) S. oben § 68, 4.

6) S. oben § 78, 15. 26.

A. Das Petition, denn dieses ist keine Thatsache, sondern enthält nur eine juristisch logische Schlussfolgerung⁷⁾, ebensowenig

B. die Rechtsnormen, auf welche Kläger sich in seiner Klageschrift bezieht⁸⁾. Es bleibt daher nur noch

C. die Geschichtserzählung, denn sie ist die Darstellung der Thatsachen, auf die Kläger seine Ansprüche gründet⁹⁾. Es handelt sich um vom Kläger behauptete Thatsachen und solche bilden den Gegenstand des Beweises¹⁰⁾. Aber auch hier ist der Beweis nicht auf alle Thatsachen zu richten, sondern nur auf solche, die des Beweises bedürfen¹¹⁾, insbesondere bestrittene¹²⁾. Wenn etwas nicht ausdrücklich bestritten ist, so treten die Folgen des Ungehorsams ein¹³⁾, der behauptende Kläger resp. Exccipient wird zwar seine Behauptung zu beweisen haben, der Richter aber die Grundsätze des Contumazialverfahrens beobachten müssen^{13a)}.

III. Das Reichsrecht sagt weiter: „Der Beklagte, welcher wider die Forderungen des Klägers Einreden vorbringt, ist seinerseits verpflichtet, seine Einreden zu beweisen“ d. h. unzweifelhaft den Inhalt seiner Einreden¹⁴⁾.

Die Vertheidigung des Beklagten besteht:

A. im Leugnen oder Bestreiten der thatsächlichen Grundlage der Klage¹⁵⁾. In Betreff dessen, was er leugnet, ist er nicht verpflichtet

7) S. oben § 68, 4. 36.

8) S. oben § 78, III, A, 2. S. aber auch oben § 68, 32^a.

9) S. oben § 68, 4.

10) S. oben § 78, 15. Hier aber nicht nur das thatsächliche Fundament, sondern auch die Höhe der Forderung. R. G. Pr. j. Nr. 153. Vor. 366, 6.

11) Welche Thatsachen des Beweises bedürfen, ist in § 78, 15—17. 26—29. näher ausgeführt.

12) Arg. Fr. 2. Dig. 23, 2. S. oben zu N. 2. Auch die Krone ist von dieser Beweislast als Klägerin nicht befreit. Vor. 366, 20. vgl. 366, 30.

13) Denn, da Beklagter auf die einzelnen Klagehatsachen sich einzulassen verpflichtet ist (s. § 72, 5^a), so liegt hier ein Ungehorsam vor, über dessen Folgen, oben § 57, 90. 102 und Text vor 110. S. aber auch Vor. 366, 9, 3. N. R. Pr. D. 314 u. dazu Vor.

13^a) Wobei ihm das Fragerecht hülfreich zur Seite steht. Siehe übr. Vor. 366, 9. S. über das Fragerecht oben § 8, 17, 22. § 61, 19—22., unten § 106.

14) R. Pr. D. 366, Abs. 2. Vgl. 573 u. dazu Vor.

15) S. oben § 52, III, A. § 71, I, B, 2.

Beweis zu führen¹⁶⁾, wohl aber muß ihm gestattet werden, einen directen Gegenbeweis zu führen¹⁷⁾.

B. in Gegenductionen gegen die Ausführungen des Rechtsgrundes der Klage¹⁸⁾. Dieselben enthalten keine neuen Thatfachen, sondern nur Rechtsätze; sie bedürfen daher keines Beweises¹⁹⁾.

C. in der Behauptung neuen thatsächlichen Fundaments, die einen Gegenangriff enthält, und zwar

1) in der Form einer Widerklage²⁰⁾. Diese ist eine selbständige Klage und gelten für sie daher ganz dieselben Grundsätze, wie für die erste Klage, wie für jede andere Klage²¹⁾.

2) in der Form von Einreden²²⁾. Diese sind Angriffshandlungen²³⁾, daher tritt für sie der Grundsatz ein: «reus excipiendo fit actor»²⁴⁾. In Folge dessen gelten für die Einreden in Betreff der Beweislast

a) im Allgemeinen dieselben Grundsätze, wie für die Klageschrift²⁵⁾; hier ist besonders zu betonen, daß die in der Einrede enthaltenen Einreden bestritten sein müssen^{25a)}. Das Bestreiten derselben erfolgt in der Replik²⁶⁾. Die Beweislast fällt ganz fort, wenn Kläger seine angestrittenen Ansprüche nicht beweisen kann, nach dem Grundsatz *actore non probante, reus absolvitur*^{26a)}.

16) R Pr D. a. a. D. argum. a contr. Fr. 2. Dig. 22, 3. S. oben zu N. 4.

17) S. darüber das Nähere unten § 80, V.

18) S. oben § 52, III, B. § 71, I, B, 1.

19) S. oben § 78, III, A, 2., s. aber oben § 68, 32^a.

20) S. oben § 71, II. § 75.

21) S. oben zu N. 5—13.

22) S. oben § 71, I, A, B, 3. § 73.

23) S. oben § 52, III, D.

24) S. oben § 73, 7—14. Fr. 19. pr. Dig. 22, 3. In exceptionibus dicendum est, reum partibus actoris fungi oportere, ipsumque exceptionem velut intentionem implere. Fr. 25. § 2 in f. Dig. 22, 5 — — secundum regulam, quae eos, qui opponendas exceptiones affirmant — — haec ostendere exigit. c. 1. 19. Cod. 4, 19. Beispiele finden sich viele in Fr. 12. 18, § 1. Fr. 19. § 1. Dig. 22, 3.

25) S. oben zu N. 5—13.

25^a) Bor. 366, 8 f. vgl. 573, 3.

26) S. oben § 76, III. Bor. 366, 8, a. C.

26^a) Endemann, § 101, 5. § 180, 3. § 209, 9. Bor. 366, 5. 8. S. unten § 80, 45^a.

b) Im Besonderen ist auf die verschiedenen Arten der Einreden zu achten. Zunächst kommt in Betracht

aa) der Unterschied zwischen connexen und nichtconnexen Einreden; bei letzteren tritt der Satz *reus excipiendi fit actor* in volle Geltung, bei ersteren fällt die Beweispflicht fort²⁷⁾, — ferner

bb) der zwischen affirmativen und negativen Einreden²⁸⁾. Die frühere Ansicht, daß negative Einreden keines Beweises bedürfen und dem Kläger den Beweis auferlegen, beruht auf einer Verwechslung der negativen Einlassung mit der negativen Einrede. Die erstere ist das directe Ableugnen der klägerischen Behauptung, die negative Einrede dagegen ist die Behauptung der Nichtexistenz eines selbständigen, neuen Thatumstandes, durch welche die Behauptung des Gegners bestritten wird. Da diese Einrede eine selbständige Behauptung aufstellt, so ist sie auch von dem Behauptenden zu beweisen, wenn sie angestritten wird. Jene Unterscheidung ist daher auch für die Beurtheilung der Beweislast ohne Bedeutung, um so mehr als oft in der negativen Form sich eine positive Behauptung birgt²⁹⁾ — endlich

cc) der zwischen exceptiones iuris und facti³⁰⁾. Erstere, weil auf Gesetz beruhend ohne ein neues Factum aufzustellen, bedürfen keines Beweises, sie haben eine Rechtsvermuthung für sich, die freilich den directen Gegenbeweis nicht ausschließt³¹⁾. X

IV. Indem das Reichsrecht dem Beklagten den Beweis seiner Einreden auferlegt, erkennt es den in den Provinzen geltenden gemeinrechtlichen Grundsatz: «*reus excipiendi fit actor*» an, und damit auch in logischer Consequenz, daß der Kläger den Einreden gegenüber die Rolle eines Beklagten übernimmt, die er in der Replik zum Ausdruck bringt. Indem er sich auf die Einreden direct erklärt, stellt er die

27) S. das Nähere oben § 73, 9. 11 f. S. übrigens *Bor.* 210, 1, a. C. 573, 3. Eine Ausnahme von dieser Regel macht die *exc. non numeratae pecuniae*. S. § 73, 131.

28) S. oben § 73, 140.

29) Beispiele der Beweispflicht bei negativer Einrede bieten unter Andern *Fr.* 5. § 1. *Fr.* 8. 15. *Dig.* 22, 3. c. 5. *Cod.* 6, 36. Siehe auch unten *N.* 40. 41. Vgl. oben § 68, 29 f. Auch der Senat erkennt den Satz an, daß negative Behauptungen unter Umständen bewiesen werden müssen. S. *Bor.* 366, 11, a. C. und die übrigen Citate das, soweit sie sich in den Provinzen anwenden lassen. S. unten *N.* 37, a. C.

30) S. oben § 73, 141.

31) S. unten § 80, V. § 90, II, A.

Beweislast des Excipienten fest, ist jedoch neben etwaigen Gegenbeductionen in seiner Rolle als Beklagter, seinerseits berechtigt, Einreden entgegenzusetzen, hier Repliken im eigentlichen Sinne genannt. Diese enthalten neue Thatumstände, die er, sobald sie beweisbedürftig sind³²⁾, zu beweisen hat. Es treten für ihn somit in Betreff der Beweislast dieselben Verhältnisse ein wie für den Beklagten³³⁾, nur daß die Widerklage fortfällt³⁴⁾.

V. Indem Beklagter hierauf duplicirt³⁵⁾, stellt er die Beweislast des Klägers in Hinsicht der Repliken desselben fest. Er überkommt dabei keine Beweispflicht, ist aber zum Gegenbeweise berechtigt³⁶⁾.

VI. Sind auch die vorstehenden Ausführungen in der RPrD. nicht alle direct ausgesprochen, indem sie die Gesetzesbestimmungen einerseits auf engere Grenzen einschränken durch den Nachweis, daß nicht alle Klage- und Einredebehauptungen zu erweisen nothwendig ist, andererseits erweitern, durch Ausdehnung auch auf Re- und Duplik, so enthalten sie doch die Consequenzen der dort aufgestellten Rechtsgrundsätze und werden mit zwingender Nothwendigkeit auch nach der ZR. nicht unberücksichtigt gelassen werden dürfen. Das Resultat der Ausführungen läßt sich dahin zusammenfassen: Kläger hat seine vom Beklagten angefochtenen, beweisbedürftigen Klage thatsachen und Repliken, Beklagter seine vom Kläger angestrittenen, beweisbedürftigen Einreden zu beweisen.

VII. So einfach diese Regeln auf den ersten Blick erscheinen, so schwierig sind sie doch in ihrer praktischen Anwendung^{36a)}. Wenn auch das Privatrecht für eine ganze Reihe von Rechtsverhältnissen die Beweislast der einen oder andern Partei auferlegt³⁷⁾, so lassen sich

32) S. oben R. 11. 26. § 78, 15—17. 26—29. Vgl. Bor. 366, 8 f.

33) S. oben R. 14—31. § 76, 5—13.

34) S. oben § 75, 31. Reconventio reconventionis non datur.

35) S. oben § 77.

36) S. unten § 80, V.

36a) S. z. B. Bor. 366, 4. 22.

37) Prov. R. III, Anhang S. 132. 166 f. unter den Worten „Beweis“ und „Vermuthung.“ Außer den hier angeführten Stellen vgl. auch 165. 504. 863. 3389. 3399. 3443. 3478. 3613. 3619. 3625. 3664. und 134. 550. 2988. 3422. 3536. 3539. 3543. S. auch die bei Zwingmann aufgeführten Fälle Bd. III, S. 490—492. IV, S. 497 f. V, S. 513. VI, S. 442 f. VII, S. 615. VIII, S. 344 f. Rig. Präj. I, S. 512 s. v. Beweislast. Vgl. auch oben § 57,

doch detaillirtere, abstracte Regeln als die im Vorstehenden dargelegten, nicht aufstellen, und muß es den Parteien, wie dem Richter überlassen bleiben, im concreten Falle festzustellen, wer die Beweislast zu tragen habe³⁸⁾. Die einschlägige Literatur³⁹⁾ ergibt zwar eine Reihe von durch Beispiele aus den römischen und kanonischen Rechtsquellen unterstützte, jedoch nicht Stich haltende Regeln, die aber nur mit größter Vorsicht anzuwenden sind, und können die in den Rechtsquellen enthaltenen, die Beweislast betreffenden Stellen nur als Muster, nicht als Regel dienen. Es sei hier nur noch erwähnt, daß nicht nur, wie oben ausgeführt⁴⁰⁾, dem Beklagten der Beweis seiner in den Einreden, sondern auch dem Kläger der Beweis der von ihm in der Klage aufgestellten negativen Behauptungen obliegt, wie mehre Stellen des römischen und kanonischen Rechtes, auch der RPrD. darthun⁴¹⁾.

§ 80.

III. Arten des Beweises.

Es kann nicht Sache des Gesetzgebers sein, die Verschiedenheiten in der Beweisführung zu schematisiren, wohl aber ist es Pflicht der Doctrin, aus den bestehenden Rechtsfägen die verschiedenen Modalitäten bei der Beweisführung zu ermitteln und systematisch zusammenzustellen.

Die gemeinrechtliche Doctrin und mit ihr die provinzielle, unterscheiden demgemäß verschiedene Beweisarten. Wenngleich ein Theil dieser Unterscheidungen auf der im gemeinen deutschen Rechte und in

20. § 73, 11 f. Da die bei Bor. 366, 23—82 aufgeführten Senatsentscheidungen über die Beweislast sich zumeist auf das russische Reichsprivatrecht gründen, so sind sie, wenn überhaupt, nur mit großer Vorsicht als Richtschnur zu nehmen, und dabei zu prüfen, ob sie mit dem provinziellen Privatrechte sich vereinigen lassen. Wo dies nicht der Fall, kann man sich auf dieselben in den Ostseeprovinzen nicht berufen. Einzelne maßgebende Beispiele bietet Bor. 476 vgl. mit 477, 1. 2.

38) Endemann, § 130, bef. R. 17. Bor 366, 13. 22.

39) M. Chr. Schmid, Hdb. § 123. Bayer, S. 685—90. § 227. Dsterloh, § 139, wo namentlich eine große Zahl Quellencitate sich finden. Wegel, § 15. Renaud, § 98. 209. und die in diesen Werken angeführte, überaus reichhaltige Specialliteratur.

40) S. oben zu R. 29.

41) S. z. B. Fr. 15. Dig. 22, 3. Fr. 10. Dig. 45, 1. c. 10. Cod. 6, 36. c. 5. X. 1, 9. Vgl. Schmid l. c. zu R. 12—67. Bayer, S. 685—90. Bor. 366, 11, a. G. 366, 23, Abf. 4. 477, 1—8. f. aber auch Bor. 366, 35, Abf. 2.

den Provinzen bisher geltenden legalen Beweistheorie (§ 78, 11) und der Beweisaufgabe durch das Beweisinterlocut (§ 78, 31) beruhen, so sind andere auch dem Reichsrechte bekannt, und auch die daselbst nicht besonders erwähnten Unterscheidungen können bei Beurtheilung der Beweisführung im einzelnen Falle von Nutzen sein, und sind daher hier in Berücksichtigung zu ziehen.

I. Nach der Art der Beweisführung werden unterschieden:

A. Physischer und moralischer Beweis.

1) Der erstere liegt vor, wenn der Richter durch seine eigene, äußere, sinnliche Wahrnehmung überzeugt wird, zumeist Augen-schein genannt¹⁾,

2) der moralische, wo der Richter seine Ueberzeugung aus andern Beweisquellen schöpft. Ein solcher ist entweder

a) ein natürlicher, wenn gerade das zu beweisende Factum den Gegenstand des Beweises bildet²⁾ oder

b) ein künstlicher, wenn der Richter aus einem erwiesenen, aber das zu beweisende Factum nicht bildenden Umstande auf das Sein oder Nichtsein des zu beweisenden Factum schließt, aus der Wahrheit jenes die des letztern folgert³⁾. Diese Schlussfolgerung ergiebt entweder

aa) mit zwingender Nothwendigkeit das zu erweisende Factum, oder

bb) sie begründet nur die Wahrscheinlichkeit, die sogen. praesumptio hominis, richterliche Vermuthung, im Gegensatz zu der praesumptio iuris, Rechtsvermuthung, die im Gesetz begründet ist⁴⁾, aber einen Gegenbeweis nicht ausschließt⁵⁾. Die R. Pr. D. bietet zwar keine directe Hinweisung auf diese Unterscheidungen, sie werden aber jederzeit für die Parteien bei der Wahl zwischen verschiedenen Beweismitteln in Berücksichtigung zu ziehen sein.

B. Zwischen förmlicher Beweisführung und Bescheinigung (удостоверение)

1) Diese Unterscheidung bezieht sich zunächst auf das Verfahren, indem die Bescheinigung nicht an die Formalitäten gebunden ist, die

1) Linde, § 237, 1. S. darüber das Nähere unten § 87.

2) N. Chr. Schmid, Hdb. § 118, 8. Linde, § 237, 2.

3) N. Chr. Schmid, Hdb. § 118, 8 f. Näheres bei Martin, § 231.

4) Schmid a. a. D. S. 146. Bayer, S. 716 f. S. unten § 90, 17.

5) S. unten zu N. 44–45. Vor. 366, 19, a. G. 477, 3. S. unten N. 61.

der vollgültige Beweis im ordentlichen Prozesse in der Regel fordert⁶⁾. Dieser Unterschied findet sich auch in der R P r D., wenn man den Beweis vor dem Friedensrichter und im abgekürzten Verfahren vor dem Bezirksgerichte⁷⁾, sowie in den Zwischenverfahren im ordentlichen Prozesse⁸⁾ mit dem im ordentlichen Beweisverfahren⁹⁾ vergleicht.

2) Noch wichtiger jedoch ist diese Unterscheidung in Betreff des Resultates der Beweisführung. Es ist bereits oben¹⁰⁾ ausgeführt, wie es bei einer großen Zahl von Streifällen weniger auf eine solche gründliche Auffassung der sämtlichen in Betracht kommenden Thatumstände ankommt, wie sie das formelle Proceßverfahren fordert, als auf eine rasche Erledigung des Streites durch einen Richterspruch, — auf dem Wege des summarischen Verfahrens. In Fällen solcher Art, wird der Bescheinigung dieselbe Wirkung beigelegt, wie dem förmlichen Beweise — wenigstens vorläufig, unter Wahrung des nachträglichen Gegenbeweises der Gegenpartei — indem der Richter selbst auf einseitige Bescheinigung eine Verfügung erläßt. Ein solches summarisches Verfahren kommt nicht nur in dem eigentlichen summarischen Prozesse vor, sondern auch im ordentlichen Prozesse, insbesondere bei Incidentpunkten, wo Gefahr im Verzuge, also ein weilläufiges, ordentliches Beweisverfahren nicht zweckentsprechend wäre; so z. B. bei der Nachgabe des Beweises zum ewigen Gedächtniß, bei der Arrestanlegung, oder, wo die Nachgabe des Antrages einen Aufschub nicht duldet, wie bei der Intervention, oder behufs Verhütung einer Verschleppung des Proceßganges, wie z. B. bei der Recusation des Richters, bei Fristverlängerungen, bei Restitution wegen Verschmämnissen u. s. w. Die Zulässigkeit einer solchen Wirkung der Bescheinigung im ordentlichen Verfahren ist bei den einzelnen Lehren nachzuweisen; es ist aber in allen diesen Fällen dem richterlichen Ermessen ein freier Spielraum gewährt¹¹⁾. Daß solche Grundsätze auch der R P r D. eigen sind,

6) Schmid, Hdb. § 118, 1—4.

7) S. unten die Lehre vom Beweise im summarischen Verfahren.

8) S. oben § 67, II.

9) S. unten § 91—104.

10) S. oben § 46, 1.

11) S. N. Chr. Schmid, Hdb. § 119, 5—10. Endemann, § 182, IV. Renaud, § 102. Wegel, § 29.

ergiebt sich aus dem Capitel von den Zwischenverfahren im Allgemeinen¹²⁾. Bei der Bescheinigung kann man sich aller Beweismittel bedienen¹³⁾.

C. Zwischen langsamem und schleunigem, illiquidem und liquidem Beweise. Der letztere ist mit der Behauptung der Thatsache durch Beweismittel zu verbinden, welche ohne Aufschub den Nachweis der Wahrheit des behaupteten Factum's zu liefern im Stande sind¹⁴⁾; jeder diese Eigenschaft nicht besitzende Beweis heißt illiquider¹⁵⁾. Dieser ist die Regel im Hauptverfahren des ordentlichen Processes, der liquide wird im Zwischenverfahren gefordert, insbesondere beim Einrebeverfahren¹⁶⁾.

II. Nach dem Ergebniß der Beweisführung werden unterschieden:

A. Beweis und Bescheinigung, wovon bereits oben gehandelt ist, und

B. Vollständiger und unvollständiger Beweis, welsch' letzterer in halben, mehr und weniger als halben zerfällt. Diese Unterscheidung beruht auf der legalen Beweistheorie, besonders in Betreff des Zeugenbeweises, indem sie das Zeugniß zweier glaubwürdiger Zeugen für vollständigen Beweis erklärte. Wenngleich in der RPrD. an Stelle dieser Theorie die freie Beweismwürdigung des Richters getreten, so kann dieser Unterscheidung doch nach der JN. Bedeutung beigelegt werden, als auf nicht vollständig erwiesene Thatsachen keine Entscheidung gegründet werden soll, und das nicht voll Bewiesene keiner Beachtung unterliegt^{16a)}.

12) S. RPrD. 566—69.

13) Endemann, § 182, 38. Der dort erwähnte Calumnieneid ist heut' zu Tage nicht mehr im Gebrauch und der RPrD. ganz fremd.

14) N. Chr. Schmid, Hdb. § 118, 5 f. Renaud, § 96, 10. und Endemann, § 182, 23. vgl. mit § 160, II. unterscheiden zwischen liquidem und liquid zu stellendem (in continenti) Beweise. Theoretisch erscheint diese Unterscheidung richtig, praktische Bedeutung hat sie nicht.

15) Danz, § 248, a. C.

16) S. oben § 73, VI. Vgl. D. Schmidt, Kol. Pr. S. 100.

16a) S. in Betreff des vollen Beweises Prov. R. III, 138. 3535. Vgl. Vor. 366, 14. Doch wird hier dem richterlichen Ermessen in Betreff der Beurtheilung der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit Spielraum gelassen werden müssen. Hier zeigt sich, wie nachtheilig die Abschaffung des Ergänzungs- resp. Reinigungsseides in den Provinzen empfunden wird. Bei den so ganz anders gearteten Rechtsverhältnissen gegenüber denen im Innern des Reiches wäre die Wiederherstellung dieses Rechts in den Ostseeprovinzen dringend geboten. S. unten § 89, 6. 70.

III. Nach der Zeit der Beweisführung werden unterschieden ordentlicher und außerordentlicher Beweis. Diese im gemeinen¹⁷⁾ wie im provinziellen¹⁸⁾ Rechte begründete Unterscheidung findet sich auch im Reichsrechte¹⁹⁾, die Bedeutung derselben in letzterem weicht jedoch nicht unwesentlich von der im gemeinen und auch im provinziellen Rechte ab. Dennoch werden die in den Provinzen in dieser Beziehung zur Zeit geltenden Rechtsgrundsätze auch nach der R. zur Erläuterung und Ergänzung der Bestimmungen der RPrD. zur Anwendung gelangen, und zwar umsomehr, als beide Rechtsordnungen im Fundamentalbegriff übereinstimmen, daß der ordentliche Beweis in der vom Gesetz oder vom Richter gemäß den bestehenden Rechtsbestimmungen anberaumten Frist, der außerordentliche aber außerhalb dieses Zeitraums vor- oder nachher geliefert wird. Der Unterschied in der Bedeutung besteht daher lediglich in der Verschiedenheit der Zeitbestimmung, innerhalb oder zu welcher der ordentliche Beweis zu stellen ist; das aber ist nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die Lehre. Indem das gemeine deutsche Recht den Schriftenwechsel von dem Beweisverfahren durch das Beweisinterlocut vollständig trennt²⁰⁾, war es dort Anticipation des Beweises, wenn die Parteien schon vor dem Beweisurtheil Beweismittel beibrachten²¹⁾. Ähnlich war es früher nach livländischem Landrechte²²⁾. In den übrigen baltischen Rechtsgebieten waren die Parteien verbunden, ihren Satzschriften sofort die denselben zu Grunde liegenden Urkunden beizubringen²³⁾. Nach Reichsrecht endlich haben die Parteien in ihren Satzschriften alle ihre Beweise zu bezeichnen und ihnen die betreffenden Urkunden beizufügen²⁴⁾. Selbstverständlich kann daher von einer Anticipation des Beweises in dem Sinne des gemeinen Rechtes und des livländischen Landrechts in den übrigen Theilen der Ostseeprovinzen und nach Reichsrecht nicht die Rede sein. Wohl aber ist den Pro-

17) A. Chr. Schmid, Hdb. § 120, 1.

18) D. Schmidt, livl. Pr. § 59.

19) RPrD. 368. 377 f.

20) S. oben § 51, 1.

21) Endemann, § 160, I.

22) D. Schmidt, livl. Pr. § 54, Nr. 1.

23) GRN. I, 15, 5. 20, 2. Kurl. Jnfr. I, 1, 10. 32. Rig. St. II, 12, 1. 13, 2. Rev. DGD. v. 1757, § 12. Ver. d. Rathes v. 1784, II, A, b, aa, 2.

24) RPrD. 257, 5. 268 f. 315 f. 319.

vingen wie dem Reichsrecht eine Anticipation in der Beweisführung zum ewigen Gedächtniß bekannt, und findet sich auch eine nachträgliche Beweisführung daselbst.

A. Wenn die Gefahr vorliegt und bescheinigt wird, den Beweis zu dem in dem gewöhnlichen, ordentlichen Verfahren vorgesehenen Zeitpunkt wegen Verlust eines gegenwärtig zustehenden Beweismittels nicht führen zu können, so kann jede Partei schon sofort, wo die Gefahr bescheinigt²⁵⁾ wird, vor oder nach eingeleitetem Prozesse um Aufnahme des durch jenes Beweismittel herzustellenen Beweises bitten²⁶⁾. Sowohl die provinziellen Rechtsquellen²⁷⁾, wie das Reichsrecht²⁸⁾ erkennen dieses Recht in gewissem Umfange direct an, doch ist neben den ersteren bisher als Ergänzung das auf dem kanonischen Rechte basirte gemeine deutsche Recht stets zur Anwendung gekommen²⁹⁾, und wird das auch nach der *R.* unumgänglich nöthig sein.

1) Aus den obigen Angaben über die Zulässigkeit und den Zweck dieses Beweises zum ewigen Gedächtniß, *probatio in perpetuam rei memoriam* ergeben sich folgende Erfordernisse für die Anwendung in dem einzelnen Falle.

a) Es muß die Gefahr vorliegen, daß, wenn der Beweis nicht sofort hergestellt wird, das betreffende Beweismittel verloren geht, und diese Gefahr muß bescheinigt sein^{29a)}.

b) In den meisten Fällen wird die Gefahr eintreten bei dem

25) S. oben zu *N.* 11 f.

26) *N.* Ehr. Schmid, *Hdb.* § 120, 28.

27) *Schwed. Seerecht*, VIII, 8, 4. (bei *Derling*, S. 634). *GRN.* I, 27, 1. 2. *St. Curl.* 30. *Kurl. Decis.* v. 1717 ad desid. 23. bei *Ropmann*, S. 239. *Pilt. St.* I, 14, 1. *Rig. St.* II, 19, 1—6. Das *Lüb. R.* erwähnt des Beweises z. ewigen Gedächtniß zwar nicht, er war jedoch in der Praxis in *Neval* auf Grundlage des gemeinen Rechts in Anwendung.

28) *R Pr D.* 377 f. In Ergänzung dieser Bestimmungen waren für die *Dstsee*provinzen durch das *Einfl. G.* v. 28. Mai 1880, § 26—32. (*R Pr D.* 1802, 4. 1807—33. in d. *Ausg.* v. 1883) auf Grund der daselbst bestehenden Rechtsnormen besondere Bestimmungen über diesen Beweis erlassen. Nachdem dieses nie in Ausführung gekommene Gesetz (*s. oben* § 2, 7 f.) wieder aufgehoben war, wurden jene Bestimmungen durch das *RRG.* v. 9. Juli 1889, *Pct. X* für das ganze Reich als *Artt.* 82^{1—8} u. 369¹ der *R Pr D.* eingeführt.

29) *Querelbescheid* des *livl. Hofger.* v. 5. Decbr. 1857. *Nr.* 4319 (in *Dorp. Ztschr.* I, S. 367 f.).

29a) *RRG.* v. 9. Juli 1889, *Pct. X.* *R Pr D.* 82^{1. 4.} 369¹. In der Folge werden diese *Artt.* nur in der letzteren Form citirt.

Zeugensweise. Hier wird das Vorhandensein der Gefahr in den geltenden Rechtsbestimmungen angenommen, wenn hohes Alter oder schwere Krankheit das vorzeitige Ableben des Zeugen befürchten lassen, oder der Zeuge seinen Aufenthaltsort zu verlassen und sich an einen andern Ort zu begeben gedenkt, wo seine Vernehmung mit Kosten und Weitläufigkeiten verbunden wäre³⁰⁾.

c) Seltener wird ein solcher Fall eintreten bei dem Beweise durch Sachverständige, da diese nicht über ein bestimmtes, von ihnen sinnlich wahrgenommenes Factum aussagen, sondern ein Urtheil abgeben sollen über eine technische Frage, weshalb gewöhnlich andere Personen gleichfalls ihr Gutachten abgeben könnten. Wo aber doch die Nothwendigkeit einer solchen vorzeitigen Vernehmung von Sachverständigen bescheinigt wird, wurde sie schon früher, wengleich in den Rechtsquellen nicht ausdrücklich erwähnt, auch bei Experten zugelassen³¹⁾, und findet dieses im neueren Reichsrechte seine Bestätigung³²⁾.

d) Ebenso wird eine solche Gefahr beim richterlichen Augenschein eintreten können³³⁾.

e) Auch bei Urkunden ist es denkbar, daß sie unterzugehen drohen, und es erscheint an sich durchaus unbedenklich, ein Verfahren einzuleiten, durch welches die äußere wie innere Beschaffenheit derselben möglichst genau protocollarisch constatirt wird³⁴⁾.

f) Bei andern Beweismitteln resp. Beweisgründen ist der Beweis zum ewigen Gedächtniß nicht zulässig³⁵⁾.

2) Diese Beweisführung steht beiden Parteien zu³⁶⁾.

30) Schwed. Secrecht l. c. ÖRÖR. I, 27, 1. St. Curl. 30. Pilt. St. I, 14, 1. Rig. St. II, 19, 2. c. 5. X. 2, 6. c. 34. 41. X. 2, 20. R Pr D. 377. mit der Ergänzung in R Pr D. 82¹.

31) Endemann, § 161, II. Ofterloh, § 141, 11. Renaud, § 146, 6.

32) R Pr D. 82¹.

33) Endemann, § 161, III. Ofterloh, § 141. zu R. 11. Renaud, § 146, 5. Wegel, S. 471 f. R Pr D. 82¹.

34) Vgl. unten § 81, 60. § 98. Endemann, § 161, IV. Ofterloh, § 141, 10. c. 16. X. 2, 22. vgl. c. 4. X. 2, 30. U. M. sind U. Chr. Schmid, Hdb. § 120, 30—33. u. Renaud, § 146, 9 vgl. mit § 123, 14—17. Es kommt schließlich nur auf eine verschiedene Benennung heraus. Die neuere Reichsgesetzgebung erwähnt der Urkunden zwar nicht, doch kann der im Text vorgesehene Fall nicht ausgeschlossen sein. Vgl. unten § 98.

35) Endemann, § 161, V. Ofterloh, § 141, 11. 14.

36) c. 5. pr. X. 2, 6. c. 34. X. 2, 20. ÖRÖR. I, 27, 1. 2. Rig.

3) Schon nach gemeinem Rechte, wo die legale Beweistheorie galt, war die Beurtheilung dessen, ob die Bescheinigung der Gefahr im concreten Fall genüge, dem freien richterlichen Ermessen überlassen, umsomehr wird dies nach der freien Beweiswürdigung huldigenden Justizreform der Fall sein³⁷⁾.

4) Die Parteien können sich dieses Beweismittels während des Processes vor der directen Einlassung bedienen³⁸⁾, aber auch schon vor Beginn des Processes³⁹⁾.

B. In Liv- und Kurland, und auch in Riga war den Parteien bisher in gemeinrechtlicher Grundlage nach geschlossenem Beweisverfahren unter gewissen Bedingungen einen Additionalbeweis beizubringen, gestattet, in Kurland bis in die neueste Zeit selbst ein Superadditionalbeweis⁴⁰⁾. Die bezüglichlichen Bestimmungen sind mit der J.R. erloschen, insofern diese nur einen nachträglichen Beweis bei der mündlichen Schlußverhandlung gestattet, und auch diesen nur unter gewissen, bei der Lehre von der mündlichen Schlußverhandlung näher zu erörternden Bedingungen⁴¹⁾.

IV. Nicht unwesentlich ist auch die Unterscheidung nach dem Gegenstande des Processes zwischen Hauptbeweis⁴²⁾, der das Hauptstreitobject im Prozesse betrifft, und Nebenbeweis, der Incidentpunkte zum Gegenstande hat und bei dem zumeist schon die Bescheinigung genügt⁴³⁾.

V. Nach dem Zwecke der Beweisführung werden unterschieden Hauptbeweis und Gegenbeweis.

St. II, 19, 3. 4. Vgl. Osterloh, § 141, 8. Renaud, § 146, 10 f. insbes. Baner, S. 780 f. R Pr D. 377. mit dem Zusatz in R Pr D. 82¹.

37) Weigel, § 29, 21 f. M. Chr. Schmid, § 119, 8 f. S. oben zu R. 11. R Pr D. arg. 82⁵. Ueber die Entscheidung des Richters zu Gunsten der Zulässigkeit ist eine Beschwerde nicht zulässig. R Pr D. 82⁵ a. G.

38) R Pr D. 377 — „vor Einreichung der Antwort des Gegentheils“ — «до предъявленія отзыва противной стороны.» R Pr D. 82².

39) Schwed. Seerecht, VIII, 8, 4. GRN. I, 27, 1. 2. St. Curl. arg. 30. Rig. St. II, 19, 3. 4. S. Schmid, Hdb. § 120, 28. 48. R Pr D. 82². Ueber das dabei einzuschlagende Verfahren s. unten § 93.

40) D. Schmidt, livl. Pr. § 53, 17. § 54, Nr. 2. Kurl. Instr. I, 1, 39 f. Rig. St. II, 20, 9. 11.

41) R Pr D. 368. 331. S. Einf. G. 48. S. unten § 106.

42) Ueber einen andern mit diesem Worte bezeichneten Begriff s. unten sub V.

43) M. Chr. Schmid, Hdb. § 120, 60 f. Osterloh, § 137, 8.

A. Nach dem den ganzen Proceß hindurch geltenden Grundsatz des wechselseitigen Gehörs, muß auch dem Gegner des Beweisführers das Recht eingeräumt werden, über die Beweisführung des Letzteren gehört zu werden, und dieselbe als illegal oder irrelevant zu bestreiten, die darin enthaltenen Behauptungen in Abrede zu stellen, und dagegen, namentlich wider die benutzten Beweismittel mittelst Beweiseinreden⁴⁴⁾ zu excipiren⁴⁵⁾. Hierin liegt der Unterschied zwischen Be- und Gegenbeweis, probatio et reprobatio, Be- und Gegenbeweisführer, Probat und Reprobant. — Nach dem Grundsatz: *actore non probante, reus absolvitur* ist Beklagter bei mißlungenem Hauptbeweise des Klägers freizusprechen, ohne daß ihm die Pflicht obliegt, seine Behauptung der Illegalität und Irrelevanz zu beweisen^{45a)}. Dadurch ist ihm jedoch nicht das Recht abgesprochen, seine eigenen Behauptungen der Illegalität und Irrelevanz durch Beweismittel zu bewahrheiten. Eine solche Bewahrheitung ist Gegenstand des Gegenbeweises, und zwar des eigentlichen oder directen Gegenbeweises. Indem der Beklagte unabhängig hiervon in Beweiseinreden zur Entkräftung der klägerischen Beweisführung neue thatsächliche Behauptungen zu beweisen sucht, ist dies zwar auch ein Gegenbeweis, er unterscheidet sich jedoch von ersterem dadurch, daß er ein selbständiger, von der gegnerischen Beweisführung unabhängiger Beweis ist. Wenngleich daher ein solches Verfahren auch Gegenbeweisführung genannt werden kann, so unterscheidet es sich doch von dem eigentlichen, directen Gegenbeweise dadurch, daß es die Natur eines selbständigen Hauptbeweises an sich hat, weshalb er uneigentlicher oder indirecter Gegenbeweis genannt wird. Diesem indirecten, selbständigen Gegenbeweise des Beklagten gegenüber steht nun dem Kläger nach denselben Grundsätzen (*reus excipiendo fit actor*) wiederum das Recht der Gegenbeweisführung zu, und zwar sowohl die directe wie die indirecte, Letzteres

44) S. unten § 92, 38.

45) Endemann, § 208, II, S. 823 f. Auch nach Reichsrecht ist dieser Grundsatz in der Praxis anerkannt bei B. o. r. 366, 12., wenn es daselbst heißt, die R. Pr. O. kennt außer den im Art. 457 bezeichneten Urkunden (d. h. öffentlichen) keine Beweismittel, die einen Gegenbeweis ausschließen. Daß aber auch öffentliche Urkunden einen solchen nicht ausschließen, sagt der Schluß der Gesetzesstelle, „es sei denn, daß sie (die Parteien) die Echtheit der Urkunden anstreiten oder beweisen, daß die Urkunde ihre Kraft verloren.“ S. darüber unten § 82, 33—37. § 90, 21 f. 45a) B. o. r. 366, 5. 8.

durch die Replik im eigentlichen Sinne; diesen aber gegenüber hat der Beklagte abermals das Recht der Gegenbeweissführung, aber nur der directen, denn neue Thatfachen kann er in der Duplik nach dem Grundsätze des wechselseitigen Gehörs nicht mehr aufstellen⁴⁶⁾. — Insoweit die uneigentliche Gegenbeweissführung die Natur des Hauptbeweises an sich hat, unterscheidet man nothwendigen (Beweis des Klagegrundes) und eventuellen (Beweis der Einreden und Replik) Hauptbeweis⁴⁷⁾. Bei dem eigentlichen Gegenbeweise wird unterschieden zwischen unmittelbarem — entsprechend dem natürlichen Hauptbeweise — und mittelbarem — entsprechend dem künstlichen Hauptbeweise⁴⁸⁾.

B. Aus den vorstehend entwickelten Grundsätzen und Unterscheidungen ergeben sich folgende wesentliche Unterschiede zwischen dem eigentlichen und uneigentlichen Gegenbeweise.

1) Der directe Gegenbeweis setzt immer einen wenigstens versuchsweise geführten oder vorliegenden Hauptbeweis voraus, und ist stets unmittelbar oder mittelbar gegen denselben direct gerichtet. Der indirecte dagegen ist ein durchaus selbständiger, eventueller Hauptbeweis, und ist ganz unabhängig von dem etwa vom Gegner des Reprobanten geführten (nothwendigen oder eventuellen) Hauptbeweise⁴⁹⁾.

2) Der eigentliche Gegenbeweis ist stets ein Ganzes mit dem nothwendigen oder eventuellen Haupt- resp. uneigentlichen Gegenbeweise des Probanden, ein Anhängsel desselben der Art, daß der Grad der vom Probanden erbrachten Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit erst durch eine richterliche Erwägung des Resultats des Haupt- resp. uneigentlichen Gegenbeweises und des Einflusses des eigentlichen Gegenbeweises auf diesen sich herausstellen kann. Der uneigentliche Gegenbeweis oder der Beweis selbständiger Vertheidigungssätze dagegen ist ein vollkommen selbständiger, auf die Beweissführung des Gegners keine Rücksicht

46) S. oben § 77, 3.

47) A. Ehr. Schmid, Hdb. § 117, 10. Eine im Ganzen unwesentliche Unterscheidung.

48) Schmid l. c. § 117, 35. A. M. Mayer, § 237, IV. Endemann, § 208, 11—13 braucht für diesen Unterschied die Ausdrücke „directer“ und „indirecter“ Gegenbeweis. Dadurch kann nur eine noch größere Verwirrung über den Begriff des Gegenbeweises entstehen, als er früher in dieser Beziehung bestand. Mit bestehenden Bezeichnungen neue Begriffe verbinden, selbst wenn sie sich theoretisch rechtfertigen ließen, kann nur Verwirrung hervorrufen. S. unten § 92, 9 f.

49) A. Ehr. Schmid, Hdb. § 117, 8. 9.

nehmender Hauptbeweis für die von dem Reprobanten behaupteten Thatsachen⁵⁰⁾.

3) Bei dem uneigentlichen Gegenbeweise ist wie bei jedem nothwendigen Hauptbeweise ein eigentlicher Gegenbeweis zulässig^{50a)}. Bei dem eigentlichen Gegenbeweise dagegen gilt die Regel: «reprobatio reprobationis non datur»⁵¹⁾. Dieser Satz ist jedoch auch nur bei dem unmittelbaren Gegenbeweise⁵²⁾ richtig. Der Reprobant befaßt sich hier mit dem unmittelbaren Nachweise des Nichtwahrseins der vom Probanden behaupteten und zu Beweis gestellten angeblichen Thatsachen, ohne neue eigene Behauptungen aufzustellen, wider die daher kein Gegenbeweis nöthig ist⁵³⁾. Anders bei dem mittelbaren Gegenbeweise, denn hier handelt es sich um die Wahrheit oder Nichtwahrheit vom Reprobanten aufgeführter nicht selbständiger, also aus dem gegnerischen Angriffe unmittelbar hergeleiteter⁵⁴⁾ Thatsachen, zu deren Beleuchtung in dieser Beziehung der Reprobant (ursprüngliche Proband) noch keine Gelegenheit gehabt hat, weshalb ihm, wenn er ihre Bedeutung in dieser Beziehung in Abrede stellt, und der Gegner (Reprobant) die Wahrheit derselben beweisen will, der Gegenbeweis nicht abgeschnitten werden kann⁵⁵⁾.

VI. Schließlich ist noch der Unterschied der Beweise nach der Verschiedenheit der Beweismittel und Beweisgründe hervorzuheben. Als Beweismittel ist anzusehen alles Material, das die Parteien dem Richter vorlegen, um in ihm die Ueberzeugung von der Wahrheit der Behauptungen des Beweisführers durch sinnliche Wahrnehmung zu erwirken. Beweisgründe bietet der Inhalt dieser Beweismittel⁵⁶⁾. In dieser Bedeutung können sich die Parteien, um dem Richter Beweisgründe zu bringen, als Beweismittel bedienen:

50) M. Chr. Schmid, Hdb. § 117, 12.

50a) S. R. Pr. D. 457 bes. a. C. u. dazu B. or. 457, 1 ff. 543. Vgl. unten § 82, 35 ff. 52.

51) M. Chr. Schmid, Hdb. § 117, 11. Vgl. Rig. Pr. j. Nr. 167.

52) S. oben zu R. 48.

53) M. Chr. Schmid, Hdb. § 117, 37 f.

54) S. oben § 73, 9–12.

55) M. Chr. Schmid, Hdb. § 117, 34–36. Die Unterscheidung zwischen dem mittelbar geführten directen Gegenbeweise und dem indirecten Gegenbeweise wird oft überaus schwierig sein bei der praktischen Anwendung, und ist daher für den concreten Fall der richterlichen Erwägung anheimzustellen. S. unten § 92, I, B.

56) S. oben § 78, 5.

- 1) der Urkunden,
- 2) der Auskunftspersonen, und zwar
 - a) der Zeugen,
 - b) der Sachverständigen,
 - c) nach Reichsrecht⁵⁷⁾ des Zeugnisses der umwohnenden Personen (дознание чрезъ ооольныхъ людей),
- 3) des Augenscheines,
- 4) des Geständnisses der Gegenpartei und zwar
 - a) des einfachen Geständnisses,
 - b) des eidlich abgegebenen Geständnisses.

Außerdem können sich die Parteien zur Unterstützung ihrer Behauptung auch berufen auf

- 5) Notorietät und
- 6) Vermuthungen, die dem Richter als Beweisgründe dienen sollen.

Die RPrD. führt als Beweismittel bloß an: den Zeugenbeweis, das Zeugniß der Umwohner, das Geständniß, den Eid und Urkunden. Nur auf diese Beweismittel bezieht sich offenbar die Bestimmung des Reichsrechts⁵⁸⁾:

„Das Gericht sammelt von sich aus (von Amtswegen) in keinem Falle Beweise oder Auskünfte (справки), sondern gründet seine Erkenntnisse ausschließlich auf die von den Parteien beigebrachten Beweismittel.“

Dann in dem Abschnitt von der Prüfung der Beweismittel gestattet sie dem Gerichte nach dessen eigenem Ermessen die Benutzung des Augenscheines und der Sachverständigen ohne bezüglichen Antrag der Parteien⁵⁹⁾. Indem sie aber den Parteien diese beiden Beweisarten zu beantragen gestattet⁶⁰⁾, erkennt sie dieselben auch als Beweismittel der Parteien an. Der Notorietät und der Vermuthungen erwähnt die RPrD. zwar nicht; insofern dieselben jedoch unzweifelhaft Mittel sind, um dem Richter die Ueberzeugung von der Wahrheit einer Behauptung beizubringen, wird ihnen eine Bedeutung im Civilproceße auch im neuen Verfahren nicht abzuspreehen sein, und zwar umfoweniger als die RPrD. in dem Zeugnisse der umwohnenden

57) RPrD. 412—37.

58) RPrD. 367. vgl. 82. Bor. 367, 1.

59) RPrD. 507. 515.

60) RPrD. 507. 515. dazu Bor. 507, 3.

Personen die Notorietät^{60a)} als Beweisgrund anerkennt, und andererseits die Vermuthungen in dem provinziellen Privatrechte ausdrücklich anerkannt sind, als Mittel ein Rechtsverhältniß als bestehend bis zum Beweise des Gegentheils zu constatiren⁶¹⁾.

Diese Beweismittel und Beweisgründe sind im Folgenden ihrem Wesen nach einer näheren Erörterung zu unterziehen.

§ 81.

IV. Die einzelnen Beweismittel.

A. Urkunden.

1) Begriff und Arten.

I. Die RPrD. führt in dem, die Ueberschrift „schriftliche Beweise“, «письменные доказательства» tragenden Abschnitte über die Lehre vom Urkundenbeweise als solche schriftliche Beweismittel auf: „Krepostacte“, „Notariatsacte“, „zur Beglaubigung vorgestellte Documente“, „häusliche Acte“ und auch „andere Papiere“¹⁾. Das gemeine deutsche, in den Ostseeprovinzen geltende Recht umfaßt auf Grund des römischen Rechtes²⁾ mit dem Ausdruck Urkunden, instrumenta einen weit vielseitigeren Begriff. Im weitesten Sinne sind danach Urkunden³⁾ alle körperlichen Objecte, oder Merkmale und Eigenschaften derselben, nicht nur leblose, sondern auch lebende⁴⁾, einschließlichs namentlich auch Zeugen und Sachverständige, durch welche der Richter von einem bestimmten Thatumstande überzeugt werden soll. In einem engeren Sinne, in welchem sich die Urkunden von andern Ueberzeugungsmitteln des

60a) S. unten § 90, I.

61) S. d. Nachweise in dem alphabetischen Sachregister zum liv-, est- und kurländischen Privatrecht (Prov. R. Bd. III, S. 166) f. sub voce „Vermuthung.“ Der Praxis im Innern des Reiches ist der Begriff der Rechtsvermuthung keineswegs fremd — законное предположение. Vor. 366, 19. 477, 3. S. oben zu R. 5., unten § 90, II.

1) RPrD. 438. Vgl. BPrD. 49.

2) Fr. 1. Dig. 22, 4. „Instrumentorum nomine ea omnia accipienda sunt, quibus causa instrui potest; et ideo tam testimonia, quam personae, instrumentorum loco habentur.“

3) Linde, § 272, 1. Schmid, Hdb. § 142, 1.

4) So z. B. bei der Wandelungsklage (Prov. R. III, 3257. 58. 60) kann das kranke Pferd als Beweismittel benugt werden.

Richters scheiden, sind Urkunden⁵⁾ solche Schriften und Zeichen, durch welche das Andenken und der Beweis von der Existenz einer Thatsache oder eines Umstandes erhalten wird⁶⁾, so daß der Richter durch ihre Durchlesung oder Anschauung die juristische Ueberzeugung gewinnen kann, daß der durch sie bezeugte, beschriebene oder bezeichnete Umstand wirklich vorhanden war oder ist. Jene Schriften sind Urkunden im engsten Sinne, *documenta*, die Zeichen dagegen Denkmäler, *monumenta*. Zu den Letzteren werden gezählt nicht bloß Denk- und Grabmäler, öffentliche Inschriften, Grenzzeichen, sondern auch Zeichengebichte (Memorien) und die officiellen Zeichen, Karten u. s. w.⁷⁾ Die RPrD. erwähnt dieser weiteren Begriffe des Wortes Urkunden zwar nicht, dennoch werden die dazu gehörigen, unter andere Kategorien⁸⁾ nicht zu bringende Objekte auch nach der Justizreform zur Anwendung gebracht werden können, da sie einerseits im provinziellen Privatrechte⁹⁾ als Beweismittel anerkannt sind, und überdies die processirenden Parteien bei der ihnen im Reichsrechte eingeräumten vollen Freiheit in der Wahl und Beschaffung von Beweismitteln¹⁰⁾ in dieser Beziehung nicht wohl werden beschränkt werden können. Die Beweisraft solcher Beweismittel wird im einzelnen Falle von den besondern Umständen abhängen und wenn nicht anders dem richterlichen Ermessen anheim gestellt werden müssen¹¹⁾

II. Der gemeinrechtliche Begriff der Urkunden im engsten Sinne deckt sich im Allgemeinen mit dem schriftlichen Beweise des Reichsrechts. Sowohl das auf gemeinrechtlicher Basis beruhende¹²⁾ Provinzialrecht, wie das Reichsrecht unterscheiden verschiedene Arten von Urkunden, welche Unterscheidungen sich freilich nicht ganz decken. Die äußere Form der Urkunden kann hierbei nach Provinzialrecht nicht

5) S. Schmid, Hdb. § 142, 2-4.

6) „erhalten wird,“ nicht, wie Schmid a. a. D. sagt, „erhalten werden soll,“ denn bei der Errichtung solcher Urkunden braucht nicht die Absicht, sie als Beweismittel zu benutzen, obgewaltet zu haben.

7) Wegel, § 24, 3, 3^a bis 4. S. 194.

8) Wie Zeugen und Sachverständige.

9) Prov. R. III, 1006: „sofern sich nicht — — aus deutlichen Grenzmalen das Gegentheil ergibt.“ Hierher ist wohl auch der in N. 4 erwähnte Fall mit dem kranken Pferde als Beweismittel zu rechnen.

10) RPrD. 366 f.

11) Vgl. Schmid, Hdb. § 142 a. G.

12) Vgl. Schmidt, Iul. Pr. § 47 z. N.

maßgebend sein, denn im Allgemeinen und wo das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist die bei Abschließung von Rechtsgeschäften aller Art zu beobachtende äußere Form gleichgültig und der Willkür der dabei beteiligten Personen anheim gestellt¹³⁾ und gilt dies namentlich für Urkunden (Instrumente, Documente), welche über Rechtsgeschäfte aufgenommen werden, und in jeder beliebigen Form abgefaßt werden können: besonderer äußerlicher Förmlichkeiten bedarf es — abgesehen von dem dazu zu gebrauchenden Stempelpapier — nicht, und ebenso wenig sind die Beteiligten an bestimmte Formulare gebunden¹⁴⁾. Dagegen sind folgende wesentliche Unterscheidungen zu machen:

A. Nach der Autorität der bei der Ausstellung der Urkunden beteiligten Personen lassen sich unterscheiden: öffentliche und Privaturkunden^{14a)}.

1) Nach provinziellem Rechte sind

a) öffentliche Urkunden solche, die unter Mitwirkung einer dazu vom Staate autorisirten Behörde oder Amtsperson zu Stande gebracht sind¹⁵⁾. Diese Mitwirkung der officiellen Autoritäten kann auf dreifache Weise Statt finden:

aa) Das den Inhalt der Urkunde bildende Geschäft wird von dem Richter — nach der *J.R.* — vor der competenten Autorität selbst und unter deren directer Vermittelung abgeschlossen, die Urkunde also im Gerichte — vor der betr. Autorität — selbst errichtet, vollzogen¹⁶⁾. Eine solche gerichtliche Abschließung ist für gewisse im Privatrechte näher bezeichnete Fälle als unumgänglich nothwendig vorgeschrieben, kann aber auch aus freiwilligem Entschlusse der interessirten Personen erfolgen¹⁷⁾. Der Abschließung des Rechtsgeschäftes geht eine Prüfung

13) *Prov. R.* III, 2993. *Vgl. Vor.* 458, 5. 480, 7.

14) *Prov. R.* III, 3035. *Vor.* 438, 1, *Abf.* 2. 3. Auch selbst der Wechsel macht davon keine Ausnahme, da, sobald das Document das Wort Wechsel enthält, die übrige Form an und für sich gleichgültig ist.

14a) *Vgl. oben* § 1, 444—46.

15) *Vgl. Prov. R.* III, 3021.

16) *Prov. R.* III, 2995, 1.

17) *Prov. R.* III, 2996 f. Der Art. 2996, 5. ist durch die *Pr Nov.* 369, 2 dahin abgeändert, daß die Abfassung von Testamenten, Ehestiftungen und Erbeinsetzungsverträgen in Livland nicht mehr im Gerichte, sondern bei dem Notaren abzuschließen sind. *S. oben* § 8, 30. Ebenso sind Verträge über die Einkindschaft nach der *Pr Nov.* 369, 3. in Abänderung von *Prov. R.* III, 2996, 1 a. *E.* u. 2514 zunächst zwar vorläufig vom Waisengerichte zu beprufen, dann aber, wenn

des Richters voraus, die nicht nur auf die äußeren Erfordernisse, sondern auch auf das Innere, Materielle des Geschäftes sich erstreckt, namentlich auf das Interesse der dabei betheiligten, schutzbedürftigen Personen¹⁸⁾.

bb) Die außergerichtlich bereits fertig gestellte Urkunde wird von den gesetzlichen Autoritäten bestätigt, Corroboration der Urkunde. Diese besteht in der Eintragung der Urkunde in die zu diesem Zwecke bei der Behörde oder Amtsperson geführten Bücher und in der Ausstellung eines besondern oder auf der Urkunde selbst verschriebenen Zeugnisses über die geschehene Bestätigung und Eintragung, Corroboration im e. S.¹⁹⁾. Diese Corroboration ist für gewisse im Privatrechte bezeichnete Fälle vom Gesetze vorgeschrieben, oder sie erfolgt ohne solche Vorschrift auf den Wunsch der dabei interessirten Personen²⁰⁾. Derselben geht eine Prüfung von Seiten der competenten corroborirenden Autorität voraus²¹⁾. Die bisherigen Bestimmungen über den Umfang dieser Prüfung²²⁾ sind durch die PrNov.²³⁾ aufgehoben. An deren Stelle treten mit zwingender Nothwendigkeit die Bestimmungen der Not. D. sowie der PrNov. Danach hat sich die Prüfung zu erstrecken auf die Identität und die Rechtsfähigkeit — wohl auch die Willensfähigkeit und Dispositionsbefugniß der bei dem Rechtsgeschäfte Betheiligten^{23a)}. Competent ist für Corroboration von Urkunden über dingliche Rechte an Immobilien die

dieses damit einverstanden, vor dem Notaren abzuschließen. Ferner müssen Rechtsgeschäfte, bei denen das Interesse Unmündiger oder bevormundeter Personen im Spiele ist, zunächst vom Waisengerichte beprüft und genehmigt, und dann vom Bezirksgerichte bestätigt werden. Vormundschaftsnov. 6, a. E. 7. vgl. mit Prov. R. III, 2996, 1. Dasselbe muß gelten von der Adoption und der Entlassung unmündiger Kinder aus elterlicher Gewalt. S. ebendaf. und Vorm. Nov. 9. PrNov. 172.

18) Prov. R. III, 2998. S. R. 17, a. E.

19) Prov. R. III, 2995, 2. 3002. Diese Bücher führen nach der 3A. den Namen *Krepostbücher*. S. PrNov. 362, Beil. VIII, § 2. in Abänderung von Prov. R. III, 3002, Anm.

20) Prov. R. III, 3003—3006.

21) Prov. R. III, 3008, z. N. PrNov. 362. Beil. VIII, § 38. Not. D. 83. 147.

22) Prov. R. III, 3008 f.

23) PrNov. 362, Beil. VIII, § 1, Anm.

23a) Not. D. 83. 147. u. dazu Prov. R. III, 2912. u. PrNov. 362. Beil. VIII, § 38.

Krepostabtheilung in deren Jurisdictionbezirk das Immobil belegen^{23b)}, bei Vergleichen das Gericht, wo die Sache anhängig ist^{23c)}, bei Eheverträgen, Erberrfetzungen u. f. w., wenn sie keine Immobilien betreffen, jeder beliebige öffentliche Notar^{23d)}).

cc) Die betreffende Autorität beglaubigt bloß auf der Urkunde selbst, daß die betreffenden Persönlichkeiten sich zu dem Inhalte der Urkunde, sowie zu ihrer Unterschrift und etwa beigedrückttem Siegel bekannt haben²⁴⁾. Die Vollziehung der Beglaubigung, Vidimation, Fidemation, hängt lediglich von der Willkühr der Aussteller ab, und wird nicht mit Nothwendigkeit vom Gesetze gefordert²⁵⁾. Zweck derselben ist Herstellung einer öffentlichen Urkunde²⁶⁾. Zur Beglaubigung war jede mit Civilgerichtsbarkeit versehene Behörde sowohl wie auch mit gleicher Kraft jeder öffentliche Notar berechtigt, ganz unabhängig von dem Gerichtsstande der um die Vidimation nachsuchenden Personen; nach der *R.* steht dieses Recht nur den öffentlichen Notaren (resp. den Friedensrichtern) zu²⁷⁾. Die Prüfung der beglaubigenden Autorität beschränkt sich nur auf die *Echtheit der Unterschriften* und die Beobachtung des Stempelsteuergesetzes²⁸⁾.

dd) Außer diesen im Privatrechte angeführten Arten gehören zu den öffentlichen Urkunden die Protocolle der Behörden und gehörig angestellten Amtspersonen, insbesondere die Protocolle der Gerichte²⁹⁾ unter verschiedenen Benennungen³⁰⁾, der Notarien³¹⁾, der Handels-

23b) *Pr Nov.* 362, *Weil.* VIII, § 38.

23c) *S. oben* § 50, 44 f.

23d) *S. oben* § 8, 32—35.

24) *Prov. R.* III, 2995, 3. 3021.

25) *Prov. R.* III, 3024.

26) *Prov. R.* III, 3021. *Not. D.* 133—35. 72—74.

27) *Prov. R.* III, 3022. *Pr Nov.* 367, 3. *Not. D.* 2. *Einfl. G.* 94.

28) *Prov. R.* III, 3023. *Not. D.* 72—74. 133 f. *Vgl. aber auch Not. D.* 90. 99—101. 103. u. 130.

29) *c. 11. X.* 2, 19. *R. G. D.* 163 f. (336 f.) *S. oben* § 8, 25. *Not.* 339, 18.

30) *Protocolle, Journal, Registratur u. f. w.*

31) *Endemann*, § 193, 22—25. *Prov. R.* I, 498, 2. 7. 503 f. *Not. D.* 26—32. 115. 129. *Oben* § 8, 28—39.

maller³²⁾, der Geistlichen³³⁾, der Rabbiner^{33a)} u. s. w., sowie die beglaubigten Auszüge, Ausfertigungen und Uebersetzungen aus denselben³⁴⁾.

b) Privaturkunden sind solche, die von Privatpersonen ohne Mitwirkung einer officiellen Autorität errichtet sind³⁵⁾.

2) Auch das Reichsrecht kennt den Unterschied von Privat- und öffentlichen Urkunden, indem es den Privaturkunden, домашние акты, drei Arten von öffentlichen entgegensezt³⁶⁾. Außerdem fährt die RPrD. zu den schriftlichen Beweismitteln noch „andere Papiere,“ «другія бумаги», auf³⁷⁾. Diese besondere Hervorhebung solcher „anderer Papiere“ erklärt sich aus der Rücksichtnahme auf das frühere Reichsrecht³⁸⁾. Behufs Feststellung der Begriffe der verschiedenen Beweisarten verweist die RPrD. auf die Civilgesetze³⁹⁾. Da die RPrD. zunächst nur für die innern Gouvernements des Reiches erlassen ist, ohne jede Rücksicht auf die Ostseeprovinzen⁴⁰⁾, so wird man bei Feststellung des ursprünglichen Begriffs der in jenem Art. 438 gebrauchten Ausdrücke zunächst die im zehnten Bande des Swob der Reichsgesetze enthaltenen Reichscivilgesetze (законы гражданские) zu Grunde legen müssen. Diese unterscheiden zwei Arten von Krepostacten⁴¹⁾: die im Gericht vollzogenen und die dem Gerichte zur Bestätigung vorgelegten, und von diesem bestätigten. Zu den ersteren werden unter andern gezählt die Urkunden bei Uebertragung des Eigenthums an Immobilien, zu den letztern dem Gerichte zur Bestätigung

32) Renaud, § 118, 14. Rig. St. II, 24, 6. RRG. v. 1. (30.) November 1832 (RRD. u. II, S. 457 f.) S. unten zu N. 43. 45.

33) Gesetz f. d. luth. Kirche in Rußl. (Swob Bd. XI, Th. 1. Ausg. v. 1857) 337—59. Vor. 366, 24.

33a) Vor. 366, 25, Abs. 1, a. G.

34) S. d. Citate in N. 29—33.

35) Prov. R. arg. a contr. III, 3021. „Die gerichtliche Beglaubigung (also die niedrigste Stufe der Mitwirkung officieller Autoritäten) hat den Zweck über ein Rechtsgeschäft eine öffentliche Urkunde zu erhalten.“ Fehlt selbst diese Art der Mitwirkung, so ist die Urkunde eben eine private. S. Linde, § 274, 1. Endemann, § 194, z. N.

36) RPrD. 438. vgl. 105. S. oben zu N. 1.

37) RPrD. 438 a. G. vgl. 105.

38) Vor. 438, 1, z. N.

39) RPrD. 438.

40) S. oben § 2, 46 f.

41) Swob der Reichsges. Bd. X, Th. 1. Art. 728.

(засвидѣтельствова́ніе = подтвержде́ніе)⁴²⁾ vorgestellte Testamente. Notariatsacte sind solche Urkunden, deren Anfertigung oder Bestätigung durch das Gericht nicht vorgeschrieben ist, und die bei öffentlichen Notaren oder Maklern verfaßt werden⁴³⁾. Die dritte Art der öffentlichen Urkunden sind diejenigen, die dem Gerichte, Notar oder Makler nur zur Beglaubigung der Echtheit der Unterschriften vorgelegt und von diesen beglaubigt (засвидѣтельствоватъ = удостоверить)⁴⁴⁾ werden⁴⁵⁾. Privaturkunden endlich haben dieselbe negative Bedeutung wie im Provinzialrechte, und sind solche, bei denen Gericht⁴⁶⁾, Notar oder Makler nicht mitgewirkt haben.

3) Vergleicht man die im Provinzialrechte aufgestellten Arten mit denen des Reichsrechts, so ergibt sich, daß dem Außern nach in beiden dieselben Kategorien unterschieden werden.

a) Beide haben aa) im Gerichte vollzogene Urkunden: сдѣлки совершенныя въ судѣ — акты совершенныя крѣпостнымъ порядкомъ, bb) vom Gerichte bestätigte: сдѣлки утвержденныя въ судѣ — акты явленныя у крѣпостныхъ дѣль только для засвидѣтельствования (подтверждения), cc) Notariatsinstrumente, акты нотариальныя, dd) vom Gerichte, dem Notar oder Makler beglaubigte Urkunden: сдѣлки засвидѣствованныя судомъ или нотариусомъ — акты засвидѣствованныя (удостоверенныя) у крѣпостныхъ дѣль или у Нотариусовъ и Маклеровъ, ee) Privaturkunden, частныя сдѣлки — акты домашніе; hiezu kommen nach der *И.* noch ff) die „andern Papiere,“ zu denen dann wohl namentlich zu zählen sind: gg) die Protocolle der Behörden und angestellten Personen, insbesondere der Gerichte, hh) die Bücher der Geistlichen (Kirchenbücher) und Rabbiner, sowie ii) die beglaubigten Auszüge, Ausfertigungen und Uebersetzungen aus diesen Protocollen und Büchern⁴⁷⁾.

b) Sind nun auch die Kategorien dem Außern nach im Ganzen

42) Даль, толковый словарь, Вб. 1. С. 654. s. v. засвидѣтельствоватъ.

43) *Слов* I. с. 841. 845.

44) Дахл а. а. D.

45) *Слов* I. с. 841, 1. 844.

46) Даф. 917 ff.

47) Zu diesen andern Papieren sind auch zu rechnen: Privatbriefe. *Вор.* 438, 2. 472, 6. f. überhaupt *Вор.* 438, 4—10. Sie sind jedoch Privaturkunden, während die sub gg—ii bezeichneten auch nach Reichsrecht als öffentliche Urkunden angesehen werden. *Вор.* 459, 4.

in beiden Rechten dieselben, so sind sie doch, was die Rangirung der verschiedenen Urkunden anlangt, grundverschieden. Da nun die im zehnten Bande des Reichs-Nov. enthaltenen, von der RPrD. angezogenen russischen Civilgesetze (законы гражданские) in den Ostseeprovinzen keine Anwendung leiden, an deren Stelle vielmehr das in dem dritten Bande des Provinzialrechts der Provinzen Liv-, Est- und Kurland enthaltene, Allerhöchst bestätigte provinzielle Privatrecht zu Recht besteht, so kann der in der RPrD. enthaltene Hinweis auf die Civilgesetze nach der R. hinsichtlich der Ostseeprovinzen nur auf das daselbst geltende im dritten Bande des Provinzialrechts enthaltene provinzielle Privatrecht bezogen werden, und müssen daher die Kategorien in dem Sinne, auch nach der R. aufgefaßt werden, wie dies im Provinzialrecht geschieht, und dies umsomehr, als das Provinzialrecht eine ganze, große Reihe von Rechtsinstitutionen besitzt, die dem Reichsrechte vollkommen fremd sind, und umgekehrt das Reichsrecht verschiedene Rechtsinstitutionen enthält, die in den Ostseeprovinzen total unanwendbar sind, wie Jeder, der mit den Verhältnissen nur einigermaßen bekannt ist, einsehen muß^{47a)}.

B. Dem Inhalte nach unterscheidet das in den Ostseeprovinzen geltende gemeine deutsche Recht

1) dispositive Urkunden, welche eine Anordnung, Verfügung, Disposition des Ausstellers enthalten. Dazu gehören unter Anderem, schriftliche Testamente, Codicile, Familienstatute, aber auch

47a) Die Richtigkeit der im Text gegebenen Ausführungen ergibt sich aus der PrNov. 165, wofolbst es heißt: «Подъ упоминаемыми въ судебныхъ уставахъ актами крѣпостными и явочными, а также установленнымъ порядкомъ совершенными и засвидѣтельствованными, разумѣются акты публичные.» Diese letztere Bezeichnung ist kein technischer Ausdruck des Reichsrechtes, für denselben werden die verschiedenen oben angeführten Arten der öffentlichen Urkunden gebraucht, während dieser Ausdruck ein terminus technicus des Provinzialrechts ist (PrNov. R. III, 3021, §. A.), der alle die verschiedenen Arten umfaßt, wie sie oben zu R. 14^a—35. zusammengestellt sind. Indem die PrNov. diesen Ausdruck als maßgebend für die Provinzen anerkennt, erkennt sie also auch den damit verbundenen Begriff an, also auch die einzelnen Arten desselben, denen die in der RPrD. vorkommenden technischen Ausdrücke bei der Anwendung der betreffenden Artikel der RPrD. angepaßt werden müssen. S. d. Regeln von 1865, II. nach I, Art. 128. — Daß die in den Provinzen auf Grund der in diesen geltenden Gesetze abgefaßten Urkunden nach den für im Auslande aufgesetzte zu beurtheilen sind, ist vom Senate zu wiederholten Malen ausdrücklich anerkannt. Bor. 707, 3. S. aber auch in Betreff Finnlands Bor. 465, 13.

brieflich abgeschlossene Verträge, Wechsel u. s. w.; sie betreffen daher theils ein-, theils mehrseitige Rechtsgeschäfte⁴⁸⁾. Sie können sowohl öffentliche wie Privaturkunden sein⁴⁹⁾.

2) bezeugende Urkunden, in denen der Aussteller, ohne eine Disposition zu treffen, Zeugniß ablegt, irgend einen Vorgang, eine Handlung oder ein Ereigniß darstellt⁵⁰⁾. Auch diese sind entweder öffentliche oder Privaturkunden⁵¹⁾. Das in der Urkunde enthaltene Zeugniß⁵²⁾ kann aber nicht gegen den Aussteller lauten, denn, ist dies der Fall, so tritt sie in die Kategorie der

3) Geständniskurkunden⁵³⁾, in denen der Aussteller das Bestehen eines ihn verbindenden Rechtsverhältnisses anerkennt, oder eine Thatsache, die gegen ihn wirken kann, zugestehet⁵⁴⁾. Auch diese können öffentliche oder private sein⁵⁵⁾; zu den ersteren sind auch die *documenta guarentigiata* zu zählen, d. i. notariell ausgestellte Schuldkurkunden^{55a)}.

Die RPrD. giebt zwar keinen directen Anhalt für diese Unterscheidungen, dennoch werden sie, wie weiter unten gezeigt wird⁵⁶⁾, auch nach der Pr. ihre Bedeutung behalten.

C. Ihrem Ursprunge nach sind zu unterscheiden: ursprüngliche, Originalurkunden, die von Hause aus vom Aussteller herrühren, und abgeleitete, Abschriften, Auszüge und Uebersetzungen, die von jenen entnommen sind⁵⁷⁾. Die Abschriften, Auszüge und Uebersetzungen sind entweder einfache oder beglaubigte, *vidimirte*, *fidemirte*⁵⁸⁾. Verschieden von den Abschriften sind

48) *Wegel*, S. 195. *Bayer*, S. 844.

49) *Endemann*, § 193, 40. § 194, III, A. *Vgl. Prov. R.* III, 3021.

50) *Schmid*, *Hdb.* § 143, 34. *Bayer*, S. 838.

51) *Wegel*, S. 201 ff. *S. oben* § 1, 439 f.

52) *Nullus idoneus testis in re sua intelligitur.* *Fr.* 10. *Dig.* 22, 5.

53) *Endemann*, § 194, 14 f.

54) *Schmid*, *Hdb.* § 143, 30.

55) *Renaud*, § 120. *z. A.*

55a) *S. Rig. Et.* II, 24, 2. *vgl.* II, 12, 3. *GR R.* I, 28, 6. *St. Cur l.* 45. *S. Linde*, § 370, 6—8. *Endemann*, § 270, 7.

56) *S. unten* § 82, 72—80.

57) *Schmid*, *Hdb.* § 144, *z. A.*

58) *Renaud*, § 123, 1. 2. *Endemann*, § 196, 7. *Schmidt*, *livl. Pr.* § 50, 3. *vgl. Const. d. livl. Hof G. v.* 18. *Jan.* 1666, *Pct.* 5. u. 24. *März* 1666, *Pct.* 6. (*Schmidt*, *Const. Nr.* 5 f.). *GR R.* I, 20, 4. *Vgl. R Pr D.* 264, 2.

die exemplificirten Urkunden, wenn eine Urkunde in mehreren Exemplaren ausgefertigt wird, die ebenso wie das Original von den Interessenten unterzeichnet resp. besiegelt worden, Duplicate, Triplicate u. s. w.⁵⁹⁾. Mit demselben Ausdruck wird auch die in besonderer Weise beglaubigte Abschrift einer Urkunde bezeichnet, die zu dem Zwecke genommen ist, um die Existenz und Echtheit einer dem Untergange nahen Originalurkunde zu constatiren in perpetuum rei memoriam⁶⁰⁾.

D. Ein weiterer Unterschied ist der zwischen instrumentum referens, welches auf den Inhalt einer andern Urkunde hinweist, und instrumentum relatum, auf welches eine andere Urkunde Bezug nimmt⁶¹⁾.

§ 82.

2) Erfordernisse und Beweiskraft.

Die Beweiskraft einer Urkunde hängt davon ab, in wie weit sie den im Gesetze für eine solche vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht.

I. Die allgemeinen Erfordernisse jeder Urkunde sind:

A. deren Echtheit, d. h. die Gewißheit, daß die Urkunde wirklich in der gegenwärtigen Form und dem gegenwärtigen Inhalte von Demjenigen herrührt, welcher als Aussteller derselben bezeichnet wird¹⁾.

B. deren Glaubwürdigkeit, d. h. die Gewißheit, daß der Aussteller zur Zeit der Ausstellung, diejenigen Eigenschaften hatte, von

59) Endemann, § 196, 3—5. Prov. R. III, 3036. R Pr D. 474.

60) Wegel, § 24, 98b. Renaud, § 123, 14—17. Osterloh, § 149, 10. S. auch oben § 80, 34., unten § 99.

61) Endemann, § 196, 21—24. Renaud, § 122. R Pr D. 440.

1) S. Vinde, § 275, 2. Bayer, § 255, I. Vgl. auch Prov. R. III, 3124. Dieses Erforderniß wird wiederholt hervorgehoben in d. R Pr D. 457. 464. 497, 7. u. s. w., nur ist zu beachten, daß der Begriff der Echtheit, подлинность, im Reichsrechte eine weitere Bedeutung hat, als nach dem in den Provinzen geltenden, im Texte angegebenen Begriff des gemeinen deutschen Rechtes, indem das Reichsrecht darunter auch die Echtheit des Inhalts versteht. R Pr D. 547, 1. „Die Untersuchung der Echtheit einer verdächtigten Urkunde geschieht 1) — durch Vergleichung ihres Inhalts mit andern Documenten.“ Ebenso wird der Inhalt hervorgehoben in R Pr D. 50.

welchen das Gesetz die juristische Wahrheit der Ausstellung abhängig macht²⁾. Erfordernisse der Glaubwürdigkeit sind:

1) bei allen Urkunden Rechtsfähigkeit, Willensfähigkeit und Dispositionsbefugniß des Ausstellers³⁾.

2) bei öffentlichen Urkunden, daß der Aussteller zur Ausstellung einer solchen Urkunde durch Gesetz ermächtigt ist⁴⁾, und zwar insbesondere

a) bei vor dem Richter abgeschlossenen oder von ihm bestätigten Urkunden muß derselbe der Person der Parteien oder der Sache nach competent sein⁵⁾.

b) Zur Beglaubigung von Urkunden war jede mit Civilgerichtsbarkeit versehene Behörde befugt, ohne Rücksicht darauf, ob sie die für die Person der Aussteller competente ist, oder nicht. Gegenwärtig ist es den öffentlichen Notaren gestattet, Urkunden jeder Art ohne Beschränkung ihrer Competenz zu viduiren und hat solche Viduation gleiche Kraft, wie eine gerichtliche⁶⁾.

c) Bei Ausstellung von Urkunden seitens öffentlicher Notare und Makler — notarielle Urkunden — haben diese die ihnen vom Gesetz gezogenen Grenzen einzuhalten⁷⁾.

d) Die Uebersetzungen müssen den Sinn des Originals möglichst getreu wiedergeben^{7a)}.

C. Beobachtung der durch Rechtsvorschriften geforderten Form. Obgleich, wie oben⁸⁾ angedeutet, im Allgemeinen für Urkunden keine besonderen Förmlichkeiten vorgeschrieben sind, hat doch die äußere Form auf die Beweiskraft einen mehr oder minder großen Einfluß. In dieser Beziehung werden auch nach der Fr. im Wesentlichen folgende Grundsätze zur Geltung kommen müssen:

1) Wo das in der Urkunde zum Ausdruck kommende Rechtsgeschäft provincialrechtlich an eine bestimmte Form gebunden ist, muß

2) Linde, § 275, Nr. 3.

3) Prov. R. III, 2912 ff. S. oben § 81, 23^a.

4) Schmid, Hdb. § 143, 1—8.

5) Prov. R. III, 2997. 3006. S. oben § 81, 16 f. 19 f.

6) Prov. R. III, 3022. Die Ausfertigungen aus den früheren Notariatsbüchern liegen dem Secretairen der Krepostabtheilungen ob. Einf. G. 96. In Betreff der Fr. s. oben § 7, 10^a.

7) S. oben § 8, 28—39. § 81, 32. 43. 45.

7^a) Vgl. arg. R. Pr. D. 539 f. (Ausg. v. 1883). Hierauf hat das Gericht von sich aus zu wachen. Vor. 539, 1.

8) S. oben § 81, 13 f.

diese genau eingehalten werden⁹⁾). Welche Form vorgeschrieben ist, lehrt das Privatrecht.

2) Die Urkunde muß auf dem gesetzlichen Stempel- oder Werthbogen geschrieben oder in vorgeschriebener Weise mit einer Stempelmarke versehen sein¹⁰⁾. Welche Documente der Steuer, und welcher Steuer namentlich unterliegen, lehrt die Verordnung über die Stempelsteuer¹¹⁾, wo auch die Exemptionen angegeben sind¹²⁾.

3) Das Provinzialrecht stellt als besonderes Formerforderniß jeder Urkunde auf: die eigenhändige Unterschrift derselben von Seiten des sich verpflichtenden Theils bei einseitig obligatorischen, von Seiten aller Theilnehmer oder Interessenten bei andern Rechtsgeschäften¹³⁾, es fordert sie selbst bei sonst formlosen Urkunden¹⁴⁾. Bei exemplificirten Urkunden¹⁵⁾ ist es nicht erforderlich, daß derjenige, welchem ein Exemplar ausgehändigt wird, dieses mit unterschrieben hat, wenn nur die übrigen Exemplare von ihm unterzeichnet sind¹⁶⁾. Im Reichsrecht ist zwar die Unterschrift als Erforderniß der Urkunden nicht besonders hervorgehoben, doch ist nicht zu bezweifeln, daß sie auch dort als solches gilt, und wird sie auf Grund des provinziellen Privatrechts auch nach der *J.R.* ein Requisit bleiben¹⁷⁾. Für des Schreibens Unkundige wurde die Unterschrift nach Provinzialrecht durch drei eigenhändig gezeichnete Kreuze, bei den Juden durch drei Nullen ersetzt, neben oder unter welchen ein unbetheiligter Dritter den Namen des Unterzeichners mit der Bemerkung, daß er des Schreibens unkundig,

9) *Linde*, § 275, 1. *J. B.* Testamente.

10) *Prov. R.* III, 3023. 3035. 3044—46. *Vgl.* zu Art. 3046 die abändernden Bestimmungen der *Pr Nov.* 162, *Beil.* VII, § 35. 36, 11. 41.

11) *Stempelsteuerverordnung* (*Swod Bd. V*, in d. *Ausg. v.* 1886) Art. 6—42.

12) *Daf.* 43—67.

13) *Prov. R.* III, 3036.

14) *J. B.* beim Testamente zwischen Eltern und Kindern. *Prov. R.* III, 2093. 2096. *Vgl.* oben § 1, 461.

15) Ueber diesen Begriff *s. oben* § 81, zu *R.* 59.

16) *Prov. R.* III, 3037. *R Pr D.* arg. 474. Er kann auf seinem Exemplar zu jeder Zeit die fehlende Unterschrift ergänzen. *R Pr D.* 474 spricht nur von in zwei Exemplaren ausgefertigten Urkunden. Wenn in mehr als zwei Exemplaren ausgefertigten Urkunden, eine Aufschrift eines Interessenten sich befindet, so kann diese nur Beweisraft haben zwischen dem Inhaber des mit der Aufschrift versehenen Documents und dem Schreiber der Aufschrift, für die übrigen Interessenten hat die Aufschrift keine Beweisraft. *S. unten* *R.* 87 a. *G.*

17) *Pr Nov.* 63.

hinschrieb und seine eigene Namensunterschrift hinzufügte. Die Echtheit der gezeichneten Kreuze oder Nullen konnte auch durch eine Behörde oder einen öffentlichen Notar auf der Urkunde selbst bezeugt werden¹⁸⁾. Die R Pr D. enthält für Unterzeichnung von Urkunden durch Analphabeten keine besondere Bestimmung und wird daher für dieselben der bereits oben¹⁹⁾ für die Unterzeichnung der Klagen von solchen Personen besprochene Modus analog angewandt werden müssen. Daneben wird auf Grund des provinziellen Privatrechts die bisher übliche Unterzeichnungsweise bestehen bleiben können²⁰⁾.

4) Die Besiegelung der Urkunden ist für bestimmte, im Privatrechte vorgesehene Fälle, insbesondere bei Testamenten in Estland (mit Ausschluß Revals) und Kurland vorgeschrieben²¹⁾. Dies bleibt als privatrechtliche Bestimmung auch nach der R. bestehen^{21a)}. Bei öffentlichen Urkunden ist die Beidrückung des officiellen Siegels der Behörde oder Amtsperson erforderlich^{21b)}.

5) Die Angabe von Ort und Zeit der Ausstellung des Documents ist nicht absolut nothwendig, sowohl nach provinziellem²²⁾ wie nach Reichsrecht²³⁾.

6) Die Urkunde darf keine durchsichtige, radirte Stellen, Zusätze, Correcturen enthalten, keine Risse oder sonstige Verletzungen an sich tragen, sie muß von gleicher Schrift sein²⁴⁾. Abweichungen von diesen Sätzen können unschädlich gemacht werden, wenn die fragliche Veränderung in Verbindung mit der Unterschrift oder durch eine Randbemerkung gehörig beglaubigt ist²⁵⁾. Die R Pr D. enthält in dieser Beziehung keine Bestimmungen; es werden daher die bisher gültigen,

18) Prov. R. III, 3038.

19) S. oben § 68, 75 f.

20) S. über diese verschiedenen Aus Hilfsmittel und deren Bedeutung Weh c I, § 24, 72^a-f.

21) Prov. R. III, 2074, 2093, 2096. S. oben § 1, 446, 461.

21a) Die Abänderungen des Art. 2096 in R R G. v. 9. Juli 1889, XVI, 4. u. Pr Nov. 225 betreffen nicht die Besiegelung.

21b) Prov. R. I, 194.

22) Prov. R. III, 3041. vgl. 2084.

23) R Pr D. arg. 476 f.

24) Endemann, § 196, 15 f. Weh c I, § 24, 71 ff. Vgl. Prov. R. III, 3539. S. übr. Vor. 438, 8.

25) S. Weh c I, § 24, 71^b.

gemeinrechtlichen und provinziellen Bestimmungen auch nach der *Pr.* in Kraft bleiben müssen.

D. Der Inhalt der Urkunde muß der Art sein, daß ein vollständiger Beweis für das Beweisthema geliefert wird²⁶⁾. Daher muß:

- 1) der Inhalt klar und deutlich sein²⁷⁾.
- 2) Hier kommt ferner der Unterschied zwischen *instrumentum referens* und *relatum*²⁸⁾ in Betracht.
- 3) Der Inhalt muß gemeinrechtlich den zu beweisenden, speciellen Entstehungsgrund eines Rechts, insbesondere die *causa debendi*, enthalten; wo das nicht vorhanden, liegt ein *documentum indiscretum* vor²⁹⁾.
- 4) Der Inhalt muß dem Unterzeichner bekannt sein; hier kommt der Fall in Betracht, wo ein Blanket unterzeichnet und der Inhalt später darüber geschrieben ist³⁰⁾, oder wenn ein Analpabet eine Urkunde unterzeichnet hat, deren Inhalt ihm nicht wahrheitsgetreu mitgeteilt ist³¹⁾.
- 5) Es dürfen keine Widersprüche in der Urkunde selbst oder in anderen producirten Urkunden vorkommen³²⁾.

II. Behufs Feststellung der Beweiskraft einer Urkunde ist zu berücksichtigen, einmal die Art, zu der sie zu zählen ist^{32a)}, dann aber auch das Vorhandensein der nach den Rechtsvorschriften erforderlichen Eigenschaften derselben. Die Beweiskraft ist eine verschiedene, je nachdem eine öffentliche oder Privaturkunde (§ 81, II, A.), ein Original, eine Abschrift, eine Uebersetzung oder eine exemplificirte Urkunde vorliegt (§ 81, II, C.) es wird ferner die Beweiskraft verschieden sein, je nachdem der Inhalt der Urkunde eine Disposition, ein

26) Schmid, *Hdb.* § 145, nach R. 5.

27) Vgl. *R Pr D.* 497, 7. 550. Namentlich sollen die vollen Namen der Contrahenten in der Urkunde enthalten sein.

28) *S. oben* § 81, 60. *R Pr D.* 440. u. unten zu R. 96—98.

29) *Fr.* 25. § 4. *Dig.* 22, 3. *Fr.* 26, § 2. *Dig.* 16, 3. c. 14. X. 2, 22. *S.* jedoch unten zu R. 101.

30) Schmid, *Hdb.* § 145, 12.

31) *S. oben* zu R. 18—20.

32) Schmid, *Hdb.* § 145, 8. *R Pr D.* 459.

32a) *Ob documenta* oder *monumenta*. Ueber die Beweiskraft der Letzteren *f. oben* § 81, 11. Die Entscheidungen des Senats bei *Vor.* 457, 7. über die Beweiskraft der Urkunden in aus den frühern Gerichten in die neuen herübergekommenen Sachen leiden für die Ostseeprovinzen wegen des *Ein f. G e s e h e s* 52 keine Anwendung.

Zeugniß oder ein Eingeständniß enthält (§ 82, II, B.). Die Beweis-
kraft wird aber auch bestimmt dadurch, ob die Urkunde echt oder unecht
ist (§ 82, I, A.), ob glaubwürdig oder nicht (§ 82, I, B.), ob sie
nicht etwa Fehler in der Form (§ 82, I, C.) oder im Inhalte hat
(§ 82, I, D.). Auf alle diese Umstände werden die Parteien bei der
Prüfung der von ihnen zu benutzenden Beweismittel, der Richter bei
der Beprüfung der aus den vorgelegten Beweismitteln sich ergebenden
Beweisgründe in Berücksichtigung zu ziehen haben. Von diesem
Gesichtspunkte ausgehend lassen sich die nachstehenden Rechtsgrundsätze
den Parteien wie dem Richter als Anleitung aufstellen. Wenngleich
einzelne derselben zwar mit der bisher in den Provinzen geltenden
legalen Beweistheorie zusammenhängen mögen, und daher nach Ein-
führung der die freie Beweiswürdigung zu Grunde legenden RPrD.
für die Parteien absolut maßgebend, für den Richter überall bindend
nicht sein können, so werden sie ihnen doch mehr oder minder werth-
volle Anhaltspunkte bei der Wahl resp. Beurtheilung der von ihnen
auf ihre Beweiswürdigung zu prüfenden Beweismittel zu bieten im
Stande sein.

A. Bei öffentlichen Urkunden ist

1) deren Echtheit zu präsumiren, wenn Unterschrift und
Siegel der Behörde oder Amtsperson vorliegen³³⁾. Doch ist der directe
oder indirecte Gegenbeweis der Unechtheit nicht ausgeschlossen³⁴⁾. Auch
das Reichsrecht stimmt hiermit überein, denn, wenn es einerseits in
der RPrD. heißt: „Die Erhebung eines Zweifels an der Echtheit
von gerichtlich vollzogenen oder bestätigten (крѣпостные), notariellen
und in vorgeschriebener Form beglaubigten Urkunden ist unzulässig“³⁵⁾,
— so heißt es von denselben doch auch, daß sie Beweiskraft besitzen,
für die betheiligten Parteien, deren Erben und Rechtsnachfolger, „sie
müßten denn die Echtheit dieser Urkunden bestreiten oder beweisen, daß
dieselben ihre Kraft verloren haben“³⁶⁾. Der scheinbare Widerspruch
zwischen beiden Stellen läßt sich nur dadurch lösen, daß die erstere
Stelle als allgemeine Regel die Unanstreitbarkeit der Echtheit öffent-
licher Urkunden hinstellt, die zweite aber ausnahmsweise^{36a)} die Be-

33) S. oben zu R. 13. 21^a. c. 2. X. 2, 22.

34) c. 7. X. 2, 19.

35) RPrD. 543. vgl. 109. S. aber dazu Vor. 543.

36) RPrD. 457.

36^a) S. die Interpretationsregel Pro v. R. III, Einl. XX.

streitung derselben zuläßt, — die Echtheit wird nach dem Gesetze präsumirt, so lange nicht ein Gegenbeweis geführt ist³⁷⁾.

2) Ebenso wird deren Glaubwürdigkeit präsumirt, wenn sie echt und äußerlich fehlerfrei sind³⁸⁾. Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) Urkunden, die vor Gericht vollzogen werden müssen zufolge Gesetz oder laut gegenseitiger Uebereinkunft der Interessenten erlangen nur durch den Abschluß vor Gericht Beweiskraft. Die vorher zwischen den Parteien abgeschlossenen Tractate oder Präliminarien haben gar keine Beweiskraft³⁹⁾, ebensowenig Urkunden, die vor einem incompetenten Richter abgeschlossen sind⁴⁰⁾. Die richtig vor Gericht vollzogenen Urkunden aber haben volle Beweiskraft, jedoch, da die gerichtliche Vollziehung zumeist nur zur Sicherheit schutzbedürftiger Personen vorgeschrieben ist⁴¹⁾, diesen aber keine neuen Rechte einräumt, nur zwischen den beim Abschluß betheiligten Personen, deren Erben und Rechtsnachfolgern, — weshalb wegen innerer Mängel oder vorher wohlervorbener Rechte dritter Personen, eine Anfechtung möglich, ein Gegenbeweis als zulässig anzusehen ist⁴²⁾.

b) Urkunden, die vom Gerichte oder andern Autoritäten, bestätigt oder corroborirt werden müssen laut Gesetz oder Uebereinkunft der Parteien, haben

aa) in Civ- und Eiland volle Beweiskraft⁴³⁾ nach Ablauf der im Privatrechte⁴⁴⁾ vorgesehenen Fristen, und zwar soweit durch die Corroboration dingliche Rechte an Immobilien⁴⁵⁾ oder sonst dingliche Rechte wider dritte Personen^{45a)} erworben werden, die mittelst

37) S. Weiteres unten N. 87 f. u. bei der Lehre vom Beweisverfahren § 92, 38 f. § 100.

38) Endemann, § 193, 41 f. Wegel, § 24, 71 ff. namentlich auch in Betreff des Datums. R Pr D. 476. u. dazu Vor.

39) Prov. N. III, 2999 f. Vor. 458, 5.

40) Prov. N. III, 2997. 2999. Vgl. Vor. 460, 1.

41) Prov. N. III, 2998 a. E. vgl. mit 2996.

42) Prov. N. III, 3001. S. Zwingmann, VII, Nr. 1290.

43) Prov. N. III, 3016.

44) Prov. N. III, 3018—20. Pr Nov. 335—37.

45) Prov. N. III, 3004. 3016. Der erstere Art. a. E. ist modificirt durch die Hypothekennovelle von 1889, § 1.

45a) So Eheverträge (Prov. N. III, 38. 3005. Pr Nov. 369 a. E.

dinglicher Klagen wider jeden diese Rechte Verletzenden geltend gemacht werden können, nicht nur zwischen den Contrahenten, deren Erben und Rechtsnachfolgern, sondern auch gegen jede dritte Person⁴⁶). Die noch nicht corroborirte Urkunde der Art liefert, bei einer persönlichen Klage auf Erfüllung, bloß Beweiskraft einer Privaturkunde und zwar nur gegen den Mitcontrahenten, dessen Erben und Rechtsnachfolger⁴⁷). Eine Anfechtung der corroborirten Urkunde wegen innerer Mängel oder wegen früherer dinglicher Rechte an dem Immobil, also auch ein Gegenbeweis ist nicht ausgeschlossen⁴⁸).

bb) Kurland, wo früher durch die Corroboration bei Immobilien nur das dingliche Recht, jedoch nur in quantum de iure nachgegeben, und nicht einmal die Echtheit, geschweige denn die Glaubwürdigkeit der Urkunde bestätigt wurde⁴⁹), ist nach der *PrNov.*⁵⁰) den beiden andern Provinzen gleichgestellt. Die Corroboration gewährt daher unter oben angegebenen Bedingungen volles Recht gegen Dritte, läßt aber auch einen Gegenbeweis zu⁵¹).

c) Wenn die *RPrD.*⁵²) ohne Unterscheidung zwischen im Gerichte vollzogenen und vom Gerichte bestätigten Urkunden denselben Beweiskraft nur gegen die Contrahenten, deren Erben und Rechtsnachfolger (наследники и приемники) gewährt, so ist darauf hinzuweisen, daß die nach Reichsrecht zu den beiden Kategorien öffentlicher Urkunden gezählten Documente sich, wie oben nachgewiesen, keineswegs mit denen des Provinzialrechts decken, im baltischen Civilproceß aber bloß die nach baltischem Privatrechte in diese beiden Kategorien einschlagenden

u. Ann. 2.), Erbeinsetzungen in den estländischen Städten (*Prov. R. III*, 2488. 3005. *PrNov.* 369, a. G. S. oben § 8, 34 f.), Testamente (*Prov. R. III*, 2446. 2452.).

46) S. oben § 68, 20–30. Bei bestätigten Vergleichen (s. oben § 50, 52. 55.), insbesondere über zukünftige, letztwillig ausgesetzte Mimente (s. oben § 8, 32. *Prov. R. III*, 3602. *PrNov.* 369, a. G.) und Schenkungen über 75 Rubel in Kurland (s. oben § 8, 29. *Prov. R. III*, 4473. 4481.) fällt diese Wirksamkeit gegen Dritte fort.

47) *Prov. R. III*, 3014 f.

48) *Prov. R. III*, 3016 a. G. S. *Zwingmann*, V, Nr. 759.

49) *Prov. R. III*, 3009. 3017. Vgl. oben § 81, zu R. 23 u. 23^a. Der Art. 3017 ist zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, ihm kann jedoch nach Aufhebung des Art. 3009 keine Bedeutung weiter beigemessen werden.

50) S. oben R. 17.

51) S. oben zu R. 33–48.

52) *RPrD.* 457. u. dazu *Vor.* 457, 1 ff.

Urkunden in Betracht kommen, und durch die gerichtliche Bestätigung oder Corroboration von die Uebertragung dinglicher Rechte zum Gegenstande habenden Urkunden Rechte gegen dritte Personen begründet werden⁵³⁾, solche corroborirte Urkunden gegen dritte Personen daher die bisherige Beweiskraft auch nach der *IR.* beibehalten müssen.

d) Da die Vidimation einer Urkunde durch Gericht oder Notar bloß die Echtheit derselben bestätigt⁵⁴⁾, so erhält der Inhalt der Urkunde durch die Beglaubigung keine größere Bedeutung als er schon vorher besaß⁵⁵⁾. Da auf Seiten der beglaubigenden Autorität bei der Vidimation ein Irrthum, ja ein Betrug nicht ausgeschlossen ist, so kann ein Gegenbeweis wider die Echtheit der Urkunde gestattet sein⁵⁶⁾. Die *RPrD.* spricht nur ganz im Allgemeinen den Krepost- und Notariatsacten, sowie den beglaubigten Urkunden, soweit das in ihnen beurkundete Rechtsgeschäft den Gesetzen nicht widerspricht, die Kraft eines Beweismittels zu, ohne das Maß der Beweiskraft näher festzustellen⁵⁷⁾. Hier wird nach der *IR.* das Provinzialrecht als Aus- hülfe eintreten, und werden in Betreff der Vidimationen die obigen Sätze ihre volle Gültigkeit behalten müssen.

e) Die Beweiskraft der übrigen öffentlichen Urkunden⁵⁸⁾ hängt zunächst von deren Inhalt ab, worüber weiter unten⁵⁹⁾ das Nähere.

f) Die in Vorstehendem entwickelten Grundsätze über den ver- schiedenen Grad der Beweiskraft öffentlicher Urkunden erleiden eine Modification, die Beweiskraft wird abgeschwächt oder aufgehoben, wenn die Urkunde an einem Fehler in der Form oder im Inhalte⁶⁰⁾ leidet, worüber weiter unten⁶¹⁾ das Nähere.

B. Bei Privaturkunden wird

53) *Prov. R.* III, 3004 u. dazu oben *R.* 45 ff.

54) *S.* oben § 81, 24. 28.

55) *S.* darüber Näheres unten zu *R.* 111 f.

56) Und dies umso mehr, als bei den vorher besprochenen einer näheren Prüfung unterworfenen Arten von Urkunden, ein Gegenbeweis ausdrücklich als zulässig anerkannt ist.

57) *RPrD.* 457. Es mag dies daher rühren, daß die *RPrD.* den Richter in der freien Beweismüdigung nicht beschränken will. Die Grundsätze des Provinzialrechts werden dabei immer dem Richter als Richtschnur dienen müssen. *PrNov.* 63.

58) *S.* oben § 81, 29—34.

59) *S.* unten zu *R.* 72—80.

60) *S.* oben § 82, I, C. D.

61) *S.* unten zu *R.* 81—108.

1) die *Echtheit*, entgegengesetzt den öffentlichen Urkunden, nicht präsumirt, sie muß daher entweder vom Producten ausdrücklich oder stillschweigend⁶²⁾ anerkannt, oder, wenn sie angestritten wird, von dem Producenten bewiesen werden^{62a)}.

2) Ist jedoch die *Echtheit* anerkannt oder vom Gerichte nach vorausgegangener Prüfung als erwiesen anzusehen, so haben die Privat-urkunden dieselbe Beweiskraft wie die öffentlichen für sich, vorausgesetzt die Rechts- und Handlungsfähigkeit, wie die Dispositionsbefugniß der Aussteller⁶³⁾. Im Falle von Widersprüchen zwischen privaten und öffentlichen Urkunden wird nach Reichsrecht den letzteren der Vorzug eingeräumt, und sollen in Collisionsfällen die Privat-urkunden nur insoweit in Betracht gezogen werden, als sie zur Vervollständigung der öffentlichen dienen⁶⁴⁾. Der Grad der Beweiskraft der Privat-urkunden, sowie der „andern Papiere“ ist dem richterlichen Ermessen anheimgestellt⁶⁵⁾. Gemeinrechtlich wurde einzelnen Urkunden eine größere Beweiskraft zugestanden, so namentlich

a) alten Urkunden⁶⁶⁾, denen jedoch das eskändische Landrecht alle Beweiskraft abspricht⁶⁷⁾.

b) archivalische Urkunden, d. s. Urkunden, die in einem öffentlichen Archive aufbewahrt worden sind, für die jedoch wohl nur die Präsumtion spricht, daß sie während ihres Befindens im Archive keiner Veränderung unterzogen sind⁶⁸⁾.

c) die *documenta quasi publica*, die von mindestens drei Zeugen unterzeichnet sind, und deshalb nach der Legaltheorie eine größere Beweiskraft besitzen sollen⁶⁹⁾. In den Ostseeprovinzen hat eine Bevorzugung solcher Urkunden kaum jemals Berücksichtigung

62) Bor. 458, 4.

62a) Endemann, § 194, II. R Pr D. arg. a contr. 458. S. unten § 100.

63) Endemann a. a. O. ERZR. I, 28, 8. R Pr D. 458. S. oben zu R. 3. Bor. 458, 1—4. Vgl. Rig. Präj. I, 179.

64) R Pr D. 459. Bor. 459, 2.

65) R Pr D. 459, a. G. 460. Bor. 459, 4.

66) Endemann, § 195, III. Schmid, Hdb. § 145, 1—3. S. aber auch Weigel, § 24, 68. Renaud, § 119, 3.

67) ERZR. I, 28, 7.

68) S. darüber Endemann, § 195, II. Schmid, Hdb. § 143, 22. Weigel, § 24, 69 f. Renaud, § 115, 16—18.

69) Endemann, § 195, I. Schmid, § 143, 23—29.

gefunden, und können sie bei der freien Beweismwürdigung der RPrD. dem Richter höchstens einen Anhalt bieten bei der Abschätzung der Beweiskraft.

d) Eine ganz besondere Stellung unter den Privaturkunden nehmen die kaufmännischen Handelsbücher, und die Bücher der Gewerbetreibenden ein, worüber weiter unten das Nähere⁷⁰⁾.

3) Die Beweiskraft der in ihrer Echtheit anerkannten Privaturkunden ist in Folge ihrer Gleichstellung mit den öffentlichen ebenso verschieden wie bei diesen⁷¹⁾.

C. Die Beweiskraft einer als echt anerkannten Urkunde ist je nach ihrem Inhalte eine verschiedene.

1) Indem Jemand über einen zu seiner Disposition stehenden Gegenstand, über ein ihm zustehendes Recht schriftlich in einer Urkunde verfügt, giebt er dieser seiner Willensäußerung eine dauernde Gestalt. Die Thatsache der Willensäußerung ist daher unumstößlich und schließt jeden Gegenbeweis aus, die Urkunde liefert in dieser Beziehung vollkommenen Beweis, und zwar nicht nur für und gegen den resp. die Aussteller derselben, deren Erben und Rechtsnachfolger, sondern auch gegenüber dritten Personen. Anders ist es mit der Berechtigung zu dieser Willensäußerung; diese Berechtigung kann angefochten werden und schließt daher einen directen oder indirecten Gegenbeweis nicht aus⁷²⁾, auch vom Aussteller selbst, z. B. durch die Einrede der Simulation⁷³⁾. In einer öffentlichen Urkunde kann die Disposition in zweierlei Weise erfolgen, entweder bezeugt die Urkunde bloß die Willensäußerung des Disponirenden⁷⁴⁾, oder dieselbe enthält die Willensäußerung des Gerichtes selbst⁷⁵⁾, die Beweiskraft aber bleibt in beiden Fällen dieselbe.

2) Bezeugende Urkunden, wenn sie öffentliche sind, liefern vollen Beweis für die in derselben bezeugte Thatsache, aber

70) S. unten zu N. 122—53.

71) S. unten zu N. 72—121.

72) Endemann, § 194, III, A. Bayer, § 253, IV. Wegel, § 24, I, 1. Renaud, § 121.

73) c. 1—4. Cod. 4, 22.

74) Das Officielle der Urkunde enthält in diesem Falle ein Zeugniß; die Urkunde ist insoweit eine bezeugende, keine dispositive. Vgl. Bayer, S. 840. u. unten zu N. 76.

75) Dies ist der Fall bei den vor Gericht abgeschlossenen Urkunden (Prov. N. III, 2996, 1—4. Vgl. oben § 81, 16 f.).

nur die vom Aussteller wahrgenommene⁷⁶⁾, während die Berechtigung zu der bezeugten Handlung bestritten werden kann, also einen Gegenbeweis zuläßt. (Sieher sind namentlich auch zu zählen die Kirchenbücher; sie liefern vollen Beweis für die Taufe, Trauung, Beerbigung, indirect auch für Geburt und Tod, sicheren Beweis aber nicht für die Zeit der Geburt und des Todes, für die Legitimität des Kindes, die Todesart u. s. w.⁷⁷⁾). Dagegen kann einer ein Zeugniß enthaltenden Privaturkunde keine Beweisraft beigemessen werden, einmal weil das Zeugniß ein außergerichtliches, dann aber auch, weil es unbeeidigt ist⁷⁸⁾).

3) Geständnißurkunden sind in Betreff der Beweisraft nach den Grundsätzen über die Beweisraft eines außergerichtlichen Geständnisses zu beurtheilen⁷⁹⁾. Den hieher zu zählenden *documenta guarentigiata* wird im Executivproceße besondere Beweisraft beigemessen⁸⁰⁾.

Die in Vorstehendem entwickelten Unterscheidungen der Beweisraft der Urkunden nach der Art ihres Inhaltes sind so in der Natur der Sache begründet, daß, wengleich die RPrD. dieselben nicht hervorhebt, ihre Bedeutung doch auch nach der JN. ungeschmälert wird aufrecht erhalten bleiben müssen.

D. Nichtbeobachtung der vom Gesetze vorgeschriebenen formellen Erfordernisse einer Urkunde hebt die Beweisraft derselben gänzlich

76) Also, wenn eine Aussage bezeugt wird, so bezeugt die Urkunde nur die Aussage, nicht die Wahrheit derselben. c. 11. X. 2, 23. Beyer, S. 838 f. Vgl. oben N. 74. Vgl. Rig. Präj. II, 522. Vor. 369, 20, Abs. 3. 453, 1, a. G. Vgl. auch oben § 1, 439 ff.

77) Weigel, S. 203. Prov. N. III, 146., ev. Luth. Kirchengesetz, 337—42. 344 f. Wegen der Legitimität der Kinder s. Erdmann, Priv. N. I, S. 98. und Rig. Präj. Nr. 227. Die Entscheidungen bei Vor. 366, 24 f. sind nur mit Vorsicht anwendbar, weil zumeist auf das allgemeine Reichsprivatrecht basirt.

78) S. oben § 81, 50—52., unten § 84, 85. Vgl. RPrD. 395. Eine besondere Bedeutung wird dem schriftlichen Zeugnisse der Gastwirthe in Betreff der Vorkommnisse in ihrem Gasthause beigelegt. Vor. 369, 20. Abs. 4. Als Document gilt auch die von Mitteingesessenen unterzeichnete genealogische Tabelle. Vor. 369, 20, Abs. 5. Ueber Zeugnisse von Privatpersonen in Betreff von Eheschließungen und ehelicher Geburt s. Vor. 369, a. G.

79) S. oben § 81, 53 ff. Vor. 369, 20. 457, 5. unten § 88, 82^a—87.

80) S. oben § 81, 55^a und die Citate daselbst.

auf, oder schwächt sie mehr oder minder, und lassen sich in dieser Beziehung folgende Regeln aufstellen:

1) Wo das Privatrecht für eine über ein Rechtsgeschäft abgeschlossene Urkunde eine besondere Form als wesentliches Erforderniß hinstellt, nimmt die Unterlassung dieser Form der Urkunde jede Beweiskraft⁸¹⁾.

2) Wenngleich sowohl das Privatrecht der Ostseeprovinzen wie das Reichsrecht die Beobachtung der Vorschriften über die Stempelsteuer ausdrücklich vorschreiben⁸²⁾, so kann doch eine nicht auf dem vorgeschriebenen, sondern auf einfachem oder minderwerthigem Papiere geschriebene Urkunde nicht als ungültig angesehen werden, sondern besitzt für die beteiligten Personen, deren Erben und Rechtsnachfolger volle Beweiskraft, die freilich den Gegenbeweis nicht ausschließt⁸³⁾.

3) Wenngleich die Befiegelung der Urkunden in bestimmten Fällen, insbesondere bei Testamenten im Privatrechte vorgeschrieben ist⁸⁴⁾, so nimmt das Fehlen des Siegels der Urkunde doch nicht die Beweiskraft⁸⁵⁾ und wird dieses gleichfalls für öffentliche Urkunden auch nach der *J. N.* Geltung behalten⁸⁶⁾.

4) Durch die Unterschrift auf der Urkunde wird die Präsumtion der vollen Beweiskraft dafür begründet, daß der Unterzeichner sich zum Inhalte der Urkunde bekannt hat⁸⁷⁾. — Da-

81) S. oben zu *N. 9.* Vgl. *Bor.* 459, 2, *NbJ.* 2. 458, 5. 7. *Prov. N.* III, 2999. 3007. vgl. 2789. 2827. Eine Ausnahme s. unten zu *N. 83.*

82) *Prov. N.* III, 3044. und die Citate das.

83) *Prov. N.* III, 3045. *R Pr D.* 461. Vgl. *Bor.* 464, 5. Ueber die sonstigen nachtheiligen Folgen s. *Prov. N.* III, 3045 f. *R Pr D.* 462. Stempelsteuerverordnung 102 ff. S. übr. oben *N. 10, a. C.* Auf diese Strafen leiden die allgemeinen Regeln über die Verjährung keine Anwendung, sie werden angewandt ohne Rücksicht auf die seit der Ausstellung der Urkunde bis zu deren Vorstellung bei Gericht verfloßene Zeit. *Bor.* 462, 8. S. überhaupt nähere Bestimmungen hierüber bei *Bor.* 462, 1—29.

84) *Prov. N.* III, 2074. 2093.

85) *Prov. N.* III, 3040.

86) S. oben zu *N. 21b.*

87) *Subscriptio tenet subscribentem.* *Prov. N.* III, 2942, *z. N.* *R Pr D.* 542. Dies bezieht sich namentlich auch auf Quittungen, sei es auf derselben Urkunde oder selbständig mit genauer Bezeichnung des Gegenstandes. *R Pr D.* 473—75. *Prov. N.* III, 3533. Vgl. *Bor.* 475, 1. S. oben § 1, 461. Es ist hiebei auf den Unterschied des provinziell-gemeinrechtlichen und dem reichsrechtlichen Begriffe der Echtheit zu achten (S. oben *N. 1.*). Vgl. *B Pr D.* 50.

durch ist freilich der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen, daß dem Aussteller der Inhalt der Urkunde unbekannt gewesen, und er bei dem Rechtsgeschäfte, auf welches die Urkunde sich bezieht, ein eigenes Interesse und ein Widerspruchsrecht hat⁸⁹). Dieser Fall wird namentlich beim Unterzeichnen von Blanketten vorkommen können, wenn das Blanket in der Folge oberhalb des Namens in anderem Sinne ausgeführt ist, als zwischen den Contrahenten ursprünglich verabredet worden⁸⁹). Ein

Die Quittung des Schuldners über von ihm geleistete Zahlung auf einer in den Händen des Gläubigers befindlichen Schuldverschreibung hat Beweiskraft für den Debitor, da dieser ohne Einwilligung des Creditors die Aufschrift nicht machen kann; eine solche Quittung des Debtors hat bei Abschlagszahlungen den Zweck, dem Debitor den Beweis dafür zu liefern, daß durch die erfolgte Zahlung, die Verzählung des Restes der Schuld unterbrochen ist (Prov. R. III, 3634), während der Bescheinigung des Creditors eine solche Beweiskraft nicht inne wohnt, nach dem Grundsatz: scriptura nihil probat pro scribente (s. unten zu R. 120 f.). Die Entscheidungen des Senats sind schwankend (Vor. 473, 1.). Die in Vorstehendem gegebenen Erörterungen sind in der Natur der Sache, wie im Gesetz begründet. Den entgegengesetzten Fall behandelt Vor. 473, 2., indem hier die Quittung des Schuldners über eine von ihm geleistete Abschlagszahlung auf dem Schulddocumente selbst als Beweis gegen ihn dafür gelten soll, daß er den Rest noch schulde (vgl. Vor. 472, 5.). Ein solch' allgemeiner Ausspruch scheint jedoch bedenklich; das richterliche Ermessen wird im concreten Falle zu entscheiden haben. S. auch oben R. 16.

88) Prov. R. III, 2942, a. G. Dazu siehe Rig. Präj. I, Nr. 218. II, Nr. 528. Vgl. Zwingmann, III, S. 154. 160. Vgl. Weigel, § 24, 87. Die Mitunterschrift auf einem fremden Schuldbriefe ohne weiteren Zusatz, begründet keine Verbindlichkeit, sondern gilt nur als Zeugniß. Prov. R. III, 4508, a. G. — S. R. Pr. D. 457. Dieser Art. ist hier so zu verstehen, daß man zwar die Unterschrift anerkennt, die Echtheit des Inhalts aber bestreitet. Vor. 457, 2, 2. Oben zu R. 37 ist die Stelle so aufgefaßt, daß man zwar nicht den Inhalt, wohl aber die Echtheit der Unterschrift bestreitet. Bei dem Begriff der Echtheit im Reichsrechte (S. oben R. 1.) lassen sich beide Interpretationen sehr wohl mit einander vereinigen, und löst dieser allgemeinere Begriff des Reichsrechts auch den scheinbaren Widerspruch zwischen den Artt. 457 u. 543. S. auch d. f. Note. Schmidt, livl. Pr. § 52, 6.

89) Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß bei der Hinzufügung des Namens auf ein leeres Blanket oder eine in der Hauptsache nicht ausgefüllte Urkunde keine Unterschrift auf einer fertigen Urkunde vorliegt, weshalb bei dem Art. 542 der R. Pr. D. ein besonderer Nachdruck auf das Schlußwort „unterschieden ist,“ «подписанъ», zu legen ist. Vgl. Claprotch, ord. Pr. § 242, c. Danz, § 333, 2. c. 13. Cod. 4, 30. c. 14. X. 4, 30. S. hierzu auch Zwingmann, III, Nr. 345, S. 160 f. VII, Nr. 1473. Der hier erwähnte Fall, daß eine von A. dem B. übergebene in blanco unterzeichnete Schrift von einer dritten Person geltend gemacht wird, erörtert Danz a. a. D. a. G. Vgl. noch Zwingmann, IV, Nr. 664. V, Nr. 758 u. 934. VI, Nr. 1197. VIII, Nr. 1647.

nicht unterzeichnetes Schriftstück liefert daher an und für sich gar keinen Beweis^{89a)}; hiebei ist jedoch Folgendes zu berücksichtigen: Ist die schriftliche Abfassung eines Rechtsgeschäftes nicht vom Gesetz vorgeschrieben, sondern bloß von den contrahirenden Parteien verabredet, und zwar nur zur Erleichterung des Beweises (nicht um durch die schriftliche Abfassung das Geschäft erst perfect werden zu lassen) so ist das Geschäft, wenn die Parteien sich über den materiellen Inhalt geeinigt haben, auch schon vor der Schriftverfassung perfect, und es kann daraus auf Erfüllung der Form geklagt werden, umso mehr wird nach der Schriftverfassung auf Erfüllung der Form geklagt werden können, wenn auch der Schriftsatz noch nicht unterzeichnet ist, nur wird der Beweis dafür, daß in dem nicht unterschriebenen Schriftstücke der Inhalt des verabredeten Geschäftes richtig wiedergegeben ist, dem Kläger obliegen⁹⁰⁾.

5) Da Angabe von Ort und Zeit der Ausstellung der Urkunde kein absolutes Erforderniß bietet⁹¹⁾, so kann die Unterlassung der Angabe nur in dem Falle von Nachtheil in der Beweiskraft sein, wenn es sich gerade um Ort und Zeit der Ausstellung handelt. Andererseits aber kann die Angabe von Ort und Zeit bindende Kraft für die bei der Ausstellung theilgenommenen Personen, deren Erben und Rechtsnachfolger haben, nicht aber dritten Personen gegenüber, da die Urkunde ante- oder postdatirt sein kann⁹²⁾.

6) Enthält eine Urkunde Rasuren, Verbesserungen, durchstrichene Stellen, ist sie eingerissen oder ganz zerrissen, oder sonst lädirt⁹³⁾, so ist ihre Beweiskraft jedenfalls geschwächt und wird der Producent den Beweis dafür zu liefern haben, daß diese Mängel der Glaubwürdigkeit, Beweiskraft keinen Abbruch thun, da sonst der Urkunde keine Beweiskraft beigelegt werden kann⁹⁴⁾.

89a) *Prov. R.* III, 3036. *R. Pr. D.* 472.

90) *Prov. R.* III, 3032. Eine Reihe von Beispielen bei *Bor.* 472. Die von einer Partei eingelieferte Urkunde liefert Beweis auch gegen den Producenten, selbst wenn er sie nicht unterschrieben. *Bor.* zu 478.

91) *S. oben* zu *R.* 22. f.

92) *S. Wegel*, § 24, S. 72^k. *R. Pr. D.* 477. Ein solches Anstreiten resp. Bezweifeln der Richtigkeit des Datums, kann aber nur von einer Partei, nicht vom Richter *ex. off.* ausgehen. *Bor.* 477, 9.

93) *S. oben* zu *R.* 24. f.

94) *S. Wegel*, § 24, 71—77^b. *R. ig. Präj.* Nr. 215. *Vgl. R. Pr. D.* 468, 1. *Vgl. Zwingmann*, VIII, Nr. 1586.

E. Daß der Inhalt einer Urkunde

1) Klar und deutlich sein muß, um derselben Beweiskraft zu verleihen, ist selbstverständlich, so daß es dafür weiterer Begründung nicht bedarf⁹⁵⁾.

2) Wenn eine Urkunde sich auf eine andere bezieht, so ist zu unterscheiden, ob die erstere (*documentum referens*) in der Absicht abgefaßt wurde, ein den Inhalt der letzteren (*documentum relatum*) in dem erforderlichen Umfange beweisendes Document zu verfertigen: oder ob die producirte Urkunde zu einem andern Zwecke errichtet, und in derselben nur beiläufig einer andern Urkunde Erwähnung gethan wurde. In dem letzteren Falle gilt die Regel „*referens sine relato non probat*,“ insoweit es sich um den Beweis des Inhalts der letzteren Urkunde handelt; das *doc. relatum* muß vorgelegt werden. In dem ersteren Falle⁹⁶⁾ ist die Regel nicht anwendbar, sowie auch dann nicht, wenn die in Frage stehende Verpflichtung schon durch das *doc. referens* allein vollständig erwiesen wird⁹⁷⁾. Die vorstehenden Grundsätze werden auch nach der *R.R.* in Kraft bleiben, umsomehr, als auch die *R.Pr.D.* die Pflicht zur Vorstellung des *doc. relatum* nicht absolut fordert⁹⁸⁾.

3) Da das provinzielle Privatrecht als wesentliches Erforderniß eines jeden Schulvertrages nur ein Versprechen von der einen, und Acceptation von der andern Seite, oder beiderseitiges Versprechen und gegenseitige Acceptation fordert, und jedem Contrahenten eines Vertrages das Klagerecht auf Erfüllung zugestekt⁹⁹⁾, ohne irgend eine Beschränkung hinzuzufügen, so muß ein *documentum indiscretum*¹⁰⁰⁾ eine gleiche Beweiskraft haben, wie jedes andere Schuldocument, in dem die *causa debendi* angegeben ist¹⁰¹⁾. Da die

95) Endemann, § 196, 20. S. oben N. 27.

96) S. oben § 80, 34. § 81, 60.

97) Beyer, S. 849 f. Auth. „*si quis*.“ Cod. 2, 1. Nov. 119, c. 3. Vgl. oben § 81, 60.

98) *R.Pr.D.* 440. Vgl. unten § 101.

99) *Prov. R.* III, 3106. 3212.

100) S. oben zu N. 29.

101) Zwingmann, III, Nr. 342, S. 153. Nur scheinbar eine Ausnahme bildet der Fall in Nr. 343, wo der Grund der Verwerfung des Schuldscheins nicht in der Indiscretion, sondern in der *iniusta causa* gefunden wurde. Die Gültigkeit eines *documentum indiscretum* in den Ostheeprovinzen, sobald es nur ein Zahlungsversprechen enthält, ist wiederholt anerkannt in den Entscheidungen

gemeinrechtliche Beschränkung der Beweiskraft des doc. indiscretum dem Provinzialrechte fremd geblieben, letzteres vielmehr keine Beschränkung der allgemeinen Regel kennt, so kann jene Einschränkung auch nach der ZR. keinen Einfluß ausüben¹⁰²⁾.

4) Wenn der Aussteller einer Urkunde behauptet, ihm sei der Inhalt der mit seinem Namen versehenen Urkunde unbekannt, weil er ein Blanquett unterzeichnet, oder weil ihm, der des Schreibens oder Lesens unkundig, der Inhalt falsch mitgetheilt sei, so streitet zwar die Präsumtion für die Richtigkeit des Inhalts, doch wird dem Beklagten der Gegenbeweis zustehen, daß er factisch den Inhalt nicht gekannt habe¹⁰³⁾.

5) Wenn sich Widersprüche

a) in einer und derselben Urkunde finden, so heben sich dieselben gegenseitig auf, und es ist Nichts bewiesen¹⁰⁴⁾. Ist dieser Satz so in der Natur der Sache begründet, daß er, da die RPrD. in dieser Beziehung keine Bestimmung enthält, auch nach der ZR. seine Gültigkeit behalten muß, so ordnet dieselbe an, daß, wenn

b) Widersprüche in verschiedenen Urkunden vorkommen, die öffentlichen den Vorzug vor den Privaturkunden haben sollen, während die Bestimmung der Beweiskraft und des Vorzugs von Privaturkunden und „anderen Papieren“ dem richterlichen Ermessen anheimzustellen sind¹⁰⁵⁾. Doch werden hierbei wohl noch andere Gesichtspunkte in's

bei Zwingmann außer der Nr. 342 in I, Nr. 116. II, Nr. 222. III, Nr. 463. VI, Nr. 1025. VII, Nr. 1300 u. bes. der Senatsufas v. 12. Mai 1882, Nr. 1001, bei Zwingmann, VII, Nr. 1299. Vgl. auch die bezügliche Controverse in der Dorp. Ztschr. zwischen Hollander, VI, S. 203 ff., Erdmann, VII, S. 157 ff. und Gürgens, VII, S. 168 ff. Daß Prov. R. III, 3701, Pct. 3. nicht entgegensteht, ist in den vorstehend bezeichneten Ausführungen wiederholt klar und deutlich nachgewiesen.

102) Es ist des doc. indiscret. im Texte nur Erwähnung gethan, weil die Frage wiederholt in den Gerichten zur Verhandlung gekommen, und in dem im Text angegebenen Sinne entschieden ist (S. R. 101).

103) S. oben zu Nr. 87—89. Wegen der Analphabeten vgl. Zwingmann, IV, Nr. 660. Vgl. V, Nr. 758. 934, II f. Als Analphabeten, неграмотные, gelten in solchem Falle diejenigen, die die Sprache nicht können, in welcher die Urkunde abgefaßt ist. Vgl. oben § 68, 75 f. Die Senatsentscheidungen bei Bor. 366, 44 können nicht maßgebend sein. Wenn der Analphabet die btr. Urkunde nicht anstreitet, so liegt ein stillschweigendes Geständniß vor, die Urkunde selbst beweiset an und für sich Nichts.

104) Fr. 188. Dig. 50, 17. Vgl. Schmid, Hdb. § 145, 8 f.

105) RPrD. 459. Bor. 457, 2. 459, 4.

Muge zu fassen sein z. B. das Alter der Urkunden, indem die jüngere der älteren derogirt u. f. w.¹⁰⁶⁾. Hier müssen die im Privatrechte festgestellten Regeln über die Auslegung der Rechtsgeschäfte maßgebend sein¹⁰⁷⁾; daneben werden die Bestimmungen über die Gesetzesauslegung¹⁰⁸⁾ analogisch zur Anwendung gebracht werden können.

F. Die Beweiskraft

1) einer Originalurkunde erstreckt sich soweit, als die Urkunde ihrer Form und ihrem Inhalte nach überhaupt zu beweisen im Stande ist¹⁰⁹⁾.

2) Von Abschriften, Auszügen und Uebersetzungen haben

a) die einfachen, unbeglaubigten oder nur von einer Privatperson beglaubigten an und für sich gar keine Beweiskraft¹¹⁰⁾.

b) Bei beglaubigten ist zu unterscheiden zwischen

aa) Abschriften u. f. w. von öffentlichen Urkunden. Diese haben, wo das Gesetz nicht ausdrücklich die Vorstellung der Originalurkunde fordert, dieselbe Beweiskraft wie das Original¹¹¹⁾.

bb) Abschriften u. f. w. von Privaturlunden. Diese beweisen nur die Uebereinstimmung der Abschrift, Uebersetzung u. f. w.

106) Schmid, Hdb. § 145, 10 f.

107) Prov. R. III, 2471—75. 3093—3104. 3273—75.

108) Prov. R. III, Einl. XIV. XVI—XXVI.

109) S. Endemann, § 196, z. A. Renaud, § 123, z. A. R Pr D. 457 ff.

110) Endemann, § 196, nach R. 8. Sie erlangen nur einen Werth, wenn sie und soweit sie vom Producten anerkannt sind, also nicht die Urkunde sondern das Gesändniß des Producten liefert den Beweisgrund. R Pr D. 539 u. das Argum. daraus. Bor. 441, 3 a. E. Vgl. auch Schmidt, livl. Pr. § 50, nach R. 3. Lübb. R. V, 6, 3. Vgl. Bor. 539, 2 f. Das Gericht hat das Recht eine Uebersetzung von sich aus, ex officio zu prüfen. Bor. 539, 1.

111) R Pr D. arg. 463. 540. (Ausg. v. 1886). Endemann, § 196, 6. Renaud, § 123, 6. Das GRZ R. I, 28, 4. räumt der beglaubigten Abschrift nur in dem Falle gleiche Kraft mit dem Originale ein, wenn das Letztere nicht beigebracht werden kann. S. auch Schmidt, livl. Pr. § 50, 3. und die Citate da f. Ueber die Erfordernisse solcher Abschriften s. Bor. zu 463, wo freilich auf das Reichsprivatrecht gestützte Entscheidungen vorkommen, weshalb diese nur mit Vorsicht zu benutzen sind. S. auch Bor. 366, 43. 43¹. 441, 1—3. 463, 2 f. In Betreff der Makler- und Notariatsbücher s. Pr R o v. 68, Weil. VI, 15.

mit dem Original, gewähren denselben jedoch keine größere Kraft als dem Original¹¹²⁾.

3) Von in mehreren Exemplaren ausgefertigten Urkunden haben alle die gleiche Beweiskraft¹¹³⁾. Im Fall sich Widersprüche zwischen den einzelnen Exemplaren finden, hat das auf dem Werthbogen geschriebene den Ausschlag zu geben¹¹⁴⁾; wo ein solches nicht vorhanden, wird das richterliche Ermessen den Ausschlag geben müssen¹¹⁵⁾. — Die in perpetuam memoriam exemplificirten Urkunden haben volle Beweiskraft wie das Original nur, wenn der für die Anfertigung derselben bestehende Modus beobachtet ist. Sonst kann ihnen nur die Beweiskraft beglaubigter Abschriften beigegeben werden¹¹⁶⁾.

4) In einem fremden Staate errichtete Urkunden, sind — ihre Echtheit im Sinne des Reichsrechts (S. § 82, N. 1) vorausgesetzt — nach den daselbst geltenden Rechtsbestimmungen auch hinsichtlich der Beweiskraft zu beurtheilen, wenn auch bei Errichtung solcher Urkunden die in Rußland üblichen Formen nicht beobachtet sind¹¹⁷⁾, wenn nur das in denselben enthaltene Rechtsgeschäft nicht wider die öffentliche Ordnung streitet und durch die Gesetze des Reiches verboten ist¹¹⁸⁾. Ebenso werden die in den Ostseeprovinzen auf Grund des provinziellen

112) Schmid, Hdb. § 144, 9. Dies liegt in der Natur der Sache, und wird daher auch nach der R. Geltung haben.

113) Endemann, § 196, 4 f. Schmid, Hdb. § 144, 8. Prov. R. III, arg. 3037. R Pr D. arg. 474.

114) R Pr D. arg. 459.

115) R Pr D. 459 a. G. Bor. 459, 4.

116) S. oben § 81, 60., unten § 100 f.

117) R Pr D. 464. Eine Reihe einschlägiger Entscheidungen finden sich bei Bor. 464, 1—3. 5—8. Die in § 4 enthaltene, zufolge welcher mündliche Testamente, auch wenn sie im Auslande errichtet sind, in Rußland keine Geltung haben, gilt für die Ostseeprovinzen nicht, da die Pr Nov. 225 ff. die in diesen üblichen mündlichen Testamente (Prov. R. III, 2087—89. 2096 f. 2443) ausdrücklich anerkennt.

118) R Pr D. 707. S. dazu Bor. 707, 2—2². 4 f. Solche Documente müssen bei ihrer Einreichung im Gericht von der russischen Gesandtschaft, Mission, oder dem Consulate desjenigen Staates, wo die Urkunde aufgesetzt ist, anerkannt sein, als dem dortigen Rechte entsprechend abgefaßt. R Pr D. 465. u. dazu Bor. Für die Vorstellung einer solchen Bescheinigung ist übrigens keine Frist angesetzt. Bor. 465, 4. Wider eine solche Bescheinigung ist ein Gegenbeweis nicht ausgeschlossen. Bor. 465, 8. Wenn eine solche Bescheinigung fehlt, so gilt die Urkunde als eine private. Bor. 465, 9.

Privatrechts über Rechtsgeschäfte abgefaßten Urkunden, wenn sie auch den in dem Reichsivilrechte enthaltenen Bestimmungen nicht entsprechen, volle Gültigkeit und Beweiskraft haben¹¹⁹⁾.

5) In allen diesen Fällen ist selbstverständlich ein directer oder indirecter Gegenbeweis nicht ausgeschlossen^{119a)}.

G. Es erübrigt die Erörterung des *Satzes*: *scriptura nihil probat pro scribente*.

1) Derselbe hat insofern seine Nichtigkeit, als Niemand aus einer von ihm ausgestellten und von ihm als Beweismittel vorgestellten Urkunde für sich Beweis zu führen im Stande ist¹²⁰⁾. Wenn jedoch eine Partei eine vom Gegner ausgestellte Urkunde für sich wider den andern Theil producirt, so wird es dem richterlichen Ermessen anheimgestellt bleiben müssen, zu beurtheilen, ob eine in der Urkunde enthaltene Bestimmung zu Gunsten des Producten auf den vom Producenten zu beweisenden Umstand einen solchen Einfluß auszuüben im Stande ist, daß sie bei Beurtheilung der Sache der Berücksichtigung zu unterziehen sei¹²¹⁾.

2) Eine Ausnahme von jenem *Satz* bilden in gewissen Grenzen die Handlungsbücher der Kaufleute und die Bücher und Notirungen einzelner Gewerbetreibender und Handwerker.

III. Diesen Büchern und Notirungen der Handel- und Gewerbetreibenden wird vom Gesetz¹²²⁾ die Eigenschaft beigelegt, daß sie im Gegensatz zu andern Urkunden Beweiskraft auch zu Gunsten des Ausstellers, des Buchführers besitzen.

A. In Bezug auf diese Bücher werden die Handel und Gewerbe betreibenden Personen in drei Classen getheilt: Groß-, Detail- und Kleinhändler¹²³⁾. Zur ersten Classe gehören: Banquiers,

119) S. oben § 81, 47^a.

119^a) Vgl. Vor. 465, 8. S. Note 118 gegen Ende.

120) c. 6. 7. Cod. 4, 19. Osterloh, § 150, 22. und die übrigen Citate daselbst.

121) Fr. 28. § 6. Dig. 16, 3. Renaud, § 144, 2—6. Vgl. auch Weigel, § 25, 3^a. S. oben N. 88 a. E. Hiermit stimmt überein die R Pr D. 459 a. E. vgl. mit 478.

122) Pr Nov. 68, Beil. VI, § 14. Reichshandelsordnung (R H D.) 617. Handelsproceßordnung (H Pr D.) 258 f. Vgl. oben § 1, 460.

123) R H D. 605.

Großhändler und überhaupt Alle, die auswärtige und Commissionsgeschäfte betreiben. Diese sind verpflichtet, folgende Bücher zu führen: 1) ein Memorial oder Journal zum täglichen Eintragen aller Geschäfte und des ganzen Handelsbetriebes, 2) ein Cassabuch, in welches jeder Einnahme- und Ausgabenposten speciell eingetragen wird; es muß allmonatlich abgeschlossen und der Saldo auf den Ersten des kommenden Monats übertragen werden, 3) ein Groß- oder Hauptbuch, worin besondere Conti für alle Geschäftszweige eröffnet werden, z. B. Capitalconto, Immobilien- und Mobiliarconti, Debitoren- und Creditorenconto, Waarenconto, Cassaconto, Gewinn- und Verlustconto u. s. w. Dasselbe muß derartig geführt werden, daß sich daraus eine vollständige und klare Bilanz aufstellen und die Geschäftslage übersehen läßt; 4) ein Buch zum wortgetreuen Copiren aller ausgehenden Handelsbriefe; 5) ein Waarenbuch über alle gekauften, empfangenen, verkauften, versandten Waaren mit Angabe ihrer Preise; 6) ein Conto-current oder Rescontro für die laufenden Rechnungen der einzelnen Cre- und Debitoren; 7) ein Buch über die ausgehenden Rechnungen über verkaufte Waaren; 8) ein Facturabuch über versandte Waaren¹²⁴⁾. — Die Detailhändler, die zur zweiten Classe gehören^{124a)}, haben folgende Bücher nach festgesetzter Form zu führen: 1) ein Waarenbuch über alle empfangenen und verkauften Waaren nebst deren Preise und Bedingungen, wobei geringfügige Posten in einer allgemeinen Summe angegeben werden; 2) ein Cassabuch über Einnahmen und Ausgaben. In demselben kann der tägliche Erlös in einem Posten verzeichnet werden, die Ausgaben aber sind in einzelnen Posten zu vermerken. Das Buch muß allmonatlich abgeschlossen werden und der Saldo auf den Ersten des kommenden Monats übertragen werden; 3) ein Contobuch zur speciellen Angabe, wann, wie viel, wofür und wem der Kaufmann schuldig ist, desgleichen, wer ihm schuldet, mit Angabe der Termine und der geleisteten oder empfangenen Zahlungen; 4) ein Documentenbuch zur speciellen Eintragung der Wechsel, Leihbriefe, Reverse, Bankbilletts, Actien, Contracte, Verträge, und dem ähnlicher

124) R. S. D. 606.

124a) Diese entsprechen den Kaufleuten zweiter Gilde, die dem Kaufmannsstande angehören (Vgl. Handelssteuerregl. 12. vgl. mit 33.) und deren Bücher daher zu den Handelsbüchern gehören, im Gegensatz zu den Büchern der Kleinhändler, Bürger und Handwerker (R. S. D. 608. S. unten N. 126).

Documente mit neben jedem gesetzter Bemerkung, wann auf dasselbe Zahlung eingegangen oder wohin das Document ausgegangen ist, desgl. zur Eintragung der Wechsel und Documente, welche der Kaufmann selbst ausgestellt hat, und wofür namentlich¹²⁵⁾. Zur dritten Classe gehören alle Kleinhändler, Bürger und Handwerker, welche mit ihren Erzeugnissen handeln, ausgenommen diejenigen, welche nur auf Bestellung arbeiten. Diese müssen drei Bücher nach festgesetzter Form führen: 1) ein Cassabuch, wo als Einnahme der tägliche Erlös in allgemeiner Summe, die Ausgaben aber im Einzelnen eingetragen werden. Dieses Buch muß allmonatlich abgeschlossen und der Saldo auf den Ersten des kommenden Monats übertragen werden; 2) ein Waarenbuch über alle empfangenen Waaren nebst deren Preisen und Bedingungen, wobei geringfügige Posten in einer Summe angegeben werden; 3) ein Contobuch über die eigenen wie die ausstehenden Schulden und Rechnungen¹²⁶⁾. Außer diesen in jeder beliebigen Sprache¹²⁷⁾ zu führenden, unumgänglich nöthigen Büchern¹²⁸⁾, können die Handel und Gewerbe betreibenden Personen auch noch andere Bücher führen, nothwendig aber ist für sie alle noch eine Tageskladde, in welcher nach der bestehenden Ordnung jeder Handeltreibende zunächst seinen Betrieb verzeichnet und aus welcher er die Posten in die andern Bücher überträgt. Diese Kladde ist zwar nicht mit der großen Ordnung wie die übrigen Bücher zu führen, muß aber unversehrt wie die übrigen Bücher wenigstens zehn Jahre aufbewahrt werden¹²⁹⁾. Alle solche Bücher, mit Ausnahme der eben erwähnten Kladde, müssen correct und in gehöriger Ordnung geführt werden, ohne Correcturen, Rasuren und Ausstreichen, und ohne daß zwischen den Zeilen und auf den leeren Stellen zwischen den Posten geschrieben wird. Die Seiten jedes Buches müssen von Anfang an alle numerirt sein¹³⁰⁾.

B. Sowohl die Handel und Gewerbe betreibenden Personen pflichtmäßig obliegenden wie auch die von ihnen außerdem etwa ge-

125) R § D. 607.

126) R § D. 608.

127) R § D. 610. Eine Ausnahme machen die Hebräer (Ständerecht 955. Swod b. RG. Bd. IX, Ausgb. v. 1876).

128) R § D. 609 z. A.

129) R § D. 609. 625.

130) R § D. 611. Ueber die Art und Weise der Correctur von Irrthümern und Versetzen bei der Führung der Bücher geben die R P r D. 612 f. Auskunft.

führten¹³¹⁾ Bücher können, wenn sie in gehöriger Ordnung geführt sind, auf Grund der Civil- und Handelsproceßordnung als Bescheinigung und Beweismittel bei entstehenden Streitigkeiten dienen, und zwar sowohl in Handelsfachen¹³²⁾ als auch in andern die Handelstreibenden¹³³⁾ betreffenden Sachen¹³⁴⁾. Bücher, die von einer Partei auf gesetzlicher Grundlage vom Gerichte eingefordert oder von ihr freiwillig als Beweismittel producirt worden sind, und an Correcturen, Rasuren u. s. w. leiden oder überhaupt nicht in der vorgeschriebenen Weise geführt sind, haben keine Beweiskraft¹³⁵⁾. Als Beweismittel können demgemäß nicht angenommen werden, d. h. der Beweiskraft entbehren Handelsbücher, wenn 1) in denselben neu eingehaftete Blätter sich befinden, oder stellenweise Correcturen und Rasuren sich vorfinden, 2) in den Posten Ungenauigkeiten zu Gunsten des Beweisführers vorgefunden werden, 3) wenn ein Kaufmann auf Grund derselben Bücher früher eine Klage auf Bezahlung erhoben, und dabei bewiesen worden, daß er die Zahlung schon erhalten¹³⁶⁾, 4) wenn er durch richterliches Urtheil für einen böswilligen Bankerotteur erklärt worden ist^{136a)} und 5) wenn er gerichtlich aller oder einiger Rechte und Vorzüge verlustig erklärt worden ist¹³⁷⁾.

Der Umfang der Beweiskraft der Bücher ist ein verschiedener je nach der Art derselben, wie nach der Persönlichkeit der Streitenden

131) Diese letzteren jedoch nur, sofern sie mit den übrigen, vorgeschriebenen Büchern inhaltlich genau übereinstimmen. R. G. D. 619. Somit haben sie nur in Verbindung mit den vorchriftmäßigen Beweiskraft, es sei denn, daß sie in ihrer Glaubwürdigkeit vom Gegner nicht angestritten sind.

132) D. h. in Sachen zwischen Kaufleuten (Groß- und Detailhändler) in ihren Handelsgeschäften.

133) Hier sind wohl auch mit einbegriffen die Gewerbetreibenden.

134) R. G. D. 617 z. N. S. unten zu N. 141.

135) Nur dieser Sinn kann den Worten der R. G. D. 623 — „so geht der Handelstreibende des Rechts seine Bücher in Streitsachen vorzulegen verlustig“ — untergelegt werden, denn das factische Vorstellen der Bücher kann doch nicht verwehrt werden, nur die Vorstellung mit Erfolg kann ver sagt werden. Vgl. jedoch R. Pr. D. 469. u. unten zu N. 152.

136) Dieser Punct ist eigentlich schon in dem vorhergehenden, von Ungenauigkeiten handelnden Puncte mit enthalten.

136a) Dies galt auch schon früher in den Provinzen. S. Zwingmann, V, Nr. 891.

137) R. Pr. D. 468.

Parteien¹³⁸⁾. Es sind zunächst zu unterscheiden die Bücher der zum Kaufmannsstande gehörigen¹³⁹⁾ Großisten und Detailhändler (розничные торговцы) von denen der Kramhändlern und Gewerbetreibenden, dann aber auch die der Großhändler von denen der Detailhändler. Hienach lassen sich folgende Grundsätze über die Beweisraft der Handelsbücher, sowie der Bücher der Gewerbetreibenden aufstellen.

1) Bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten erster und zweiter Gilde¹⁴⁰⁾ unter sich, können deren in gehöriger Ordnung geführten Bücher als Bescheinigungen und Beweismittel gelten, sowohl in Handels- sachen, wie in anderen die Handeltreibenden betreffenden Rechtsfachen¹⁴¹⁾. Dieselben bilden jedoch nur ein subsidiäres Beweismittel, indem der Richter nur in Ermangelung anderer Beweise seine Entscheidung auf die Handelsbücher einer Partei begründen kann, wenn nicht die andere zur Abwehr jener gleichfalls ihre eigenen Handelsbücher vorstellt¹⁴²⁾. Wenn in solchem Falle die von beiden Parteien vorgestellten Bücher mit einander nicht übereinstimmen, so hängt es vom Ermessen des Richters ab, nach Lage der Sache, die Handelsbücher ganz und garnicht als Beweismittel zu acceptiren, oder die Bücher der einen Partei

138) Die in den gemeinrechtlichen, wie in den provinziellen Rechtsquellen enthaltenen in den Provinzen früher geltenden Rechtsbestimmungen waren schon durch die neuere russische Handelsgesetzgebung zumeist unbrauchbar geworden, und sind gegenwärtig, wo nach der Pr Nov. 68, Beil. VI, § 1. das russische Handelsrecht unter Aufstellung einzelner Abweichungen vom allgemeinen Reichsgesetze Geltung erlangt hat, — von keiner Bedeutung, und können daher hier füglich außer Acht gelassen werden.

139) Handelssteuerreglement, Art. 12. „Die Scheine (d. h. die zum Betriebe der verschiedenen Arten des Handels und der Gewerbe ertheilten. Das Art. 11.) zerfallen in: a) Gildenscheine, welche den Personen, die sie lösen, außer dem Rechte zum Handel, die Benennung als Kaufleute und die damit verbundenen persönlichen Vorrechte verleihen, und b) Gewerbescheine, die solche Vorrechte nicht gewähren.“

140) Da Nr D. 470 die Bücher der Detailhändler mit denen der Klein- händler u. s. w. in eine Kategorie stellt, so könnte man daraus folgern, daß deren Bücher, gleich denen der Kleinhändler u. s. w. nur Beweisraft gegen die Personen, denen sie Waaren geliefert (S. unten zu Nr. 148 f.) besitzen. Daß dem jedoch nicht so ist, ergibt sich schon daraus, daß die Detailhändler zum Kaufmannsstande gehören und die diesen zustehenden persönlichen Vorrechte genießen (S. Nr. 139), dann aber auch daraus, daß die Pr Nov. 68, Beil. VI, § 14, ganz allgemein von Handelsbüchern, ohne Beschränkung auf die der Kaufleute 1. Gilde spricht.

141) Pr Nov. Beil. VI, 14.

142) Pr Nov. Beil. VI, 8.

als zuverlässiger als die der andern anzuerkennen und auf sie seine Entscheidung zu begründen¹⁴³⁾. Die Beweisraft der Handelsbücher in Rechtsfachen zwischen Kaufleuten ist durch die zehnjährige Verjährungsfrist begrenzt, die wider verstorbene Kaufleute auf fünf Jahre reducirt wird¹⁴⁴⁾.

2) Haben die Handelsbücher bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten schon eine subsidiäre Bedeutung, so ist dieselbe noch beschränkter gegenüber nicht zum Handelsstande gehörigen Personen.

a) Die Handelsbücher haben zwar bei Streitigkeiten mit solchen Personen über verabfolgte Waaren oder ertheilte Gelddarlehn, jedoch nur dann, wenn außerdem bewiesen ist, daß Waaren wirklich geliefert oder Geld¹⁴⁵⁾ geliehen worden, und der Zweifel oder Streit nur auf die Zeit, die Quantität oder Qualität oder den Preis der gelieferten oder geliehenen Waaren oder der versprochenen Zahlung Bezug hat¹⁴⁶⁾, und zwar auch nur im Laufe eines Jahres, gerechnet vom Tage der Waarenlieferung oder der Ertheilung des Darlehns¹⁴⁷⁾.

b) Die Bücher der Detail-¹⁴⁸⁾ und Kleinhändler, Lieferanten von verschiedenen Lebensmitteln, der Brodverkäufer, der in Kellern Handelnden und der Handwerker haben Beweisraft gegen die Personen, denen Waaren oder Lebensmittel geliefert oder Arbeiten geleistet worden,

143) P r N o v. Beil. VI, 12. Hierbei wird übrigens das Gericht nicht nur auf das Vorhandensein der vom Gesetz geforderten äußeren und inneren Eigenschaften der Bücher, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen haben, welcher von den Parteien für die in Betracht kommende besondere Frage die Beweislast obliegt. Vgl. oben § 79.

144) P r N o v. Beil. VI, 13. Hierbei werden übrigens die Bestimmungen des P r o v. N. III, 3623—3634 über den Anfang und die Unterbrechung der Verjährung in Berücksichtigung zu ziehen sein. Vgl. P r N o v. 104.

145) Wenngleich im Russischen die hier gebrauchten Ausdrücke, *товары и деньги*, es an und für sich zweifelhaft lassen, ob der bestimmte oder unbestimmte Artikel anzuwenden sei, kann doch dem ganzen Sinne nach nur die im Text enthaltene Interpretation richtig sein.

146) R P r D. 466. u. dazu V o r.

147) R P r D. 467. u. dazu V o r.

148) Ueber die Beweisraft der Bücher der Detailisten gegenüber andern Kaufleuten s. oben N. 140. Auf dieselben werden aber zweifellos auch die R P r D. 466 f. zu beziehen sein aus den in N. 139 f. ausgeführten Gründen. Vgl. oben zu N. 146 f.

jedoch nur in Betreff derjenigen Posten, über die eine Empfangsbescheinigung derselben vorhanden ist¹⁴⁹⁾.

c) Hier ist noch die Bestimmung zu erwähnen, daß, wenn Empfänger von Waaren oder Lebensmitteln, oder Anmiether von Arbeitsleuten bei sich Contobücher (Arbeitsbücher) oder Reverse gehalten haben, in denen das Gelieferte oder Abgearbeitete und der dafür zu zahlende Preis angegeben ist, so dienen diese Contobücher oder Reverse als Beweise wider sie, wenn sie das Contobuch länger als sieben Tage bei sich zurückgehalten haben, gerechnet von dem Tage des Eintragens der einzelnen Posten¹⁵⁰⁾, und nicht gegen deren Richtigkeit protestirt haben¹⁵¹⁾.

d) Schließlich ist hier noch zu bemerken, daß, wengleich die nicht ordnungsmäßig geführten Bücher keine Beweiskraft zu Gunsten des Buchführers haben¹⁵²⁾, eine solche ihnen jedoch gegen denselben ausdrücklich beigelegt ist¹⁵³⁾.

§ 83.

B. Beweis durch Auskunftspersonen.

1) Zeugenbeweis.

a) Begriff und Zeugnißpflicht.

I. Zeuge ist eine von der einen Partei (Zeugenführer, Producent oder Reproducent) dem Richter behufs Abgabe einer Aussage über sinnlich von ihm wahrgenommene Thatsachen vorgeführte, am Prozesse nicht betheiligte dritte Person¹⁾.

II. Die RPrD. stellt an die Spitze ihres Capitels über die „Zeugenaussagen“ den Satz: „Niemand hat das Recht, sein Zeugniß zu verweigern“²⁾. Wie das diesen Funda-

149) RPrD. 470. Es wird jedoch den betreffenden Händlern etc. freistehen, sich statt der Empfangsbescheinigungen auch anderer Beweismittel zu bedienen. Vor. 470, 4. 5 a. G.

150) Diese Ergänzung des Textes liegt im Sinne des Gesetzes.

151) RPrD. 471. dazu Vor.

152) S. oben N. 135 f.

153) RPrD. 469. Vgl. Vor. 472, 2.

1) Endemann, § 187, 1 f. Schmid, Hdb. § 132, 1 f.

2) RPrD. 370 z. N. BPrD. 53. S. oben § 1, 434.

mentalsatz gleichfalls anerkennende, auf gemeinrechtlicher Basis beruhende Provinzialrecht³⁾, läßt auch das Reichsrecht Ausnahmen von dieser Hauptregel zu, und zwar sind nach Lektorem von der Zeugnißpflicht befreit:

A. Verwandte der Parteien in gerader, auf- und absteigender Linie, desgleichen deren leibliche Geschwister, es sei denn, daß das Zeugniß auf den Beweis von Standesrechten Bezug hätte⁴⁾. Diese Ausnahme ist bereits im bisherigen Rechte in vollem Umfange anerkannt⁵⁾.

B. Personen, die einen Vortheil aus der Entscheidung zu Gunsten der einen oder andern Partei haben⁶⁾. Es ist dies ein überaus vager Begriff. Wenn Jemand aus der Entscheidung zu Gunsten der einen Partei einen Vortheil hat, so wird ihm, wenigstens in vielen, wenn nicht in den meisten Fällen, aus der Entscheidung zu Gunsten der andern Partei ein Nachtheil erwachsen können. Da nicht anzunehmen ist, daß Jemand eine zu seinem Vortheil gereichende Aussage verweigern wird, so kann es sich nur um den Fall handeln, wenn Jemand als Zeuge eine Aussage machen soll, die zu seinem Nachtheil, oder gar zu seiner Schande gereicht. Hier begegnen sich die Grundsätze des Reichsrechts mit denen des bisherigen gemeinrechtlich-provinziellen Rechtes⁷⁾, daß Niemand gezwungen werden darf, zu seinem eigenen Nachtheil, zu seiner eigenen Schande als Zeuge eine Aussage zu machen⁸⁾.

3) c. 19. Cod. 4, 20. 22. p. 348, n. b. Const. d. Iud. Hof C. v. 15. März 1690, § 2. (Schmidt, Const. Nr. 24). ER RN. I, 25, 1. St. Curl. 28.

4) R Pr D. 83, 1. 370, 1. B Pr D. 53.

5) Das gemeine und provinzielle Recht dehnen die Berechtigung zur Zeugnißweigerung noch auf weitere Verwandtschaftsgrade aus. S. Fr. 4. 5. Dig. 22, 5. ER RN. I, 25, 3. vgl. m. I, 24, 10. Dieses Recht wird nach der R. durch die Bestimmung des Reichsrechts beschränkt.

6) R Pr D. 83, 2. 370, 2. Vgl. auch 371, 4. und unten § 84, III, C. Vgl. B Pr D. 53.

7) Fr. 3. § 5. Dig. 22, 5. Schmidt, I. Pr. § 46, 7. Vgl. den jüngsten Reichsabscheid § 53. ER RN. I, 25, 3. Vgl. Rig. Präj. II, Nr. 513. Endemann, § 188, 19 f. Renaud, § 112, 20—22. Weyel, § 23, 51.

8) Das gemeine und provinzielle Recht erwähnt zwar noch einige Ausnahmen; da dieselben jedoch im Reichsrechte an anderer Stelle angeführt sind, so folgt deren Erörterung weiter unten § 84, II, C. wegen der Geistlichen, Beamten, Advocaten, Aerzte und Hebammen.

§ 84.

b) Beweisfähigkeit.

I. Das auf gemeinrechtlicher Grundlage beruhende Provinzialrecht unterscheidet der legalen Beweistheorie gemäß zwischen classischen, absolut oder relativ unfähigen und verdächtigen Zeugen¹⁾. Indem die RPrD. das Zeugniß einzelner Personen für gänzlich unzulässig erklärt²⁾, wider andere Zeugen dem Producten Einreden gestattet³⁾, und endlich die Beurtheilung der Zeugenaussagen in das Ermessen des Richters stellt⁴⁾, fallen jene provinziellen Unterscheidungen als rechtbegründende Vorschriften fort. Wenn aber die RPrD. den Richter verpflichtet, „im Erkenntniße die Gründe anzuführen, aus welchen er die Zeugenaussagen als Beweismittel angenommen, oder warum er der Aussage eines Zeugen vor der eines andern den Vorzug gegeben⁵⁾,“ mit andern Worten, den Richter verpflichtet seine Beurtheilung der Zeugenaussagen zu begründen, so ist es gewiß angezeigt, durch Mittheilung der zumeist aus der Natur der Sache entsprungenen gemeinprovinzialrechtlichen Bestimmungen dem Richter auch nach der *Pr.* eine Handhabe bei Beurtheilung der Zeugenaussagen zu bieten. In diesem Sinne werden im Nachstehenden eine Reihe der bisher geltenden Rechtsgrundsätze erörtert, die zwar, wo nicht auf das neue Gesetz begründet, keine bindende Kraft haben, wohl aber Anhaltspunkte für richtige Beurtheilung des vorliegenden Zeugenbeweismaterials bieten können.

II. Die RPrD. sagt:

A. „Zur Ablegung eines Zeugnisses werden nicht zugelassen:

- 1) für geisteskrank erklärte Personen, — — desgleichen solche, die in Folge Zerrüttung ihrer geistigen Fähigkeiten, auf Anordnung der competenten Autorität, unter ärztlicher Beobachtung oder Behandlung stehen;
- 2) diejenigen, welche ihrer — — geistigen Mängel wegen die zu beweisende Thatsache richtig wahrzunehmen außer Stande waren“⁶⁾.

1) S. Schmid, *Hdb.* § 133 f. Vgl. aber auch *Endemann*, § 189, I. D. Schmid, *lit. Pr.* § 46. Vgl. oben § 1, 432 f.

2) RPrD. 84. 371. *Bor.* 411, 2.

3) RPrD. 373. *Bor.* 411, 2.

4) RPrD. 411. *Bor.* 411, 2.

5) RPrD. 411.

6) RPrD. 84. 371, 1. 2. *BPrD.* 54. vgl. *GRN.* I, 24, 3.

Am Schlusse des Art. heißt es dann: „Alle diese Personen werden durch den Richter selbst, auch ohne Hinweis oder Antrag der Parteien, von der Zeugnißablegung beseitigt, sobald er sich von dem Vorhandensein der erwähnten Ursachen der Unfähigkeit überzeugt hat“⁷⁾. Endlich heißt es am Schlusse des Capitels von den Zeugenaussagen⁸⁾: „Die Beweiskraft von Zeugenaussagen wird je nach Maßgabe der Glaubwürdigkeit des Zeugen, der Klarheit, Vollständigkeit und Wahrscheinlichkeit seiner Aussagen, vom Gerichte bestimmt, das verpflichtet ist, im Erkenntnisse die Gründe anzuführen, die dasselbe bei Beurtheilung der Zeugenaussagen geleitet.“ Die angeführten Gesetzesstellen betreffen den geistigen Zustand des aufgeführten Zeugen, welchen Zustand der Richter, erforderlichen Falles unter Zuziehung von Sachverständigen⁹⁾, zu beprufen resp. zu beurtheilen hat, um festzustellen, ob der Geisteszustand derartig ist, daß er den Zeugen zeugnißunfähig macht¹⁰⁾. Es wird hierbei insbesondere zu unterscheiden und zu beachten sein, ob der fehlerhafte Geisteszustand zur Zeit der Sinneswahrnehmung oder zur Zeit der Zeugnißablegung vorhanden war¹¹⁾.

B. Zeugnißunfähig sind ferner nach der RPrD.¹²⁾ Personen, welche 1) weder mündlich noch schriftlich sich auszudrücken fähig sind, und 2) ihrer körperlichen Mängel wegen die zu beweisende Thatsache richtig wahrzunehmen außer Stande waren. Zu den Ersteren sind zu zählen, des Schreibens unkundige Stumme, insbesondere Taubstumme. Zu der zweiten Kategorie gehören Blinde und Taube, soweit diese physischen Mängel sie an der richtigen Sinneswahrnehmung behindern. Daher sind Blinde zeugnißfähig für das, was sie gehört, Taube für das, was sie gesehen haben¹³⁾. In allen diesen Fällen

7) RPrD. 371, a. E. 84.

8) RPrD. 411.

9) RPrD. 515. Bei für geisteskrank erklärten Personen wird das der Erklärung zu Grunde gelegte Gutachten nicht in allen Fällen genügen, weil eines Theils seit der Ausstellung desselben, der Geisteszustand sich verändert haben kann, dann aber auch, bei Wahnsinnigen dilucida intervalla eintreten können, während welcher die Sinneswahrnehmungskraft nicht geschwächt ist (Prov. R. III, 2914).

10) Es wird dabei auf die verschiedenen Arten und Grade der Geisteskrankheit Rücksicht zu nehmen sein. Vgl. das in dieser Beziehung oben § 33, II. Angebrachte.

11) J. B. der Wahnsinnige wird in lichten Zwischenräumen darüber Zeugniß ablegen können, was er vor Beginn des Wahnsinnes sinnlich wahrgenommen.

12) RPrD. 371, 1. 2. RPrD. 54. Vgl. RPrD. 84.

13) Endemann, § 189, 8.

wird es dem richterlichen Ermessen anheimgestellt bleiben müssen, ob diese Personen im gegebenen Falle zeugnissfähig sind, und welche Kraft ihrem Zeugnisse beizumessen ist¹⁴⁾.

C. Nicht zeugnissfähig sind ferner nach der R Pr D.¹⁵⁾ Kinder wider ihre Eltern. Umgekehrt sind Eltern ihren Kindern gegenüber zeugnissfähig¹⁶⁾. Es liegt dem Gesetze offenbar die den Kindern obliegende Ehrfurcht vor den Eltern zu Grunde.

D. Die Ehegatten der streitenden Theile¹⁷⁾. Sie können daher weder für noch gegen einander als Zeugen aufgeführt werden.

E. Geistliche hinsichtlich dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden ist¹⁸⁾. Dieses Gesetz beruht auf dem allgemeinen Grundsatz von dem Amts(Beicht)geheimniß. DemgemäÙ werden denn auch, wengleich dessen in dem in Rede stehenden Artikel nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, Beamte überhaupt hinsichtlich dessen, wo ihnen das Amt Verschwiegenheit auferlegt, nicht als Zeugen zugelassen werden dürfen¹⁹⁾. Aus demselben Grunde dürfen auch Advocaten in Betreff der ihnen anvertrauten Geheimnisse ihres Auftraggebers nicht als Zeugen zugelassen werden²⁰⁾. Indem dem Richter die Verpflichtung auferlegt wird, ex officio ohne Antrag der Parteien, solche Personen von der Zeugnisablegung zu beseitigen²¹⁾, so wird durch diese Gesetze auch den Geistlichen, Beamten und Advocaten nicht nur die Pflicht auferlegt, sondern auch die Berechtigung ertheilt, ihr Zeugnis in der angegebenen Richtung zu verweigern, und wird daher die Zahl der Ausnahmen von der allgemeinen Zeugnispflicht, wie sie oben²²⁾ angeführt worden, vergrößert werden müssen.

14) Es wird dabei namentlich auch darauf ankommen, ob der Zeuge den zur Perception nöthigen Sinn vor oder nach der Sinneswahrnehmung verloren hat. S. Schmid, Hdb. § 133, 1.

15) R Pr D. 371, 3. vgl. 84.

16) Wohl aber steht es den Eltern frei, ihr Zeugnis wider die Kinder zu verweigern. S. R Pr D. 370, 1. u. oben § 83, 4. Das G R D N. I, 24, 4. wird dadurch modificirt. Vgl. B Pr D. 54.

17) R Pr D. 371, 4. B Pr D. 54. Vgl. R Pr D. 84. Rig. Präj. I, Nr. 183. aber auch Nr. 184. G R D N. I, 24, 5.

18) R Pr D. 84. 371, 5. Vgl. Rig. Präj. Nr. 174. B Pr D. 54.

19) S. oben § 8, 7.

20) S. oben § 41, 19. R G D. 403 (1098).

21) R Pr D. 371, a. G.

22) S. oben § 83, 5—8.

Was aber von den Beamten und Advocaten gesagt ist, wird auch von Aerzten und Hebammen in den Fällen, wo das Gesetz ihnen Verschwiegenheit auferlegt, zu gelten haben²³⁾.

F. Endlich sind nach Reichsrecht²⁴⁾ von der Zeugnißablegung ausgeschlossen laut Urtheil des orthodoxen geistlichen Gerichts Excommunicirte, aller ihrer Standesrechte für verlustig Erklärte und Personen, die solche Strafen erlitten haben, mit denen Verlust des Rechts zur Zeugnißablegung verbunden ist, d. h. die zum Verlust aller besonderen Rechte und Vorzüge condemnirt sind, die dem Verurtheilten persönlich oder dem Stande nach zugeeignet waren²⁵⁾.

G. Kinder unter sieben Jahren sind selbstverständlich von der Zeugnißablegung gänzlich ausgeschlossen²⁶⁾; Unmündige über sieben Jahre können zwar als Zeugen vernommen werden, jedoch nur unvereidigt, und zwar Lutheraner bis zur Confirmation, Griechisch-orthodoxe und Katholiken bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre²⁷⁾. Nach erlangter Eidesmündigkeit können sie eidlich über Dasjenige vernommen werden, was sie während ihrer Minderjährigkeit sinnlich wahrgenommen haben²⁸⁾.

III. Auf Antrag der Parteien²⁹⁾ werden nach der RPrD. von der Zeugnißablegung ausgeschlossen:

A. Verwandte in gerader Linie ohne Beschränkung der Grade, in der Seitenlinie aber Verwandte der ersten drei und Ver schwägerte der ersten zwei Grade derjenigen Partei, welche sich auf sie beruft, es sei denn, daß ihr Zeugniß auf den Beweis von Standes-

23) Fälle der Art finden sich im Medicinalstatut.

24) RPrD. 371, 6. BPrD. 54.

25) Criminalcode 43, 3. In diese Kategorie gehören auch die im gemeinen und provinziellen Rechte (S. c. 54. X. 2, 20. 22. p. 350, n. a. 6 R 2 R. I, 24, 2) besonders hervorgehobenen Meineidigen. S. Crim. Code 236 ff.

26) RPrD. arg. a contr. 372.

27) RPrD. 85. 372. und dazu RRG. v. 9. Juli 1889. VIII. c. 15. 16. C. 22. qu. 5. D. Schmidt, livl. Proc. § 46, 8 f. Die bzw. Bestimmung des 6 R 2 R. I, 24, 3. wird dadurch aufgehoben.

28) Endemann, § 189, 11. Weyel, § 23, 3a. Die RPrD. schweigt hierüber, ebenso wie die gemeinrechtlichen und provinziellen Quellen. Die Möglichkeit, ja Nothwendigkeit solcher Annahme zeigt Endemann a. a. D.

29) Mittelft Einreden. Vor. 373, 3. Vgl. BPrD. 55 f. S. darüber das Nähere unten § 94.

rechten Bezug hätte³⁰). Die Berechnung der Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade findet nach den Grundsätzen des Privatrechts Statt, und zwar nach den Regeln der römischen Computationsmethode³¹).

B. Die Vormünder der Partei, welche sich auf sie beruft, oder die unter der Vormundschaft des Zeugenführers stehenden Personen³²).

C. Die Adoptiveltern oder Adoptivkinder des Zeugenführers³³).

D. Personen, welche mit einer Partei in einen Rechtsstreit verwickelt sind³⁴). In dieser Allgemeinheit hingestellt erscheint die Bestimmung bedenklich: es gäbe ein leichtes Mittel, sich eines lästigen Zeugen zu entledigen, indem man ihm einen, wenn auch unbegründeten Proceß an den Hals wirft. Hier wird das richterliche Ermessen freiesten Spielraum haben müssen, um zu constatiren, ob der obschwebende Proceß den Zeugen zu einem verdächtigen oder gar unfähigen macht, oder als einen vollkommenen zulässigen erscheinen läßt. Hier können die Regeln der Legaltheorie des gemeinen und provinziellen Rechts dem Richter als Fingerzeig dienen, wenn sie auch in ihrer scharfen Abgrenzung heutzutage nicht mehr beachtet zu werden pflegen³⁵). Hiernach machte, insbesondere durch einen zwischen dem Zeugen und dem Producten obwaltenden Criminalproceß erzeugte Todfeindschaft den Zeugen zu einem relativ unfähigen, der zum Zeugniß nicht zugelassen werden durfte³⁶). Für verdächtig aber galt derjenige, welcher mit dem Zeugenführer in besonderer Freundschaft oder mit dem Producten in besonderer Feindschaft steht, ausgenommen, wenn

30) R Pr D. 86, 1. 373, 1. S. jedoch auch weiter unten zu R. 57. Wegen unehelicher Kinder s. Bor. 373, 13., in Ehefachen s. ev.-luth. Kirchengesetz § 544. S. aber auch Rig. Präj. I, Nr. 184. In Betreff der Schwägerschaft s. Rig. Präj. I, 190. II, 514.

31) Prov. R. III, 249. Bor. 373, 10. Die kanonische Berechnungsart (Prov. R. III, 250 f.) kommt in Livland und Narva bei Erbtheilungen in Betracht. S. Prov. R. III, 1915. 1964.

32) R Pr D. 373, 2. 86, 2 dazu Bor. 373, 16.

33) R Pr D. 373, 3. 86, 3. vgl. Bor. 373, 13. S. aber dazu Prov. R. III, 175 — ein fremdes Kind als sein eigenes anzunehmen.

34) R Pr D. 373, 4. 86, 4.

35) S. Endemann, § 189, 22 f. Einschränkungen der Bestimmungen der R Pr D. finden sich bei Bor. 373, 4. 22. 25.

36) Nov. 90. c. 3. S. dazu Schmid, Hdb. § 133, 34. Renaud, § 110, 65. Vgl. Bor. 373, 23.

sie von der Gegenpartei her mit dem Zeugen in Freund- oder Feindschaft stehenden Person aufgeführt sind, oder zu deren Gunsten auszusagen³⁷⁾.

E. Personen, die von der Entscheidung der Sache zu Gunsten derjenigen Partei, welche sich auf sie beruft, einen Vortheil zu erwarten haben³⁸⁾. Vergleicht man diese Bestimmung mit der bereits oben³⁹⁾ besprochenen, daß Personen, die einen Vortheil aus der Entscheidung zu Gunsten der einen oder andern Partei haben, ihr Zeugniß zu verweigern berechtigt sind, so wird man auch dieser nur die dort ausgeführte Bedeutung beimessen können. Alle in die hier zu erörternde Kategorie gehörigen Fälle anzuführen, ist nicht möglich. Die in den Provinzen bisher berücksichtigte gemeinrechtliche Doctrin führt im Wesentlichen folgende Fälle auf: die Parteien selbst⁴⁰⁾, die Intervenienten und die zur Intervention Berechtigten⁴¹⁾, der Litisdenunciat⁴²⁾, der Cedent in Sachen des Cessionars wider den Schuldner in Betreff der Richtigkeit der cedirten Forderung⁴³⁾, jeder Adcitat⁴⁴⁾, Streitgenossen, so lange sie es sind⁴⁵⁾, Legatäre, wenn über die Gültigkeit des ihnen günstigen Testaments gestritten wird⁴⁶⁾, Corpo-

37) Fr. 3. pr. Dig. 22, 5. c. 17. Cod. 4, 20. und dazu Schmid, *Sdb.* § 134, 5. 15—17. *Qz.* p. 350 n. a. Richterregeln, § 16, 3. § 37. *CRZR.* I, 24, 8. *Rig. Präj.* Nr. 186, I. u. II. D. Schmidt, *ivol. Proc.* § 46, 26. *S.* dagegen *Vor.* 373, 15.

38) *RPrD.* 373, 4. *Abf.* 2. Beispiele finden sich bei *Vor.* 373, 21 f. vgl. *Vor.* 373, 27. *Rig. Präj.* Nr. 181 f. 197. II, 516. Ueber die Zeugnisfähigkeit des Cridars s. *Rig. Präj.* I, Nr. 185, des Unterhändlers bei einem Geschäfte das. 193. *S.* hierzu über den Begriff der propria causa *Rig. Präj.* Nr. 175. *CRZR.* I, 24, 7.

39) *S.* oben § 83, 6 f. *RPrD.* 370, 2.

40) Fr. 10. Dig. 22, 5. Nullus idoneus testis in re sua intelligitur. c. 10. Cod. 4, 20. c. 3. § 24. C. 4. qu. 2. 3. Richterregeln, § 37. *Qz.* p. 350. n. a. *Rig. Präj.* I, Nr. 175. *S.* *Vor.* 373, 21.

41) *Wesgl.* § 23, 6^a. Fr. 1. § 11. Dig. 49, 4. *Vgl.* oben § 37, *besf.* zu R. 33.

42) *Prov. R.* III, 3224—26. Urtheil des kurl. Oberhofger. v. 29. Mai 1836 in *Erört.* V, *S.* 235 f. *S.* oben § 38, I, A. *Vgl.* *Wesgl.* I. c.

43) Schmidt, I. *Proc.* § 46, 13. *Zwingmann*, III, Nr. 366. *Rig. Präj.* Nr. 178 f. 515.

44) *S.* oben § 38, 68. *Rig. Präj.* Nr. 177.

45) *Renaud*, § 110, 32 f. *S.* oben § 35, 7. 8. 10.

46) *Wesgl.*, *S.* 181.

rationsglieder, falls sie aus dem von der Corporation geführten Proceß einen directen Vortheil oder Nachtheil für ihre Person zu erwarten haben⁴⁷⁾, ferner diejenigen, welche das processualische Interesse zu dem andern gemacht, wie der den Proceß führende Advocat⁴⁸⁾, insbesondere aber auch derjenige, der sich hat befehen lassen, wenigstens in dem htr. Proceß⁴⁹⁾ u. s. w. Das Maß der Glaubwürdigkeit solcher Personen ist dem richterlichen Ermessen anheimgestellt⁵⁰⁾.

F. Das Reichsrecht führt endlich noch besonders die Advocaten und Bevollmächtigten jeder Art auf⁵¹⁾.

IV. Außer diesen im Reichsrechte aufgeführten mehr oder minder verwerflichen oder verdächtigen Zeugen werden nach provinziellem und gemeinem Rechte noch verschiedene Personen als verdächtig bezeichnet, die hier anzuführen sind, weil die htr. Bestimmungen auf die Beurtheilung der Beweiskraft ihrer Aussagen auch nach der R. von Nutzen sein können. Es sind namentlich

A. allen zuvor Diensthoten, die in Lohn und Brod der Herrschaft stehen, und daher kein unverdächtiges Zeugniß für Letztere ablegen können⁵²⁾, doch sind sie nach ihrer vollständigen Entlassung als testes idonei anzusehen⁵³⁾. Einerseits können die römisch-rechtlichen Bestimmungen über das Zeugniß der Esclaven keine Anwendung

47) *Wegel*, § 23, 6. Dagegen sind sie vollgültige Zeugen, wenn nur die Corporation als solche, nicht die Glieder derselben Vortheil oder Nachtheil zu erwarten haben, so z. B. die Mönche und Nonnen im Proceß des Klosters. c. 1. C. 14. qu. 2. c. 5. X. 2, 19. *Renaud*, § 110, 36. S. jedoch *Bor.* 373, 20. 27.

48) c. 6. X. 2, 20. c. 3. in VI^o 2, 10. S. oben § 41, 19. § 83, 8. *GRN. I*, 24, 7. *Lüb. R. V*, 2, 1. S. auch unten R. 51. *Rig. Präj. Nr.* 194.

49) *Fr.* 33. *Dig.* 42, 1. c. 17. *Cod.* 4, 20. c. 9. X. 2, 20. *RL*. p. 350. n. a.

50) *R Pr D.* 411. vgl. 102. *Rig. Präj. I*, Nr. 198.

51) *R Pr D.* 373, 5. vgl. 86. *Bor.* 373, 24. *Rig. Präj. I*, Nr. 187. 194. II, 521.

52) *Schmid*, *Hdb.* § 134, 10. *Renaud*, § 110, 61. c. 24. X. 2, 20. *D. Schmid*, *livl. Pr.* § 46, 23. *GRN. I*, 24, 6 z. *N. Pitt. St. I*, 14, 7. *Lüb. R. V*, 7, 5. Vgl. übr. *R Pr D.* 417, 1. Unten § 86, Nr. 1.

53) *Schmid*, *Hdb.* § 134, 13. *D. Schmid*, *livl. Pr.* § 46, S. 116 nach R. 24. *GRN. I*, 24, 6 a. *E. Lüb. R. V*, 7, 5 a. *E.* Die Entlassung des Diensthoten nur für die Zeit um die Zeugenvernehmung herum, macht sein Zeugniß nicht unverdächtig. *Schmid*, *Hdb.* § 134, 11 f. *Renaud*, § 110, 62. *Rig. Präj. Nr.* 192. Vgl. *Bor.* 373, 25. 28.

finden⁵⁴⁾, andererseits können die nicht zum Hausstande gehörenden Bediensteten, wie z. B. Commis, nicht in diese Classe gerechnet werden⁵⁵⁾.

B. Hausgenossen, seien es nahe Verwandte oder Dienstboten, können übrigens Zeugniß geben über Dinge, die im Hause geschehen sind, namentlich, wenn keine andern Zeugen vorhanden sind⁵⁶⁾.

C. Nahe Verwandte sind auch als Zeugen zulässig, wo es sich um Nachweis der Verwandtschaft handelt⁵⁷⁾.

D. Gänzlich Unbekannte⁵⁸⁾; auch hier wird das richterliche Ermessen maßgebend sein.

E. Trunkenbolde, Prostituirte⁵⁹⁾.

F. Personen, die sich zum Zeugniß aufdrängen⁶⁰⁾, werden zum Zeugniß mehr oder weniger verdächtig erscheinen können.

G. Auch möchte das äußere, persönliche Benehmen des Zeugen die Kraft seiner Aussagen abschwächen⁶¹⁾.

V. In dem Vorstehenden ist der Zeugenbeweis von der subjectiven Seite aus behandelt worden, indem die Fähigkeit des Zeugen zur Zeugnißablegung, soweit sie seine Person betraf, geprüft wurde. Behufs richtiger Würdigung des Zeugenbeweises ist es aber auch nöthig, denselben von der objectiven Seite in Betracht zu ziehen, indem die größere oder geringere Glaubwürdigkeit der Zeugen **auslagen** an

54) Renaud, § 110, 60. Endemann, S. 722, Nr. 3.

55) Renaud, § 110, 60. S. über den Begriff der Dienstboten Prov. R. III, 4192, Anm. D. Schmidt, livl. Pr. § 46, 24. Bescheid d. livl. Hofger. v. 27. März 1815. u. v. 28. Novr. 1844. (in Dorp. Ztschr. I, S. 359 f. Nr. 30 a. G. Nr. 31.). Rig. Präj. 180. 191. 193. S. überh. Endemann, § 189, 24 f. Vgl. Vor. 373, 28. Rig. Präj. I, Nr. 191.

56) D. Schmidt, livl. Pr. § 46, 22. 24. CRZR. I, 24, 6. Qüb. R. V, 7, 5. 20.

57) D. Schmidt, livl. Pr. § 46, 16. CRZR. I, 24, 4. In Ehe-sachen werden in Ermangelung anderer Zeugen, Hausgenossen, wie Ascendenten und Seitenverwandte, zum Zeugniß zugelassen. Ev.-luth. Kirchengesetz, 544. Vgl. Vor. 369, a. G.

58) Linde, § 258, 7. Weigel, § 23, 31 f. Richterregeln, § 16, 20. § 37. Q. p. 350. n. a. Rig. Präj. Nr. 180 f. 517. Schmidt, livl. Pr. § 46, 28.

59) Linde, § 259, 2. Ofterloh, § 155, 2. vgl. Fr. 3. § 5 in f. Dig. 22, 5.

60) Martin, § 193, k.

61) Bayer, S. 802 f. S. auch Weigel, § 23, 65 f.

und für sich, ohne Rücksicht auf die Person des Zeugen, einer näheren Erörterung unterzogen wird^{61a)}). Hier ist zunächst

A. der Inhalt der Aussagen zu berücksichtigen. Derselbe darf

1) physisch nicht unmöglich sein⁶²⁾).

2) Derselbe muß bestimmt und deutlich sein⁶³⁾. Fehlt es daran, so muß dem Abhülfe geschafft werden, namentlich durch ein nochmaliges Verhör⁶⁴⁾).

3) Es dürfen daher namentlich keine Widersprüche vorkommen; finden sich solche, so muß dem abzuhelpen gesucht werden⁶⁵⁾. Lassen sie sich nicht beseitigen, so wird es dem Ermessen des Richters anheimgestellt bleiben, zu beurtheilen, welche Beweiskraft den Depositionen der Zeugen beizulegen ist. Die in den Oesterprovinzen bisher geltende gemeinrechtliche Legaltheorie stellt in dieser Beziehung verschiedene Regeln auf, die zwar, schon gemeinrechtlich theilweise gelockert, bei der freien Beweismürdigung der RPrD. keine stricte Anwendung beanspruchen können, wohl aber Andeutungen zur Erleichterung der Urtheilsfindung zu bieten im Stande sind, und daher hier einen Platz finden sollen⁶⁶⁾).

a) Das Zeugniß eines Zeugen, der sich selbst widerspricht, ist ohne allen Werth, mag der Widerspruch, wenn er unlösbar ist, die Hauptbegebenheit selbst oder deren Nebenumstände betreffen⁶⁷⁾).

b) Hat ein solcher Zeuge Nebenzeugen, so schadet er deren Aussagen nicht oder doch nur in einem sehr geringen Maße⁶⁸⁾, kann aber selbstverständlich sie ebensowenig unterstützen.

c) Wenn zwei Zeugen sich widersprechen, so wird durch die gleichstarke⁶⁹⁾ Beweiskraft des einen Zeugnisses die des andern aufgehoben⁷⁰⁾).

61a) B o r. 411, 2.

62) Denn die Bezeugung einer unmöglichen Thatsache kann keine Berücksichtigung finden. O s t e r l o h, § 155, 24.

63) E n d e m a n n, § 190, I, 3. N. O s t e r l o h, § 155, 25.

64) c. 53. X. 2, 20. R P r D. 387. 403. Das nähere Verfahren s. u n t e n § 95, 53—57. 60—63.

65) E. E n d e m a n n, § 190, 3. S c h m i d, Hdb. § 135, 9 f. Das nähere Verfahren s. u n t e n § 95, 61—63.

66) Die folgende Darstellung schließt sich der von S c h m i d's Handbuch § 135, 9—20. an.

67) Fr. 2. 16. D i g. 22, 5. Fr. 27. § 1. D i g. 48, 10. c. 10. X. 2, 19.

68) c. 9. in m. X. 2, 19.

69) Wegen gleicher persönlicher Glaubwürdigkeit der producirtten Zeugen.

70) c. 9. in m. X. 2, 19. Vgl. auch R i g. P r ä j. Nr. 273, eine Entscheidung, der jedoch kaum beizupflichten ist.

d) Ist das Zeugniß des einen Zeugen glaubwürdiger, als das des andern, so gewinnt zwar jenes das Uebergewicht, wird aber doch durch das daneben stehende, widersprechende andere in seiner Beweiskraft geschwächt⁷¹⁾.

e) Sind zwei Zeugen, die mit einander übereinstimmen, vorhanden, ein dritter Zeuge aber macht widersprechende Aussagen, so kann der durch jene zwei gelieferte Beweis in seiner Wirkung abgeschwächt werden⁷²⁾.

f) Hierbei ist jedoch zu beachten, daß es sich zunächst darum handelt, ob die Aussagen sich in der Begebenheit selbst und deren wesentlichen Merkmalen widersprechen; Widerspruch in Nebenumständen mindert wohl die Glaubwürdigkeit, kann sie aber nicht aufheben⁷³⁾.

4) Der Inhalt muß sich auf das Beweisthema beziehen, resp. vom Richter darauf beschränkt werden⁷⁴⁾.

5) Die Aussage muß gehörig begründet sein⁷⁵⁾. Hierzu ist erforderlich, daß man den Grund kennt, aus dem der Zeuge seine Wissenschaft schöpft, — den Wissensgrund. Die legale Beweistheorie fordert in der Aussage die unmittelbare Wiedergabe rein sinnlich wahrgenommener Eindrücke; dabei wurde aber übersehen, daß sowohl die Reception wie die Reproduction des Wahrgenommenen stets zugleich eine Urtheilsthätigkeit in sich schließt⁷⁶⁾. Berücksichtigt man dies, so wird es auf das größere oder geringere Maß der Urtheilsthätigkeit nicht ankommen, und wird man dieselbe auch dort zulassen können, wo die Urtheilsfällung durch den Zeugen technische Kenntnisse erfordert⁷⁷⁾. Die RPrD. giebt keine authentische Definition von Zeuge und Zeugniß; indem sie aber auch nirgends die Zeugenaussagen in der gemeinrechtlichen Weise beschränkt, ist der Zeuge nach der ihr zu Grunde liegenden freien Beweiswürdigung in seinen Aussagen nicht

71) S. über das hierbei einzuschlagende Verfahren unten § 95, 61.

72) S. über das Verfahren hierbei unten § 95, 61.

73) S. Schmid a. a. D. zu R. 20.

74) Endemann a. a. D. RPrD. 399. S. unten § 95, 52.

75) Fr. 3. § 1. Dig. 22, 5. c. 4. Cod. 4, 20. Osterloh, § 155, 26. *GRZ* R. I, 22, 10.

76) Endemann, § 190, I, A.

77) Die gemeinrechtliche Doctrin hat sich da durch die Schaffung der sachverständigen Zeugen zu helfen gesucht. Renaud, § 110, 6–8. Eine solche weitere Ausdehnung der zulässigen Urtheilsthätigkeit des Zeugen widerspricht keineswegs der oben § 83, I. gegebenen Definition des Zeugen.

gebunden, wird dieselben jedoch aus eigener Initiative oder auf Antrag des Gerichts oder der Parteien gehörig begründen müssen^{77a)}. Die legale Beweistheorie führt zwei Fälle an, wo den Aussagen der sonst glaubwürdigen Zeugen die Beweiskraft abgesprochen wird, und die auch nach der *Pr.* nicht ohne Bedeutung werden bleiben können.

a) Den Zeugen von Hörensagen, *testes de auditu*, kann, da sie nicht ihre eigene sinnliche Wahrnehmung bezeugen, sondern nur das, was sie von Andern gehört haben, keine Beweiskraft beigelegt werden, es sei denn, daß sie bloß bezeugen sollen, daß sie das gehört haben⁷⁸⁾. Die Begründung fehlt für das bezeugte Factum.

b) Ebenso kann den *testes de credulitate*, die nur versichern, daß sie die Thatsache, um deren Beweis es sich handelt, für wahr halten, keine Beweiskraft innewohnen⁷⁹⁾.

B. Ein wesentliches Erforderniß für die Glaubwürdigkeit des Zeugenbeweises ist, daß die im Gesetz vorgeschriebene Form bei der Vernehmung beobachtet worden ist, insbesondere, daß das Zeugniß während des Processes vor dem für diesen zuständigen Gerichte mündlich und unter dem Eide abgelegt werde. Hierbei ist jedoch das Folgende zu berücksichtigen:

1) In Betreff der Vorschrift, daß die Zeugen vor dem Gerichte vernommen werden müssen, wo der Proceß, indem sie als solche aufgerufen sind, verhandelt wird und zwar während dieses Processes⁸⁰⁾, sind in folgenden Fällen Ausnahmen gestattet:

a) sobald eine Vernehmung in *perpetuam rei memoriam* gestattet ist⁸¹⁾.

b) Wenn ein Zeuge weiter als fünf und zwanzig Werst von dem Orte des Gerichtes, wo der Proceß geführt wird, sein Domicil hat, kann er bitten an seinem Wohnsitze vernommen zu werden⁸²⁾.

77a) Dies ist in der nach der *R Pr D.* 411. für den Zeugenbeweis festgesetzten freien Beweismündigung durch den Richter (s. oben § 78, 12) begründet.

78) *Nov.* 90. c. 2. c. 47. X. 2, 20. Vgl. Schmid, *Hdb.* § 133, 18 f. *Renaud*, § 111, 15. *Rig. Präj. Nr.* 272 f. Vgl. *Bor.* 411, 3. 102, 1.

79) c. 47. X. 2, 20. Schmid, *Hdb.* § 133, 20. Einen interessanten einschlägigen Fall liefern *Rig. Präj. I, Nr.* 275.

80) *Endemann*, § 190, 13. *Renaud*, § 111, III, 2. *R Pr D.* arg. 383. Vgl. *Rig. Präj. I, Nr.* 176.

81) *S. oben* § 80, 25—30. *R Pr D.* 377. 821—3. 369¹. *Unten* § 95, 72—81.

82) *R Pr D.* 382. Ueber das Verfahren dabei s. *unten* § 95, 8. 12—18.

c) Vor einer Gerichtsdelegation können die Zeugen vernommen werden⁸³⁾,

aa) die wegen Gebrechlichkeit, schwerer Krankheit, dienstlicher Pflichten oder aus andern triftigen Gründen nicht vor Gericht erscheinen können.

bb) wenn die Thatumstände ein Verhör an Ort und Stelle nothwendig machen.

cc) wenn eine bedeutende Anzahl von Personen zu verhören ist, die an einem Orte außerhalb der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, jedoch im Jurisdictionsbezirke derselben⁸⁴⁾ wohnen.

dd) Personen, die im Art. 88 der RPrD. bezeichnet sind, können innerhalb dreier Tage nach dem Empfange der Vorladung vor Gericht zum Zeugenverhör den Präsidenten des Gerichtes ersuchen, sie an ihrem Wohnorte (in ihrer Wohnung?) vernehmen zu lassen.

2) Schriftliche Privatzeugnisse sind daher ohne jeden Werth⁸⁵⁾. Ob ein in einem andern Gerichte oder in einer andern Sache außerhalb des in Rede stehenden Processes förmlich abgelegtes Zeugniß in diesem Prozesse Beweiskraft besitzt, wird richterlichem Ermessen überlassen bleiben müssen⁸⁶⁾, wobei jedenfalls zu berücksichtigen ist, daß das Fragerecht des Gerichtes, wie der Parteien fortfällt⁸⁷⁾, und daß die Aussagen unter andern Verhältnissen abgegeben sind.

3) Von dem Requisite der Beeidigung der Zeugen⁸⁸⁾ sind gleichfalls Ausnahmen gestattet für

83) RPrD. 386. Ueber Delegationen s. oben § 18, 14—16.

84) Dieser Zusatz zu dem Texte des Gesetzes beruht auf der Ausschließlichkeit der Gerichtsgewalt (S. oben § 15, 3. § 17, 3. U.). Vor. 386, 2—4.

85) S. oben § 82, 78.

86) Vgl. Renaud, § 111, 37. Weigel, § 23, 67. Rig. Präj. Nr. 176. Eine Reihe von Fällen, die zur Nichtschnur genommen werden können, finden sich bei Vor. 369, 19. wenngleich im Allgemeinen das Gericht, von sich aus die Zeugenaussagen in einem andern Prozesse nicht zur Nichtschnur nehmen darf. Vor. 369, 19 3. U., s. auch 367, 3. Vgl. unten § 94, 16.

87) RPrD. 400 f. vgl. 691. Vgl. unten § 95, 53—58.

88) c. 9. pr. Cod. 4, 20. c. 17. X. 2, 20. 22. p. 375. n. b. Secret, VIII, 8, 2. CRLR. I, 22, 6. St. Curi. 29. Rig. Et. II, 20, 3. Lüb. R. V, 7, 11. 20. Rig. Präj. Nr. 201. RPrD. arg. 394 f. Dazu einzelne Fälle bei Vor. 394 f. über den Judeneid insbes. Vor. 395, 10 f. Vgl. oben § 1, 436.

a) Welt- und Klostergeistliche sämmtlicher christlicher Confessionen in jedem Falle⁸⁹⁾, ebenso

b) Personen, die Confessionen und Secten angehören, welche den Eid verwerfen; an Stelle des Eides leisten sie das Versprechen, nach bestem Wissen und Gewissen (по чистой совести) die volle Wahrheit auszusagen⁹⁰⁾.

c) Beamte hinsichtlich der Aussagen, über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihres Amtes gemacht haben; sie werden vor der Vernehmung auf ihren Amtseid verwiesen⁹¹⁾. Die RPrD. spricht dies zwar nicht aus, doch liegt es im Geiste des Gesetzes und widerspricht demselben nicht, so daß dieser Befreiungsgrund auch nach der N. seine Geltung wird behalten, und die Beamten um Erlaß der Beeidigung werden bitten können⁹²⁾.

d) Die Beeidigung kann endlich unterbleiben, wenn beide Parteien nach gegenseitiger Uebereinkunft dem Zeugen die Eidesleistung erlassen⁹³⁾.

§ 85.

2) Beweis durch Sachverständige.

I. Die RPrD.¹⁾ sagt: „Das Gericht kann auf Antrag einer Partei oder nach eigenem Ermessen ein Gutachten einholen über einen (im Prozesse der Beurtheilung unterliegenden) Gegenstand, dessen Prüfung oder Schätzung besondere (nicht juristische) gelehrte, technische oder wirthschaftliche Kenntnisse erfordert.“ — Hierin

89) RPrD. 396, 1. vgl. 96, 1., also nicht nur über in ihrer dienstlichen Thätigkeit gemachte Wahrnehmungen.

90) RPrD. 396, 2. vgl. 96, 2.

91) c. 6. X. I, 9. c. 7. X. 2, 19. Schmidt, iud. Pr. § 53, 8. Osterloh, § 155, 5. Rig. St. II, 20, 17.

92) Wenn schon öffentliche bezeugende Urkunden volle Beweiskraft besitzen können (s. oben § 82, 76), ohne daß der Beamte für den besondern Fall einen Eid zu leisten verpflichtet wäre, so wird auch dem mündlichen Zeugnisse auf den Amtseid hin die Beweiskraft nicht abzuspochen sein. S. oben § 82, II, A.

93) RPrD. 395.

1) RPrD. 515. Die im Texte eingeklammerten Stellen sind der schärferen Präcisirung wegen zur Erläuterung des Wortlautes der Gesetzesstelle gemachte Zusätze. Vgl. RPrD. 122. Vor. 124, 1. RPrD. 69. Rig. Präj. I, Nr. 206. Eine Definition befindet sich bei Vor. 533, 1 z. A.

ist ein Mal die Definition dessen enthalten, was unter Sachverständigen, Kunstverständigen, Experten, *свѣдущіе люди*, zu verstehen ist, dann aber werden damit auch die auch nach gemeinem und provinziellem Rechte hervorgehobenen Arten von Sachverständigen unterschieden:

A. Die Sachverständigen sind entweder

1) Beweismittel der sie aufführenden Partei, indem diese durch Ausnutzung der gelehrten, technischen oder wirthschaftlichen Kenntnisse der Ersteren den Richter von der Wahrheit der ihrerseits aufgestellten Behauptungen zu überzeugen sucht, — oder

2) Gehülfen des Richters, der von sich aus sie aufordert, ihm ihr Gutachten abzugeben in einer ihm vorliegenden Frage, deren Beantwortung nicht juristische, sondern andere gelehrte, technische oder wirthschaftliche Kenntnisse voraussetzt.

B. Die Sachverständigen als Beweismittel der Partei sind entweder

1) sachverständige Zeugen, die das bereits Wahrgenommene bezeugen und daran ihr auf ihre betreffenden Fachkenntnisse basirtes Gutachten knüpfen, — oder

2) Sachverständige im e. S., die erst Wahrnehmungen vornehmen sollen behufs Fällung eines auf ihre betreffenden Specialkenntnisse basirten Urtheils.

C. Die vom Richter herbeigezogenen Gehülfen können nur solche Sachverständige im e. S. sein, denn er darf von sich aus in keinem Falle Beweise oder Auskünfte sammeln²⁾.

D. Diese im Reichsrechte nicht ausdrücklich hervorgehobenen Unterscheidungen, sind jedoch in der Natur der Sache begründet, und insoweit von Bedeutung, als sie bei Beurtheilung der Fähigkeit der Sachverständigen und ihrer Aussagen nicht ohne Einfluß sein können. Die sachverständigen Zeugen und deren Aussagen sind in Betreff des abgegebenen Zeugnisses ganz wie andere Zeugen zu beurtheilen, in Betreff des von ihnen abgegebenen Gutachtens aber gelten für sie die Grundsätze über Sachverständige.

II. In Betreff der subjectiven Beweisfähigkeit aller Arten von Sachverständigen müssen die oben in Betreff der Zeugen abgegebenen Grundsätze gelten³⁾.

2) R Pr D. 367. Vgl. R ig. Prä j. I, Nr. 206.

3) R Pr D. 523. S. oben § 83, II bis IV.

III. Anders liegt es bei der Beurtheilung der objectiven Beweisfähigkeit der Depositionen der Sachverständigen. Für die Beurtheilung des von den sachverständigen Zeugen abgelegten Zeugnisses werden gleichfalls die oben⁴⁾ entwickelten Grundsätze beim Zeugenbeweise zu beobachten sein. Bei Überprüfung des Gutachtens der Sachverständigen werden jene Grundsätze jedoch nur theilweise zur Geltung kommen, wie sich aus der verschiedenen Natur der Depositionen, in dem einen Falle Bezeugung, in dem andern Beurtheilung eines Thatumstandes, ganz von selbst versteht. Bei näherer Prüfung ergeben sich hiebei folgende Grundsätze:

A. Was zunächst den Inhalt des Gutachtens anlangt, so darf derselbe

1) gleich wie bei dem Zeugnisse nichts Unmögliches aufstellen⁵⁾.

2) Derselbe muß bestimmt und deutlich sein. Fehlt es daran, so muß dem Abhülfe geschafft werden, namentlich durch nochmaliges Befragen⁶⁾.

3) Widersprechen sich die verschiedenen Ansichten der Sachverständigen, weichen sie von einander ab, und läßt sich ein Ausgleich nicht herbeiführen durch nochmalige Befragung, so sind andere Sachverständige zu vernehmen⁷⁾, und schließlich wird das richterliche Ermessen die Sache erledigen müssen⁸⁾.

4) Das Gutachten muß gehörig begründet sein; es ist daher Pflicht der Experten die Motive anzuführen für die Abgabe ihrer Sentenz⁹⁾.

B. In Betreff der Form des Gutachtens, fordert die RPrD. in der Regel schriftliche Abgabe desselben, gestattet jedoch, wenn der Gegenstand der Untersuchung einfach und nicht schwierig, oder die Sachverständigen des Schreibens nicht gehörig kundig, auch der russischen

4) S. oben § 83, V.

5) S. oben § 83, 62.

6) RPrD. 526. S. auch Renaud, § 149, 52. Näheres über das Verfahren s. unten § 96.

7) RPrD. 526, a. G. 527. WegeI, § 44, 28 f.

8) RPrD. arg. 533. dazu Bor. 533, 1—6. S. Zwingmann, V, Nr. 835. u. Rig. Präj. I, 210.

9) RPrD. 525. vgl. 1417., dazu PrNov. 289.

Sprache nicht vollkommen mächtig sind, die Abgabe eines mündlichen Gutachtens¹⁰⁾.

C. Die Beeidigung der Sachverständigen ist in der RPrD. nicht vorgeschrieben^{10a)}; bei sachverständigen Zeugen ist sie jedoch wegen des von ihnen abzugebenden Zeugnisses nothwendig und werden da die für die Eidesleistung der Zeugen geltenden Grundsätze zur Anwendung gelangen müssen¹¹⁾; im Uebrigen wird die Vereidigung nur Statt zu finden haben, wenn die Parteien es fordern, eine solche Forderung wird aber nicht zurückgewiesen werden können^{11a)}.

D. Was schließlich die Zahl der Experten anlangt, so fordert die RPrD.¹²⁾ in der Regel drei Sachverständige, doch kann mit Zustimmung der Parteien oder in geringfügigen Klagesachen auch eine Person als genügend angesehen werden.

IV. Eine solch' allgemeine Zwangspflicht zur Abgabe eines Gutachtens, wie sie für die Zeugnißablegung besteht, ist nicht im Gesetz begründet, vielmehr sind nach demselben¹³⁾ nur diejenigen Personen zur Abgabe des Gutachtens verpflichtet, bei denen ihrem Stande, Gewerbe oder Geschäfte nach, besondere Kenntnisse vorausgesetzt werden. Doch können auch diese die Abgabe des Gutachtens verweigern aus denselben Gründen, aus welchen die Verweigerung eines Zeugnisses gestattet ist. In Folge dessen werden namentlich Personen, die speciell für solche Gutachten angestellt sind, oder amtlich mit einschlägigen Geschäften betraut sind, ihr Gutachten nicht verweigern können¹⁴⁾. Diese werden auf ihren Amtseid zu vernehmen sein¹⁵⁾. Für ihre Müh-

10) RPrD. 525. PrNov. 84. In Betreff der Analphabeten s. auch Bor. 515, 8. Vgl. BPrD. 73.

10a) Ausdrücklich ist die Nichtbeeidigung der Sachverständigen ausgesprochen in RPrD. 1003. Bor. 515, 9.

11) S. oben § 84, 88—93., unten § 95, 35—41.

11a) S. übr. Rig. Präj. I, Nr. 210 f.

12) RPrD. 123. 519. Bor. zu 519. BPrD. 70.

13) RPrD. 520.

14) Regel, § 44, 25. Renaud, § 113, 9. § 149, 30 f. Haben die Erwählten die Expertise übernommen, so sind sie auch zur Abgabe derselben bei Pön von 50 Kop. bis zu 25 R. verpflichtet. RPrD. 528. Vgl. BPrD. 72. Doch sind sie nicht verpflichtet behufs Abgabe ihres Gutachtens von sich aus Studien zu machen oder das zur Expertise erforderliche Material herbeizuschaffen. Rig. Präj. I, Nr. 209.

15) Vgl. oben § 84, 91 f.

waltung erhalten die Experten ein entsprechendes Honorar, dessen Höhe das Gericht nach seinem Ermessen allendlich feststellt¹⁶⁾.

§ 86.

3) Das Zeugniß der benachbarten Ortsbewohner.

Ein dem Reichsrechte eigenthümliches Beweismittel ist das Zeugniß oder die Befragung der benachbarten Ortseinswohner, *дознание чрезъ окольныхъ людей*. Dasselbe beschränkt sich auf die Fälle von Streitigkeiten über den Umfang, die Ortslage oder die Dauer eines Grundbesitzes¹⁾. Sie erfolgt auf den Antrag einer oder der andern Partei²⁾, und besteht zunächst in der Anfertigung eines Verzeichnisses sämmtlicher Hauswirthe und anderer älterer Einwohner des betreffenden Ortes, welche über den Besitz des streitigen Landstücks Zeugniß ablegen können³⁾. In dieses Verzeichniß werden nicht aufgenommen

1) die streitenden Parteien und die bei ihnen in Diensten stehenden Personen.

2) Verwandte der Parteien in gerader Linie unbeschränkt, in der Seitenlinie aber Verwandte der ersten drei und Verschwägerte der ersten zwei Grade.

3) Abwesende und Diejenigen, welche, schwerer Krankheit oder anderer unübersteiglicher Hindernisse halber, zur Zeugnißablegung nicht aufgefördert werden können⁴⁾. Aus dem Verzeichnisse werden zwölf, resp. sechs Personen gewählt⁵⁾, die beeidigt werden⁶⁾. Die Beweiskraft dieses Beweismittels ist der freien Beweiswürdigung des Gerichtes anheimgestellt⁷⁾.

16) R Pr D. 529—32. B Pr D. 74.

1) R Pr D. 412. Bor. 412, 3. Dieses Beweismittel ist nur im possessori-schen, nicht im petitorischen Prozesse zulässig. Bor. 412, 4 f.

2) R Pr D. 412. Das Gericht darf von sich aus zu diesem Beweismittel nicht greifen. Bor. 412, 1. Es ist nur eine Art Zeugenbeweis. Bor. 412, 2.

3) R Pr D. 416.

4) R Pr D. 417.

5) R Pr D. 429.

6) R Pr D. 436.

7) R Pr D. 437 u. dazu Bor.

§ 87.

C. Der Augenschein.

I. Augenschein, inspectio ocularis, auch Localbesichtigung, im Reichsrechte осмотръ на мѣстѣ genannt, ist diejenige amtliche Handlung des Richters, durch welche er die zwischen den Parteien streitigen Merkmale oder Eigenschaften des Proceßobjects unmittelbar aus dem Objecte selbst mittelst sinnlicher Wahrnehmung zu ermitteln bemüht ist¹⁾. Der Augenschein ist daher an und für sich kein von den Parteien gebrauchtes Beweismittel, sondern nur eine Art von Wahrnehmung des vorliegenden Beweismaterials; er ist auch kein Beweisgrund, denn dieser ist das Wahrgenommene selbst²⁾, nicht der Act des Wahrnehmens³⁾. Er kann jedoch Beweismittel werden, wenn die eine oder andere Partei denselben als solches für sich beantragt⁴⁾. Indem die RPrD. den Parteien die Beantragung gestattet, erkennt sie den Augenschein auch als Beweismittel an⁵⁾. Da es jedoch Pflicht des Richters ist, über das Proceßobject, resp. über dessen Eigenschaften ein Urtheil zu fällen⁶⁾, so wird es auch nicht nur sein Recht, sondern auch seine Pflicht sein, dieselben durch Ocularinspection genau kennen zu lernen. Er wird daher auch ohne Antrag der Parteien ex officio die Ocularinspection vorzunehmen haben⁷⁾.

II. Aus dem in Vorstehendem entwickelten Begriff des Augenscheines lassen sich folgende Grundsätze in Betreff desselben herleiten:

1) Die im Eingange gebrauchten Ausdrücke, Augenschein u. s. w. sind nach dieser Definition nicht umfassend genug, der in der Definition aufgestellte Begriff ist jedoch gemeinrechtlich anerkannt. S. Gönner, II, 44, 4. und nach ihm Schmid, Pdb. § 152, 1—3. Dsterloh, § 157, 1 f. Bayer, § 248 z. N. Renaud, § 109, 1—3. Endemann, § 185 z. N. vgl. mit N. 13. Sie verdanken, wie der Ausdruck der RPrD. ihren Namen den häufigsten Fällen des Vorkommens, der Benutzung des Augenscheins. S. unten zu N. 15. Vgl. oben § 1, 442 f. 459.

2) S. oben § 80, VI.

3) Endemann, § 185, 1. Gönner, II, 37, 20. II, 44, zu N. c.

4) Gönner, II, 44, 12. S. aber auch unten zu N. 22.

5) RPrD. 507. vgl. 119. S. aber auch hier unten zu N. 22.

6) S. oben § 49, 26.

7) Gönner, II, 44, 9 f. RPrD. 507. 119. Vor. 507, 5.

A. Der Augenschein ist eine Amtshandlung des Gerichtes⁸⁾, und zwar

1) des für die Hauptsache competenten Richters, oder, wenn der zu besichtigende Gegenstand außerhalb dessen Gerichtsprengels belegen, des gehörig requirirten Richters der belegenen Sache⁹⁾.

2) eine in der Eigenschaft als Richter vorgenommene Handlung¹⁰⁾.

3) Er ist daher in der für die Amtshandlung vorgeschriebenen Form auszuführen¹¹⁾.

B. Es wird sinnliche Wahrnehmung gefordert; der Augenschein erstreckt sich daher

1) nur auf einen körperlichen Gegenstand und dessen Eigenschaften, die mit den Sinnen wahrgenommen werden können, und zwar

a) bei dem auf Parteiantrag vorgenommenen Augenscheine selbstverständlich auf den von den Parteien bei dem Antrage vorgelegten Gegenstand,

b) aber auch bei dem vom Richter von Amtswegen vorgenommenen Augenscheine wird sich derselbe nur auf solches Beweismaterial beziehen dürfen, das die Parteien dem Richter vorlegen resp. bezeichnen, da der Richter sonst gegen den Grundsatz¹²⁾ verstößen würde, daß er in keinem Falle Beweise oder Auskünfte von Amtswegen sammelt, sondern die zur Urtheilsfällung erforderliche Erkenntniß nur aus den von den Parteien beigebrachten Beweismitteln schöpfen darf¹³⁾.

2) Die sinnliche Wahrnehmung ist jedoch keineswegs, wie sich aus dem beschränkten Ausdrucke¹⁴⁾ Augenschein, oder gar Localbesichtigung folgern ließe, auf die Wahrnehmung durch den Gesichtssinn beschränkt, sondern sie kann auch mit allen übrigen Sinnen —

8) Dies liegt in dem Wortlaut der R Pr O. 507 „das Gericht“ (als solches), 120 „die Vornahme des Augenscheins erfolgt durch den TrR. selbst.

9) Martin, § 130, i. § 216, g. In Betreff der Requisition des fremden Richters sagt die R Pr O. an dieser Stelle zwar Nichts, sie ist aber in der Lehre von der gegenseitigen Rechtshülfe (S. oben § 17) begründet.

10) Martin, § 130, i. Gönner, II, 44, 7. Endemann, § 185, 5. 6a. S. d. Citate in R. 8. Vgl. Bor. 507, 5.

11) Das Nähere über die Form s. unten § 97.

12) R Pr O. 367. S. oben § 49, 17.

13) Martin, § 216, d. Gönner, II, 44, 10.

14) S. oben R. 1.

Gefühl, Gehör u. f. w. — vollzogen werden¹⁵⁾. Wenngleich die RPrD. nur der Localinspection, des осмотра на мѣстѣ in der Ueberschrift des betreffenden Capitels gedenkt, so hindert der Inhalt der bezüglichen Artikel den Richter keineswegs dieselben auch auf alle übrigen Fälle des Augenscheines zu beziehen¹⁶⁾.

3) Da die sinnliche Wahrnehmung sich nur auf dasjenige erstrecken kann, was zur Zeit der Ocularinspection factisch verhandelt ist, so wird durch den Augenschein nur der gegenwärtige Zustand festgestellt, und soll dadurch ein früherer oder zukünftiger Zustand constatirt werden, so kann dies nur auf dem Wege der Schlussfolgerungen erreicht werden¹⁷⁾, nicht direct durch den Augenschein.

4) Wo bei dem Augenschein die juristischen Kenntnisse des Richters zur Wahrnehmung der in Betracht kommenden Merkmale oder Eigenschaften des zu besichtigenden Gegenstandes nicht ausreichen, hat der Richter auf Antrag der Parteien oder ex officio Sachverständige hinzuzuziehen¹⁸⁾. In solchen Fällen ist aber kein einfacher Beweis durch Augenschein, sondern schon ein zusammengesetzter vorhanden¹⁹⁾.

C. Ueber die Zeit, zu welcher der Augenschein zu beantragen und vom Richter vorzunehmen ist, enthält die RPrD. keine directe Bestimmung. Nach gemeinem und provinziellem Rechte hatten die Parteien, wenn sie sich des Augenscheines als Beweismittel bedienen wollten, solches bei der Beweisantretung zu beantragen²⁰⁾. Da die Angabe der Beweise nach der RPrD. schon in dem schriftlichen Verfahren erfolgen muß²¹⁾, so wird die Beantragung auch des Augenscheines in dieser Periode erfolgen müssen. Diese Ansicht erscheint um so richtiger, als das über die Aufnahme des Augenscheines aufgenommene Protocollo bei dem Vortrage verlesen werden, die Auf-

15) Endemann, § 185, 13. Schmid, Hdb. § 152, 3.

16) RPrD. 507—14. Hier findet sich keine Legaldefinition des Ausdrucks. In den Ostseeprovinzen wird dem Ausdruck auch nach der ZR. der bisher dort geltende Begriff zu unterlegen sein.

17) Martin, § 130, g. h. § 216, a.

18) RPrD. 119. 507. Endemann, § 185, 14 f. Martin, § 130, f. § 216, c. S. auch Wegel, § 44, 8. cf. c. 14. X. 2, 19. S. unten § 97.

19) S. oben § 85 und die Unterscheidungen bei Martin, § 216, c. S. unten § 104.

20) Schmid, Hdb. § 152, 11. Linde, § 293, 4.

21) RPrD. 257, 5. 315. 319.

nahme selbst aber doch schon früher erfolgt sein muß²²⁾. Daß der Richter die Ocularinspection ex officio zu jeder Zeit vornehmen kann, ja vorzunehmen verpflichtet ist^{22a)}, ist dagegen wie nach gemeinem und provinziellen²³⁾, so auch nach Reichsrecht²⁴⁾ unbestritten. Die Vornahme des Augenscheines vor Beginn des Rechtsstreites, in perpetuam rei memoriam²⁵⁾, kann selbstverständlich nur auf Antrag der einen Partei erfolgen²⁶⁾.

D. Die Wirksamkeit des Augenscheines besteht darin, daß das in legaler Weise durch den Augenschein sich ergebende Resultat in keiner Weise angefochten werden kann. Dieses im gemeinen und provinziellen Rechte anerkannte Axiom²⁷⁾ ist auch in der RPrD. voll anerkannt, indem es daselbst²⁸⁾ heißt: Die Parteien haben kein Recht, Ausstellungen (возражения) wider dasjenige zu erheben, was durch das Besichtigungsinstrument festgestellt und was bei der Abfassung nicht schon von ihnen angestritten worden ist. Nur auf dem Wege der Cassationsklage²⁹⁾ wegen bei der Vornahme des Augenscheines vorgekommener Gelehrwidrigkeiten ließe sich dasselbe anfechten. Vor dem Augenscheine treten alle übrigen Beweismittel zurück, da Ersterer die unmittelbarste Wahrnehmung repräsentirt, während die übrigen Beweismittel immer nur mittelbare Ueberzeugung bei dem Richter erwecken³⁰⁾.

22) RPrD. 512.

22a) Diese Pflicht bildet einen Theil der allgemeinen Pflicht des Richters, möglichst materiellen Wahrheit zu ermitteln (S. oben § 3, 11—17. § 78, 8—13.

23) Martin, § 216, d f. Linder, § 292, 5. Gönner, II, 44, 9. VIII.

24) Insofern eben die RPrD. keine Beschränkung in der Zeit enthält. Da es den Parteien jedoch unbenommen ist, den Richter auf dasjenige aufmerksam zu machen, was nach dem vorliegenden Beweismaterial als Recht zu erkennen ist (Rechtsdeductionen, die gerade der mündlichen Schlußverhandlung vorbehalten sind), so werden sie auch noch in diesem Stadium des Processus auf die Ocularinspection aufmerksam machen können, und wird er sich alsdann diesem Acte nicht entziehen dürfen.

25) S. oben § 80, III, A. bef. zu R. 33.

26) Vgl. in dieser Beziehung unten § 97.

27) S. Gönner, II, 44, 9 z. N. Schmid, Hdb. § 152, 31. Henaud, § 109, 12.

28) RPrD. 512.

29) RPrD. 793, 2.

30) S. d. Citate in R. 27. Unten § 104.

§ 88.

D. Eigene Erklärungen der Parteien.

1) Das Geständniß.

I. Das Geständniß, confessio, признание¹⁾, ist diejenige Handlung einer Partei, durch welche sie einen ihr selbst zum Nachtheil, dem Gegner zum Vortheil gereichen könnenden Thatumstand oder ein solches Rechtsverhältniß einräumt oder anführt²⁾. Schon aus dieser Definition ergibt sich, daß das Geständniß an und für sich kein Beweismittel bietet³⁾, doch kann es unter Umständen als solches benutzt werden⁴⁾. Das Geständniß ist demnach eine Art Anerkennung der gegnerischen Behauptungen, die ihren Grund hat entweder in einem Verzicht auf eine Vertheidigung wider das vom Gegner beanspruchte Recht, oder als positive Bestätigung oder Einräumung der vom Gegner behaupteten Thatumstände⁵⁾. Hierin zeigt sich der Unterschied zwischen dem Geständniß und den Beweismitteln. Durch Letztere soll die Wahrheit eines Thatumstandes dargethan werden, das Geständniß ist aber ein Ergebnis des bereits oben⁶⁾ erörterten Dispositionsrechtes der Parteien, bei dem es nicht auf die Feststellung der Wahrheit ankommt⁷⁾, sondern auf den Willen und die Willensfähigkeit der gestehenden Partei.

1) Die Bestimmungen der R Pr D. 115—18. 479—84, sowie die der provinziellen Rechtsquellen (s. Schmidt, *liv. Pr.* § 45, 1. u. d. Citate das. *GRN.* I, 21, 3. *Rig. St.* II, 25. *Kurl. Inst.* I, 1, 31 f.) sind so mager, daß man mit zwingender Nothwendigkeit bei dieser Lehre die bisher in den Provinzen geltenden Grundsätze des gemeinen deutschen Rechtes der Darstellung zu Grunde legen muß.

2) *Vinde*, § 256, 1. *Osterloh*, § 134, 1. *Endemann*, § 105, 16. § 197, 16. *Bayer*, § 220 z. A.

3) S. *Jagemann* in *Weiske's* *Rechtslexicon* IV, S. 787. N. 42.

4) Vgl. unten zu N. 6 f. Dies rechtfertigt die Rubrizirung desselben in die Beweislehre, was jedoch nicht von allen Rechtslehrern geschieht. Schon *Martin*, § 128 handelt davon in dem Capitel vom Zusammenhange der Proceßhandlungen, *Wegel*, § 14, 6—16 u. § 19, 1—8 bei den Antworten der Parteien auf gegnerische Behauptungen, und *Endemann*, § 105 in dem Abschnitt von dem Dispositionsrechte der Parteien, als Anerkennung.

5) *Endemann*, § 105, 1. *Schmid*, *Hdb.* § 131, 1.

6) S. oben § 50.

7) *Endemann*, § 105, 5—7. 11 f. § 197, 4 f. 9 f. § 198, 15.

II. Es lassen sich folgende Arten von Geständniß unterscheiden:

A. Das gerichtliche Geständniß d. i. diejenige Handlung, durch welche eine Partei eine Thatsache oder ein Rechtsverhältniß im betreffenden Prozesse einräumt, welche zum Vortheile ihres Proceßgegners gereicht⁸⁾, und das außergerichtliche Geständniß d. i. eine Aeußerung über eine Thatsache oder ein Rechtsverhältniß, welche eine Partei oder eine zukünftige Partei zu ihrem Nachtheile außerhalb des gegenwärtigen Processes, sei es überhaupt außerhalb eines Gerichtes oder, wenn auch vor Gericht, so doch in einem andern, selbst zwischen denselben Parteien geführten Rechtsstreite gethan hat⁹⁾. Die RPrD. handelt nur von dem gerichtlichen Geständniß¹⁰⁾; daraus läßt sich jedoch keineswegs folgern, daß dem außergerichtlichen Geständniße keine Bedeutung beizulegen ist. Daß eine solche, wenigstens in den Provinzen zugegeben ist, beweiset die BPrD.¹¹⁾, die die Acceptation des außergerichtlichen Geständnisses dem richterlichen Ermessen anheimstellt. Wenn es in den Bauergerichten Berücksichtigung findet, ist kein Grund vorhanden, es bei den übrigen Gerichten nicht zuzulassen, und zwar um so weniger, als es bisher nicht nur in den Provinzen Berücksichtigung gefunden, sondern auch in der reichsgerichtlichen Praxis^{11a)}.

B. Es wird ferner unterschieden das ausdrückliche und das stillschweigende Geständniß¹²⁾; das Letztere, das sich

§ 199, 4. 7. Renaud, § 104, 15—17. Dem steht RPrD. 480. (112) nicht im Wege, denn hier ist nur vom Einräumen der Wahrheit nach dem Willen der Partei die Rede, nicht von der Feststellung der Wahrheit.

8) Renaud, § 104, 1 f. Endemann, § 197, III, A.

9) Renaud, § 104, 3 f. § 108, 1. Bayer, § 224 z. N. Rtg. Präj. I, 265. Vgl. Vor. 479, 10.

10) RPrD. 112—114. 479—484. Auch der Art. 691 spricht von dem gerichtlichen Geständniß, denn in dem dort vorgesehenen Falle handelt sich's auch nur um das in einem ausgesetzten und darauf wieder aufgenommenen Prozesse vor dessen Aussetzung abgelegte Geständniß. S. jedoch Endemann, § 198, 20.

11) BPrD. 48.

11a) Vor. 479, 9. 480, 1. 9.

12) Endemann, § 197, III, B. S. über ausdrückliche und stillschweigende Willenserklärungen Prov. R. III, 2938 f. u. dazu Zwingmann, I, Nr. 21. Vgl. auch Prov. R. III, 189 a. C. 332. 665 f. 730—32. 1266 f. 1424 f. 1428. 1644—46. 3119. 3571.

übrigens nur durch Schlussfolgerungen herstellen läßt¹³⁾, wird nur ausnahmsweise zugelassen¹⁴⁾, indem das Ermessen des Richters dabei eine wichtige Rolle spielt, insbesondere, wenn es außergerichtlich abgegeben ist¹⁵⁾.

C. Die Unterscheidung von einfachem und qualificirtem Geständniß ist durch die Doctrin im gemeinen Rechte eingeführt¹⁶⁾ und in den Provinzen acceptirt¹⁷⁾. Das letztere ist die Erklärung, in welcher die gegnerische Behauptung nicht unumwunden eingeräumt, sondern der Form oder dem Inhalte nach durch theilweises Leugnen, durch Aufstellung einer selbständigen Thatsache mittelst Einrede resp. Replik modificirt wird¹⁸⁾. Auch diese Unterscheidung wird nach der *R.* nicht ohne Einfluß bleiben¹⁹⁾.

D. Endlich wird noch unterschieden zwischen mündlichem und schriftlichem Geständniß²⁰⁾, eine Unterscheidung, deren auch die *RPrD.*²¹⁾ Erwähnung thut.

III. Die Voraussetzungen für die Gültigkeit eines Geständnisses ergeben sich theilweise schon aus dem Vorstehenden. Es lassen sich in dieser Beziehung folgende Grundsätze aufstellen.

A. Das Geständniß muß dem Gegner zum Vortheil, somit dem Gestehenden zum Nachtheile gereichen²²⁾. Die von der einen Partei zum eigenen Vortheil gemachten Äußerungen beweisen für sie

13) Martin, § 128, 9. Gönnner, II, 43, 2. Fr. 142. Dig. 50, 17.: Qui tacet, non utique fatetur, sed tamen verum est, eum non negare. c. 43. in VI^o 5, 12.: Qui tacet consentire videtur. Vgl. Prov. R. III, 2939 a. G.

14) Bayer, S. 706, Nr. 5. Fr. 34. § 6. Dig. 12, 2. c. 2. in VI^o 2, 9. Vgl. Binde, § 256, 12., oben § 82, 103 a. G.

15) Das Reichsrecht enthält über Form und Inhalt des Geständnisses keinerlei Bestimmungen. Da die im Text angegebene Unterscheidung dem Geiste des Reichsrechts nicht widerspricht, wird dieselbe auch in den folgenden Ausführungen in Berücksichtigung gezogen werden können. S. einzelne Fälle bei Zwingmann, I, Nr. 21. III, Nr. 428.

16) Bayer, § 228 z. A.

17) Schmidt, Ivl. Pr. § 40, 3—5. RurI. Instr. I, 1, 32.

18) Endemann, § 197, III, C.

19) S. oben § 72, 6. § 79, 15—17. § 80, 5.

20) Wegel, § 22, 23—25. c. 5. Cod. 2, 4. c. 13. Cod. 4, 30. Nov. 90, 2. Bor. 480, 2. vgl. unten R. 33.

21) *RPrD.* 112. 479.

22) Fr. 11. § 1. 9. Dig. 11, 1. Vgl. Endemann, § 105, 16. § 198, 14.

selbst Nichts²³⁾. Doch wird bei der Prüfung dessen, ob eine Erklärung nachtheilig oder vortheilhaft sich nur im concreten Falle beurtheilen lassen, da der Zweck der nämlichen Erklärung ein sehr verschiedener sein kann, indem z. B. insbesondere bei außergerichtlichen Geständnissen um eines andern Vortheils willen etwas Nachtheiliges eingeräumt wird, was unter anderen Verhältnissen nicht zugestanden zu werden braucht²⁴⁾. Die RPrD.²⁵⁾ erkennt dieses Erforderniß gleichfalls an, indem sie von der Einräumung der Wahrheit eines Umstandes spricht, der als Bekätigung der Rechte ihres Gegners dient. Die näheren Modalitäten, wie sie das gemeine Recht ausführt, werden auch nach der R. nicht ohne Einfluß bleiben müssen, umsomehr als da das richterliche Ermessen Platz greift.

B. Gegenstand des Geständnisses

1) im Allgemeinen können, da dasselbe an und für sich ein Dispositionsact ist, nur zur Verfügung des Constituenten stehende Sachen oder Rechte sein. Das Geständniß kann sich daher nicht beziehen

a) auf Sachen und Rechtsverhältnisse, die dem Privatverkehr entzogen sind²⁶⁾, also namentlich auch auf Landesrechte²⁷⁾.

b) In Ehesachen genügt das Eingeständniß von Thatfachen, die die von einem der Partien nachgesuchte Scheidung zur Folge haben könnten, nicht, solange außer dem Geständnisse nicht noch andere Beweise beigebracht sind²⁸⁾.

2) Gegenstand des gerichtlichen Geständnisses ist

a) in der Regel der Inhalt der gegnerischen Behauptung, diese betreffe nun eine Thatfache oder ein Rechtsverhältniß²⁹⁾. Indem

23) Fr. 26. § 2. Dig. 16, 3. c. 5—7. Cod. 4, 19. Nov. 48, 1, 1. Martin, § 128, d. Endemann, § 199, 13.

24) Weigel, § 22, 18—21. Endemann, § 199, 14—16. Bgl. Bor. 479, 10.

25) RPrD. 480. 112.

26) Prov. R. III, 2921. Was dazu gehört s. Erdmann, System § 33. Prov. R. III, 3786. 4487. Zwingmann, III, Nr. 343 a. G.

27) Denn diese werden durch das Gesetz bestimmt, sind also der Privatwille entzogen. Prov. R. II, 1 f. III, 150. 166.

28) Ev.-luth. Kirchenges. 545.

29) Endemann, § 198, 10. Weigel, § 19, 6. Das Geständniß kann jedoch nicht den juristischen Werth der streitigen Handlung zum Gegenstande haben. Bor. 480, 6. Die Abschätzung desselben ist Sache des Richters. S. oben § 49, III.

die RPrD.³⁰⁾ von der Einräumung eines Thatumstandes, der die Rechte des Gegners bestätigt, spricht, erkennt sie damit gleichfalls an, daß das Geständniß sich auf Thatfachen, wie auf das durch dieselbe begründete Rechtsverhältniß beziehen kann.

b) Es ist aber auch möglich, daß die eine Partei eine Thatfache oder ein Rechtsverhältniß zugesteht, ohne daß eine bezügliche Behauptung der Gegenpartei vorausgegangen wäre, so z. B. wenn in der Klage eine etwaige Einrede des Beklagten zugestanden wird, um sie durch eine anticipirte Replik zu beseitigen. Solche Zugeständnisse sind für die Partei wie für den Richter bindend³¹⁾.

3) Das außergerichtliche Geständniß

a) soweit es dispositiver Natur ist, kann sowohl Thatfachen wie Rechtsverhältnisse betreffen, insoweit den Letzteren ein Thatbestand zu Grunde liegt. Das Geständniß in dieser Beziehung besteht entweder in der Anerkennung eines fremden Rechtes (eigener Verpflichtung) oder einer Thatfache, in der Absicht fremdes Recht (eigene Verpflichtung) zu begründen, aber auch im Verzicht auf ein Recht zu Gunsten einer andern Person. Das Geständniß muß daher genau feststellen, welches Recht anerkannt, begründet oder auf welches verzichtet wird^{31a)}. Daß ein solches Recht speciell in dem positiven Privatrechte anerkannt sei, ist nicht nothwendig, da im Verkehr durch Privatwillkühr die verschiedensten Rechtsverhältnisse festgestellt werden können, gleichviel ob sie im Gesetze namentlich vorgeesehen sind oder nicht³²⁾. Für solche Fälle ist im Privatrechte die Interpretationsregel enthalten, daß sie nach denjenigen Bestimmungen des Privatrechts zu beurtheilen seien, mit denen sie durch Gleichheit des Grundes innerlich verwandt sind^{32a)}. Wenn daher Jemand die Verpflichtung einer Zahlung an eine bestimmte andere Person eingesteht, so ist er dadurch, wenn der Andere acceptirt, gebunden, auch wenn er der speciellen Veranlassung zu dieser Ver-

30) RPrD. 480.

31) Endemann, § 198, 13. WegeI, § 19, 8. S. oben § 68, 30. Das entspricht auch der RPrD. 480, die keine Zeitbestimmung feststellt. Bor. 480, 4. Unten zu R. 69 ff.

31a) Rig. Präj. I, 265, I a. C. Vgl. Prov. R. III, 1269. 1429. Bor. 480, 10.

32) S. auch Bor. 1, 12 f.

32a) Prov. R. III, Einl. XXI.

pflchtung nicht Erwähnung thut³³⁾. Ebenso wird das Geständniß des Gläubigers, daß er von seinem Schuldner Nichts mehr zu fordern habe, den Letzteren von jeder weiteren Zahlungsverbindlichkeit befreien, auch wenn der Grund, weshalb der Eine den Andern liberirt, nicht erwähnt worden ist³⁴⁾. Dagegen kann das einfache Bekenntniß einer Schuld ohne Hinzufügung einer Zahlungsverbindlichkeit kein Klagerecht begründen, denn in dem Ersteren ist die Letztere nicht enthalten³⁵⁾.

b) Das außergerichtliche Geständniß kann aber auch die Bestätigung eines factischen Thatumstandes betreffen, wo es dann als Beweisgrund dienen kann³⁶⁾. Hier ist der Gegenstand nur durch die oben³⁷⁾ angeführten allgemeinen Ausnahmen beschränkt³⁸⁾.

C. Soweit das Geständniß, das gerichtliche wie das außergerichtliche, Dispositionsact ist, muß auch der Confitent Dispositionsbefugniß haben, und zwar nicht nur im Allgemeinen, sondern auch hinsichtlich des betreffenden Gegenstandes³⁹⁾. Hier kommen die bei der Lehre von der persona standi in iudicio⁴⁰⁾ erörterten Grundsätze zur Geltung, und sind nur einzelne das Geständniß specieell betreffende Bestimmungen hervorzuheben: 1) der Cridar verliert mit der Eröffnung des Concurfes das Recht über das zur Masse gehörige

33) Weigel, § 22, 5. Hierbei ist es gleichgültig, ob das Geständniß mündlich oder schriftlich abgelegt wird. Bei dem schriftlichen Geständniß sind dann auch die Grundsätze über das instrumentum indiscretum zu berücksichtigen (S. oben § 82, 29. 99 ff.). Das Zahlungsverprechen ist die specielle causa debendi.

34) Weigel, § 22, 2. Fr. 2. § 1. Fr. 40. pr. Dig. 2, 14.

35) S. hierüber überhaupt Weigel, § 22, 1—6. Endemann, § 199, 4—6. E. Hollander in Dorp. Jtschr. VI, S. 166—212., aber auch dagegen Erdmann und Bürgens das. VII, S. 157—181. Ueber die Entwicklung in Riga Zwingmann, I, Nr. 21. II, Nr. 219. 277. III, Nr. 343. 461—63. 470. IV, Nr. 535—37. 625. V, Nr. 757. VI, Nr. 1025 f. 1030. 1097. 1298. 1300. 1433. 1445 f. und insbes. den Senatsfats v. 12. Mai 1882, Nr. 1001., daselbst Nr. 1299. Renaud, § 108, 13 f. verwirft den Anerkennungsvertrag gänzlich. S. aber Endemann, § 105, 26.

36) Renaud, § 108, 1. Endemann, § 199, 7. Weigel, S. 173 z. N.

37) S. oben zu N. 26—28.

38) Endemann, S. 771 a. E. Weigel, § 22, 7.

39) Fr. 6. § 4. 5. Dig. 42, 2. u. dazu Osterloh, § 134, 10. Vgl. z. B. Prov. N. III, 667. 2766. Die Dispositionsbefugniß bezieht sich jedoch nur auf die Zeit der Ablegung des Geständnisses, nicht auf die Zeit der den Gegenstand desselben bildenden Thatsache. Vor. 480, 8.

40) S. oben § 33.

Vermögen irgend ein anerkennendes Zugeständniß von sich aus zu machen⁴¹⁾, 2) dem gerichtlich erklärten Verschwenker ist es ausdrücklich untersagt, Zugeständnisse zu machen; solche sind nichtig⁴²⁾, 3) die von einer Ehefrau zur Zeit ihrer Ehe, auch ohne Zuziehung des Ehemannes verlaubliche Anerkennung einer Schuldverbindlichkeit ist für sie hinsichtlich ihres Sondergutes, wie nach Auflösung der Ehe überhaupt verbindlich⁴³⁾.

D. Ein weiteres Erforderniß ist der *animus confitendi* d. h. die erkennbare ernstliche Absicht einer andern Person gegenüber eine Thatsache oder ein Rechtsverhältniß einzuräumen, durch welche derselben ein Vortheil erwächst⁴⁴⁾.

1) Bei dem gerichtlichen Geständnisse wird diese Absicht stets präsumirt⁴⁵⁾; die Behauptung, dasselbe sei im Scherz ertheilt, ist unter allen Umständen ausgeschlossen⁴⁶⁾. Nur dann wird dem Geständnisse eine solche Absicht nicht beigemessen werden können, wenn der Bekenkende den Nachweis liefert, daß er sich in dem Gegenstande des Bekenntnisses geirrt⁴⁷⁾, doch nicht wegen sonst eines tatsächlichen Irrthums⁴⁸⁾.

2) Bei dem außergerichtlichen Geständnisse fällt eine solche Voraussetzung des *animus* fort, und ist derselbe nöthigen Falles strict zu beweisen⁴⁹⁾. Scherz und Simulation machen das Geständniß ungültig⁵⁰⁾. Bei einem schriftlichen Geständnisse jedoch wird der *animus* präsumirt⁵¹⁾.

41) R Pr D. 21. 484. Pr Nov. 66. Rig. Präj. I, 160. II, 592—95.

42) R Pr D. 20. Pr. Nov. 65. Prov. R. III, 509.

43) Prov. R. III, 91. u. dazu Zwingmann, IV, Nr. 484.

44) Bayer, S. 712 z. N. Weigel, § 22, 13. Renaud, § 104, 27 f. § 108, 4 f. Zwingmann, IV, S. 153 z. N.

45) Endemann, § 198, 5. Renaud, § 104, 27.

46) Renaud, § 104, 30. Schmid, Gdb. § 121, 27.

47) Weigel, § 19, 6. Renaud, § 104, 31 f. Prov. R. III, 2963 f. 2966. S. übr. R Pr D. 481. u. dazu unten zu N. 79 ff.

48) Renaud, § 104, 33.

49) Bayer, S. 715, 4 f. Weigel, § 22, 13—21. Vgl. Zwingmann, I, Nr. 104. III, Nr. 428. IV, Nr. 537, bes. S. 148 f. 153. Rig. Präj. I, Nr. 265—67. II, Nr. 540 f. Vgl. Prov. R. III, 750. 1428.

50) Vinde, § 256, 28. Endemann, § 199, 8. Prov. R. III, 2950 f. Erdmann, Syst. S. 191 f.

51) Prov. R. III, 2942. R Pr D. 542. vgl. 108. S. oben § 82, 87. S. aber auch Renaud, § 108, 5.

Jedenfalls ist bei dem außergerichtlichen Geständnisse in Betreff des Ernstes Gegenbeweis zulässig⁵²⁾.

E. Eine Acceptation

1) des gerichtlichen Geständnisses von Seiten der Gegenpartei ist nicht erforderlich, da sie, weil zum Vortheil derselben gereichend, präsumirt werden muß⁵³⁾, dasselbe wird nur wirkungslos, wenn der Gegner es zurückweist⁵⁴⁾.

2) Anders bei dem außergerichtlichen Geständniß, wengleich in der Geltendmachung des auf das Geständniß basirten Rechtes eine Acceptation enthalten ist. Bis zur Acceptation aber ist der Confitent an seine Aeußerung nicht gebunden⁵⁵⁾.

F. Was Ort und Zeit der Ablegung des Geständnisses anlangt, so ist

1) selbstverständlich das gerichtliche während des vor dem competenten Richter in legaler Weise geführten Rechtsstreites zu verlautbaren⁵⁶⁾, in diesen Grenzen aber kann es zu jeder Zeit erfolgen⁵⁷⁾.

2) Das außergerichtliche Geständniß ist ebenso selbstverständlich weder an Ort noch Zeit gebunden, und in letzterer Beziehung nur durch die allgemeine Verjährungsfrist gebunden⁵⁸⁾.

G. Eine besondere Form für das Geständniß ist nirgends vorgeschrieben.

1) Das mündlich vor Gericht abgelegte Geständniß ist auf Ver-

52) Linde, § 256, 8. Renaud, § 108, 30 f.

53) Bayer, S. 707 f. Weigel, § 19, 8. Renaud, § 104, 18. Wenn dieser zu N. 19. in Betreff des in der Klage anticipirten Geständnisses einer Einrede Acceptation verlangt, so steht das im Widerspruch mit der Regel, daß die Klage nach deren Mittheilung nicht mehr abgeändert werden darf (S. oben § 70, 45—58). Abweichend ist Endemann, § 105, 24. S. aber auch das. § 198, 8. Bgl. Schmid, Hdb. § 131, 41.

54) S. übrigens unten zu N. 79 f.

55) Dies liegt in der Natur der Sache. S. Linde, § 256, 34. u. die Cit. das. Prov. R. III, 3570. S. jedoch auch das. 1313 in Betreff der Realkasten.

56) Endemann. § 198, 4. Bayer, S. 705, 3. Schmid, Hdb. § 131, 29. Das liegt auch in dem Wortlaut der R Pr D. 479.

57) Schmid, Hdb. § 131, 42. Weigel, § 19, 7. Auch die R Pr D. 479 setzt keine Zeitbeschränkung fest.

58) Ist seit der Ablegung des Geständnisses die Verjährungsfrist abgelaufen, so ist dessen Wirkung verjährt, bis dahin aber wird es seine Wirksamkeit behalten müssen. Hinsichtlich der Zeit s. auch oben N. 39 a. E.

langen des Gegners zu Protocoll zu nehmen⁵⁹⁾, und zwar unweigerlich^{59a)}. Daß der Ungehorsam⁶⁰⁾ nach der *St. R.* kein Geständniß nothwendig zur Folge hat, ist bereits oben dargethan⁶¹⁾.

2) Ebenso wenig ist das außergerichtliche G. an eine Form gebunden; es kann mündlich oder schriftlich⁶²⁾ erfolgen, aber auch durch concludente Handlungen, wie das Zerreißen, Durchstreichen oder Zurückgeben einer Schulburlunde⁶³⁾.

H. Das gerichtliche Geständniß kann auch durch einen Stellvertreter erfolgen, doch bedarf derselbe dazu einer Specialvollmacht⁶⁴⁾. Bei dem außergerichtlichen wird ein solcher Fall selten vorkommen, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

I. Gegenwart des Gegners ist weder bei dem gerichtlichen noch bei dem außergerichtlichen Geständnisse erforderlich⁶⁵⁾.

K. Während die Existenz des gerichtlichen Geständnisses, weil vor Gericht in derselben Sache erfolgt, keines Beweises bedarf, muß die des außergerichtlichen nach den gewöhnlichen Beweisregeln bewiesen werden, wenn es nicht vom Gestehenden anerkannt wird⁶⁶⁾.

L. Das Geständniß, auch das gerichtliche, bedarf zur Erlangung seiner vollen Wirkjamkeit der richterlichen Bestätigung durch ein Urtheil, das freilich kein entscheidendes, sondern nur ein declarirendes ist⁶⁷⁾.

59) *R. Pr. D.* 479. Daß zu Protocoll genommene Geständniß ist vom Richter ex officio ohne Antrag der Parteien in Berücksichtigung zu ziehen. *Bor.* 479, 35 f. *Bgl. Bor.* 112, 3 f.

59a) *Bor.* 579, 1. Aber auch nur, wenn die Gegenpartei solches verlangt. *Bor.* 112, 2.

60) *Endemann*, § 198, I, D.

61) *S. oben* § 57, 75—122. *Bor.* 579, 7.

62) *Bor.* 480, 7. 9. Bei schriftlich abgelegten Geständnissen treten die Grundsätze über die Erfordernisse und Wirkungen der Urkunden in Kraft. *S. oben* § 82, 79 f. *vgl. Prov. R. III*, 2764. *Bor.* 479, 8.

63) *Prov. R. III*, 3539. 3571.

64) *Endemann*, § 198, 3. *Bayer*, *S.* 703. 705, 2. *Wegeler*, § 14, 14. *S. Näheres oben* § 42, 35—39. Einzelne einschlägige Fälle, in denen des Mandatars Zugeständniß keine Geltung haben kann *s. bei Bor.* 482, 4. 4¹. 5.

65) *Endemann*, § 198, 9. § 199, 11. *Bayer*, § 705, 4. *Henau*, § 108, 16., *bes. Wegeler*, § 22, 15. 19. *Rig. Präj. I*, 266.

66) *Endemann*, § 199, 1. *Bayer*, *S.* 715, 3. *Schmid*, *Sbb.* § 131, nach *R. II*. *Rig. Präj. I*, 266 *z. R. II*, 540 f.

67) *Endemann*, § 105, 31 f. *Bayer*, *S.* 701 f. *Wegeler*, § 14, 13—16. u. *S.* 149. *S. oben* § 62, 34. *Bor.* 1, 18 f. *f. auch* 480, 11.

IV. Die Wirkungen

A. des gerichtlichen Geständnisses bestehen

1) zunächst darin, daß die bisher in diesem Prozesse streitigen Thatsachen oder Rechtsverhältnisse im Umfange des Geständnisses zu unstreitigen werden, und daher keines weiteren Beweises bedürfen⁶⁸⁾.

2) Das Geständniß ist bindend, und zwar nicht nur für die Parteien, sondern auch für den Richter, indem er das Zugestandene als wenigstens formale juristische Wahrheit anerkennen muß⁶⁹⁾.

a) Dieses Gebundensein ist jedoch beschränkt auf denjenigen Rechtsfreit, in dem das Geständniß abgelegt ist⁷⁰⁾,

b) aber auch, gleich dem Urtheile⁷¹⁾, nur für die Parteien und deren Rechtsnachfolger sowie den Richter, nicht für dritte Personen⁷²⁾. Wie bei dem Urtheile wird indeß auch bei dem Geständnisse ein Einfluß desselben auf dritte Personen unter besondern Umständen denkbar sein, doch werden die für das Erstere oben⁷³⁾ in dieser Beziehung entwickelten Grundsätze zwar auch nach richterlichem Ermessen zur Anwendung gebracht werden dürfen, jedoch nur mit größter Vorsicht⁷⁴⁾.

c) Da das gerichtliche Geständniß nur eine bejahende Erklärung auf eine Behauptung der Gegenpartei ist⁷⁵⁾, so tritt dasselbe auch

68) Gemeinrechtlich heißt es, das Geständniß stellt juristische Wahrheit (S. oben § 78, II.) her. Osterreich, § 134, 22. Linde, § 256, 15. Dadurch ist aber noch keineswegs die materielle Wahrheit constatirt. S. oben zu N. 7. R Pr D. 480. vgl. 112. Das Geständniß muß jedoch in seinem vollem Umfange in Berücksichtigung gezogen und darf nicht zerstückelt aber auch nicht erweitert werden. Bor. 480, 5., wo die Sache sehr ausführlich und gründlich behandelt wird.

69) Linde, § 256, 15. Prov. R. III, 2943. Bor. 480, 4 a. C. 5. C R R. I, 21, 3. Rig. St. II, 25. Vgl. Bor. 479, 3.

70) S. oben zu N. 8. aber auch zu N. 9.

71) S. oben § 65, III, B.

72) Fr. 22. Dig. 11, 1. Osterreich, § 134, 20. Ueber das Geständniß eines Streitgenossen s. oben § 35, 22 ff. R Pr D. 482. Bor. 481, 3. 482, 2. 4 f.

73) S. oben § 65, 35—45.

74) So werden die in § 65 zu N. 38—40 enthaltenen Sätze wohl nie, die übrigen nur mit großer Vorsicht nach richterlichem Ermessen auf das ger. Geständniß angewandt werden dürfen. Hierbei können in Betracht gezogen werden z. B. Prov. R. III, 1268. 1305. 2557. 3341. 3347.

75) S. oben zu N. 29 f. Auch das Geständniß in anticipirter Replik (N. 31) ist nur eine Erklärung auf eine präsumirte Behauptung des Gegners.

sofort, nachdem es vor Gericht verlautbart ist, in bindende Kraft⁷⁶⁾, und kann daher, zumal dasselbe überhaupt nicht auf Feststellung der materiellen Wahrheit gerichtet ist⁷⁷⁾, weder widerrufen noch durch Gegenbeweis der Unwahrheit seines Inhalts rückgängig gemacht werden⁷⁸⁾. Wohl aber kann wegen Irrthum im Gegenstande des Geständnisses oder wegen sonstiger Mängel in den Erfordernissen, dasselbe für ungültig erklärt werden, wenn auch nur auf dem Wege der Restitution⁷⁹⁾. Dies gilt namentlich auch für den Fall, wenn die Behauptung, auf welche hin es gegeben wurde, fallen gelassen wird⁸⁰⁾. Die RPrD.⁸¹⁾ sagt: „Die Partei, welche ein Geständniß ablegt, kann dasselbe nur in dem Falle widerrufen, wenn das Geständniß sich nicht auf ihre persönlichen Handlungen bezogen hat, und sie beweisen kann, daß sie durch Unkenntniß eines solchen Umstandes irre geleitet worden, der sich erst in der Folge herausgestellt hat.“ Es liegen hier zwei verschiedene Fälle vor, in denen der Widerruf nicht ausgeschlossen ist: wenn es sich nicht um Handlungen des Gestehenden selbst, sondern um die dritter Personen handelt, dann aber auch, wenn es sich um Thatumstände handelt, die dem Gestehenden zur Zeit des Geständnisses unbekannt waren, bei deren Kenntniß er daher keineswegs das Geständniß abgelegt hätte⁸²⁾. Mit diesen Bestimmungen des Reichsrechts stehen die oben ausgeführten gemeinrechtlichen Bestimmungen keineswegs in Widerspruch und werden daher auch nach der JN. in Anwendung gebracht werden können.

B. Die Wirksamkeit des in seiner Existenz nachgewiesenen und in Betreff der oben näher ausgeführten Voraussetzungen gehörig begründeten außergerichtlichen Geständnisses kann eine sehr verschiedene sein. Dasselbe kann vollkommen bindend, vollständig be-

76) Bayer, § 223, 7. Renaud, § 104, 18—20. 23. Dies beruht auf dem Grundsatz des wechselseitigen Gehörs. S. oben § 49, I. S. auch Schmid, Hdb. § 131, 41 f.

77) S. oben zu N. 7.

78) Endemann, § 198, 16 f. Bayer, S. 707. Wegel, § 19, 4 f. Renaud, § 104, 25. Vor. 479, 4.

79) Bayer, S. 703. 710, 9. Renaud, § 104, 26. 31—33. Prov. N. III, 2961. 2963 f. 2966. Vgl. Rig. Präj. II, Nr. 509. S. oben zu N. 47.

80) Renaud, § 104, 4. Endemann, § 198, 20. S. jedoch RPrD. 691. und oben zu N. 10.

81) RPrD. 481. S. oben zu N. 47 f.

82) Die Ausführungen Kupfers, S. 222, der die zwei Fälle nicht auseinander hält, sind nicht stichhaltig. S. Rig. Präj. I, Nr. 268.

weisend sein, es kann aber auch gar keine Wirkung haben, oder in verschiedenen Abstufungen von größerer oder geringerer Wirksamkeit sein^{82a)}. Dem richterlichen Ermessen wird daher ein weiter Spielraum offen stehen. Den Richter werden hierbei einmal die processualischen Voraussetzungen⁸³⁾ des Geständnisses, dann aber auch die privatrechtlichen Grundsätze, wie sie sich im dritten Bande des Provinzialrechts über dispositive Zugeständnisse in großer Zahl finden, zu leiten haben⁸⁴⁾. Bindend wird das außergerichtliche Geständniß mit der Acceptation, jedoch in der Regel nur für den Confitenten und dessen Rechtsnachfolger gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten es abgelegt ist und dessen Rechtsnachfolgern⁸⁵⁾. Das von einem speciell dazu autorisirten Stellvertreter abgelegte Bekenntniß ist bindend für den Vollmachtgeber mit dem Augenblicke der Verlautbarung⁸⁶⁾. Ein Gegenbeweis ist sowohl wider die Thatsache des Geständnisses, wie insbesondere wider die Existenz des animus confitendi, ja auch wider die Wahrheit des Inhalts gestattet⁸⁷⁾.

V. Wenngleich die meisten der vorstehend besprochenen Grundsätze in der RPrD. keine Erwähnung finden, so sind sie doch theils in der Natur der Sache, theils im provinziellen Privatrecht begründet, haben auch widerholentlich in Senatsentscheidungen volle Anerkennung gefunden⁸⁸⁾, so daß sie sämtlich als dem Geiste der RPrD. nicht direct widersprechendes Gewohnheitsrecht auch nach der ZR. in Anwendung werden gebracht werden müssen⁸⁹⁾.

82a) Rig. Präj. I, 265 f.

83) S. oben zu Nr. 22—67.

84) Endemann, § 199, 5. Prov. R. III, 139. 165. 3341. 3347. und, soweit in dem Zugeständnisse ein Verzicht enthalten ist, die im Sachregister zum Prov. R. III, S. 168 s. v. „Verzicht“ enthaltenen Stellen und außerdem 189. 332. 402. 3119. 3232. 3292. u. viele andere. Vgl. auch oben § 50, II. Vor. 389, 20. 457, 5. 460, 1.

85) Weigel, § 22, 20 f. Endemann, § 199, 20 f. Rig. Präj. II, Nr. 541. Zwingmann, VII, S. 590 f.

86) S. oben § 42, 35—39. Vgl. übr. Vor. 481, 4. 4¹. 5. Ueber das Geständniß des Vormundes s. Vor. 19, 11¹. 12. S. aber auch Prov. R. III, 360. Oben § 45, 4—6.

87) Endemann, § 199, 19. 21. Bayer, S. 715, 2. Renaud, § 108, 30 f. Weigel, § 22, 8. Rig. Präj. I, Nr. 268.

88) S. d. Citate aus Vor. in Nr. 9. 11^a. 24. 29. 31. 31^a. 32. 39. 59. 59^a. 61. 64. 67. 68. 69. 78.

89) S. oben § 2, 45.

§ 89.

2) Der Eid.

I. Der Eid, Schwur, *iusiurandum*, *iuramentum*, auch *sacramentum*, im Russischen *присяга*, ist eine feierlich verstärkte Zusage oder Aussage, — oder eine feierlich, unter Anrufung des Höchsten abgegebene Erklärung zur Bestärkung der Erfüllung eines gegebenen Versprechens, — Verpflichtungseid, *iusiur. promissorium*¹⁾, — oder aber zur Bestärkung der Wahrheit einer Aussage über ein thatächliches oder rechtliches Verhältniß, — Versicherungseid, *iusiur. assertorium*²⁾. Nur dieser Letztere, bei dem zwischen dem *iuramentum extraiudiciale* und *iudiciale* unterschieden wird, kommt hier in Betracht³⁾. Das bisherige Provinzialrecht unterschied zwischen dem *iuramentum necessarium*, dem vom Richter auferlegten Notheide, der wieder entweder ein Erfüllungseid ist, zur Ergänzung eines nicht vollständig erbrachten Beweises, oder ein Reinigungseid zur Befreiung von den Folgen eines nur ganz unvollständig erbrachten Beweises — und dem *iur. voluntarium*, dem von einer Partei der anderen angetragenen Schiedseide⁴⁾. Diese bisherigen Unterscheidungen erleiden durch die neue Gesetzgebung gewaltige Abänderungen, wie sich aus der folgenden Darstellung ergibt.

1) Dieser promissorische Eid war dem bisherigen Provinzialrechte fast ganz fremd, indem nach dem *Pr. v. R. III*, 3356. durch eidliche Bestärkung ein Rechtsgeschäft weder mehr Kraft, als ihm die Gesetze schon an sich beilegen, erhält, noch die Natur der Hauptverbindlichkeit dadurch geändert, somit ein an sich ungültiges oder unwirksames Rechtsgeschäft durch dessen eidliche Bekräftigung nicht gültig oder wirksam wird, und nur nach Piltenschem Landrechte Derjenige, der über zwanzig Jahre alt ist, und eine übernommene Verpflichtung mit seinem Eide bestätigt, der Erfüllung dieser Verbindlichkeit sich nicht entziehen kann (*Pr. v. R. III*, 3357 f. *Er d m a n n*, *Syst. S.* 257, 1 f.).

2) *H. F. Jacobson* in *Weiske's Rechtslex. III*, S. 632. *Dster-Loß*, § 143, 1 f.

3) *S. oben* § 80, VI, 4, b. Andere Eidesarten wie z. B. des Richters, der Zeugen, Sachverständigen, der Editions- und Diffessionseid u. s. w. kommen hier nicht zur Sprache, wo es sich nur um den Eid der Parteien handelt. *Endemann*, § 200, 31—33.

4) *Endemann*, § 200, IV, B. *Schmidt*, *ivol. Pr.* § 47, Nr. 2, a u. b. Ueber die Natur des Schiedseides s. unten zu *N.* 19—22.

A. Die RPrD.⁵⁾ sagt: „Den streitenden Parteien ist es nicht verwehrt, nach gegenseitiger Uebereinkunft, das Gericht um Entscheidung ihrer Sache auf Grund eines von einem derselben übernommenen Eides zu entscheiden; doch kann das Gericht weder die Parteien zur Annahme eines Eides zwingen, noch von sich aus dem Kläger oder Beklagten einen solchen auferlegen.“ Hieraus folgt:

1) daß die iuramenta necessaria, sowohl der Erfüllungs- (richtiger wohl Ergänzungs-) wie der Reinigungseid nach Reichsrecht als unzulässig anzusehen sind⁶⁾.

2) daß der processualisch-zulässige Parteieneid die Natur eines Vertrages, eines Vergleiches besitzt. Doch heißt es

B. in der RPrD.⁷⁾ weiter: „Der Eid wird als Beweismittel für Dasjenige angesehen, worüber er geleistet ist, und kann durch keine andern Beweismittel widerlegt werden.“ Hierin, wie in der Stellung, die ihm im Gesetzbuch angewiesen ist, folgt, daß das Reichsrecht den Eid auch als Beweismittel anerkennt⁸⁾.

C. Aus der Zusammenstellung dieser beiden Gesetzesstellen ergibt sich, daß der im Reichsrechte gekattete Parteieneid gleich dem provinzial-gemeinrechtlichen Schiedseide⁹⁾ sowohl die Natur eines Vertrages, wie die eines Beweismittels in sich vereinigt.

D. Wenngleich nach der RPrD. der Schiedseid in seiner bisherigen Weise und in seinem frühern Umfange seit der JN. nicht mehr fortbestehen kann, so

1) wird er doch gemäß dem Einführungsgefetze¹⁰⁾ nicht nur

a) bei Rechtsachen, die aus den frühern Gerichten in die neuen,

5) RPrD. 485. damit fast gleichlautend RPrD. 115. Vgl. BPrD. 77.

6) S. jedoch Prov. R. III, 1841. 3456 f. 3518, Anm. 1. u. unten zu R. 112—121., oben § 80, 16^a. a. G.

7) RPrD. 498, gleichlautend 117. BPrD. 87.

8) Dies wird ausdrücklich ausgesprochen bei Bor. 116, 12.

9) S. hierüber J. Bienemann in d. Dorp. Jtschr. VI, S. 15—29 u. die verschiedenen Citate daselbst. S. aber auch Endemann, § 201, 1—3.

10) Einf. G. 49. Hiernach kann die Entscheidung bei Bor. 366, 21. in den Provinzen keine Berücksichtigung finden, ebenso die Entscheidungen bei Bor. 366, 59. 77.

allgemeinen¹¹⁾ wie die Friedensgerichte übergegangen sind auf Grundlage der in den Ostseeprovinzen hinsichtlich dieser Eidessart bestehenden Rechtsnormen zugelassen, sondern

b) diese Regel wird auch in den neuen Gerichtsinstitutionen bei der Verhandlung¹²⁾ und Entscheidung von Rechtsfachen in Betreff von Rechtsgeschäften zur Anwendung kommen, die vor Eröffnung dieser Institutionen abgeschlossen waren, wenn auch diese Rechtsfachen nach Einführung der neuen Gerichtsinstitutionen entstanden (resp. anhängig gemacht worden) sind.

2) Außerdem aber werden die auf den bisherigen Schiedseid bezüglichen provincial-gemeinrechtlichen Rechtsgrundsätze auch noch in der Folge wenigstens theilweise, soweit sie dem Charakter des in der RPrD. aufgestellten Parteieneides nicht widersprechen¹³⁾, zur Ergänzung und Erläuterung auch bei allen andern Rechtsfachen in Anwendung gebracht werden können, ja dazu dienen müssen¹⁴⁾.

II Das verschiedene Verhältniß der beiden in der Eidesaufziehung vereinigten Elemente, des Vertrages und des Beweismittels

11) Im Texte des Einf. G. 49 ist zwar nur von dem Uebergange in die FrA-Institutionen die Rede, unter Bezugnahme auf den Art. 43 d. a. f. Doch ist dabei das Folgende zu berücksichtigen. Im G. 44 heißt es: „Die die Competenz der FrA-Inst. überschreitenden, in den frühern Gerichten in erster Instanz verhandelten Sachen, werden den Bezirksgerichten zur Verhandlung auf Grundlage der früheren Rechtsnormen übertragen unter Beobachtung der in den Artt. 45—48 aufgestellten Regeln. Von diesen kommt hier der letzte in Betracht, in welchem in Betreff der Ladung und Befragung der Zeugen und Sachverständigen, wie des Augenscheines die Anwendung der Bestimmungen der RPrD. angeordnet, der Additional- wie Superadditionalbeweis aber verboten wird, woraus per arg. a contr. geschlossen werden muß, daß in Betreff des Schiedseides es bei dem bisherigen Verfahren zu verbleiben hat, was denn auch in G. 46, Abs. 2, wo nicht die FrA-Inst. allein, sondern im Allgemeinen die neuen Gerichtsinstitutionen erwähnt werden, bestätigt wird. S. unten N. 70.

12) Im Text des G. 49 ist zwar nur von der Entscheidung die Rede, derselben muß jedoch selbstverständlich eine Verhandlung vorhergehen.

13) Daß der russische Parteieneid und der provincielle Schiedseid gemeinsame Anknüpfungspunkte haben, ergibt sich schon daraus, daß bei beiden sich die Natur des Vertrages und die des Beweismittels vereinigen. S. oben zu N. 5—9 und unten II.

14) Es wird daher in dem Folgenden auf den Schiedseid stets Rücksicht genommen, und werden die Unterscheidungsmerkmale hervorgehoben werden, schon aus dem Grunde, weil der Erstere nach dem G. 49, Abs. 2, noch für nicht abzählbare Zeit gesetzlicher Vorschrift gemäß in Anwendung gebracht werden muß.

zu einander, bietet das Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen dem russischen Parteien- und dem provinziellen Schiedseide.

A. In Betreff der Vertragsnatur macht sich folgende Unterscheidung geltend.

1) Indem der russ. Parteieneid auf vollständig freier, durch keinerlei Zwang beeinflusster Uebereinkunft der Parteien beruht¹⁵⁾, nimmt bei ihm die Vertragsnatur eine hervorragende Stellung ein. Nach der Leistung oder, nach obgleich zuerst acceptirter Eideszuschreibung hinterher erfolgter ausdrücklicher oder stillschweigender Verweigerung des Eides in dem anberaumten Termine¹⁶⁾ ist die den Gegenstand des Eides bildende Differenz zwischen den Parteien ausgeglichen, an die Stelle des Streitobjects ist ein unstreitiges thatsächliches oder rechtliches Verhältniß getreten¹⁷⁾, und das darauf erfolgende Urtheil des Richters ist nicht mehr ein entscheidendes, sondern nur ein bestätigendes¹⁸⁾.

2) Anders liegt die Sache bei dem Schiedseide. Indem die eine Partei, Deferent, der andern, Delat, den Eid zuschiebt, wird die letztere verpflichtet, entweder den Eid zu leisten, oder ihn zurückzuschieben, oder die Gewissensverletzung zu wählen, indem sie einen Gegenbeweis zu führen übernimmt¹⁹⁾. Da somit der Delat in der freien Wahl den Eid zu acceptiren oder ihn einfach zurückzuweisen, ohne daß dadurch für ihn irgend welche Nachtheile eintreten, wie dies bei dem russ. Parteieneid der Fall ist, bei dem Schiedseide beschränkt ist, so geht dem Schiedseide zwar das Moment der völlig freiwilligen Uebereinkunft ab, insofern aber die das Beweismittel bildende²⁰⁾ Eides-

15) Denn darin besteht die Natur des Vertrages im Allgemeinen (Prov. R. III, 3205 f.) und insbes. des Vergleichs (Prov. R. III, 3593). S. oben § 50, 30. Daß äußere Umstände die Zuschreibung des Eides oder dessen Acceptation (z. B. Mangel anderer genügender Beweise in dem ersteren, die Absicht, sich von vielleicht nicht ganz beweislosen Ansprüchen des Gegners ein für alle Mal zu befreien, in dem andern Falle) veranlassen, kann hierbei nicht in Betracht kommen; geben diese Umstände auch die inneren Motive ab, so findet doch kein äußerer Zwang Statt.

16) R Pr D. 492 vgl. mit 498. u. 117. B Pr D. 82. u. 87.

17) Prov. R. III, 3593.

18) S. oben § 50, 52. § 62, 33. Nicht zu verwechseln mit diesem Endurtheil ist der Bescheid über die Zulässigkeit des Eides. Bor. 116, 12. u. unten § 103. S. jedoch auch über die durch den Gegenstand der Eideszuschreibung veranlaßte Verschiedenheit des Enderkenntnisses unten § 103.

19) S. hierüber Näheres unten zu R. 63–67.

20) S. unten zu R. 22.

leistung doch nur, wenn auch nicht ohne jeden moralischen Zwang erreichte Uebereinkunft beider Parteien möglich ist, so ist dem Schiedseide die Vergleichsnatur nicht abzuspochen²¹⁾, wengleich die Bedeutung derselben hinter dem andern Moment des Beweismittels zurücktritt.

B. Als Beweismittel aber ist sowohl bei dem Schiedseide wie bei dem russ. Parteieneide nicht die Eideszuschreibung, der Vergleich über den Eid anzusehen, sondern nur die wirkliche Ableistung des Eides oder die ausdrückliche oder stillschweigende (durch Ausbleiben im Schwurtermin) Verweigerung desselben²²⁾.

III. Nicht nur wegen der Vertragsnatur, sondern weil es überhaupt die Bornahme einer Rechts-handlung gilt, erfordert die Eidesdelation, sei es nun beim Schiedseide, sei es bei dem russischen Parteieneide Rechtsfähigkeit, Willensfähigkeit und Dispositionsbefugniß²³⁾, und zwar sowohl auf Seiten des Deferenten wie des Delaten²⁴⁾.

A. Auf Seiten des Deferenten ist

1) zunächst Rechtsfähigkeit erforderlich²⁵⁾.

21) J. Wienemann a. a. D. stellt die Vertragsnatur des modernen Schiedseides zwar vollständig in Abrede, doch wird sie von den ersten Rechtslehrern anerkannt (s. d. von ihm selbst aufgeführten), und muß zugegeben werden, daß der gegenwärtige Schiedseid sich allmählig aus dem altrömischen, den ausschließlichen Vertragscharakter tragenden ius iurandum voluntarium entwickelt hat, und dadurch von diesem ursprünglichen Inhalte auch noch heute ein Rest sich erhalten hat. S. Linde, § 302 z. A. aber auch Zwingmann, III, Nr. 475.

22) Bor. 116, 12, Abs. 2. Wienemann a. a. D. S. 25.

23) Prov. R. III, 2912. S. oben § 33, 1 f.

24) Daß diese beiden Theile auch bei dem russischen Parteieneide vorkommen können, und unterschieden werden müssen, ergibt sich daraus, daß die R. Pr. D. 486 nicht dahin zu verstehen ist, daß vor Gericht beide Theile gleichzeitig in einem Gesuche um Zulassung der Eidesleistung zu bitten verpflichtet sind, sondern daß der eine Theil den Antrag stellt und der andere Theil sich darauf erklärt. Bor. 116, 1—3. S. das Nähere unten § 103, II, A.

25) S. oben § 33, 5. Das gemeine wie das provinzielle Recht behandeln die Eidesfähigkeit der Meineidigen. Da nicht alle Meineidige aller Standesrechte verlustig gehen (Strafgesetzbuch, 238 f.), und die nur der besondern Standesrechte Verlustigen (d. a. f. 238) unter Umständen zur Zeugnißablegung auch unter dem Eide zugelassen werden können (d. a. f. 43, 3), so wird solchen Meineidigen das Recht der Eidesdelation nicht abgesprochen werden können; bei dem Schiedseide jedoch ist zu berücksichtigen, daß der Eid zurückgeschoben werden kann. S. oben § 201, 13. und s. unten zu R. 34. Bei dem russ. Parteieneide fällt dieses Bedenken fort. S. über Meineidige auch oben § 84, 25. Vgl. R. i. g. Pr. ä. j. 230.

2) Ebenso Willensfähigkeit²⁶⁾.

3) In Betreff der Dispositionsbefugniß fordert

a) die RPrD.²⁷⁾, daß die Parteien persönlich und nicht durch Bevollmächtigte, Stellvertreter, den Eidesantrag stellen. Diese Bestimmung wird jedoch in den Ostseeprovinzen einer Modification zu unterwerfen sein, denn

b) das Prov. R.²⁸⁾ sagt: „der Vormund darf in Angelegenheiten des Pupillen und im Interesse desselben — Eide zuschieben und im Namen des Pupillen schwören.“

aa) Diese Bestimmung bezieht sich zunächst nur auf den Schiedseid, wird aber auch auf den russ. Parteieneid, der an die Stelle Jenes tritt, anzuwenden sein²⁹⁾. Dieses wird auch auf die Eltern als natürliche Vormünder ausgedehnt werden müssen³⁰⁾.

bb) Diese Bestimmung ist aber auch noch weiter auszudehnen auf die Curatoren der Geisteskranken, Verschwender, Abwesenden und Verhollenen³¹⁾.

26) S. oben § 33, 6—10.

27) RPrD. 488. vgl. 116. Bei dem Schiedseide wird die Zu- und Zurückschiebung des Eides durch Specialbevollmächtigte in bisheriger Weise gestattet sein, da er durch C. G. 49., wo überhaupt, in der bisherigen Weise unbehindert für zulässig erklärt wird. S. oben zu R. 11 f. § 42, 40.

28) Prov. R. III, 398.

29) S. oben R. 24. Dies ist umsomehr anzunehmen, als die neue Gesetzgebung, die die Eidesleistungen im Proceß soviel als möglich zu beschränken sucht (PrNov. 98. 297. RRG. v. 9. Juli 1889, XV. u. XVIII.), den cit. Art. 398. dennoch aufrecht erhalten hat. Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß dem Minderjährigen doch unbedingt die Möglichkeit geboten sein muß, sich dieses Beweismittels zu bedienen, und dies, da er selbst nicht dispositionsfähig ist, nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, den Vormund, geschehen kann. Hiernach hat die den Minderjährigen und andern unter Curatel stehenden Personen so ungünstige Bestimmung der RPrD. 494, 4. (vgl. 118, 1.) in den Ostseeprovinzen keine Bedeutung, denn an ihre Stelle treten die Vormünder und Curatoren, und diese provinzielle Rechtsbestimmung geht nach dem Grundsatz: in toto iure generi per speciem derogatur, der ja im Reichsgrundgesetze 79, wie von der PrNov. 63. anerkannt ist (s. oben § 2, 15. 33. 57.), dem allgemeinen Reichsrechte vor. S. übr. RPrD. 86, 1. Rig. Präj. I, 233.

30) Prov. R. III, 273.

31) Prov. R. III, 495. Auf die Geschlechtscuratel, die ja sehr beschränkt ist (Prov. R. III, 512—15.) kann dieser Artikel wohl nur insoweit bezogen werden, als der Ehemann die Frau im Proceße zu vertreten hat (Prov. R. III, 8, 4. S. oben § 33, 21.).

c) Als Defeferent können sowohl Kläger wie Beklagter auftreten in Betreff der von jedem derselben behaupteten Thatsachen³²⁾.

B. Auch auf Seiten des Delaten werden die obigen Erfordernisse gelten müssen, und zwar, weil ihm der Schwur angetragen wird, in erhöhtem Maße, besonders die Eidesfähigkeit.

1) In Betreff der Rechtsfähigkeit kommen die Proceßunfähigen³³⁾ selbstverständlich nicht in Betracht. Bei Meineidigen jedoch, die die persona standi in iudicio noch nicht verloren haben³⁴⁾, wird, wenn ihnen der Eid zugeschoben wird, wegen der Vertragsnatur der Eidesdelation die Zulassung derselben zur Eidesleistung zwar nicht absolut zu verweigern sein, da Defeferent sich ihrem Eide zu unterwerfen bereit ist, wohl aber wird nicht nur die Zulassung zum Eide, sondern auch der Werth desselben als Beweismittel in das gehörig zu motivirende³⁵⁾ Ermessen des Richters gestellt werden müssen³⁶⁾.

2) Das Vorhandensein der Willensfähigkeit ist selbstverständlich unumgängliches Erforderniß.

3) In Betreff der Dispositionsbefugniß des Delaten wird

a) das Erforderniß der RPrD.³⁷⁾, daß Delat sich persönlich über die Annahme des Eides selbst zu erklären habe, in erhöhtem Maße eintreten.

b) Was aber die Acceptation durch die Tutoren und Curatoren anlangt, so werden sie sowohl beim Schiedseide, wie beim russ. Parteien-eide, sich über Annahme oder Zurückziehung resp. Zurückweisung zu

32) Endemann, § 201, 14. In der RPrD. ist das zwar nicht ausdrücklich hervorgehoben, doch liegt es in der Natur der Sache.

33) S. oben § 33, 5.

34) S. oben N. 25.

35) Nach Analogie der RPrD. 411. Vgl. oben § 84, 9 f. 14.

36) Die hier entwickelten Rechtsgrundsätze sind zwar im Reichsrechte nicht speciell hervorgehoben, sie ergeben sich aber aus der Doppelnatur der Eideszuschreibung mit consequenter Nothwendigkeit.

37) RPrD. 488. S. in Betreff des Schiedseides oben N. 27. Daß der Eid nicht dritten am Proceße nicht direct theilhaftigen Personen wie z. B. dem Cedenten zugeschoben werden kann, ist so selbstverständlich, daß es kaum zu verstehen ist, wie darüber Zweifel entstehen konnten. Rig. Präj. I, Nr. 247. Vgl. Endemann, § 201, 45 f.

erklären befugt sein³⁸⁾, doch werden sie dabei auf Art, Inhalt und Form der Eidesabgabe Rücksicht zu nehmen haben³⁹⁾.

c) Bei der Eidesdelation an eine aus mehreren Litisconsorten bestehende Partei, wird es dem Deferenten, da die Streitgenossen, jeder selbständig für sich, zu handeln berechtigt sind⁴⁰⁾, zwar freistehen, ihnen allen gemeinsam den Eid zuzuschreiben, aber er muß auch das Recht haben, jedem Einzelnen den Eid zuzuschreiben, — andererseits werden die Delaten ebenso selbständig, jeder für sich über die Annahme des Eides sich zu äußern haben⁴¹⁾.

d) In Betreff der Delation an juristische Personen sagt die RPrD.⁴²⁾: „Der Eid ist nicht zulässig: 3) in Sachen von Gemeinden, Genossenschaften und Compagnien⁴³⁾, 6) in Sachen der Kronsverwaltungen, Landschaftsinstitutionen, Stadt- und Landgemeinden.“ Hiermit ist die Frage für den russ. Parteieneid entschieden. Anders verhält es sich mit dem Schiedseide. Da die juristischen Personen dispositionsfähig sind⁴⁴⁾, kann ihnen der Eid zugeschoben werden⁴⁵⁾; es fragt sich aber, wenn er angenommen ist, wer ihn zu leisten hat⁴⁶⁾; über die Annahme, Zurückziehung oder Wahl der Gewissensvertretung sich zu erklären, ist Sache derjenigen physischen Person, die im Namen der juristischen Person handelt⁴⁷⁾. Dasselbe gilt von den Handelsgesellschaften und Firmen⁴⁸⁾.

38) Da sie ja den Schwur leisten können. *Prov. R. III, 398.* *Endemann*, § 201, 20. hebt diese Unterscheidung besonders hervor.

39) *S. hierüber unten zu R. 81.*

40) *S. oben § 35, 13.*

41) Daß dabei verschiedene Resultate erzielt werden, ist zwar möglich; es liegt das aber in dem Wesen der Streitgenossenschaft und wird durch die Vergleichsnatur der Eidesdelation gerechtfertigt.

42) *RPrD. 497, 3. 6. vgl. 118, 3 f. BPrD. 86.* bietet hierüber Nichts.

43) *Vgl. oben § 22, 41.*

44) *S. oben § 33, 34.*

45) *Endemann*, § 201, II, B, 5 z. N. § 201, 42.

46) *S. darüber das Nähere unten zu R. 82—88. § 103, 19—21.*

47) *D. h. nicht des Rechtsbeistandes, sondern derjenigen Person, die in Vertretung der juristischen Person, als deren Organ den Rechtsbeistand bestellt hat. S. oben § 33, 34. So wird der RPrD. 488. (116.) genügt. Dieses auch, wie bei den Curatoren und Tutoren, auf den russ. Parteieneid auszu dehnen, ist dem stricten Wortlaute des Gesetzes gegenüber nicht zulässig, da hier keine, eine Ausnahme vom Reichsrecht statuierende provinzielle Privatrechtsbestimmung vorliegt, wie dort *Prov. R. III, 398.* Hiermit ist die Bestimmung in *St. C. r. l. 24.* aufgehoben.*

48) *Vgl. unten zu R. 82—88. § 103, 19—21.*

IV. Was den Gegenstand der Eidesdelation anlangt, so sagt die RPrD.⁴⁹⁾: „Den Parteien ist es nicht verboten — — das Gericht um Entscheidung der Sache auf Grund eines von einer derselben übernommenen Eides zu bitten.“

A. Nach dem Wortlaute dieses Gesetzes sind die Parteien berechtigt, die ganze Rechtsache auf den Eid zu stellen. Aus anderen Stellen⁵⁰⁾ ist jedoch zu entnehmen, daß der Eid auch über einzelne Thatfachen deferirt werden kann. Dies Letztere entspricht dem heutigen gemein- und provinzialrechtlichen Schiedseide, dessen Anwendung zur Entscheidung des ganzen Rechtsstreites jedoch nicht als ausgeschlossen anzusehen ist⁵¹⁾.

B. Sowohl nach Reichsrecht, wie nach provinziellem ist die Eidesdelation hinsichtlich einzelner Sachen und Rechtsverhältnisse ausgeschlossen:

1) So können wegen der Vergleichsnatur nicht auf den Eid gestellt werden, die der Privatwillkühr entzogenen Sachen, res extra commercium⁵²⁾ und Rechtsverhältnisse, so namentlich Sachen, betreffend Standesrechte und eheliche Geburt⁵³⁾,

2) bei Klagen aus Rechtsgeschäften, für welche die schriftliche Form vorgeschrieben ist⁵⁴⁾, die RPrD.⁵⁵⁾ erwähnt hier besonders Klagen über das Eigenthum an Immobilien,

3) über Thatfachen, welche mit irgend einem Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange stehen⁵⁶⁾,

49) RPrD. 485.

50) RPrD. 487, 2, „welche Handlungen und Verpflichtungen dem Eide zu unterziehen sind.“ 489, „unter genauer Bezeichnung der Umstände, über welche der Eid — gestellt ist.“ 491, 3, „die Umstände, zu deren Bestätigung der Eid acceptirt ist.“ 492 a. G., „des Umstandes, über den der Eid angeordnet war.“

51) Wenngleich im ältesten römischen Rechte der Eid nur über das Ganze des Streitgegenstandes bekannt war, ist er allmählig nach dem neuen Rechte nur auf einzelne Thatfachen beschränkt worden. Endemann, § 200, I. § 201, 52—58. und dies galt auch in den Provinzen. Rig. Präj. I, Nr. 231. Bienemann in d. Dorp. Ztschr. VI, S. 22 f. Doch wird dadurch die ursprüngliche Natur der Eideszuschreibung (iuramentum voluntarium) nicht beeinträchtigt, und der Schiedseid auch noch heute auf das Ganze gestellt werden können.

52) Was dazu gehört, besagt das Privatrecht. S. Erdmann, System § 33. Oben § 50, 59.

53) RPrD. 497, 1.

54) Prov. R. III, 3025—34. insbes. 3025—27. 3029. S. auch 3004. Hypothekennov. 1. hebt nur den Schlußsatz des Art. 3004 auf.

55) RPrD. 497, 2.

56) RPrD. 497, 5. vgl. 118, 2. BPrD. 86, 2.

4) behufs Widerlegung des klaren Sinnes von Urkunden, deren Echtheit nicht angefochten worden⁵⁷⁾,

5) über irrelevante Thatsachen⁵⁸⁾, d. h. solche, die auf die Entscheidung des Rechtsstreites keinen Einfluß haben⁵⁹⁾, daher namentlich

6) in Ehescheidungsachen über Thatsachen, die die Auflösung der Ehe zur Folge haben würden, indem solche durch andere Beweismittel constatirt werden müssen⁶⁰⁾.

C. Während die vorstehenden Vorschriften genügen, um den ruff. Parteieneid in gewissen Fällen als unstatthaft zu bezeichnen, indem der Delat in allen andern Fällen ohne irgend welche für ihn nachtheilige Folgen die Acceptation des Eides verweigern kann, tritt für den provinziellen Schiedseid das weitere Erforderniß hinzu, daß die Delation sich nur auf eigene Handlungen des Delaten oder von ihm Selbsterlebtes beziehen dürfen⁶¹⁾. Nur ausnahmsweise unter besondern Umständen wird der Eid auf fremde Handlungen gerichtet werden dürfen, in welchem Falle Delat, wenn er sich überhaupt darauf einläßt, den Glaubenseid, das iuramentum de credulitate zu leisten verpflichtet ist⁶²⁾.

V. In Betreff der Wirkungen der Eidesdelation gehen der Schiedseid und der ruff. Parteieneid weit auseinander.

A. Bei dem Schiedseide hat Delat, nachdem ihm der Eid beferirt worden, die Wahl

1) entweder die Eidesleistung zu verweigern wegen Nichtvorhandensein eines der im Vorstehenden erörterten Erfordernisse und Voraussetzungen oder aus andern vom Richter zu prüfenden Gründen⁶³⁾, die ihn von der Eidesleistung zu befreien vermögen, oder

57) R Pr D. 497, 7. vgl. 118, 5. B Pr D. 86, 3. S. wegen R Pr D. 497, 3. 6. oben zu R. 42 f. 47. und wegen R Pr D. 497, 4. 118, 1., B Pr D. 86, 1. oben zu R. 28—31.

58) Weil bei solchen die Heiligkeit des Eides compromittirt würde.

59) S. Endemann, § 201, 57 f. Dorp. Ztschr. VI, S. 25 f. Dies liegt im Sinne des Reichsrechtes.

60) Ges. f. d. evang.-luth. Kirche, 545.

61) Rig. St. II, 18, 10 f. Rig. Präj. I, Nr. 250, I. St. Curl. 23. S. auch Rig. Präj. II, Nr. 533. S. unten N. 82—88.

62) St. Curl. 25. Vgl. Rig. Präj. I, Nr. 250, II. Rig. St. II, 18, 13.

63) Solcher Gründe kann es verschiedene geben, z. B. nicht genaue Formulierung des Wortlautes, über den der Eid geleistet werden soll. S. unten § 103, 16—21.

2) die Thatfachen und Rechtsverhältnisse über die ihm der Eid zugeschoben worden, als wahr zu acceptiren⁶⁴⁾, oder

3) den Eid zu acceptiren, sich zur Leistung desselben zu er bieten⁶⁵⁾, oder

4) denselben zu referiren, zurückzuschieben, wodurch er Referent, der ursprüngliche Defereut aber Relat wird, der dann in ein ähnliches, wenn auch nicht gleiches Verhältniß tritt wie der Delat⁶⁶⁾, oder aber endlich

5) sein Gewissen mit andern Beweismitteln zu vertreten, d. h. andere Beweismittel vorzubringen, um durch dieselben den wahren Sachverhalt darzuthun, und auf diese Weise sich von der Eidesleistung zu befreien⁶⁷⁾.

B. Bei dem russ. Parteieneide kann Delat entweder den Eid pure acceptiren, oder ohne weiteren Nachtheil für sich die Annahme desselben verweigern⁶⁸⁾. Die Verweigerung des Eides kann

1) eine motivirte sein (s. oben V, A, 1.). Sind in diesem Falle die angeführten Weigerungsgründe von der Art, daß sie sich beseitigen lassen, so wird in der motivirten Weigerung eine bedingte Annahme angenommen werden müssen⁶⁹⁾, so daß nach Hinwegräumung der Hinderungsgründe der Eid als acceptirt anzusehen ist.

2) Sie kann aber auch erfolgen ohne Angabe eines Grundes, das Motiv kann in einfachem Nichtwollen bestehen. In diesem Falle

64) Fr. 34. § 6. Dig. 12, 2. Ait Praetor: eum, a quo iusiurandum petetur, solvere aut iurare cogam; alterum itaque eligat reus, aut solvat aut iuret; si non iurat, solvere cogendus erit a Praetore. *Endemann*, § 202, 1.

65) Das Recht des Delaten, von dem Deferenten den Eid vor Gefahrde, das iuramentum calumniae zu fordern (S. *Schmidt*, *ivol. Pr.* § 28, Nr. 2. § 52, nach R. 7. *CRZR.* I, 19, 1 f. *Rig. St.* II, 18, 1—3. *Vgl. Rig. Präj.* I, Nr. 248 f. II, S. 7. *St. Curl.* 23.), ist in neuerer Zeit nur in den seltensten Fällen zur Anwendung gelangt, wenn wirklich Verdacht der Chicaner vorlag, ex officio aber ist dieser Eid in letzter Zeit auf Grund des *CRZR.* I, 19, 3. nur in einem der Manngerichte auferlegt worden. *Vgl. auch Endemann*, § 202, 5—8.

66) S. *Endemann*, § 202, 9—17. und Näheres unten § 103, 23—30.

67) S. *Endemann*, § 202, 18—34. und Näheres hierüber unten § 103, 31. Ueber den etwaigen Vorbehalt der Eidesleistung nach mißglückter Gewissensvertretung s. unten § 103, 12. 31.

68) *Vgl. Bor.* 116, 1—3. *vgl. mit R Pr D.* 485. 116 f.

69) Es liegt eine Suspensivbedingung vor. *Prov. R.* III, 3154. 3167.

ist das vom Deferenten benutzte Beweismittel hinfällig geworden durch die reine Willkür, wohl gar das Schuldbewußtsein des Gegners⁷⁰⁾.

70) Hier ist der Ort, darauf hinzuweisen, wie unzulänglich dieses Beweismittel für die in den Ostseeprovinzen bestehenden materiellen Rechtsverhältnisse sich erweist. Der Gesetzgeber selbst erkennt dieses an, indem er im Einf. G. 49. ausdrücklich sagt: „Die Entscheidung einer Sache auf Grund eines von einer der Parteien übernommenen Eides — des Schiedseides — ist zulässig in Rechts-sachen, die aus den früheren Gerichten in die Friedensgerichtsinstitutionen (s. hiezu oben in N. 11.) übergeben worden, auf Grundlage der in den Ostseeprovinzen hinsichtlich dieser Eidesart in Anwendung gebrachten Rechtsbestimmungen. Diese Regel wird auch angewendet in den neuen Gerichtsinstitutionen, (hier ist der allgemeine Ausdruck gebraucht gegenüber dem vorher gebrauchten PrNov. Instit.) bei Entscheidung von Rechts-sachen über Rechtsgeschäfte, die bis zum Tage der Eröffnung dieser Institutionen abgeschlossen sind, wengleich auch diese Rechts-sachen erst nach dem bezeichneten Termine (d. h. nach der Eröffnung der neuen Gerichte) entstanden sind.“ — Wie aus sicherster Quelle zu entnehmen ist, sollte ursprünglich der Schiedseid nur in den aus den frühern in die neuen Gerichte herüber gekommenen Rechts-sachen gestattet werden. In der letzten Redaction des Einführungs-gesetzes wurde jener, oben gesperrt gedruckte Schlusssatz hinzugefügt, und damit anerkannt, daß der Schiedseid für die vor der Einführung der neuen Gerichte abgeschlossenen Rechtsgeschäfte eine absolute Nothwendigkeit ist. Zieht man nun in Betracht, daß einerseits der Gesetzgeber diese Nothwendigkeit ausdrücklich anerkannt hat, andererseits aber die PrNov. 63. ausdrücklich das Fortbestehen des materiellen Privat-rechtes, wie es im 3. Bande des Provinzial-rechts codificirt ist, constatirt, eine Modification der Grundsätze über den Abschluß von Rechtsgeschäften somit nicht vorgesehen, sondern im Gegentheile das Fortbestehen der bisherigen Rechtsnormen über den Abschluß von Rechtsgeschäften jeglicher Art klar und deutlich im Gesetze hervorgehoben ist, — so ist nicht abzusehen, warum das diesem bisherigen, und auch für die Zukunft bestätigten materiellen Rechte entsprechende Correlat des Civilprocesses — der Schiedseid — von der Bildungsfläche des Rechtslebens verschwinden soll. — Der hauptsächlichste, wenn nicht einzige Grund, aus dem das allgemeine Reichsrecht den Schiedseid perhorrescirt und der Gesetzgeber denselben für die Zukunft in den Ostseeprovinzen, diese in solcher Beziehung mit Polen auf gleichen Fuß stellend, gänzlich auszuschließen verfügt hat, — liegt in der Befürchtung, daß der mit diesem Eide indirect verbundene, gewisse, wenn auch nur bedingte Zwang zur Eidesleistung die eine oder andere Partei zu einem Meineide verleiten könnte, wie sich dies aus den Motiven zur PrNov. über den Eid ergibt, wo es unter Anderem (in der deutschen Ausgabe von G a s m a n n und N o l d e n, S. 61 a. E.) heißt, daß die Eidesdelation das Gewissen der Partei „in einen schweren Kampf mit der Liebe für ihre eigenen Interessen bringt,“ „in ihr das natürliche Bestreben, die einmal gesagte Unwahrheit immer aufrecht zu erhalten erregt,“ und weiter: „die unredliche Partei wird

VI. Hat Delat

A. den ihm zugeschobenen Eid, sei es der Schieds- oder der russische Parteieneid, acceptirt, so ist Defereut an dieses Beweismittel gebunden

den Eid immer (?) zu ihren Gunsten verwenden, folglich dient der Eid in den meisten (?) Fällen zum Nutzen derjenigen Partei, die Unrecht hat, und ist häufig eine Aufforderung zum Meineide," und dann wieder S. 63 in d. M. dieser Eid veranlasse „unredliche Leute zur Eingehung von Verbindlichkeiten, mit der Absicht, sich von ihrer Erfüllung durch einen Eid zu befreien.“ — Unwillkürlich drängt sich hier bei ruhiger Beurtheilung der Verhältnisse die Frage auf, ob denn bei dem russ. Parteieneide nicht dieselbe Gefahr des Meineides zu befürchten steht. Wenn eine Partei für ihre Behauptungen keine vollgültigen, sondern nur theilweise Beweise (отчасти доказывающія) besitzt, die nach Senatsentscheidungen die Abweisung zur Folge haben müssen (Vor. 366, 14.), wird sie den Versuch machen, den Gegner in der Güte zum Vergleichseide zu bereden, und dieser wird — in der Ueberzeugung, daß bei dem freilich unvollständigen Beweise er zwar frei gesprochen, doch im Publicum das Odium der unrichtigen Freisprechung ihm folgen werde, während, wenn jene halben Beweise nicht zur Sprache kommen, er sich durch den Eid von diesem Odium befreien könne, — wenn er es überhaupt leicht mit dem Eide nimmt, bereitwillig auf denselben eingehen, wenn er auch weiß, daß er einen Meineid leiste. Die Gefahr ist hier kaum eine geringere als beim zugeschobenen oder Reinigungs- oder Ergänzungseide. — Es fragt sich jedoch, ob obige Erwägungen in den Motiven auf die Ostseeprovinzen Anwendung leiden? Diese Frage möchte zu verneinen sein, sowohl vom religiösen, wie vom juridischen wie praktischen Standpunkte aus. — Die Religiosität ist, Gott sei es gedankt, in den Provinzen tief eingewurzelt und mit dem Bewußtsein von der Heiligkeit des Eides bei der großen Mehrzahl der Bewohner, insbesondere bei dem Landvolke, das ja vom Gesetzgeber einer besondern Beachtung gewürdigt wird, in Fleisch und Blut übergegangen, so daß eine leichte Verführung zum Meineide um eines kleinen Vortheils willen kaum zu befürchten steht, und was seither seit länger als siebenhundert Jahren nicht zu befürchten stand, sollte das nach Einführung der neuen Reformen und sonstigen Veränderungen Anlaß zu Befürchtungen geben? Darf man solch' eine reformatio in peius präsumiren? — Was aber den juridischen Standpunkt anlangt, so hat sich, wie die Motive (S. d. a. f. S. 61 ff. und zu dem Art. 49 des Einf. Ges. a. a. D. S. 176 f.) ausdrücklich hervorheben, die Nothwendigkeit des Schiedseides dadurch gebildet, daß die meisten Rechtsgeschäfte an keine besondere Form gebunden sind, sondern, wenn keine besondere Vorschrift vorhanden, mündlich oder schriftlich, mit oder ohne Hinzuziehung von Zeugen abgeschlossen werden können, und daher im praktischen Leben sich häufig der Schiedseid als einziges Beweismittel herausstellt. Diese im Pro v. R. III, 2993 f. constatirte Formlosigkeit der Rechtsgeschäfte beruht, wie die Quelle zu dem erstern Art. bezeugt, auf Gewohnheitsrecht, ein seit den ältesten Zeiten fortwährend bis zur Gegenwart in den Provinzen sich bewährt habendes (S. d. officielle Geschichte des Civ-, Est- und Kurländischen Privatrechts im 3. Bde des bes. Theils der geschichtlichen Uebersicht der Grundlagen

und darf an Stelle desselben kein anderes Beweismittel setzen. Dieser Satz ergibt sich sowohl aus der Vertragsnatur, da keiner der Paciscenten einseitig von dem durch den Accept perfect gewordenen Vertrage

und der Entwicklung des Provinzialrechts, 1862, § 84. 132. 172. 199.) Gewohnheitsrecht. — Was weiter den praktischen Standpunkt betrifft, so sind folgende Erwägungen wohl größerer Beachtung werth. Für die Aufrechterhaltung des Schieds- eides in Rücksicht auf die vor der *R.* abgeschlossenen Rechtsgeschäfte galt nach den Motiven (a. a. D. S. 176) die Erwägung, „daß die Parteien, in Anbetracht dessen, daß diese Form des Eides zugelassen wird, die Rechtsgeschäfte ohne die für die Sicherstellung ihrer Beweiskraft vor Gericht nothwendigen Formalitäten abschließen und in Folge dessen mit der Abschaffung des Eides und bei der Unmöglichkeit, darauf zu rechnen, daß die Parteien freiwillig auf die Uebnahme des Eides eingehen werden, in den neuen Gerichten solcher Forderungen, welche bei dem bisherigen Proceß als vollkommen bewiesen angesehen werden würden, verlustig gehen können.“ — Es ist kaum anzunehmen, daß das Gros der Bevölkerung, insbesondere das Landvolk, in so kurzer Frist, wie die zwischen der Publicirung und der Inkraft- tretung des neuen Gesetzes, mit den einzelnen Bestimmungen desselben sich so vertraut gemacht haben sollte, um sich die gerade nicht unmittelbaren Folgen desselben klar stellen zu können. Bei dem so oft hervorgehobenen conservativen Charakter der *Ostsee*provinzialen, der sich, wie in der ganzen Welt, bei der Landbevölkerung be- sonders geltend macht, ist es kaum anzunehmen, daß bei dem täglichen Verkehr, namentlich in den niederen Volksklassen, in Folge der neuen Gesetzgebung von der Formlosigkeit der Abmachungen, wie sie tagtäglich in althergebrachter Weise vor- kommen, abgesehen werden sollte. Die in den Motiven ausgesprochene Ansicht, daß die die Formlosigkeit der Rechtsgeschäfte und die Anwendung des Eides berührenden Bestimmungen im dritten Bande des *Prov. R.* wie in den Bauerverordnungen durch die Macht der Verhältnisse, obgleich sie nicht direct aufgehoben, doch obsolet werden, d. h. keiner Beachtung weiter gewürdigt werden würden, wird unter solchen Umständen schwerlich in der Praxis sich verwirklichen. Es tritt aber noch ein anderer Umstand von großer praktischer Bedeutung hinzu. Soll, behufs Sicherheit des Geschäftsabschlusses die Hinzuziehung des Gerichts oder eines Notars, oder auch nur von Zeugen zur Regel werden, so würde dadurch der bisherige leichte, auf dem Grundsatz *quisquis bonus aestimatur, nisi probetur contrarium*, auf Treu und Glauben begründete Verkehr, nicht nur in zeitlicher und räumlicher Beziehung bedeutend erschwert werden, sondern er würde unvermeidlich größere Kosten ver- ursachen, die zwar bei Abschluß größerer Geschäfte kaum in Betracht kämen, in dem täglichen Volksleben eine drückende Belastung des Volkes bewirken müssen, während die neue Gesetzgebung gerade eine Vereinfachung herbeizuführen bezweckt. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß es zwar immer unredliche Leute geben wird, die im eigenen Interesse ihre Mitmenschen zu übervorthellen bestrebt sind, — daß aber diese Leute größere Bedenken haben werden, wenn sie wissen, daß die Erreichung ihrer Zwecke möglicher Weise von einem Meineide abhängt, als wenn sie wissen, daß sie zu einer Eidesleistung in keiner Weise gezwungen werden können. Gleich wie in *Bivland* der früher dort in Folge eines Mißverständnisses nicht statthaft

zurücktreten darf⁷¹⁾, als auch aus der Gemeinsamkeit der Beweismittel⁷²⁾. Die RPrD. erkennt dies besonders an, indem sie ausspricht, daß das durch die Eidesleistung Bewiesene durch keinerlei andere Beweismittel widerlegt werden kann⁷³⁾.

B. Hat Delat

1) den zugeschobenen Parteieneid einfach refusirt, so ist das Zwischenverfahren zu Ende, und die Zuschreibung hat keine Wirkung, hat er jedoch bedingt den Eid verweigert (V, B, 1.), so bleibt die Zuschreibung unwirksam bis zur Beseitigung der Einwendungen⁷⁴⁾.

2) Hat er den Schiedseid referirt, so hat Defereut als Relat die Wahl, den Eid zu leisten oder aber auf den Beweis des Eidgegenstandes zu verzichten; ein Gegenbeweis ist ausgeschlossen, denn das wäre eine nachträgliche, nicht mehr zulässige Beweisführung⁷⁵⁾. Wegen anderer Ausstellungen und etwaiger Gewissensvertretung hat das Gericht nach Anhörung des Deferenten zu entscheiden⁷⁶⁾.

VII. Was die Eidesleistung selbst anlangt, so ist zunächst hervorzuheben

A. daß sie in subjectiver Beziehung Eidesfähigkeit des Schwörenden voraussetzt. Hierbei ist Folgendes zu erwägen:

1) daß die Parteien selbst persönlich, den Eid zu leisten haben, ist durch die RPrD. ausdrücklich angeordnet⁷⁷⁾.

2) daß Tutoren und Curatoren in den Ostseeprovinzen an Stelle ihrer Pflegebefohlenen den Eid leisten können, ist im Privatrechte be-

gewesene Schiedseid durch eine Hofgerichtsconstitution vom Jahre 1876 wieder eingeführt worden war (s. Schmidt, livl. Pr. § 47, 2 f.), so wäre es unter den vorstehend geschilderten Verhältnissen wohl sehr erwünscht, daß durch ein neueres Gesetz der Schiedseid wieder als subsidiäres Beweismittel gestattet würde.

71) S. oben § 50, 54.

72) S. hierüber unten § 103, 22^a. Rig. Präj. I, Nr. 256.

73) RPrD. 498. Die in der Theorie des gemeinen Rechtes streitige Frage, bis wann Defereut den zugeschobenen Eid widerrufen könne, tangirt das gegenwärtig geltende Recht nicht, da der Streit mit der der RPrD. fremden Beweisfrist in engem Zusammenhange steht.

74) Diese Säge, wenn auch nicht in der RPrD. ausdrücklich ausgesprochen, liegen doch in der Natur der Sache. S. unten § 103, II.

75) S. Näheres hierüber bei Endemann, § 202, 9—16. Rig. St. II, 18, 4. S. unten § 103, 28.

76) Endemann, § 202, 18—34. S. unten § 103,

77) RPrD. 494, a. G. vgl. 116. BPrD. 78.

gründet⁷⁸⁾, und wird diese Ausnahme von dem allgemeinen Reichsrechte auch nach der *R.* in voller Kraft bleiben⁷⁹⁾. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß die Tutoren und Curatoren im Proceße selbst als Partei im Interesse des handlungsunfähigen Pflegebefohlenen handeln, und daher nicht in animam alieni, sondern für sich selbst den Schwur leisten⁸⁰⁾. Dadurch aber wird auch ihre Pflicht zur Eidesleistung beschränkt, indem sie über ihnen fremde Gegenstände zur Eidesleistung nicht gezwungen werden können zum Nachtheil des Pflegebefohlenen⁸¹⁾.

3) Da die Eidesleistung bei einem einer juristischen Person de-oder referirten Schiedseide⁸²⁾ nicht von dieser selbst geleistet werden kann, so wird der Schwur nur von einer dieselbe repräsentirenden physischen Person abgelegt werden können. Zieht man in Betracht, einmal, daß die Repräsentanten der juristischen Personen gleich den Vormündern und Curatoren selbst Partei sind⁸³⁾, andererseits aber Gegenstand des Eides nur eigene Handlungen oder selbst Erlebtes sein kann⁸⁴⁾, so wird als Repräsentant der juristischen Person bei der Eidesleistung nur diejenige physische Person sein können, die von dem den Gegenstand der Eidesleistung bildenden Thatumstande aus eigener Erfahrung die beste Kenntniß hat⁸⁵⁾. Selbstverständlich muß dieser Repräsentant als solcher für den speciellen Fall von der juristischen Person anerkannt sein⁸⁶⁾. Bei der praktischen Durchführung dieser Grundsätze entstehende Bedenken werden in jedem einzelnen Falle nach richterlichem Ermessen, dem ja in der *RPrD.* ein so freier Spielraum

78) *Prov. R.* III, 398.

79) *S. oben zu R.* 28—31. 38 f.

80) *S. oben § 45, 3—6. 12—17. Endemann, § 201, 26. § 203, S. 803 z. N. Rig. Präj. I, Nr. 233.*

81) *Vgl. Endemann, § 201, 25.*

82) Bei dem russ. Parteicneide ist eine solche Zuschiebung überhaupt ausgeschlossen. *S. oben zu R.* 42 f.

83) *S. oben § 45, 22.* Dies gilt auch von Handelsgesellschaften und Firmen. *S. oben zu R.* 48. und besonders *Zwingmann, I, Nr. 167.*

84) *S. oben R.* 61 f.

85) *Vgl. Endemann, § 201, 40. § 203, S. 803. Rig. Präj. I, Nr. 234—36. 245. S. unten § 103, 19 ff.*

86) *Vgl. Endemann, § 203, 13.* Es ist dies nicht eine Vollmacht zur Ableistung des Schwurs, sondern eine Erklärung der juristischen Person, daß sie sich dem von diesem ihrem Repräsentanten geleisteten Schwur unterwirft, ihn anerkennt. Derselbe schwört nicht in animam alieni, sondern selbständig nach eigenem besten Wissen und Gewissen.

zugewiesen ist, entschieden werden⁸⁷⁾, wobei denn freilich eine einfache Beschwerde an die Oberinstanz nicht ausgeschlossen ist⁸⁸⁾.

B. In objectiver Beziehung wird gefordert

1) der Gebrauch der legalen Eidesformel⁸⁹⁾. Die RPrD. bestimmt in dieser Beziehung⁹⁰⁾: „Personen rechtgläubiger Confession, schwören vor dem heiligen Evangelium, Personen anderer Confessionen (soll wohl heißen Confessionen oder Religionsbekenntnisse) nach ihrem Ritus. Parteien geistlichen Standes (wohl vornehmlich griechisch-orthodoxer Confession) auf ihr Mönchsgelübde oder ihre Priesterwürde.“ Die Formel des Eides wird vom Gericht oder unter dessen Mitwirkung entworfen, wenn für dieselbe nicht schon eine allgemeine, feststehende Formel besteht⁹¹⁾.

2) Ein legaler, dem Beweisthema resp. der Delation entsprechender Inhalt⁹²⁾.

3) Der Eid muß in legaler Weise dem Schwörenden abgenommen werden⁹³⁾. Die RPrD.⁹⁴⁾ sagt hierüber: „Die streitenden Theile werden in der Kirche oder dem Bethause ihrer Confession (Religion) vereidigt.“ Die Vereidigung der Lutheraner und übrigen Protestanten findet nicht in der Kirche Statt, und wird es, wenigstens in Betreff des Schiedseides, auch in Zukunft dabei sein Bewenden haben und zwar um so mehr, als einmal der oben angeführte Art. der RPrD. in seinem weiteren Verfolge ausdrücklich sagt: „Personen anderer (nicht orthodoxer) Confessionen“ schwören „nach ihrem Ritus“⁹⁵⁾,

87) Ueber die Acceptation dieses Repräsentanten als solchen von Seiten der Gegenpartei kann ein Zwischenverfahren entstehen, und hier wird eben das richterliche Ermessen, das motivirt sein muß (arg. RPrD. 411), den Ausschlag geben.

88) Diese Beschwerde ist zwar in der RPrD. nicht besonders vorgesehen, liegt jedoch in der Natur der Sache und ist gerechtfertigt durch Reg. v. 80. § 31, 15. Vgl. unten die Lehre von den Beschwerden.

89) Endemann, § 203, 17—22.

90) RPrD. 493.

91) Die allgemeine Eidesformel ist zu unterscheiden von der Formulirung der den Inhalt des Beweisthemas bildenden Sätze. S. unten § 103, 38.

92) Endemann, § 203, I, B, 2. Ueber die Formulirung dieses Inhalts seinem Wortlaute nach s. unten § 103, 3. 25. 38.

93) Endemann, § 203, 23—30.

94) RPrD. 493.

95) RPrD. 493. S. oben zu N. 90.

dann aber auch die Abnahme des Schiedseides bisher stets im Gericht selbst vorgenommen wurde und vorgenommen werden mußte⁹⁶⁾.

VIII. Die Annahme des de- oder referirten Eides verpflichtet den Acceptanten, in dem ihm vom Gerichte anberaumten Termine⁹⁷⁾ den Eid zu leisten.

A. Unterläßt er dies, so sind zu unterscheiden

1) die ausdrückliche oder stillschweigende⁹⁸⁾ Weigerung der Eidesleistung im Termin. In diesem Falle wird das Gegentheil von dem, was beschworen werden sollte, als festgestellt angesehen, oder wie es in der RPrD. heißt, es wird als Zugeständniß des Umstandes angenommen, über welchen der Eid geleistet werden sollte⁹⁹⁾.

2) Unterbleibt die Eidesleistung in Folge dessen, daß De- oder Referent die Eidesleistung dem De- oder Relaten erläßt, so ist das je nachdem als ein Verzicht des Deferenten auf das Beweismittel, oder als Zugeständniß der Richtigkeit des den Gegenstand der Eidesdelation bildenden Factums oder Rechtsverhältnisses von Seiten des Relaten anzusehen¹⁰⁰⁾.

3) Wird die Eidesleistung unmöglich wegen des nach Acceptation der De- oder Relation erfolgten Todes des Schwurpflichtigen, so galt zwar wohl in Betreff des Schiedseides die Ansicht, der Eid sei als geleistet anzusehen, doch ist die Richtigkeit dieser Ansicht in neuerer

96) Schmidt, livl. Pr. § 53, 20. Rig. St. II, 18, 8. 13. Endemann, § 203, 23 f. Wenngleich die Eidesabnahme in der Lutherischen Kirche nicht ausgeschlossen ist (S. die Agende d. luth. Gemeinden im russ. Reiche a. G. über die Meineids-Verwarnung: „Wenn der Prediger von seiner competenten Behörde aufgefordert wird, einer Person in der Kirche oder an einem andern bestimmten Orte den Eid abzunehmen“), so erfolgt sie doch nur in besondern Fällen w. z. B. der Huldigungseid bei einem Thronwechsel.

97) RPrD. 491, 2. 492. Vgl. RPrD. 81, 2. 82. Bor. 116, 7. Schmidt, livl. Pr. § 53, Nr. 3 z. N. CRZM. I, 30, 2. St. Curl. 23. Rig. St. II, 18, 6—8. Lüb. R. V, 8, 2. 5. Rig. Präj. I, Nr. 239—42.

98) Stillschweigend, indem er im Präklusivtermine ausbleibt. Hiergegen ist nur das Rechtsmittel der Restitution wegen Ehehaften oder aus einem andern Restitutionsgrunde (oben § 57, 47—58. 101—107.) anzuwenden möglich. Lüb. R. V, 8, 5 a. G. Endemann, § 203, II, A. a. G.

99) RPrD. 492. Endemann, § 203, 32. Bor. 116, 7. u. die übr. Citate in Note 97.

100) Endemann, § 203, 37. CRZM. I, 30, 3. Lüb. R. V, 8, 3.

Zeit bezweifelt worden ¹⁰¹⁾. Die RPrD. ¹⁰²⁾ sagt in dieser Beziehung: „Ist die Ableistung des Eides wegen Ablebens desjenigen, der den Eid leisten sollte, nicht erfolgt, so wird die Sache nach den in den Acten befindlichen Beweismitteln und Erläuterungen der Parteien entschieden.“ Doch wird in einem solchen Falle dem überlebenden Parten das Recht zustehen

a) bei dem russ. Parteieneide sich mit den Erben des verstorbenen Gegners über eine neue Beweisführung zu einigen,

b) bei dem Schiedseide den Erben des De- oder Relaten den Eid zu de resp. zu referiren, worüber alsdann ein neues, besonderes Zwischenverfahren Statt finden muß ¹⁰³⁾.

B. Ist der Eid im Termin geleistet, so gilt derselbe als Beweis für dasjenige, worüber er geleistet worden ¹⁰⁴⁾, und kann durch keinerlei Beweismittel widerlegt werden ¹⁰⁵⁾.

IX. Wenngleich die RPrD. ¹⁰⁶⁾ außer dem russ. Parteieneide jede andere Beweisführung durch einen Parteieneid ausschließt, und das Einf. G. ¹⁰⁷⁾ nur für gewisse Fälle den provincialrechtlichen Schiedseid noch weiter gelten läßt, andere im provinziellen Privatrechte begründete Eide ¹⁰⁸⁾ aber theils durch die PrNov. ¹⁰⁹⁾ theils durch das RRG. v. 9. Juli 1889 ¹¹⁰⁾ für unzulässig erklärt, und durch einen Revers des bisher Schwurpflichtigen ersetzt wurden, auch die Motive zur PrNov. ¹¹¹⁾ unter Aufzählung der verschiedenen in den Provinzen zumeist auf gemeinrechtlicher Grundlage bisher üblichen processualischen Eide die Vereinbarkeit derselben mit der die Grundlage der in der RPrD. zur Geltung kommenden freien Beweismwürdigung bezweifeln, — so sind doch außer der oben bereits beregten Bestimmung

101) Schmidt, livl. Pr. § 53, 22. Endemann, § 202, III. Rig. St. II, 18, 11 f.

102) RPrD. 496.

103) Endemann, § 202, 49 f. Vgl. Rig. St. II, 18, 11

104) RPrD. 498. vgl. 117. RPrD. 87.

105) S. die Citate in R. 104. Ob eine Anklage auf Meineid zulässig, wird der Strafrichter zu entscheiden haben. Vgl. Zwingmann, III, Nr. 475. Rig. Präj. I, Nr. 262.

106) RPrD. 485.

107) Einf. G. 49.

108) Prov. R. III, 1629. 1631. 3675. 3678. u. 4506.

109) PrNov. 98. 297.

110) RRG. v. 9. Juli 1889, Nr. XV. u. XVII, Abs. 2.

111) In der deutschen Ausg. v. Gafmann u. Nollen, S. 61 ff. 176 f.

über die Leistung wie die Zuschreibung des Eides selbst durch Tutoren und Curatoren einzelne Bestimmungen des Privatrechts, in denen eine Eidesleistung für zulässig erklärt wird, durch die neuere Gesetzgebung nicht aufgehoben worden, und somit als *ius singulare* gegenüber dem allgemeinen Reichsrechte in Kraft geblieben, wenngleich ihre Bedeutung in Folge der freien Beweiswürdigung sehr geschmälert, und ihre Anwendung auf seltene Fälle beschränkt bleiben wird. Es werden daher auch fernerhin noch in Anwendung zu bringen sein:

A. Der Würdungs- oder Schätzungseid, *iuramentum in litem*. Es heißt in dieser Beziehung im *prov. Privatrechte*¹¹²⁾: „Läßt sich der Werth eines durch Arglist oder grobes Verschulden verübten Schadens nicht anders ermitteln, so hat der Verletzte das Recht, den Betrag selbst zu schätzen und sich zur Beeidigung seiner Schätzung zu er bieten,“ und weiter; „Der Richter hat in einem solchen Falle nicht nur über die Zulässigkeit des Eides zu entscheiden, sondern ist auch befugt, sowohl im Voraus ein Maaß zu bestimmen, über welches hinaus nicht geschworen werden darf, als auch, wenn der Eid auch ohne solche Beschränkung geleistet worden war, nachher die offenbar übermäßige Schätzung herabzusetzen.“ Es folgen dann noch weitere Bestimmungen¹¹³⁾, die die Art und Weise der Schätzung feststellen. Aus jenen Gesetzesbestimmungen ergeben sich folgende Erfordernisse für die eidliche Abschätzung eines erlittenen Schadens durch den Geschädigten selbst:

1) Der Schaden muß in Folge Arglist oder groben Verschuldens¹¹⁴⁾ des Gegners erwachsen sein.

2) Der Eid beschränkt sich auf die Angabe des Werthes, der Höhe des Schadens; der Schaden selbst, nicht bloß die den Schaden angeblich verursachende Handlung muß bereits erwiesen sein¹¹⁵⁾.

3) Es ist ein Recht der Partei, auf das sie verzichten kann¹¹⁶⁾.

4) Der Richter hat daher kein Recht auf diesen Eid zu erkennen,

112) *Prov. R.* III, 3456 f.

113) *Prov. R.* III, 3458—60. Vgl. *Rig. Präj.* I, Nr. 263.

114) S. über diese Begriffe die Citate oben § 9, 11.

115) S. *Wegel*, S. 266. Vgl. *Vor.* 507, 4.

116) *Prov. R.* III, 3456 „das Recht — sich zur Beeidigung zu er bieten.“ *Endemann*, § 205, 10 f.

wie es bei den übrigen nothwendigen Eiden geschah, von sich aus ohne Antrag der Partei¹¹⁷⁾.

5) Er kann aber von Hause aus das Maximum des zu beschwörenden Schadenserfages feststellen, oder auch die eidlich erhärtete Höhe des Schadens herabsetzen. Im ersteren Falle wird eine einfache Beschwerde gestattet sein, weil es sich um einen Zwischenbescheid im Beweisverfahren handelt; im letzteren Falle aber, wo es sich nach geschlossenem Beweisverfahren, um Erkenntniß in der Hauptsache handelt, wird nur die Appellation gestattet sein¹¹⁸⁾.

6) Behufs Beurtheilung der Höhe des Schadens wird dem Richter das Recht zustehen, denselben durch Sachverständige abschätzen zu lassen, wodurch die Beeidigung, besonders in Folge der freien Beweismüdigung von Seiten des Richters überflüssig werden kann¹¹⁹⁾.

B. Außer diesem Schätzungseide gestattet das Privatrecht, ohne daß die betreffenden Bestimmungen durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben wären,

1) nach estländischem Stadtrecht¹²⁰⁾ der unbeerbten Wittwe, wenn die Ehe mindestens zwanzig Jahre gedauert hat, und sie sonst glaubwürdig ist, die wirklich erfolgte Einbringung ihres Brautshages durch ihren Eid zu beweisen. Also auch hier ist es kein vom Richter der Partei zwangsweise auferlegter Eid, sondern nur die Genehmigung zur Leistung eines angebotenen Eides.

2) In Kurland kann ein Schuldner nur in dem Falle von dem Rechte Gebrauch machen, behufs Liquidation einer Geldforderung eine andere Sache hinzugeben, wenn er sich erbietet, eidlich zu erhärten, daß er kein baares Geld im Vermögen habe¹²¹⁾. Auch dies ist kein vom Richter auferlegter Eid, sondern nur ein vom Richter genehmigter.

117) E d e m a n n, § 205, 10. Der Schätzungseid ist daher kein von dem Richter zwangsweise auferlegter Eid, wie er in der RPrO. für unstatthaft erklärt wird. Der Richter genehmigt nur die Leistung des angebotenen Eides.

118) S. o b e n § 62, 10. 30.

119) Die Zulassung des Geschädigten zur eidlichen Erhärtung wird daher nur in dem Falle gestattet werden können, wenn der Schaden sich auch auf diese Weise nicht abschätzen läßt, wie er denn nur subsidiär — wenn der Werth sich „nicht anders ermitteln“ läßt, Prov. R. III, 3456 — zur Anwendung gelangen darf. Jedenfalls werden in den Provinzen die Senatsentscheidungen bei Vor. 366, 38. keinen Einfluß haben.

120) P r o v. R. III, 1841.

121) P r o v. R. III, 3518 u. Anm. 1.

§ 90.

E. Notorietät u. F. Vermuthungen.

Bereits oben¹⁾ ist darauf hingewiesen, daß dem Richter außer den im Vorstehenden behandelten Beweismitteln als Beweisgründe dienen können, Notorietät und Vermuthungen, Präsumtionen. Wenngleich beide Rechtsinstitutionen als solche keine ausdrückliche und besondere Erwähnung in der RPrD. gefunden haben, so giebt es doch daselbst, namentlich in Betreff der Notorietät eine Reihe von Anklängen und Analogien, während die Vermuthungen im provinziellen Privatrechte eine so feste Begründung und weite Ausdehnung besitzen, daß sowohl diese wie jene auch nach der ZR. eine nicht zu unterschätzende Bedeutung werden behalten müssen.

I. Unter Notorietät versteht man, die mehr oder minder allgemeine Kunde von Thatsachen oder Rechtsverhältnissen, welche der Richter theilt, und die daher eines Beweises nicht bedürfen, — oder auch die allgemeine, Vielen innewohnende derartige Kunde, an der der Richter noch keinen Theil hat, die daher dem Letzteren gegenüber eines Beweises bedarf. Es sind daher zu unterscheiden:

A. Gerichtskundigkeit. Darunter ist jedoch nicht dasjenige zu verstehen, was dem Richter als Gerücht, fama, romur oder nur zufällig als Privatmann²⁾ bekannt ist, sondern nur eine mehr oder minder allgemein bekannte Thatsache, von der er in seiner Eigenschaft als Richter sichere Kenntniß erlangt hat³⁾. Es werden daher hauptsächlich solche Thatsachen den Gegenstand der Notorietät als gerichtskundig bilden können, die von ihm oder einem anderen Gerichte öffentlich bekannt gemacht sind⁴⁾. Solche notorische Thatsachen hat er aber auch ex officio, von sich aus ohne Antrag der Parteien in Anwendung zu bringen⁵⁾, und kann in Betreff solcher ein Gegenbeweis nicht gestattet werden⁶⁾.

1) S. oben § 80, 60a.

2) Was ihm als Privatmann bekannt ist, darüber kann er als Zeuge Auskunft geben; dann aber kann er auch nicht Richter sein in derselben Sache. Schmid, Hdb. § 129, 2.

3) Schmid, Hdb. § 129, 3. Endemann, § 104, 9—12.

4) Wie z. B. Prodigalitätserklärungen u. dgl. s. Mayer, S. 724 a. G.

5) RPrD. 584, 3. Doch darf er ex officio keine ihm bekannten in andern Acten befindlichen Urkunden anwenden. Bor. 369, 2. Eine Ausnahme macht der Senat in Betreff des gerichtlichen Vergleichs, Bor. 367, 2 a. G. Ob mit Recht?

6) Endemann, § 184, 16. Dsterloh, § 132, 4.

B. Allgemeine Offenkundigkeit, von der jedoch der Richter als solcher keine Kenntniß besitzt. Das gemeine Recht unterscheidet hier

1) Menschenkundigkeit, d. i. das Kennen und Wissen solcher factischen Ereignisse und Verhältnisse in der organischen Natur, welche von den physischen Sinnen jedes vernünftigen Wesens aufgefaßt und als Erfahrung dem Gedächtnisse eingeprägt werden⁷⁾. Wenngleich bei solchen Thatfachen ein Beweis nicht als nothwendig erscheinen darf, so wird doch ein Hinweis auf solche Notorietät von Seiten der Partei fiets am Platze sein⁸⁾.

2) Volkskundigkeit, d. i. die Kenntniß solcher Thatfachen und Rechtsverhältnisse, die bei dem Publicum so allgemein bekannt und anerkannt sind, daß an der Wahrheit derselben kein Zweifel aufkommen kann⁹⁾. Insofern solche weit verbreitete Kunde dem Richter als solchem nicht nothwendig bekannt zu sein braucht, wird diese allgemeine Volkskundigkeit bei dem Bestreiten derselben von Seiten der Gegenpartei, unzweifelhaft eines Beweises bedürfen¹⁰⁾, wobei freilich der Beweis der Notorietät von dem Beweise der als notorisch bezeichneten Thatfachen zu unterscheiden ist¹¹⁾. Der Beweis der Notorietät kann mit jederlei Beweismitteln geliefert werden¹²⁾. Die Nothwendigkeit eines solchen Beweises wird sich besonders bei einer beschränkteren Art der Offenkundigkeit

3) der Ortskundigkeit herausstellen, da dem Richter nicht zugemuthet werden kann, daß er Kenntniß habe von ihm räumlich (aber auch zeitlich) fern liegenden Ereignissen und Rechtsverhältnissen. Dies wird unter den in den Provinzen zur Zeit obwaltenden Umständen umsomehr geboten sein, als den aus dem Innern des Reiches in dieselben versetzten Richtern die Localen Verhältnisse, die Localen Vorkommnisse und Sitten selbsterständlich fremd sein müssen¹³⁾. Ist

7) Schmid, Hdb. § 129, 4. Weigel, § 20, 43.

8) Ein solcher Hinweis liegt schon darin, daß man sich darauf beruft, die Thatsache bedürfe keines Beweises.

9) Schmid, Hdb. § 129, 5.

10) Schmid, a. a. O. zu R. 9. Endemann zu R. 17.

11) Endemann, § 184, 18—20.

12) Endemann, § 184, 17. Vgl. Linde, § 254, 9—11. Renaud, § 103, 20—22.

13) Ist denselben schon das ihnen zur Richtschnur vorgeschriebene, codificirte, provinzielle Privatrecht im Großen und Ganzen, und um so mehr im Detail fremd,

aber in Betreff der Volks- und Ortskundigkeit ein Beweis der Notoricität dem Richter gegenüber als Nothwendigkeit anerkannt worden, so wird der Gegenpartei das Recht auf einen directen oder indirecten Gegenbeweis nicht genommen werden können ¹⁴⁾.

Auch der RPrD. ist ein solcher Be- und Gegenbeweis der Notoricität nicht fremd, wenngleich dieselbe ausdrücklich nur für einen begrenzten Kreis besonders erwähnt wird in Betreff von Besitz- und Grenzkreitigkeiten, — die Befragung der benachbarten Ortsbewohner ¹⁵⁾. Ist eine solche Feststellung notorischer Thatsachen und Verhältnisse in solchen einzelnen Fällen im Reichsrechte gestattet, so liegt kein Grund vor, sie nicht auch in andern Fällen zur Anwendung zu bringen.

II. Präsumtionen, Vermuthungen, sind im Gesetze selbst oder nach allgemein logischen Begriffen in einem Erfahrungs- oder Vernunftsatze begründete Schlussfolgerungen des Richters aus einer oder mehren Thatsachen ¹⁶⁾. Soweit sie im Gesetze oder sonstigen feststehenden Rechtsnormen begründet sind, heißen sie Rechtsvermuthungen, *praesumptiones iuris*, in allen andern Fällen gemeine oder factische Vermuthungen, *praesumptiones facti seu hominis* ¹⁷⁾. Die RPrD. hebt die Präsumtionen in

so kann ihnen um so weniger zugemuthet werden, daß sie mit localen Rechtsgewohnheiten und Sitten, mit localen Ereignissen vertraut sind, ihnen Thatsachen, die in der bisherigen Bevölkerung allgemein bekannt sind, bei ihrer isolirten Stellung bekannt sein sollen. Ist es daher schon Pflicht des Advocatenstandes, in den Rechtsstreitigkeiten so zeitig, wie möglich, durch Rechtsdeductionen den Richter auf das bestehende Recht hinzuweisen (RPrD. 257, 5. S. oben § 68, 32a. § 72, 24 etc.), so wird dies in noch höherem Grade eine unabweisliche Pflicht, solche notorische Verhältnisse den Richtern durch Hin- und stricteu Nachweis klar zu stellen. Die Rechtsanwälte werden sich dabei aller nur möglichen Beweismittel bedienen dürfen; besondere Dienste können dabei die reichen Sammlungen von Präjudicaten leisten, wie sie von Zwingmann, in den Rtg. Präj., in den Erört. und in der Dorp. Ztschr. in so beachtenswerther Weise geliefert worden sind. Weitere Sammlungen älterer Präjudicate, namentlich aus dem Gebiete des materiellen Rechtes können nur von Nutzen sein, wenn sie von der Rechtsanwaltschaft zur Wahrung gesunder Justiz in richtiger Weise ausgenutzt werden.

14) Endemann, § 184, 21. Bayer, S. 721 f. Renaud, § 103, 25.

15) RPrD. 412—37. Oben § 86. Unten § 102.

16) Endemann, § 186, III, A. Schmid, Hdb. § 118, 9. § 130, 1 f. Renaud, § 105, 1. § 107, 1—3.

17) S. oben § 80, 4.

dem Capitel von den Beweisen nicht besonders hervor, doch sind sie derselben wohl bekannt¹⁸⁾.

A. Die Rechtsvermuthungen sind zumeist im Privatrecht begründet, und werden ihrer im Provinzialrecht eine große Zahl festgesetzt¹⁹⁾, und in der Praxis sehr häufig in Anwendung gebracht²⁰⁾. Man unterscheidet:

1) Praesumptiones iuris et de iure, die den absoluten Ausdruck des Gesetzeswillens ohne Möglichkeit der Widerlegung darstellen, und daher jeden Gegenbeweis ausschließen²¹⁾. Dieser Ausschluß des Gegenbeweises ist jedoch nur auf die Richtigkeit der Schlußfolgerung selbst zu beziehen. Wider die Wahrheit der dieser Folgerung zu Grunde liegenden Thatfachen dagegen ist ein Gegenbeweis nicht ausgeschlossen²²⁾.

2) Praesumptiones iuris, die zwar auch auf Gesetz oder sonstiger feststehender Rechtsnorm beruhen und volle juristische Wahrheit bewirken, jedoch nur, bis das Gegentheil bewiesen wird²³⁾. Wenn

18) So z. B. R Pr D. 457 a. E. u. dazu oben § 82, 35—37. Vor. 543. Sie werden als законныя предположенія bezeichnet. Vor. 366, 19.

19) Solche Vermuthungen sind im Prov. R. III, Anhang S. 166 f. unter dem Worte „Vermuthung“ aufgezählt unter Hinweis auf die betreffenden Artikel der Codification; außer den dort angeführten Fällen lassen sich noch folgende Artikel anführen: 550. 3421—23. 3536 u. N. S. aber auch unten in N. 26.

20) S. die bei Zwingmann aufgeführten Präjudicate: III, S. 512. IV, S. 512. V, S. 528. VI, S. 452 f. VII, S. 629. VIII, S. 355. u. in Rig. Präj. II, S. 153.

21) Endemann, § 186, 17. 19. Osterloh, § 133, 10. u. die Cit. das. Mit diesen praesumptiones iuris et de iure sind nicht zu verwechseln (s. Linde, § 255, 10 f. Renaud, § 105, 3.) die Fictionen, die in dem früheren Prozesse Statt hatten bei Unterlassung einer nothwendigen Handlung wie z. B. der directen Erklärung (s. oben § 57, 26 f. 93.), denn die Fiction scheidet von jedem Beweggrunde der Unterlassung ab, sie ist bloß eine dem Ungehorsamen dictirte Strafe; anders bei willkürlichen Handlungen, die nur Präclusion nach sich ziehen. Hier kann außer der Präsumtion der Verschuldung auch ein Verzicht vermuthet werden (oben § 57, 16—20. 72. R Pr D. 320. 332.).

22) Osterloh, § 133, 9. Schmid, Hdb. 130, 15. Rig. Präj. I, Nr. 218. Eine solche praesumptio iuris et de iure findet sich in der R Pr D. 543. vgl. mit 457 a. E. u. dazu oben § 82, 35—37. Vgl. Vor. 543. Solche praes. iuris et de iure finden sich viele im Prov. R. III, 138. 708. 1091. 2138. 2326. 2382. 2583. 3293. 3443. 3902. 4295. u. v. N. Von diesen Präsumtionen ist die Rede bei Vor. 366, 19.

23) Osterloh, § 133, 7. u. die Cit. das. Schmid, Hdb. § 130, 9.

sie angegriffen werden, so sind sie zu beweisen²⁴⁾, und dem Beweise gegenüber ein directer oder indirecter Gegenbeweis mit allen statthaf-ten Beweismitteln zulässig²⁵⁾. Da Rechtsvermuthungen immer nur auf singulären Gesetzen und Rechtsnormen beruhen, dulden sie nicht die geringste Extensivinterpretation und können nicht auf analoge Fälle angewandt werden²⁶⁾.

B. Die Beweisfähigkeit der *praesumptiones facti* entzieht sich jeder allgemeinen, abstracten Beurtheilung²⁷⁾, und müssen daher dem Ermessen des Gerichtes überlassen bleiben, wenngleich auch ihnen gegenüber der Beweis des Gegentheils nach Vernunft- und Erfahrungssätzen ganz unmöglich sein kann²⁸⁾.

24) Schmid, § 130, 5—7. Solche Präsumtionen bieten R Pr D. 463. dazu Vor. 463, 1. R Pr D. 539. dazu Vor.

25) Schmid, Hdb. § 130, 9—12. Linde, § 255, 10 f. Vgl. oben § 82, 34—37. 42. 48. 51 f. § 88, 45—48. 51 f. 56. Solche Rechtsvermuthungen im Prov. R. III, 134—37. 141. 165. 524. (dazu Pr Nov. 210 f.) 550. 689. 862 ff. 2582 f. 3304. 3413. 3421—23. 3536. (dazu R Pr D. 573. Pr Nov. 82.) 3539. u. v. N.

26) Schmid, Hdb. § 130, 8. Praesumptiones iuris werden jedoch nicht begründet, wenn das Gesetz bloß eine einfache Vermuthung billigt und dem richterlichen Ermessen noch immer ein mehr oder weniger geräumiger Spielraum offen gelassen ist. S. Linde, § 255, 2. Osterloh, § 133, 6. Renaud, § 105, 2. Solche Fälle s. im Prov. R. III, 1092. 2988. 3098. 3104. 3391. 3543. u. v. N.

27) Endemann, § 186, 20.

28) Osterloh, § 133, 11. So z. B. wo eine Thatsache sich garnicht hätte ereignen können, wenn nicht vorher die zu beweisende Thatsache sich ereignet hätte, oder die zu beweisende Thatsache die unausbleibliche Folge der gewissen Thatsache ist, oder sich beide nothwendiger Weise gleichzeitig ereignen mußten, oder aber auch, wenn die eine Thatsache neben der andern an und für sich undenkbar, also physisch unmöglich ist. Vgl. Linde, § 315, 1. Bayer, § 225 a. G. Ueber Collision und Concurrentz verschiedener Vermuthungen mit einander enthält Ausführungen Osterloh, § 133 a. G.

Capitel 2.

Das Beweisverfahren.

§ 91.

I. Einleitung.

Das Beweisverfahren der RPrD., die möglichst materielle Wahrheit zu erstreben bemüht ist, und das bisherige, zwar auf gemeinrechtlicher Grundlage beruhende, aber in seinen Einzelheiten weit auseinander gehende provinzielle Beweisverfahren, das Feststellung formeller (juristischer) Wahrheit erstrebte, sind zwar im Grundprincip weit von einander verschieden, dennoch werden auch hier die bisherigen Grundsätze, soweit sie nicht principiell dem materielle Wahrheit erstrebenden neuen Verfahren strict widersprechen zur Ergänzung, Klärung und Erläuterung der in der RPrD. enthaltenen Bestimmungen nicht nur dienen können, sondern auch dienen müssen. Abgesehen von dem Verfahren bei den einzelnen Beweismitteln sind die Bestimmungen der RPrD. über das Beweisverfahren im Allgemeinen ¹⁾ theils so allgemein, theils so speciell, daß sie bei ihrer Anwendung durch die Praxis im einzelnen Falle einer genaueren Erörterung bedürfen, und hier eben muß der Doctrin und Wissenschaft die ihnen gebührende Stellung eingeräumt werden, indem sie aus den zum Theil weit in der RPrD. und deren legaler Interpretation zerstreuten Einzelbestimmungen und Specialerläuterungen den dem Beweisverfahren im Ganzen innewohnenden Geist zu erfassen bestrebt sein müssen. Um aber die bisher in den Provinzen geltenden, auf historischer Grundlage sich aus dem zumeist aus der Natur der Sache hervorgehenden gemeinen deutschen Rechte entwickelt habenden Rechtsgrundsätze auf das neue Beweisverfahren mit Erfolg anwenden zu können, ist es erforderlich, die Hauptgrundsätze, abgesehen von ihrer manigfachen Ausbildung in den einzelnen provinziellen Rechtsgebieten in ihren Grundpfeilern näher zu betrachten.

1) RPrD. 366—69. 499—506.

§ 92.

II. Das Beweisverfahren im Allgemeinen

A. nach bisherigem Provinzialrechte.

I. Wie im Proceß im Allgemeinen, so galten auch im Beweisverfahren im Besonderen als Hauptgrundsätze: Schriftlichkeit, Zweifseitigkeit, Eventual- und Verhandlungsmaxime ¹⁾. Trotz der principiellen Verschiedenheit des Beweisverfahrens nach der RPrD. lassen sich dieselben Grundsätze in gewissen Grenzen auch in dem Reichsproceße finden, und müssen zur Klärung, Erläuterung und Ergänzung in den Provinzen verwerthet werden.

A. Die Schriftlichkeit des Beweisverfahrens im ordentlichen Proceße war in den drei Provinzen vollständig anerkannt ²⁾. Sie bildet auch die Basis in dem neuen Beweisverfahren ³⁾.

B. Die Zweifseitigkeit, das wechselseitige Gehör ⁴⁾ findet sich wieder in dem Be- und Gegenbeweisverfahren ⁵⁾. Jeder Beweis fordert einen Gegenbeweis heraus, mag derselbe ein directer, eigentlicher oder ein indirecter, auf eigenen Behauptungen beruhender, also ein eventueller Hauptbeweis sein. Es ist selbstverständlich, daß das Verfahren bei dem directen Gegenbeweise ein anderes sein muß als bei dem indirecten nach verschiedenen Richtungen hin. Auch die Zweifseitigkeit im Beweisverfahren ist in der RPrD. als geltend anerkannt, abgesehen von dem in den zweimaligen Satzschriften jeder Partei mit den ihnen beizufügenden Hinweisen auf die Beweise ⁶⁾, auch bei den mündlichen Verhandlungen, die einen wesentlichen Theil des Beweisverfahrens bilden, indem es in der RPrD. ⁷⁾ ausdrücklich heißt: „Die mündliche Streitverhandlung leitet der Präsident des Gerichts. Findet er die Sache genügend aufgeklärt, so schließt er die Streitverhandlung, jedoch nicht eher, als nach Vernehmung einer gleichen

1) S. Endemann, § 208 f.

2) Das Nähere bei den einzelnen Lehren.

3) S. unten § 93, I, A.

4) S. oben § 49, I. § 54, 16. § 61, 16 f. § 67, 3. § 74, 126. Vgl. § 1, 403.

5) S. oben § 80, V.

6) RPrD. 257, 4. 315 a. G. 319.

7) RPrD. 338. Demgemäß hat denn auch der Senat entschieden. Vor. 366, 12. 369, 5. Abf. 2. Unten § 93, 9 f.

Anzahl mündlicher Erklärungen beider Parteien“. Aus dieser Zweiseitigkeit folgt die Nothwendigkeit, daß bei jedem Beweise der einen Partei ein Gegenbeweis der anderen gestattet werden muß. Ist dieser Gegenbeweis ein indirecter, der den Nachweis der Wahrheit vom Reprobanten behaupteter Thatsachen bezweckt, also ein Hauptbeweis, wenn auch nur ein eventueller⁸⁾, so wird auch diesem gegenüber ein Gegenbeweis gestattet werden müssen. Ist jener Gegenbeweis aber ein directer, der nur die Unwahrheit der vom Reprobanten behaupteten Thatsachen ohne Behauptung neuer Thatumstände bezweckt, so wird zu unterscheiden sein, ob dieser Beweis mittelbar geliefert wird durch vom Reprobanten aus dem gegnerischen Angriffe direct hergeleiteten, nicht selbständigen Thatumständen, in welchem Falle ein künstlicher Hauptbeweis vorliegt⁹⁾, dem gegenüber ein Gegenbeweis nicht versagt werden kann, — oder ob dieser Beweis unmittelbar d. h. aus dem Angriffe selbst, ohne Aufstellung weder selbständiger noch aus dem Angriffe hergeleiteter neuer Thatsachen formulirt wird, in welchem Falle, da keine neuen, einen Gegenbeweis herausfordernden Thatsachen aufgestellt werden, ein Gegenbeweis nicht möglich ist¹⁰⁾. — Der Gegenbeweis kann mit allen dem Reprobanten zu Gebote stehenden Beweismitteln geführt werden, nur wird die Eidesdelation ausgeschlossen sein, wenn der Hauptbeweis gelungen ist, es sei denn, daß durch dieselbe ein indirecter Gegenbeweis über neue, bisher nicht berührte Thatumstände geliefert werden soll¹¹⁾.

C. Wie bereits oben¹²⁾ ausgeführt, war in Estland, nach Land- wie Stadtrecht, und in Riga die Eventualmaxime auch im Beweisverfahren mit voller Consequenz durchgeführt, in Kurland weniger, da dort ein Additional- und Superadditionalbeweis gestattet waren¹³⁾. In Livland hat die Praxis sehr geschwankt¹⁴⁾. Wenngleich nach der RPrD. die Eventualmaxime in ihrer vollen Bedeutung im Beweis-

8) S. oben § 80, 47.

9) S. oben § 80, 48, 54.

10) Nur in diesem Falle gilt der Grundsatz: „reprobatio reprobationis non datur.“ S. oben § 80, 51.

11) Schmid, Hdb. § 117, 33. Bayer, S. 769 ff.

12) S. oben § 53, 4—7.

13) S. oben § 53, 9.

14) Schmidt, Hof. Pr. § 49.

verfahren nicht beobachtet wird¹⁵⁾, so finden sich doch einzelne Anklänge an dieselbe, wie weiter unten¹⁶⁾ nachzuweisen sein wird. Im Zusammenhange mit der Eventualmaxime steht die Präclusivität, die in der RPrO. aber auch in einem nur geringen Umfange zur Geltung kommt.

D. Die Verhandlungsmaxime¹⁷⁾ äußert sich im Beweisverfahren vornehmlich vollständig in der scharfen Scheidung der Thätigkeiten der Parteien und des Richters. Den Parteien liegt es ob, ihre Beweismittel beizubringen, ohne daß der Richter solche von sich aus beschaffen darf, und sind die Parteien in dieser Beziehung vollkommen gleichberechtigt. Dem Richter jedoch steht die Leitung des Beweisverfahrens zu, indem er die Fristen und Termine für die einzelnen Beweis-handlungen und die Folgen der Versäumnisse feststellt, und weiter die Prüfung der von den Parteien gelieferten Beweismittel und, wo solche, wie beim Zeugen- und Sachverständigenbeweise, beim Augenschein erforderlich, die Beweisaufnahme leitet¹⁸⁾.

II. Das Beweisverfahren des gemeinen deutschen Rechtes zerfällt in drei Theile: die Beweisantretung, das Productionsverfahren und das Hauptverfahren¹⁹⁾. Nach livländischem Landrechte fiel diese Unterscheidung fort²⁰⁾. In den übrigen provinziellen Rechtsgebieten wurden nur die beiden ersten Abschnitte als Beweisverfahren angesehen, während das Hauptverfahren, als besonderes Schlußverfahren betrachtet wurde²¹⁾.

A. Die Beweisantretung

1) besteht in der genauen Angabe der Beweismittel, deren sich Pro- resp. Reprobant in dem gegenwärtigen Proceffe zur Bewahrheitung seiner angestrittenen beweisdürftigen Behauptungen zu bedienen beabsichtigt²²⁾, wo nöthig verbunden mit der Angabe, zu welchem speciellen Zwecke er die einzelnen Beweismittel zu benutzen gedenkt²³⁾.

15) S. oben § 53, 12.

16) S. unten § 93, 11—16.

17) S. oben § 49, II. u. III.

18) Vgl. Endemann, § 209 f.

19) Martin, § 185. Bayer, § 277.

20) Schmidt, livl. Pr. § 48.

21) S. über dieses Schlußverfahren unten § 105.

22) Martin, § 185, e. f.

23) Wegel, § 70, 31 ff. weist namentlich auf diese zwei Momente der Beweisantretung hin: die Präcisirung des Beweissthemas und die Benennung der Beweismittel. Die offene Angabe dessen, was man durch die vorgebrachten Beweis-

Dies Letztere wird sich namentlich als nothwendig erweisen, um wie dem Richter so dem Gegner Gelegenheit zu geben, sich von der Relevanz der Beweismittel zu überzeugen²⁴⁾, welcher Fall besonders dann eintreten kann, wenn man einen Beweis per equipollens zu führen beabsichtigt, d. h. einen Beweis, der zwar nicht identisch die zu beweisenden Thatfachen, sondern andere oder modificirte zu bewahrheiten bezweckt, aus denen dieselbe Rechtsconsequenz folgt²⁵⁾.

2) Die Form der Beweisantretung war durchgängig die schriftliche, in Livland in Form eines Gesuches mit kaiserlichem Titel, in den übrigen Rechtsgebieten ohne diese besondere Form²⁶⁾.

3) In Betreff der Zeitbestimmung für die Beweisantretung beruhen die Bestimmungen der RPrO. auf total heterogenen Grundsätzen gegenüber den bisherigen Fundamentalsätzen und sind die letzteren daher hier nur in aller Kürze zu erwähnen:

a) Gemeinrechtlich und in Kurland wurde im Beweisinterlocut oder durch besonderes Decret die Frist innerhalb welcher, in Kurland der Termin, zu welchem Pro- und Reprobant ihre Beweismittel, so viel sie deren haben und benutzen wollen, sub poena praeclusi vorzustellen haben²⁷⁾, welcher Termin jedoch in Kurland zwei Mal verlegt werden konnte, weshalb von Additional- und Superadditionalbeweis die Rede war²⁸⁾.

b) In Riga wurde der Termin für Be- und Gegenbeweisantretung durch das Gesetz auf vierzehn Tage, nachdem das Beweisinterlocut die Rechtskraft beschritten, oder nach Erlaß des bezüglichen

mittel zu beweisen beabsichtigt, wird dort, wo das Beweisinterlocut nicht herrscht, also auch in der neuen Proceßordnung, die einerseits den Parteien volle Freiheit in der Wahl ihrer Beweismittel anheimstellt, andererseits aber dem Richter die Gewalt giebt, ihm überflüssig erscheinende Beweismittel zurückzuweisen — diese offene Angabe kann nur zum beiderseitigen Vortheil der Parteien dienen.

24) Martin, § 185, g. h. S. oben § 78, 26. Wo, wie in Estland, eine Prüfung der Relevanz der Beweismittel nicht vorkam, war eine solche Angabe nicht nöthig.

25) Endemann, § 179, 10. Wege l, § 25, 3. Renaud, § 210, 1. Näheres über diese Beweisantretung s. bei den einzelnen Beweismitteln. Vgl. Rig. Präj. I, 150. II, 505.

26) S. oben § 47, 7.

27) Martin, § 183, b—i. § 184, a—d. Endemann, § 208, 6—9. Rurl. Inst. I, 1, 32—35.

28) St. Curl. 27. Inst. I, 1, 39. Additional- und Superadditionalbeweis sind nach dem Einf. G. 48. verboten.

Decrets, festgestellt²⁹⁾, derselbe konnte jedoch prorogirt werden durch Additionalbeweisartikel³⁰⁾.

c) In Livland, wo sich die Praxis oft geändert, waren Be- und Gegenbeweis successiv von einander getrennt, und wurden durch richterliches Decret auf drei Wochen für jeden anberaumt³¹⁾.

d) In Estland trat der Termin constitutionsgemäß vierzehn Tage nach geschlossenem vorbereitenden Verfahren für Be- und Gegenbeweis sub poena praecclusi ein, konnte jedoch prorogirt werden³²⁾.

e) Nach gemeinem Rechte und auf dieser Grundlage in allen provinziellen Rechtsgebieten war es ausnahmsweise gestattet, ohne Schuld des Pro- oder Reprobanten verloren gegangene Beweise noch später durch andere zu ersetzen³³⁾.

f) Eine weitere Ausnahme in den Provinzen bildete, und wird auch nach der *JR.* bilden die 15 (resp. 14) tägige Beweisfrist für die *exceptio spoli*³⁴⁾.

4) Die in duplo etc. überreichte Be- resp. Gegenbeweisantwortung wurde, entsprechend dem Grundsätze des wechselseitigen Gehörs in Kurland und Estland zwischen den Parteien im Duplicat etc. vor Gericht ausgewechselt³⁵⁾, in Livland, einschließl. Riga³⁶⁾, der Gegenpartei vom Gerichte zur Erklärung und Anbringung etwaiger Einreden und Gegenbeweise etc. binnen anberaumter Frist mitgetheilt³⁷⁾.

5) Im anberaumten, in Estland im constitutionsmäßigen Termine hatte alsdann Pro- resp. Reprobat sich auf die gegnerische Beweisantwortung zu erklären, seine liquiden Einreden wider das Verfahren

29) *Rig. St. II*, 20, 1. 11. *Rig. Präj. I*, Nr. 152. 154—56. *II*, Nr. 502.

30) *Rig. St. II*, 20, 9. 12. S. aber auch *Rig. Präj. II*, Nr. 513, wonach außergerichtlich verabredete Prorogation unstatthaft war.

31) S. Näheres bei Schmidt, *IvL. Pr.* § 49.

32) *Estl. DLG Const. v. 1872*, § 9. *Rev. Rathsconst. v. 1872*, § I, 3.

33) *Martin*, § 183, r. *Schmid*, *Hdb.* § 125, 24 f. S. aber auch *Bayer*, S. 929.

34) S. oben § 55, 8. § 73, 52.

35) *Gewohnheitsrecht*, entsprechend *R Pr D.* 308.

36) *Schmidt*, *IvL. Pr.* § 51 z. *N. Rig. St. II*, 20, 2. *Kurl. Inst. I*, 1, 37 f.

37) Eine vorläufige Prüfung der Beweisantwortung in Betreff etwaiger, sofort ersichtlicher Fehler, wie nach gemeinem Rechte (*Martin*, § 185, l. m.), fand, wenigstens in Estland, nicht Statt.

beizubringen, die illiquiden aber sich ausdrücklich für das Schlußverfahren vorzubehalten³⁸⁾).

6) Sind Beweiseinreden beigebracht, die eine Angriffshandlung enthalten, so hatte die Gegenpartei nach dem Grundsatz des wechselseitigen Gehörs sich über dieselben im Elisiv zu äußern nach den für die Zwischenverfahren bestehenden Grundsätzen³⁹⁾.

7) Endlich hatte das Gericht in einem Beweisbescheide über die Statthaftigkeit der Be- und Gegenbeweisantretung zu entscheiden, und, soweit kein rechtlicher Gegengrund vorhanden, die Vorführung der noch nicht vorgestellten Beweismittel anzuordnen⁴⁰⁾.

B. Das Produktionsverfahren

1) beginnt mit der Vorführung der Beweismittel selbst, soweit diese noch nicht Statt gefunden hat, worauf alsdann

2) die Beweisaufnahme Statt findet⁴¹⁾.

C. Hiermit war das eigentliche Beweisverfahren geschlossen und es folgte das Schlußverfahren⁴²⁾.

§ 93.

B. Das Verfahren nach der Justizreform.

Sache des Gesetzgebers ist es, gewisse Regeln aufzustellen, nach denen einerseits die streitenden Parteien bei der Geltendmachung ihrer gegenseitigen Ansprüche sich zu richten, andererseits der Richter die zur Unterstützung dieser Ansprüche beigebrachten Beweise zu beprufen und danach sein Urtheil zu fällen hat. Sache der Wissenschaft, der Doctrin ist es, aus diesen Regeln die denselben zu Grunde liegenden Principien zu entwickeln, und aus diesen letzteren wiederum jene Regeln in ihrer praktischen Anwendung zu erläutern, und, wo es nothwendig erscheint, aus den Fundamentalsätzen etwaige Ergänzungen jener gesetzlichen Regeln herzuleiten. Das bisher in den Provinzen geltende Recht, auch das Proceßrecht und ganz speciell das Beweisverfahren beruhte trotz seiner Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit auf der gemein-

38) Der nähere Inhalt ist bei den einzelnen Beweismitteln zu erörtern.

39) Endemann, § 211, 11 f.

40) Endemann, § 213, 13 f. Schmidt, *lit. Pr.* § 52 s. N. *Ber. d. Nev. Rathes*, II, A, b, aa, 14. (*RRD.* I, S. 311.).

41) S. d. Nähere bei den einzelnen Beweismitteln.

42) S. unten § 105.

samen Basis des gemeinen deutschen Rechts. Aus diesem Letzteren ist die neue deutsche Civilproceßordnung herausgewachsen, und trotz der großen Verschiedenheit zwischen dem früheren, auf der legalen Beweis-theorie fußenden Beweisverfahren des gemeinen deutschen Rechtes und der der freien Beweiswürdigung huldigenden neuen Proceßordnung sind eine ganze Reihe von Hauptgrundsätzen, wie sie die Doctrin der früheren Periode aufgestellt hat, bei der wissenschaftlichen Auffassung und Beurtheilung des neuen Rechtes in Folge der nahen Verwandtschaft beider vollkommen anwendbar geblieben. — Der russischen RPrD. haben bekanntlich, wie wiederholt hervorgehoben und nachgewiesen ist, westeuropäische Vorbilder als Muster gebietet, und so werden sich auch bei ihr die diesen ihren Mustern zu Grunde liegenden Principien zur Erläuterung und Ergänzung auf dem Wege der Wissenschaft dienen können, und zwar um so mehr, als sich aus der bisherigen Darstellung des heutigen baltischen Civilprocesses die dem bisherigen Provinzialrechte entnommenen Erläuterungen und Ergänzungen in den Entscheidungen der höchsten Justizinstanz ihre Bestätigung gefunden. Auf dieser Grundlage ist die nachstehende Darstellung basirt, indem sie zunächst zu prüfen versucht, wie weit die bisherigen allgemeinen Grundsätze im Beweisverfahren sich mit der neuen Ordnung zu vertragen vermögen.

I. Es sind zunächst die oben¹⁾ aufgestellten Grundsätze darauf zu prüfen, wie weit sie der RPrD. zu Grunde liegen.

A. Die Schriftlichkeit. Es ist schon im Eingange der Lehre vom Verfahren²⁾ nachgewiesen, daß das in der RPrD. enthaltene Proceßverfahren nur als schriftliches Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung angesehen werden kann. Dieses Princip findet sich auch vollständig wieder im Beweisverfahren der RPrD. Dieselbe fordert in dem ganzen vorbereitenden, schriftlichen Verfahren bei allen Schriftsätzen den Hinweis auf die Beweise³⁾. Daß es gestattet ist zwischen dem vorbereitenden, schriftlichen und dem mündlichen Schlußverfahren Beweise beizubringen, ist in der Praxis consequent anerkannt worden⁴⁾. Da dieses Beibringen nicht bei mündlicher Verhand-

1) S. oben § 92, I.

2) S. oben § 47, 23—27.

3) RPrD. 257, 5. 315. 319. 567. 573. 591. 655. 665. 670.

4) Bor. 331, 7., wo davon die Rede ist, daß vor der öffentlichen Sitzung Documente mit oder ohne Abschrift für den Gegner eingeliefert sind.

lung erfolgt, so muß es unzweifelhaft in einer schriftlichen Eingabe erfolgen. Ebenso müssen bei der Berufung auf Zeugen gleich bei deren Namhaftmachung diejenigen Umstände angegeben werden, über welche der Zeuge befragt werden soll, etc.⁵⁾. Das erfordert ebenso unzweifelhaft eine schriftliche Eingabe^{5a)}. Die Aussagen der Zeugen müssen nach Möglichkeit genau mit deren Worten in das Protocoll niedergeschrieben werden⁶⁾. Das Gutachten der Sachverständigen muß schriftlich abgegeben werden⁷⁾. Alle diese Gesetzesstellen beweisen, daß die Grundlage des Beweisverfahrens die Schriftlichkeit ist, wengleich die Ausnutzung der Beweise in der Schlußverhandlung mündlich erfolgt.

B. Außer den bereits oben⁸⁾ angeführten Bestimmungen wird die Zweiseitigkeit im Beweisverfahren, wie sie in dem Rechte auf Gegenbeweiskführung sich offenbart, in der Praxis wiederholt anerkannt, indem es in einer Senatsentscheidung heißt: „Die RPrD. kennt außer dem Art. 457 keine Beweismittel, die nicht einem Gegenbeweise unterliegen“⁹⁾, — dann in einer andern mit Bezug auf den Art. 374: „Diese Gesetzesbestimmungen stellen sich als gerechte Forderung der Gleichberechtigung der Parteien dar,“ etc.¹⁰⁾.

C. Die *Eventualmaxime* ist in dem Beweisverfahren der RPrD. nicht in ihrem vollen Umfange anerkannt, doch sind einzelne Anklänge daran doch zu finden. Wengleich die RPrD. den Hinweis auf die Beweise schon bei den vorbereitenden Schriftsätzen der Parteien fordert¹¹⁾, so gestattet sie doch auch noch bei der mündlichen Schlußverhandlung die Vorstellung neuer Beweismittel¹²⁾, und das entspricht ganz dem gemeinrechtlichen, in der Natur der Sache begründeten Grundsatz, wonach die Beweislast der Parteien sich erst feststellen läßt, wenn beide Theile sich über die ihren Ansprüchen zu Grunde liegenden

5) RPrD. 374.

5a) S. jedoch Vor. 369, 10. u. unten § 94, 4 f.

6) RPrD. 406.

7) RPrD. 525.

8) S. oben § 92, 7.

9) Vor. 366, 12. Aber auch die im Art. 457 bezeichneten Urkunden lassen einen Gegenbeweis zu, wie der Schlußsatz des Artikels selbst hervorhebt.

10) Vor. 374, 1. Auch 331, 1. ist von der Gleichberechtigung (равноправность) die Rede.

11) RPrD. 257, 5.

12) RPrD. 331.

Thatumstände ausgesprochen haben^{12a)}). Alsdann sind aber alle Beweismittel, deren man sich bedienen will, auf ein Mal beizubringen. Denn, wenn es gleich in der RPrD.¹³⁾ heißt: „Findet das Gericht nach Vernehmung der Parteien, daß für einige von ihnen angeführte — — Umstände keine Beweismittel beigebracht worden, so eröffnet es Solches den Parteien und bestimmt ihnen eine Frist zur Aufklärung der — Umstände“, — so ist doch dieser Art. nicht dahin zu verstehen, daß der Richter berechtigt ist, der Partei neue Beweismittel zu gestatten zur Aufklärung etwaiger Unklarheit und richterlicher Zweifel, die ihm bei der Schlußverhandlung aufgestoßen sind, sondern er hat nur das Recht, eine Frist zu bewilligen zu solcher Aufklärung (разъяснение), doch nur durch Rechtsdeductionen (доводы)¹⁴⁾. Ebenso wird ein die Vertagung der Sitzung nachsuchender Probat in dem ihm anberaumten Termine alle seine Gegenbeweise auf ein Mal beibringen müssen¹⁵⁾, wo aber dann abermals, der Reprobat um Vertagung bitten kann, wenn ein indirecter Gegenbeweis des Reprobanten intendirt ist. Dies würde in infinitum fortgehen können, wenn es nicht in der Macht des Richters stände, sobald er die Sache für genügend aufgeklärt erachtet, die weitere Verhandlung einzustellen¹⁶⁾. Hieraus ergibt sich aber auch, wie weit die Präclusivität nach der RPrD. zur Geltung kommt.

D. Die oben¹⁷⁾ ausgeführten Grundsätze hinsichtlich der Verhandlungsmaxime im Beweisverfahren finden sich in der RPrD. vollkommen bestätigt. Die Parteien sammeln die Beweise^{17a)}, der Richter aber hat solche nicht herbeizuschaffen¹⁸⁾, oder dabei zu helfen¹⁹⁾,

12a) S. oben § 68, V, B. § 79.

13) RPrD. 368.

14) Dies ist wiederholt vom Senate anerkannt. S. besonders die Entscheidungen bei Vor. 368, 5. Es handelt sich nicht um Nachweis unbewiesen gebliebener Behauptungen, sondern um Aufklärung eines dem Gerichte unklaren Thatumstandes durch Deductionen aus dem bereits vorliegenden Beweismaterial. Vor. 368, 6.

15) Dies folgt schon aus der Gleichberechtigung der Parteien. S. oben N. 10.

16) RPrD. 338. u. dazu Vor. 368, 1. S. unten § 106.

17) S. oben § 92, I, D.

17a) S. die Citate in N. 3.

18) RPrD. 367.

19) Dadurch ist der Richter jedoch nicht verhindert an der Requisition der Mithilfe eines andern Gerichts, an der Betheiligung bei der Urkundenedition u. dergl. Das gehört zur Leitung des Geschäfts.

sondern nur die Leitung des Verfahrens²⁰⁾, und schließlich die Überprüfung der beigebrachten Beweise²¹⁾.

II. Auch nach der RPrD. lassen sich die Beweisantretung und das Produktionsverfahren unterscheiden.

A. Die Beweisantretung wird

1) denselben Inhalt haben müssen, wie bisher²²⁾, und wird namentlich, da hier eine Prüfung der Relevanz der ausgeführten Beweismittel vorherzugehen pflegt²³⁾, auch insbesondere die Angabe des Zwecks der Beweismittel in vielen Fällen wenigstens sich als nothwendig herausstellen.

2) Die Form ist die schriftliche²⁴⁾, im Uebrigen ist keine besondere Form vorgeschrieben, nur wird das Duplicat oder eine Abschrift für den Gegner beizufügen sein^{24a)}.

3) Was die Zeit der Beweisantretung anlangt, so kann sie zwar schon mit den Satzschriften verbunden²⁵⁾ werden, namentlich bei Urkunden²⁶⁾; doch ist es den Parteien gestattet, noch bei der mündlichen Schlußverhandlung²⁷⁾ oder auch früher, zwischen Schluß des vorbereitenden Verfahrens und dem Vortrage der Sache²⁸⁾ die beabsichtigten Beweismittel zu bezeichnen, — dann aber auch alle auf ein Mal²⁹⁾. Eine Ausnahme macht, wie früher ausgeführt, auch nach der ZR. die Beweisfrist von 15 (resp. 14) Tagen bei der *exceptio spolii*³⁰⁾.

4) Die Beweisantretung wird

a) soweit sie mit einer der vorbereitenden Satzschriften verbunden worden ist, mit jenen gemeinschaftlich der Gegenpartei mitgetheilt³¹⁾

20) RPrD. 335—38.

21) RPrD. 339. 367 a. G.

22) S. oben § 92, 22—25.

23) Das Nähere bei den einzelnen Beweismitteln.

24) S. oben I, A.

24a) Da sie sonst unberücksichtigt bleibt. Vor. 331, 3.

25) S. die Citate in R. 3.

26) S. unten § 98, 11—13.

27) RPrD. 331, a. G. Eine Ausnahme davon s. RPrD. 908.

28) S. oben R. 4.

29) S. oben I, C.

30) S. oben § 73, 52. § 92, 34.

31) RPrD. 277. 317 ff. 567. S. oben § 56, 37. § 67, II. § 72, 16 f.

§ 74, 121 ff. § 76 a. G.

zur Erklärung und Beibringung resp. Angabe ihrer etwaigen Beweis-
einreden und Gegenbeweise,

b) wenn sie zwischen dem vorbereitenden Verfahren und dem Vor-
trage der Sache eingegangen, der Gegenpartei, wenn möglich, mitge-
theilt, zur Erklärung und Beibringung resp. Angabe etwaiger Einreden
und Gegenbeweise bei der mündlichen Schlußverhandlung³²⁾.

c) Wenn sie erst bei der mündlichen Schlußverhandlung einge-
reicht wird, so erhält der Probat Duplicat oder Abschrift sofort, und
kann dann um Vertagung der Sitzung bitten behufs Vorstellung seiner
Erklärung u. s. w.³³⁾.

5) Zu dem angeetzten Termine oder in der anberaumten Frist
hat alsdann Probat resp. Reprobat, sei es in der nächsten ihm oblie-
genden Satzchrift, sei es bei der mündlichen Schlußverhandlung seine
Erklärung u. s. w. abzugeben, und zwar bei Vermeidung des Ver-
lustes derselben, es sei denn, daß ihm eine weitere Befristung zuge-
standen wird³⁴⁾.

6) Sind in diesem Termine Beweiseinreden vorgebracht, die eine
Angriffshandlung enthalten, so hat die Gegenpartei nach dem Grund-
sage des wechselseitigen Gehörs wiederum, sei es in einer der Satz-
schriften, sei es im mündlichen Schlußverfahren sich zu äußern das Recht
— Elisiv — u. s. w. bis der Richter die Sache für genügend aufge-
klärt hält und die Verhandlungen einstellt³⁵⁾.

7) Endlich hat das Gericht in einem Beweisbescheide auf Grund
des bisherigen Zwischenverfahrens³⁶⁾ über die Statthaftigkeit der Be-
und Gegenbeweisführung zu entscheiden und, soweit kein Gegen Grund
vorliegt, die Vorlegung der bezeichneten Beweismittel zu einem be-
stimmten Termine anzuordnen³⁷⁾.

B. Das von dem bisherigen in wesentlichen Theilen abweichende
Productionsverfahren der RPrD. läßt sich nur für die ver-
schiedensten Beweismitteln besonders behandeln, doch werden einzelne der
bisher in den Provinzen geltenden Regeln auch nach der JN. zur An-
wendung gelangen können.

32) Vgl. Bor. 331, 7. Wenn die Zustellung wegen Kürze der Zeit nicht
möglich oder kurz vor dem Vortrage erfolgt, so tritt das zu N. 33 bezeichnete
Verfahren ein.

33) RPrD. 331, Abs. 2.

34) Vgl. oben § 92, 38. Näheres bei den einzelnen Beweismitteln.

35) S. oben § 92, 39. RPrD. 338.

36) RPrD. 566—70.

37) S. oben § 92, 40. RPrD. 569.

§ 94.

III. Das besondere Verfahren.

A. Beim Zeugenbeweise.

1) Beweisantretungsverfahren.

I. Die RPrD. 1) sagt: „Diejenige Partei, die sich auf einen Zeugen beruft, ist verpflichtet, bei der Berufung selbst diejenigen Umstände anzugeben, über welche der Zeuge vernommen werden soll, und seinen Stand, Vor-, Familien- oder Beinamen und seinen Wohnsitz anzugeben.“

A. Dieser Art. enthält Bestimmungen über den Inhalt der Beweisantretung, und zwar nach zwei Richtungen^{1a)} hin:

1) Der Zeugenführer ist verpflichtet, die Person des Zeugen nach seinem Stande, vollen Namen und Wohnsitz genau zu bezeichnen^{1b)}. Hierbei wird es zweckmäßig sein, zugleich anzugeben, ob man sich verpflichtet, den Zeugen selbst zu stellen, oder ob man bittet, denselben durch das Gericht citiren zu lassen²⁾.

2) Es sollen die Umstände bezeichnet werden, über welche jeder einzelne Zeuge vernommen werden soll^{2a)}. Es soll der Zeuge somit nur über Thatumstände befragt werden; weder darf er über Rechtsbestimmungen befragt, noch von ihm ein Urtheil, eine Beurtheilung von Fragen gefordert werden³⁾, die Thatumstände müssen aber auch relevant für die Sache sein⁴⁾. Deshalb wird es hier unter Umständen besonders nothwendig sein, daß die Relevanz der zu Beweis gestellten Thatsachen durch Hinweis auf den Zweck der speciellen Beweisführung

1) RPrD. 374. Vgl. BPrD. 52.

1a) S. oben § 92, 23. Wegel, § 70, 31 ff.

1b) Wenn jedoch ein Fehler in der Bezeichnung des Namens, oder doch wohl auch des Wohnorts vorgekommen, so hat dies, wenn nur der richtige Zeuge vernommen ist, keine wesentliche Bedeutung. Vor. 374, 5.

2) RPrD. 379 z. N. Ist der Wohnort garnicht aufgegeben, so ist der Zeugenführer nicht berechtigt, wegen Nichtbefragung der Zeugen Beschwerde zu führen; darüber ob die Adresse genau aufgegeben ist, hat das Gericht zu entscheiden, ohne daß deshalb eine Cassationsklage gestattet ist. Vor. 374, 4.

2a) S. übr. Vor. 374, 2.

3) Bayer, § 284, 1. S. übr. oben § 84, 76 f.

4) Renaud, § 211, 3. Vor. 369, 1 a. G.

bereits in der Beweisantretung, namentlich bei einem künstlichen, zusammengesetzten Beweise, erläutert werde⁵⁾).

B. Ueber die Form, in der diese Umstände zu bezeichnen sind, enthält die RPrD. keine Bestimmungen, und auch die vorliegenden Senatsentscheidungen sagen darüber nur wenig. Wenngleich, wie oben⁶⁾ nachgewiesen, die Beweisantretung in der Regel in schriftlicher Form erfolgen wird, hat der Senat doch dahin entschieden, das Gesetz fordere nicht, daß das Gesuch um Vernehmung eines Zeugen unbedingt schriftlich angebracht werde⁷⁾. Doch macht derselbe andererseits zur Pflicht, ausdrücklich um die Vernehmung des Zeugen als solchen zu bitten, da sonst die Unterlassung der Vernehmung von Seiten des Gerichts keinen Cassationsgrund abgiebt⁸⁾. Im Uebrigen ist die Form der Angabe der Parteien durch Nichts beengt. Die früher übliche Form der Fragestellung in mit den Worten „Wahr“ oder „Nicht wahr“ beginnenden Be- resp. Gegenbeweisartikeln⁹⁾ fällt daher nach der R. fort. Nichts desto weniger wird es zweckmäßig sein, die Punkte, über welche der Zeuge seine Aussagen machen soll, in kurzen, präcisen Sätzen, am Besten in Frageform zu formuliren, indem die Fragen fortlaufend numerirt werden, und am Schlusse die Zeugen nach einander aufgeführt werden unter Angabe, über welche der numerirten Sätze jeder einzelne Zeuge zu vernehmen ist^{9a)}. Der Senat, von dem Standpunkte ausgehend, daß dem Gegner die Möglichkeit gewährt werden muß, seine Einreden und Gegenbeweise beizubringen, fordert die genaueste Präcisirung des Beweisthemas für die einzelnen Zeugen¹⁰⁾.

C. Was die Zeit der Beweisantretung anlangt, so kann sie zwar schon während des vorbereitenden schriftlichen Verfahrens erfolgen, dies ist jedoch keineswegs nothwendig¹¹⁾, und wird auch kaum in der

5) S. oben § 92, 22—25. § 93, 23 f. Bayer, § 284, 2. 4. Binde, § 264, 2. 4.

6) S. oben § 93, I, A.

7) Bor. 369, 10.

8) Bor. 369, 11.

9) Schmidt, IwL. Pr. § 50, 1. Endemann, § 212, 7.

9a) Bayer, § 284, 3. Renaud, § 211, 4. Ähnlich wie die frühere Denominatio testium cum directorio. Dies empfiehlt sich schon der Kürze und Uebersichtlichkeit wegen.

10) Bor. 374, 1.

11) Bor. 374, 3.

Praxis vorkommen, da die Beweislast sich ja erst nach beendetem Schriftenwechsel feststellen läßt¹²⁾. Sie kann aber, wie jede Beweisantretung, später vor dem Vortrage oder bei der mündlichen Schlußverhandlung erfolgen¹³⁾, dann aber müssen alle in Aussicht genommenen Zeugen auf ein Mal aufgeführt werden¹⁴⁾.

D. Wenn den Zeugen etwa Documente oder andere Sachen vorgelegt werden sollen, so muß das ausdrücklich bei der Angabe des Beweisthemas an der betreffenden Stelle erbeten werden¹⁵⁾.

E. Berufung auf Zeugenaussagen in einem früheren Prozesse, muß als Urkundenbeweis angesehen werden¹⁶⁾.

F. Wenn Personen, die der Gerichtssprache nicht mächtig sind, als Zeugen vernommen werden sollen, so wird in der Beweisantretung um Hinzuziehung eines Dolmetschers gebeten werden müssen¹⁷⁾.

G. Das Petitum endlich in der Beweisantretung geht dahin, die Zeugen zuzulassen, und wegen ihrer Vernehmung an einem richterlich anzuberaumenden Termine die erforderliche Verfügung zu treffen¹⁸⁾, insbesondere, wenn die Zeugen außerhalb des Jurisdictionsbezirks des des Gerichtes sich befinden, das erforderliche Requisitionsschreiben zu erlassen¹⁹⁾, oder wenn sie aus andern Gründen vor Gericht nicht erscheinen können, ihre Vernehmung vor einer Delegation zu gestatten²⁰⁾.

II. In dem seltenen Falle der Antretung des Zeugenbeweises in Verbindung mit den vorbereitenden Satzschriften bietet die Mittheilung an den Gegner und das weitere Verfahren keine Besonderheiten. Wird dagegen der Zeugenbeweis

A. zwischen dem vorbereitenden schriftlichen Verfahren und dem Vortrage der Sache angetreten, so hat der Richter die Eingabe zu prüfen^{20a)}, sowohl in Betreff der Person der Zeugen, indem er die absolut unfähigen sofort verwirft²¹⁾, als auch in Betreff des Beweis-

12) S. oben § 79. § 93, 12^a.

13) S. oben § 93, 4. 27 f.

14) S. oben § 93, 12^a f. 29.

15) Linde, § 264 a. C.

16) Renaud, § 211, 7. Vgl. oben § 84, 86 f. Vor. 398.

17) Renaud, § 211, 6. S. unten § 95, 70 f.

18) Schmidt, livl. Pr. § 50, Nr. 1 a. C. Endemann, § 212, 8.

19) R Pr D. 382. vgl. 94. Vor. 382. 386, 2—4. B Pr D. 52 a. C. 60.

20) R Pr D. 386. B Pr D. 59. S. oben § 84, 83 f.

20^a) Vor. 369, 2.

21) S. oben § 84, II.

gegenstandes²²⁾, dabei namentlich auf dessen Relevanz achtend²³⁾ — und sodann die Beweisantretung dem Gegentheile, sei er Pro- oder Reprobat, unter gehöriger Motivirung einer etwaigen abweisenden Entscheidung²⁴⁾, mitzutheilen bei der Aufgabe, bei der mündlichen Verhandlung, deren Termin er anberaumt, seine etwaigen Einreden und Gegenbeweise vorzustellen²⁵⁾.

B. Auch wenn die Beweisantretung bei der mündlichen Schlussverhandlung übergeben wird, hat der Richter dieselbe *ex officio* zu prüfen, und auf Wunsch des Pro- resp. Reprobaten diesem einen neuen Termin zum Vorbringen seiner Einreden und Gegenbeweise anzuberaumen²⁶⁾, welche Verfügung mündlich eröffnet wird.

III. In dem anberaumten oder verlegten²⁷⁾ Termine hat alsdann Probat resp. Reprobat Alles, was er wider die Beweisantretung vorzubringen hat, auf ein Mal vorzuführen oder wenigstens sich vorzubehalten²⁸⁾. Die Einwendungen, Beweiseinreden desselben können bestehen

22) *Bor.* 374, 1. — „Das Gericht, die Verfügung über die Vernehmung des Zeugen erlassend, bestimmt, unter Anderem, diejenigen Thatumstände, über welche sie zu vernehmen sind. Diese Gesetzesbestimmungen stellen sich als eine gerechte Forderung der Gleichberechtigung der Parteien dar, denn bei Beobachtung dieser Bedingung, kann die andere Partei, wissend, zur Begründung welches Thatumstandes die Berufung auf die Zeugen erfolgt ist, und worüber das Gericht sie zu befragen verfügt hat, — rechtzeitig auch von ihrer Seite her sich auf Zeugen berufen, neue Beweismittel vorstellen oder darauf hinweisen, daß die Zeugenaussagen nicht als Beweise für jene Thatfachen angenommen werden können, da zu deren Begründung das Gesetz schriftliche Beweise fordert.“ *S. u.* von 1871, Nr. 706. In Betreff des Schlusssatzes *s. unten* zu N. 34—53.

23) *Bor.* 369, 1. 4. 7. 374, 1, Abs. 2. Das Gericht ist nicht verpflichtet, die Bitte um Ladung der Zeugen früher zu erfüllen, als nachdem es sich überzeugt hat davon, daß diejenigen Thatumstände, zu deren Nachweis die Zeugen aufgeführt sind, wirklich zur Entscheidung des Streitgegenstandes dienen können. *S. u.* v. 1871, Nr. 1267. *S.* auch *Bor.* 400, 1.

24) *Bor.* 369, 6.

25) *R Pr D.* 369. Diese Zustellung der Beweisantretung an den Gegner ist unter allen Umständen geboten, denn das Gericht ist nicht berechtigt, in seiner anordnenden Sitzung (*s. § 48, 3.*) das Gesuch um Zeugenvernehmung zu entscheiden. *Bor.* 369, 12.

26) *R Pr D.* 331 a. *G.*

27) *S. oben* § 55, 68. 74. 88. u. *unten* zu N. 30.

28) Wenn er solches unterläßt, so setzt er sich der Strafe der Präclusion aus. *R Pr D.* 832. *arg.* 375. *S. unten* N. 30.

A. in Einreden wider die Person der Zeugen²⁹⁾.

1) Diese müssen vor der Ladung oder spätestens vor der Beeidigung angebracht werden, sub poena praeclusi³⁰⁾.

2) Gleichzeitig wird er aber auch den Beweis seiner Einreden anzutreten haben nach den für Zwischenverfahren geltenden Grundsätzen³¹⁾. Wenn er sich hierzu neuer Zeugen bedienen will, so wird er in dieser Beziehung alles Dasjenige zu beobachten haben, was die Beweisantretung durch Zeugen fordert³²⁾.

B. Er kann aber auch wider die Zulässigkeit eines Zeugenbeweises überhaupt protestiren³³⁾. Die RPrD.³⁴⁾ sagt: „Zeugenaussagen können als Beweismittel nur für solche Thatumstände anerkannt werden, für welche, nach dem Gesetze, keine schriftlichen Beweise gefordert werden.“ Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß das Reichsrecht schriftliche Abfassung von Rechtsgeschäften verlangt, wo dies nach dem Provinzialrecht nicht erforderlich ist. Hier kann, wie die PrNov.³⁵⁾ und die Motive dazu³⁶⁾ ausdrücklich anerkennen, nur das provinzielle Privatrecht, nicht aber das Reichsrecht zur Geltung kommen³⁷⁾. Da nun das Provinzialrecht ausdrücklich sagt: „Im

29) S. oben § 84, III.

30) RPrD. 375. 87. u. dazu Vor. 375, 1., woselbst es heißt: „Eine Einrede (отводъ), die erst nach Beeidigung der Zeugen, oder, wenn sie unbeeidigt vernommen sind, nach ihrer Vernehmung — kann nicht in Berücksichtigung gezogen werden,“ wofür eine Reihe von Senatsentscheidungen angeführt sind. — Probat wird gut thun, schon vor der Ladung seine Einreden wider die Person beizubringen, weil, wenn er dies erst später thut, er sich dem aussetzt, daß er die Kosten der Ladung zu tragen hat. Nur dann, wenn er den Beweis seiner Einreden erst durch die vorgängigen Generalinterrogatorien (s. unten § 95, 33.) über das Verhältniß des Zeugen zu den Parteien führen kann, wird er dies nach der Ladung thun können, ohne jene Gefahr zu riskiren. Vgl. RPrD. 394 u. dazu Vor. S. unten zu N. 55. Jedenfalls wird er gut thun, die Einreden früher anzubringen und sich den Beweis bis zu jenen Interrogatorien vorzubehalten. Vor. 394.

31) S. oben § 67, II. RPrD. 567.

32) Damit dem Gegner die Möglichkeit geboten wird, sich auf diese Beweisantretung zu erklären. S. oben N. 22. Vor. 374, 1.

33) Heim bach in Weiske's Rechtslex. XV, S. 351, N. 475. Sch mid, Hdb. § 138, 2.

34) RPrD. 409 z. A.

35) PrNov. 80—82.

36) In der deutschen Ausgabe von G a ß m a n n u. N o l k e n, I, S. 57 ff.

37) Daher sind die Senatsentscheidungen bei Vor. zu 409. u. 410. theils garnicht, theils nur mit großer Vorsicht zu benutzen. S. G a ß m a n n a. a. D. S. 60.

Allgemeinen, und wo das Gesetz es nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist die bei der Abschließung von Rechtsgeschäften aller Art zu beobachtende äußere Form gleichgültig und der Willkür der dabei beteiligten Personen anheimgestellt³⁸⁾, so wird obige von der RPrD. aufgestellte Regel für die Provinzen dahin zu interpretiren sein, daß der Zeugenbeweis überall zulässig ist, wo nicht das Privatrecht ausdrücklich den Urkundenbeweis fordert³⁹⁾. In Folge dessen leidet der Pct. 1. des Art. 469 der RPrD. über das Depositum in den Provinzen keine Anwendung⁴⁰⁾. Auch der zweite Punct in Betreff verlorener Urkunden wird einer Modification unterliegen müssen⁴¹⁾, und bei Anwendung des Pct. 3. müssen die Bestimmungen des Privatrechts⁴²⁾ berücksichtigt werden, indem es dort⁴³⁾ in Betreff der Ersetzung ausdrücklich heißt: „Der Beweis des rechtlichen Erwerbsgrundes braucht nicht schlechterdings durch Urkunden geführt zu werden; es sind vielmehr auch andere Beweismittel zulässig“. Aber auch dort, wo zum Abschluß eines Rechtsgeschäftes die schriftliche Form vom Gesetze vorgeschrieben ist, kann durch Zeugenbeweis die Verpflichtung des einen Contrahenten zum Abschluß des formellen Contractes dargethan werden⁴⁴⁾, es sei denn, daß das Gesetz ausnahmsweise die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erst mit der schriftlichen Abfassung beginnen läßt⁴⁵⁾. Demgemäß ist denn auch der folgende Artikel der RPrD. durch die PrNov. modificirt⁴⁶⁾.

38) Prov. N. III, 2993 u. vgl. 2994.

39) Eine ganze Reihe solcher Fälle führen die Motive auf bei *Saßmann*, S. 58.

40) PrNov. 81.

41) Wenngleich er durch die PrNov. nicht ausdrücklich aufgehoben ist. S. d. Motive bei *Saßmann*, S. 59 in d. M. u. unten § 99, 1—25.

42) Prov. N. III, 819—66. PrNov. 80.

43) Prov. N. III, 866.

44) Prov. N. III, 3027 f. 3030—34.

45) Prov. N. III, 3000. 3032., woselbst es in Betreff derjenigen Rechtsgeschäfte, deren schriftliche Abfassung von ihnen verabredet wurde zu dem Zwecke, damit das Rechtsgeschäft erst durch die schriftliche Form seine Vollendung erhalten soll — heißt: „in diesem Falle dagegen ist, so lange die Urkunde nicht vollständig ausgefertigt worden, noch keine bindende Uebereinkunft vorhanden, daher jedem Theile der einseitige Rücktritt gestattet.“ Die Motive bei *Saßmann*, S. 60 heben ganz besonders die Ausnahmestellung dieser Bestimmungen hervor.

46) RPrD. 410. PrNov. 82. Letzterer Art. modificirt mit zwingender Nothwendigkeit auch RPrD. 106.

Während nach der ersteren Stelle wider öffentliche Urkunden⁴⁷⁾ kein Gegenbeweis zulässig sei, mit Ausnahme von Streitigkeiten über Fälschung, ist durch die zweite Stelle die Zulässigkeit des Zeugenbeweises in solchen Fällen ausdrücklich anerkannt. Die PrNov. führt namentlich folgende Fälle an: 1) Wenn über ein fingirtes Geschäft eine Urkunde aufgesetzt ist, so kann das Fingirtsein durch Zeugen bewiesen werden, und das wirklich beabsichtigte gilt an Stelle des durch die Urkunde fingirten; so: wenn in dieselbe eine höhere oder niedrigere Summe hineingesetzt ist, als in Wirklichkeit verabredet wurde⁴⁸⁾. 2) Der Beweis der Zahlung — auch einer verbrieften Schuld — kann durch alle erlaubten Beweismittel geschehen⁴⁹⁾. 3) Vergleiche können in der Regel in jeder beliebigen Form abgeschlossen, daher auch mit allen zulässigen Beweismitteln bewiesen werden⁵⁰⁾. Aber auch in allen andern Fällen, wo die Gültigkeit des Geschäftes nicht von der schriftlichen Abfassung abhängig gemacht wird⁵¹⁾, muß ein Zeugenbeweis für zulässig erklärt werden⁵²⁾. Aber auch selbst in jenen Ausnahmefällen wird ein Gegenbeweis durch Zeugen nicht ausgeschlossen sein⁵³⁾.

C. Die Einreden können sich aber auch auf den Gegenstand des Beweises beziehen, wie derselbe sich aus den Angaben des Zeugenführers, worüber er die Zeugen zu vernehmen bittet, ergibt^{53a)}. —

47) PrNov. 165. S. oben § 81, 47^a.

48) Prov. R. III, 2952. 3850.

49) Prov. R. III, 3532.

50) Prov. R. III, 3605.

51) S. oben R. 45.

52) Die Motive führen außer den oben angeführten Fällen noch andere an, wodurch die im Text aufgestellte Behauptung ihre Begründung findet: so namentlich kann die Aufhebung eines durch bloße Uebereinkunft geschlossenen Vertrages auch in derselben Weise erfolgen und durch alle möglichen Beweise dargethan werden. Prov. R. III, 3571 f. S. dazu Zwingmann, III, Nr. 342, S. 155. V, Nr. 784, S. 205. Dasselbe gilt von der Cession. Prov. R. III, 3471. Zum Schluß aber sagen die Motive, nachdem sie auf Grund des Prov. R. III, 2993 f. besonders hervorgehoben, daß Rechtsgeschäfte in jeder Form eingegangen werden können, sie können „folglich auch durch alle Beweismittel, auch Zeugenaussagen nicht ausgenommen, bewiesen werden. Gassmann a. a. D. S. 60.

53) Prov. R. III, 3001. Vor. 409, 1. S. über das Verhältniß des Zeugenbeweises zum Urkundenbeweise unten § 104.

53^a) Früher waren diese Einwendungen gegen die Beweisartikel gerichtet, an deren Stelle gegenwärtig die genaue Angabe des Gegenstandes, über den der Zeuge befragt werden soll, getreten ist. S. oben R. 9 ff.

Von dem Gerichte wird hier insbesondere die Relevanz zu berücksichtigen sein⁵⁴⁾.

D. In allen diesen Fällen wird der Probat gut daran thun, wenn er seine Einreden nicht gleich liquid stellen kann, sondern erst nach der Vernehmung aus den Zeugenaussagen selbst den Beweis liefern zu können erhofft, sich solche Einreden ausdrücklich vorzubehalten⁵⁵⁾.

E. Was die Form der Erklärung auf die Beweisantretung anlangt, so wird jene, wenn keine besonderen Einreden und Gegenbeweise erhoben worden, in der Regel mündlich abzugeben sein, wenn jedoch Einreden mit Gegenbeweisen opponirt worden, wird nach den dadurch bedingten Grundsätzen vom Zwischenverfahren eine schriftliche Eingabe erfolgen müssen, und zwar in duplo, damit dem Gegner die Möglichkeit geboten wird, sich auf die Anträge zu erklären⁵⁶⁾.

IV. Sind von Seiten des Probaten solche eine Angriffshandlung enthaltende Einreden vorgebracht, so muß dem Gegner nach den Grundsätzen vom gegenseitigen Gehör⁵⁷⁾ das Recht zugestanden werden, seine Einwendungen wider diese Angriffe geltend zu machen. Hier treten dieselben Verhältnisse ein, wie sie oben (unter III.) in Betreff des Probaten ausgeführt sind, und dies kann fortgesetzt werden, bis der Richter auf Antrag der Partei oder aus eigener Initiative die Verhandlung für geschlossen erklärt⁵⁸⁾.

V. Sind keine solche Einreden vom Probaten erhoben, so hat der Richter sogleich, sind jedoch solche eingewendet, so nach in dieser Beziehung beendetem Zwischenverfahren einen Bescheid über die Zulässigkeit des Zeugenbeweises zu fällen, und, wenn diese anerkannt wird, die nöthigen Anordnungen wegen Ladung und Vernehmung der Zeugen zu treffen⁵⁹⁾. In diesem Bescheide müssen namentlich hervorgehoben werden: der Stand, Vor- und Familien- oder Beinamen der Zeugen, die Umstände, über welche sie befragt werden sollen und, wenn

54) Bayer, § 285 z. A. Schmidt, Ivol. Pr. § 52, Nr. 1 z. A. Vor. 374, 1, Abs. 1. S. oben N. 22.

55) S. Linde, § 266, z. Martin, § 197^b. Schmid, Ibb. § 138, 11—13. Schmidt, Ivol. Pr. § 52, 2. S. oben N. 30.

56) R Pr D. 567. S. oben § 67, II. Vor. 374, 1. Oben N. 22.

57) S. oben § 49, I. R Pr D. 338.

58) S. oben § 93, N. 35. R Pr D. arg. 338. Vor. 369, 1—6.

59) R Pr D. 369 u. die Senatsentscheidungen bei Vor. 369, wo die verschiedensten Fälle behandelt sind.

sie in der Sitzung des Gerichts oder vor einer Delegation im Jurisdic-tionsbezirk vernommen werden sollen, der Ort und die Zeit der Vernehmung⁶⁰⁾; wenn aber der außerhalb des Jurisdic-tionsbezirks des Gerichts wohnhafte Zeuge um seine Vernehmung an seinem Wohnorte bittet, so ist das betreffende Gericht, in dessen Jurisdic-tionsbezirk er sich aufhält, wegen der Vernehmung zu requiriren, den Parteien aber davon Eröffnung zu machen⁶¹⁾. In solchen Fällen hat alsdann das requirirte Gericht den Parteien direct oder durch das requirirende Gericht über Ort und Zeit der Vernehmung Eröffnung zu machen, damit sie bei der Vernehmung zugegen sein können⁶²⁾.

§ 95.

2) Production und Vernehmung der Zeugen.

I. Der Zeugenführer hat das Recht, die von ihm aufgeführten Zeugen selbst vor Gericht zu stellen. Hat er sich jedoch hiezu nicht ausdrücklich verpflichtet, so ist das Gericht verpflichtet, seine Citation zu besorgen¹⁾, und zwar auf Grund der vom Zeugenführer aufgegebenen Adresse²⁾.

A. Befindet sich der Zeuge im Jurisdic-tionsbezirk des Gerichts, so erfolgt die Citation mittelst Ladungszettel, in dem angegeben sein müssen: 1) Stand, Vor-, Familien- oder Beiname der streitenden

60) R Pr D. 376.

61) R Pr D. 94. B Pr D. 60. Auffallender Weise ist eine solche, direct die Requisition des bezüglichlichen Gerichts anordnende Bestimmung im zweiten Buche der R Pr D. nicht enthalten, sondern findet sich eine solche nur in dem ersten Buche über die Fr R D. u. in der B Pr D. Indirect ist eine solche Bestimmung in R Pr D. 382 enthalten, und so ist denn auch durch wiederholte Entscheidungen des Senats der im Text ausgesprochene Grundsatz bestätigt worden. Vor. 386, 2 a G. und ist je nach den Umständen der betreffende Fr R. oder das Bezirksgericht zu requiriren. Vor. 386, 3 f. Vgl. Vor. zu 382.

62) S. das Nähere über die Ladung der Zeugen § 95, I.

1) R Pr D. 379 z. N. 88 z. N. u. dazu Vor. 379.

2) Hat der Zeugenführer die Adresse des Zeugen garnicht aufgegeben, so hat er kein Recht, sich über unterlassene Citation zu beschweren. Ist sie ungenau oder unrichtig aufgegeben, so ist er verpflichtet, auf Verlangen des Gerichts, die genaue, richtige Adresse aufzugeben. Vor. 374, 4. Wenn er dieses unterläßt, so hat ihm das Gericht eine zweite präklusivische Frist dafür anzuberäumen, nach Ablauf welcher er des Zeugen für verlustig zu erklären ist. R Pr D. 832.

Parteien, 2) der Streitgegenstand³⁾, 3) Ort, Tag und Stunde der Vernehmung, und 4) die Bezeichnung der vom Gesetze festgestellten Strafen für das Ausbleiben des Zeugen⁴⁾. Zugleich sind die Parteien von Ort und Stunde des Zeugenverhörs in Kenntniß zu setzen, damit sie von ihrem Rechte, bei der Beeidigung und Vernehmung der Zeugen zugegen zu sein, Gebrauch machen können^{4a)}. Hierbei sind noch folgende Einzelheiten zu bemerken:

a) Im activen Dienste stehende Untermilitairs werden als Zeugen durch ihre nächste Obrigkeit, Offiziere jedoch durch Ladungszettel citirt. Die Ladung befreit sie aber nicht von den Dienstpflichten, wenn sie nicht einen Urlaub von ihrer Behörde erlangt haben. Wenn die Militairobrigkeit sich von der Unmöglichkeit für den citirten Zeugen aus dem Militairstande in Folge von Militairdienstverhältnissen, persönlich vor Gericht zu erscheinen, überzeugt hat, so wird der Citirte an seinem Dienorte vernommen⁵⁾.

b) Eisenbahnbeamte einer bestimmten Kategorie, werden als Zeugen durch Ladungszettel citirt, die ihrer nächsten Obrigkeit nicht später als sieben Tage vor dem Ladungstermin zugestellt werden müssen⁶⁾.

c) Welt- und Klostergeistliche werden, wenn sie auf die direct an sie gerichtete erste Citation als Zeugen nicht erschienen sind, durch ihre nächste Obrigkeit rechtzeitig und auf einen, ihrem Dienste nicht hinderlichen Zeitpunkt citirt⁷⁾.

d) Zeugen, die auf eine Entfernung von mehr als fünf und zwanzig

3) In wie weit der Streitgegenstand anzugeben ist, wird im Gesetze nicht angegeben. Es wird daher dem richterlichen Ermessen anheimgestellt bleiben, ob er je nach den Umständen, bloß ganz allgemein den Streitgegenstand bezeichnet, oder ob er dem Zeugen eröffnet, worüber er befragt werden soll. Das Letztere wird zweckmäßig, wenn nicht nothwendig sein in den Fällen, wo Zeuge sich behufs richtiger Zeugnißablegung zuvor informiren muß über die Thatfachen, um die es sich handelt, z. B. aus seinen Handlungsbüchern.

4) R P r D. 379.

4a) R P r D. 382 a. E. Die Nichtbenachrichtigung der Parteien zieht Nichtigkeit des Verhörs nach sich, jedoch verlieren sie das Recht zur Cassationsklage darüber, wenn sie bei der Oberinstanz darüber keine Beschwerde geführt. V o r. 382. 390.

5) R P r D. 380. 389. Solche Vernehmungen geschehen durch Delegationen. S. über diese o b e n § 18, 14—16.

6) S. das Nähere R P r D. 380¹. 89¹.

7) S. Näheres R P r D. 381. 90. V o r. 275, 2.

Werst vom Siege des Gerichts domiciliren, können um ihre Vernehmung an ihrem Wohnorte bitten⁸⁾.

e) Die im Art. 88. der RPrD. bezeichneten höheren Beamten können im Laufe von drei Tagen nach Empfang des Ladungszettels über ihre Citation als Zeugen den Präsidenten des Gerichts um ihre Vernehmung an ihrem Wohnorte (in ihrer Wohnung) bitten⁹⁾.

f) Personen, die wegen ihrer Gebrechlichkeit, schwerer Krankheit, Dienstpflichten oder aus andern beachtenswerthen Gründen¹⁰⁾ nicht vor Gericht erscheinen können, sind berechtigt, um ihre Vernehmung in ihrer Wohnung oder an einem andern passenden Orte zu bitten¹¹⁾.

B. Befindet sich der Zeuge außerhalb des Gerichtsbezirks und hat sich der Zeugenführer nicht verpflichtet, denselben persönlich zu stellen¹²⁾, so ist das Gericht auch hier verpflichtet, die Ladung des Zeugen zu besorgen, jedoch nur mittelst Requisition an dasjenige Gericht, in dessen Gerichtsbezirk der Zeuge seinen Wohnort hat¹³⁾. Das Requisitionsschreiben muß dann selbstverständlich nach Analogie der directen Ladung enthalten: 1) die Aufgabe des Vor-, Familien- oder Beinamens und Wohnorts des Zeugen, 2) die genaue Angabe des Beweisgegenstandes, wie dieser vom Zeugenführer angegeben und vom Gerichte formulirt ist¹⁴⁾, und endlich 3) die Bitte, den Zeugen unter Anberaumung eines Termins zu citiren und im Gerichte zu vernehmen¹⁵⁾, die Parteien aber entweder direct oder durch den requirirenden Richter von dem Termine rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, damit sie bei der Vernehmung zugegen sein können, und endlich das über die Vernehmung

8) RPrD. 382 z. A. Ueber ihre Befragung durch eine Delegation oder ein requirirtes Gericht s. unten zu N. 12—18.

9) RPrD. 386, 4. 88. S. dazu oben N. 5 a. G. § 84, nach N. 84.

10) Welche Gründe als beachtenswerth anzusehen seien, muß richterlichem Ermessen anheim gestellt bleiben. Bisher war es in den Provinzen üblich, Damen aus den bessern Ständen durch eine Delegation vernehmen zu lassen. Wenn es sich irgend möglich machen läßt, wird diese Rücksichtnahme wohl auch in Zukunft genommen werden können.

11) RPrD. 386. vgl. 93.

12) Daß ein Zeuge, der für seine Person unter ein anderes Gericht fortirt, sich freiwillig stellt, ist keineswegs durch Gesetz ausgeschlossen; es ist das eine Art prorogatio fori. S. oben § 29. und Osterloh, § 220 nach N. 17.

13) S. oben § 94, 61.

14) S. oben § 94, 3. 60.

15) Eine Vernehmung des Zeugen durch den requirirten Richter außerhalb des Gerichtslocals wird nur selten vorkommen, ist aber nicht ausgeschlossen.

aufgenommene Protocoll dem requirirenden Gerichte zuzustellen¹⁶⁾. Dasselbe kann an das betreffende Bezirksgericht, oder, der größeren Bequemlichkeit für den Zeugen wegen, an den Friedensrichter gerichtet sein, in dessen Bezirk jener sich aufhält¹⁷⁾. Das requirirte Gericht hat darauf alles Das zu besorgen, was zur Vernehmung des Zeugen erforderlich ist¹⁸⁾, und demnächst das Protocoll dem requirirenden Gerichte zu übersenden.

II. Zu dem anberaumten Termine müssen sowohl die Parteien wie die vorgeladenen oder vom Zeugenführer vorzuführenden Zeugen erscheinen. Von diesem Termine ab hieß der Zeugenführer Producent, der Gegner Product¹⁹⁾. Mit diesem Termine werden die Zeugen gemeinsame, d. h. der Product gewinnt ein Anrecht, die aufgeführten Zeugen nun auch seinerseits zu benutzen, womit dann die einseitige Zurücknahme von Seiten des Producenten nicht mehr Statt haben darf²⁰⁾. Auch dem Reichsrechte ist diese Gemeinsamkeit der Zeugen mit dem Augenblicke der Zeugenvorführung bekannt, indem es in der RPrD.²¹⁾ heißt: „Nachdem der Zeuge seine Aussagen gemacht hat, stellt der Präsident des Gerichtes den Parteien frei, dem Zeugen Fragen vorzulegen über alle Gegenstände, die jede von ihnen aufzuklären für nothwendig erachtet.“

A. Die Folgen des Ausbleibens der Parteien zum Termin sind verschieden für den Producenten wie für den Producten.

1) Bleibt der Product aus, so hindert das die Vernehmung nicht²²⁾, nur verliert er das dem Anwesenden zustehende Recht zu interrogiren^{22a)}.

2) Bleibt Producent aus, so ist zu unterscheiden, ob er

a) die Zeugen selbst vorzuführen sich verpflichtet hat. Da er

16) Das liegt in der Pflicht des requirirten Gerichts, die Requisition zu erfüllen. S. oben § 17, 3. u. d. Citate das.

17) Bor. 386, 2 a. C. 3. 4 a. C.

18) S. oben zu N. 3—11. Vgl. N. 16. Unten zu N. 33—68.

19) Endemann, § 211, 16. Dem Reichsrechte sind diese technischen Ausdrücke fremd. Es wäre sehr zu wünschen, daß auch in Zukunft dieselben beibehalten oder durch passende russische Ausdrücke ersetzt würden, da dadurch Klarheit und Präcision in das Verfahren hineingebracht würde.

20) Endemann, § 209, 7. § 213, 3. Wegel, § 25, 4.

21) RPrD. 400.

22) Bor. 391, 1.

22a) S. unten zu N. 53—57.

in diesem Termine die Zeugen dem Gerichte vorzustellen hat, so fällt in Folge seiner Abwesenheit diese Vorführung der Zeugen und damit selbstverständlich auch deren Vernehmung fort²³⁾. Ob in einem späteren Termine eine neue Vorführung resp. Vernehmung Statt finden kann, wird von den gegebenen Umständen abhängen, namentlich davon, ob der anberaumte Termin ein präclusivischer ist oder nicht, und ob etwa im ersteren Falle ein genügender Restitutionsgrund vorliegt. Hier muß dem Ermessen des Richters in gewissen Grenzen freier Spielraum gelassen werden²⁴⁾.

b) Sind die Zeugen auf Bitte des Producenten vom Gerichte geladen, so liegt kein Grund vor, wegen des Ausbleibens Jenes deren Vernehmung zu unterlassen, nur verliert Producent sein Fragerecht²⁵⁾.

3) Bleiben beide Theile aus, so liegt ebenfalls kein Grund vor, die vom Gerichte geladenen Zeugen nicht zu vernehmen über die nach den Angaben der Parteien ihnen zur Erklärung vorgelegten Beweisgegenstände, dagegen fällt die Vernehmung der vom Producenten selbst erst in diesem Termine zu producirenden Zeugen selbstverständlich fort²⁶⁾.

B. Das Ausbleiben der geladenen Zeugen in dem anberaumten Termin zieht für dieselben zunächst die ihnen im Ladungszettel für diesen Fall angedrohten Strafen nach sich. Die RPrD.²⁷⁾ sagt in dieser Beziehung: „Ein Zeuge, welcher in derselben Stadt, wo das Gericht sich befindet, oder in einer Entfernung von weniger als fünf- undzwanzig Werst von dieser Stadt wohnt, unterliegt für Nichterscheinen zum Termin vor Gericht, falls er keine genügenden Entschuldigungsgründe hierfür angebracht hat, auf Verfügung des Gerichts einer Geldstrafe von fünfzig Kop. bis fünf und zwanzig Rubel²⁸⁾, je nach der

23) Bayer, § 287 a. E. Endemann, § 213, 2.

24) Gönner, II, 54, 6. Dies ist in dem Geiste des Gesetzes, und wird, wenn auch in der RPrD. nicht besonders hervorgehoben, auch nach der ZR. volle Geltung behalten.

25) Gönner a. a. D. Dies ist ganz analog dem Erkenntnisse bei Vor. 391, 1. S. unten zu N. 55—57.

26) Nach gemeinem Rechte galt der Termin für circumducirt. Dies war in den Provinzen, wenigstens in Estland, wo die Parteien fast nie bei der Beeidigung zugegen waren, nicht üblich, und braucht auch nach der ZR. nicht angenommen zu werden. Vgl. unten § 96, 23.

27) RPrD. 383. Ueber die Verwendung der Strafgebelber s. RPrD. 383, Anm. 91, Anm.

28) Der ZR. hat das Recht, von 25 Kop. bis 5 R. zu pöten. RPrD. 91. S. ZPrD. 57 f.

Wichtigkeit der Sache und dem Vermögen des Zeugen. Auf Antrag des Zeugenführers²⁹⁾ „wird ihm ein zweiter Termin zum Erscheinen anberaumt“ und zwar bei erhöhter Pön³⁰⁾. „Der Erhebung dieser Strafe unterliegt der Zeuge auch im Falle eines abermaligen Ausbleibens³¹⁾.“ Dies kann fortgesetzt werden, bis der Zeuge erscheint³²⁾. Jedoch „kann ein Zeuge binnen Monatsfrist nach der ihm gemachten Eröffnung der Verfügung über die ihm auferlegte Geldbuße, oder bei seinem Erscheinen in dem ihm neuerdings auferlegten Termine, seine Enischuldigungsgründe dem Gerichte vorstellen, das ihn von der Zahlung befreien kann, wenn es die Gründe für beachtenswerth hält^{32a)}).

III. Das Zeugenverhör findet in öffentlicher Sitzung Statt und beginnt

A. indem das Gericht jedem Zeugen, und zwar vor seiner Vereidigung Fragen vorlegt, die sich auf die Feststellung seiner Persönlichkeit und auf das Verhältniß desselben zu den bei der Sache betheiligten Personen beziehen³³⁾ — Generalinterrogatorien.

Diese Fragen werden vom Gerichte ex officio dem Zeugen vorgelegt, oder auf Antrag der einen oder andern Partei, die jedoch nachher kein Recht hat, sich darüber zu beschweren, daß eine von ihr nicht beantragte Frage dem Zeugen nicht vorgelegt sei³⁴⁾.

29) Wenn ein solcher Antrag nicht erfolgt, so liegt für den Richter nach der Verhandlungsmaxime kein Grund vor, eine neue Citation zu erlassen, und zwar um so weniger, als er auch selbst bei verlaublichem Antrage eine solche nicht immer zu erlassen verpflichtet ist. Vor. 383, 2. und unten N. 63.

30) Linde, § 269, 16. Weigel, S. 188 z. N.

31) Dies liegt im Sinne des Gesetzes; Haft als Strafe des Ungehorsams von Seiten des Zeugen ist in der RPrD. nicht vorgesehen.

32) RPrD. 384. 92. Analoge Maßnahmen werden vom Gerichte zu ergreifen sein, wenn der erschienene Zeuge sein Zeugniß ohne beachtenswerthe Gründe verweigert.

32a) RPrD. 384.

33) RPrD. 394. Solche Generalinterrogatorien beziehen sich, wie bisher in den Provinzen auf gemeinrechtlicher Grundlage üblich und im Wesentlichen auch nach der III. beobachtet werden muß, — auf die Namen, das Alter, das Gewerbe, auf die Verwandtschaft und Schwägerschaft mit den streitenden Parteien, deren Grade, auf das Interesse des Zeugen an dem Rechtsstreite, auf die Würdigung des Eides, ob er zu bestimmten Aussagen überredet sei, ob ihm für seine Aussagen etwas gegeben oder versprochen sei, ob und wann er zum Abendmahle gegangen sei u. s. w. Vgl. Claproth, Einleitung in den ord. bürg. Proceß, 1787, Bd. 2. S. 356 f. Gesetz für d. ev.-luth. Kirche, § 514.

34) Vor. zu 394

B. Der Beeidigung der Zeugen geht noch weiter eine Ermahnung zur Aussage der Wahrheit unter Hinweis auf die Heiligkeit des Eides und der Folgen des Meineides voraus. Die Eidesabnahme erfolgt sodann nach dem Ritus derjenigen Religion oder Confession, welcher der Zeuge angehört, und zwar Personen griechisch-rechtgläubiger Confession unter Küffen des Kreuzes und Evangeliums mit dem lauten Ausspruch: „ich schwöre,“ aber auch nur durch einen rechtgläubigen Geistlichen³⁵⁾. Lutheraner und Katholiken werden in der Regel durch einen Geistlichen ihrer Confession in Eid genommen, indem Personen männlichen Geschlechts den Daumen und die beiden ersten Finger der rechten Hand aufrichten, Personen weiblichen Geschlechts aber diese Finger auf die linke Brust legen³⁶⁾, doch können sie in Ermangelung eines Geistlichen ihrer Confession am Gerichtsorte, auch von dem Präses des Gerichts in Eid genommen werden³⁷⁾. Juden können in Civilsachen den einfachen Eid ablegen ohne Todtenhemd und Dichte³⁸⁾. Bei wiederholter Zeugenaussage in derselben Rechtsache bedarf es keiner nochmaligen Beeidigung³⁹⁾. Die Befragung des unbeeidigten Zeugen, ohne daß ihm der Eid von den Parteien erlassen worden, führt Nichtigkeit der Zeugenaussagen herbei⁴⁰⁾. Die Vernehmung der Zeugenaussagen nicht am Tage der Beeidigung ist nicht gesetzwidrig⁴¹⁾.

C. Nach der Beeidigung haben die Zeugen das Sitzungslocal zu verlassen, und in einem Nebenzimmer bis zu ihrem Vorrufe zur Zeugnißablegung zu warten; auch dürfen die noch nicht vernommenen Zeugen bei dem Verhör der übrigen nicht zugegen sein⁴²⁾. Die Par-

35) CrPrD. 713. Vgl. Bor. 395, 9, woraus folgt, daß jener Eid auch in Civilsachen abgeleistet wird. S. im Allgemeinen RPrD. 395. vgl. 95. BPrD. 61.

36) C.N.R. I, 22, 7.

37) Bor. 395, 5—9.

38) Bor. 395, 10 f.

39) Doch bringt sie keine Nachtheile. Bor. 395, 2.

40) Nur, wenn die Parteien bei dem Verhör zugegen gewesen und die Vernehmung ohne vorausgegangene Beeidigung zugelassen, auch nicht um eine nochmalige Vernehmung gebeten, verlieren sie das Recht der Cassationsklage, wegen Unterlassung der Beeidigung. Bor. 359, 4.

41) Bor. 359, 1.

42) RPrD. 391 a. E. vgl. 98. BPrD. 63. Nach mehrfachen Senatsentscheidungen macht die Anwesenheit der Zeugen bei dem Vortrage und der Verhandlung der Sache, sie nicht unküchtig zur Zeugnißabgabe, nur dürfen die noch nicht vernommenen Zeugen bei der Vernehmung der übrigen nicht im Saale anwesend sein. Bor. 391, 2.

teien resp. deren Bevollmächtigte, ebenso dritte Personen, haben das Recht, der ganzen Procebur von Anfang an beizuwohnen. Findet die Vernehmung in einer Privatwohnung Statt, so können die Partien nicht nur selbst daran Theil nehmen, sondern auch noch von jeder Seite drei unbetheiligte Personen dazu mitnehmen⁴³⁾.

D. Jeder Zeuge wird einzeln in Gegenwart der Parteien, wenn sie erschienen sind, vernommen⁴⁴⁾. Bei gleichzeitigem Erscheinen der Zeugen beider Parteien, werden die Zeugen des Klägers vor denen des Beklagten vernommen⁴⁵⁾. Die Reihenfolge, in der die von einer Partei aufgeführten Zeugen zu vernehmen sind, wird vom Präsidenten bestimmt, der dabei auf die Hinweise des Zeugenführers Rücksicht zu nehmen hat⁴⁶⁾.

E. Das nach der Beeidigung zu eröffnende specielle Verhör der Zeugen

1) beginnt damit, daß jedem einzelnen Zeugen bei seinem Vortritt vom Präsidenten eröffnet wird, worüber er vernommen werden soll, und er aufgefordert wird, alles Dasjenige auszusagen, was ihm von den Umständen bekannt ist, in Betreff welcher er von der Partei aufgeführt worden⁴⁷⁾. Dabei muß dem Zeugen durch Vorzeigen der Sache, durch Grundrisse, durch Einführen an den streitigen Ort oder in anderer Weise die nöthige Aufklärung gegeben werden, über Dasjenige, worüber er seine Aussagen zu machen hat⁴⁸⁾. Wenn der Zeuge über verschiedene Gegenstände seine Aussagen machen soll, so wird es zweckmäßig sein, jeden Gegenstand vollständig in der nach-

43) R Pr D. 390. vgl. 93. B Pr D. 59.

44) R Pr D. 391. Ueber das Ausbleiben der Parteien s. oben N. 22. 25. Vgl. R Pr D. 97. B Pr D. 63.

45) R Pr D. 392. Wenn die Zeugen des Klägers keinen Beweis liefern, und derselbe andere Beweise nicht beigebracht hat, so kann die Vernehmung der Zeugen des Beklagten fortfallen. Actore non probante, reus absolvitur. S. oben § 79, 26^a. § 80, 45^a.

46) R Pr D. 393.

47) R Pr D. 397. Selbst wenn dem Zeugen schon im Ladungszettel der Gegenstand, über den er aussagen soll, mitgetheilt ist, wird es doch nöthig sein, ihm bei seinem Erscheinen nochmals zu erklären, worüber er sich zu äußern hat. S. unten N. 49.

48) S. Heim bach in Weiske's Rechtslex. Bd. XV, S. 376, gegen Ende des Textes. Dies ist so selbstverständlich, daß es, obgleich nicht in der R Pr D. ausdrücklich vorgesehen, doch auch nach der ZN. wird beobachtet werden müssen.

stehend angegebenen Weise zu erledigen, bevor man zur Erörterung eines andern Gegenstandes übergeht⁴⁹⁾.

2) Nachdem dem Zeugen der Gegenstand, über den er seine Depositionen machen soll, eröffnet, hat er sich in freier Rede über die Sache zu äußern⁵⁰⁾. Nöthigen Falls haben der Präsident und mit seiner Genehmigung auch die Mitglieder des Gerichts dem Zeugen während des Verhörs durch auf die Sache bezügliche Fragen nachzuhelfen und auf diese Weise zur Aufklärung der Sache beizutragen⁵¹⁾. Andererseits ist es Pflicht des Richters, speciell des Präsidenten, den Redefluß des Zeugen zu unterbrechen, wenn dieser sich in Erzählung von Dingen einläßt, die nicht zur Sache gehören, und über die der Producent ihn zu befragen nicht gebeten hat⁵²⁾.

3) Der Präsident hat, nachdem der Zeuge seine Depositionen, wenn auch nur über einen der ihm zur Erörterung zugewiesenen Gegenstände⁵³⁾ beendet hat, die Parteien aufzufordern, dem Zeugen Fragen über sämtliche Gegenstände vorzulegen, welche eine jede von ihnen zur Aufklärung der Aussagen für nothwendig erachtet⁵⁴⁾. Dabei hat aber das Gericht darauf zu achten, daß die Parteien dem Zeugen nicht Fragen vorlegen, die nicht zur Sache gehören, und die weitere Fragenstellung zu unterbrechen, wenn er die Sache für genügend aufgeklärt erachtet⁵⁵⁾. Diese von den Parteien dem Zeugen zu stellenden Fragen entsprechen den Interrogatorien des früheren Processes, und unterscheiden sich von ihnen vortheilhaft einmal dadurch, daß sie von beiden

49) Dies stimmt mit dem in R Pr D. 336 enthaltenen Grundsatz überein und empfiehlt sich durch Zweckmäßigkeitsgründe. Es wird den Parteien, und zwar sowohl dem Producenten wie dem Producten gestattet sein müssen, auf eine solche Theilung anzutragen, und wird der Richter nach Analogie der R Pr D. 393 a. G. darauf Rücksicht zu nehmen haben.

50) R Pr D. 398. dazu Vor. 374, 2 a. G.

51) R Pr D. 401. Eine solche Nachhülfe wird oft sehr nöthig sein, besonders, wenn der Zeuge der Gerichtssprache, aber auch, wenn er sich zusammenhängend zu äußern nicht mächtig ist, und wird es hier besonders, wenn eine Partei darauf anträgt, Pflicht des Richters sein, helfend einzugreifen.

52) R Pr D. 399. Der Richter ist hiezu um so mehr verpflichtet, als er nach der Verhandlungsmaxime von sich aus keine neuen Beweise, auf die sich der Producent nicht berufen, zu den Acten bringen darf. R Pr D. 367. Vgl. Schmid, Hdb. § 139, 18.

53) S. oben R. 49.

54) R Pr D. 400, Abs. 1. 99. V Pr D. 64.

55) Vor. 400, 1.

Theilen, nicht vom Producten allein, gestellt werden, und dann dadurch, daß sie nicht im Voraus vor der Vernehmung schriftlich, sondern nach Anhörung der Aussagen und mündlich zu verlaublichen sind, und so zu einer mündlichen Erörterung zwischen Zeugen und den beiden Parteien Anlaß geben, wodurch die materielle Wahrheit weit leichter ermittelt wird, als durch die früheren Interrogatorien. Der Inhalt jener Fragen wird aber im Wesentlichen dem der Letzteren entsprechen, und da bei beiden, bei den Fragen nach dem alten wie nach dem neuen Proceßverfahren der Richter über die Zulässigkeit derselben zu wachen hat, so ist es angezeigt, die früher in den Provinzen geltenden Grundsätze auch hier zu erörtern, als Mittel sowohl für den Richter, wie für den Interrogaten, sich über die Zulässigkeit der gestellten Fragen zu instruiren. Gemein- und provincialrechtlich bezweckten sie im Allgemeinen eine Abschwächung der Zeugenaussagen, indem sie darauf ausgingen, den Grund der Wissenschaft des Zeugen über den Gegenstand festzustellen, theils sich eine klare Darstellung von Haupt- und Nebenumständen, die auf die Beweisraft der Depositionen von Einfluß sein könnten, zu verschaffen. Verboten waren Fragen, die einen directen oder indirecten Gegenbeweis bezwecken⁵⁶⁾, die dem Zeugen zur Aussage von Umständen veranlassen sollen, welche ihm zur Schande oder zum Schaden gereichen, ferner verfängliche und Suggestivfragen⁵⁷⁾.

4) Schließlich können auch der Präsident und, mit seiner Genehmigung, die Glieder des Gerichtes dem Zeugen von sich aus Fragen zur Aufklärung ihnen aufgehobener Zweifel vorlegen⁵⁸⁾.

5) Nach beendetem Verhör wird dem Zeugen aufgegeben, bis nach dem ganzen Verhör in der Gerichtssitzung zu verbleiben, wenn nicht der Präsident des Gerichtes ihm gestattet, sich schon früher zu entfernen⁵⁹⁾.

56) Die Stellung solcher Fragen würde bei der neuen Proceßordnung weniger bedenklich sein, da der Gegner zur Stelle ist, und seine Gegenmaßnahmen treffen kann.

57) S. Linde, § 267, 2 6–8. Heimbach a. a. O. S. 356. Schmid, Hdb. § 138, 17–21. Diese Grundsätze werden auch nach der Fr. dem Richter als Richtschnur dienen, und wird der Interrogat denselben auf solche Fragen aufmerksam zu machen das Recht haben.

58) R Pr D. 400. Doch dürfen ihre Fragen sich nur auf den Gegenstand beziehen, über den der Zeuge befragt werden soll aus dem oben N. 52 angegebenen Grunde.

59) R Pr D. 402. Wegen der Fr. f. R Pr D. 95. u. Vor. dazu.

6) Nach beendetem Verhör sämtlicher Zeugen können sowohl in derselben Sitzung wie auch später, einzelne Zeugen nochmals über den ihnen zur Beantwortung vorgelegten Gegenstand befragt werden, sowohl auf Wunsch des Zeugen selbst, wie auf Antrag der Parteien, aber auch aus eigener Initiative des Richters, wenn er eine solche nochmalige Befragung für nothwendig oder zweckdienlich erachtet⁶⁰). Dies wird namentlich in den Fällen Statt finden, wo sich Widersprüche in den Aussagen der Zeugen zeigen, zu deren Beseitigung erforderlichen Falles eine Confrontation der Zeugen vorgeschrieben ist⁶¹). Eine solche nochmalige Befragung kann auch in einer andern Sitzung, nach neuer Ladung der Zeugen, erfolgen⁶²), hängt jedoch vom Ermessen des Gerichts ab, das einen bezüglichen Antrag der Parteien unberücksichtigt lassen kann, wenn es die nochmalige Vernehmung für überflüssig erachtet⁶³).

7) Die Aussagen des Zeugen werden nach Möglichkeit genau mit den Worten desselben zu Protocoll verschrieben, welches dem Zeugen vorgelesen und von ihm in einer ihm bekannten Sprache unterzeichnet wird. Für Analphabeten unterschreibt das Protocoll in ihrer Gegenwart — und nach ihrer Genehmigung desselben ohne Zweifel — ein Glied des Gerichts⁶⁴). Die Verlesung des Protocolls im Gerichte selbst in Gegenwart des Zeugen ist ein wesentliches Erforderniß des Zeugenverhörs, dessen Nichtbeachtung zur Cassationsklage berechtigt⁶⁵), jedoch nur in dem Falle, wenn die Partei sich über falsche Auslegung der Zeugenaussagen im Urtheile beschwert hat, oder auf Grund der Letzteren verurtheilt ist⁶⁶). Wenn bei oder nach Verlesung des Proto-

60) R Pr D. 403. 387 a. G. B o r. 369, 15.

61) R Pr D. 464. vgl. 100. B Pr D. 65. Eine solche Confrontation der Zeugen unter einander im Civilprocesse, fand früher in den Provinzen nur nach livländischem Landrechte Statt (s. S c h m i d t, livl. Pr. § 53, 18.), eine Confrontation mit den Parteien war ganz ausgeschlossen.

62) B o r. 385.

63) B o r. 403 f. Wenn übrigens eine Partei in der Oberinstanz um nochmalige Vernehmung eines Zeugen gebeten, und die Palate dieses abschlägt und sich mit der Verlesung des frühern Protocolls über das Zeugenverhör begnügt, so gilt dies als eine Verletzung der Proceßformalitäten und berechtigt zur Cassationsklage. B o r. 398, Abs. 2.

64) R Pr D. 406. vgl. 101. B Pr D. 66. Wenn der Analphabet das Protocoll nicht unterzeichnen kann, so ist Solches im Protocoll ausdrücklich zu vermerken. B o r. 406, 1—3.

65) B o r. 406, 4. Verlesung in der Cancelllei ist unzulässig. B o r. 406, 5.

66) B o r. 406, 6 f.

colls der Zeuge, auf Abänderung oder Berichtigung der niedergeschriebenen Aussagen anträgt, weil sie nicht richtig aufgefaßt seien, so sind diese Bemerkungen gleichfalls in das Protocoll aufzunehmen, und können sie nur die Gewissenhaftigkeit des Zeugen bestärken; doch darf im Protocoll Nichts durchstrichen werden⁶⁷⁾. Verdächtiges Benehmen des Zeugen während des Verhörs muß zu Protocoll genommen werden⁶⁸⁾.

8) Das Zeugenverhör vor einer Delegation verläuft ganz analog dem vor dem ordentlichen Gerichte⁶⁹⁾.

9) Zum Verhör eines der russischen Spreche nicht mächtigen Zeugen wird ein Dolmetscher hinzugezogen und werden die Zeugenaussagen in beiden Sprachen niedergeschrieben.⁷⁰⁾ Wenn der Zeuge oder Zeugenführer selbst einen Dolmetscher mitbringt, so wird dieser, wenn er nicht vom Producten in gesetzlicher Weise zurückgewiesen wird, im Gerichte vereidigt. Wenn ein solcher nicht vorgeführt wird, so tritt der beeidigte Translateur des Gerichts ein⁷¹⁾.

IV. Bei Erörterung des Verfahrens behufs Herstellung des Beweises zum ewigen Gedächtniß durch Zeugen ist

A. bei Feststellung der Competenz des Richters zu unterscheiden ob

1) das Verfahren vor Beginn eines Processes eingeleitet wird. Hier sagt die R Pr D.⁷²⁾: „Gesuche um Zulassung des Beweises, welche vor Erhebung der Klage angebracht werden, gehören vor denjenigen Friedensrichter, in dessen District — die Zeugen — ihren Wohnsitz haben.“ Es ist dies

67) Linde, § 269, 11 f. Schmid, Hdb. § 169, 20—22. Heimbach a. a. D. S. 381, zu R. 587—89.

68) Schmid, Hdb. § 139, 19. Heimbach, a. a. D. zu R. 586. Die letzteren Grundsätze sind zwar in der R Pr D. nicht ausdrücklich ausgesprochen, doch ganz im Geiste derselben gehalten, und werden daher auch nach der R. ihre Bedeutung behalten.

69) R Pr D. 388. Ueber das Zeugenverhör in einem requirirten Gerichte s. oben zu R. 18.

70) R Pr D. 405. Die Beobachtung dieser Vorschrift bildet eine wesentliche Formalität des Processes. Vor. 405, 1.

71) Vor. 405, 2. Die Vorschrift in R Pr D. 405. bezieht sich nur auf die Zeugen, nicht auf die Parteien (in der Senatsentscheidung heißt es: Kläger), die ihren Dolmetscher selbst mitbringen müssen. In dem Cassationsdepartement ist eine Verhandlung durch Dolmetscher überhaupt unzulässig. Vor. 405, 3. S. aber auch unten § 95, 70 f.

72) R Pr D. 369¹. 82².

eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß die Zeugen vor dem die Hauptsache verhandelnden Gerichte vernommen werden sollen⁷³⁾, eine Ausnahme, die sich darauf gründet, daß es sich in diesem Falle nicht um ein directes Vorgehen gegen den Beklagten in der Hauptsache, sondern gegen den Zeugen gerichtet ist, der aus besonderen Gründen, ohne daß ein Proceß vorhanden oder auch nur in Aussicht genommen, seine Wissenschaft von dem Beweisgegenstande vor dem Richter, soweit möglich in der gesetzlichen Form, verlautbaren soll. Der Zeuge ist hier Quasi-Beklagter, und das giebt den Grund zur Vornahme dieser Sache vor dessen Forum⁷⁴⁾. Dadurch ist jedoch dem nachsuchenden Probanden das Recht nicht abgeschnitten, das Gesuch bei demjenigen Gerichte anzubringen, vor dem der Hauptproceß zu verhandeln wäre⁷⁵⁾.

2) Soll die vorzeitige Vernehmung des Zeugen nach bereits begonnenem Prozesse Statt finden, so sagt die R Pr D.: „Gesuche um Zulassung des Beweises zum e. G. nach Erhebung der Klage, gehören vor den Friedensrichter, bei dem die Sache in Verhandlung ist.“ Der Fall, daß die Sache nicht beim FrR. sondern beim Bezirksgerichte anhängig ist, wird im Gesetze, wenigstens nicht direct, erwähnt⁷⁶⁾. Daß in diesem Falle das Bezirksgericht competent ist, bei dem die Sache in Verhandlung steht, ergibt sich jedoch aus folgenden Betrachtungen. Die Vernehmung

73) S. oben § 84, 80 f.

74) Also nach dem Grundsatz: „actor sequitur forum rei.“ R Pr D. 32. 203. S. oben § 22, I.

75) Die vorzeitige Vernehmung eines Zeugen vor dem FrR. unabhängig davon, ob die Hauptsache vor ihn oder ein anderes Forum gehört, ist eine zu Gunsten des Zeugenführers gemachte Ausnahme von der allgemeinen Regel; der FrR. bildet ein forum privilegiatum, indem es dem Privilegirten die Möglichkeit bietet, das Verhör vor einem Richter vornehmen zu lassen, der ihm in mehr als einer Beziehung Vortheile bietet. Auf ein solches forum privilegiatum aber kann man verzichten (S. oben § 14, 34.), indem man sich an das forum ordinarium, sei es ein anderer FrR. oder das Bezirksgericht, wenden kann.

76) Das läßt sich aus der Entstehung des Gesetzes erklären. Dasselbe war ursprünglich bei der im Jahre 1880 geplanten partiellen Einführung der FrR. Institutionen formulirt, speciell für die Provinzen, eben nur für die FrR., ohne Rücksicht auf die Bezirks- und provinziellen ordentlichen Gerichte, daher wurden Letztere nur beiläufig erwähnt (s. unten R. 80). Bei der Ausdehnung des Gesetzes aber auf das ganze Reich und insbesondere auch auf das Verfahren in den Bezirksgerichten (R Pr D. 369¹⁾, wurde dieser Passus des Gesetzes ohne die nothwendige Modification unverändert mit aufgenommen. Es liegt daher nur ein Flüchtigkeitsfehler in der Redaction vor.

der Zeugen in Sachen vor dem Bezirksgerichte, gehört der Regel nach vor dieses⁷⁷⁾; das Verhör vor dem FrR. ist nur eine Ausnahme⁷⁸⁾. Wo der Grund für diese Ausnahme⁷⁹⁾ fortfällt, tritt die allgemeine Regel in Kraft; der Zeuge in einem anhängigen Proceſſe kann daher nur von demjenigen Gerichte verhört werden, bei dem jener Proceſſe pendent ist, d. h. vor dem Bezirksgerichte⁸⁰⁾. Aber auch selbst in dem Falle, wo eine Sache bereits vor einem andern Gerichte anhängig ist, kann die Vernehmung z. e. G. auch vor einem für die Hauptsache nicht competenten FrR. vorgenommen werden, und zwar vor dem FrR., wo Zeuge sein Domicil hat, jedoch „nur, wenn die Ergreifung von Maßregeln zur Sicherstellung des Beweises keinen Aufschub erträgt.“ Das Gesuch ist in diesem Falle entweder an das für die Hauptsache competente Gericht, mit der Bitte um Requisition des für die Zeugenvernehmung competenten FrR., oder aber an Letzteren direct zu richten⁸¹⁾.

B. Die RPrD.⁸²⁾ sagt weiter: „Das Gesuch um Zulassung des Beweises z. e. G. kann mündlich oder schriftlich angebracht werden und muß enthalten: 1) Vor- und Familiennamen der Gegenpartei, 2) die Bezeichnung der Thatumstände, zu deren Begründung die Berufung auf die Beweismittel (hier das Zeugenverhör) erfolgt, und 3) die Gründe, aus denen der Bittsteller um Sicherstellung derselben (des Zeugenverhörs) nachsucht.“ Hier ist zu bemerken:

1) Die im gemeinen Rechte aufgeworfene Frage, ob es nothwendig sei, den Proceßgegner zu benennen, wäre zwar hiermit für die Zukunft in bejahendem Sinne entschieden⁸³⁾, doch heißt es weiter in

77) S. oben § 84, V, B. 3. A.

78) S. oben zu N. 73.

79) S. oben N. 75.

80) Dies wird auch bestätigt durch den weiteren Passus im Art.: „selbst wenn bereits die Klage — in den allgemeinen Gerichtsbehörden (d. h. einem Bezirksgerichte, s. oben § 12, 2. 6—8) anhängig gemacht worden war.“ S. unten N. 88 f.

81) RPrD. 82³ a. G. Der zweite im Text bezeichnete Weg wird wohl der praktikablere, der erstere aber nicht ausgeschlossen sein. Die RPrD. enthält darüber Nichts.

82) RPrD. 82⁴.

83) Vgl. Renaud, § 146, 17. S. aber auch DPrD. 449, 1. Die Frage ist nicht ohne Bedeutung in dem Falle, wenn Jemand, ohne zu wissen, ob, wann und von wem er etwa verklagt werden wird, die Thatumstände festgestellt wissen will, deren Existenz er bei einem etwaigen späteren Proceſſe zu seinen Gunsten verwerten kann.

der RPrD.: „Wenn der Bittsteller die Gegenpartei nicht bezeichnet, so wird die Sicherstellung des Beweises nur in dem Falle gestattet, wenn der Impetrant die die Gegenpartei repräsentirende Person zu benennen nicht im Stande ist“⁸⁴). Hiernach ist die Bezeichnung des Gegners nicht unter allen Umständen erforderlich.

2) Dies entspricht dem Erforderniß jeder Beweisantretung⁸⁵).

3) Die Thatumstände, welche das Gesuch begründen, sind bereits oben⁸⁶) bezeichnet. Ein förmlicher Beweis wird nicht gefordert, bloße Bescheinigung genügt⁸⁷).

C. Nach erfolgter Prüfung hat der angerufene Richter entweder das Gesuch a limine zurückzuweisen oder demselben Folge zu geben. Im letzteren Falle werden nach der RPrD.⁸⁸) „die allgemeinen Regeln des Gesetzes über — — Zeugenaussagen beobachtet. Zur Theilnahme an der Beweisaufnahme werden sowohl der Impetrant, wie die Gegenpartei (wenn sie genannt ist) citirt.“ Doch heißt es auch: „In keinen Aufschub duldbenden Fällen, kann der Bitte vom FrR. auch ohne Ladung der Gegenpartei deferirt werden“⁸⁹).“ Unter allen Umständen muß Letztere nach dem Grundsätze des wechselseitigen Gehörs, wenn auch erst nachträglich in Kenntniß gesetzt werden, damit sie ihre Gegenmaßnahmen treffen kann⁹⁰).

D. Ist der Gegner rechtzeitig citirt, und

1) zum Act der Beweisaufnahme erschienen, so hat er alles Dasjenige zu beobachten, was dem Producten im ordentlichen Verfahren obliegt⁹¹).

84) RPrD. 827. Genau genommen liegt hier eine *contradictio in adiecto* vor. Hier handelt es sich um einen Act der unstreitigen Gerichtsbarkeit, dessen Vornahme nicht verweigert werden kann. S. E n d e m a n n, § 161, 9. 13. L i n d e, § 247, 6.

85) S. o b e n § 92, 22—25. § 93, 22 f. § 94, 2^a—5. Die Relevanz besonders hervorzuheben, wird hier nicht so nothwendig sein.

86) S. o b e n § 80, 29^a—30.

87) R e n a u d, § 146, 11. Vgl. o b e n § 80, 27—29. über die Nothwendigkeit der Heranziehung gemeinrechtlicher Grundsätze.

88) RPrD. 82^a.

89) D a f. 82^a z. N.

90) S c h m i d, Ndb. § 120, 51. S. o b e n § 80, 27—29. u. § 95, R. 87.

91) S. o b e n § 94, 29—56. Doch darf dadurch die Vernehmung des Zeugen nicht vereitelt werden, da ihm das Recht offen gelassen werden muß, seine Einwendungen und Gegenbeweise noch im Hauptverfahren geltend zu machen. S. u n t e n R. 93.

2) Ist er jedoch nicht erschienen, so treten für ihn die Folgen des Ungehorsams ein⁹²⁾.

3) Hat die Ladung ihm nicht rechtzeitig insinuirt werden können, so wird ihm das Recht gewährt, „bei der Verhandlung der Klagesache auf die bei der Sicherstellung des Beweises vorgekommenen Abweichungen von der im Gesetz vorgeschriebenen Ordnung hinzuweisen“⁹³⁾, ihm werden somit alle Rechte für das Hauptverfahren reservirt.

E. Die Beweisaufnahme selbst bietet nichts Besonderes und erfolgt, wenn irgend möglich, in öffentlicher Gerichtsitzung, oder, wo gesetzliche Gründe es fordern⁹⁴⁾, vor einer Delegation oder einem requirirten Richter (Friedensrichter)⁹⁵⁾.

F. Durch die Nachgabe der Vernehmung des Zeugen z. e. G., über welche eine Beschwerde nicht möglich ist⁹⁶⁾, wird die Frage über die Zulässigkeit und die Beweiskraft des Beweismittels für den Hauptproceß, in Rücksicht auf welchen der Impetrant um die Sicherstellung gebeten, keineswegs von vorn herein entschieden⁹⁷⁾, sondern es bleiben der Gegenpartei alle Einreden und Gegenbeweise offen⁹⁸⁾.

G. Dagegen wird nach der allgemeinen Regel⁹⁹⁾ das über die Beweisaufnahme angefertigte Protocoll gemeinsames Beweismittel auch für den Producten, so daß der Producent nicht mehr berechtigt ist, die darin verschriebenen Aussagen wieder zurückzuziehen¹⁰⁰⁾. Wohl aber

92) S. oben zu R. 22. R Pr D. 82^a.

93) R Pr D. 82^a, Abs. 2. vgl. 378.

94) S. oben § 84, 83 f. § 95, 5. 8—11. 69.

95) R Pr D. 82^a. S. oben § 94, 9. 13—18.

96) R Pr D. 82^a a. G.

97) R Pr D. 82^a, Abs. 1.

98) S. oben zu R. 93.

99) S. oben zu R. 20 f.

100) Dies ist nur eine Consequenz der allgemeinen Regel über die Gemeinsamkeit der Beweismittel. Im gemeinen deutschen Rechte gründet sich dieser Satz zwar auf den Reichsdeputationsabscheid von 1600, § 28 (bei Osterloh, § 141, 7), der in den Provinzen an und für sich keine Anwendung leidet (s. oben § 1, 116. D. Schmidt, in der Dorp. Ztschr. Bd. 1. S. 47 ff.), doch ist er auf jenen allgemeinen, schon im römischen Rechte sich findenden (s. Wehler, § 25, 4.), und durch die Doctrin (s. D. Schmidt a. a. D. S. 50 f. u. bes. F. G. v. Bunge in den Grödt. Bd. 1. S. 306 ff. S. oben § 1, 487.) ausgebildeten allgemeinen Grundsatz basirt, und auf diesem Wege auch in den Ostseeprovinzen bisher stets zur Anwendung gelangt. Da jener allgemeine Grundsatz von der Gemeinsamkeit

steht es dem Beweisführer frei, neben dem im Protocoll verzeichneten Aussagen andere Beweismittel seiner Zeit beizubringen¹⁰¹⁾.

H. Nach gemeinem und provinziellem Rechte wurde das Protocoll in dem die Beweisaufnahme ausführenden Gerichte sub ocluso aufbewahrt und nur auf Requisition des Gerichts, bei dem der Hauptproceß in der Folge geführt wurde, oder auf Verlangen beider Parteien, nicht aber auf einseitige Forderung des Zeugenführers eröffnet und ausgeliefert¹⁰²⁾. Die RPrD. enthält über den Verbleib des Protocolls keinerlei Verfügung, und es fragt sich, wie weit die Parteien nach der ZR. über dasselbe zu verfügen berechtigt sind. Jener Grundsatz des gemeinen Rechts beruhte auf der Heimlichkeit des Zeugenverhörs, dem die Parteien persönlich nicht beiwohnen durften, und bei dem nach gemeinem Rechte höchstens ein von ihnen gewählter Notarius gegenwärtig sein durfte¹⁰³⁾. Da nach der RPrD. die Vernehmung der Zeugen nicht nur in Gegenwart der Parteien, sondern, wenn irgend möglich, in öffentlicher Sitzung vollzogen wird, so hat jenes Vorenthalten des Protocolls keinen Sinn, und werden beglaubigte Abschriften desselben beiden Parteien zu jeder Zeit ausgefertigt werden können.

I. Auch die Bestimmung des gemeinen Rechts, daß Kläger, wenn er sich des Beweises durch Zeugen z. e. G. bedient hat, binnen Jahresfrist seine Klage erheben muß, widrigenfalls die Zeugenaussagen ihre Beweiskraft verlieren¹⁰⁴⁾, findet in der RPrD. keine Bestätigung, und hat daher nach der ZR. keine Bedeutung.

K. Die Kosten trägt vorläufig der Impetrant. Später können sie mit den übrigen Proceßkosten zum Ersatz gelangen¹⁰⁵⁾. Diese gemeinrechtliche Bestimmung wird als in der Natur der Sache begründet, auch nach der ZR. zur Geltung kommen¹⁰⁶⁾.

der Beweismittel auch im Reichsrechte anerkannt ist, wie oben (N. 22) nachgewiesen, so kann derselbe auch nach der ZR. auf den Beweis z. e. G. bezogen werden schon wegen RPrD. 82^a.

101) Osterloh, § 141, 19. Eine Beschränkung in dieser Beziehung ließe sich durch Nichts rechtfertigen.

102) Schmid, Hdb. § 120, 55. Renaud, § 146, 19–21.

103) S. über die Entwicklung dieses heimlichen Verfahrens die ausführliche Darstellung bei Heimbach a. a. O. zu N. 502–66. Vgl. Schmid, Hdb. § 139, 3 f. Endemann, § 213, 9. Schmidt, Hof. Pr. § 53, 14.

104) S. Endemann, § 161, 19.

105) Endemann, § 161, 23.

106) S. unten § 107.

§ 96.

B. Bei dem Beweise durch Sachverständige.

Wie bereits oben¹⁾ erörtert, werden die Sachverständigen im Proceß nicht nur als Beweismittel, sondern auch als Gehülfen des Richters angewandt, je nachdem die Initiative zu ihrer Befragung von den Parteien oder vom Richter ausgeht. Danach muß denn auch das Verfahren ein verschiedenes sein, je nachdem, ob sie als Beweismittel oder als Gehülfen des Richters fungiren²⁾.

I. Wollen sich die Parteien des Beweises durch Sachverständige bedienen, so haben sie diesen Beweis in gleicher Weise anzutreten, wie bei den übrigen Beweismitteln.

A. Was den Inhalt der Beweisantretung anlangt, so hat der Proband

1) den Gegenstand genau zu bezeichnen, auf den sich das Gutachten des Experten beziehen soll,

2) aber auch den Zweck des Gutachtens, in dem man darauf hinweist, welche Resultate man durch das Gutachten zu erzielen wünscht³⁾,

3) die Personen, die er als Sachverständige in Vorschlag bringt, ihrem Stande, Namen und Wohnorte nach genau namhaft zu machen⁴⁾.

4) Das Petitum geht dahin, den Beweis durch Sachverständige zu genehmigen, die in Vorschlag gebrachten Experten zu bestätigen, und einen Termin zum Erscheinen, sowohl der Sachverständigen wie

1) S. oben § 85, I, A.

2) Die Verschiedenheit des Verfahrens bezieht sich jedoch nur auf die Initiative, denn sobald der Richter die Nothwendigkeit der Expertise anerkannt hat, ist das weitere Verfahren, namentlich also die Beweisaufnahme dasselbe.

3) So z. B. bei Schätzungen, ob man den allgemeinen Marktpreis, den höchsten oder niedrigsten Werth des Gegenstandes festgestellt zu sehen wünscht. S. nähere Ausführungen bei Ciaprotz, Einl. in den ordentlichen bürg. Proceß, 1787, § 304. Vgl. Schmid, Hdb. § 154, 6.

4) Die Partei ist hier an die etwa vorhandenen officiellen Experten (s. oben § 85, 14.) nicht gebunden, wohl aber wird der Richter, wenn er von sich aus die Expertise anordnet, auf solche officiell angestellte Sachverständige Rücksicht zu nehmen haben. Die Partei kann die Ernennung der Sachverständigen auch dem Gerichte überlassen. Vgl. R P r D. 518. 123. B P r D. 70 z. A. Sehr instructiv ist in dieser Beziehung die Entscheidung des Rigaschen Rathes in R i g. P r ä j. I, Nr. 207.

der Parteien vor Gericht oder an einem andern Orte, Erstere behufs Abgabe ihres Gutachtens, anzuberaumen⁵⁾).

B. Die Form der Beweisantretung wird der beim Zeugenbeweise entsprechen, in einfachen Sachen mündlich, sonst schriftlich, in kurzen, präcisen Sätzen, am zweckmäßigsten in Fragenform erfolgen müssen⁶⁾).

C. Auch in Betreff der Zeit der Beweisantretung von Seiten der Parteien werden dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen, wie beim Zeugenbeweise⁷⁾).

II. Nachdem der Richter die Zulässigkeit und Nothwendigkeit eines Gutachtens von Sachverständigen beprüft⁸⁾, theilt er in derselben Weise wie beim Zeugenbeweise die Beweisantretung dem Gegner mit, indem er diesem aufgibt, zu einem von ihm anberaumten Termine seine etwaigen Einreden beizubringen, und falls erforderlich auch von sich aus Sachverständige namhaft zu machen⁹⁾).

III. Gleich wie beim Zeugenbeweise¹⁰⁾ hat Probat im anberaumten Termine seine Einreden wider den Sachverständigenbeweis im Allgemeinen, wie gegen die Person der einzelnen, vom Beweisführer aufgeführten Experten, aber auch wider den Gegenstand der Beweisführung und die den Experten vorzulegenden Fragen anzubringen, zugleich aber auch diejenigen Punkte anzugeben, über welche er seinerseits die Sachverständigen ihr Urtheil abzugeben veranlassen will. Daneben kann er auch seinerseits Sachverständige als Gegenbeweis vorschlagen¹¹⁾. Seine Einreden muß er nach den Grundsätzen der Zwischenverfahren sofort liquid stellen oder deren Beweis sich für die Zeit der Beweisaufnahme oder später vorbehalten¹²⁾).

5) S. hierüber überhaupt Schmid, Hdb. § 154, 2—9. Claprot h, § 304. Die R P r D. enthält über den Inhalt des Parteienantrags keine Bestimmung, indem sie aber im Art. 516 den Inhalt der die Ernennung von Sachverständigen anordnenden Verfügung angiebt, läßt sich daraus der Inhalt des Parteienantrages feststellen, und damit stimmen die im Text gegebenen Ausführungen überein. S. auch R P r D. 518.

6) S. oben § 94, 6—10. Die R P r D. enthält über die Form keinerlei Bestimmungen.

7) S. oben § 94, 11—14. Anders bei der aus Initiative des Richters selbst angeordneten Expertise. S. unten zu N. 19 f.

8) Eine ganze Reihe von Senatsentscheidungen über den Umfang und die Zulässigkeit dieser richterlichen Prüfung, finden sich bei B o r. 515, 1—6.

9) Schmid, Hdb. § 154, 10. Vgl. R P r D. 516.

10) S. oben § 94, 27—56.

11) Schmid, Hdb. § 155, 1—5.

12) S. oben § 67, II. § 94, 30. 55.

IV Sind von Seiten des Probaten als Reprobant solche, eine Angriffshandlung enthaltende Einreden vorgebracht oder Gegenerperten aufgestellt, so tritt ein ähnliches Verfahren wie beim Zeugenbeweise ein¹³⁾. Hat Reprobat sich geäußert, so sucht in der darauf folgenden mündlichen Verhandlung im Zwischenverfahren der Richter die Parteien über die Person der Sachverständigen zu einigen, und, wenn ihm das nicht gelingt, so entscheidet er

V. im Beweisbescheide die zwischen ihnen obwaltenden Differenzen, und ernennt von sich aus Experten¹⁴⁾, welche jedoch die Parteien im Laufe von nur drei Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides ab gerechnet, recusiren können, es sei denn, daß die Ablehnungsgründe erst später entstanden oder doch bekannt geworden¹⁵⁾. Die nach gegenseitiger Uebereinkunft gewählten Experten können in der Folge nicht mehr recusirt werden¹⁶⁾. In dem Bescheide ist ferner wegen der etwa erforderlichen Beweisaufnahme ein Termin anzusetzen und wegen der Citation der Parteien und Sachverständigen das Erforderliche anzuordnen¹⁷⁾; auch ist den beiderseitigen Parteianträgen gemäß die Instruction für die Sachverständigen festzusetzen¹⁸⁾.

VI. Bei der Ernennung von Sachverständigen durch den Richter ex officio fallen diese vorbereitenden Schritte fort, doch hat der Richter die Parteien von der von ihm verfügten Zurathziehung von Experten zu benachrichtigen, und die Sachverständigen citiren zu lassen, unter Angabe von Zeit und Ort, wann und wo die Expertise vorgenommen werden soll, und wer zu Sachverständigen von ihm ernannt sind¹⁹⁾. Die Parteien haben alsdann gleichfalls die oben erwähnte dreitägige Frist zur Beschwerde resp. Recusation²⁰⁾.

VII. In dem zur Beweisaufnahme anberaumten Termine haben

13) S. oben § 94, 57 f.

14) R Pr D. 518 u. dazu Vor. Nicht nur das Gericht selbst, sondern auch das Mitglied, das zur Leitung der Beweisaufnahme delegirt worden, kann nöthigen Falles die Experten ernennen. R Pr D. 524.

15) R Pr D. 522. S. oben § 85, 3 ff.

16) R Pr D. 521., wegen der Gemeinsamkeit des Beweismittels.

17) R Pr D. 369. B Pr D. 71.

18) Schmid, Hdb. § 155, 6–12.

19) R Pr D. 516.

20) R Pr D. 522.

A. sowohl die Parteien wie die Sachverständigen sich im Gerichte oder an dem sonst dazu bestimmten Orte einzufinden.

1) Bleiben die Parteien in diesem Termine aus, so treten die Ungehorsamsstrafen ein und zwar:

a) Wenn Producent nicht erschienen, so fällt die Expertise aus, er wird den Ungehorsamsstrafen unterworfen und zu einem neuen präclusivischen²¹⁾ Termine citirt. Bleibt er auch in diesem aus, und ist seine Anwesenheit nothwendig zu näherer Instruirung der Experten, so geht er dieses Beweismittels verloren. Hindert seine Abwesenheit die Aufnahme nicht, so geht dieselbe fort und er verliert sein Fragerecht.

b) Bleibt Product aus, so verliert er sein Fragerecht, die Expertise aber nimmt ihren Lauf²²⁾.

c) Bleiben beide Theile aus, so ist der Termin circumbucirt und wird ein neuer Termin nur auf Bitte der einen oder beider Parteien anberaumt²³⁾. Das Ausbleiben der Parteien bei der vom Richter *ex officio* ohne deren Antrag anberaumten Expertise hat keinen Einfluß auf die Beweisaufnahme, außer daß sie ihr Fragerecht verlieren²⁴⁾.

2) Die Sachverständigen, die ihre Ernennung angenommen²⁵⁾, unterliegen, wenn sie zur Beweisaufnahme ohne beachtenswerthe Rechtfertigungsgründe ausbleiben oder ihr Gutachten zum anberaumten Termin nicht vorstellen, einer Geldstrafe von fünfzig Kopelen bis zu fünfundzwanzig Rubel, und werden an ihre Stelle, wenn möglich, andere gewählt²⁶⁾. Wenn Letzteres nicht möglich, so

21) Daß dieser Termin ein präclusivischer sein muß, folgt aus R Pr D. 832, wonach ein Termin nur ein Mal verlegt werden kann.

22) Da er den vom Gegner aufgeführten Experten keine Instructionen zu ertheilen hat, ist seine Anwesenheit für den Fortgang des Processes nicht nöthig, die Abwesenheit hält denselben daher nicht auf. S. den Text nach N. 21.

23) Hier wird der Termin circumbucirt, weil die Anwesenheit des Producenten in der Regel nothwendig ist wegen der Instruirung der Experten; beim Beweise durch Zeugen, liegt dagegen das zu deren Vernehmung nöthige Material vollständig vor. S. oben § 95, 26. Vgl. hierüber Danz, § 353 vgl. mit § 291, g. h. § 345.

24) Da hier nur der Richter sich Aufklärung durch die Sachverständigen verschaffen will, ist die Anwesenheit der Parteien nicht nothwendig.

25) S. oben § 85, 13.

26) R Pr D. 528. vgl. B Pr D. 72. S. oben § 85, 14. Ueber die Verwendung der Strafgeelder s. R Pr D. 528, Anm. Vgl. oben § 95, 27—32 a. Die dort den ungehorsamen Zeugen gewährte Nachsicht (R Pr D. 384.) wird wohl auch hier zur Anwendung kommen.

sind die ausgebliebenen zu einem neuen Termine bei Androhung erhöhter Pön zu citiren²⁷⁾.

VIII. Nachdem die sachverständigen Zeugen und, wenn die Parteien es verlangen²⁸⁾, die Sachverständigen im e. S. beeidigt sind, — oder wo die Beeidigung fortfällt, sofort nach dem Erscheinen, wird den Experten die Instruction eröffnet, nach der sie ihr Gutachten abzugeben haben, und werden sie aufgefordert die zu diesem Behufe erforderliche Beobachtung anzustellen. Die RPrD. bietet nur wenige Anhaltspunkte für das Verfahren bei der Feststellung des Gutachtens der Parteien; es werden daher die Grundsätze des in den Provinzen bisher beobachteten gemeinen deutschen Rechtes zur Ergänzung in Anwendung gebracht werden müssen, und zwar umsomehr, als sie ganz dem Geiste der RPrD. entsprechen. Hierbei werden von den allgemeinen Regeln die besonderen in Betreff der Abschätzung von Streitobjecten zu scheiden sein.

A. Im Allgemeinen lassen sich folgende Regeln als praktisch und in der Natur der Sache begründet hinstellen:

- 1) Die Experten können sich unter einander berathen.
- 2) Sie können sich von den anwesenden Parteien ihnen nothwendig erscheinende, nähere Auskünfte erbitten.
- 3) Die Parteien können auch von sich aus auf verschiedene Punkte, die in der Instruction enthalten sind²⁹⁾, besonders hinweisen.
- 4) Nur aus ganz besondern Gründen kann den Parteien bei der Beprüfung des zur Begutachtung gestellten Gegenstandes der Zutritt versagt werden.
- 5) Das vom Gerichte zur Beweisaufnahme abdeligirte Mitglied hat zwar die Leitung derselben³⁰⁾, kann jedoch auch in besonderen Fällen zum Abtreten veranlaßt werden.
- 6) Zur Abgabe des Gutachtens können sich die Experten eine entsprechende Frist erbitten³¹⁾.

B. In Betreff der Abschätzung von Vermögensgegenständen finden sich

27) Analog dem Verfahren mit ungehorsamen Zeugen. S. oben § 95, 29—32.

28) S. oben § 85, 10^a—11^a.

29) Ueber in der Instruction nicht enthaltene Gegenstände ist jede Verhandlung ausgeschlossen.

30) RPrD. 517. 524.

31) S. L i n d e, § 299. S c h m i d, § 55, § 356, 5—8.

1) in der RPrD. eine Reihe von Bestimmungen in Betreff des beweglichen wie des unbeweglichen Vermögens, jedoch nur für den Fall der Execution von Erkenntnissen³²⁾. Die Bestimmungen über Abschätzung des beweglichen Vermögens enthalten wohl Bestimmungen über die Ernennung, Honorirung u. s. w. der Experten, über die Art der Abschätzung jedoch findet sich nicht die geringste Andeutung. In Betreff der Immobilien finden sich zwar nähere Angaben, von denen es jedoch fraglich ist, ob sie bei Feststellung des Werthes eines Klageobjectes dienen können. Danach soll zunächst aus dem Reinertrage der fünf letzten Jahre der durchschnittliche Reinertrag ermittelt werden³³⁾. Demnächst soll der Werth des Immobils selbst berechnet werden: 1) für Ländereien und Fischereien durch den zehnfachen, 2) bei nicht haufälligen, steinernen Gebäuden durch den achtfachen, 3) bei neuen hölzernen Gebäuden durch den sechsfachen Betrag des jährlichen Reinertrages, 4) bei haufälligen steinernen und hölzernen Gebäuden die Hälfte des obigen Betrages, 5) in Dörfern nach dem Materialienwerth³⁴⁾. Daß dieser Berechnungsmodus bei Werthschätzung eines Klageobjectes nicht maßgebend sein kann, liegt auf der Hand³⁵⁾. Das wird auch bestätigt durch die Bestimmung der RPrD.³⁶⁾ über den Werth des Klageobjectes, wo festgestellt wird, daß derselbe in keinem Falle niedriger abgeschätzt werden darf, als derjenige Werth ist, welcher nach dem Reglement über die Poschlin für die Bestimmung des Werthes der Immobilien in Krepostacten festgestellt wird.

2) Es werden daher wohl die bisher in den Provinzen üblichen, zumeist dem gemeinen deutschen Rechte entnommenen Rechtsgrundsätze und Rechtsbestimmung als ergänzendes Gewohnheitsrecht zur Anwendung

32) RPrD. 1001—8. 1117—27.

33) RPrD. 1119. 1125.

34) RPrD. 1124.

35) Wie wenig der Wirklichkeit entsprechend eine solche Abschätzung wäre, ergibt sich aus folgender Berechnung. Gesezt, der Durchschnittsreinertrag ist auf 100 R. festgestellt. Danach wäre der Werth des Immobils im günstigsten Falle 1000 R., wovon die höchstmöglichen Zinsen 60 Rubel betragen, die der Eigenthümer aus diesem baaren Werthe ziehen könnte. Bei Abschätzungen behufs Versteigerungen mag eine solche Taxation zulässig sein, wo der wahre Werth bei der nachfolgenden Subhastation wenigstens annähernd ermittelt und erzielt werden kann. Wenn es sich aber um Feststellung des wahren Werthes bei der Abschätzung handelt, kann ein solcher Maßstab nicht angelegt werden. S. unten R. 38—41.

36) RPrD. 274. S. oben § 68, 11.

gebracht werden müssen³⁷⁾. Was die Schätzung von Immobilien anlangt, werden die von den verschiedenen Creditvereinen aufgestellten Taxationsregeln beobachtet werden müssen³⁸⁾. Im Uebrigen wurden gemeinrechtlich so viele Classen, Schürze genannt, gebildet, als von beiden Theilen in gleicher Zahl Taxatoren vorgeschlagen sind, zu denen der Richter je einen hinzufügt, so daß jede Classe aus einem vom Producenten, einem vom Producten und einem vom Richter ernannten Experten besteht. Darauf wird zunächst die Summe der Angaben aller Taxatoren eines Schurzes durch die Zahl dieser Letzteren dividirt und der Betrag bildet den Betrag dieses Schurzes. Nachdem auf diese Weise mit jedem Schurze verfahren worden, ergiebt sich die Schätzungssumme aus der Summe der Angaben aller Schürze zusammen, dividirt durch die Zahl der Schürze³⁹⁾. Da die RPrD.⁴⁰⁾ drei Sachverständige als Regel anordnet, so hätte der Richter, wenn die Partien sich über die Person der Taxatoren nicht einigen können, je einen der vom Producenten und vom Producten vorgeschlagenen zu wählen und zu diesen dann einen dritten von sich aus zu ernennen und wäre auf diese Weise ein Schurz gebildet, der in der Regel wohl auch genügen wird⁴¹⁾.

IX. Will der Richter von sich aus Sachverständige ernennen, so hat er dieselben nebst dem deren Beurtheilung anheim zu stellenden Gegenstande den Parteien unter Anberaumung eines Termins zum Anbringen von etwaigen Einwendungen zu bezeichnen, und, wenn solche erfolgen, darüber zu entscheiden, nöthigen Falles andere zu ernennen⁴²⁾.

X. Das Gutachten der Sachverständigen selbst muß schriftlich gegeben werden, mit Ausführung der Motive, auf welche es gegründet ist. Ist der Gegenstand der Untersuchung einfach und nicht schwierig, oder sind die Sachverständigen des Schreibens nicht gehörig kundig oder auch der russischen Sprache nicht vollkommen mächtig, so kann

37) S. oben § 2, 45.

38) S. die einzelnen Reglements der Creditvereine.

39) Schmid, Hdb. § 156, 12—14.

40) RPrD. 519.

41) Daß der Richter an das Ergebnis dieser Taxation nicht strict gebunden ist, ist schon oben § 85, 8. bemerkt. Vgl. RPrD. 533.

42) S. Schmidt, ivl. Pr. § 53, Nr. 4 a. G. Die RPrD. enthält hierüber Nichts, doch ist der im Text gegebene Grundsatz nicht dem Geiste derselben entgegen.

das Gericht, anstatt eines schriftlichen ein mündliches Gutachten verlangen. In diesem Falle wird Solches in das Protocoll eingetragen, welches von dem Sachverständigen zu unterschreiben ist⁴³⁾. Die Experten können jeder für sich ein besonderes aber auch nach getroffener Uebereinkunft alle zusammen ein gemeinsames Gutachten abgeben⁴⁴⁾. Wenn ein Sachverständiger der russischen Sprache nicht mächtig ist, so hat er zwar nach dem obigen Gesetze sein Gutachten zu Protocoll zu geben, und ist dabei das für Zeugen, die das Russische nicht beherrschen, zu beobachtende Verfahren zu beobachten⁴⁵⁾, doch wird es ihm wohl auch gestattet werden müssen, sein Gutachten in seiner Muttersprache abzugeben, und wird alsdann ein beeidigter Translateur eine Uebersetzung desselben liefern müssen⁴⁶⁾. Es heißt dann in der RPrD.⁴⁷⁾ weiter: „Stellt sich die Nothwendigkeit heraus, die Untersuchung, zu ergänzen, oder das Gutachten der Sachverständigen zu erläutern, so kann das Gericht von diesen ergänzende Erklärungen oder auch ein Gutachten an ihrer Statt neu ernannter Sachverständiger einfordern.“ Das Gericht wird dies nicht nur aus eigener Initiative, sondern auch auf Antrag der Parteien oder einer derselben thun können, denn es liegt kein Grund vor, ihnen einen solchen Antrag abzuschneiden⁴⁸⁾.

XI. Sowohl die schriftlichen Gutachten wie die zu Protocoll verschriebenen müssen den Parteien behufs Wahrnehmung ihrer Rechte in beglaubigter Abschrift mitgetheilt werden⁴⁹⁾, worauf das Gericht nach Anhörung der Parteien in der mündlichen Schlußverhandlung über dasselbe sein Urtheil, zumest wohl im Enderkenntniß, aber auch in einem Zwischenbescheide ausspricht, indem es nicht verpflichtet ist, sich dem Gutachten der Sachverständigen zu unterwerfen, wenn dasselbe mit den glaubwürdigen Thatfachen nicht übereinstimmt⁵⁰⁾.

XII. Das Verfahren beim Beweise mit Sachverständigen zu m

43) RPrD. 525. vgl. 124. RPrD. 73. Ist der Expert des Schreibens nicht mächtig, so muß solches im Protocoll verschrieben werden.

44) Endemann, § 214, 8. Eine dem entgegenstehende Bestimmung findet sich in der RPrD. nicht.

45) PrNov. 84. RPrD. 405. S. oben § 95, 70 f.

46) Dies widerspricht wenigstens nicht dem Geiste des Gesetzes.

47) RPrD. 526.

48) S. oben R. 7. u. § 95, 60—63.

49) Da sie eine Grundlage bieten für die mündliche Schlußverhandlung.

50) RPrD. 533.

ewigen Gedächtniß ist hinsichtlich Competenz des Richters, der Beweisantretung und des darauf folgenden weiteren Verfahrens ganz analog dem Zeugenbeweise z. e. G.⁵¹⁾.

§ 97.

C. Beim Augenscheine.

Da, wie bei dem Expertenbeweise, auch der Augenschein theils den Parteien als Beweismittel, theils dem Richter als Hülfsmittel bei seiner Cognition dient, so wird, wie bei jenem, das Verfahren zu Anfang ein verschiedenes sein, und erst bei der Beweisaufnahme wird ein gleiches Verfahren Platz zu greifen haben¹⁾.

I. Die Beweisantretung erfolgt, indem die auf den Augenschein recurrirende Partei

A. den Zweck und Gegenstand des Augenscheins genau bezeichnet, und wenn das Object eine bewegliche Sache ist, die sich in ihren Händen befindet, sich zur Vorlegung derselben erbietet, oder, wenn sie sich beim Gegner oder bei einem Dritten befindet, diesem die Vorlegung peremptorisch oder bei Ordnungsstrafe aufzuerlegen bittet. Zweckmäßig, wenn auch nicht überall nothwendig, kann es sein, daß Probant gewisse Erörterungs- oder Weisungspunkte angiebt, auf welche besonders die Aufmerksamkeit des Richters gerichtet sein soll²⁾. Dann aber wird es zweckmäßig sein, sobald man sich in Verbindung damit der Zuziehung Sachverständiger bedienen will, auch den Beweis mit diesen zugleich anzutreten³⁾. Das Petitum geht dahin, die Eingabe dem Gegner zur Erwiderung mitzutheilen und demnächst einen Besichtigungstermin anzuberaumen und an die bei derselben betheiligten Personen die erforderlichen Ladungen ergehen zu lassen⁴⁾.

B. Ueber die Form des Antrages ist nichts Besonderes zu bemerken, in der Regel wird er schriftlich gestellt werden⁵⁾.

C. Ueber die Zeit des Antrages ist bereits oben das Erforderliche erörtert⁶⁾.

51) S. oben § 95, 72—106.

1) S. oben § 96, 1 f.

2) S. Schmid, Gdb. § 152, 11—13. Osterloh, § 213, 1—3.

3) Osterloh, § 213, 4.

4) Osterloh, § 213, 3. Schmidt, Kol. Pr. § 50 a. G.

5) S. oben § 93, I, A. § 93, 24 f.

6) S. oben § 87, 20—22. u. vgl. dazu § 93, 25—29. Die Beantragung

II. Nachdem der Richter den Antrag geprüft und keinen Grund zur Zurückweisung a limine gefunden, theilt er denselben, wenn er mit einer Satzschrift verbunden ist, mit dieser, sonst in einer besondern Verfügung zur Erwiderung in einem von ihm anzuberaumenden Termine dem Gegentheile mit⁷⁾, wobei er, wenn thunlich, auch schon Ort und Zeit der Besichtigung feststellt⁸⁾. Ist im Antrage Exhibition des Gegenstandes von einem Dritten beansprucht, so ist auch dieser davon zu benachrichtigen, und kann es dabei zu einem besondern Zwischenverfahren kommen.

III. In der Erwiderung kann Probat wider die Zulässigkeit und Relevanz des Augenscheins protestiren, aber auch von sich aus Weisungspunkte angeben, auf welche er die Aufmerksamkeit des Richters hinlenkt⁹⁾. Wenn etwa Sachverständige aufgeführt sind, kann ihretwegen das betreffende Verfahren eingeleitet werden¹⁰⁾. Wegen der Exhibition des in seinen Händen etwa befindlichen Gegenstandes der Beweisführung kann Probat ein Zwischenverfahren veranlassen.

IV. Sind die auf diese Weise etwa eingeleiteten Zwischenverfahren nach den für solche geltenden Grundsätzen spruchreif geworden¹¹⁾, so hat der Richter in einem Zwischenbescheide

A. zu entscheiden¹²⁾, ob die Besichtigung Statt haben soll, und, wenn er eine solche anordnet, unter Anberaumung eines Termins dafür festzustellen, wo dieselbe Statt finden und worauf sie sich zu beziehen hat¹³⁾.

B. Ist auf Exhibition des Gegenstandes angetragen, so hat er dieselbe unter Androhung der üblichen Strafen anzuordnen¹⁴⁾.

des Augenscheines kurz vor oder bei der mündlichen Schlußverhandlung ist zwar nicht ausgeschlossen, praktischer, insbesondere für den Kläger, erfolgt sie schon im vorbereitenden schriftlichen Verfahren.

7) Oesterloh, § 213, 3. Danz, § 344.

8) Danz a. a. O. § 344 a. E. R Pr D. 509. S. Näheres hierüber unten zu R. 11 - 17.

9) Hiermit ist das Verfahren in Betreff des Augenscheins geschlossen, und nur wegen der Nebenpunkte kann noch ein Zwischenverfahren Statt finden.

10) S. darüber oben § 96, 10 - 18.

11) S. oben § 67, II.

12) Bor. 499, 2. 507, 1 f. 4 f., wo verschiedene Fälle aufgeführt sind

13) R Pr D. 509.

14) Vgl. Pr ov. R. III, 4593-4600. Pr Nov. 69, 3.

C. Ebenso hat er wegen der etwa vorgeschlagenen Sachverständigen das Nöthige anzuordnen, namentlich wegen ihrer Citation¹⁵⁾.

D. Wenn die Besichtigung nicht in der Gerichtssitzung selbst Statt finden soll, so hat das Gericht eine Delegation zu ernennen¹⁶⁾ oder das competente Gericht wegen Vornahme des Augenscheins zu requiriren¹⁷⁾.

V. Zu dem anberaumten Termine haben sich die Parteien, etwaige Sachverständige und Zeugen am bestimmten Orte einzufinden. Bei ihrem Ausbleiben sind die oben in Betreff der Beweisaufnahme durch Sachverständige festgestellten Regeln zu beobachten¹⁸⁾.

VI. Bei der Beweisaufnahme haben die anwesenden Parteien das Recht, die Aufmerksamkeit der den Augenschein vornehmenden Personen auf diejenigen Gegenstände hinzulenken, die der Besichtigung bedürfen¹⁹⁾, auch können sie sonst zur Sache gehörige Bemerkungen machen²⁰⁾ und namentlich auch die Entfernung nicht hingehörender Personen beantragen, worüber der Richter entscheidet²¹⁾. Ueber den Act der Beweisaufnahme wird ein von den Parteien wie den zugezogenen Zeugen und Sachverständigen mit zu unterzeichnendes Protocoll aufgesetzt, dem nöthigen Falles Pläne und Zeichnungen beigefügt werden können. Namentlich werden die beim Augenschein theiligten Personen die Aufnahme der von ihnen gemachten Bemerkungen in das Protocoll verlangen können²²⁾.

VII. Das Protocoll wird in der öffentlichen Gerichtssitzung bei der Schlußverhandlung verlesen, wobei die Parteien zur Abgabe münd-

15) S. oben § 96, 14—18.

16) R Pr D. 508. Vgl. B Pr D. 76.

17) S. oben § 17. R Pr D. 505.

18) S. oben § 96, 21—27. Vgl. R Pr D. 121. Der Ausgebliebene verliert unter allen Umständen das Recht zur Beschwerde über die Thätigkeit des Gerichts beim Augenscheine. Vgl. Heim bach in Weiske's Rechtslex. Bd. IX, S. 417, 20—22.

19) R Pr D. 510.

20) R Pr D. arg. 512 a. G.

21) B or. 510.

22) R Pr D. 511—13. Ueber die des Schreibens unkundigen Personen ist eine Bemerkung im Protocoll zu machen. R Pr D. 124. Ausführlichere Bemerkungen über die Beweisaufnahme und das Protocoll finden sich bei Schmid, Hdb. § 152, 21—28. und Heim bach in Weiske's Rechtslex. Bd. IX, S. 417 f. zu R 24—

licher Erklärungen zugelassen werden, ohne daß ihnen das Recht eingeräumt ist, das zu bestreiten, was durch die Besichtigungsurkunde festgestellt ist, ohne daß die Parteien bei der Beweisaufnahme darüber protestirt hätten²³⁾. Das Besichtigungsprotocoll kann auch nicht von bei der Beweisaufnahme nicht anwesend gewesenen Zeugen, oder von Zeugen, die zwar zugegen gewesen, aber ihre Bemerkungen nicht zu Protocoll gegeben haben, angefochten werden²⁴⁾.

VIII. Die durch die Vornahme des Augenscheins erwachsenen Kosten werden jedes Mal vom Gerichte besonders berechnet und der Gerichtscancellerie vorgestellt²⁵⁾.

IX. Das Verfahren bei der Aufnahme des Augenscheins zum ewigen Gedächtniß hat nichts Besonderes²⁶⁾.

§ 98.

D. Beim Urkundenbeweise.

1) Antretung.

a) Bei Urkunden, die man besitzt.

I. Auch beim Urkundenbeweise lassen sich die für das Beweisverfahren im Allgemeinen bestehenden zwei Abtheilungen der Beweisantretung und der Beweisaufnahme (Productionsverfahren) unterscheiden, doch weicht das Verfahren beim Urkundenbeweise in wesentlichen Stücken von dem bei den übrigen Beweismitteln ab, wie die nachstehende Darstellung ergeben wird.

A. Bei der Antretung des Urkundenbeweises ist zu unterscheiden ob der Beweisführer sich im Besitz der Urkunden befindet, die er für sich in Anspruch nimmt (§ 98, II.) oder nicht (§ 99).

B. Bei der Beweisaufnahme handelt es sich einmal um die Echtheit der Urkunde (§ 100) und dann um die Glaubwürdigkeit des Inhalts (§ 101)¹⁾.

II. In Betreff der Antretung des Beweises durch Urkunden

A. sagt die RPrD. bezüglich der Urkunden, die sich im Besitze des Beweisführers befinden:

23) RPrD. 512.

24) RPrD. 513.

25) RPrD. 514. 864. S. oben § 20, 19.

26) S. oben § 80, 33. § 95, 72—106. § 96, 51.

1) S. oben § 82, I, A. u. B.

a) Jeder Klageschrift sind beizufügen

1) die Originaldocumente, auf welche der Bittsteller seine Klage gründet, oder Abschriften oder wenigstens Auszüge aus denselben.

2) Uebersetzungen von Urkunden, die in fremden (nicht russischer) Sprachen abgefaßt sind.

3) eine Vollmacht, wenn die Bittschrift durch einen Bevollmächtigten übergeben wird, mit Ausnahme des im Pct. 3. des Art. 248. bezeichneten Falles²⁾.

4) Abschriften der Bittschrift und sämtlicher derselben be-gefügten Documente, nach der Anzahl der Gegner, mit der Unterschrift des Klägers³⁾.

b) In Bezug auf die Vorstellung von Documenten sind folgende Regeln zu beobachten:

1) in der Klageschrift oder in einem besondern Verzeichnisse muß angezeigt sein, welche Documente und Beilagen namentlich bei derselben eingereicht worden.

2) Statt der Originaldocumente hat der Kläger das Recht, Abschriften derselben vorzustellen, die in vorgeschriebener Ordnung oder doch von der Partei selbst beglaubigt sind.

3) Statt umfassender Documente, z. B. Rechnungsbücher, Register u. dgl. ist es gestattet, Auszüge derjenigen Posten, auf welche Kläger sein Recht begründet⁴⁾, vorzustellen.

c) Eine Bittschrift wird zurückgegeben:

— — 2) wenn sie nicht vom Kläger selbst vorgestellt worden und eine Vollmacht zur Vorstellung der Klage durch eine dritte Person nicht vorhanden ist⁵⁾

d) Eine Bittschrift bleibt ohne weiteren Verfolg bis dahin, wo vom Kläger ergänzende Beilagen und Angaben eingegangen sind:

— — 3) wenn bei der Bittschrift die in derselben erwähnten Beilagen sich nicht vorgefunden haben⁶⁾.

2) R P r D. 263, 1—3. Der hier erwähnte Ausnahmefall bezieht sich darauf, daß Vollmachtgeber und Bevollmächtigter mündlich anzeigen, Letzterer sei Vertreter des Ersteren. S. o b e n § 42, 13—16.

3) R P r D. 263, 5.

4) R P r D. 264, 1—3, Pct. 4. bezieht sich auf nicht im Besitz des Beweisführers befindliche Documente.

5) R P r D. 266, 2.

6) D a f. 269, 3.

e) Hinsichtlich der Vorstellung von Documenten hat sich der Beklagte den in den Artikeln 263 und 264 enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen 7).

f) Hinsichtlich der Re- und Duplik werden die in den Artikeln 314—16 enthaltenen Regeln beobachtet 8).

g) Jede Partei hat das Recht von der Gegenpartei die Vorstellung der Documente, auf welche sie ihre Rechte gründet, in der Gerichtscancellerie zur persönlichen Einsicht zu fordern 9).

h) Jede Incideneingabe (in einem Zwischenverfahren), die ihrem Inhalte nach der Vorstellung an die Gegenpartei unterliegt, müssen Abschriften sowohl der Eingabe selbst wie auch der mit derselben vorgestellten Documente beigelegt sein 10).

B. Aus den vorstehend angeführten Gesetzesstellen ergibt sich, daß bei allen die Geltendmachung eines Rechtes des Bittstellers vor Gericht enthaltenden Eingaben, sie mögen in dem Haupt- oder in einem Zwischenverfahren erfolgen, die zur Geltendmachung des Rechts erforderlichen, in der Eingabe erwähnten Urkunden, sei es im Original, in Abschrift oder wenigstens in einem Auszuge beigelegt sein müssen, — oder mit andern Worten: Die Antretung des Urkundenbeweises vor Gericht muß mit der die Geltendmachung eines Rechtes enthaltenden Eingabe gleichzeitig erfolgen. Das hindert die Parteien jedoch nicht, im ganzen Verlaufe des Processes, sowohl in der ersten wie — unter besondern Umständen auch — in der zweiten Instanz neue Beweise jeder Art vorzustellen, wie eine ganze Reihe von Senatsentscheidungen festgestellt hat 11). Daß noch bei den mündlichen Schluß-

7) Das. 316.

8) Das. 319.

9) Das. 439.

10) Das. 567. Indem R Pr D. 568 von der Einreichung der Erklärung auf die Incideneingabe spricht, erwähnt sie zwar nicht besonders, daß derselben die zu deren Begründung erforderlichen, in ihr angeführten Documente beigelegt sein müssen, dies ist jedoch nach der allgemeinen Regel über Erklärungen in R Pr D. 316 unzweifelhaft erforderlich.

11) S. die große Zahl von Entscheidungen bei Vor. 263, 1. und zu 57, vgl. auch § 3 zu 54. In dieser Allgemeinheit, wie das hier bei Vor. ausgesprochen ist, wird die Vorstellung von Documenten noch in der Oberinstanz wohl kaum möglich sein. Es werden besondere Umstände vorliegen, wenn einer Partei noch in der Oberinstanz neue Beweise vorzustellen gestattet wird, so z. B. wenn dem

verhandlungen Urkunden, wie andere Beweise beigebracht werden können, ist ausdrücklich in der RPrD.¹²⁾ anerkannt, sie können daher auch in der Zeit zwischen dem vorbereitenden schriftlichen und dem Vortrage der Sache vorge stellt werden¹³⁾.

1) Die Originaldocumente brauchen

a) im Hauptverfahren bei der Beweisantretung nicht vorge stellt zu werden¹⁴⁾, wohl aber hat der Gegner das Recht, die Einlieferung der vom Probaten zur Begründung seiner Rechte angezogenen Urkunden in die Cancellai zu fordern, damit er Einsicht in dieselben nehmen könne¹⁵⁾, und zwar im Original, es sei denn, daß bewiesen werde, das die Originalurkunde vernichtet oder in keiner Weise zu erlangen sei¹⁶⁾. Hat jedoch der Gegner von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, so hat das Gericht kein Recht, die Einlieferung des Originals zu verlangen¹⁷⁾, und muß sein Urtheil auf Grund der Abschrift fällen, ohne daß Probat sich darüber beschweren darf¹⁸⁾, selbst wenn die Abschrift nicht beglaubigt, aber auch nicht vom Probaten angekriten ist¹⁹⁾, ja selbst wenn deren Richtigkeit vom Probaten angekriten, ohne daß er die Einlieferung des Originals verlangt hat²⁰⁾.

b) Im Zwischenverfahren dagegen sind sämmtliche Urkunden, auf die Probat sein Recht gründet, im Original vorzustellen²¹⁾.

Beweisführer diese Beweise erst so spät bekannt geworden sind, noviter reperta oder, wenn die Gegenpartei in der Oberinstanz sich auf Umstände beruft, die in der ersten Instanz nicht berührt worden sind, und dadurch die andere Partei nöthigt, solche neue Beweise beizubringen, wie dies bei Re- und Duplik ja auch Statt findet. RPrD. 319. S. oben § 76, 23 f. § 77, 3. Vgl. die Lehre von den Rechtsmitteln. Daß nach beendeter mündlicher Schlußverhandlung keine neuen Beweismittel beigebracht werden dürfen, ist vom Senate ausdrücklich anerkannt, indem der Richter sich wohl in Betreff ihm unklar gebliebener Umstände von den Parteien Aufklärung durch Deductionen erbitten, nicht aber ihnen das Beibringen neuer Beweise gestatten darf. Vor. 368, 5 f. S. oben § 93, 13 f.

12) RPrD. 331, Abs. 2.

13) Vor. 331, 3 a. G. S. oben § 93, 25—29.

14) RPrD. 263, 1.

15) RPrD. 439.

16) RPrD. 441.

17) RPrD. 441, 1.

18) Vor. 441, 2.

19) Vor. 441, 3.

20) Vor. 441, 4.

21) Die von der Incidenteingabe handelnde RPrD. 567. spricht von den derselben beigelegten Documenten, ohne dessen zu erwähnen, daß Abschriften der-

2) In Betreff der Abschriften gelten folgende Rechtsgrundsätze:

a) Abschriften können bei der Beweisantretung eingereicht werden an Stelle der Originaldocumente nur im Hauptfahren²²⁾, und zwar nicht nur gerichtlich oder materiell beglaubigte, sondern auch einfache Abschriften, deren Richtigkeit Probat selbst durch seine Unterschrift bescheinigt²³⁾.

b) Abschriften müssen eingereicht werden, nicht nur bei der Beweisantretung, sondern auch bei späterer Vorstellung von Urkunden, es mögen die Originalien vorgestellt sein oder nicht, für den oder die Proceßgegner in der erforderlichen Zahl²⁴⁾, aber, auch wenn das Original vorgestellt ist, doch noch eine Abschrift für das Gericht, damit man das Original wieder zurückerhalten könne²⁵⁾. Unterläßt Probat die Vorstellung von Abschriften für die Gegenpartei, so ist in Betreff der Folgen eines solchen Verschümnisses das Folgende zu unterscheiden:

aa) Sind die Urkunden bei der Beweisantretung oder wenn auch später, so doch vor dem Vortrage der Sache producirt, ohne die erforderlichen Abschriften, so bleibt die Sache ohne weiteren Verfolg, d. h. sie wird beanstandet bis dahin, wo Probat die Abschriften in der ihm anberaumten sieben-tägigen Frist nachliefert. Wenn derselbe aber diese Frist unbenutzt gelassen, so wird ihm die Satz-schrift zurück-

selben genügen, wie das in R Pr D. 263, 1. der Fall war. Schon hieraus muß gefolgert werden, daß die Originale beigelegt werden müssen, und das entspricht vollkommen dem Wesen der Zwischenverfahren, wo nur höchstens zwei Satz-schriften zu wechseln und eine mündliche Schlußverhandlung gestattet sind. R Pr D. 568 f. Das wird auch bestätigt durch das verwandte Verfahren im summarischen Prozesse vor dem Bezirksgerichte. R Pr D. 353.

22) Im Zwischenverfahren ist das nicht gestattet. S. oben N. 21.

23) R Pr D. 263, 1. 264, 2. Ueber die Beweiskraft solcher beglaubigter und nicht beglaubigter Abschriften s. oben § 82, 110 ff. Es ist hier noch besonders hervorzuheben, daß nach einer Reihe von Senatsentscheidungen eine still-schweigende Anerkennung unbeglaubigter Abschriften darin gefunden wird, daß Probat nicht die Vorstellung des Originals ausdrücklich gefordert hat, selbst in dem Falle, daß er die Richtigkeit der Abschrift angezweifelt; das Letztere ist eine Ansicht, die leicht zu Mißbrauch führen kann. S. Vor. 441, 2—4. S. oben zu N. 20.

24) R Pr D. 269, 4.

25) Dies ist zwar nicht ausdrücklich in der R Pr D. oder in Senats-entscheidungen ausgesprochen, doch ist dies in den Provinzen von jeher Gerichts-gebrauch gewesen und liegt in der Natur der Sache, da nothwendig wenigstens Copien von den producirten Urkunden beim Gerichte zurückbleiben müssen. S. oben § 1, 245. 488. § 2, 41. 45. 57 ff.

gegeben, und kann die Sache, wenn es sich um die Klage handelt, nur durch ein neues Klagebittell wieder aufgenommen werden²⁶⁾, in den übrigen Fällen aber bleibt die Urkunde unberücksichtigt, und Probat verliert das Recht, sich darüber zu beschweren, daß das Document in dem Erkenntnisse des Gerichts nicht berücksichtigt worden ist²⁷⁾.

bb) Sind die Urkunden ohne Abschriften für den Gegner erst bei der mündlichen Schlußverhandlung vorgelegt, so bleiben sie ohne Beprüfung²⁸⁾, es sei denn, daß Probat stillschweigend auf den Empfang verzichtet, und, ohne auf Uebergabe einer Abschrift anzutragen, seine Bemerkungen zu dem Inhalte der Documente verlautbart, überhaupt diese Gesetzesverletzung nicht rechtzeitig hervorhebt, obgleich ihm Gelegenheit dazu geboten war²⁹⁾.

3) Bei Vorstellung von Urkunden in nichtrussischer Sprache muß denselben unbedingt eine Uebersetzung in der Reichssprache beigelegt sein³⁰⁾. Die Uebersetzung braucht nicht von einem officiellen Translateuren herzurühren, denn das Gericht ist nicht berechtigt eine nicht beglaubigte Uebersetzung für nicht beweiskräftig zu erklären, wenn nicht die Gegenpartei oder das Gericht selbst die Richtigkeit des Translats anstreifen resp. anzweifeln; solche nicht beglaubigte Uebersetzungen haben die Kraft von Privaturkunden³¹⁾. Es hängt daher von dem Ermessen des Gerichtes ab, ob es das Translat prüfen will oder nicht, auch ohne Antrag der Gegenpartei³²⁾.

4) Bei umfangreichen Documenten wie z. B. Rechnungsbücher, Register u. s. w. ist es gestattet, statt der Originale bei der Beweis-

26) R Pr D. 269, 4. 270. Vor. 263, 5. 269, 3.

27) Vor. 456, 5. Das Gericht ist nicht verpflichtet, Documente zu be-
prüfen — die ohne Abschriften für die Gegenpartei eingeliefert sind.

28) Vor. 269, 3 z. A. u. Abs. 2. 456, 5.

29) Vor. 263, 6. Wegen Befristung der Vorstellung von Documenten
resp. Abschriften von Seiten des Beklagten im Contumacialverfahren s. Vor. 269, 4.
R Pr D. 356 und oben § 57, 249^a. Unterläßt jedoch der Contumacirte die Bitte
um Befristung, so schreitet das Gericht zur Entscheidung nach Lage der Sache.
Vor. 269, 4.

30) R Pr D. 269, 3., dazu Vor. 269, 2. Es kommt auf die Sprache
des Originals nicht an. Vor. 539, 4.

31) Vor. 539, 2. 3.

32) Vor. 539, 1. Ueber die Art der Beprüfung enthält die R Pr D. 540
(nach der Fortsetzung v. J. 1886) ausführliche Vorschriften.

antretung Auszüge derjenigen Stellen zu produciren, auf welche Producent sein Recht gründet³³⁾.

4) Bei Denkmälern³⁴⁾ genügt bei der Beweisantretung, wenn sie nicht im Original vorgestellt werden können, die genaue Bezeichnung derselben und der Thatfachen, zu deren Beweise sie dienen sollen³⁵⁾.

§ 99.

b) Bei Urkunden, die man nicht besitzt.

Wenn Probant eine Urkunde, deren er sich zum Beweise bedienen will, nicht besitzt, so kann das einmal Folge dessen sein, daß er sie verloren, sie ihm abhanden gekommen, er daher garnicht weiß, wo sie sich befindet, ob sie noch vorhanden, oder er sogar weiß, daß sie vernichtet ist, — dann aber auch die Folge dessen, daß sie sich in bekanntem, fremden Besitze befindet.

I. In Betreff verlorener Urkunden, abhanden gekommener Documente sagt die RPrD.¹⁾: „Der Streitende kann die Vorweisung des Documentes im Original verlangen, es sei denn bewiesen, daß das Originaldocument vernichtet worden oder die Erlangung desselben in keiner Weise möglich ist.“ Es fragt sich nun, in welcher Weise sich dieser Beweis herstellen läßt.

A. Das provinzielle Privatrecht enthält folgende Bestimmungen über verlorene Urkunden:

1) Gelegentlich der Rückgabe einer Schulurkunde in Folge geleisteter oder angebotener Zahlung: „Kann der Gläubiger das Schuldocument nicht zurückgeben, weil es ihm abhanden gekommen, so ist er — — verpflichtet, die Mortification des Documentes durch die competente Gerichtsbehörde auf seine Kosten zu bewirken“²⁾.

2) In Betreff von Inhaberpapieren und von in blanco cedirten Schulverschreibungen:

33) RPrD. 263, 1. 264, 2. In Betreff der Prüfung solcher Auszüge, namentlich über den genügenden Umfang des Auszuges s. Rig. Präj. I, Nr. 77, I. und unten § 101, 13.

34) S. über diesen Begriff oben § 81, 6 f.

35) Ofterloh, § 210, 11.

1) RPrD. 441.

2) Prov. R. III, 3540. Als Quelle ist hier angeführt „Gebrauch.“ Ueber die Bedeutung des Ausdrucks „abhanden gekommen“ s. Zwiggmann, VI, Nr. 1034.

a) „Kommt eine Urkunde der Art (Inhaberpapier) dem Inhaber abhanden, oder geht sie zu Grunde, so kann er die öffentliche Vorladung des Inhabers durch die competente Behörde, und, wenn sich kein solcher in der anberaumten Präklusivfrist meldet, auch kein anderweitiges Hinderniß entgegen steht, die Mortification der verloren gegangenen und die Ausfertigung einer neuen Urkunde, oder — wenn der Zahlungstermin eingetreten — Bezahlung verlangen“³⁾.

b) „Die Cession eines Schuldscheines, welche durch Aufschrift auf demselben geschieht, kann nicht bloß auf den Namen eines bestimmten Gläubigers, sondern auch auf jeden Inhaber lauten. Schuldscheine letzter Art, desgleichen die mit einer Blanco-Cession versehenen, sind nach den für Inhaberpapiere geltenden Bestimmungen zu beurtheilen“⁴⁾.

B. Diesen Bestimmungen des provinziellen Privatrechts entsprechend, enthält die PrNov. in Betreff der Ausführung solcher Mortificationen nähere Bestimmungen über die Proclamirung behufs Mortificationen von Hypotheken⁵⁾, wie verlorener Urkunden⁶⁾. Nachdem hier die Fälle festgestellt sind, in denen solche Proclamata erlassen werden können, heißt es daselbst⁷⁾: „Bei dem Gesuche (um Mortification) muß eine Abschrift der Schuldburkunde, und wenn es eine hypothekarische Urkunde war, außerdem der im Art. 346 bezeichnete Ausweis (das Hypothekeninstrument) vorgestellt werden; im Falle der Unmöglichkeit eine Abschrift der Urkunde zu erhalten, muß der Inhalt derselben und Alles, was nothwendig ist, zur vollen Bezeichnung ihrer wesentlichen Merkmale, in dem Gesuche auseinandergesetzt sein.“ Wenn bis Ablauf der Proclamationsfrist sich Niemand mit Ansprüchen gemeldet, und alsdann allen sonstigen gesetzlichen Anforderungen⁸⁾ Genüge geschieht, wird die Urkunde mortificirt und wenn dieselbe in den Hypothekenbüchern oder beim Notaren — bei Documenten aus früherer

3) Prov. N. III, 3128. Hier sind außer den Reglements der drei adligen Creditvereine der Provinzen, denen seit Emanation des Privatrechts die bestätigten Reglements der verschiedenen städtischen Creditvereine sich zugesellt haben, zwei Reichsgesetze als Quelle angeführt, welsch' letztere Aufnahme gefunden haben in das Reichscreditreglement (Svod Bd. XI.) Art. 720 u. Anm. Vgl. oben N. 2 a. G.

4) Prov. N. III, 3473 begründet auf das Reichsgesetz v. 1. Sptbr. 1859. Pct. 9. Vgl. Prov. N. III, 3123.

5) PrNov. 344—49.

6) PrNov. 350—356.

7) Das. 352.

8) Das. 348 f. 355 f

Zeit bei den im Prov. R. III, 3022 bezeichneten Behörden — beglaubigt waren, dem Bittsteller eine beglaubigte Abschrift erteilt, die gleiche Kraft mit dem Originale hat⁹⁾. Anders verhält es sich mit Privaturkunden, und in blanco cedirten oder ausgefertigten Urkunden. Hier wird durch die Mortification zwar die Nichtexistenz der Urkunde bewiesen, nicht aber deren Inhalt¹⁰⁾.

C. Ist auf dem Wege der Mortification im Allgemeinen der Verlust der Urkunde erwiesen, so ist damit jedoch noch keineswegs die frühere Existenz und der Inhalt derselben erwiesen. Bei notariellen und Hypothekenspapieren, überhaupt bei öffentlichen Urkunden werden Existenz und Inhalt durch die Krepost- und Notariatsbücher, sowie die andern öffentlichen Bücher¹¹⁾ erwiesen. Bei Privaturkunden ist ein solcher Beweis nicht möglich; zur Herstellung desselben wird man sich, gleich wie bei der Zahlung¹²⁾, aller möglichen Beweismittel bedienen können¹³⁾. Nach dem in dieser Beziehung in den Provinzen bisher geltenden deutschen gemeinen Rechte¹⁴⁾, das im Wesentlichen auch nach der R. wird in Anwendung gebracht werden können, gelten folgende Rechtsgrundsätze.

1) Kann man den Beweis liefern, daß der Verlust der Urkunde durch Arglist oder grobe Verschuldung des Producten herbeigeführt worden, so wird zur Strafe gegen diesen dasjenige, was durch die Urkunde bewiesen werden sollte, als wahr angenommen¹⁵⁾.

2) In jedem andern Falle muß Probant den Inhalt aber auch

9) Das. 354. Ueber die bei der Ausfertigung solcher notarieller zweiter und folgender Abschriften zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln s. Not. D. 119 u. 171 und dazu Bor. 366, 43¹. Vgl. über solche nur in Abschrift vorhandene Urkunden noch weiter Bor. 366, 43, Abs. 2. u. 3. 444, 4. 463, Abs. 2. 3. u. a. E. Andere von ihm aufgeführte Entscheidungen können, weil auf das Reichsprivatrecht begründet, nur mit Vorsicht oder garnicht in den Provinzen zur Anwendung gebracht werden.

10) S. unten zu R. 12—17.

11) S. oben § 81, 15—34.

12) Prov. R. III, 3532.

13) Vgl. auch die oben in R. 9. angeführten Entscheidungen bei Bor. besonders 463, 2.

14) Schmidt, Kol. Pr. § 50, 4.

15) Linde, § 291, 3. u. dazu Gönner, II, 47, 4. c. 20. Cod. 4, 19. Dies entspricht vollkommen dem Sinne der in R. Pr. D. 444. enthaltenen Bestimmung. S. unten zu R. 82. 89. § 100, 39.

die frühere Existenz der Urkunde auf andere Art beweisen¹⁶⁾. Doch werden ihm, wie bereits erwähnt, alle nur möglichen Beweismittel dazu dienen können, und namentlich bei Urkunden, die bis zur Einführung der *J.R.* errichtet sind, auch die Eidesdelation¹⁷⁾.

D. Ein einfacheres und weniger kostspieliges Mittel, sich den Beweis durch eine Urkunde zu sichern, wo es sich anwenden läßt, ist die Exemplification einer den Untergang drohenden Urkunde in perpetuam rei memoriam¹⁸⁾. Das Verfahren entspricht im Wesentlichen dem bei dem Zeugenbeweise z. ew. Ged.

1) In Betreff der Competenz des anzurufenden Richters gelten ganz dieselben Grundsätze¹⁹⁾.

2) Der Inhalt des Gesuches entspricht dem beim Zeugenbeweise, nur daß hier nicht um Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen, sondern um Anfertigung und Beglaubigung einer Abschrift einer den Untergang drohenden Urkunde in perp. rei mem.²⁰⁾ gebeten wird.

3) Auch in Betreff der Prüfung des Gesuchs, der Verfügung des Richters und der Ladung des Gegners gelten dieselben Grundsätze²¹⁾.

4) Ebenso wird dasselbe gelten von dem Erscheinen oder Ausbleiben des Probaten zum Termine und wird derselbe alsdann namentlich in Betreff der Echtheit und Glaubwürdigkeit der Originalurkunde seine Rechte zu wahren haben, wenn er erschienen ist²²⁾.

16) c. 1. 4. 5. 7. 10—13. Cod. 4, 21. c. 17. Cod. 2, 3. c. 3. Cod. 10, 3. Renaud, § 124, 1—3. Dies stimmt überein mit der Entscheidung des Senats, Nr. 668, vom Jahre 1875, wo es heißt: „Auf die Partei, die ein Document nicht aus von ihr unabhängigen Gründen verloren hat — müssen die nachtheiligen Folgen der nachlässigen Aufbewahrung des Documents fallen.“ Vor. 444, 4. und wenn es daselbst in andern zwei Senatsentscheidungen heißt: „Wenn eine Partei anzeigt, daß ihr das Document gestohlen, so ist das Gericht verpflichtet, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Anzeige zu beurtheilen.“

17) Auf Grund des Einf. G. 49. S. Endemann, § 217, 3. Auch hier zeigt sich, wie nothwendig die volle Wiedereinführung des Schiedseides in den Provinzen so überaus wünschenswerth, ja nothwendig ist, da der Abschluß von Rechtsgeschäften durch Privaturkunden wohl noch lange Zeit in denselben fortbauern wird, und erst nach vielfachen üblen Erfahrungen, die Leute zu dem theuren Mittel der notariellen Abschließung greifen werden. — Diese Eidesdelation ist nicht zu verwechseln mit dem Editionseide. S. unten zu Nr. 83.

18) S. oben § 81, 60. § 82, 116.

19) S. oben § 95, 72—81.

20) S. oben § 95, 82—87.

21) S. oben § 95, 88—90.

22) S. oben § 95, 91—93. R. Pr. D. 502.

4) Die Beweisaufnahme besteht in einer Prüfung der Originalurkunde, in Anfertigung einer Abschrift derselben, und der Aufnahme aller zur Aufklärung der Sache dienlichen Vorkommnisse bei dem Acte in das Protocoll²³⁾.

5) Ueber die Wirkung der Aufnahme gelten keine besonderen Grundsätze und wird namentlich das Protocoll ein gemeinsames Beweismittel²⁴⁾.

6) Der Kostenpunkt²⁵⁾ bietet auch nichts Besonderes.

II. Befindet sich die Urkunde, deren die eine Partei sich im Proceße als Beweismittel²⁶⁾ bedienen will, in den Händen einer andern Person, sei es der Proceßgegner, sei es ein am Proceß unbetheiligter Dritter, so handelt es sich um die Berechtigung desjenigen, der der Urkunde zu seiner Beweisführung benöthigt ist, die Herausgabe, die Edition der Urkunde zu verlangen, andererseits um die Editions-pflicht des Inhabers.

A. Diese Editions-pflicht ist eine verschiedene, je nachdem der Proceßgegner oder eine am Proceße nicht betheiligte dritte Person sich im Besitze der Urkunde befindet²⁷⁾. Das provinzielle Privatrecht sagt auf Grund römischer Rechtsquellen: „Derjenige, dem wegen eines Rechts, das er auf eine bewegliche Sache geltend machen will, daran gelegen ist, die Sache zu sehen, kann von jedem Inhaber derselben deren Vorweisung verlangen“²⁸⁾. Dann heißt es weiter: „Die Vorweisung kann nicht nur Derjenige verlangen, welcher Eigenthumsansprüche an die Sache macht, sondern auch Derjenige, der — sonst ein rechtliches Interesse an der Vorweisung einigermaßen bescheinigt“²⁹⁾. Dann aber heißt es in der Anmerkung zu dem ersten Artikel: „Die besonderen Bestim-

23) S. oben § 95, 94 f.

24) S. oben § 95, 96—103.

25) S. oben § 95, 105 f.

26) An dieser Stelle handelt es sich zunächst nur um die Benutzung einer Urkunde als Beweismittel; es ist jedoch auch möglich, daß man dieselbe zu andern Zwecken benutzen will, wie z. B. um sich nähere Klarheit über eine Sache zu verschaffen. S. einen solchen Fall in den R. G. Pr. J. I, Nr. 77. Solche Fälle sollen bei den nachfolgenden Ausführungen gelegentlich auch behandelt werden.

27) Endemann, § 217, I.

28) Prov. R. III, 4593.

29) Prov. R. III, 4594.

mungen über die Vorweisung von Urkunden gehören in die Proceßordnung" ³⁰). Es fragt sich hiebei, was ist unter Vorweisung zu verstehen, und in welchem Umfange kann sie verlangt, in welchem Umfange muß sie vom Besitzer geleistet werden. Hier handelt es sich bloß um die Pflicht zur Herausgabe, Edition von Urkunden im Proceß; die übrigen Fälle der Herausgabe, Exhibition von Sachen sind im materiellen Privatrechte zu erörtern.

1) In Betreff der Editionsspflicht des Proceßgegners, des Probaten im Proceß

a) enthält die RPrD. nachstehende Bestimmungen:

aa) „Jeder der streitenden Theile hat das Recht, die Vorstellung derjenigen Documente in der Gerichtscancelleri von der Gegenpartei zur persönlichen Einsichtnahme zu verlangen, auf welche sie ihre Rechte gründet" ³¹).

bb) „Die eine Partei (Probat) kann von der Gegenpartei die Vorstellung desjenigen Documentes fordern, auf welches in einem von ihr (der Gegenpartei, dem Probaten) vorgestellten Documente Bezug genommen ist, und welches die streitigen Sachumstände betrifft" ³²).

cc) Eine Partei kann die Vorstellung eines Documentes im Original fordern, es sei denn erwiesen, daß das Originaldocument vernichtet oder die Erlangung desselben in keiner Weise möglich ist" ³³).

dd) Jede Partei ist verpflichtet, auf Verlangen ihres Gegners, die bei ihr befindlichen Documente, die zur Begründung der Streitgegenstände dienen, vorzustellen" ³⁴).

b) Aus diesen Bestimmungen ergibt sich

aa) daß jede Partei von der andern die Einlieferung der Originalurkunden, auf welche Letztere sich bezogen, in die Cancelleri des Gerichts zu fordern berechtigt ist, soweit solches möglich ³⁵).

30) Prov. R. III, 4593, Anm.

31) RPrD. 439.

32) RPrD. 440. Documentum relatum.

33) RPrD. 441.

34) Das. 442.

35) Das. 441.

bb) daß das Gericht von sich aus die Einlieferung des Originals nicht fordern kann, was auch der Senat ausdrücklich anerkannt hat^{35a)}).

cc) daß Product sich mit einer beglaubigten Abschrift oder einer in perpetuam memoriam exemplificirten Urkunde begnügen muß, wenn das Original vernichtet oder verloren gegangen ist.

dd) daß Product die Einlieferung des documentum relatum in Original und Abschrift fordern kann.

ee) Während es sich im Vorstehenden nur um das Recht des Producten handelt, von dem Producenten eine Ergänzung seiner Beweisantretung zu verlangen, die Einlieferung der Originalurkunde oder eines in Bezug genommenen Documentes, behandelt Art. 442 der RPrD. die gegenseitige, selbständige Berechtigung der Parteien als Editionsimpetrant, von dem Gegner die Einlieferung von Urkunden, die sich in dessen Besitz befinden, in das Gericht zu verlangen, und die dem entsprechende Editionsspflicht des Gegners, des Editionsimpetraten, dieselbe zu ediren, d. h. bei Gericht vorzustellen^{35b)}. Das bisherige auf gemeinrechtlicher Grundlage beruhende Provinzialrecht kannte nur eine Editionsspflicht des Klägers gegenüber dem Beklagten, des Beklagten aber nur in seiner Eigenschaft als Excipienten³⁶⁾ gegenüber dem Kläger³⁷⁾. Die RPrD., von dem Grundsatz der Gleichberechtigung beider Parteien ausgehend³⁸⁾, stellt in Betreff der Editionsspflicht beide Parteien einander ganz gleich³⁹⁾, macht jedoch diese Pflicht davon abhängig, daß die Documente zur Begründung der Streitgegenstände dienen, dann aber auch davon, daß die Urkunden sich wirklich bei der Gegenpartei befinden⁴⁰⁾.

35a) S. oben § 98, 17.

35b) Diese Einlieferung bei Gericht ist es, was man unter Urkundenedition versteht, nicht die Auslieferung an den Editionsimpetranten. S. unten zu R. 63 a. E.

36) Reus excipiendo fit actor. S. oben § 73, 7—12.

37) Schmidt, livl. Pr. § 50, 4. Endemann, § 217, 14. Vgl. ERZK. I, 28, 10.

38) S. oben § 49, 1—5.

39) RPrD. 442. Dieser Grundsatz ist auch in der neuen DPrD. 387 enthalten, und war schon früher in Deutschland angebahnt. S. Endemann a. a. D.

40) RPrD. 442 — „die bei ihr befindlichen Documente.“ — Dies entspricht vollkommen der oben angeführten Bestimmung des Prov. R. III, 4593. Das bisherige Privilegium des Fiscus, auch als Kläger vom Beklagten als solchem (nicht nur als Excipienten) die Edition von Urkunden zu fordern (Fr. 3. Dig. 2, 13. Fr. 2, § 1. 2. Dig. 49, 14. S. dazu Schmidt, Hdb. § 146, 15.), ist seit der 3R. kein Privilegium mehr, da nach derselben jeder Kläger dasselbe Recht hat.

2) In Betreff der EDITIONSPFlicht dritter, bei dem Prozesse nicht betheiligter Personen ist zu unterscheiden, ob die Urkunde sich bei einer Privatperson oder bei einer öffentlichen Behörde oder Amtsperson sich befindet.

a) Hinsichtlich der EDITIONSPFlicht bei dem Prozesse unbetheiligter, dritter Privatpersonen werden

aa) im Allgemeinen zunächst

a) die oben⁴¹⁾ erwähnten Bestimmungen des prov. Privatrechts in Anwendung zu bringen sein.

β) Mit diesen Bestimmungen übereinstimmend, sagt die RPrD.⁴²⁾: „Auf Verlangen eines der streitenden Theile sind bei der Sache nicht betheiligte Personen verpflichtet, bei ihnen befindliche, die Sache unmittelbar betreffende Documente im Original oder abschriftlich vorzustellen, mit Ausnahme ihrer Privatcorrespondenz und ihrer Handelsbücher in denjenigen Fällen, wo das Abverlangen solcher Bücher vom Gesetze nicht gestattet ist. Die (auf den Proceßgegenstand sich beziehende)⁴³⁾ Correspondenz mit einer dritten Person kann Letzterer nur in dem Falle abverlangt werden, wenn sie sich an der Sache in der Eigenschaft eines Commis, Comissionärs, Maklers oder Vermittlers bei Abschluß eines Vertrages betheiligt hatte.“

γ) Wenngleich das gemeinrechtliche Erforderniß der Gemeinſamkeit der Urkunde nach den Bestimmungen des Provinzialrechts fortfällt⁴⁴⁾, so wird sich doch der Inhaber auch nach der R. der EDITIONSPFlicht unter gewissen Umständen entziehen können. Wie der Zeuge nicht verpflichtet ist, Zeugniß abzulegen zu seiner eigenen Schande, zu seinem eigenen Nachtheil⁴⁵⁾, ebenso wird auch Niemand gezwungen werden können, zu seiner eigenen Schande, zu seinem eigenen Nachtheile eine Urkunde zu ediren⁴⁶⁾. Ebenso wird aber auch derjenige, der eine Sache nicht im eigenen Namen besitzt, sondern sie nur in fremdem Namen detinirt, nicht berechtigt sein, ohne Genehmigung des

41) S. oben zu R. 28 ff.

42) RPrD. 445.

43) Die eingeklammerten Worte sind ein zur Vermeidung von Mißverständnissen gemachter Zusatz zu dem Texte des Gesetzesartikels.

44) S. insbes. Prov. R. III, 4504.

45) S. oben § 83, 6—8.

46) Endemann, § 217, 16. vgl. mit § 188, 19.

Eigenthümers oder sonstigen Besitzers, von dem Detentor sie erhalten, herauszugeben, oder auch nur vorzuweisen. Er wird daher dazu nicht verpflichtet werden können⁴⁷⁾.

bb) Im Besonderen aber heißt es in der RPrD.⁴⁸⁾: „Wenn bei Streitfachen aus einer Handels- oder Gewerbeunternehmung eine der Parteien sich auf Bücher und Urkunden bezieht, welche zu den Acten einer Gesellschaft oder eines Vereins gehören, so müssen diese Bücher und Urkunden dem Gerichte vorgelegt werden⁴⁹⁾.“

b) In Betreff der EDITIONSPFLICHT der Gerichte, öffentlichen Behörden und Beamten verpflichtet die RPrD.⁵⁰⁾ diese Behörden und Beamten zur sofortigen Herausgabe der von Privatpersonen geforderten Auskünfte und Urkunden ganz ohne Einschränkung⁵¹⁾. Doch werden diese Behörden und Beamten nicht berechtigt und daher auch nicht verpflichtet sein zur Herausgabe bei ihnen befindlicher Urkunden, insofern sie nur Bewahrer einer im Privateigenthum stehenden Urkunde sind oder insofern die Urkunden im Privat- oder Sonderinteresse und folglich im Sonderbesitz der Behörde stehen⁵²⁾. Wenn dieses auch nicht ausdrücklich in der RPrD. ausgesprochen ist, läßt sich dies doch aus den oben⁵³⁾ in Betreff der EDITIONSPFLICHT der privaten Inhaber von Urkunden, die ihnen nicht gehören, enthaltenen Ausführungen folgern, und wird durch die Bestimmungen der Notariatsordnung⁵⁴⁾ über die Herausgabe von Abschriften bestätigt⁵⁵⁾.

47) Der bloße Inhaber der Sache würde durch eine solche Disposition über dieselbe seine Befugnisse überschreiten. S. N. 49.

48) RPrD. 449. S. dazu Vor. 442, 2.

49) In dem hier ausnahmslos die Pflicht der Handels- und Gewerbeunternehmung, ihre Bücher und Urkunden (акты) dem Gerichte vorzustellen besonders hervorgehoben wird, während sonst für die dritten Personen Ausnahmen gestattet sind, die sie von einer solchen Pflicht befreien, sind die oben zu Note 45—47 entwickelten Grundsätze, wenngleich in der RPrD. nicht ausdrücklich zum Ausdruck gelangt, doch auch nach der *It. per argum. a contr.* nothwendig zur Anwendung zu bringen.

50) RPrD. 453 f.

51) Ueber das Verfahren s. unten zu N. 79. 91—98.

52) Endemann, § 217, 11 f.

53) S. oben zu N. 47.

54) NotD. 119. 171.

55) Wenn schon Notare und Makler zur Auslieferung von Abschriften privater Urkunden nur unter besonderen Umständen berechtigt sind, so wird dies doch gewiß um so mehr bei Behörden und Beamten der Fall sein müssen.

B. Das Editionsverfahren wird eingeleitet durch ein Editions-gesuch.

1) In Hinsicht des Inhalts desselben sagt die RPrD.: „Die die Vorstellung eines Documentes vom Gegner fordernde Partei muß 1) umständlich das geforderte Document bezeichnen und 2) die Gründe angeben, aus denen sie voraussetzt, daß das Document sich bei ihrem Gegner befindet“⁵⁶⁾, — und dann weiter: „Bei der Bezugnahme auf ein bei einer dritten Person befindliches Document hat die Partei die im (oben angeführten) Art. 443 vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen“⁵⁷⁾. Aus diesen beiden Gesetzesstellen ergibt sich

a) daß das Editions-gesuch, es sei wider den Proceßgegner oder wider einen Dritten gerichtet, denselben Inhalt haben soll, und zwar

b) zunächst eine genaue Bezeichnung des geforderten Documents. Die genaueste Bezeichnung ist eine Abschrift desselben. Wo eine solche nicht vorhanden, wird man dieselbe ihrem Inhalte, ihrer Form, nöthigenfalls ihrer Entstehungsweise nach so genau wie möglich zu bezeichnen haben^{57a)}.

c) Einen Beweis dafür beizubringen, daß Impetrat im Besitze der Urkunde ist, wird vom Gesetze nicht gefordert, die Voraussetzung seines Besitzes muß nur motivirt, also einiger Maßen bescheinigt sein.

2) Außer diesen in der RPrD. ausdrücklich angeführten Erfordernissen des Inhalts des Editions-gesuches wird in demselben auch noch anzugeben sein:

a) Der Zweck, zu dem man die Edition beantragt, um das Interesse darzuthun, aus dem man die Edition fordert⁵⁸⁾, und

b) der Rechtsgrund des Editionsantrages, die Berechtigung des Impetranten und die Editions-pflicht des Impetraten⁵⁹⁾.

c) Das Petitum geht

aa) wenn es während des Processes bei demselben Gerichte eingereicht wird

56) R Pr D. 443.

57) R Pr D. 446.

57a) Bor. 452, 5. 547, 2.

58) Denn nur wenn Impetrant ein Interesse an der Vorzeigung der zu edirenden Sache hat, ist Impetrat nach dem Prov. R. III, 4593 f. zur Vorweisung verpflichtet.

59) Welche Umstände die Editions-pflicht begründen, ist oben näher ausgeführt. S. oben zu N. 41—55.

a) wider eine Privatperson, sei es der Gegner, sei es eine dritte Person, dahin, dem Impetranten aufzugeben, daß er die Urkunde in der Gerichtscancelleri zur Einsichtnahme vorstelle⁶⁰).

β) wenn es wegen einer in einer Behörde oder bei einer Amtsperson, als solcher sich befindenden Urkunde eingereicht wird, um Ertheilung eines Zeugnisses darüber, daß das Original des Documents oder jene Auskünfte⁶¹) unumgänglich und zu welchem Termine namentlich nöthig sind⁶²).

bb) wenn es bei der im Besitz der Urkunde befindlichen Behörde eingereicht wird, entweder dahin, daß die Urkunde dem Impetranten in Abschrift ausgeliefert werde, oder dahin, daß sie demjenigen Gerichte, bei dem der Proceß geführt wird, zugestellt werde⁶³).

3) Die Form des Editionsantrages wird in der Regel die schriftliche sein⁶⁴), doch ist ein mündlicher Antrag nicht gänzlich ausgeschlossen⁶⁵).

4) In Betreff der Zeit des Antrags findet sich weder in der

60) Zwar sprechen weder der Art. 442 noch Art. 445 der RPrD. es ausdrücklich aus, daß vom Impetranten das Document in die Gerichtscancelleri eingeliefert werden soll, doch folgt dies mit Nothwendigkeit daraus, daß dasselbe dem Richter zur Prüfung und Beurtheilung vorliegen muß; und außerdem ist im Art. 439 ausdrücklich angegeben, daß Proband auf Verlangen des Probaten das von ihm, dem Ersteren, angezogene Document „in der Gerichtscancelleri“ vorzustellen habe.

61) S. oben zu N. 51.

62) RPrD. arg. 452.

63) RPrD. arg. 453 f. Diese im Text angegebenen Grundsätze sind zwar für das Petitum nicht ausdrücklich hervorgehoben, sie folgen jedoch aus dem Inhalte der auf das Gesuch zu ertheilenden Verfügung. Diese Auslieferung an den Impetranten würde mit dem Begriff der Urkundenedition (S. oben N. 35a-) sich nicht vereinigen lassen, wenn es nicht ausdrücklich in RPrD. hieße, daß die Originale nur dem Gerichte, nicht dem Impetranten ausgeliefert werden dürfen (RPrD. 454.).

64) Wenn der Antrag als Zwischeneingabe im Hauptproceß vorkommt, so entspricht dies den Grundsätzen von den Zwischenverfahren (S. oben § 67, II.), dann aber heißt es in RPrD. 447: „Eine Abschrift des Gesuches — — wird der dritten Person — zugestellt.“ Es ist also ein schriftliches Gesuch einzureichen, weil sonst keine Abschrift desselben möglich wäre.

65) Im Art. 453 der RPrD. heißt es am Schluß: „Uebrigens müssen auf ein schriftliches Gesuch — Abschriften auch ohne Zeugniß ausgeliefert werden.“ Es sind daher auch mündliche Anträge zulässig. S. deshalb Näheres unten N. 91—98.

RPrD. noch in den von Borowikowsky angeführten Senatsentscheidungen irgend eine Andeutung. Es werden daher dabei die allgemeinen Grundsätze in Betracht kommen⁶⁶⁾. Es wird das Gesuch folglich schon mit einer der vorbereitenden Schriftsätze verbunden werden können, wie dies ja auch gemeinrechtlich möglich war⁶⁷⁾, jedoch auch später, dann aber mit den übrigen Beweismitteln zusammen⁶⁸⁾.

5) Was die Competenz des Gerichtes anlangt, so ist das Gesuch unzweifelhaft bei demjenigen Gerichte einzureichen, wo die Hauptsache verhandelt wird⁶⁹⁾. Wird das Gesuch gegen eine dritte, außerhalb des Jurisdictionsbezirks domicilirende Person gerichtet, so wird das angegangene Gericht das für jenen Dritten competente Gericht wegen Besorgung der Edition requiriren müssen⁷⁰⁾. Doch wird der Editionsimpetrant, wenn ihm ein vom Prozesse unabhängiges Recht auf Herausgabe der Urkunde zusteht, sich direct an das für den Editionspflichtigen competente Gericht wenden können⁷¹⁾. Befindet sich die Urkunde bei einem andern Gerichte, bei einer andern Behörde oder Amtsperson, so hat Impetrant das Recht, sich direct an diese Behörde oder Amtsperson mit einem schriftlichen Gesuche, ohne das oben⁷²⁾ erwähnte Zeugniß zu wenden⁷³⁾.

C. Nach Eingang des Editionsgesuches hat das Gericht dasselbe

1) zu prüfen, und zwar das Gericht, bei dem die Hauptsache geführt wird, vornehmlich auf die Relevanz der zu edirenden Urkunde⁷⁴⁾,

66) S. oben § 93, 25—29.

67) Endemann, § 217, 22. Hierauf bezügliche Urtheile finden sich in R. Pr. I, Nr. 77, deren Ausführungen jedoch mit dem Verfahren nach der R. nicht vollkommen, aber doch im Resultate übereinstimmen.

68) S. oben § 93, 27—29. Das wider eine dritte Person gerichtete Editions-gesuch wird jedenfalls unter allen Umständen als eine selbständige Eingabe erscheinen.

69) R. Pr. D. 442, 445, 452, u. dazu Bor. 442, 1, 445, 1, 452, 1 f.

70) Schmid, Hdb. § 147, 10. Dies ist zwar nirgends in der R. Pr. D. ausgesprochen, liegt aber in der Natur der Sache, da das die Hauptsache verhandelnde Gericht über seinen Jurisdictionsbezirk hinaus selbstthätig nicht eingreifen kann. S. oben § 17. Vgl. R. Pr. D. 505.

71) Es ist das ein selbständiges Verfahren, das sich nach dem Gerichtsstande des Impetranten richtet (S. oben § 22, I.).

72) S. oben zu R. 61 f.

73) R. Pr. D. 453, a. G.

74) Bor. 445, 1 f. 452, 1 f. Aus den vielen hier aufgeführten Senatsentscheidungen ergibt sich zwar die Berechtigung des Richters zur Prüfung und

der für den Editionspflichtigen competente Richter auf das Vorhandensein der Erfordernisse einer Klageschrift⁷⁵⁾, und diejenige Behörde oder Amtsperson, bei der sich die Urkunde befindet, auf ihre Editionspflicht⁷⁶⁾.

2) Demnächst hat der Richter dasselbe entweder

a) unter Motivirung der Sentenz⁷⁷⁾ zu verwerfen, oder aber

b) wenn der Editionspflichtige

aa) eine Privatperson ist, sei es der Proceßgegner oder eine dritte Person, dieser zur Rückäußerung binnen anzuberaumender Frist zuzufertigen⁷⁸⁾.

bb) Wenn das Document sich in einer Behörde oder bei einer Amtsperson befindet, dem Bittsteller ein Zeugniß darüber zu ertheilen, daß das Originaldocument oder die Auskünfte nothwendig sind, und zwar zu welchem Termin⁷⁹⁾.

D. Die auf Edition belangte Privatperson — sei es der Proceßgegner, sei es eine dritte Person — kann in dem ihr anberaumten Termine

1) ihre Editionspflicht anerkennen und die geforderte Urkunde in der Gerichtscancellerie einliefern, und damit ist dieser Incidentpunkt erledigt. Oder aber sie kann

etwaigen Verwerfung des Editionsantrages, doch wird dieses Recht andererseits dadurch eingeschränkt, daß er es nur ausüben soll, wenn er sich davon überzeugt, daß es überflüssig ist wegen schon vorhandener anderer genügender Beweise oder daß es überhaupt ohne Einfluß auf die Hauptsache ist. Eine solche Ueberzeugung wird sich aber nur gewinnen lassen, wenn die Sache im Uebrigen klar gestellt ist, oder doch der Gegner die Nutzlosigkeit wird dargethan haben. Früher wird eine Verwerfung *ex officio* nicht statthaft sein können.

75) Denn es liegt hier ein selbständiges Geltendmachen eines Rechts gegenüber dem Editionspflichtigen vor, das zu einem besondern, wenn auch nur präparatorischen streitigen Verfahren führen kann.

76) S. oben zu N. 51—55.

77) S. die Ausführungen in N. 74.

78) R Pr D. 447. Hier heißt es zwar nur, Frist „zur Vorstellung der Originalurkunde oder einer beglaubigten Abschrift,“ aber doch muß sowohl dem Proceßgegner, wie dem Dritten eine Rückäußerung gestattet werden. Dies ist begründet in der Regel: *audiatur et altera pars*. S. oben § 49, I.

79) R Pr D. 452 u. dazu Vor. Wenn das Gericht, statt das erbetene Zeugniß zu ertheilen, von sich aus direct die Behörde oder Autorität, bei der sich das erforderliche Document befindet, wegen Einlieferung desselben requirirt, so soll das zwar als nicht in der Ordnung angesehen werden, doch kann ein solches Verfahren nicht die Cassation des Urtheils herbeiführen. Vor. 452, 8.

2) einerseits ihre Verpflichtung zur Edition, des Gegners Berechtigung zum Editionsantrage in Abrede stellen⁸⁰⁾,

3) andererseits aber auch leugnen, daß sie sich im Besitz der Urkunde befindet⁸¹⁾.

4) Es ist aber auch möglich, daß Impetrat, ohne den Besitz der Urkunde in Abrede zu stellen, ohne weitere Motivirung die Edition verweigert. Diesen Fall hat offenbar die RPrD. im Auge, wenn sie sagt:

„Im Falle der Weigerung einer Partei, das geforderte Document vorzustellen, ohne in Abrede zu stellen, daß es sich bei ihr befindet, kann das Gericht diejenigen Umstände als bewiesen ansehen, zu deren Bekräftigung Impetrant sich auf das Document berufen“⁸²⁾.

E. In Folge solcher Einwendungen kann ein Incidentverfahren entstehen, das nach den Grundsätzen der Zwischenverfahren zu erledigen ist, wobei zumeist dem Impetranten die Beweislast zufallen muß, insbesondere, wenn Impetrat den Besitz der Urkunde in Abrede stellt⁸³⁾.

F. Wenn kein Zwischenverfahren Statt gefunden, oder nach Beendigung der Parteihandlungen in einem solchen hat das Gericht einen Zwischenbescheid in Betreff der Edition zu erlassen. Hier sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Wenn Impetrat die Urkunde eingeleistet hat, so hat das

80) S. oben zu N. 31—49.

81) S. oben zu N. 56.

82) RPrD. 444.

83) Nach dem früheren Proceßrechte kam der Impetrat nicht mit dem einfachen Leugnen des Besitzes der Urkunde ab, sondern er mußte sich zur Leistung des Editionseides erbieien resp. denselben annehmen und ableisten, dahin gehend, daß er die Urkunde nicht besitze, auch nicht zu besitzen böswillig aufgehört habe, widrigenfalls, wenn der Proceßgegner denselben verweigerte, nicht nur der Besitz, sondern auch der angebliche Inhalt der Urkunde für eingestanden galt. Die RPrD. in ihrer Verwerfung des Eides hat auch diesen Eid — auch für die Ostseeprovinzen — nicht acceptirt. Da der Beweis des Besitzes meist sehr schwierig ist, kann dies nur bedauert werden. Dem Beweisführer wird dadurch ein dringend nothwendiges Beweismittel entzogen, der Gegner kann ohne den geringsten Schaden für sich durch einfaches Leugnen des Besitzes sich der Erfüllung einer ihm lästigen Verpflichtung entziehen. Es wäre daher im Interesse gerechter Rechtspflege dringend geboten, wenigstens in den Ostseeprovinzen den Editionseid wieder herzustellen, wie es oben in Betreff des Schiedseides ausgesprochen.

Gericht einen Termin zum Vortrage der Sache und zum mündlichen Schlußverfahren in der Hauptsache anzuberaumen⁸⁴⁾.

2) Hat Impetrat seine Editionspflicht oder des Gegners Berechtigung zum Verlangen der Edition angestritten, so wird das Gericht je nach den von beiden Theilen beigebrachten Beweisen und Rechtsdeductionen entweder die Editionspflicht anerkennen oder das Editionsgefuch abzuweisen haben⁸⁵⁾. Doch soll nach einer Senatsentscheidung das Gericht dem Proceßgegner gegenüber kein Recht haben, irgend welche Zwangsmaßregeln anzuwenden in Betreff der die Edition verweigern den Partei⁸⁶⁾.

3) Wenn der Proceßgegner den Besitz der Urkunde in Abrede stellt, so wird es dem Ermessen des Richters überlassen bleiben müssen, nach Lage der Sache seine Entscheidung zu fällen⁸⁷⁾ und wird er dabei die vom Impetranten beigebrachten Beweise oder Beseheinigungen für den Besitz des Documents zu prüfen und je nach der Beweiskraft derselben zu urtheilen haben⁸⁸⁾.

4) Weigert sich der Proceßgegner, ohne Gründe anzugeben, so wird die oben angeführte Bestimmung der RPrD. in Kraft treten

84) Denn dadurch ist das Beweisverfahren geschlossen, es sei denn, daß Echtheit oder Inhalt der Urkunde angestritten werden, wo dann das weitere Verfahren nach den unten § 100 u. 101 ausgeführten Grundsätzen einzutreten hat.

85) Bor. 444, 6., wo der Senat ausdrücklich die Anwendbarkeit des Art. 444 der RPrD. zurüdwweist, wenn das Geseß den Impetraten von der Edition befreit. Ein solcher Fall bei Bor. 444, 7.

86) Bor. 444, 5. Wenn Impetrat, nachdem seine Editionspflicht vom Gerichte anerkannt ist, die Einlieferung verweigert, so wird der oben citirte Art. 444 der RPrD. in Anwendung zu bringen sein, dem Proceßgegner gegenüber. Wenn jedoch eine dritte Person trotz vom Gerichte anerkannter Editionspflicht die Herausgabe verweigert, so werden Zwangsmittel zur Effectuirung des von ihm erlassenen Besehides nicht ausgeschlossen sein. Die RPrD. enthält darüber keine Bestimmung.

87) Dies ist vom Senat wiederholt anerkannt. S. Bor. 444, 1. Eine Reihe verschiedener einschlägiger Fälle findet sich bei Bor. 444, 2 u. 4. So soll die das Document nicht in Folge von ihr unabhängigen Umständen verloren habende Partei die Folgen des unvorsichtigen Aufbewahrens der Urkunde tragen. Wenn Impetrat aber behauptet, dieselbe sei ihm gestohlen, so muß dies constatirt werden. Bor. 444, 4.

88) Hier werden in den Provinzen wohl alle möglichen Beweismittel angewendet werden können, auch Zeugen schon wegen PrNov. 82. Vgl. oben § 94, 46—53. Daher können die Senatsentscheidungen bei Bor. 444, 3. in den Provinzen keinen Einfluß ausüben.

müssen, und das Gericht diejenigen Umstände, zu deren Befräftigung die in Rede stehende Urkunde in Bezug genommen war, als bewiesen ansehen müssen⁸⁹⁾.

5) Dritten Personen gegenüber ist ein solches Verfahren nicht möglich und da wird, da der Editionseid nicht zulässig ist, das richterliche Ermessen eintreten müssen. Wenn der Richter aber auf Grund der vom Editionsimpetranten gelieferten Beweise oder Bescheinigungen die Ueberzeugung erlangt hat, daß Impetrat trotz Leugnens doch im Besitze der Urkunde ist, so wird ihm freistehen, durch Zwangsmaßregeln die Herausgabe zu erwirken⁹⁰⁾.

G. Auf die Bitte der einen Partei wegen Edition einer bei einem andern Gerichte, bei einer Behörde oder Amtsperson befindlichen Urkunde⁹¹⁾, reicht das Gericht nach vorgängiger Beprüfung des Gesuches, die auch eine Zurückweisung des Editionsgesuches zur Folge haben kann⁹²⁾, dem Bittsteller ein Zeugniß darüber aus, daß das Original einer Urkunde oder die von ihm bezeichneten Auskünfte unumgänglich und zu welchem Termine namentlich nothwendig sind⁹³⁾. Alle Justiz- und Administrativbehörden und Beamte sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte und Urkunden, jedoch nur in beglaubigter Abschrift der jenes Zeugniß vorweisenden Partei, wenn sie mündlich

89) R Pr D. 444. Hier wird es nicht nur ein Recht, sondern die unabweisliche Pflicht des Gerichts sein, den angezogenen Art. 444 zur Anwendung zu bringen. Es ist dies zwar eine von der R Pr D. sonst für unzulässig angesehene Fiction (s. oben § 57, 73. 88 f.), sie bietet aber einen, wenn auch schwachen, Ersatz für das Fortfallen des früher üblichen Editionseides. Die Fiction eines solchen Zugeständnisses ist nur als Strafe für den Ungehorsam anzusehen, und kann nur dazu dienen, der Wahrheit näher zu kommen, indem der Product dadurch zur Ueberzeugung gebracht wird, daß seine unmotivirte Weigerung ihm Nichts nützt. Der Senat hat denn auch hinsichtlich der Fiction des Zugeständnisses in der directen Erklärung wegen aller vom Beklagten mit Stillschweigen übergangenen thatsächlichen Behauptungen des Klägers in der Klage in einer ganzen Reihe von Erkenntnissen ausdrücklich als zulässig anerkannt. S. Vor. 314, 1. u. oben § 57, 73.

90) Dies hängt mit der Rechtskraft des Bescheides zusammen, der ja ein Enderkenntniß ist in dem Streit mit dem Dritten um die Edition. S. oben § 65, 28 f. und hier fällt der bei Vor. 444, 5. vorhandene Grund für das Verbot von Zwangsmaßregeln fort. Vgl. oben N. 86. Die Kosten eines solchen Editionsverfahrens wider einen Dritten, hat Impetrant zu tragen. R Pr D. 448.

91) S. oben zu N. 61 u. 62.

92) Vor. 452, 1—3. 6 f. Das Gericht ist jedoch unter allen Umständen das Gesuch zu prüfen verpflichtet. Vor. 452, 4. R Pr D. 456.

93) R Pr D. 452.

darum bittet, unverzüglich auszureichen, wenn sie schriftlich darum ein-
kommt, dieselben ihr zuzusenden⁹⁴⁾. Originaldocumente jedoch werden
dem Bittsteller nicht ausgehändigt, sondern auf Vorzeigung des Zeug-
nisses unmittelbar an das Gericht gesandt, vor welchem die Sache
verhandelt wird. Bücher und Urkunden in laufenden Sachen werden
nicht im Original versandt, sondern es werden nur beglaubigte Aus-
züge ertheilt⁹⁵⁾. Falls es der die Urkunde besitzenden Behörde oder
Amtsperson nicht möglich erscheint, die Urkunde zu dem im Zeugnisse
bestimmten Termine herauszugeben, ist sie verpflichtet, der Partei
darüber ein Zeugniß zu ertheilen, und anzugeben, zu welchem Termine
die Auskunft oder Urkunde herausgegeben werden könne. Auf Grund
dieses Zeugnisses bewilligt das Gericht in der Hauptrechtsache der
Partei eine angemessene Fristverlängerung⁹⁶⁾. Eine nochmalige Ver-
längerung ist nicht gestattet⁹⁷⁾, es sei denn, daß die requirirte Behörde
oder Amtsperson die Urkunde zu diesem neuen Termine noch nicht hat
aushändigen können, und darüber ein neues Zeugniß ertheilt⁹⁸⁾.

§ 100.

2) Beweisaufnahme.

a) Prüfung der Urkunden auf ihre Echtheit.

I. Sind die von den Parteien in Bezug genommenen Urkunden
in Original¹⁾ oder in Exemplificat²⁾, oder mit ausdrücklicher oder still-
schweigender³⁾ Genehmigung des Producten nur in Abschrift bei-
gebracht⁴⁾, sind etwaige Mortifications-⁵⁾ und Editionsverfahren⁶⁾ er-
ledigt, so hat das Gericht über die Beweisaufnahme, nach der RPrD.

94) RPrD. 453. Ueber die Beweiskraft der ertheilten Auskünfte s.
Vor. 453, 1.

95) RPrD. 454.

96) RPrD. 455.

97) Vor. 455, 2. Vgl. RPrD. 832.

98) Dies geht aus der Entscheidung bei Vor. 455, 2. hervor.

1) S. oben § 98, 1—21.

2) S. oben § 81, 60. § 82, 116. § 99, 18—25.

3) S. oben § 98, 17—20.

4) S. oben § 98, 22 f.

5) S. oben § 99, 1—17.

6) S. oben § 99, 26—98.

die Prüfung der Urkunden, auf Antrag der Parteien oder nach eigenem Ermessen einen Bescheid zu erlassen⁷⁾. Der Bescheid muß enthalten:

A. Die Bezeichnung des Ortes, wo die Prüfung Statt finden soll. Dieser kann sein:

- 1) Das Gerichtslocal⁸⁾,
- 2) ein anderer Ort im Jurisdictionbezirk des Gerichts, wo dann eine Delegation ernannt wird⁹⁾, oder
- 3) ein anderes Gericht, bei dem nach Lage der Sache die Prüfung vorzunehmen ist, in welchem Falle dieses mit einer Instruction, die in der Verfügung selbst enthalten sein kann, zu versehen und wegen Vornahme der Prüfung zu requiriren ist¹⁰⁾.

B. Die Bezeichnung der Zeit, zu welcher die Prüfung vor sich gehen soll¹¹⁾.

C. Anordnungen über die Citation der Partien sowohl wie auch etwa von diesen aufgeführten Zeugen und Sachverständigen¹²⁾.

II. Zu dem anberaumten Termin haben sich die Parteien wie die etwa hinzu citirten Zeugen und Experten an dem bestimmten Orte einzufinden.

A. Bleibt von den Parteien

1) der Product aus, so hindert das die Prüfung nicht¹³⁾, ihn treffen aber die Folgen des Ungehorsams; wenn es ein Präklusivtermin ist, so verliert er das Recht, Ausstellungen an der Urkunde zu machen¹⁴⁾.

2) Ebensowenig wird das Ausbleiben des Producenten die

7) R Pr D. 499.

8) R Pr D. 501.

9) R Pr D. 500. vgl. 450 f. 504. 534.

10) R Pr D. 505 f.

11) R Pr D. 501.

12) Vgl. R Pr D. 547. 553. Es wird zweckmäßig sein, die Citation der Parteien gleich präklusivisch zu erlassen, damit die übrigen Citaten nicht vergeblich erscheinen. S. unten N. 14. Für Zeugen und Experten ist das nicht thunlich. S. unten N. 19.

13) R Pr D. 502.

14) Wenn es kein Präklusivtermin ist, wird die Anberaumung eines neuen Termins sich nicht abweisen lassen.

Prüfung hindern¹⁵⁾; wenn von Seiten des Producten Ausstellungen erhoben werden, so wird jenem ein neuer Termin anberaumt werden¹⁶⁾.

3) Sind beide Theile ausgeblieben, so kann das Gericht die Prüfung in ihrer Abwesenheit vornehmen¹⁷⁾; wenn es ein Präklusivtermin ist, so verlieren beide Theile die ihnen bei der Beweisaufnahme zustehenden Rechte¹⁸⁾.

B. Bleiben Zeugen und Sachverständige aus, so treten die für solche bestehenden Bestimmungen in Kraft¹⁹⁾.

III. Die Beweisaufnahme beginnt mit der Beprüfung der Echtheit. Hat Product keine Zweifel an der Echtheit der Urkunde erhoben, so hat das Gericht von sich aus kein Recht, die Echtheit anzuzweifeln²⁰⁾. Aber auch der Product darf die Echtheit der Urkunde nicht später anstreiten, als in der ersten öffentlichen Sitzung des Gerichts, nachdem ihm die Urkunde vorgezeigt worden²¹⁾; eine spätere Anstreitung bleibt vom Gerichte unberücksichtigt²²⁾. Hat Product die Echtheit der Urkunde rechtzeitig angestritten, so ist Producent verpflichtet, noch in derselben Sitzung sich darüber zu erklären, ob er sich dieser Urkunde noch bedienen will; wenn er eine solche Erklärung nicht abgibt oder selbst die angestrittene Urkunde fallen läßt, so wird dieselbe aus der Zahl der Beweismittel ausgeschlossen. Wenn jedoch Producent seine Absicht erklärt, von der Urkunde Gebrauch zu machen, so hat eine Beprüfung der Echtheit zu erfolgen²³⁾.

IV. Bei dieser Prüfung muß unterschieden werden, ob die Urkunde eine öffentliche oder eine private ist.

A. Oeffentliche Urkunden, deren Echtheit, wie oben²⁴⁾ nachgewiesen, stets präsumirt wird, sind daher dem Producten nur zur

15) R Pr D. 502.

16) Nach dem Grundsatz vom wechselseitigen Gehör; dieser Termin wird aber ein präklusivischer sein müssen nach den Grundsätzen vom Zwischenverfahren.

17) R Pr D. 502.

18) S. oben N. 14.

19) S. oben § 95, 27—32^a, § 96, 25—27.

20) Vgl. R Pr D. 541. Dies beruht auf der Verhandlungsmaxime. Vgl. auch Bor. 441, 1. 541, 1. 546, 1.

21) R Pr D. 545.

22) Bor. 545, 1. Verschiedene andere auf diesen Art. bezügliche Entscheidungen finden sich bei Bor. 545, 2—4.

23) R Pr D. 546 u. dazu Bor. 546, 1 f.

24) S. oben § 82, 33—37.

Agnition d. h. zu dem Zweck vorzulegen, damit er sich davon überzeuge, daß der Gegner sich der Urkunde als Beweismittel in dem vorliegenden Rechtsstreite bedient hat, und ihm Gelegenheit zu geben, seinen Gegenbeweis wider die Beweiskraft der Urkunde in diesem Prozesse zu führen²⁵). Als Gegenstand eines solchen Gegenbeweises nennt die RPrD. die Behauptung, daß die Urkunde nicht von dem angeblichen Aussteller herrühre, insbesondere, daß eine Fälschung vorliege, oder auch, daß die Urkunde ihre Beweiskraft verloren²⁶), doch werden auch wohl andere Umstände den Gegenstand des Gegenbeweises bilden können^{26a}). Der Gegenbeweis, der nach Reichsrecht nicht durch Zeugen geführt werden kann²⁷), kann in den Ostseeprovinzen mit allen möglichen Beweismitteln, also auch durch Zeugen²⁸), und bei Urkunden, die vor der R. ausgefertigt sind, auch durch Eidesbelation geführt werden²⁹). Der Umfang der Zulässigkeit des Gegenbeweises wird übrigens davon abhängen, ob der Urkunde eine einfache praesumptio iuris oder eine praesumptio iuris et de iure zur Seite steht³⁰).

B. Da die Echtheit der Privaturlunden nicht präsumirt wird³¹), so muß dieselbe auf andere Weise dargethan werden, und ist dies Pflicht des Producenten³²).

1) Das Verfahren bei der Beweisaufnahme beginnt damit, daß die Urkunde dem Producten vorgelegt wird, bei der Aufforderung, sich darüber zu erklären, ob er die Echtheit derselben anerkennt oder nicht, d. h. ob er anerkennt oder nicht, daß die Urkunde von derjenigen Person, die Producent als Aussteller bezeichnet, sei es der Product selbst oder ein Dritter, herrührt und unterzeichnet ist³³).

25) Wayer, S. 852 f. 953, II.

26) RPrD. 457 a. G. Vor. 543.

26a) Vgl. z. B. Zwingmann, V, Nr. 753. Rig. Präj. II, Nr. 532, in Betreff des Nachweises der Simulation. Vgl. oben § 82, 73. § 94, 46—53, bes. zu Nr. 48.

27) RPrD. 410.

28) PrNov. 82. und die Motive dazu. S. oben § 94, 46—53.

29) Einf. Ges. 49. S. oben § 89, 10—12. 70. soweit dieselbe zulässig ist. S. oben § 89, 52—68., unten § 103, 16 f. bes. § 89, 57. Er kann daher nur bei einem indirecten Gegenbeweise vorkommen. S. oben § 92, II.

30) S. oben § 90, 21—26.

31) S. oben § 82, 62 f.

32) Endemann, § 219, 16. Schmid, Hdb. § 150, 12 f. Vgl. RPrD. arg. 544.

33) Schmid a. a. D. § 150, vor Nr. 14.

2) Der Product kann hierauf

a) die Unterschrift als richtig anerkennen. Dadurch ist der Beweis der Echtheit der Unterschrift geliefert — *recognitio documenti*³⁴⁾.

b) Er kann jedoch auch die Echtheit der Unterschrift in Abrede stellen. Wenn der Producent die Urkunde trotzdem nicht zurückzieht, so hat er den Beweis der Echtheit zu liefern, und das Gericht hat zur Prüfung der Urkunde zu schreiten³⁵⁾.

c) Weigerte sich der Product irgend eine bejahende oder verneinende Erklärung abzugeben, so trafen ihn nach gemein-provinzial-rechtlichen Grundsätzen die nachtheiligen Folgen des Ungehorsams, hier die *poena recogniti*, d. h. es wurde die Anerkennung fingirt³⁶⁾. Weber die RPrD., noch die von Borowikowsky gesammelten Senatsentscheidungen enthalten über diesen Fall irgend eine Bestimmung. Man ist daher auf Grund der RPrD.³⁷⁾ wie des Provinzialrechts³⁸⁾ genöthigt, nach dem Geiste des Gesetzes und nach der Analogie verwandter im Gesetze vorgesehener Fälle die Lücke auszufüllen. Einen solchen analogen Fall bietet die Weigerung des ebiditionspflichtigen Probaten, die verlangte Urkunde herauszugeben, ohne den Besitz derselben strict in Abrede zu stellen. Hier soll der vom Probaten angegebene Inhalt der Urkunde als wahr angenommen werden³⁹⁾. Diese Bestimmung auf den hier in Rede stehenden Fall angewendet, wird das Gericht dem Producten, der sich weigert, sich über die Echtheit der Unterschrift zu erklären, gegenüber die Echtheit derselben anzu-

34) Schmidt, *Hdb.* § 150, 14. Damit ist freilich die Echtheit im Sinne der RPrD. nicht anerkannt, wie nach RPrD. 542 leicht angenommen werden könnte. S. darüber unten § 101, 5.

35) RPrD. 546 a. G. S. oben zu N. 23. Bor. 544, 2.

36) Schmidt, *Hdb.* § 150, 17. Vgl. Schmidt, *livl. Pr.* S. 132. *GRN.* I, 28, 2 f. 8. *Pilt. St.* II, 15, 3.

37) RPrD. 9.

38) *Prov. R.* III, *Einl.* XXI.

39) RPrD. 444. S. oben § 99, 15. 82. 89.

erkennen verpflichtet sein⁴⁰⁾, jedoch nicht von sich aus, sondern nur auf Antrag des Producenten⁴¹⁾.

3) Wenn Product die Echtheit der Urkunde, resp. der Unterschrift auf derselben anstreitet, so erfolgt die Untersuchung der Echtheit nach der RPrD.⁴²⁾:

a) „Durch Vernehmung von Zeugen, die in der Urkunde benannt sind, oder auf welche sich diese oder jene Partei zur Bestätigung oder Widerlegung der Urkunde berufen.“ Ueber diesen Beweis durch Zeugen enthalten die Lehren des bisher in den Provinzen geltenden gemeinen Rechts nähere Bestimmungen, die auch nach der R. als Erläuterung der vorstehenden reichsrechtlichen Bestimmungen dienen können, werden dienen müssen. Hiernach hat der Zeugenbeweis sich zu beziehen

aa) bei in der Urkunde benannten Zeugen, sogen. Instrumentszeugen darauf, daß sie bei Abfassung der Urkunde zugegen gewesen und sie sowie Product dieselbe unterzeichnet haben⁴³⁾.

bb) Andere Zeugen, haben die Thatsache der Urkundenausstellung durch denjenigen, der dieselbe nach der Behauptung des Producenten vorgenommen haben soll, auf Grund unmittelbarer Sinnes-

40) In beiden Fällen liegt derselbe Rechtsgrund vor; die unmotivirte Weigerung des Probaten dem vom Gerichte unterstützten Antrage des Probatanten Folge zu leisten, führt dazu, daß der Antrag als zugestanden angesehen, fingirt wird. Es ist dies dieselbe poena recogniti wie sie bisher in den Provinzen galt. S. oben R. 36. Doch wird das Gericht bei der Aufforderung des Producten zur Erklärung über die Echtheit, diese poena recogniti ausdrücklich androhen müssen, und zwar um so mehr als keine directe gesetzliche Basis vorliegt für die Folgen der Weigerung.

41) Ex officio vorzugehen wäre wider die Verhandlungsmaxime verstoßen. Vgl. RPrD. 367.

42) RPrD. 547, 2. Pct. 1 bezieht sich nicht auf die Echtheit der Unterschrift, sondern auf die Glaubwürdigkeit des Inhalts. Diese Zusammenstellung mit den beiden folgenden Punkten ist veranlaßt durch den weiteren Begriff der Echtheit in der RPrD. (S. oben § 82, 1.). S. auch Bor. 554.

43) Gönner, II, 46, 10 a. E. Renaud, § 117, 26. Die hier aufgestellte Ansicht, daß sie nur ihre Unterschrift anzuerkennen hätten, ist ungenügend, und Gönners Motivirung unrichtig, da die Zeugen zum Abschluß hinzugezogen sind zu dem Zweck, die Unterschrift zu bestätigen. Der Inhalt braucht ihnen nicht bekannt zu sein. Vgl. z. B. über Testamentszeugen Pro v. R. III, 2071. 2077. 2096. 2099. Auch in Betreff anderer Instrumentszeugen ist Mittheilung des Inhalts der Urkunde nicht gefordert. Pro v. R. III, 3042 f.

wahrnehmung zu bestätigen — probatio documenti per testes⁴⁴⁾, wobei ganz die gewöhnlichen, über den Zeugenbeweis geltenden Grundsätze zur Anwendung kommen⁴⁵⁾.

cc) Beide Arten Zeugen können aber auch nur bezeugen, daß der Aussteller ihnen ausdrücklich erklärt hat, daß er die Urkunde persönlich unterzeichnet habe⁴⁶⁾. Durch alle solche Zeugen wird dem Richter der volle Beweis der Echtheit der Urkunde beigebracht werden können.

dd) Weit weniger beweiskräftig sind Zeugen, denen die Hand- und Unterschrift des Producten bekannt ist, und die nach Einsichtnahme der Urkunde die Unterschrift des vom Producenten bezeichneten Ausstellers als echt anerkennen, sogen. *recognitio documenti per testes*⁴⁷⁾.

b) Die RPrD.⁴⁸⁾ führt ferner als Beweismittel zur Feststellung der Echtheit der Unterschrift wie der Schriftzüge überhaupt noch ferner an: „Vergleichung der Schriftzüge und der Unterschrift auf der verdächtigten Urkunde mit den Schriftzügen und der Unterschrift derselben Person auf andern, nicht angefochtenen Urkunden.“ In Betreff der Ausführung dieser Schriftvergleichung, *comparatio litterarum*, heißt es dann weiter

aa) in der RPrD.⁴⁹⁾: „Die Wahl der Schriftstücke oder Urkunden zur Vergleichung der Handschriften (und wohl besonders der Unterschriften)⁵⁰⁾ wird der gegenseitigen Uebereinkunft der Parteien überlassen, im Falle diese sich aber nicht einigen können, dem Ermessen des Gerichts,“ und dann noch weiter: „Das Gericht wählt vornehm-

44) Nov. 73, c. 1 f. Renaud, Hdb. § 117, 25. Linde, § 289, 4.

45) Linde a. a. O. Schmid, Hdb. § 150, 28.

46) Es ist dies der Beweis eines außergerichtlichen Geständnisses über Anerkennung der Unterschrift. Osterloh, § 151, 10. Die von ihm citirte c. 16. Cod. 4, 21 ist nicht restituirt (s. Witte, die legis restitutae, Breslau, 1830, S. 179 f.), hat daher keine Gültigkeit (s. Bösch, Vorlesungen über das gemeine Civilrecht, Bd. I, § 6. Wohl aber findet sich das im Text Angebrachte bestätigt in Nov. 73, c. 1 f. Vgl. Schmid, Hdb. § 150, 25.

47) S. über die Bedeutung solchen Zeugnisses und den Unterschied von der Schriftvergleichung unten N. 56^a.

48) RPrD. 547, 3. vgl. 107.

49) RPrD. 551.

50) Diese Ergänzung ist bei dem Echtheitsbeweis, wo es sich um die Echtheit der Unterschrift handelt, unzweifelhaft zu suppliren.

lich Krepostacten, notarielle oder vom Gerichte bestätigte Urkunden (b. h. öffentliche Urkunden)^{50a)} und Schriftstücke, die unzweifelhaft von derjenigen Person ge- oder unterschrieben sind, deren Handschrift verglichen wird, dabei beachtend, daß die zu vergleichenden Urkunden sich nach Möglichkeit auf ein und dieselbe Zeit beziehen⁵¹⁾ (soll wohl heißen „aus derselben Zeit stammen“). Es wird wohl unzweifelhaft zunächst Sache des Producenten sein, eine solche *scriptura ex qua* zu beschaffen, doch wird es dem Producten freistehen, von sich authentische Schriftstücke beizubringen, durch die er den Gegenbeweis unternimmt, daß die Handschrift auf der angestrittenen Urkunde mit der seinigen nicht übereinstimmt. Das Gericht hat jedenfalls nur in dem Falle von sich aus die *scriptura ex qua* zu bestimmen, wenn die Partien sich über dieselbe nicht einigen können⁵²⁾, aber auch in diesem Falle wird es nur zwischen den von den Parteien vorgestellten die Wahl haben, denn selbst ist es nicht berechtigt, andere Documente zu berücksichtigen⁵³⁾. Wenngleich der Senat⁵⁴⁾ es dem Richter überläßt zu bestimmen, ob die gewählten Schriftstücke unzweifelhaft von derjenigen Person herrühren, die vom Producenten als Aussteller der angestrittenen Urkunde angezeigt ist, — so wird er doch in den meisten Fällen gut daran thun, wenn er die Entscheidung ganz

bb) den Sachverständigen, hier Schriftverständige genannt, überläßt, von denen es in der RPrD.⁵⁵⁾ heißt: „Die Vergleichung der Unterschrift und der Handschrift auf den Urkunden kann Sachverständigen übertragen werden, die nach der allgemeinen Ordnung gewählt werden und ihr Gutachten abzugeben haben.“ Uebrigens werden sowohl die Experten, wie das Gericht nicht gezwungen sein, die Vergleichung nur mit einer Urkunde vorzunehmen, jedenfalls werden sie nicht an öffentliche Urkunden allein gebunden sein, sondern es wird ihnen freigestellt werden müssen, auch Privaturkunden zu benutzen⁵⁶⁾.

50a) Pr Nov. 165.

51) R Pr D. 552. Es kommt unzweifelhaft doch darauf an, daß die beiden Urkunden aus derselben Zeit herkommen, und nicht darauf, daß sie sich ihrem Inhalte nach auf dieselbe Zeit beziehen, da ja doch zu berücksichtigen ist, daß die Handschrift sich im Laufe der Zeit oft sehr ändert.

52) Bor. 551, 1.

53) R Pr D. 367.

54) Bor. 551, 2.

55) R Pr D. 553.

56) Bor. 552. Der im gemeinen Rechte obwaltende Streit, ob behufs

Berücksichtigt man, daß die Handschriften verschiedener Personen einander oft sehr gleichen, es oft auch nicht schwierig ist, eine Handschrift, insbesondere Namensunterschrift nachzumachen, andererseits die Handschrift wie die Namensunterschrift einer und derselben Person sich im Laufe der Zeit sehr verändert, ja sogar verschieden ausfällt je nach der Stellung, in der, oder der Feder, mit der man schreibt, so ist die Schriftvergleihung ein sehr unsicheres Beweismittel, das bisher höchstens sogen. halben Beweis lieferte^{56a)}, so wird in Zukunft der Richter sehr vorsichtig bei der Würdigung desselben sein müssen.

c) Außer diesen beiden, von der RPrD. wohl nur wegen ihrer Eigenthümlichkeit besonders hervorgehobenen Beweismitteln, werden, auch nach der R. wie früher dem Producenten noch die Benutzung aller andern, passenden Beweismittel gestattet sein⁵⁷⁾, so namentlich

aa) durch eine andere, ein Geständniß der Echtheit enthaltende Urkunde⁵⁸⁾,

bb) durch ein in anderer Weise nachweisbares außergerichtliches Geständniß⁵⁹⁾,

cc) Bei den vor dem 20. November 1889 abgefaßten Urkunden auf Grund des Einföhrungsgesetzes⁶⁰⁾ auch durch Eidesdelation⁶¹⁾.

dd) Der in den Provinzen bisher übliche Diffessionseid, dahin gehend, daß man die Urkunde weder selbst geschrieben noch von andern habe schreiben lassen, sie auch nicht unterzeichnet habe, — der auf meist eventuellen Antrag des Producenten oder Erbietens des Producten vom Richter auferlegt wurde, dessen Leistung die Echtheit vernichtete,

der comp. lit. der Product vom Gerichte genöthigt werden könne, im Gerichte Etwas niederzuschreiben, möchte von der RPrD. durch Stillschweigen über einen solchen Fall als im negativen Sinne entschieden anzusehen sein, und dies mit Recht.

56a) S. bes. G ö n n e r , II, 46, 16. Ist nun schon die comp. lit. ein höchst unsicheres Beweismittel, so ist dies noch vielmehr bei der recognitio per testes (S. oben N. 47) der Fall, wo weder eine andere Handschrift vorliegt, noch Sachverständigen die Prüfung anvertraut wird, sondern vollständige Laien als Zeugen ein Urtheil abgeben sollen über die Uebereinstimmung der Handschrift, mit vorher von ihnen wahrgenommenen Hand- und Unterschriften; schon daß sie über die Handschrift ein Urtheil abgeben sollen, widerspricht dem Geiste des Instituts der Zeugen.

57) Es liegt wenigstens nicht der geringste Grund vor, den Parteien solche vorzuenthalten.

58) W e ß e l , § 24, 75^a. E n d e m a n n , § 219, 18. Vgl. oben § 82, 79 f.

59) S. oben § 88, 82^a.—87.

60) E i n f. G. 49.

61) L i n d e , § 289, 1. S c h m i d , Hdb. § 150, 21. R e n a u d , § 117, 24.

dessen Verweigerung die Echtheit constatirte⁶²⁾, — ist nach der *R.* nicht mehr zulässig⁶³⁾.

Nach beendeter Verhandlung über die Echtheit einer verdächtigten Urkunde fällt das Gericht einen Bescheid, in dem es unter gehöriger Motivirung die Urkunde entweder als echt anerkennt oder aus der Zahl der Beweismittel ausschließt^{63a)}.

IV. Das Bestreiten der Echtheit braucht sich indessen nicht darauf zu beschränken, daß nur die Echtheit geleugnet wird, sondern kann sogar in die aggressive Behauptung der Fälschung übergehen. Da hier eine Angriffshandlung des Producten vorliegt, so sagt die *RPrD.* gemäß dem oben⁶⁴⁾ bei der Lehre von der Beweislast aufgestellten Grundsatz: „Die Pflicht, die Fälschung einer Urkunde zu beweisen, liegt derjenigen Partei ob, die die Fälschungsklage erhoben hat⁶⁵⁾.“ Ueber das bei der Anstellung der Fälschungsklage und darauf erfolgende weitere Verfahren enthält die *RPrD.* folgende Bestimmungen:

A. Die Klage kann zu jeder Zeit erhoben werden⁶⁶⁾, also sowohl während des vorbereitenden schriftlichen Verfahrens — dann jedenfalls schriftlich — aber auch während der mündlichen Verhandlung, dann auch mündlich, in welchem Falle darüber ein Protocoll aufzunehmen ist⁶⁷⁾, selbst in der Appellationsinstanz, nur nicht weiter bei der Cassationsverhandlung⁶⁸⁾.

B. Eine Abschrift der Klage oder des Protocolls wird dem Gegner persönlich mitgetheilt, nicht dessen Bevollmächtigten, es sei denn, daß dieser mittelst Specialmandat⁶⁹⁾ zur Abgabe einer Erklärung auf

62) *Endemann*, § 219, 24—28.

63) Er ist in der *RPrD.* nicht erwähnt, und kann bei der Abneigung derselben gegen Eidesleistungen als nicht im Geiste des neuen Gesetzes liegend aus dem frühern Proceßrechte in das neue nicht hinüber genommen werden. Auch die *DPrD.* hat ihn verworfen. Vgl. auch *Endemann*, § 219, 29.

63a) *RPrD.* 554.

64) *S. oben* § 79, 10 f.

65) *RPrD.* 544. Hier hat also der Product die Beweislast zu tragen, während bei der bloßen Anzeigung der Echtheit, dieselbe auf den Producenten fällt. *S. oben* zu *R.* 35. *Vor.* 544, 2.

66) *RPrD.* 555. Vgl. auch *Vor.* 555, 2. Verschiedene Fälle zur Feststellung des Begriffs der Fälschung finden sich bei *Vor.* 555, 3—8.

67) *RPrD.* 556. Dazu *Vor.* 556, 1—3.

68) *Vor.* 555, 1. vgl. 110, 1, *Abf.* 2.

69) *S. oben* § 42, 30^a. *RPrD.* 250. u. *Vor.* 250, 14—16.

die Fälschungsklage bevollmächtigt ist. Diejenige Person, der die Abschrift mitgetheilt worden, ist verpflichtet im Laufe von zwei Wochen, eine bestimmte Erklärung darüber abzugeben, ob sie sich bei der Verhandlung der Sache der bezeichneten Urkunde bedienen wolle oder nicht⁷⁰). Diese Verpflichtung wird unbedingt in dem Mittheilungssecret hervorgehoben werden müssen zugleich mit der Bemerkung, daß, wenn Producent im anberaumten Termine keine Erklärung vorstellt, die Urkunde bei der Verhandlung werde bei Seite gelassen werden, und die Sache auf Grund der übrigen Beweismittel werde entschieden werden⁷¹). Letzteres geschieht auch, wenn Producent ausdrücklich auf die Benutzung der Urkunde in diesem Prozesse verzichtet⁷²).

C. Wenn er jedoch die Absicht ausdrückt, die Urkunde benutzen zu wollen, so wird diese — offenbar schriftlich abzugebende Erklärung, in der er sich ohne Zweifel über die wider ihn oder die Urkunde erhobenen Anschuldigungen und über sein Verhältniß zu der Urkunde auszusprechen berechtigt ist, dem Producenten mitgetheilt bei der Aufgabe binnen sieben Tagen, vom Tage (nach) der Insinuation an gerechnet, seine Beweise für die Fälschung vorzustellen⁷³), wenn er dies nicht schon bei der Fälschungsklage gethan hat, in welchem Falle das Gericht sofort nach Eingang der Erklärung des Producenten eine Verfügung über die Prüfung der Urkunde treffen kann⁷⁴). Diese Vorstellung der Beweise kann ohne Zweifel mit einer erläuternden Replik verbunden werden⁷⁵).

D. Es heißt dann weiter in der RPrD.⁷⁶): „Die vorgestellten Beweise der Fälschung werden der auf das Document sich berufen habenden Partei mitgetheilt behufs Vorstellung von Ausstellungen

70) R Pr D. 557.

71) R Pr D. 558.

72) R Pr D. 558.

73) R Pr D. 559.

74) Bor. 559. Der betreffende Art. 559 beweist, daß die Senatsentscheidung bei Bor. 544, 1, Abs. 1. vom Jahre 1880, Nr. 68 nicht dahin zu verstehen ist, daß die Beweise für die Fälschung schon bei der Klage beizubringen seien, dies kann auch dann erst geschehen, wenn Beklagter auf der Benutzung der Urkunde besteht.

75) Dies ist zwar nicht in der RPrD. direct ausgesprochen, liegt jedoch in der Natur der Sache und wird umso mehr nach dem Grundsätze des wechselseitigen Gehörs gestattet werden, als dem Producenten das Recht eingeräumt ist, sich über die Beweise auszusprechen. S. R Pr D. 560.

76) R Pr D. 560.

(возраженія) im Laufe von sieben Tagen, gerechnet vom Tage (nach) der Insinuation.“ Diese Bestimmung erfordert einige erläuternde Bemerkungen⁷⁷⁾:

1) Es fragt sich, welcher Art Beweise sich Product bedienen kann? Unzweifelhaft

a) werden Urkunden benutzt werden können, in welchem Falle im Wesentlichen die allgemeinen Regeln über den Urkundenbeweis zur Anwendung zu bringen sein werden, namentlich bei der Frage, ob dieselben in Original oder Abschrift vorzustellen sind⁷⁸⁾. Jedenfalls werden sie dem Producenten nur in Abschrift zugefertigt werden dürfen, und ihm nur die Einsichtnahme in die Originale in der Gerichtssitzung selbst oder in der Cancelllei gestattet werden können und müssen⁷⁹⁾.

b) Ebenso wird der Zeugenbeweis ausdrücklich von der RPrD. anerkannt⁸⁰⁾, in Betreff welcher die allgemeinen Regeln zu beobachten sein werden.

c) Weniger statthaft und jedenfalls von geringerer Bedeutung wird der Beweis durch Sachverständige, insbesondere durch Schriftverständige geführt werden, ein Beweismittel, das schon bei der einfachen Frage über die Echtheit keine unanfechtbare Beweiskraft besitzt⁸¹⁾.

d) Ganz ausgeschlossen, selbst bei aus der Zeit vor der R. herrührenden Urkunden ist sowohl der Schiedseid wie der russische Parteieneid⁸²⁾.

e) Die übrigen Beweismittel und Beweisgründe kommen hier nicht in Betracht.

2) Da es sich um Erlebigung eines Incidentpunktes handelt, muß die Verhandlung summarisch nach den Grundsätzen von den Zwischenverfahren Statt finden, wengleich wegen der vom Producten erst bei der Replik beigebrachten Beweismittel ein neues Zwischenverfahren über die Zulässigkeit dieser veranlaßt werden kann.

77) Die bei aufmerksamer Betrachtung des Art. dem Interpreten aufstoßenden Fragen, werden sich sowohl aus der Natur der Sache, wie aus verschiedenen anderen Bestimmungen der RPrD. beantworten lassen.

78) S. oben § 98, 14—33.

79) S. oben § 99, 31. RPrD. 439.

80) RPrD. 410 a. E. Wenn hienach selbst bei öffentlichen Urkunden der Beweis der Fälschung durch Zeugen gestattet ist, so ist dies bei Privaturlunden umsomehr der Fall.

81) S. oben zu R. 56^a.

82) Wegen RPrD. 497, 5. Vgl. oben § 98, 56.

3) In dem Art. ist für die Ausstellungen des Producenten wider die vom Producten beigebrachten Ausstellungen der Ausdruck *возражения* gebraucht, der sonst für die zweite Schrift des Impetranten angewendet wird, während es sich hier um die zweite Schrift in dem Verfahren über die Fälschung des die Rolle des Beklagten übernehmenden Producenten handelt, also die Duplik, *опровержение*⁸³⁾.

E. Hat jedoch Product in der ihm zur Vorstellung der Beweise der Fälschung anberaumten sieben-tägigen Frist keine Beweise beigebracht, so unterliegt er einer Pön von zehn bis zu dreihundert Rubel; dasselbe tritt ein, wenn das Gericht die Fälschungs-klage für unbegründet erkennt⁸⁴⁾.

F. Nachdem Producent sich über die vorgestellten Beweise in einer Duplik oder schon in der Erklärung ausgelassen, erfolgt sodann die Prüfung der Urkunde, in derselben Weise wie sie für die Prüfung der Echtheit vorgeschrieben ist⁸⁵⁾, wobei jedoch die oben⁸⁶⁾ über die Zulässigkeit der verschiedenen Beweismittel und deren Beweiskraft in Berücksichtigung zu ziehen sind⁸⁷⁾.

G. Nach beendeter Prüfung erläßt das Gericht nicht nur nach Vernehmung der mündlichen Parteanträge, sondern auch nach Einholung des Gutachtens des Procureurs⁸⁸⁾, einen Bescheid, in welchem es entweder die Fälschungs-klage abweist oder die Urkunde für gefälscht

83) Es ließe sich der Ausdruck vielleicht dadurch erklären, daß mit der Vorstellung der Beweise erst nach der Erklärung des Producenten, daß er trotz der Klage auf Fälschung, auf der Benützung der angestrittenen Urkunde bestehe, — ein neues Verfahren eingeleitet werde, und der Ausdruck *возражения* in der Bedeutung von Einrede gebraucht sei; doch steht auch dem entgegen, daß es sich hier nicht um eine das Wesen der Sache — wenn auch nur des Zwischenverfahrens handelt, sondern nur um die Zulässigkeit der Beweismittel. Es zeigt sich hier wieder der so nachtheilige Mangel einer festen Terminologie der technischen Ausdrücke.

84) R Pr D. 562. u. dazu Vor. Es wird dringend geboten sein, daß in dem die Frist anberaumenden Decrete die Höhe der Strafe, die das Gericht auf Grund des Art. 562 im Fall der Unterlassung oder des Mißglückens der Beweisführung erkennen wird, ausdrücklich angegeben und angedroht wird. S. oben § 56, 25. § 57, 9.

85) R Pr D. 547—54. S. oben zu N. 42—59.

86) S. oben zu N. 77—82.

87) R Pr D. 561 z. A.

88) S. oben § 10, 15. R Pr D. 343, 5.

erklärt und aus der Zahl der Beweismittel ausschließt⁸⁹⁾. Dieser Bescheid des Gerichts muß gehörig motivirt sein⁹⁰⁾.

H. Außer dieser Ausschließung der für gefälscht anerkannten Urkunde aus der Zahl der Beweismittel, hat das Gericht in der Regel seinen Bescheid nebst der Urkunde dem Procureur behufs Veranlassung einer Criminaluntersuchung zu übergeben⁹¹⁾.

I. In Betreff dessen, ob in einem solchen Falle die Civilsache bis zur Erledigung der Criminalsache auszusetzen, und über die Einwirkung des Criminalurtheils auf die Verhandlung im Civilgerichte ist bereits oben⁹²⁾ das Nöthige ausgeführt.

§ 101.

b) Prüfung der Urkunden auf ihren Inhalt.

I. Wenngleich, wie oben ausgeführt¹⁾, bei Urkunden, deren Echtheit anerkannt worden, die Glaubwürdigkeit ihres Inhalts präsumirt wird, so ist doch eine Anfechtung desselben, ein Gegenbeweis nicht ausgeschlossen. Bei Berücksichtigung der Bestimmungen der RPrD. in dieser Richtung ist vor Allem daran festzuhalten, daß der Begriff der Echtheit, *подлинность*, der Urkunde sich nicht nur auf die Unterschrift bezieht, sondern auch auf die Glaubwürdigkeit des Inhaltes²⁾.

II. Die RPrD. sagt freilich ein Mal³⁾: „Der Inhalt von in gehöriger Form ausgestellten oder bestätigten schriftlichen Documenten (b. h. öffentlichen Urkunden)⁴⁾ kann durch Zeugenaussagen nicht widerlegt werden, mit Ausnahme bei Streitigkeiten über Fälschung,“ und dann weiter wesentlich hiermit übereinstimmend: „Die Erhebung eines Zweifels an der Echtheit von gerichtlich vollzogenen, notariellen und in gehöriger Form bestätigten (oder beglaubigten) Urkunden (öffentlichen Urkunden) ist unzulässig“⁵⁾. Doch ist der erstere Artikel, wie

89) RPrD. 561 a. G.

90) S. verschiedene Fingerzeige für den Richter bei Bor. 561, 1—3.

91) S. Näheres RPrD. 563.

92) S. oben § 3, 21—23. 26. RPrD. 564 f.

1) S. oben § 82, 38—57. 63. 87—89.

2) S. oben § 82, 1.

3) RPrD. 410.

4) PrNov. 165.

5) RPrD. 543. Hier ist der Ausdruck Echtheit für Glaubwürdigkeit des

oben⁶⁾ nachgewiesen, durch die PrNov. wesentlich dahin modificirt, daß in den Provinzen auch öffentliche Urkunden mit allen möglichen Beweismitteln angefochten werden können, und ist dadurch der andere Artikel, wenn es auch nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, in derselben Weise modificirt, und ist dies umsomehr anzunehmen, als derselbe durch eine andere Bestimmung der RPrD. in seiner Allgemeinheit auch nach Reichsrecht eingeschränkt ist⁷⁾.

III. Es kann daher über die Glaubwürdigkeit des Inhalts einer vom Gesetze oder von dem Producten resp. vom Richter als echt anerkannten Urkunde ein Zwischenverfahren entstehen, das übrigens mit dem über die Echtheit der Unterschrift verbunden werden kann⁸⁾. Ueber das hiebei zu beobachtende Verfahren enthält die RPrD. folgende Bestimmungen:

A. „Die Untersuchung der Echtheit einer verdächtigten Urkunde (d. h. der Glaubwürdigkeit ihres Inhalts) geschieht: 1) durch Besichtigung der Urkunde und durch Vergleichung ihres Inhalts mit andern Documenten“⁹⁾.

B. Diese Vergleichung wird nach Anordnung des Präsidenten durch eines der Gerichtsglieder vollzogen, welches die zu beglaubigende und die zu vergleichende Urkunde durchschreibt¹⁰⁾ und dabei aller in der Urkunde entdeckten Verbesserungen, Rasuren, Zusätze oder ausgestrichenen Stellen in dem darüber aufzunehmenden¹¹⁾ Protocolle Erwähnung thun muß¹²⁾.

C. Sind nur Auszüge aus Urkunden oder Büchern bei der Beweisführung vorgestellt und die Vorstellung der Originale ist ihres großen Umfanges wegen oder aus andern Gründen nicht möglich, so wird ein Mitglied dorthin abdelegirt, wo sich die Originale befinden,

Inhalts zu verstehen, denn die Echtheit der Unterschrift ist durch die Beglaubigung bestätigt, und könnte höchstens durch eine Fälschungsklage angefochten werden.
Vor. 543.

6) S. oben § 94, 46. PrNov. 82.

7) S. oben § 82, 35–37. RPrD. 457 a. G.

8) Endemaun, § 220, 3.

9) RPrD. 447, 1. Ueber die beiden andern Punkte des Art. s. oben § 100, 42–61.

10) RPrD. 548. Vgl. auch 534–36.

11) RPrD. 503.

12) RPrD. 549. S. auch 537. Röhigen Falles kann das Gericht auch Sachverständige hinzuziehen. RPrD. 538.

behufs Vergleichung der Auszüge mit den Originalen in Gegenwart und nach den Angaben der Parteien, oder auch behufs Anfertigung von Abschriften anderer Stellen aus den Originalen¹³⁾. Wegen der Stellung der Delegation den Parteien gegenüber gelten die allgemeinen Grundsätze¹⁴⁾.

D. Bei Vergleichung von angestrittenen andern Urkunden behufs Prüfung ihres Inhalts werden nur solche Documente benutzt, die schon der Form ihrer Errichtung nach unanstreitbar oder von beiden Parteien als echt anerkannt sind¹⁵⁾.

E. Ist die Verhandlung über die Prüfung des Inhalts der htr. Urkunde beendet, so fällt das Gericht, wie nach der Prüfung der Echtheit der Unterschrift, einen die Urkunde ihrem Inhalte nach anerkennenden oder dieselbe aus der Zahl der Beweismittel ausschließenden Bescheid, unter gehöriger Motivirung desselben¹⁶⁾.

§ 102.

E. Verfahren bei Vernehmung der benachbarten Ortseinwohner.

I. Der Beweis wird angetreten ganz conform dem Zeugenbeweise, indem

A. Probant anzeigt, daß er sich dieses Beweismittels bedienen will, und, ohne die Nothwendigkeit einer Namhaftmachung der einzelnen Persönlichkeiten, um die Anordnung einer solchen Befragung bittet, unter Angabe des Gegenstandes der Beweisführung¹⁾.

B. Form und Zeit der Beweisantretung entsprechen ganz der beim Zeugenbeweise, wobei freilich die genaue Gliederung der den Leuten zu stellenden Fragen nicht nothwendig ist²⁾.

C. Nachdem etwaige Anträge der Gegenpartei eingegangen³⁾,

13) R Pr D. 450 f.

14) R Pr D. 504. Vgl. oben § 18, 14—16.

15) R Pr D. 550.

16) R Pr D. 554. Dieser Art. bezieht sich sowohl auf die Echtheit der Unterschrift, wie auf die Glaubwürdigkeit des Inhalts.

1) R Pr D. 412. Ohne Antrag der Parteien darf das Gericht die Befragung ex officio nicht anordnen. Vor. 412, 1.

2) Vor. 412, 2. Vgl. oben § 94, 6—14.

3) Dies ist zwar nicht besonders in der R Pr D. hervorgehoben, jedoch in dem Rechte des wechselseitigen Gehörs begründet, und auf der Gleichstellung mit dem Zeugenbeweise. Vor. 412, 2. Vgl. oben § 94, 27 f. 33—56.

prüft das Gericht den Antrag des Probanten und weist denselben zurück oder trifft in einer Verfügung die erforderlichen Anordnungen behufs der Beweisaufnahme⁴⁾. Ueber die Abweisung ist eine Beschwerde zulässig⁵⁾.

D. In der betreffenden Verfügung ernennt das Gericht eines seiner Glieder zur Vornahme der Befragung, bestimmt den Zeitpunkt wie den Ort derselben, ladet die Parteien zu dem bestimmten Termin an den Ort der Befragung und benachrichtigt zugleich die Gemeinde- oder Stadtverwaltung derjenigen Gemeinde oder Stadt, wo das streitige Immobil belegen ist, von der getroffenen Anordnung⁶⁾.

E. Behufs Vorbereitung der Beweisaufnahme verfügt sich der Delegat schon vor dem Termin an den Ort der Befragung und fertigt daselbst nach Einholung der erforderlichen Erkundigungen von der Localverwaltung das bereits oben angeführte Verzeichniß der betr. Ortseinwohner an⁷⁾.

F. Zum Tage der Beweisaufnahme selbst haben die Parteien zu erscheinen, doch hindert ihr Ausbleiben die Befragung nicht⁸⁾.

1) Zunächst fordert der Delegat die erschienenen Parteien in Gegenwart von zwei bis fünf verständigen (понятые) Leuten auf, aus dem Verzeichnisse nach gegenseitiger Uebereinkunft diejenigen älteren Ortseinwohner auszusuchen, deren Aussagen sie für genügend erachten und denen sie sich zu unterwerfen bereit sind⁹⁾.

2) Wenn sich die Parteien nicht einigen können, so wird ihnen das Verzeichniß vorgelegt behufs Verlautbarung etwaiger Ausstellungen, über welche der Delegat entscheidet¹⁰⁾. Wider diese Entscheidung ist eine Beschwerde, jedoch ohne Suspensivkraft gestattet¹¹⁾.

3) Aus dem in dieser Weise definitiv festgestellten Verzeichnisse werden zwölf resp. sechs Personen durch das Loos bestimmt, von denen die Parteien zwei ohne Angabe von Gründen, andere als unzulässige

4) B o r. 412, 6 f.

5) Dies ist zwar nicht ausdrücklich im Gesetze gesagt, jedoch in der Praxis jedenfalls anerkannt, da sonst nicht so viele Senatsentscheidungen vorliegen könnten, wie sie sich bei B o r. 412. finden.

6) R P r D. 413—15.

7) R P r D. 416 f. S. oben § 86, 3—6.

8) R P r D. 418.

9) S. Näheres R P r D. 419—423.

10) Näheres R P r D. 424—427.

11) R P r D. 428.

Zeugen¹²⁾ recusiren können, worauf dann eine Ergänzung wieder durch das Loos Statt findet¹³⁾.

4) Die derart ausgewählten Personen werden alsdann citirt, beeidigt und vom Delegaten nach Art des Zeugenverhörs vernommen¹⁴⁾.

5) Ueber das ganze Verfahren wird ein ausführliches Protokoll aufgenommen¹⁵⁾, welches bei der mündlichen Schlußverhandlung verlesen wird¹⁶⁾.

6) Falls die Parteien bei ihrer Wahl der htr. Ortseinwohner sich zugleich dahin geeinigt, daß der über den Besitz entstandene Streit ausschließlich mit Zugrundelegung der Aussagen der von ihnen gewählten Personen entschieden werde¹⁷⁾, so sind diese Aussagen im Erkenntniß maßgebend, sonst ist das Resultat der Befragung dem richterlichen Ermessen anheimgegeben¹⁸⁾.

§ 103.

F. Bei dem Beweise durch Eid.

Das Verfahren beim russischen Parteieneide ist so verschieden von dem beim Schiedseide, daß eine vollständig getrennte Behandlung derselben unabweislich geboten erscheint¹⁾.

I. In Betreff des Beweises durch den Schiedseid

A. geschieht die Beweisantretung durch die gerichtlich ausdrücklich abgegebene Erklärung des Defertenten, daß er die Unwahrheit bestimmter die Gewißheit des Beweises bedingender Thatsachen anerkennen wolle, wenn Delat diese eidlich versichern werde²⁾.

1) Die angeblichen Thatsachen, deren Unwahrheit zu beschwören der Delat bei der Zuschreibung aufgefordert wird, müssen genau angegeben sein. Dies geschah in den Provinzen durch Formulirung sogenannter *Positionalartikel*, das sind Fragen, die dem Delaten

12) R Pr D. 430.

13) Näheres R Pr D. 429. 431 f.

14) Näheres R Pr D. 434—36.

15) R Pr D. 433.

16) R Pr D. 387.

17) R Pr D. 422.

18) R Pr D. 437. S. oben § 86, 7.

1) In Folgendem wird der Schiedseid zuerst behandelt, weil beim russischen Parteieneide auch mitunter auf das Verfahren bei jenem zu recurriren ist.

2) Schmid, Hdb. § 164, z. N. Linde, § 303, 1.

zur eiblichen Beantwortung vorgelegt werden sollen. Bei der Abfassung dieser Fragen gilt als Regel, daß jeder Artikel nur eine einzelne Thatsache enthalten darf, damit Delat denselben nur mit „Wahr“ oder „Nicht wahr,“ mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten könne³⁾. Wird der Eid mehreren Streitgenossen zugeschoben, so hat Defe-
 rent anzugeben, ob ihnen allen ein und dieselben Fragen, oder den einzelnen verschiedene Fragen vorgelegt werden sollen⁴⁾. Wird der Eid einer juristischen Person oder einer Handelsfirma zugeschoben, so kann Defe-
 rent diejenige physische Person von sich aus bezeichnen, von der er den Eid geleistet sehen will, doch ist das nicht nothwendig⁵⁾. Das Gesuch geht dahin, den Gegner zur Erklärung über den defedirten Eid aufzufordern⁶⁾.

2) Die Form der Beweisantretung ist die schriftliche⁷⁾.

3) Was den Zeitpunkt derselben anlangt, so galt nach reval-
 schem Stadtrecht die Vorschrift, daß der Kläger, wenn er sich der Eidesdelation bedienen wollte, solches ausdrücklich sich bereits in der Klage vorbehalten müsse⁸⁾. Da durch die R. der Rath und dessen Untergerichte, bei denen allein eine solche Vorschrift bestand, aufgehoben sind, und es für die Stadt Reval kein besonderes Gericht mehr giebt, so hat jene Bestimmung z. B. keine Gültigkeit mehr^{9a)}. Wohl aber wird im Allgemeinen auf Grund der RPrD.⁹⁾ diejenige Partei, die sich zum Beweise ihrer Behauptungen der Eidesdelation bedienen will, solches in der Sakschrift anzugeben haben, wenngleich es ihr freisteht den Eid erst in der mündlichen Schlußverhandlung oder vor dem Vortrage der Sache zu deferiren, diesen Beweis förmlich anzutreten. Hierbei ist zu bemerken, daß es nicht gestattet ist, über dasselbe Factum neben andern Beweismitteln den Eid zu deferiren, weil, wenn jene genügen, der Eid überflüssig wäre, und mit dem Resultate jener leicht in Collision treten könnte, überflüssige und zu solcher Collision führende Eide aber

3) S hierüber das Nähere unten zu N. 38.

4) S. oben § 89, 40 f.

5) Linde, § 303, 11 f. S. oben § 98, 46—48. 82—88. und unten zu N. 21.

6) Schmidt, Ivol. Pr. § 50, Nr. 3 a. C.

7) Dies ist schon aus dem Grunde unumgängliches Erforderniß, weil die dem Gegner vorzulegenden Fragefälle genau präcisirt sein müssen.

8) Ver. d. Rev. Raths v. 1784, II, A, b, aa, 10. (RN u. I, S. 310.)

9a) Vgl. oben § 2, 39.

9) RPrD. 257, 5.

stets zu vermeiden sind¹⁰⁾. Wohl aber kann es nicht verwehrt werden, daß der Eid über eine oder einzelne Thatsachen, in Betreff anderer aber andere Beweismittel in demselben Proceße angewendet werden¹¹⁾; ebenso ist es gemeinrechtlich, wegen der Eventualmaxime, gestattet, daß man für den Fall, daß die andern Beweismittel nicht genügen sollten, eventuell über dieselben Thatsachen den Eid deferirt¹²⁾.

B. Der Richter prüft die Beweisantretung in Betreff ihrer Zulässigkeit¹³⁾ und theilt dieselbe, wenn er sie nicht gänzlich verwirft, dem Gegner mit zur Erklärung binnen anberaumter Frist darüber, ob er den Eid acceptirt, referirt oder zur Gewissenvertretung greift, oder ob er andere Ausstellungen zu machen hat¹⁴⁾, wenn nicht die Parteien vor Gericht die Schriften unter einander auswechseln¹⁵⁾.

C. Der Delat hat demnächst

1) etwaige Einwendungen wider die Zulässigkeit der Eidesdelation überhaupt¹⁶⁾, oder aus andern Gründen¹⁷⁾ anzubringen, und, falls solche nicht vorhanden,

2) sich darüber zu entscheiden, für welche der ihm gestellten Alternativen er sich entschließt¹⁸⁾.

D. Hat Delat Einreden der erstern Art erhoben, so ist Deferent zunächst darüber zu hören und ist die Sache nach den Grundsätzen über Zwischenverfahren zu erledigen¹⁹⁾. Er kann aber auch verlangen, daß Deferent, bevor er, Delat, den Eid leiste, zuvor den Calumnien-eid leiste, wobei er jedoch den Verdacht der Chifane von Seiten des Deferenten begründen muß²⁰⁾. Ist der Eid einer juristischen Person oder einer Handelsfirma zugeschoben, und hat Deferent eine bestimmte Person als Eidesleister genannt, so kann Delat gegen diese Person

10) c. 2. X. 2, 19. Schmid, Hdb. § 125, 34.

11) Fr. 14. Dig. 25, 2. Schmid, Hdb. § 125, 33.

12) Schmid, Hdb. § 125, 38. S. unten § 104, 3.

13) S. oben § 89, 52–61. Vgl. auch Claproth, ord. Pr. § 321

14) Schmid, Hdb. § 164, 11–14. Unten N. 30^a. 36^a. § 104, 7.

15) S. oben § 64, 17.

16) S. oben § 89, 52–61. 63. § 103, 13.

17) Wegen der Person des Deferenten oder Delaten s. oben § 89, 25–48, wider die Formulirung der Positionalartikel s. oben zu N. 3–6. u. f. w.

18) S. oben § 89, 64–67. 69.

19) Endemann, § 221, 9. Schmid, Hdb. § 165, 1. Schmid, livl. Pr. § 52, Nr. 3 z. A.

20) Fr. 34. § 4. Dig. 12, 2. S. Schmid, livl. Pr. § 52, nach N. 7. Vgl. oben § 89, 65.

protestiren, er muß aber, mag Deferent eine solche Person benannt haben oder nicht, von sich aus diejenige physische Person die für delatisches Theil schwören soll, namhaft machen und deren Zulassung zum Eide nachweisen²¹⁾.

E. Hat Delat

1) den Eid acceptirt, d. h. sich bereit erklärt, den Eid in der ihm vorgelegten Form zu leisten, so ist damit das Verfahren geschlossen²²⁾. Hiermit ist das Beweismittel gemeinsam geworden und einseitiger Rücktritt nicht mehr statthaft²³⁾.

2) Hat er jedoch den Eid referirt, so ist darüber Deferent als Relat zu hören²⁴⁾. Zur Leistung eines Calumnieneides ist Referent nicht verpflichtet²⁵⁾. Das Gesuch geht in diesem Falle dahin, den Deferenten von der Relation in Kenntniß zu setzen, und einen Termin zum Schwur anzuberaumen²⁶⁾. Der Richter hat die Relation zu prüfen, und, wenn er sie nicht für absolut unzulässig hält²⁷⁾, dem Relaten mitzutheilen zur Erklärung innerhalb anberaumter Frist²⁸⁾. Hier tritt nun Relat in die Rolle des Delaten, darf jedoch die Gewissensantretung nicht wählen²⁹⁾, sondern muß die Relation annehmen, wenn

21) S. oben § 89, 44—48. 82—88.

22) Endemann, § 221, nach R. 10.

23) S. oben § 95, 20 f. 99—101. Diese Gemeinsamkeit des Schiedseides wie auch der übrigen Beweismittel nach Mittheilung an den Gegner ist ganz analog dem Gebundensein an die Klage, an das forum reconventionis u. s. w. S. oben § 70, 45—48. § 27, 22. § 75, 19. 60.

23) S. oben § 89, 66.

24) Fr. 34. § 4. 7. Dig. 12, 2.

25) Schmid, Hdb. § 166, nach R. 3. Hier wird dem Delaten das Recht frei stehen, die Positionalartikel, wenn nöthig, dem Bedürfnisse der Relation gemäß abzuändern. Fr. 34. § 8. Dig. 12, 2. Linde, § 307, 2.

26) In diesem Falle hat der Richter die Relation a limine zu verwerfen. Schmid, Hdb. § 166, 4. Gründe dafür finden sich angeführt oben § 89, 23—37. 52 f.

27) Schmid, Hdb. II, S. 364 z. A.

28) Danz, § 379, a. Martin, § 228, d. Schmidt, livl. Pr. § 52, S. 133. Die von Einzelnen (Schmid, Hdb. § 166, 6. 14—18. Linde, § 307, 6.) vertheidigte Ansicht, daß die Gewissensvertretung durch den Relaten zulässig sei, widerspricht einmal der subsidiären Natur der Eidesdelation (s. oben zu R. 12), dann aber auch dem Grundsatz, daß alle Beweise auf ein Mal beigebracht werden sollen (s. oben § 93, 12—16. 29). Eine Gewissensvertretung könnte höchstens wegen nova oder noviter reperta gestattet werden. S. oben § 57, 193—98. Ebenjowenig kann Relat den Eid abermals zurückschieben.

er nicht besondere Gründe für die Unzulässigkeit der Zurückziehung vorbringt²⁹⁾, über welche alsdann ein Incidentverfahren eingeleitet werden kann³⁰⁾.

3) Bill Delat sich der Gewissensvertretung bedienen, so hat er den btr. Beweis, der auf dasselbe Beweisthema gerichtet sein muß, welches dem deservirten Eide zur Basis diene, in der ihm zur Erklärung auf die Delation anberaumten Frist anzutreten, wobei er jedoch für den Fall des Mißlingens dieses Beweises sich eventuell die Eidesrelation sichern kann. Das weitere Verfahren bietet nichts Besonderes, nur wird dabei die eventuelle Eidesrelation am zweckmäßigsten schon jetzt zur Verhandlung gebracht, und höchstens nur die schließliche Bestätigung der Stäbung der Positionalartikel durch den Richter bis zur Beendigung des Verfahrens in der Gewissensvertretung verschoben werden^{30a)}. Im Uebrigen sind dabei die Grundsätze über Zwischenverfahren in Anwendung zu bringen³¹⁾.

F. Hat kein Zwischenverfahren Statt gefunden, oder sind die Verhandlungen in den eingeleiteten beendet, so erfolgt der Pro-
ductionsbefcheid des Richters³²⁾.

1) In diesem hat der Letztere zunächst die Relevanz der Positionalartikel nochmals zu prüfen, und zwar von sich aus ohne Anregung der Parteien³³⁾, aber auch, ob die Zulassung des Eides aus andern Gründen absolut ausgeschlossen ist³⁴⁾, und in solchen Fällen die Positionalartikel zu streichen³⁵⁾, worüber eine einfache Beschwerde zulässig ist³⁶⁾.

2) Hat Delat den Eid pure acceptirt, so hat der Befcheid nur

29) Solche Gründe, wie sie der Delat anführen kann. S. oben zu N. 16 f.

30) Wie oben zu N. 19. Ueber den Befcheid des Gerichts s. unten zu N. 32—38.

30a) Vgl. Bayer, S. 979 f. 984 f. V. Die weiteren Ausführungen d. a. s. e. l. b. s. t. S. 981—84. haben nur Werth für die legale Beweistheorie und die Notheide, kommen daher hier nicht in Betracht.

31) Sehr ausführlich behandelt dieses Thema Schmid, Hdb. § 167.

32) Endemann, § 222, I.

33) S. oben § 89, 58 f. Vgl. Rig. Präj. I, Nr. 255.

34) S. oben § 89, 25 f. 33—36 52—61.

35) Endemann, § 222, II.

36) Denn es handelt sich nicht um ein Erkenntniß in der Hauptsache (s. oben § 62, 30) und daher ist eine einfache Beschwerde zulässig nach den Reg. v. 80. § 31, 15. Vgl. oben § 98, 88.

den Schwurtermin festzusetzen^{36a)} und die Ladung der Parteien zu demselben zu veranlassen, oder die erforderliche Requisition zu erlassen³⁷⁾.

3) Haben Delat und Defeferent als Relat sich über die Formulirung der Positionalartikel nicht geeinigt, so sind dieselben im Bescheide zu formuliren, zu stäben, und beiden Parteien anheimzustellen bis zum Schwurtermin ihre etwaigen Einwendungen wider diese Stäbung zu verlautbaren, zugleich aber den Schwurtermin anzuberaumen³⁸⁾.

G. Bleibt in dem zur Eidesleistung anberaumten Termine der Schwurpflichtige aus, so kann das als Eidesweigerung angesehen werden³⁹⁾. Das Ausbleiben des De- resp. Referenten hindert die Beweisaufnahme nicht, es sei denn, daß er zur Leistung des Calumnien- eides verpflichtet war⁴⁰⁾. In Betreff der Form der Eidesleistung ist bereits oben⁴¹⁾ das Nöthige erörtert.

II. Ueber den russischen Parteieneid sagt

A. in Betreff der Beweisantretung

a) die R P r D.⁴²⁾: „Die Parteien, welche sich über einen Eid geeinigt, müssen darüber eine gemeinschaftlich unterschriebene Bittschrift einreichen.“ Hier ist der Fall nicht vorgesehen, daß eine solche Einigung nicht erzielt, jawohl nicht einmal versucht ist, die eine Partei aber den Wunsch hegt, die streitige Sache oder einen streitigen Punct⁴³⁾ durch Eidesleistung wo möglich zu erledigen, und dazu die richterliche Hilfe in Anspruch zu nehmen wünscht⁴⁴⁾. In diesem Falle wird die Partei, welche die Sache oder den streitigen Punct auf den Eid zu stellen wünscht, Defeferent, solches schriftlich in duplo anzuzeigen haben⁴⁵⁾.

36a) Dieser Termin braucht nicht definitiv auf einen bestimmten Tag, sondern kann auch relativ festgesetzt werden, wo dann die Ladungen erst später erfolgen
S. oben N. 30a. u. unten § 104, 7.

37) S. oben § 17.

38) S. oben zu N. 3. 25.

39) S. hierüb. r oben § 89, 98—103.

40) Endemann, § 202, 6. § 222, 10. S. oben § 89, 65.

41) S. oben § 89, 89—91.

42) R P r D. 486. Vor. 116, 1.

43) S. oben § 89, 49—51.

44) S. oben § 89, 24.

45) Dies entspricht dem beim FrR. üblichen Verfahren. S. Vor. 116, 2. Wenn ein solches Verfahren beim FrR. gestattet ist, so liegt kein rationeller Grund vor, dies nicht auch bei den ordentlichen Gerichten obwalten zu lassen. Ueber das weitere Verfahren s. unten zu N. 55 f.

b) Ueber den Inhalt des Gesuches heißt es dann weiter: „In der Bittschrift um Zulassung zum Eide ist genau anzuführen:

1) wer von den Parteien den Eid auf sich nimmt“⁴⁶⁾. Wenn zwischen den Parteien eine Einigung schon vorher zu Stande gekommen, so ist in dieser Beziehung Nichts zu bemerken. Wenn jedoch nur die eine Partei den Eid beantragt, so kann sie entweder sich selbst zur Eidesleistung erbieien⁴⁷⁾, oder der Gegenpartei den Eid zuschieben⁴⁸⁾.

2) „Welche Handlungen oder Thatumstände namentlich durch den Eid bekräftigt werden sollen“⁴⁹⁾. Dies wird durch von dem Antragsteller, resp. von beiden Parteien in Betreff jeder Handlung, jedes Thatumstandes genau formulirte Sätze zu geschehen haben, in der Weise der Positionalartikel beim Schiedseide⁵⁰⁾.

3) „Die Zeit, zu welcher die Partei sich zur Eidesleistung zu erscheinen verpflichtet“⁵¹⁾. Bei einseitigem Deseriren des Eides wird der Antragsteller die Bestimmung dieses Zeitpunktes sich wohl vorbehalten oder der andern Partei überlassen müssen⁵²⁾.

c) Die Form des Antrages ist die schriftliche, und nur besonders zu bemerken, daß die Eingabe von den Parteien selbst, nicht von deren Bevollmächtigten unterzeichnet werden muß⁵³⁾.

d) Der Eidesantrag kann zu jeder Zeit erfolgen⁵⁴⁾.

e) Bei einseitigem Eidesantrage hat das Gericht denselben der Gegenpartei mitzutheilen, die sich dann in der bereits oben angegebenen Weise⁵⁵⁾ über denselben zu äußern hat⁵⁶⁾. Zugleich wird der Richter

46) R P r D. 487, 1.

47) Es wäre dies namentlich in dem Falle denkbar, wenn Antragsteller befürchtet, daß er keine genügenden Beweise für seine Behauptung hat — es wäre ein Erbieien zum eventuellen Ergänzungseide.

48) Beide Anträge sind um so unbedenklicher, als es von der Willkühr der Gegenpartei abhängt, ob sie mit dem Antrage sich einverstanden erklärt. S. oben § 89, zu N. 70., unten N. 55 f.

49) R P r D. 487, 2. S. oben § 89, 49—51. B P r D. 79.

50) R P r D. 489. S. oben zu N. 3.

51) R P r D. 487, 3.

52) Der Zeitpunkt könnte auch relativ festgestellt werden, z. B. 14 Tage nach Erledigung des über den Antrag eingeleiteten Zwischenverfahrens. S. N. 36 a.

53) R P r D. 486. 488. vgl. 116. B P r D. 78.

54) Dies liegt in der beim Parteieneide vorwiegenden Vergleichsnatur des Eides. S. oben § 89, 15—18. vgl. mit § 50, 31—33.

55) S. oben § 89 zu N. 68—70.

56) Dies beruht auf dem Grundsätze des wechselseitigen Gehörs, wengleich es nicht ausdrücklich ausgesprochen ist.

die Parteien zu gütlicher Auseinandersetzung ohne Eid auffordern und ermahnen⁵⁷⁾.

B. Haben beide Theile gemeinsam den Eidesantrag gestellt, oder ist das Zwischenverfahren beendet, auch ein gütlicher Versuch zum Vergleich ohne Eid nicht gelungen, so hat das Gericht entweder den Eid als unzulässig zurückzuweisen⁵⁸⁾ oder „in der Verfügung über die Zulässigkeit des Eides ausdrücklich anzuführen: 1) die Namen der Parteien, die sich über die Eidesleistung geeinigt, 2) die Zeit, wann die eidespflichtige Partei sich zur Eidesleistung zu melden hat, und 3) die Umstände, zu deren Bekräftigung der Eid geleistet wird“⁵⁹⁾, die Stäbung der zu beschwörenden Sätze unter Zugrundelegung der von den Parteien gestellten Positionalartikel⁶⁰⁾.

C. Diese Verfügung wird den Parteien eröffnet, indem sie zugleich zu dem angesetzten Termin citirt werden und die eidespflichtige Partei verwarnt wird, daß ihr Ausbleiben zum Termin oder ihre Weigerung zur Eidesleistung als Zugeständniß derjenigen Umstände angesehen werden wird, über welche der Eid geleistet werden sollte⁶¹⁾.

D. In dem angesetzten Termin hat die erschienene btr. Partei nach vorausgegangener Ermahnung über die Heiligkeit des Eides und die Strafen des Meineides durch den Geistlichen persönlich und mündlich nach der vereinbarten und bestätigten Eidesformel den Eid zu leisten, worauf das Eidesformular von dem Eidesleister und dem Geistlichen unterzeichnet wird⁶²⁾.

§ 104.

G. Zusammengesetzte Beweisführung.

Die Beweisführung kann auf mehrfache Weise eine zusammengesetzte werden. Es wird auch hier zweckmäßig sein, das mit der Beweisantretung beginnende, die Beweisaufnahme vorbereitende Verfahren von der Beweisaufnahme selbst getrennt zu behandeln.

57) R Pr D. 490. B Pr D. 80.

58) S. oben § 89, 52—60. R Pr D. 485 a. G.

59) R Pr D. 491. B Pr D. 81.

60) Denn selbst etwas hinzuthun darf das Gericht nicht. R Pr D. 367.

61) R Pr D. 492. B Pr D. 82. Bor. 116, 8.

62) R Pr D. 493—95. B Pr D. 83 f. Bgl. oben § 89, 93—96.

§ 103, 49 f. 59 f. R Pr D. 487, 2. 491, 3. Bgl. Bor. 116, 11.

I. In dem die Beweisaufnahme vorbereitenden Verfahren kann

A. die Beweisantretung eine zusammengesetzte sein, indem

1) der Beweisführer das Beweisthema in eine Mehrheit von Beweisätzen zergliedert und für die einzelnen Sätze verschiedene Beweismittel benützt.

2) Es giebt aber auch eine zusammengesetzte Beweisführung, wenn mit dem Hauptbeweisverfahren ein Gegenbeweis, mit dem Klagebeweise ein Einredenbeweis verbunden wird, aber auch

3) wenn zur Erhärtung ein und desselben Themas eine Mehrheit von Beweismitteln verschiedener Art benützt wird, — im eigentlichen Sinne zusammengesetzte Beweisführung¹⁾.

B. Da, soweit die Be- resp. Gegenbeweise nicht schon im vorbereitenden schriftlichen Verfahren oder doch vor dem Vortrage der Sache in öffentlicher Sitzung angetreten sind, jeder Beweisführer verpflichtet ist, alle seine Beweismittel vorzustellen oder doch namhaft zu machen²⁾, so werden die Parteien für alle ihre in den vorbereitenden Schriftätzen aufgestellten beweisbedürftigen³⁾ Behauptungen, sie mögen in der Klage, oder als Einreden, Widerklage aufgestellt sein, alle ihre Be- und Gegenbeweismittel, aber auch die zum directen Gegenbeweise erforderlichen Beweismittel, in der ersten öffentlichen Sitzung nach geschlossenem schriftlichen Hauptverfahren, als letztem Beweisantretungstermine alle auf ein Mal vorstellen oder zum wenigsten namhaft machen. Das gilt namentlich auch von der eventuellen Benutzung des Schiedseides⁴⁾.

C. In dem hierauf durch etwaige Anträge der Pro- resp. Reprobaten veranlaßten Zwischenverfahren, werden alsdann die einzelnen beigebrachten oder namhaft gemachten Beweismittel zwar jedes für sich, doch alle gleichzeitig zur Verhandlung gebracht⁵⁾.

D. In der Regel wird schließlich der Richter in einem gemeinsamen Relevanzbescheide über die Zulässigkeit der Beweismittel zu entscheiden haben, doch wird es ihm nicht verwehrt sein, wenn sich die Nothwendigkeit herausstellt, in dem einen Zwischenverfahren, auch

1) S. Endemann, § 224, I—III. Bayer, S. 979 z. N.

2) S. oben § 93, 14.

3) S. oben § 78, 15—17. 26—29. § 79, 11 f. 25^a—32.

4) S. oben § 103, 12.

5) Dieses gleichzeitige Verfahren wegen aller BeweisEinreden beruht auf der Eventualmaxime.

schon vor Beendigung der andern einen Beschluß zu erlassen⁶⁾, wobei dann namentlich das oben⁷⁾ in Betreff der eventuellen Eidesbe- und Relation Gesagte zu berücksichtigen ist.

II. Die richterliche Beweisaufnahme kann selbstverständlich immer nur ein Beweismittel zur Zeit in Verhandlung nehmen und wird es dabei dem richterlichen Ermessen anheim gestellt werden, die Reihenfolge, in der die Aufnahme erfolgt, festzusetzen⁸⁾. Aus logischen und Zweckmäßigkeitsgründen wird es sich in der Regel empfehlen, zunächst die Einsichtnahme in die Urkunden und den Augenschein vorzunehmen, wobei die dazu bezeichneten Zeugen und Sachverständigen hinzu zu ziehen sind, und dann erst zur Vernehmung der Zeugen und zur Beprüfung durch Experten zu schreiten, und endlich die Abnahme der Eide anzuordnen⁹⁾. Hierbei wird der Richter auch auf den Satz: *actore non probante, reus absolvitur*¹⁰⁾ Rücksicht zu nehmen haben, und daher in der Regel zuerst die Beweismittel des Klägers zu beprüfen haben¹¹⁾, doch werden Ausnahmen von dieser Regel nicht ausgeschlossen sein, wenn Beklagter etwa Einreden entgegen gestellt hat, die, wenn begründet, das Hauptverfahren überflüssig machen¹²⁾.

6) Auch dieser gemeinsame Beweiseinredenbescheid hängt mit der Eventualmaxime zusammen, von der nur in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden darf.

7) S. oben § 103, 14. 30^a. 36^a.

8) Vgl. R P r D. arg. 393. 501.

9) S. E n d e m a n n, § 224 a. E. Daß die Abnahme der Eide erst zuletzt erfolgen soll, ist in ihrer meist subsidiären Natur begründet; aber auch, wo diese nicht vorliegt, ist dies schon aus dem Grunde geboten, als der Richter auf Vermeidung unnötiger Eide zu achten hat (vgl. B a y e r, S. 984 f.), und dies umso mehr, als die R P r D. die Eidesleistung so viel als ihr nur möglich scheint, zurüchdrängt.

10) S. oben § 79, 26^a § 80, 45^a u. § 95, 45.

11) R P r D. arg. 392. S. oben § 95, 45.

12) Vgl. die Ausführungen oben § 74, 8—16.

Dritte Abtheilung.

Die Schlußverhandlungen.

§ 105.

I. Das frühere Verfahren.**I. Nach geschlossener Beweisaufnahme wurden**

A. in Liv- und Estland, sowohl nach Land- wie Stadtrecht auf Bitte der Parteien das Scrutinium d. h. die gehörig geordneten Zeugenaussagen, sowie etwaige mündlich zu Protocoll gegebene oder schriftliche Gutachten von Sachverständigen dem Kläger zum Schlußverfahren, in Livland Replik, und wenn Einreden vorlagen salvatio, in Estland Memorial genannt, übergeben. Nachdem Kläger seine Schlußschrift eingereicht, wurde diese nebst Scrutinien und etwaigen Gutachten von Experten dem Beklagten zur Einreichung seiner Schlußschrift, in Livland Duplik und ulterior elisio, in Estland Gegenmemorial genannt, zugestellt¹⁾. Den Inhalt dieser Schlußschriften bildeten nähere Ausführungen oder Anfechtungen dessen was von den Parteien behauptet und bewiesen worden, sowie Rechtsdeductionen und nähere Ausführung der im Beweisverfahren vorbehaltenen Beweiseinreden. Das Petitum enthielt nur eine Wiederholung des bereits in der Klage resp. in der Erklärung oder Exceptionschrift enthaltenen Gesuches. Eine Abänderung dieses Letzteren war nur statthast, soweit eine Verbesserung der Klage zulässig. Schließlich mußte diesen Schlußschriften eine Specification der Proceßkosten beigefügt sein²⁾.

1) Schmidt, livl. Pr. § 55 z. A. Constit. d. D. G. v. 1872, § 8 a. G. Const. d. Rev. Rath's v. 1872, § IV, 2. Die auf den Einredeweis bezüglichen Aussagen der Auskunftspersonen wurden in Livland, getrennt von denen im Hauptverfahren, zuerst dem Beklagten und dann dem Kläger, nach dem Grundsatz excipiendo reus fit actor zugestellt. Schmidt a. a. D. S. 143,

2) Schmidt a. a. D. S. 142 f. In Estland und Riga war der Inhalt derselbe.

B. In Kurland wurden die Zeugenaussagen den Parteien garnicht mitgetheilt³⁾, so daß Deductionen aus denselben in den Schlußschriften, wenn solche überhaupt gewechselt wurden, nicht möglich waren⁴⁾.

C. In Estland fand noch nach geschlossenem Schriftenwechsel eine sogen. mündliche Conferenz Statt, die jedoch zu einer bloßen Submittirung zum Erkenntniß herabgesunken war⁵⁾. In den andern Provinzen war eine solche mündliche Verhandlung nicht üblich, oder doch außer Gebrauch gekommen⁶⁾.

D. In der letzten Zeit vor der R. trat in so weit eine Aenderung in dem Schlußverfahren in Folge des A. best. Reichsrathsgutachtens vom 3. Juni 1886 ein, daß auf Grund der Regeln v. 1880, § 1. und der Regeln v. 1865 nach geschlossenem schriftlichem Verfahren zu einem acht Tage vorher durch Anschlag bekannt gemachten Termine der Vortrag der Sache in Gegenwart der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten erfolgte, wobei den Parteien das Recht zustand, nach Beendigung des Vortrags — als Vorbereitung zum bevorstehenden neuen Verfahren — mündliche Erklärungen abzugeben ohne jedoch auf neue Thatsachen oder Beweise sich zu berufen, noch neue Ansprüche zu erheben, noch endlich die einmal von ihnen erhobenen Forderungen zu steigern oder wesentlich zu verändern, welche Erklärungen bei der Urtheilsfällung zu berücksichtigen waren⁷⁾.

II. Nach geschlossenem öffentlichen Vortrage der Sache und Anhörung der mündlichen Erklärungen der Parteien fällte das Gericht einen Beschluß, eine Resolution, bei geschlossenen Thüren, die das Datum der Sitzung, die Namen der beteiligten Gerichtsglieder wie der Parteien, sowie den Inhalt des Erkenntnisses d. h. die verba decisiva enthalten mußte, und in derselben oder bei verwickelten Sachen in der nächstfolgenden öffentlichen Sitzung publicirt wurde⁸⁾. Später konnten dann die Parteien das motivirte Endurtheil erhalten. Dieses mußte enthalten: 1) das Datum des Vortrags der Sache, 2) eine

3) St. Curl. 29.

4) D. Schmidt in d. Dorp. Btschr. III, S. 235 zu R. 29.

5) Bericht d. Rev. Rathes v. 1784, II, A, a, 3. und b, aa, 18. Vgl. Schmidt, livl. Pr. § 35, 1.

6) Schmidt, Dorp. Btschr. I, S. 302, R. 94., livl. Pr. § 25, 1. Oben § 1, 409.

7) Reg. v. 80, § 1. Reg. v. 65, § 91—94. 99. In besonderen Fällen konnten Vortrag und Erklärungen der Parteien bei geschlossenen Thüren Statt finden.

8) Reg. v. 80, § 24—27.

kurze Darlegung des Sachverhalts unter Hinweis auf die Forderungen der Parteien, 3) die auf den Sachverhalt und die Gesetze begründeten Erwägungen und 4) die Entscheidung des Gerichts, die verba decisiva“⁹⁾).

§ 106.

II. Die Schlußverhandlungen nach der Justizreform.

A. Der Vortrag der Sache und die mündlichen Schlußverhandlungen der Parteien.

Sind nicht nur das vorbereitende schriftliche Verfahren, sondern alle sonstigen vorbereitenden Parteihandlungen, sowie insbesondere die Beweisaufnahme beendet, so schreitet das Gericht zunächst

I. zum definitiven Vortrage der Sache in öffentlicher Sitzung¹⁾, der sich unmittelbar an die letzten mündlichen Verhandlungen anknüpfen kann, wiewgleich dies nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

A. Die Oeffentlichkeit der Verhandlung kann auf Beschluß des Gerichtes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen des Procureurs, sowie begründetes Ansuchen beider Parteien, ausgeschlossen werden und die Sitzung kann alsdann bei geschlossenen Thüren Statt finden, wenn, der besondern Beschaffenheit der Sache nach, die Oeffentlichkeit der Sitzung für die Religion, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit nachtheilig sein könnte²⁾. Der betreffende Beschluß des Gerichtes muß stets öffentlich bekannt gemacht werden³⁾. Auf Wunsch der einen oder andern Partei können deren Verwandte und Bekannte, jedoch nicht mehr als drei Personen von jeder Seite im Sitzungssaale verbleiben, während das übrige Publicum sich sofort aus dem Saale zu entfernen hat⁴⁾.

B. Der Vortrag der Sache besteht in einer kurzen übersichtlichen Darstellung des aus den Eingaben der Parteien und der

9) Reg. v. 65. § 100.

1) R Pr O. 324. Die Unerläßlichkeit der Oeffentlichkeit ist durch eine ganze Reihe von Senatsentscheidungen nicht nur für die definitive Schlußverhandlung, sondern für alle Verfahren nach geschlossenem vorbereitenden schriftlichen Verfahren vorgeschrieben. Vor. 13, 1. 324. 325, 1.

2) R Pr O. 325 f.

3) R Pr O. 325 a. G.

4) Cr Pr O. 622. u. dazu Vor. 325, 3.

von ihnen beigebrachten Urkunden und Beweise⁵⁾ sich ergebenden Thatbestandes des Rechtsstreites⁶⁾. Derselbe erfordert daher nicht die Vorlesung aller von den Parteien beigebrachten Papiere⁷⁾. Er erfolgt durch ein vom Präsidenten dazu bestimmtes Mitglied des Gerichtes und zwar entweder mündlich oder, in verwickelteren Sachen mittelst Vorlesung einer schriftlichen Actenrelation⁸⁾.

II. Nach beendetem Vortrage der Sache beginnt die mündliche Streitverhandlung der Parteien⁹⁾.

A. Das Ausbleiben

1) der einen Partei hindert die mündliche Verhandlung nicht¹⁰⁾.

a) Das Ausbleiben des Beklagten kann ein Contumacialverfahren veranlassen, wenn nicht Beklagter in seinen Satzschriften auf die Betheiligung verzichtet hat, in welchem Falle ein definitives Urtheil zu erfolgen hat¹¹⁾.

b) Bleibt der Kläger aus, so hat Beklagter die Wahl zwischen der Bitte ihn von der Instanz zu absolviren, und den Gegner in die Kosten zu verurtheilen, oder aber sich direct auf die Sache einzulassen und sodann um ein definitives Urtheil zu bitten¹²⁾.

2) Bleiben beide Theile aus, so ist der Termin circumbucirt, und die Sache wird cum iure reassumptionis belirt¹³⁾.

B. Der Präsident eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung, indem er die Parteien zur Verlautbarung ihrer Anträge auffordert¹⁴⁾, doch darf er die mündliche Verhandlung nicht ganz unterdrücken¹⁵⁾.

C. Den ersten Antrag hat der Kläger zu stellen, darauf hat der Beklagte den zweiten Antrag u. s. w., so daß stets auf die Behauptungen des einen Theiles dem andern das Wort der Vertheidigung

5) Es ist zwar in R Pr D. 327 nur von Documenten die Rede, doch wird es zur Vollständigkeit der Actenrelation nothwendig sein, in derselben auch andere aus den Acten sich ergebende Beweise zu erwähnen.

6) R Pr D. 327.

7) Bor. 327.

8) R Pr D. 327 f. Bor. 327.

9) R Pr D. 329 §. II. S. auch 1324.

10) R Pr D. 329 a. G. Vgl. Bor. 13, 2. 331, 4.

11) S. oben § 57, 110 f. 114.

12) S. oben § 57, 112, 115.

13) S. oben § 57, 113.

14) R Pr D. 338 §. II. Bor. 338, 1.

15) Bor. 13, 1. 3. 338, 2.

gung nach den Grundsätzen des wechselseitigen Gehörs gestattet ist. Die Anträge sollen in freier Rede gestellt werden, und ist an deren Stelle eine schriftliche Eingabe nicht gestattet. Wenn jedoch die eine Partei ihren Antrag schriftlich aufgesetzt und ihn dann abgelesen, so giebt das keinen Grund ab, die Verhandlung für nichtig zu erklären¹⁶⁾.

D. Was den Inhalt der Schlußverhandlung anlangt, so sagt die RPrD.¹⁷⁾: „Die mündliche Streitverhandlung besteht in der Auseinandersetzung — sowohl der Forderungen (der redenden Partei) wie der Thatsachen und Rechtsdeductionen, auf welche jene Forderungen begründet sind,“ d. h. mit andern Worten: Die mündlichen Anträge der Parteien haben zum Gegenstande die Geschichtserzählung, d. i. den historischen Klagegrund, den Rechtsgrund und das darauf begründete, die Forderungen bezeichnende Gesuch oder Petitum, ganz entsprechend dem Inhalte der Klageschrift¹⁸⁾. Es ist nöthig diesen Fundamentalsatz in seiner praktischen Anwendung einer näheren Erörterung zu unterziehen:

1) Zunächst hat der Kläger den Inhalt seiner Klageschrift zu wiederholen und zu begründen, indem er

a) für die Geschichtserzählung darauf hinweist, welche Thatsachen vom Gegner rein oder qualificirt zugestanden sind¹⁹⁾, und daraus deducirt, welche seiner Klagebehauptungen eines Beweises bedürfen. Alsdann hat er den Werth der von ihm für diese seine Behauptungen beigebrachten Beweise zu erörtern, hiebei zugleich die vom Gegner während des Beweisverfahrens aufgestellten Beweiseinreden²⁰⁾, soweit sie nicht schon definitiv erledigt sind, nach Möglichkeit zu widerlegen oder sonst als unbegründet oder irrelevant darzustellen, und dasselbe hinsichtlich der mit der directen Erklärung verbundenen auf die Hauptsache Bezug habenden Einreden zu beobachten²¹⁾.

16) Vor. 13, 5. Die DPrD. 128 sagt in dieser Beziehung: „Die Vorträge der Parteien sind in freier Rede zu halten.“ Jedenfalls werden die Anwälte bemüht sein müssen auch hier zu Lande das Ablesen der Anträge zu vermeiden.

17) RPrD. 330.

18) S. oben § 68, 4.

19) S. oben § 72, 6.

20) S. oben § 80, 44. § 92, 38. § 93, 35. § 94, 26—56. § 96, 10—12. § 97, 9. § 100. § 101. § 102, 3.

21) S. oben § 72, 23. § 74, 145 f. § 78, 6—13.

Weiter wird er auch die durch eine etwaige Widerklage im vorbereitenden Verfahren berührten Thatumstände einer Beleuchtung zu unterziehen haben²²⁾. War jedoch die Widerklage erst bei der ersten (öffentlichen) Sitzung angemeldet und in Folge dessen der Fortgang der Vorlage beanstandet²³⁾, so kann Kläger, wenn dadurch die Sache zu sehr verzögert wird, die abgeforderte Verhandlung beantragen, wenn der Richter dies nicht von sich aus für nothwendig erachtet²⁴⁾. In diesem Falle bleibt die Widerklage auch bei dem Vortrage der Hauptsache, wie bei der mündlichen Schlußverhandlung unberücksichtigt²⁵⁾.

b) Ein Hauptaugenmerk hat Kläger weiter zu richten auf die Begründung der Rechtsfrage, besonders, wenn er dies nicht schon in den Schrifturtheilen gethan²⁶⁾, und dabei nicht nur auf bestehende Gesetze sondern auch auf das in den Provinzen geltende Gewohnheitsrecht. Hierbei steht es ihm aber auch frei, neue Rechtsdeductionen auszuführen²⁷⁾.

c) Eine Aenderung des Petitums ist nur in gewissen Grenzen gestattet, indem Kläger den Betrag seiner Forderung herabsetzen, aber auch denselben erhöhen kann, wenn es sich um neue Forderungen handelt, die unmittelbar aus den in der Klage aufgestellten hergeleitet werden, z. B. die im Laufe des Processus angewachsenen Zinsen, fogen.

22) S. oben § 75, 64^a 70—72. 77 f.

23) R Pr D. 341. Der auf die erste (öffentliche) Sitzung vom Gesetz vorgeschriebene Termin muß auf das Strengste eingehalten werden, so daß wenn der Termin für die Hauptsache auch verlegt wird, die im ersten Termin nicht angemeldete Widerklage nicht mehr eingebracht werden kann. Vor. 340, 9.

24) S. oben § 75, 77 f. Diese Verweisung wird hier noch mehr am Plage sein, da durch die Widerklage ein neues schriftliches Verfahren eingeleitet werden kann, wodurch die Hauptsache bei gemeinschaftlicher Verhandlung über die Massen aufgehoben würde.

25) Es wird nur der Anstellung der Widerklage und der Verweisung ad separatum im Vortrage Erwähnung geschehen müssen.

26) Auf die dringende Nothwendigkeit solcher Ausführungen in den Schrifturtheilen, insbesondere bei dem Nachweise der Notorietät und des Gewohnheitsrechtes ist bereits oben § 68, 32^a § 72, 24. § 74, 28. § 76, 16. § 77, 3^a § 90, 13. hingewiesen.

27) R Pr D. 331. Vor. 331, 1. 332, 15. S. oben § 70, 47. 49 Neue Thatfachen und neue Beweise werden in diesem Stadium des Processus nicht mehr für zulässig gehalten werden müssen, da sie unzweifelhaft spätestens bei der ersten (öffentlichen) Sitzung beigebracht werden können, worauf dann nur neue Gegenbeweise zulässig sind, bis der Richter die Sache für genügend klar gestellt erachtet. Erst dann tritt die definitive Schlußverhandlung ein. S. oben § 93, 35.

Proceßzinsen²⁸⁾. Im Uebrigen werden sowohl die Haupt- wie die Nebenforderungen im Klagepetitum²⁹⁾, insbesondere die Proceßkosten, die zu specificiren³⁰⁾ sind, und überhaupt die Folgerichtigkeit des Petitus begründet werden müssen³¹⁾.

d) Es wird dem Kläger überlassen bleiben, ob er die Vertheidigung gegen die Einreden und die etwaige Widerklage des Beklagten schon jetzt vorbringen, oder ob er erst die Begründung derselben durch den Beklagten abwarten will³²⁾.

2) Als Zweiter wird darauf Beklagter die von ihm gebrauchten Vertheidigungsmittel³³⁾ begründen, insbesondere seine rechtlichen Gegenbductionen ausführen müssen. Er wird nicht nur seine Widerklage und seine Einreden, die mit der Erklärung verbundenen, wie die im Beweisverfahren aufgestellten Beweiseinreden durch das von ihm gelieferte Beweismaterial, sondern auch seinen eigentlichen Gegenbeweis näher begründen müssen, wenn er dies auch schon früher im vorbereitenden schriftlichen Verfahren etwa gethan haben sollte³⁴⁾.

3) Falls Kläger in Folge der Ausführungen des Beklagten nochmals das Wort ergreifen will, so wird ihm das nicht verwehrt werden können, wie denn auch Beklagter zu weiteren Ausführungen berechtigt ist, und so weiter, bis die Sache für erledigt anzusehen ist³⁵⁾.

4) Neben ihren Sachwaltern wird es unzweifelhaft auch den

28) S. Näheres oben § 70, 45—58. Wegen der Proceßzinsen § 68, 65. Die Herabminderung der Forderung darf jedoch dem Kläger keine Gelegenheit bieten, neue Beweise für seine Forderung beizubringen. Bor. 332, 4. In der definitiven Schlußverhandlung werden die oben § 70, 58—60 angeführten Anträge nicht mehr zulässig sein; dieselben können nur in der ersten (öffentlichen) Sitzung verlautbart werden. Ueber Aenderung des Klagegrundes s. Bor. 332, 16 f. 20 f. 23—28.

29) S. oben § 68, 63—67.

30) S. oben § 68, 66 f. S. unten § 107, 48—55.

31) S. oben § 68, 4. 35 f.

32) Hier wird das oben § 68, 30 in Betreff der anticipirten Replikten Gesagte zu berücksichtigen sein.

33) S. oben § 71—75. 77.

34) In Betreff der Nothwendigkeit der früheren Rechtsbduction im schriftlichen Vorverfahren s. oben die Citate in N. 26 a. C.

35) Bor. 338, 4. S. unten zu N. 40 f.

Parteien selbst freistehen, von sich aus das Eine oder Andere auszuführen³⁶⁾.

E. Das Gericht hat bei diesen Verhandlungen:

1) das Recht, behufs größerer Uebersichtlichkeit, durch seinen Präsidenten auf Antrag der einen oder andern Partei oder auch von sich aus ex officio bei dem Vorhandensein mehrerer Proceßgegenstände die Trennung derselben bei der Verhandlung anzuordnen³⁷⁾. Ebenso wird ihm aber auch behufs Vereinfachung des Verfahrens, wo es möglich, die gemeinsame Verhandlung verschiedener Gegenstände vorzuschreiben³⁸⁾.

2) Dem Präsidenten, wie mit seiner Genehmigung den übrigen anwesenden Gliedern des Gerichts steht während der Verhandlungen wie nach Schluß derselben das Fragerecht zu, d. h. sie können von den Parteien bestimmte, genaue Aufklärung fordern, wenn ihnen deren Ausführungen unklar oder unbestimmt erscheinen, oder gar aus ihren Worten nicht zu ersehen ist, ob die Partei die Thatumstände oder Urkunden anerkennt oder anstreitet, auf welche die Gegenpartei ihre Forderungen oder ihre Ausstellungen begründet³⁹⁾.

3) Erachtet der Präsident, „daß die Sache genügend erläutert ist, so schließt er die mündliche Streitverhandlung, jedoch nicht früher als nachdem er beide Theile in einer gleichen Zahl mündlicher Ausführungen vernommen hat⁴⁰⁾. Hierin ist der Grundsatz vom wechselseitigen Gehör auch in der Schlußverhandlung anerkannt, nach dem auf jeden Angriffsantrag der einen Partei, sie mag Kläger oder

36) Dies ist zwar nicht ausdrücklich in der RPrD. gestattet, kann jedoch nicht als ausgeschlossen gelten. Die DPrD. 128, Abs. 4. hebt dieses persönliche Recht der Partei ausdrücklich hervor.

37) RPrD. 336 u. Vor. 336.

38) Auch dieses ist in der RPrD. nicht ausdrücklich betont, jedoch auch nicht ausgeschlossen, liegt vielmehr in der Befugniß die Verhandlung zu leiten. Die DPrD. 138 geht in dieser Beziehung noch weiter, indem sie die Zusammenziehung verschiedener Proceße zu einer mündlichen Schlußverhandlung gestattet.

39) RPrD. 335. vgl. 175. Vor. 335. Wenn sich bei der Berathung der Resolution sich Bedenken über einen wesentlichen Umstand ergeben, so hat das Gericht auch dann noch eine Fortsetzung der mündlichen Streitverhandlung anzuordnen. Vor. 693, 3.

40) RPrD. 338, Abs. 2. Auf diese gleiche Anzahl der beiderseitigen Parteianträge legt der Senat besonderes Gewicht. Vor. 338, 4.

Beklagter sein, der Gegenpartei Gelegenheit geboten werden muß sich zu äußern⁴¹⁾). So ist diese Gesetzesstelle aufzufassen.

4) Ueber das Recht und die Pflicht des Richters einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen, auch bei der definitiven Schlußverhandlung ist bereits oben das Nähere mitgetheilt⁴²⁾).

F. In den Fällen, wo das Gesetz es vorschreibt⁴³⁾, hat der Procureur nach geschlossenem Vortrage der Sache und beendeter mündlicher Schlußverhandlung sein Gutachten mündlich auszuführen. Um dieses abgeben zu können, ist er berechtigt von sich aus die nochmalige Befragung der Parteien über einzelne Thatumstände zu seiner Aufklärung durch den Präsidenten zu veranlassen⁴⁴⁾. Nach Anhörung des Gutachtens des Procureurs haben die Parteien nur noch die Befugniß, auf etwaige Irrthümer desselben bei der Auslegung der Thatumstände, wenn solche vorgekommen sind, hinzuweisen⁴⁵⁾.

G. Ueber die ganze Verhandlung wie über das Gutachten des Procureurs ist ein besonderes Protocoll aufzunehmen⁴⁶⁾, jedoch sind bloße Rechtsdeductionen darin zu verzeichnen nicht nöthig⁴⁷⁾. Findet die eine oder andere Partei das Protocoll unvollständig oder unrichtig, so hat sie das Recht in das Protocoll unterhalb der Unterschrift der Richter binnen sieben Tagen, gerechnet von dem für die Anfertigung des Endurtheils in der definitiven Form⁴⁸⁾ angefertigten Tage⁴⁹⁾ ihre

41) S. oben § 49, 1—7.

42) S. oben § 50, 35—41.

43) R Pr D. 345. Wenn der Procureur das Gutachten schon früher abgegeben, so ist nach einer Senatsentscheidung vom Jahre 1880 darin keine Verletzung des Gesetzes zu sehen. Vor. 345, 1, Abs. 2. Der Vortrag des Gutachtens soll nicht unterbrochen werden. Vor. 345, 2.

44) Direct den Parteien Fragen zu stellen, ist der Procureur — bei Vermeidung einer Cassationsklage — nicht berechtigt. Vor. 345, 3

45) R Pr D. 347. Ein solcher Hinweis darf den Parteien nicht verwehrt werden, bei Gefahr einer Cassationsklage. Vor. 347.

46) R Pr D. 346. Vor. 339, 18, Abs. 1.

47) Vor. 339, 18, Abs. 2.

48) S. oben § 63, 17—19.

49) Vor. 339, 18, Abs. 4. Die Bestimmung über den Beginn der sieben-tägigen Frist ist offenbar dahin zu verstehen, daß derselbe mit dem Tage beginnt, wo die Frist zur Anfertigung des Urtheils in der definitiven Form verkündet wird, da sonst das Gericht bei der definitiven Entscheidung darauf keine Rücksicht zu nehmen im Stande wäre. S. auch Vor. 713, Abs. 2 z. N.

Bemerkungen einzutragen, auf die das Gericht Rücksicht zu nehmen hat, und die als bewiesen anzusehen sind, wenn das Gericht sie nicht ausdrücklich zurückweist⁵⁰⁾.

§ 107.

B. Urtheilsfällung und Publication.

I. Nach beendigter mündlicher Streitverhandlung ziehen sich die Richter in ein besonderes Zimmer zurück, wo sie die verhandelte Sache ihrer Berathung unterziehen und darauf das Erkenntniß in derselben fällen¹⁾. An der Urtheilsfällung dürfen sich nur diejenigen Richter betheiligen, die sowohl bei dem Vortrage der Sache wie bei der mündlichen Schlußverhandlung zugegen gewesen²⁾.

A. Bevor die Berathung beginnt, hat der Präsident aus den von den Parteien aufgestellten Forderungen und Einreden hergeleitete Fragen den Gliedern des Gerichtes vorzulegen³⁾, dabei nach Möglichkeit die That- und Rechtsfragen von einander scheidend⁴⁾. Ein Streit über die Feststellung dieser Fragen wird nach denselben Regeln entschieden, wie bei der Fällung des Enderkenntnisses⁵⁾.

B. Nachdem die Fragen festgestellt sind, schreitet das Gericht zur Fällung des Enderkenntnisses selbst. Zu diesem Behufe sammelt der Präsident die Stimmen sämtlicher Glieder nach ihrem Dienstalter, mit dem jüngsten beginnend. Selbst giebt er seine Stimme nach allen übrigen ab⁶⁾. Bei der Stimmenabgabe sind die Mitglieder

50) Vor. 330, 18, 4 bis zu Ende.

1) R Pr D. 693.

2) Vor. 603, 1. Ist nach der Vertagung der Beschlußfassung (s. unten zu N. 14 f.) eines der dabei betheiligten Glieder gestorben, so muß die Sache von Neuem zum Vortrage gebracht werden. Die bloße Anwesenheit anderer Gerichtsglieder, des Secretairs, oder des Procoureurs bei der Berathung, wenn auch gesetzwidrig, soll doch keinen Cassationsgrund abgeben. Vor. 603, 5—7.

3) R Pr D. 694. und dazu Vor.

4) R Pr D. 695. u. dazu Vor. Diese Fragen werden eine genaue Gliederung des Actenmaterials sowohl in thatsächlicher wie rechtlicher Beziehung enthalten müssen. Es wird dabei auch auf die Feststellung der Reihenfolge der gestellten Fragen bei der Berathung derselben ankommen.

5) R Pr D. 696. S. unten zu N. 6—9.

6) R Pr D. 697.

berechtigt ihre Abstimmung zu begründen⁷⁾. Das Erkenntniß wird nach Stimmenmehrheit gefällt. Sind die Stimmen gleich getheilt, so giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag⁸⁾. Ergeben sich mehr als zwei Meinungen, und ist dabei weder eine Mehrheit, noch eine Stimmgleichheit erzielt worden, so haben sich die Richter, welche der, die geringste Zahl der Stimmen für sich habenden Meinung beigetreten, darüber auszusprechen: welche unter den Meinungen, denen die Mehrzahl der Glieder beigetreten, ein Jeder von ihnen für die richtigere erkennt, und werden alsdann ihre Stimmen einer der Meinungen hinzugezählt, welcher die Mehrzahl der Glieder beigepflichtet haben⁹⁾.

C. Die RPrD.¹⁰⁾ sagt weiter: „Der in der Sache erfolgte Beschluß wird vom Präsidenten — oder in seinem Auftrage von einem Mitgliede des Gerichts¹¹⁾ — niedergeschrieben, sowohl von ihm, als auch von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichts, die an der Abstimmung Theil genommen, unterschrieben. Nach erfolgter Unterschrift ist die Abgabe eines Separatvotums nicht gestattet“¹²⁾. Ueber den Inhalt dieser Resolution ist bereits oben¹³⁾ das Nähere mitgetheilt.

D. Wengleich es ein Hauptgrundsatz der neuen Rechtsprechung ist, daß das Gericht verpflichtet ist, jede Sache in einer Sitzung zu entscheiden¹⁴⁾, so ist doch in verwickelten, die gründlichere Berathung in Anspruch nehmenden Sachen, die Feststellung der Resolution auf eine andere — nicht gerade die nächstfolgende — Sitzung zu verschieben, gestattet. Solches ist in der öffentlichen Sitzung bekannt zu machen¹⁵⁾.

7) Dies ergibt sich daraus, daß die Glieder ihre Meinungen abgeben müssen und über diese ein Streit entstehen kann. S. RPrD. 699. 703.

8) RPrD. 698.

9) RPrD. 699. Der Senat hat ausdrücklich in einem speciellen Falle anerkannt, daß die Minorität sich der Majorität fügen muß. S. Vor. 398, Abs. 2.

10) RPrD. 700, Abs. 1.

11) Diese Uebertragung des Niederschreibens an ein Mitglied ist von der allgemeinen Versammlung des Cassationsdepartements ausdrücklich anerkannt. Vor. 700, 1 z. N. Dem Secretairen ist dieses Niederschreiben nie gestattet. Vor. 700, 1, Abs. 2 u. 3.

12) RPrD. 700 a. G. 703. Die Separatvoten dürfen nicht veröffentlicht werden. Vor. 703, 1 f.

13) S. oben § 63, 5—7^a.

14) Vor. 702, 1 z. N.

15) RPrD. 702. Vor. 702, 1 f. Vgl. oben N. 2.

E. Nachdem die Resolution in der öffentlichen Sitzung publicirt worden, hat ein vom Präsidenten dazu designirtes Glied des Gerichts das motivirte Endurtheil — Erkenntniß in allendlicher Form — während der bei Publication der Resolution bezeichneten höchsten zweiwöchentlichen Frist auszuarbeiten¹⁶⁾. Dieses Endurtheil muß begründet werden auf die von den Parteien vorgestellten Documente und anderen schriftlichen Urkunden, und ebenso auf die Deductionen, die in der mündlichen Streitverhandlung zum Ausdruck gelangt sind¹⁷⁾. Dasselbe ist von dem Präsidenten, wie den Gliedern des Gerichts zu unterschreiben und vom Secretairen zu contrafirmiren¹⁸⁾. In der Ausarbeitung des Urtheils oder Motivirung der Resolution muß sowohl auf die in dem schriftlichen Vorverfahren wie in den mündlichen Streitverhandlungen von den Parteien beigebrachten Beweise und Deductionen Rücksicht genommen¹⁹⁾ und müssen die Motive ausführlich, nicht nur oberflächlich dargelegt werden²⁰⁾. In Betreff dieser Motivirung können die gemeinrechtlich festgestellten Grundsätze, wenn man von denen über die Ergänzung des Beweises durch die Nothwehr absieht, auch nach der *R.* zur Geltung gebracht werden, wie sie in Nachstehendem ausgeführt sind.

1) Ist nur ein Hauptbeweis und gar kein Gegenbeweis weder ein directer noch indirecter geführt worden, so kommt es einfach darauf an, ob dieser Beweis gelungen ist, oder nicht²¹⁾.

16) *R. Pr. D.* 700. 704. 710. 713.

17) *R. Pr. D.* 339. Die Erwähnung anderer schriftlicher Urkunden neben den Documenten ist wie die besondere Hervorhebung „anderer Papiere“ in *R. Pr. D.* 438 durch die Rücksichtnahme auf die frühere Reichsgesetzgebung zu erklären. *Vor.* 438, 1 z. N. S. oben § 81, 38. Es könnte auffallend erscheinen, daß in dem Art. 339 nur von Urkunden die Rede ist, der anderen Beweismittel aber gar keine Erwähnung geschieht, sondern nur noch auf Deductionen (доводы) hingewiesen wird. Das erklärt sich jedoch daraus, daß jene anderen Beweismittel erst während der mündlichen Verhandlung durch die Deductionen, die ja nicht Rechtsdeductionen allein sind, zur Geltung gebracht werden, also in diesen mit einbegriffen sind.

18) *R. Pr. D.* 713 a. G.

19) *Vor.* 339, 4. Auch aus den hier angeführten Senatsentscheidungen ergibt sich, wie nothwendig die Rechtsdeductionen schon in dem schriftlichen Vorverfahren sind, da sie hier durch die Schrift unabänderlich festgestellt werden und nicht wie bei der mündlichen Schlußverhandlung nur zuleicht dem Vergessen, dem Uebersehenwerden anheim fallen können. Es wird dabei insbesondere hervorgehoben, daß es nicht nothwendig ist, die in dem schriftlichen Verfahren gebrachten Deductionen in der mündlichen Schlußverhandlung nochmals zu wiederholen.

20) *Vor.* 339, 14.

21) In letzterem Falle hatte früher der Richter, wenn der Beweis zwar

2) Ist dem Hauptbeweise gegenüber ein directer Gegenbeweis geführt worden, so ist vor Allem zu bemerken, daß Beweis und Gegenbeweis von gleicher Kraft sich gegenseitig aufheben. Daraus folgt, daß

a) wenn Be- und Gegenbeweis gleich stark ausgefallen sind, gegen den Hauptbeweissführer zu erkennen ist, denn nach jenem Grundsatz wird der Hauptbeweis durch den Gegenbeweis aufgehoben und es kommt die auch im Reichsrechte anerkannte Regel²²⁾ zur Geltung: *actore non probante, reus absolvitur*. Noch viel mehr muß das geschehen

b) wenn der Gegenbeweis stärker ist als der gelieferte Hauptbeweis.

c) Wenn aber der Hauptbeweis stärker ist als der Gegenbeweis, so konnte früher der Richter auf den Erfüllungs- oder Reinigungseid erkennen. Das fällt gegenwärtig fort und wird es dem richterlichem Ermessen anheimgestellt bleiben müssen, welchen Einfluß er dem mangelhaften Gegenbeweise im concreten Falle einzuräumen für möglich hält²³⁾.

3) Es wird bei der Abschätzung der Kraft der miteinander collidirenden Beweismittel darauf ankommen, ob dieselben gleich- oder verschiedenartig sind. In dem ersteren Falle hat der Richter zunächst die individuelle Glaubwürdigkeit und Tüchtigkeit des Beweismittels und die Erheblichkeit des durch dasselbe gelieferten Resultats zu prüfen. Beim Zeugenbeweise wird er namentlich auf die innere Wahrscheinlichkeit der Aussagen und die Anzahl der gleichförmig deponirenden Zeugen zu achten haben²⁴⁾.

4) Wenn jedoch Haupt- und Gegenbeweis durch verschiedenartige Beweismittel geführt worden sind, so ist zwar zunächst auch in diesem Falle die individuelle Glaubwürdigkeit eines jeden Beweismittels und die Erheblichkeit des durch dasselbe gewonnenen Resultates zu prüfen, außerdem aber ist das Rangverhältniß der collidirenden Beweismittel zu berücksichtigen. In dieser Beziehung werden im gemeinen Rechte folgende allgemeine Regeln aufgestellt²⁵⁾, die wenn auch nicht durch-

nicht ganz mißglückt, aber doch der legalen Beweistheorie gemäß nicht vollständig gelungen war, je nach den Umständen auf den Ergänzungs- oder Reinigungseid zu erkennen. S. Bayer, S. 986, I. Schmid, Hdb. § 171. Das fällt gegenwärtig fort.

22) S. oben § 79, 26^a. § 80, 45^a.

23) S. d. Ausführungen bei Bayer, S. 987 f.

24) Bayer, S. 988 f.

25) Bayer, § 302.

gängig für das Innere des Reiches, so doch in Folge der BrNov. auch in den Ostseeprovinzen maßgebend sein werden.

a) Ein den oben²⁶⁾ angeführten Voraussetzungen entsprechendes gerichtliches Geständniß geht allen andern Beweisen vor²⁷⁾. Dem außergerichtlichen Geständnisse gegenüber aber wird ein vollständig gelungener Gegenbeweis volle Kraft besitzen^{27a)}.

b) Ebenso wird ein gehörig abgeleiteter Schiedseid, ebenso auch ein russischer Parteieneid, wo etwa eine Collision Statt finden sollte, was wohl kaum vorkommen kann, allen andern Beweisen vorgehen wegen der darin liegenden Vergleichsnatur²⁸⁾.

c) Auch der Augenschein wird als directe Wahrnehmung des Richters allen sonstigen Beweismitteln vorgehen²⁹⁾. Mit dem Schieds- und Parteieneide kann er nicht in Collision gerathen, denn ist zuerst geschworen, so kommt auf die objective Wahrheit nichts mehr an. Ein Gegenbeweis durch Augenschein ist daher unzulässig. Ist aber der Augenschein vorausgegangen, so ist über das Gegentheil des dadurch gewonnenen Resultates die Eidesdelation nicht mehr zulässig. Auch mit dem gerichtlichen Geständnisse ist eine wahre Collision nicht möglich, denn das Geständniß kann als formeller Beweisgrund, als ein Act der Verzichtleistung durch den bloßen Beweis der Unwahrheit mittelst Augenscheines nicht entkräftet werden. Wenn aber die Partei nach vorgenommenem Augenscheine hinterher doch gerichtlich das Gegentheil des durch jenen festgestellten Ergebnisses als wahr erklärt, so ist das als eine Verzichtleistung auf ihr Recht anzusehen.

d) Wenn das Gutachten von Sachverständigen mit Zeugen oder Urkunden collidirt, so kommt es darauf an, was in concreto den Zweck der Beweisführung bildete, ob die technische Beurtheilung eines gewissen Verhältnisses, oder die Erforschung der Wahrheit einer sinnlich erkennbaren Thatsache. In dem ersten Falle kommt bloß das Gutachten in Betracht. Eine entgegenstehende Urkunde würde nur dann auch zu berücksichtigen sein, wenn sie gleichfalls ein solches Gutachten über denselben Gegenstand enthielte. In dem zweiten Falle aber haben die Zeugen, die das zu beweisende Factum selbst wahr-

26) S. oben § 88, 22—31. 39—48.

27) Vgl. die Ausführungen oben § 88, 68—82.

27a) S. oben § 88, 82a—87.

28) S. oben § 89, 104 f.

29) S. oben § 87, 27—30.

genommen, den Vorzug, weil die Sachverständigen das Factum nur auf eine Vermuthung hin als wahr annehmen. Wenn daher die Echtheit einer Urkunde durch bei der Ausstellung gegenwärtig gewesene Zeugen bestätigt wird, so kommt der von Schreibverständigen bei einer Schriftvergleichung geäußerte Zweifel nicht in Betracht³⁰⁾.

e) Während nach Reichsrecht³¹⁾ Urkunden nur mit geringen Ausnahmen dem Zeugenbeweise vorgehen, hat die PrNov.³²⁾ für die Ostseeprovinzen eine durchgreifende Modification der bezüglichen reichsrechtlichen Bestimmungen herbeigeführt, und stehen beide Beweismittel einander im Ganzen an Kraft gleich. Doch sind gemeinrechtlich folgende nähere, in der Natur der Sache liegende Bestimmungen festgestellt:

aa) Bezeugende Privaturkunden stehen, weil sie nur ein uneidichtiges außergerichtliches Zeugniß enthalten, den gehörig constatirten Zeugenaussagen nach³³⁾.

bb) Oeffentliche bezeugende Urkunden dagegen haben volle Beweiskraft gegenüber Zeugenaussagen in dem Umfange des urkundlichen Zeugnisses³⁴⁾.

cc) Ein Geständniß enthaltende Urkunden gelten für ein außergerichtliches Geständniß; enthalten sie ein Schuldbekentniß mit ausdrücklicher Angabe der causa debendi, so kann ein Zeugenbeweis ihnen gegenüber nur dann in Betracht kommen, wenn er eine Simulation oder Fälschung darthut, sonst ist er garnicht zu berücksichtigen. Ist jedoch die causa debendi in der Urkunde nicht angegeben, so beweiset sie an und für sich, also auch ihr widersprechenden Zeugen gegenüber Nichts³⁵⁾.

dd) Wenn gegen eine dispositive Urkunde ein Gegenbeweis durch Zeugen geführt wird, so hat derselbe, die Echtheit der Urkunde vorausgesetzt, gar keine Bedeutung, es sei denn, daß ein indirecter Gegenbeweis geliefert wird, darauf gerichtet, daß der Inhalt der Urkunde dem Willen des Ausstellers widerspreche, indem eine Simulation, ein Betrug oder wesentlicher Irrthum vorlag³⁶⁾.

30) S. oben § 100, 48—56^a.

31) R Pr D. 409 f.

32) Pr Nov. 80—82. S. oben § 94, 34—53. § 99, 88. § 100, 27—29.

33) S. oben § 82, 78.

34) S. oben § 82, 76.

35) S. oben § 82, 79. 100—102. Fr. 25. § 4. Dig. 22, 3. c. 13.

Cod. 4, 30. c. 14. X, 2, 22.

36) Bgl. oben § 82, 72—75.

ee) Nach piltenischem Landrechte schließt eine Urkunde, deren verbindende Kraft der Aussteller durch einen Eid bekräftigt hat, jeden Gegenbeweis, also auch durch Zeugen aus³⁷⁾.

ff) Endlich sollen öffentliche Steuerbücher beim Beweise von Abgaben den Vorzug vor Zeugenausagen haben³⁸⁾.

f) In Betreff der Collision von Präsumtionen ist das Verhältniß derselben je nachdem sie praesumptiones hominis, iuris oder iuris et de iure sind, bereits oben erläutert³⁹⁾.

g) In Betreff der Notorietät wird bei Gerichts- und Menschenkundigkeit ein Gegenbeweis nie in Betracht gezogen werden können; wohl aber wird bei der Volks- und Ortskundigkeit ein vollkommen gelungener Gegenbeweis den Vorzug verdienen, besonders wenn es sich nicht um den Beweis der Notorietät, sondern um den Gegenbeweis wider die als notorisch bezeichnete Thatsache handelt⁴⁰⁾.

5) Anders ist die Prüfung des Beweises zu beurtheilen, wenn denselben ein indirecter Gegenbeweis gegenüber steht⁴¹⁾. Der Letztere muß als selbständiger, wenngleich nur eventueller Hauptbeweis⁴²⁾ einer nach denselben Grundsätzen, welche bei der Prüfung eines selbständigen Beweises überhaupt gelten, vorzunehmenden Prüfung unterworfen werden. Auch kann diesem eventuellen Beweise ein eigentlicher, directer Gegenbeweis entgegen gestellt werden, der dann mit jenem zusammen genommen nach den oben⁴³⁾ ausgeführten Grundsätzen zu beprufen ist. Ist daher dem klägerischen Hauptbeweise ein indirecter Gegenbeweis, d. h. ein eventueller Einredebeweis entgegengestellt, so ist jeder der beiden Beweise gesondert aufzufassen, und mit dem jedem derselben entgegengestellten directen Gegenbeweise gemeinsam zu prüfen. In Betreff des Verhältnisses des Klagebeweises zum Einredebeweise lassen sich auch nach der *R.* folgende Grundsätze des gemeinen deutschen Proceßrechtes aufstellen.

a) Ist der Hauptbeweis mißlungen, so kommt der Einredebeweis, er sei geglückt oder mißlungen, garnicht in Betracht, sondern es erfolgt

37) *Prov. R.* III, 3358. *S.* oben § 89, 1 a. *E.*

38) *Fr.* 10. *Dig.* 22, 3. *Dsterloh*, § 226, 19.

39) *S.* oben § 90, 16—28.

40) *S.* oben § 90, 2—15.

41) *S.* oben § 80, 44—48.

42) *S.* oben § 80, 47. 49—50^a.

43) *S.* oben zu *R.* 22—40.

für den Beklagten ein absolutorisches Enderkenntniß⁴⁴⁾ nach dem Grundsatz: *actore non probante reus absolvitur*.

b) Ist der Klagebeweis gelungen, der Beweis der peremptorischen Einreden oder auch einer der entgegengesetzten Einreden gleichfalls vollständig geliefert, so wird der Klagebeweis durch den der Einrede vollständig paralytirt und Kläger wird abgewiesen, es erfolgt auch hier für Beklagten die volle absolutio ab actione.

c) Steht aber dem gelungenen Klagebeweise ein mißlungener Einredebeweis gegenüber, so ist gegen den Beklagten ein condemnatorisches Urtheil zu fällen⁴⁵⁾.

6) Außer den im Vorstehenden behandelten, die Hauptsache — *существо дѣла*, das Wesen der Sache — betreffenden, der richterlichen Entscheidung unterliegenden Streitpunkten hat der Richter aber auch die nothwendiger Weise⁴⁶⁾ zu verbindenden Nebengesuche in dem Urtheile zu berücksichtigen. Nachdem die übrigen Accessionen, Proceß- und Verzugszinsen u. s. w. bereits früher besprochen⁴⁷⁾, erübrigt hier noch den Ersatz der Proceßkosten⁴⁸⁾ zu erörtern. In dieser Beziehung enthält das Reichsrecht folgende Bestimmungen:

a) „Der Betrag der von der unterliegenden zum Besten der obliegenden Partei für das Engagement eines Rechtsanwalts oder überhaupt für die Führung der Sache zu erhebenden Summe wird nach Maßgabe der für die beeidigten Rechtsanwälte festgesetzten Tage bestimmt“⁴⁹⁾. Diese Tage ist in einer Beilage zu der RGD. enthalten⁵⁰⁾.

44) S. oben § 62, 12^a.

45) S. hierüber Schmid, *Hdb.* § 173, 1—7. Bayer, S. 997 f. Die hier weiter vorkommenden Unterscheidungen in Betreff der unvollständigen Beweis- und Gegenbeweissführung beziehen sich nur auf Auserlegung der Notheide, haben daher nach der *Pr.* keine Bedeutung. S. oben § 89, 4—6.

46) S. oben § 68, 63—67. Die übrigen in der Klageschrift etwa angebrachten Nebengesuche (s. oben § 68, 68—73.) sind bereits früher zu erlebigen gewesen.

47) S. oben § 68, 64 f. 67. § 70, 74.

48) Die Senatsentscheidungen in Betreff des Ersatzes der Proceßkosten sind nicht gleichmäßig; es wird jedenfalls gerathen sein, wie schon oben § 68, 66. bemerkt, schon in der Klage resp. in der Erklärung den Ersatz zu fordern unter Vorbehalt der näheren Aufgabe am Schlusse der Verhandlung. Dies möchte auch auf Zwischenverfahren anwendbar sein. Auf solche Zwischenverfahren wird ohne Zweifel die Bestimmung in *R Pr D.* 869 anzuwenden sein. Vgl. *R Pr D.* 133. 683 f.

49) *R Pr D.* 867.

50) *R G D.* 396, Beil. VI. Diese Tage ist im Wesentlichen nach dem

b) Außer diesem Anwalts-honorar sind jedoch der obliegenden Partei auch die übrigen Gerichtskosten zu ersetzen; beides jedoch nur, wenn sie solches ausdrücklich verlangt⁵¹⁾.

c) „Ist eine Sache zu Gunsten theils der einen, theils der andern Partei entschieden worden, so bestimmt das Gericht, welche von den streitenden Parteien, und in welchem Maße dieselbe das Recht auf Erstattung der Gerichtskosten hat“⁵²⁾.

d) „Die Verpflichtung zur Erstattung der Gerichtskosten in einer Sache, an der mehre Personen theilhaft sind, wird vom Gerichte nach Maßgabe dessen bestimmt, was eine jede dieser Personen beansprucht oder bestritten hat“⁵³⁾.

e) Die Kronverwaltungen sind von der Verpflichtung, der obliegenden Partei alle ihr aus der Sache erwachsenden Gerichtskosten zu erstatten, nicht ausgenommen“⁵⁴⁾.

f) Eine Privatperson, welche nach richterlichem Erkenntniß in einer Sache mit einer Kronverwaltung für schuldig erkannt worden, ist verpflichtet dieser Verwaltung alle Gerichtsgebühren und Kosten zu erstatten, deren Erstattung Privatpersonen fordern können“⁵⁵⁾.

II. Nach Niederzeichnung der Resolution⁵⁶⁾ wird dieselbe öffentlich publicirt, wenn auch die Verhandlung mit Ausschluß der Oeffentlichkeit Statt gefunden hat, und zugleich der Termin bekannt gegeben, wann das motivirte Urtheil, das Erkenntniß in allenblicher Form den Parteien

Werthe des Streitobjects bestimmt (§ 1), wo ein solcher sich nicht bestimmen läßt, richterlichem Ermessen anheimgestellt (§ 3). Eine nähere Bergliederung würde hier zu weit führen.

51) R Pr D. 868. S. oben § 68, 66. § 107, 48. Die Specification dieser Kosten muß spätestens bei der mündlichen Schlußverhandlung erfolgen.

52) R Pr D. 870.

53) R Pr D. 871.

54) R Pr D. 872. Nach dem genauen Wortlaut dieses Art. könnte man glauben, daß die Krone bloß die Gerichtskosten im e. S. zu entrichten hätte. Der Senat hat jedoch wiederholt entschieden, daß sie auch von der Zahlung des Honorars (за ведение дела, vgl. R Pr D. 868 a. E.) für die Führung der Sache nicht befreit ist. Vor. 872. Eine besondere Bestimmung findet sich in der Anmerkung zu diesem Art.

55) R Pr D. 873. Eine große Zahl von Senatsentscheidungen zur Erläuterung der Bestimmungen über den Ersatz der Proceßkosten finden sich bei Vor. zu 867—73.

56) S. oben R. 10—12.

zur Einsicht vorliegen wird⁵⁷⁾. Von diesem letzteren Termine ab wird die Frist für die Beschreibung der Rechtskraft des Urtheils berechnet⁵⁸⁾. Aber schon von dem Momente der Publication der Resolution ab, sind die verba decisiva derselben für das Bezirksgericht nicht mehr abänderbar, es sei denn, daß

A. Schreibfehler sich eingeschlichen haben, deren Correctur den Sinn derselben nicht ändert⁵⁹⁾, oder

B. die eine oder andere Partei um eine Declaration der verba decisiva bittet, in welchem Falle das Gericht eine solche, ohne den Sinn der Worte zu ändern, zu ertheilen verpflichtet ist⁶⁰⁾. Die Ausfertigung einer Abschrift oder eines Auszuges des motivirten Urtheils können die Parteien zu jeder Zeit erbitten⁶¹⁾.

57) R Pr D. 700. 704. S. oben § 55, 49. § 64, 5 f.

58) R Pr D. 714.

59) Bor. 700, 4. 891, 2.

60) Bor. 700, 4. 891, 2. S. oben § 65, 10—13.

61) R Pr D. 715—17.



Sachregister.

Die großen Zahlen bedeuten den §, die darauf folgenden kleinen Zahlen die Anmerkungen zu demselben oder den Text dazu. Die römischen Zahlen und lateinischen Buchstaben zeigen die Unterabtheilungen im § an.

- Aberkennungsproceß 66, 7.
Abschätzung durch Sachverständige 96, 32—41.
Abschriften 68, 77, 80, 70, 32, 98, 3. f. Urkunden, Abschriften.
Absolutio ab actione 62, 12^a, 65, 46, 71, I, B, 74, 136 f.
Absolutio ab instantia 57, 41, 91, 115, 62, 13, 65, 45^a, 70, 3—30, 71, I, A, 74, 130, 134.
Abweiden 13, 41.
Abweisung, angebrachter Maßen 74, 130, 134 f., definitive 74, 136 f. f. absolutio ab inst. u. ab actione.
Abwesende 33, 35, 89, 31, 38 f. 81. f. Verschollene.
Abwesenheit, Restitutionsgrund 57, 151—67., im Ausl., Forum 22, 55 f.
Acceptation eines Geständnisses 88, 53—55.
Accessionen 68, 64, 70, 74.
Accusatio contumaciae 57, 47—57, 79—86, 99, 101, 116—119.
Acten 47, 1. f. schriftliches Verfahren.
Actenergänzung 41, 24.
Actenrelation f. Vortrag.
Actio ad exhibendum 13, 13, 18, 66, 5., confessoria 66, 18., iudicati 65, 30., mixta 32, 6, 69, 31., nata 68, 43.
Actor sequitur forum rei 21, 2, replicando fit reus 76, 8.
Actore non probante reus absolutivur 79, 26^a, 80, 45^a, 107, 22, 44.
Actuar 4, 9.
Adcitation 35, 25, 36, 1^a, 38, 62—70, 50, 4, 84, 44.
Additionalbeweis 80, 40, 92, 13, 28, 30.
Adhäsion 25, 4.
Adoption 10, 20, 81, 17.
Adoptiveltern u. Kinder 84, 33.
Administrativbeamte und Behörden, Competenzconfirte 3, 6—10^a.
Adresse 56, 13 f. 70, 31, 35., falsche 56, 46.
Advocaten 1, 335—48. f. Rechtsanwalt, bei den früheren Gerichten 40, 35, 58., Geheimnispflicht 84, 19.
Ärzte 83, 8, 84, 23.
Albert v. Buchhöwden 1, 12., Suurbär 1, 13.
Alimente 8, 32, 82, 46.
Alimentenklage 63, 16.
Alterskreife 5, 5, 7, 4, 40, 8, 22.
Altmark, Stillstand zu 1, 18.
Amt, nothwendiges Domicil 22, 22.
Amtseid 5, 28, 7, 6, 40, 49 f. 84, 91 f. 85, 15.
Amtsgeheimniß 8, 7.
Amtsgericht in Riga 14, 8.
Analphabeten, Begriff 68, 75 f. 40, 21, 44, 82, 18—20, 103, 95, 64.
Anerkennungsproceß 66, 7.
Anfall der Erbschaft 38, 78.
Angriffshandlungen 52, I, II, III, D, 61, 9, 12.
Animus confitendi 88, 44—52.
Anklage des Ungehorsams f. accusatio.
Anpassung der Regeln v. 1865 auf die Ostpreuv. 2, 4.
Anschläge im Partenzimmer 8, 11, 56, 45.
Anschuldigung des Ungehorsams f. accusatio.
Anstalten 22, 42, 44 f., gelehrte, gemeinnützige 10, 11, 22, 42. f. Lehranstalten, Wohlthätigkeitsanstalten.

Anstellung der Richter und Beamten 4, 37—53., der Advocaten, Rechtsanwält 40, 31—52.

Anticipation der Replik 68, 30, 69., des Beweises 68, 70. s. Beweis, anticipirter.

Anretung der Erbschaft 38, 80 f. 118.

Antwort des Beklagten 1, 382—94, 398.

Anwaltskammer 43., Kompetenz 40, 31, 39, 48, 41, 6, 43, 6—15, 44, 7.

Anwaltszwang 39, 1.

Anwesenheit, zeitweilige 22, 7—17. vgl. 26, 6.

Appellation 1, 238, 318, 320, 469—480, 13, 48—50, 18, 10 f. 45, 7., eines Streitgenossen 35, 20 f., gegen ein Contumacialurtheil 57, 257 f., verweigerte 9, 8.

Appellationsfrist 42, 60, 55, 7.

Appellationsgericht bei der Universität Dorpat 12, 20.

Appellationsklage 42, 29, 55, 7, 70., Poschlin 20, 5^a, 6, 8, Anmeldung 55, 7., defect 57, 45.

Appellhof (Palast) in St. Petersburg 3, 29, 4, 18—21, 37—40, 14, 14., Bestand 4, 19—21., Kompetenz 14, 14, 40, 40., Gerichtsbezirk 4, 19., Sitzungen 19, 5., Plenarsitzung 4, 21., verstärkter 14, 18.

Appertinentien 68, 64.

Arbeitsbücher 82, 150.

Archivar 4, 9, 15.

Armeneid 20, 26.

Armenhäuser 10, 11.

Armenrecht 10, 18, 20, 25—33, 68, 72.

Armensachen 8, 40, 41, 15.

Arrestanlegung 58, 60., Antrag 60, 5—13, 24., Änderung 60, 31., Aufhebung 60, 20—23., Begriff 59 z. A., bei beweglichem Vermögen 60, 37 f., bei oder nach der Klageanstellung 60, 24—31., bei Immobilien 60, 32—36., Forum 60, 14, 22 f., Verfügung 60, 15—20., vor Beginn des Processes 60, 5—23., wider die Person 60, 39—45.

Aufenthaltort s. Anwesenheit.

Aufforderung zum Handeln 57, 3—12, 26 f. 68.

Aufhebung eines rechtskräftigen Erkenntnisses 42, 29^a, 55, 70, 59, 28.

Auflage einer Handlung, gerichtliche 57, 4—12, 26 f. s. Aufforderung, Handlungen.

Augenschein 1, 442 f. 459, 80, 1, 87, 97., Begriff 87, 1—7, 14—17.,

auf Antrag 4 f. 12, 20—26., ex officio 6 f. 12 f. 22^a, 24., mit Sachverständigen 87, 18 f. 97, 3 f. 10, 15, 22., Anretung 2—17., Beweisaufnahme 19—26., Wirksamkeit 87, 27—30, 107, 29.

Ausbleiben zum Termin, des Beklagten 57, 35—40, 81^a—90^a, 110 f. 106, 11., der Experten 96, 25—27, 97, 18, 100, 19., des Klägers 57, 41, 112, 106, 12., der Parteien 50, 17 f. 57, 66, 94, 67, 15, 95, 26, 96, 23, 97, 18, 100, 17 f. 106, 10—13., des Producenten 95, 23—25, 96, 21, 100, 15 f. 103, 40., des Producten 95, 22 f. 96, 22, 99, 22, 100, 13 f. 103, 40., der Zeugen 95, 27—32^a, 100, 19.

Auskultanten, Candidaten 4, 17, 52, 7, 8, 8, 40 f. 40, 27.

Auskunftsperjonen 80, 57, 83—86, 94—96, 102.

Ausländer, im Dienst 40, 9., Gerichtsstand 22, 30—33., Sicherstellung 59, 12., Unterschrift 68, 76.

Auslegung der Verhandlung s. Deletion.

Auszüge aus Urkunden s. Urkunden.

Autonomie 1, 22—31, 84—105, 118, 199—208, 406.

Bauern, Streitigkeiten zwischen 13, 43.

Bauergemeinden, Gerichtsstand 22, 40 f.

Bauergerrichte 4, 16, 5, 21, 12, 22—24, 28, 13, 39^a, 43, 14, 16.

Bauerrechte 1, 29, 109.

Bauerstand 1, 106—114.

Beamte 22, 22, 40, 11, 27, 83, 8, 84, 19.

Beglaubigungen, notarielle 8, 28, 68, 79., polizeiliche 68, 79., durch den FrH. 68, 79., von Urkunden 81, 24—28.

Beichtgeheimniß 84, 19.

Bekanntmachung s. Decrete, Insinuation, Publication.

Beklagter 32, 1, 68 z. A., fehlender 21, 2, 31, 1., Vertheidigung 71—75, 77., Bericht 50, 26—28.

Beleidigende Ausbrüche 70, 10.

Beneficium, cedendarum actionum 60, 81 f., competentiae 73, 62—65., divisionis 35, 18, 60, 80, 73, 60., excussionis s. ordinis 60, 70 f. 73, 53—59.

Berufung an ausländische Gerichte 1, 272 ff. s. Appellation.

Beschaid f. Decret.

Beschäinigung 80, 6—13., beim Beweise z. ew. Ged. 25., beim Nebenbeweise 43., bei d. Restitution 57, 209.

Beschlaglegung f. Arrestanlegung.

Beschluß f. Resolution.

Beschwerden 1, 237., auf Allerhöchsten Namen 14, 26., über d. Beweis 3., ew. Ged. 80, 37., über den Beweisbescheid 96, 18, 103, 36., an die Cassationsdepartements 16, 7., wegen abgeschlagener Cautionsstellung 59, 77^b., über ein commissarisches Gericht 18, 12., in Kompetenzfragen 16, 3, 5—7, 49, 30., über abändernde Decrete 65, 3., über eine Delegation 18, 16., Fristen 9, 8 f. 16, 7, 18, 16, 55, 7., wider die FrR. 13, 48—50., wegen des Gerichtsstandes 29, 5., btr. d. Intervention 37, 29, 43., über verweigerte u. verzögerte Justiz 9, 3—9, 17, 4, 20, 28, 29, 5, 54, 14, 55, 18, 70, 25 f., mit Suspensivkraft 16, 5, 29, 5., über Zwischenbescheide 74, 59.

Beschlagen 13, 24—37, 40 f. 22, 39, 23, 7, 10, 12, 42 f. 27, 25 f. 66, 6, 86, 1.

Bestechung macht zeugnisunfähig 84, 49.

Betrag als Restitutionsgrund 57, 186 f., beim Vergleich 50, 57. f. Dolus.

Bevollmächtigte f. Rechtsanwalt.

Beweis, Anticipation 49, 6, 80, 21—24., außerordentlicher 17—41., Begriff 78, 1—7., eventueler 80, 47, 49—50^a, 92, 8., der exceptio spoliei 55, 8, 50, 73, 52, 74, 100, 92, 34, 93, 30., förmlicher 80, 6—12., zu ewigem Gedächtniß 13, 38—39^a, 80, 25—39, 81, 60. f. prob. in perp. rei mem., Gegenstand 78, 15—29., des Gewohnheitsrechts 20., halber, mehr und weniger als halber 80, 16^a., illiquider 14—16., in continenti 14., künstlicher 3, 92, 9, 94, 5, 104, 1—12., langamer 80, 14 f., liquider, liquid zu stellender 14 ff., moralischer 1., nachträglicher 41., natürlicher 2., negativer Behauptungen 79, 4, 29, 40 f., der Nichtschuld 57, 20., nothwendiger 80, 47, 49—55., ordentlicher 17—20., der Parteibehauptungen 51 z. N. 1 f., physischer 80, 1., der Privilegien 78, 19., ein Recht keine Pflicht 1, 410—14, 455, 462., fremder Rechte 78, 22 f., Relevanz 92, 23—25, 93, 22 f.

94, 4 f. 23, 54, 96, 8, 104, 6., schleuniger 80, 14 f., unvollständiger u. vollständiger 16^a., des Verzuges 68, 65., zusammengesetzter 104., Zweck 78, II. S. auch Additionalbeweis, Beschäinigung, Gegenbeweis, Hauptbeweis, Probatio, Augenschein, Eid, Nachbarn, Sachverständige, Urkunden, Zeugen.

Beweisantrittung nach früherem Rechte 53, 4, 7, 9, 55, 12, 51, 62, 67, 8, 68, 33 f. 92, 19—40.

Beweisantrittung und das Verfahren darauf nach der Fr., im Allgemeinen 93, 22—37., beim Augenschein 97, 2—17., beim Eid 103, 2—38, 42—61., Nachbarn 102, 1—6., durch Sachverständige 96, 3—18., Urkunden 98 f., Zeugen 94., beim zusammengesetzten Beweise 104, 1—7.

Beweisarten 80.

Be- und Gegenbeweisartikel 94, 9.

Beweisaufnahme 92, 18, 93 a. G. 95, 96, 17 f. 21—41, 97, 18—25, 100 f. 102, 7—18, 103, 39—41, 62, 104, 8—12.

Beweisbescheid 92, 40, 93, 36 f. 94, 21—26, 59, 96, 14—18, 97, 11—17, 99, 74—79, 100, 1—12, 63^a, 88—92, 101, 16, 102, 4—6, 103, 32—38, 58—60, 104, 6 f.

Beweiseinreden 53, 5, 9, 73, nach R. 3^f, 92, 38, 93, 35, 94, 26—56, 96, 10—12, 97, 9 f. 99, 80—83, 103, 16—21, 55 f. 104, 5, 105, 2.

Beweisfrist 1, 396, 416 f. 462, 92, 27—34.

Beweisgründe 78, 5 f. 80, 56 ff. Beweisinterlocut 1, 465 f. 51, 1 f. 78, 31.

Beweiskraft der Urkunden 82, 32^a—153., der Beweismittel im Verhältniß zu einander 107.

Beweislast 1, 415, 462, 51, 1 f. 79., des Beklagten 79, 1 f. 14—31, 35 f., des Excipienten 73, 11 f. 79, 1 f. 22—31., des Klägers 1, 5—13^a, 32—34., bei der Widerklage 20 f.

Beweismittel 1, 418—52, 454—63, 78, 5 f. 80, 56—61., Gemeinsamkeit 95, 20 f. 99—101, 103, 29^a., Hinweis auf die B. R. 68, 33 f. 72, 23. f. Beweisantrittung, Verlorene 92, 33, 99, 1—25.

- Beweisrecht** 1, 410—15, 494.
Beweisresultat 78, 7 f.
Beweisrücklieferung in Ostland 47, 7.
Beweisjurrogate 78, 5.
Beweisthema 1, 462. 51, 1 f. 68, 33 f. 78, 30—35.
Beweistheorie, legale 47, 3. 78, 11. 84, 1.
Beweiswürdigung, freie 47, 3. 78, 14.
Bezirksgericht 3, 29. 4, 12—17. 37—40. 5, 18—20. 12, 7. 14, 11—13. 30, 15, 8—10. 19, 5, Competenz 4, 12. 15, 8—10. 23, 16. 18 f. 23. 25 f. 28. 42 f. 24, 19. 26, 11. 40, 32. 39 f. 43, 16 f. 46, 2.
Bischofshäuser 22, 42.
Biancocession 99, 4.
Biancette 82, 30 f. 89. 103.
Blinde 5, 3. 33, 7. 9. 40, 16. 84, 13 f.
Brandis, Moriz, Collectaneen 1, 246. 251 f.
Bürfenmüller 4, 16.
Briefe 1, 446. 81, 47.
Bücherabschluß 82, 124 ff.
Budberg-Schraderscher Entwurf 1, 261.
Buddenbrod 1, 226.
Bürger 82, 126.
Bürgerliche Ehre 5, 11 f. 7, 4.
Bürgermeister 1, 270.
Burgerrecht in Reval 1, 286 f., in Riga 303.
Bürgschaft 1, 338. 346. 60, 47—88, Verfahren bei der Bürgschaftsstellung 57—65.
Burspraken 1, 103 f.
Calumnieneid s. iuramentum.
Cancelli 4, 9. 15. 21. 28. 36. 49 f. 10, 8.
Cancelliegebühren 20, 11 f. 41, 26 ff.
Candidaten des Justizamtes s. Auscultanten.
Canonisches Recht 1, 123—127 b. 252.
Cassabuch 82, 124 ff.
Cassationsdepartements des Senats 2, 31^a u. b. 10, 22. 24. 14, 23. 26. 32. 16, 7. 9. 18, 4. 19, 5. 74, 5.
Cassationsgesuch 13, 48—50. 16, 7. 55, 18.
Cassationshöfe 14, 22—26.
Causa, omnis 68, 64, propria 5, 20.
Cautio Radziviliana 1, 149. 152.
Cautio pro damnis et expensis 59, 11—19. 37^a 39 f. 46 f. 53. 59. 60, 17—19, defensum iri 59, 22 ff., indiscreta s. documenta, indicatum solvi 6—8. 20. 38. 42—45. 48. 75, 36 f., de iudicio sisti 59, 3—5. 20. 38. 42—45. 65—68. 75, 36 f., iuratoria 59, 57. 60., de lite prosequenda 22 ff., de rato 1, 345. 59, 25 f., pro reconventionem 20 f. 39 f. 48—51. 70., pro restituendo 22 ff.
Caution des Gerichtsvollstreckers 7, 5., des Notars 7, 10.
Caution, Aenderung 59, 83 f., Aufhebung 88 f., Realisation 82. 85—87.
Cautionstellung 58, 1 a. C., Befreiung 59, 29—36., Verfahren 37—39.
Cebent als Zeuge 84, 43.
Cession der Forderungen, Beweis 94, 52., in blanco, auf den Inhaber 99, 4., der Klage 70, 69—72.
Christliche Confession 5, 13.
Citationsblanket 56, 34.
Citation s. Ladung.
Citationsgesuch 56, 32 f. 36. 53. 69, 18.
Civilentschädigung beim Delict 3, 18—20. 24 f. 27, 7.
Civilproceß, Verhältniß zur Administration 3, 6—10^a, zum Strafproceß 3, 11—26. 25, 4 f. 27, 4. 66, 3., Erfordernisse 31, 2.
Civilproceßordnung 2, 3. 23.
Clausula generalis s. pro libera 42, 43., herudum 42, 63.
Clientelverhältniß 5, 33.
Clienten s. Mandant.
Codification 1, 247—65.
Collegialgerichte s. Richtercollegien.
Collusion 65, 43. 45.
Commerziengerichte 1, 293 29, 9. s. Wett- und Handelsgericht, See- und Frachtgericht.
Commerzienofficial 1, 293.
Commis als Zeuge 84, 55.
Commissarius fisci 1, 284. 10, 5.
Commissionen 18, 6. 27, 11.
Commissionshandel 82, 124.
Commissoriale 18, 6.
Commissorialische Decisionen 1, 211 ff.

- Communicativdecrete** 62, 18.
Comparatio liberarum s. **Schriftvergleichung**.
Comparationstermin 56, 33.
Compensation 73, 94–101. 74, 12.
Competenz 8, 4. 15 f., **Ablehnung** 29, 5., **Prüfung** 61, 4. 70, 2.
Competenzconflicte zwischen **Administrationsbehörden** und **Justizbehörden** 3, 8–10^a. 14, 17–19., zwischen **Justizbehörden** 16, 17, 4., **Gutachten des Procureurs** 10, 14. 16, 2.
Competenzüberschreitung 16, 10. 18, 7. 57, 11.
Compromiß 42, 30^b.
Computation, **bürgerliche u. natürliche** 55, 33–37.
Concurssmasse 1, 299., **Curator** 33, 37. 45, 12–17., **Gerichtsstand** 22, 47., **Sadung** 56, 42^a, **personastandi in iudicio** 33, 36–37^a, **Reassumtion** 38, 85 f. 104 f. 111–14. 142. f. **Eridar**.
Condemnation s. **Enderkenntniß**.
Conferenzialschlüsse 1, 207 f.
Confession, **christliche** 5, 13.
Connegität 3, 19. 27. 28, 12 f. 35, 10. 68, 53 ff. 69 a. E. 70, 43 f.
Consistorialproceß 46, 3.
Consistorien 1, 285. 293. 298 f. 302. 306. 314. 321. 12, 25 f. 28.
Constitutionen 1, 93 f.
Constitutiones Livoniae 1, 209.
Continentia causarum ex capite personarum 35, 10.
Contobuch 82, 124.
Contocorrent 82, 125.
Contradictor 33, 43. 45, 12–17.
Contrasignatur 56, 26.
Controlle der Justiz 10, 1.
Contumacialerkentniß 57, 1. 102. 110 f. 114 f. 119–22. 243. 62, 15. 65, 43. 45.
Contumacia praesumta et vera 57, 20.
Contumax non appellat 55, 10 f.
Contumaz s. **Ungehorsam**.
Copien s. **Abschriften**.
Copirbuch 82, 124.
Corporationen 22, 40 f. 50, 61. 57, 169. 59, 36., **Eidesleistung** 1, 422., **Restitution** 57, 169., **Zeugniß der Glieder** 84, 47.
Corpus iuris canonici 1, 125., **civilis** 130., **privilegiorum Stephaneum** 153.
Correalobligation 35, 14.
- Correcturen in Urkunden** 82, 24 f. 93 f., in **Handelsbüchern** 130.
Correi credendi et debendi 35, 11. 15 f. 65, 37.
Corroboration s. **Urkunden**, **Corrob.**
Creditcassen, **Gerichtsstand** 22, 42. 44 f.
Eridar, **Geständniß** 88, 41., **Zeuge** 84, 38.
Criminalproceß s. **Strafproceß**.
Crusius, **Ph.**, v. **Krusenstern** 1, 246. 252.
Culpa, **lata** 9, 11., **levis** 44. 3.
Curatel, **Curatoren** 24, 18. 33, 8. 11. 45, 12., **unter Cur. stehende Personen** 40, 26. 57, 174.
Curland s. **Kurland**.
- Darlehensurkunden** 73, 115 f. 119–36.
Datum 47, 8. 82, 22 f. 91 f.
Decisiones ad desideria 1, 211.
Declaratio contumaciae 57, 57. 100. 102. 138., **libelli** 70, 51., **sententiae** 107, 60 f.
Decrete 62–65. 70., **Abänderungsfähigkeit** 65, 2 f., **abweisende**, **rejectionische** 61, 11–15. 62, 11 f. 16. 21. 74, 130–49., **appellable** 62, 36. 63, 28., **arctatorische** 54, 18. 62, 29., **Arten** 3–36., **beanstandende** 61, 14. 62, 11. 74, 133., **Begriff** 62, 1 f., **Bekanntmachung** 63, 21. 27. 64. f., **Institution**; **communicative** 56, 1. 62, 18, mit **Aussage** 56, 1. 61, 16., **bilatorische** 62, 20., **directe** 26., **einfache** 11. 18–21. 63, 1. 3 f. 64, 9 f., **entscheidende**, **decisive** s. **erkennende**, **Erkenntniß**, **Enderkenntniß**; **Erfordernisse** 63 f., **erkennende** 62, 5–10. 63, 5–20., **ex officio** 61, 11. 62, 11. 63, 1. 3 f., **extraordinaria** 62, 22–25., **Form** 63, 1 f., **Inhalt** 3–20., **monitorische** 54, 18. 62, 19., **öffentliche** 62, 22–25. 64, 22 f., **ordinaria** 62, 22–25., **peremptorische** 20., **private** 22–25. 64, 11–21., **proceßleitende** 62, 5. 63, 1. 3 f., **der Rechtskraft fähige** 62, 27–36., **subsidiäre** 62, 26. 64, 19., **verfügende** 18., **willfähige** 11., **Wirksamkeit** 63, 21–31. 65.
- Decret auf die Klage** 70., **abweisendes** 3–30^a, **beanstandendes** 31–35., **willfähiges** 36–76., **Wirkung** 28–30^a. 34 f.

- Deductionen 106, 19—27. f. Rechtsdeductionen.
 Dejouren 1, 300. 19, 2
 Delegationen f. Gerichtsdelegationen.
 Deletion 69, 25., cum iure reasumptionis 57, 113. 115. 69, 16.
 Deliberationsfrist des Erben 38, 119.
 Denkmäler 81, 6 f. 98, 34 f.
 Denominatio testium cum directorio 94, 9^a.
 Depositum 73, 100. 94, 40.
 Derling 1, 228.
 Derschauser Entwurf 1, 260.
 Deserviten der Advocaten f. Rechtsanwaltschaft, Honorar.
 Desertwerden der Rechtsmittel 57, 116.
 Detailhändler 82, 123—125. 140.
 Dienstbarkeiten f. Servituten.
 Diensthoten als Zeugen 84, 52—56.
 Dienstrechte 1, 22. 29., von Hilleshheim 22. 40. 43.
 Diffamationsklage 50, 9. 73, 21. 28.
 Diffessionseid 100, 62 f.
 Dilation f. Fristen, Erstreckung.
 Dingliche Rechte 23, 1. 11. 14—28. 68, 24, Klagen f. Klagen.
 Diplomatische Vertreter f. Extritorialität.
 Disciplinargewalt 9, 1—9. 41, 6. 44, 7. 49, 27. 58, 6. 9.
 Dispositionsbesugniß 33, 2. 11—43. 50. 60, 54. 88, 39—43.
 Doctrin 1, 133. 243—45. 253 f. 2, 41. 5, 25.
 Documentum guarentigiatum 31, 8. 13. 17. 19. 81, 55^a. 82, 80., referens et relatum 81, 61. 82, 28. 96—98. 99, 32. 35^a., indiscretum 82, 29. 100—102., quasi publicum 82, 69. f. Urkunden.
 Documentenbuch 82, 125.
 Dolus 9, 11. f. Betrug.
 Domicil 22., freiwilliges 19. 20., mehrfaches 49—51., nothwendiges 21—29. f. Wohnsitz.
 Dominium litis 39, 1.
 Dorsualresolution 47, 11. 62, 24. 70, 24. 74, 131.
 Dritte Personen 35—38. 50, 55. 65, 34—45. 68, 34. 82, 46.
 Drohungen 57, 181.
 Duplik 1, 397 f. 400—402. 50, 14. 57, 97. 67, 5. 77. 105, 1.
- Echtheit der Urkunde, Begriff 82, 1., der Unterschrift 81, 28. 82, 1. 33—37. 54. 62. 100.
 Edictalcitation 31, 9—12. 49, 14. 50, 5. 56, 2 f. 27 f. 47 f. 62, 25. 70, 31
 Edition der Urkunden 98, 9. 15 f. 99, 1. 26—98., Editionsgefeuch 56—73., Recht auf E. 27—30., Verfahren 56—98.
 Editionsspflicht 1, 448. 99, 27—55. 80., des Proceßgegners 27—40. 86—89., dritter Personen 27—30. 41—55. 86. 90., privater 41—49. 70 f. 78., der Behörden 50—55. 73. 79. 91—98.
 Ehefrau, Domicil 22, 23. 28 f., Geständniß 88, 43., persona standi 33, 21—27.
 Ehegatten, Zeugniß gegen einander 84, 17.
 Ehehaften 55, 89 f. 57, 14 f.
 Eheliche Geburt 10, 17. 82, 78. 89, 53.
 Ehemann, Vertreter der Frau 1, 346. 33, 21. 39, 16 f. 40, 55.
 Ehesachen 1, 278. 285. 314. 10, 17. 21, 2. 84, 30. 57. 89, 60.
 Ehescheidung 12, 25. 55, 31.
 Eheschließung 12, 25. 82, 78.
 Ehe Stiftungen 81, 17.
 Eheverträge 8, 30. 33 f. 82, 45^a.
 Eid 1, 410—14. 418—28. 98. 103., Begriff 89, 1 f., über den Brautſchatz 120., mit Eidesheffern 1, 424—28., Erfüllungseid 1, 455. 89, 4. 6. 70., Erlaß 84, 93. 89, 100., Erlaß 84, 90., über fehlendes Baarvermögen 121., Freiheit der Geistlichen 90., vor Gefährde 58, 10. 89, 65., Glaubenseid 62., Inhalt 92., der Juden 84, 88., Notheid 89, 4., Parteieneid f. diesen, der Rechtgläubigen 1, 237., Reinigungseid 1, 455. 89, 4. 6. 70., bei der Restitution 57, 120., Schätzungs- oder Würdigungseid 89, 112—19., Schiedseid f. diesen, durch Stellvertreter 1, 422. 42, 3., Verpflichtungseid 89, 1., Versicherungseid 2. — E. Amtseid, russischer Parteieneid, Schiedseid.
 Eidesformel 89, 89—91. 103, 41.
 Eidesleistung 89, 77—97.
 Eideszue. u. Zurückziehung f. Schiedseid, Parteieneid.
 Eidesweigerung 89, 63. 98—103.

- Eigentumsflage** 23, 15 f. 65, 47. 66, 6.
Eineid 1, 418—23.
Einführungsgesetz 2, 31.
Eingebrachtes der Frau 22, 46.
Einkindschaft 8, 31. 81, 17.
Einlassung auf die Klage f. Erklärung.
Einreden 1, 385. 399. 67, 2. 73 f., affirmative 73, 140., Angriffshandlung 52, 2. 73, 6. 79, 23., Begriff 73, 1., connexe und nichtconnexe 9. 79, 27., dilatorische 1, 390. 53, 6. 71, I, A. 73, 15—74. 74, 33—87. 133—135., verbunden mit der Einlassung (Erklärung) 1, 390. 57, 247. 72, 23. 74, 145 f., nach der Einlassung statt-
 hatte 105—113. 147—49., Erfordernisse 73, 4 f., ex officio 1., gemein-
 verzögerliche 29—47. 74, 135 f., gerichtssablehnende 16, 4. 28, 10. 73, 17—29. 74, 30. 37—55. 111. 130. 138 f., illiquide 73, 144 f., Inhalt 74, 19—32., gegen das Klagerrecht 73, 15. 48—74., liquide 1, 390. 31, 14. 34, 4. 7. 73, 144 f. 74, 94 f., mündliche 74, II. a. E., negative 73, 140. 79, 29. 40., peremptorische 1, 390. 53, 6. 71, I, B, 3. 73, 15. 75—137. 74, 29. 82—85. 103 f., Präclusion 57, 34 f., privilegierte 74, 112., gegen den Proceß 73, 15. 75—137., proceßhindernde 53, 6. 73, 16—47. 75—137. 74, 33—144., ein Recht keine Pflicht 73, 10. 74, 60. 117., schriftliche 74, 1—17., selbständige 73, 9., Verbindung mehrer E. 1, 390. 57, 247. 72, 23. 74, 145 f., Ver-
 fahren 117—29., Verjährung 73, 13 f., Verweisung in das Hauptverfahren 34, 4., Verzicht 57, 35., Widersprüche 74, 115 f., Zeit der Vorstellung 1, 390. 74, 33—49. 61—89. 96—113. f. Exceptio.
Einredebescheid 74, 52—55. 128—44.
Einredeweweis 94, 31 f.
Einspruch gegen Contumacialurtheile 55, 13^a 57, 1. 112. 121. 127. 132. 240—58., Beschwerde und Appellation 257., Gerichtsgebühren 20, 6. 8., Nothfrist 55, 70.
Eisenbahnbeamte 95, 6.
Eisenbahnen, Rechtsachen 10, 12. 13, 42.
Elisio ulterior 1, 403 f. 105, 1.
Elisio 1, 403 f. 67, 15. 73, 122. 74, 124. 92, 39. 93, 35.
Elterliche Gewalt 33, 11. 19.
Eltern 33, 13. 40, 55., Zeugniß wider die Kinder 84, 16.
Emendatio libelli 70, 51.
Enderkenntniß, Endurtheil 62, 6. 10. 12—16. 30—36. 63, 1^a 2. 5—19. 105, 9., Abänderung 65, 10—13., abweisendes, absolvirendes 62, 12 ff. 63, 6^a 65, 32—47., in allendlicher Form, motivirtes 63, 17—19. 107, 16—55., Aufhebung 65, 8., Ausfertigung 64, 7 f., Be-
 kanntmachung 2—8., bestätigendes 62, 33—36., berechtigend u. bindend für die Erben 65, 35., condemnatorisches 62, 14 f. 63, 6—19. 65, 29 f. 32., Contumacialurtheil f. dieses, Decla-
 ration 14—26., Fehler 10—13., Form 62, 30. 63, 1 f. 107, 18., gemischtes 62, 16., Inhalt 63, 5—19., materiell und processualisch rechts-
 kräftiges 22—31., schriftlich 1^a 2., einem anderen widersprechendes 31. f. Urtheil.
Endtermin 55, 4. 47—66 93 ff. 56, 24. 57, 75. f. Fristen, Termin.
**Engelbrecht-Rengden'scher Ent-
 wurf** 1, 249.
Entscheidungsgründe 63, 19 f. 65, 25.
Erbeinsetzungsverträge 8, 30. 35. 81, 17. 82, 45^a.
Erbchaft, Gerichtsstand 22, 46 f. 23, 13. 21. 28. 28, 2., Reassumtion 38, 74. 115—130.
Erbchaftsgläubiger 65, 43.
Erbtheilungssachen 1, 299. 307. 315. 8, 28. 10, 21., Reassumtion 38, 88.
Erfüllungsort 24, 4—6^a.
Erkenntniß 62, 5—10., Form 63, 2., Inhalt 5—20., im Interventions-
 proceß 37, 27—29. 43 f.
Erklärung, directe 1, 390 f. 399 f. 50, 23—25. 67, 2. 72., Aenderung 28, 10. 72, 20., fingirte 57, 36., Form 72, 10—12., Inhalt 1 f., nega-
 tive 34, 1. 57, 36., Mittheilung 72, 16., Nothwendigkeit 72, 7—9., Ter-
 min 72, 13—15., Wirkung 19—22.
Erscheinen, persönliches 50, 42.
Erfikung 70, 75. 94, 42 f.
Erstredung der Fristen ex officio 55, 80., auf Ansuchen der Parteien 81—86. 89., Wirkung 91 f., Zahl 80—88.
Eventualmaxime 53. 67, 6. 92, 1. 13 f. 93, 11—16. 94, 14. 28.

Exceptio beneficii deliberandi 73, 48^a 74, 78, 92., cedendarum actionum 60, 81 f. 73, 103., compensationis 94—101. 74., 103. 112., competentiae 73, 62. 143. 74, 112., connexitatis 28, 13. 73, 29. 74, 43., contrarietatis 73, 43., def. cautionis pro damnis et expensis 59, 19 f. 37^a 73, 47. 74, 73—76., def. c. p. reconventionem 73, 47., def. citationis 36., def. legitimacionis ad causam activae 34. 73, 77. 74, 70 f. 82. passivae 34. 38, 1. 69. 73, 77. 74, 63—69., def. leg. ad praxin 73, 32., def. leg. ad processum 33. 42, 54. 74, 79. 110., def. personae standi in iudicio 33, 44 f. 73, 30. 74, 72. 109., divisionis 35, 18. 60, 77—80. 73, 60. 74, 64, doli 73, 105—9., excussionis 60, 69. 73, 53—59. 74, 65., ex iurs tertii 73, 4., facti 141 f. 79, 31., fori declinatoriae 16, 4. 53, 6. 8. 69, 21. 73, 17—29. 74, 30. 36—55., fori incompetentis 16, 4. 22, 16. 18. 30, 6. 53, 11. 56, 56. 59, 5^a 68, 45. 69, 20. 73, 18—25. 74, 40. 75, 14., illicitae cumulationis actionum 70, 33. 73, 3^a 44. 74, 98., inepti modi processus 73, 45. 74, 98., iudicis incompetentis f. fori incomp. iud. inhabilis seu suspecti 6, 14. 20. 73, 34. 74, 44. 80 f., iuris 73, 141 f. 79, 31., legis Anastasianae 73, 135., libelli alternativi 42., lib. inepti 38. 74, 98., lib. nimis generalis 53, 8. 73, 41. 74, 98., litis ingressum impediendes 73, 16—47. 75—135., litis pendentes 16, 4. 30, 11. 69, 30. 70, 42 f. 73, 27. 74, 42., metus 73, 110—13., moratorii 51., nominationis auctoris 61., non adimpleti contractus 66—71., n. communicati libelli 35., n. concludentes lib. 40., n. legitime factae insinuationis 36., n. multis ambagibus inodata 75., n. numeratae pecuniae 14. 114—36. 79, 27., n. rite formati contractus 73, 45., novationis 50. 102., nullitatis 30, 14. 73, 132 f., obscuro libelli 53, 8. 73, 46. 74, 97., ordinis f. excussionis, pacti de non petendo 73, 49 f., personae adhaerentes 143., plurium litisconsortium 35, 13. 73, 31., plus petitionis 35, 13. 73, 49. 74, 78., praeiudicialis 66, 36—19. 73, 73 f. 74, 101., praescriptionis

69, 29. 73, 136 f. 74, 12. 84 f., praeventionis 16, 4. 28, 11. 69, 30. 70, 42 f. 73, 27. 74, 41., primae instantiae 73, 19 f., procuratoria f. def. leg. ad processum, refusionis expensarum 73, 72. 74, 102., rei adhaerentes 73, 143., rei finitae 90., rei iudicatae 65, 31—47. 73, 3^a 78—87. 74, 84., rei transactae 73, 88—90. 74, 84., rei venditae et traditae 73, 134., remissionis ad eundem iudicem 28, 13., renunciationis 73, 91 f. 74, 103., Senatus-consulti Velleiani 73, 104., simulationis 82, 73., solutionis 73, 93. 74, 84., spatii s. termini nimis angusti 55, 18. 73, 37., spoliis 55, 8 f. 50. 73, 52. 74, 100. 92, 34. 93, 30. f. Einreden.

Exceptionschrift 74, 17—113., Form 17 f. 118 f., Inhalt 19—32., unstatthaft 57, 245., Zeit der Vorstellung 74, 33—113.

Excipient, Beweislast 73, 11 f. 79, 22—31. 36.

Excommunicirte 84, 24.

Execution 1, 237. 8, 27. 18, 9 f. 31, 6. 65, 29., Hindernisse 37, 16., vorläufige 63, 7^b.

Executor f. Gerichtsvollstrecker.

Exterritorialität 22, 31 f. 56, 44.

Fabri, Dion. 1, 55.

Facturabuch 82, 124.

Fällungsflage 10, 15. 42, 30^a 101, 64—92.

Fama f. Gerücht.

Fatalia f. Nothristen.

Feiertage 19, 8 ff. 16—22. 55, 47. 49 a. C. 63.

Feindschaft 5, 34. 84, 34—37.

Ferien f. Gerichtsferien.

Festtage, locale 19, 8. 55, 64.

Fiction 57, 33. 35^a 40. 42 f. 73, 87 ff. 99, 89. 100, 36.

Fidemation f. Urkunden.

Singirte Geschäfte 94, 48.

Firmen f. Handelsgesellschaften.

Fiscus 22, 37^a 39. 50, 61. 57, 169. 59, 36.

Forderungsrechte 13, 14—19. 21. 23. f. Rechte, persönliche.

Formula regiminis 1, 203. 257. 309.

Forum arresti 22, 54. 26. 28, 3 f. 60, 42. 70, 14., commune 21 f.,

- connexitatis 12, 42. 27. 28, 12 f. 35, 12., contractus 1, 277. 24. 1—14. 28, 4. 9., conventionale 21. 29., delicti 22, 54. 25. 28, 4., domicilii 21, 2. 22. 24, 3. 11—13. 25, 6. 28, 4—6., extraordinarium 21., gestae administrationis 24, 15—23. 27, 10. 28, 4., legale 21., ordinarium 21., originis 22, 53 f., praeventionis 16, 8., privilegiatum 11 a. C. 14, 27—34. 15, 4. 21. 23, 8., prorogatum 1, 277. 13, 46 f. 21. 29. 70, 15 f., reconventionis 1, 277. 12, 42. 13, 42. 27, 16—24. 28, 6. 75, 14., revisitae 1, 277. 21, 3. 23. 28, 2. 70, 13., solutionis 22, 56. 24, 1—14. 28, 4. 9., speciale 21. f. Gerichtsstände.
- Fragen, versängliche 95, 57., bei der Urtheilsfällung 107, 3—5.
- Fragerecht, des Präsidenten 8, 17. 61, 19. 95, 51. 58. 106, 39., des Richters 50, 51. 54, 7., der Gerichtsglieder 8, 22. 61, 20 f. 95, 51. 58. 106, 39., der Parteien 95, 22^a 53—57., f. Interrogatorien.
- Frauen f. Weibliches Geschlecht.
- Freundschaft 5, 34. 84, 37.
- Friedensrichter 3, 29. 14, 15. 40, 27., Anstellung 4, 41—48., Cancelli 28., Competenz 12, 39. 13, 1—47. 15, 11 f. 22, 39. 23, 42 f. 68, 79., Districtsfr. 4, 23. 29 f. 32., Ehrenfr. 26. 32. 45 ff. 13, 44^a 15, 12., Ergänzungsfr. 4, 27. 32., Erfordernisse 5, 1. 5. 17. 29—29^d, Schiedsrichter 13, 3. 46 f.
- Friedensrichterbezirk 4, 21—24. 31 f. 43. 15, 13.
- Friedensrichterdistrict 4, 25. 43. 15, 11.
- Friedensrichterplenum 3, 29. 4, 31—36. 12, 24. 13, 43—50. 14, 16. 22. 15, 13. 19, 6. 40, 40.
- Fristen 55., arctatorische 22—31., Beginn 48—58., Begriff 2., Berechnung 32—67., bürgerliche 34. 36., constitutionsmäßige 15. 76. 74, 122., dilatorische 55, 23. 85. 57, 98., in Gesetzen 55, 31., Ende 59—67., Erstreckung 68—92. f. Erstreckung, gemischte 14 f. 52. 74 f., für Gerichtsverhandlungen 16. 57. 67., gesetzliche 6—16. 74, 52., monitorische 55, 21., natürliche 33., peremptorische, präclusivische 28—31. 86—88. 57, 98., pönale 55, 24—27. 75. 84., richterliche 17 f. 30. 52. 74., Saloirung 91., Umfang 47., Unterbrechung 93., verträglich 19 f. 31. 48. 72 f. 74. 80.
- Fristen v. 12 Stunden 55, 35. 37., v. 3 Tagen 6, 15. 18, 16., v. 8 Tagen 55, 75. 77. 80 f. 83. 69, 23 c. 70, 34., v. 10 Tagen 55. 75. 80., v. 14 Tagen 9, 8. 16, 7. 55, 75—78. 80. 82 f., v. 4 Wochen 78. 82., v. 1 Monat 79., v. 3 Monaten 69, 20 f. 23^a, v. 4 Monaten 55, 79., v. 6 Monaten 79., v. 3 Jahren 69, 26. f. Jahr u. Tag.
- Früchte 68, 64 f. 70, 65 f. 74.
- Furcht f. Drohungen, Zwang.
- Gastrecht 55, 77.
- Gastwirth, Zeugniß 82, 78.
- Gebrechen, physische 33, 7. 9. 95, 10. f. Kranke, Lahme u. f. w.
- Gefangenschaft 57, 169.
- Gegenangriffe 52, 2. 71, II.
- Gegenbeweis 79, 17. 31. 36. 80, 5. 44—55. 82, 33—57. 72 f. 76. 83. 118. 119^a 88, 52. 90, 6. 22. 92, 4—11., directer 80, 44—55. 92, 9—11. 107, 22—40. 42., indirecter 80, 44—55. 92, 9—11. 107, 41—45., mittelbarer und unmittelbarer 80, 48. 52—55.
- Gegenductionen 52, 2. 57, 84. 71, I. B. 72, 24 f. 106, 33—36.
- Gegenmemorial 74, 57. 105, 1.
- Geheimnisse des Klienten 41, 18 f.
- Gehör, wechselseitiges 1, 403. 49, 1—7. 54, 16. 61, 16. 67, 3. 74, 126. 80, 44 f. 92, 4—11. 94, 57 f. 106, 40 f.
- Geist der Gesetze 2, 43. 45.
- Geisteskranke 10, 13. 24, 16. 33, 6—8. 10. 40, 17. 29. 45, 12. 57, 16 f. 174. 84, 6—11. 89, 31. 38 f. f. Wahnsinnige, Geisteschwache.
- Geisteschwache 33, 10.
- Geistliche 1, 121. 285. 383. 5, 29^d 40, 12 f. 23. 56, 30. 83, 8. 84, 18. 89. 95, 7.
- Geistliche Gerichte 1, 266. 12, 15. f. Consistorien.
- Geldstrafen 55, 25—27. 58, 7. f. Bönen.
- Gemeinden 22, 40 f. 59, 36. 89, 42. f. Bauer-, Land- u. Stadtgemeinden.
- Gemeinderichte 12, 22 f. 13, 49.
- Gemeinderichtsordnung 2, 19.

- Gemeines deutsches Recht** 1, V, H. (S. 21). 1, 165—181. 484.
Generalprocurator 10, 2.
Gerichte, ausländische 17, 5, 29, 12., Bestand 4., Competenz 3, 6, 10, 14, 12, 40, 46, 2, 57, 10 ff. 68, 7—15., coordinirte 11, Nr. 2. 15—18., gebotene u. ungebotene 1, 268., geistliche 12, 24 f. 28., Gliederung 11., ordentliche, allgemeine 1, 266, 4, 11—21, 12, 2—8, 40, 14, 2—14., privilegirte 11, Nr. 3. f. forum privilegium; ständige 19, 4 f. 7—9., subordinirte 11, Nr. 2. 14., Thätigkeit 54—66., verstärkte 14, 20 f. 29—31., Verhältniß zu den Administrativ- und Verwaltungsbehörden 3, 7—10^a f. Friedensrichter, Sondergerichte, Richter, Judex.
Gerichtsbarkheit 1, 266^a—274. 278. 15, 3, 17, 18.
Gerichtsbezirk 3, 3—5, 4, 24, 8, 3, 15, 3.
Gerichtsdelegation 18, 14, 20, 17, 84, 83 f. 97, 16.
Gerichtsferien 19, 14 f. 55, 47.
Gerichtsgebrauch 1, 245.
Gerichtsgebühren 20, 5^a—10, 13—21.
Gerichtsgewalt 8, 2, 15, 1 ff. 19 f.
Gerichtsglieder 4, 1—6, 13, 19, 32 f., Anstellung 4, 37—48., Frage recht 8, 22, 95, 58, 106, 39., Pflichten u. Rechte 8, 20—25., Rechtskenntniß 5, 15., Vertheilung der Geschäfte unter sie 8, 10, 12, 14 f., Zahl 4, 13.
Gerichtshegung 1, 269, 291 f., Ort 19, 3., Zeit 19, 4—20.
Gerichtskosten 20.
Gerichtslocal 19, 3.
Gerichtsordnung 2, 3, 22.
Gerichtsorganisation 1, 266—331, 490, 3, 25^a f., innere 3, 28, 4—10., äußere 3, 28, 11—30.
Gerichtsschreiber 4, 15.
Gerichtssessionen für Competenzconflicte 12, 29—33., wider Administrationsbehörden 12, 34.
Gerichtsstände 21—30., allgemeiner 21, 2, 22., der vorübergehenden Anwesenheit 9 f. 53, 26, 6., des Arrestes 26., des zeitweiligen Aufenthaltsortes 22, 2—18, 26, 5., abschließlicher 28, 1—3, 70, 11—14., der belegenen Sache 21, 2, 23., beweglicher Sachen 24., Concurrentz 28, 29, 20., des Delicts 25., der Erbschaft 22, 46 f. 23, 29—41, 28, 2., des Erfüllungsortes 24, 1—14., gesetzliche 21—28., gewirkte 29., der Heimath 22, 53 f., der Streitgenossen 35, 3, 12, Verschollener 22, 55 f., des Vertrages 24, 1—14., der Verwaltung 24, 15—23.
Gerichtsstillsand 38, 137.
Gerichtsunterthänigkeit 15, 6, 21, 1.
Gerichtsvollstrecker 4, 15, 21, 36, 51, 40, 27., Anstellung 4, 51., Erfordernisse 7, 4—7., Honorar 20, 16., Injunctant 56, 37, 51^a—64, 12—14., Pflichten 8, 27., Verantwortlichkeit 9 a G.
Gerichtszugniß 1, 438—41, 459.
Gerücht, fama 90, 2.
Gesandtschaften f. Exterritorialität.
Geschäftssprache 3, 3—5.
Geschichtserzählung 68, 4, 16—30, 70, 45 f. 106, 19—25.
Gesetze, Unvollständigkeit, Widersprüche 2, 43, 45. f. Geist der Gesetze.
Gesetzgebung 1, 32, 115—19, 210, 214, 219—28, 229—38, 485., die neue G. im Verhältniß zum bisherigen Rechte 2, 33—59.
Gesetzsammlungen 1, 225.
Geständniß 57, 130, 88., Acceptation 53 ff., ausdrückliches 12., außergerichtlich 9, 15, 32—38, 49—52, 55, 58, 62 f. 64, 83—87, 100, 59, 107, 27^a, Begriff 88, 1 f., Bestätigung 67., Beweis 49, 66., Beweismittel 4., Dispositionsact 3, 6 f., dritten Personen gegenüber 71—74., einfaches 16 f., Erfordernisse 22—67., Form 59—63., Gegenbeweis 78—82., Gegenstand 26—38., gerichtliches 8, 29—31, 45—48, 53 f. 56 f. 59—61, 64 ff. 68—82, 107, 26 f. 29., durch concludente Handlungen 88, 63., mündliches 20 f. 59, 62., Ort 56—58., qualificirtes 72, 6, 88, 16—19., schriftliches 20 f. 62., durch Stellvertreter 64., stillschweigendes 12—15., eines Streitgenossen 35, 4, 22 f., Widerruf 88, 77 f. 82., Wirkungen 68—87., Zeit 56—58., Zurücknahme 55.
Gewerbetreibende, deren Bücher 82, 123 f.
Gewissensvertretung 1, 457, 89, 19, 67, 103, 28, 30^a f.
Gewohnheitsrecht 1, 245, 488, 2, 41, 44 f. 57 ff. 5, 25.

- Glaube, böser 70, 61—67.
 Gleichheit vor dem Gesetze 49, 1.
 58, 14. 59, 19.
 Gnadenbriefe Peters d. Gr. 1,
 178.
 Gothländisches Recht 1, 56.
 Grenzstreitigkeiten 1, 237. 271.
 281. 23, 10. 12. 42 f.
 Grenzzeichen 81, 7. 9.
 Großhändler, Bücher 82, 123 f.
 Güteversuch 42, 4.
 Hakenrichter 1, 281.
 Hamburgisches Recht 1, 65 f.
 Handelsbücher 1, 460. 82, 124—152.
 Handelsfrau 33, 26 f.
 Handelsgericht in Riga 12, 17—19.
 14, 8.
 Handelsgesellschaften, Firmen
 33, 4. 34., Gerichtsstand 22, 36 f.
 48. 51., Ladung 56, 41 f., Ver-
 tretung 45, 23 f., Schiedsleid 103, 5. 21.
 Handelsrechtsfachen 12, 19.
 29, 9. 82, 132.
 Handlungen, nicht genügende 57,
 21., notwendige 27. 33. 35., positive
 2. 33., willführliche 17. 27. 32. 85.
 Handwerker, Bücher 82, 126. 149.
 Hapsal, lübisches u. rigasches Recht
 1, 82.
 Häusliche Acte 81, 1. f. Privat-
 urkunden.
 Hauptbeweis, gegenüber Neben-
 beweis 80, 42 f., gegenüber Gegen-
 beweis 44—55. 92, 4—11. f. Gegen-
 beweis.
 Hauptgesuch in der Klage 68,
 35—63.
 Hauptintervention f. Intervention.
 Hauptmannsgerichte 1, 313. 325.
 Hauptverfahren 51, II. 98,
 14—20. 22 f.
 Hausgenossen als Zeugen 84, 56.
 Hebammen, Zeugnispflicht 83, 8.
 84, 23.
 Hildenscher Entwurf 1, 248.
 Hofgericht, lisländisches 1, 298—300.
 304. 322. 356. 12, 3. 14, 4., zu
 Stockholm 1, 293a. 308a. 320.
 Hofgerichtsordnung 1, 223. 244.
 Honorar des Advocaten f. Rechtsanwalt,
 der Gerichtsvollzieher f. diesen.
 Hülferecht 2 a. G.
 Hypothekarische Klagen 23,
 25 f.
 Hypotheken, Mortification 99,
 5—9.

- Jahr 55, 32. 42. 38, 129.
 Jahr und Tag 55, 43 f. 38, 129.
 Immobilien, Gerichtsstand 23.
 Incidentpunkte 27, 1. 29, 6.
 18. 30, 12. 50, 46. 89, 10.
 Incidenteingaben 67, 11 f.
 Inhaberpapiere, Mortification
 99, 3 f.
 Injuriensachen 13, 9.
 Insertionskosten 68, 82. 70, 32.
 Insinuation 55, 52. 57, 12., der
 Decrete 64, 11—21., der Ladung
 56, 24. 31. 33—35. 37 f., Wirkung
 65 z. A. 70, 39—76.
 Insinuationsmandatar 42, 6.
 56, 31.
 Inschriften 81, 7.
 Instanzen 1, 266a—274. 280. 293—
 95. 299. 305—8. 12, 3 f. 14.
 Instrumente f. Urkunden.
 Instructorium des kurländischen
 Proceßes 1, 240 f.
 Interimsordnung für die Mann-
 gerichte 1, 228.
 Interlocute f. Zwischenbescheide.
 Interpretationsregeln 2,
 33—z. G.
 Interrogatorien 95, 56., Gene-
 ralinter. 94, 30. 95, 33. f. Frage-
 recht der Parteien.
 Intervenient 20, 6. 37.
 Intervent 37, 33.
 Intervention, Haupt 37, 6.
 9—29, Nebenintervention 37, 7. 18.
 30—45. 38, 2. 58.
 In toto iure generi per
 speciem derogatur 2, 15.
 33 f. 41—59. 50, 7.
 Invitus agere nemo cogitur
 35, 29. 49, 12.
 Journal des Gerichts 81, 30.
 Irrthum über die Competenz 29, 2.,
 beim Geständniß 88, 79., bei der
 Ladung 69, 12., als Restitutions-
 grund 57, 175—79. 88, 79., beim
 Vergleich 50, 57.
 Juden Eid 84, 88. 95, 38., Ladung
 56, 30.
 Index inhabilis 5, 30—34. 6, 14.
 20. 73, 34. 74, 44. 80 f., ne eat
 ultra petita 49, 19—22. 68, 37 f.,
 nemo index sine actore 1, 351. 3,
 18. 49, 12—14., ne procedat index
 ex officio 49, 15—18., suspectus
 5, 35—39. 6, 14. 20. 73, 34. 74,
 44. f. Richter, Gericht.
 Iudicia duplicia 32, 6. 62, 12.

Iura Germanorum propria ac consuetu 1, 167.
Iuranoscit curia 70, 47. 78, 18.
Iuramentum, iusiurandum 89.,
 assertorium 2., calumniae 58, 10.
 89, 65. 103, 20. 24. 40., de credulitate 89, 62., extrajudiciale 3.,
 in litem 112—19., iudiciale 3.,
 necessarium 4. 6., promissorium 1.,
 voluntarium 4.
Juridiken 19, 4. 6 f. 10 f.
Jurisdictionsbezirke s. Gerichtsbezirke.
Juristische Personen 33, 3. 34.,
 Begriff 22, 35., Gerichtsstand 34—48.,
 Abung 56, 41 f., Schiedsbeid 89,
 42 f. 82—88. 103, 5. 21., Unter-
 schied v. Streitgenossen 35, 13., Ver-
 tretung 33, 34. 45, 19—22.
Ius singulare 2, 15. 33 f. 41.
Iustitium s. Gerichtsstillstand.
Iustiz, verweigerter, verzögerte 8, 6.
 9 z. A. 3—9. 17, 4. 29, 5. 54, 14.
 55, 18.
Iustizminister 4, 37—40. 44—46.
 10, 2.
Iustizpunkte, schwedische 1, 224.
Kaiserlicher Titel 47, 7. 29.
Kämmereigericht in Riga 14, 8.
Kalendertag 55, 66.
Karten 81, 7.
Katholiken, Eid 95, 36 f.
Kauffrau 33, 26 f.
Kinder, Gerichtsstand 22, 24—29.,
 unter sieben Jahren 33, 6. 84, 26.,
 Zeugnisfähigkeit 84, 15 f. 26—28.
Kirchen, Gerichtsstand 22, 42.
Kirchenbücher 81, 33. 47. 82, 77.
Kirchendiener 5, 29^a.
Kirchspielsgerichte 12, 22.
Klage 1, 378—81. 398. 400., Begriff
 68 z. A., Befiklagen 13, 24—32.,
 dingliche 14—37. 21, 3. 23. 27, 25 f.
 68, 26. 28. 70, 61. f. Petitorium;
 Ergänzung u. Erläuterung 70, 51—58.,
 Grund, gemeinsamer 35, 9., historischer
 47, 17. 68, 4. 16—30., Rechtsgrund
 68, 4. 31—32^a, Initiative 3, 15—17.
 49, 13., Interventionsklage 37, 9.
 13 f., wider die Krone 23, 48., münd-
 liche 68 z. A., persönliche 13, 11—33.
 21, 2. 63, 8 f. 11—16. 68, 26 f.,
 Prüfung 30, 1. 33, 39—43. 69,
 3 f. 70., Vererbung 72, 21., wider
 Verwaltungsinstitutionen 3, 7^a, auf
 Vorweisung einer Sache 13, 13. 18.
 66, 5.

Klageänderung 47, 22. 70,
 45—48. 106, 28—31.
Klagemittelteilung 28, 10. 30,
 1. 3—5. 69, 1—4. 70, 39., Wirkung
 39—76. 75, 3.
Klagenhäufung 35, 6. 61, 25.
 68, 49—62^a. 70, 2.
Klagefrist 47, 19. 67, 1. 68.,
 Anstellung 1, 352. 67, 1., Beilagen
 68, 77—80. 83. 98, 4. 6., Ein-
 reichung 68, 74., Form 47, 19. 68,
 1—4. 70, 2., Inhalt 47, 17. 21—25.,
 68, 4—83., zufälliger 68—73., Sprache
 75 f., Wiederholung 57, 93., Wir-
 tung 69.
Klageverjährung 55, 44. 69,
 5—29^a.
Klöster, Gerichtsstand 22, 42.
Kostensatz s. Proceßkosten.
Kramhändler 82, 123. 126. 140.
Krankheit 55, 90. 57, 168. 80,
 30. 84, 84. 95, 10.
Kreisgerichte 12, 22.
Krepostabtheilung 4, 16. 29.
 34 f. 40.
Krepostacte 81, 1. 41. 82, 57.
Krepostbücher 2, 49. 81, 18.
Krone s. Fiscus, Kronsverwaltungen.
**Kronbesichtigkeiten, Rechts-
 sachen** 13, 41. 23, 43.
**Kronsverwaltungen, Rechts-
 sachen** 10, 11. 24. 22, 38 f. 38, 2.,
 Befreiung von den Gerichtskosten 20, 22.
Kunstausrüde Bd. I. S. VI.
 74, 39. f. termini technici.
Kunstverständige s. Sachverständige.
Labung 1, 369—77. 56. 57, 4—12.,
 arctatorische 56, 18. 57, 24., der
 Beamten diplomatischer Vertreter 22,
 33. 56, 44., Begriff 1., bilatorische
 18. 57, 29 f., erste 56, 11—14. 57,
 4. 34. 41. 76—81., Fehler 56, 46.
 51. 69, 12., einer Handelsgesellschaft
 56, 41 f., für einzelne Handlungen
 15—17. 29. 50., Inflation 1, 370 ff.
 377. 8, 27. 56, 31. 33. 35. 37.
 57, 12., einer juristischen Person 56,
 41 f., der Klage nachfolgend 47, 20.
 56, 19., vorgehend 19., monitorische
 54, 17. 56, 18. 57, 24. 29 f., münd-
 liche 56, 4 f. 21. 35. 57, 4 f., Nicht-
 befolgung 13—23. 31., öffentliche 55,
 55 f. 56, 2 f., peremptorische 56, 18.
 57, 29. 30^a, pönale 56, 18. 57,
 29 f., private 56, 4—20., für den
 ganzen Proceß 56, 11—14., reale

- 20., schriftliche 6—10. 22. 57, 6—12.,
der Streitgenossen 56, 49., Ungültig-
keit 54 f., Verfahren 30—51., Wir-
kung 52—56. 70, 38.
- Abungszettel 1, 370. 56, 10.
22. 37—49. 51a—57, 77. 70, 36—38.
95, 3 f., Inhalt 56, 22—26. 29.
- Äsion 57, 137—44. 199. 208. 241.
- Andesordnungen, schwed. 1,
224 f. 245.
- Angemeinden 10, 12. 20, 23.
22, 40 f.
- Angerichte in Livland 1, 294—97.
354 f. 12, 5. 14, 5.
- Angerichtsordnungen 1,
223. 244.
- Anglag 1, 245.
- Angschaftsinstitutionen 10,
12. 20, 23.
- Angvogteigericht 1, 305. 12,
5. 14, 8.
- Angwaisengericht 1, 327. 12,
5. 12. 14, 6.
- Laudatio auctoris f. nominatio auct.
- Legatäre als Zeugen 84, 46.
- Legitimität ad causam 34. 38,
39. 69. 61, 6. 70, 2. 19. 30., ad
processum 42. 61, 7. 70, 2. f.
Vollmacht.
- Lehranstalten, Gerichtsstand 22,
42. 44 f.
- Leistungen, wiederkehrende 63, 15 f.
- Leugnen 52, III, A. 72, 6.
- Lex posterior derogat legi priori
2, 54 f., L. post. generalis non
derogat iuri priori singulari 56—59.
36, 8.
- Lieferungsverträge, forum 22,
38.
- Liquidationsverfahren 63, 12.
- Litigiosität 38, 87. 65, 40. 70,
68—72.
- Litiskonforten f. Streitgenossen.
- Litiskonfestation f. Erklärung.
- Litiskonfession 20, 20. 35,
25. 36 f., X 37, 18. 38, 2—38. 41.
50, 2. 65, 41. 73, 23. 84, 42.
- Litise offerre 34, 12. 50, 24.
72, 22.
- Litispensenz 29, 15—19. 30,
9—13. 70, 40—44. 72, 19.
- Loco recessus oralis 1, 364.
47, 4 f. 72, 11.
- Lutheraner, Eid 95, 36.
- Malae fidei possessor 70, 68.
- Magistrate in den kleinen Städten
- Livlands und Kurlands 1, 304. 311.
12, 5. 14, 5. 7. 28.
- Mandant, Tod 42, 61—63.
- Mandatar, officießer 41, 15. 17.
22 f., präsumtiver 39, 16 f. 59, 36.,
Tod 42, 57—60.
- Mannerichte 1, 266. 289—292.
357. 12, 5. 14, 6.
- Manualacten 27, 9. 41, 23 ff.
57—59.
- Matrig 55, 87. 57, 5.
- Meineidige 84, 25. 89, 25. 34—36.
- Memorial 74, 57. 105, 1., kauf-
männisches 81, 124.
- Menschenundigkeit 90, 7 f.
- Minderjährige 5, 4. 10, 13. 24,
16. 33, 12—18. 40, 22. 57, 170—73.
- Minderungsflage 70, 46a.
- Minus petitio 68, 48.
- Mitbürgen 60, 77—80.
- Miteigentümer 65, 38.
- Monate 55, 32. 41.
- Mönche, Abung 56, 30. 84, 47.
- Monumente 81, 6—11.
- Mortifikationsfachen 31, 9.
99, 1—17.
- Mündliche Konferenz 1, 409.
47, 28. 105, 5.
- Mündliches Verfahren 1, 349.
354. 358 f. 362. 365. 492. 46, 2.
57, 103—115., rein mündliches 47,
1. 12 f. 54, 13., mit schriftlichen
Grundlagen 47, 14., in der Schluß-
verhandlung 47, 14. 27. 105, 7.
106., im Zwischenverfahren 67, 13.
74, II, a. G. f. Schlußverhandlung.
- Nachbarn als Beweismittel 86. 90,
15., Verzeichniß derselben 86, 3—5.,
Beeidigung 6., Verfahren 102.
- Nachflage 1, 387. 392 ff. 27, 18.
75, 5. 9. 44—48. f. Widerflage.
- Nachlassfachen 23, 30. 31, 9.
Curator 45, 12.
- Nächstenzeugniß 1, 440 f. 459.
- Näherherchtlagen 10, 21. 23,
27 f.
- Narva, schwedisches Stadtrecht 1, 79 f.
220.
- Nasciturus 57, 169. 174.
- Nebenbeweis 80, 42 f.
- Nebengesuche 68, 63—67. 106, 29 f.
- Nebenintervention f. Intervention.
- Nebenpunkte 27, 1. 29, 18. 47,
2. 61, 6. 106, 28 ff.
- Ne eat iudex ultra petita f. Iudex.

- Negative Behauptungen, Beweislast 40, 19 f. 35. 37. 79, 29. 40 f.
- Nemo invitus ad agendum cogitur u. Nemo iudex sine actore f. Iudex.
- Nennung des Autors f. Nominatio auctoris.
- Ne procedat iudex ex officio f. Iudex.
- Nicht handeln 57, 9. 13—23. 69. f. Unterlassung.
- Nichtigkeit in Folge fehlender Legitimation 34, 12. 42. 51—56., der Handlungen Proceßunfähiger 33, 46 f., der richterlichen Handlungen 6, 3. 7. 9. 16, 10. 19, 18. 33, 46 f. 57, 10.
- Nichtigkeitsbeschwerde 6, 13.
- Nichtschuld, Beweis der 57, 20.
- Nichtwissen des Beklagten gleich Negation 72, 5^a vgl. 79, 13.
- Niedergericht in Reval 1, 293. 12, 5. 14, 9.
- Niederlandgericht in Estland 1, 283. 327. 12, 5. 14, 6.
- Nominatio auctoris 35, 25. 36, 1. 38, 1^a 39—61. 50, 3. 65, 42.
- Nonnen als Zeugen 84, 47.
- Notair 4, 9.
- Notare, öffentliche 4, 16. 53. 40, 27., Caution 7, 10. 12., Erfordernisse 7, 9—12., Geschäftskreis 8, 28—39., vertreten durch FrR. 7, 10^a.
- Notariatsacte 81, 1. 43—45. 47. 82, 6 f. 57.
- Nothfristen 55, 6—13^a. 29. 35. 49—51. 61 f. 64 f. 68—73. 57, 3. 45 f. 116. 142.
- Notorietät 80, 60^a. 90, 1—15., Arten 2 f. 7. 9. 13., Begriff I, 3. II., Beweis 10—13. 15., Beweisraft 78, 27. 107, 40., Gegenbeweis 90, 6. 14 f.
- Nullität f. Nichtigkeit.
- Obergerichte 10, 1. 14, 28., bürgerliche 12, 23.
- Oberhauptmann 3, 27.
- Oberhauptmannsgerichte 1, 310. 325. 12, 5. 14, 7.
- Oberhöfe 1, 28. 71. 75 f. 87. 273^a. 293^a. 476 f.
- Oberhofgericht 1, 312. 323 f. 12, 3. 14, 4.
- Oberinstanz bei Kompetenzconflicten 3, 8^a—10^a. 14, 17—19. 16, 5—8. f. Instanzen.
- Oberlandgericht 1, 283. 357. 12, 3. 14, 4.
- Obernotaricus 4, 16.
- Oberpräsident des Appellhofs 4, 40.
- Oberprocureur des Senats 10, 22.
- Ocularinspection f. Augenschein.
- Oeffentlichkeit 1, 21. 269. 291 f. 492. 48. 106, 1., Ausschluß derf. 10, 23. 48, 11—14. 50, 40. 106, 2—4.
- Oeffentkundigkeit 90, 7—14.
- Officium nobile des Richters 49, 22. 68, 48.
- Offiziere, Zeugen 95, 5.
- Ordnung im Gericht 8, 13. 48, 15.
- Ort der Gerichtshebung 19, 3. 54, 3. 57, 8.
- Ortsangabe in Urkunden 82, 91 f.
- Ortsherkommen f. Gewohnheitsrecht.
- Отводы 73, 1—14^a.
- Отводы 57, 240—58. 73, 3^a f. Einspruch.
- Pacta subiectionis 1, 148.
- Palate f. Appellhof.
- Palmarium 41, 48.
- Papiere, andere 81, 37 f. 47.
- Parteienträge 51—54., Entgegennahme 54, 2. 10 f., Prüfung 61, 3—17., Uebermittelung an den Gegner 54, 2. 16.
- Parteiberechtigigung 33 f.
- Parteibildung 32.
- Parteien 1, 332—48. 32—37., Dispositionsrecht 50., Rechte 49., Thätigkeit 46, V. 49, 1—5. 28. 51—53., Verhältniß zu einander 49, 1—5., zum Richter 5 f.
- Parteieneid des Reichsrechts 89, 5—105. 103, 42—62., ausgeschlossen 89, 52—60. 100, 82., Beweisantrittung 103, 42—54., Beweismittel 89, 7 f. 22., Eidesleistung 103, 62., beim Eigenthum 89, 55., Erfordernisse 89, 23—48., gemeinsames mit dem Schiedsrichter 13 f. 71—73., Gegenstand 49—68., der Handelsgesellschaften 48., juristischer Personen 42 f. 82—88., der Reineidigen 25. 34—36., Stellvertreter (Curatoren, Vormünder) 27. 29. 37 ff. 77—81., bei Verbrechen 56., Vertragsnatur 6. 15—18., Wirkung 68—74. 104 f. 107, 28 f.
- Parteihandlungen f. Parteienträge.
- Parteificherung f. Sicherstellung.
- Patria potestas 32, 2.
- Perhorrescenzeid 6, 23.

Persönliches Erscheinen 42, 3—5. 50, 42.
Persona standi in iudicio 1, 333 f. 22, 36^a 33. 40, 16 f. 61, 6. 70, 17 f. 89, 33.
Personen, juristische f. jur. P., physische 33, 3.
Personeneinheit 32, 2.
Personenvereine 22, 34. 36 f.
Pertinenz f. Appertinenz.
Petitorium 13, 34—37. 23, 42 f. 27, 25 f. f. Klagen, dingliche.
Petitum 68, 4. 35—67. 70, 6 f. 45 f. 74, 23. 29—32. 106, 28—31.
Pfand als Bemeismittel 81, 4.
Pfandrechtsklagen 23, 24—26.
Piltensche Statuten 1, 256. 258 f. 309.
Plus petitio 68, 42—47.
Poenae contumaciae 57, 24—45. 71—115., recogniti 100, 36—41., temere litigantium 58, 10.
Pönen, Pönaltermine 55, 24—27. 75. 84. 58, 2—10.
Polizei bei Arrestanlegung 26, 7.
Polizei- und Stadtordnungen in Rurland 1, 215—18.
Postlin f. Gerichtsgebühren.
Positionsschein 56, 33. 64, 18. 20.
Possessorium f. Besitzklagen.
Post, Ankunft durch die 68, 74. 79. 55, 65., Absendung 67.
Präclufion 57, 32. 44. 72. 83 f. 86., der Einreden 57, 35. 72. 94, 28., Umfang 57, 44 f. 50.
Präjudicate 1, 86—92. 2, 31^b, Vorwort zum zweiten Bande.
Präjudicialfragen 66, 19.
Präjudicialklagen, präjudicielle Rechtsfachen 37, 26. 62, 31 f. 66, 3. 10—19.
Präparatorische Klagen 62, 31 f. 66, 3—9.
Präsident 4, 6. 13. 19. 33. 37. 43., Fragerecht 8, 17. 106, 39., Oberaufsicht 8, 9. 10. 1., Pflichten und Rechte 8, 9—18. 48, 15. 59, 79—81. 60, 16. 29 f., Proceßleitung 8, 9. 106, 14 f. 37—42., bei Sicherstellung der Klagen 8, 18. 26, 7 f. 59, 79—81. 60, 16. 29 f.
Präsident des Friedensrichterplenums 4, 33. 43. 46.
Präsumtionen 78, 28. 90, 1. 16—28., des animus confitendi 88, 45—52., Beweis 90, 24. 107, 39., der Echtheit und Glaubwürdigkeit einer

Urkunde 82, 33—38. 62., Gegenbeweis 90, 21—23. 25. 28., hominis, richterliche 80, 4. 90, 17. 27 f., iuris 80, 4. 90, 17—19. 23—26., iuris et de iure 90, 20—22., der Verjährung 57, 18. 20., des Verzichtes 6, 20.
Prävarication 41, 20.
Prävention 28, 11. 32, 7. 69, 29—31. 70, 30^a—43.
Praxis, juristische 1, 243—46. 367. 488. 2, 41. vgl. Präjudicate.
Priesterprivilegium 1, 221.
Privatanwälte f. Rechtsanwälte.
Privatbriefe 81, 47.
Privatpersonen im Gericht 8, 16. 48, 6.
Privatrecht, provinzielles, Geltung 2, 27 f. 35—41. 46—50., russisches 2, 47.
Privaturkunden 81, 35 f. 46 f. 49. 51. 55. 82, 47. 49 f. 62—71. 78. 110. 112. 99, 10. 12—17. 100, 32—63^a 107, 33.
Privilegien auf Entdeckungen und Erfindungen 13, 44.
Privilegium de non appellando 1, 117., Sigismundi Augusti 146 f. 172. 177. 179. 200.
Probatio per aequipollens 92, 25., documenti per testes 100, 44., in perpetuam rei memoriam 13, 38—39^a 80, 25—39. 81, 60. 82, 116. 84, 81. 95, 72—106. 96, 51. 97, 26. 99, 18—25.
Proceßarten 46, 1—3., außerordentlicher 3., ordentlicher u. summarischer 1., gleiche Proceßart erforderlich 35, 11., falschgewählte 70, 2. 20—22.
Proceßbitte 56, 36.
Proceßfähigkeit 33. 63, 24.
Proceßformalitäten 61, 8.
Proceßkosten 20, 13—21. 35, 24. 63, 7^c. 68, 66., Erstattung 58, 8, Zuerkennung 63, 19. 105, 2. 107, 48—55.
Proceßleitung 8, 9. 19, 2. 49, 25. 54—65. 70, 1^a.
Proceßnovelle 2, 19. 25—27. 33 f.
Proceßobligation 50, 24 f.
Proceßrecht, das frühere 1, 266—294. 2, 30. 50^a—5, 23., dessen Form 47, 3^a—11.
Proceßtabdgä 1, 224.
Proceßverjährung 69, 12.
Proceßzinsen 68, 65. 106, 28.

- Procuratoren 1, 343 f. 348. 39, 1—10.
 Procuratur 10.
 Procuraturbeamte dürfen nicht advociren 40, 27.
 Procureur bei den neuen Gerichten 10, 6—29., Thätigkeit 3, 26. 6, 11. 20. 16, 2. 6. 20, 24. 27. 21, 2. 48, 11. 63, 18. 100, 88. 106, 43—45 etc., Gouvernementsprocureur 10, 3 f. f. Generalprocureur, Oberprocureur.
 Procureursgehülfen 4, 21. 10, 3 f. 6. 25—27.
 Producent, Probant 83, 1. 95, 19.
 Product, Probat 84, 3. 95, 19. 22.
 Productiren 54, 10. 70, 1.
 Prorogation des Forums 12, 42. 29. 73, 24. 95, 12., des Termins 48, 6. 55, 72 f. 89—92.
 Prostituirte, als Zeugen 84, 59.
 Protocolle 8, 25. 81, 29 f. 47., Verfahren zu Prot. 47, 4. 54, 12—14., im Schlußverfahren 106, 46—50., beim Zeugenverhör 95, 16. 18. 64—68. 99—103.
 Protonotaire 4, 9.
 Provinzialrecht 1, 263 ff.
 Provocatio ex lege diffamari 50, 9., ex lege si contendant 50, 10 f. 60, 84—86., ausgeschlossen 75, 11.
 Provocationsproceß 27, 2 f. 49, 14. 50, 6—12. 66, 7.
 Publication der Decrete 64. 65 j. A.
 Purgatio contumaciae 57, 56. 58. 90a. 100. 109. 120. 133. 138 f. 142.
 Querela de denegata s. protracta iustitia 9, 7. 55, 18. f. Justiz, verweigerte.
 Quittungen 73, 114. 117 f.
 Quod non est in actis non est in mundo 49, 23 f.
 Quota litis 41, 45 ff.
 Rabbiner 40, 23. 81, 33a.
 Rath in Hapsal, Narva, Reval, Riga 12, 3. 5. 14, 4. 6.
 Rathabition 42, 52—56. 57, 166.
 Realcitation 56, 20.
 Reallasten 23, 20—23.
 Reassumtion 36. 38, 71—146., Begriff 71., Eintritt 78—89. 42, 8. 45, 10 f. 55, 93., Fortfallen 38, 109 f. 114., Pflicht 92—94. 108. 116. 118—20. 122—30., Recht 90 f. 106 f. 118. 120. 122., bei Singularsuccessio-
 nen 87—89. 97—100. 106—110. 142., sofortige, definitive 102. 104 f. 111—13. 115 f. 131—33., Suspension 95 f. 102. 117—30. 134 f., Unterschied von Intervention u. f. w. 35, 25., bei Universalsuccessionen 38, 78—86. 101—105. 111—135., Veranlassung 78—89., Verfahren 90—138., Voraussetzungen 74—77., Wirkungen 139—46. 65, 36., Zeit 38, 95—135.
 Recessus oralis 54, 12.
 Rechnungsfehler 65, 10—12. 68, 48.
 Recht und Rechtsverfahren 2, 46.
 Rechte, dingliche 23, 6. 14—28. 68, 24., persönliche 68, 23. 25., zukünftige 37, 13
 Rechtgläubige, Eid 95, 35.
 Rechtliches Gehör f. Gehör.
 Rechtsanwalt 39—44., Anstellung 40, 31—58. 43, 6., Aufenthaltsort 40, 33. 41, 30—32., Aufhebung der Vollmacht 42, 57—75., ausgeschlossene 40, 14., ausschließliches Recht zur Proceßführung 41, 16 f., beideigte 39, 11—13. 40, 5—17. 31—35. 38 f. 42 f. 47. 51. 53 f. 41, 44—63. 42, 15. 43, 6—16., Beeidigung 40. 49., Begriff und Aufgabe 40, 1—4., Bestätigung 40, 31. 39., Bestellung durch Kammer oder Gericht 41, 2, 15 f. 43, 8., als Bürge 60, 53., Disciplinargewalt unterworfen 41, 6. 43, 7. 11—14., Doppelfstellung 41, 2., Erfordernisse 40, 5—58., Gehülfen 39, 13. 40, 7., Gerichtsstand 41, 63. 44, 16., Hindernisse der Anstellung 40, 8—30. Honorar 27, 8. 41, 39—60., Abzug 32a. 44, 5., Deservitenklage 27, 8. 41, 60., in eigener Sache 56a, Höhe 42—51. 43, 9., Instruction 41, 10. 45, 3., Kündigung des Anwalts 42, 65—68., Manualacten 44, 23—25., mehre Anwälte 42, 9—12. Pflichten 41, 4—32a. 42, 25., gegen den Clienten 41, 11—20. 42, 24. 45 f., gegen den Gegner 41, 21. 42, 45., gegen das Gericht 40, 4. 41, 4—6. 15—17. 21—28., private, Privatanwälte 39, 10—13. 40, 18—30. 36 ff. 40 f. 44—48. 50. 53 f. 41, 10, 43, 17., Rechenschaftsablegung 41, 29., Rechte 33—63. 42, 25., Reception 40, 48—52., Repräsentant des Clienten 39, 23. 42, 44 f. 45, 1 f., Tod des

- Anwalts und des Mandanten 42, 57—63., Urlaub 41, 32., Verantwortung 44., Verschuldung als Restitutionsgrund 57, 188—92., Vollmacht 41, 22. 42., Vorstoß 41, 33—38., Widerruf der Vollmacht 42, 64.
- Rechtsbegriffe bedürfen keines Beweises 78, 25.
- Rechtsbücher 1, 33—135. 252.
- Rechtsdeductionen 68, 32 f. 70, 47. 49. 72, 24. 74, 19. 28. 76, 16. 77, 3^a 90, 13. 105, 2. 106, 26. 34.
- Rechtsfähigkeit 33, 2—5. 89, 25. 33—36.
- Rechtsfrage 47, 24 f. 49, 25—30. 61, 2. 65, 21. 68, 31—32^a 106, 26 f. 107, 4.
- Rechtsgleichheit 12, 1.
- Rechtsgrund s. Klage.
- Rechtshängigkeit s. Litispendenz.
- Rechtshilfe, gegenseitige 17. 56, 31. 35. 43 f.
- Rechtskenntniß der Richter 5, 14—27., der Advocaten 39, 7. 40, 5. 20 f. 43.
- Rechtskraft 1, 464. 62, 7—10. 27—30., Begriff 65, 7., Eintritt 4—6., der Entscheidungsgründe 63, 19., Erfordernisse 22—31., Umfang 65, 9., Wirkung 27—47., der Zwischenbescheide 62, 30. 65, 3.
- Rechtsmittel 1, 469—80. 37, 37. 55, 7. 10 f. 49. 70. 94^a 57, 45.
- Rechtsnachtheile des Ungehorsams 57, 9.
- Rechtsnormen, autonome 1, 22.
- Rechtsquellen 1, 33—265., neue, Verhältniß zu den alten 2, 25—58., unter einander 33 f.
- Rechtsfachen, bedingende und bedingte 66, 3., Mehrheit 1 f., präjudicielle und präparatorische 3—9., streitige u. unstreitige 3, 6. 31. 50, 32.
- Rechtsfälle, Beweis 78, 18—24.
- Rechtsspiegel, holländischer 1, 44. f. Sachsenspiegel.
- Rechtsstudium 1, 239. 5, 15 f. 20. 7, 1.
- Rechtsvermutung s. Präsumtionen.
- Rechtswohlthat s. Beneficium.
- Recognition s. Urkundenrecogn.
- Reconvention s. Widerklage.
- Recusation des Procureurs und seiner Gehülfen 10, 9 f., der Richter 6, 8—38. 10, 16., des Secretairs 7, 3.
- Redemptio litis 41, 49—51.
- Regeln von 1865 2, 4. 13., von 1880 6. 10—16. 29.
- Reichsgesetze, deutsche 1, 115—19. 253.
- Renunciatio, causae facta 50, 20—22., liti facta 20. 23—25.
- Repitit 1, 397 f. 400—402. 67, 4. 68, 30. 76., Beweislast 79, 33.
- Reprobant, Reproducent 80, 45. 83, 1.
- Reprobat, Reproduct 83, 1.
- Reprobatio reprobationis non datur 80, 51. 92, 10.
- Rescontro 82, 124.
- Resolution, Beschluß des Gerichts 62, 2. 63, 5—16. 65, 4. 105, 8. 107, 10—13. 56.
- Restitution 57, 123—25. 127^a—239^a, ausgeschlossen 164. 199—204., Begriff 127^a, gegen die Endsentenz 131. 133., Erfordernisse 137—198., nicht ex officio 204—6., Erkenntniß 232—39^a, Frist 203^a, Gesuch 217—20., Restitutionsgründe 145—98. 208. 241. 44, 17., gegen positive Handlungen 57, 130. 137. 167. 171. 177. 185. 187. 190. 88, 79 f., Kostenersatz 57, 239., Ration 137—44., privatrechtliche 128., processualische 127^a. 130—239^a, subsidiärer Charakter 142. 172. 192. 200., Suspensiv-effect 227—31., Verfahren 237—239^a, gegen Versäumnisse 55, 95. 57, 130. 137—239^a.
- Reus excipiendo fit actor 32, 10. 50, 28. 53, 3. 73, 7 ff. 79, 24.
- Reval, läubisches Recht 1, 73—78., rigasches Recht 63.
- Richter, Abstimmung 107, 6—9., Beeidigung 5, 28., Bestätigung 4, 3 f. 5, 17., Disciplinargewalt 49, 27., Einfluß auf die Parteihandlungen 61., in eigener Sache 5, 30., Einführung 18., Erfordernisse 1—39., Ernennung 4, 2. 37—48., Fragerecht s. dieses, Inhabilität, Unfähigkeit 5, 30—34. 6, 3. 6 f. 10—38., officium nobile 49, 22. 61, 18., Pflichten 8, 5—23., Proceßleitung 46, V. 49, 25., Rücktritt 6, 10 f., Separatvotum 8, 21. 107, 12., Thätigkeit 8. 46, V. 49, 12 f. 15—18. 25—30. 38., Urtheilsfällung 46, V. 49, 26., Verantwortlichkeit 9., verdächtige 5, 35—39. 6, 9. 61, 5., Wahl 4, 3. 5, 17., Zuständigkeit 30, 7 f. f. Friedensrichter, Gerichte.

- Richtercollegien 3, 27. 4, 1—10. 12—21. 12, 36. 18, 2.
- Richterregeln 1, 245.
- Riga, Stadtrechte 1, 56—71.
- Ritterrechte in Livland 1, 42—55., in Estland 38—41. 246. 252.
- Römisches Recht 1, 67. 122. 128—135. 243. 252.
- Ruhe, öffentliche, in den Sitzungen 10, 22. 48, 11.
- Russisches Recht 1, 242.
- Sachen, dem Verkehr entzogene 50, 59—61. 89, 52.
- Sachlegitimation s. Legitimitatio ad causam.
- Sachengesamtheiten 22, 46 f. 23, 13. 29—41. 28, 2. 38, 74. 63, 13.
- Sachsenspiegel 1, 30. 44.
- Sächsisches Recht 57, 37—40.
- Sachverständige 85. 96., Beerdigung 85, 11. 96, 28., Befragung, wiederholte 85, 6. 96, 47 f., Begriff 85, 1., Beprüfung, richterliche 85, 8. 96, 49 f., Beweisantrittung 3—7., Beweisaufnahme 29—42., als Beweismittel 85, 1 f. 96, 1 f., in perp. rei mem. 80, 31 f. 96, 51., Entschädigung 28, 14. 85, 15., Fähigkeit, objective 4—12., subjective 3., Gegengurten 96, 9. 11. 13. 47 f., als Gehülfen des Richters 85, 1 f., 96, 1 f. 19 f. 24. 42., Gutachten 85, 5—10. 96, 43—50, neue 85, 7., Pflicht 13—15., Recusation 96, 16. 20., Verfahren 96., Verhältnis zu Urkunden u. Zeugen 107, 30., Widersprüche 85, 7 f., Zahl 12. f. Schriftverständige.
- Sacramentum s. Eid.
- Salvatio 1, 403. 74, 57.
- Sachschriften 1, 350. 363. 47, 4—11. 19—23. 29 f.
- Schadenstandsklage gegen Justizbeamte 9, 1. 13. 10, 19. 63, 12.
- Schaltjahr, Schalttag 55, 42.
- Scherz 88, 46. 50.
- Schiedsleid 1, 456. 89. 103., Acceptation 103, 22 f., ausgeschlossen 89, 52—60., Beweismittel 9. 22., dritter Personen 37., Fortbestehen 10—14. 70., Gegenstand 49—62., der Handelsgesellschaften (Firmen) 43. 103, 5. 21., über eigene Handlungen und Erlebnisse 89, 61., juristischer Personen 44—47. 103, 5. 21., Meineidiger 89, 25. 34—36., Relation 66. 75 f. 103, 23. 30^a, durch Stellvertreter 42, 40. 89, 27—31. 37., der Streitgenossen 35, 27. 89, 40 f. 103, 4., bei Verbrechen 89, 56., bei schriftlichen Verträgen 54 f., Vertragsnatur 9. 19—21., des Vormundes und Curators 28—31. 38 f. 78—81., Wirkungen 63—67. 71 f. 104 f. 107, 28 f., Zulässigkeit 99, 17. 100, 29. 66. 82. 103, 10—12. 29 f. 33 ff. f. Eid, Inamentum.
- Schiedsgerichte, gesetzliche 1, 279. 12, 28. 13, 45 f. 42, 30^b.
- Schlußschriften 105, 4.
- Schlußverfahren im früheren Proceß 10, 23. 51, II. 92, 21. 38. 42. 105.
- Schlußverfahren nach der ZR. 8, 9. 11—13. 10, 23. 47, 15. 27. 48, 7. 57, 108—15. 106, 9—50. f. Vortrag.
- Schreibfehler 65, 13. 107, 59.
- Schriften, als Beweismittel 81, 6.
- Schriftenwechsel der Parteien 57, II. 67, 1—10.
- Schriftliches Verfahren 1, 355—59. 362. 364. 368 f. 493. 47, 3^a—11. 48, 1 f. 92, 1—3. 26. 93, 2—7. 94, 7. 56. 105.
- Schriftvergleichung 100, 48—56^a.
- Schuldachen 1, 283., Reassumtion 38, 98—100.
- Schwägerchaft 5, 31. 84, 30 f. Schwur s. Eid.
- Scriptura nihil probat pro scribente 82, 120 f.
- Scrutinium 105, 1.
- Secretair 4, 8. 15. 20. 35 f. 49 f. 7, 1—3. 8, 24—26. 9, 18. 10, 8. 40, 27.
- See- und Frachtgericht 1, 293. 12, 17—19. 14, 9.
- Seerecht, schwedisches 1, 224.
- Senat 1, 320. 14, 19 f. 24 f. 31. 16, 7. 9. f. Cassationsdepartements.
- Senatusconsulta in Riga 1, 96.
- Separatvotum 107, 12.
- Servituten, Gerichtsstand 1, 237. 13, 24—37. 23, 10. 12. 17—19. 42 f.
- Sicherstellung des Beklagten 35, 17. 58, 12 f., der Beweise s. Beweis z. em. Ged., des Klägers 8, 18. 13, 38. 31, 14. 38, 138. 58, 11. 13. 68, 73. 74, 132., der Parteirechte 54, 5. 58, 60., der Parteien 31, 14—24. 35, 17. 38, 17.

- Simulation 82, 73. 88, 50. 94, 48. 107, 36.
 Singularsuccession 38, 87. 89. 97—100. 106—110 142.
 Sistrung des Proceßes 37, 21. 26 f.
 Sittlichkeit 10, 23. 48, 11.
 Sitzungen, anordnende 48, 3 f., außerordentliche 19, 7. 9, beständige 4 f., Ende 55, 60., ordentliche 19, 7 f., rechtsprechende 48, 3. 5.
 Societas privata, Gerichtsstand Bb. I. S. 170. 22, 36^a 37. 48.
 Sondergerichte 3, 30. 4, 22—36. 11, Nr. 1. 12, 2. 9—42. 13. 14, 15—20. 33 f. 15, 5. 9. 14 f. 16, 9. 27, 23. 28, 1. 70, 12.
 Sondergut der Ehefrau 33, 22., der Kinder 22, 46. 38, 74.
 Sonnabend, Cancellaitag 19, 8. 10.
 Sonntag 19, 8. 10.
 Specialmandat erforderlich 9, 17. 29, 3. 42, 29—43. 50, 43.
 Spolieneinrede s. exceptio spolii.
 Spolienklage 75, 26
 Sprache, officielle 3, 3—5. 40, 46 f., in Handelsbüchern 82, 127.
 Staatsanwaltschaft s. Procuratur.
 Stadtgemeinden 10, 12. 20, 24. 22, 40.
 Stadtgericht in Reval 1, 328. 14, 9.
 Stadtrechte 1, 28 f. 31. 56—71. 220.
 Städte, Gerichtsstand 22, 40., Vertretung vor Gericht 40, 57.
 Landesrechte, Verlust 33, 5. 40, 12 f. 28 f. 55, 93. 84, 24.
 Landesunterschiede 2, 37—39.
 Statuta Curlandica 1, 257 ff. 309.
 Stellvertretung 39—45., eines Abwesenden 57, 163—66., bevollmächtigte 39, 14—17. 63, 25., beim Eid 1, 422. 42, 3. 103, 53 62., Erfordernisse 40., freiwillige 39, 22. 40—44., nothwendige 39, 22—24. 45., präsumtive 33, 21. 39, 16 f., durch Streitgenossen 35, 5. 40, 55., Unfähigkeit zur Stellvertretung 42, 74., durch Universalbevollmächtigte 40, 55., Verschulden des Vertreters 57, 23., durch Verwandte 40, 55., vollmachtlose 39, 14—17., Zulässigkeit 1, 422. 50, 43.
 Stempelgebühren, Marken, Papier 20, 2—5. 42, 20 f. 23. 47, 10. 61, 8. 68, 83. 70, 32. 81, 14. 22 f. 28. 82, 10—12. 82 f.
 Steuerbücher, Beweisraft 107, 38.
 Stiftungen 22, 42—45. 50, 61. 57, 169. 59, 36.
 Strafgericht 10, 15. 25, 4.
 Strafproceß, Verhältniß z. Civilproceß s. diesen.
 Streitgenossen 32, 4. 35., active u. passive 2., Appellation eines StrG. 20 f., getrenntes, gemeinsames Handeln 13—21., Eid 26., Erfordernisse 7—11., Gerichtsstand 22, 57. 35, 3. 12., Geständniß 4. 23 f. 88, 72., Ladung 56, 49., Proceßkosten 35, 24., Unterschied von andern Rechtsinstitutionen 13. 26., Tod 38, 75., Vertretung 35, 5., Verzicht 22^a.
 Streitobject 51, 3. A. 67, 2., gemeinsames 35, 7. 37, 14. 32., untheilbares 35, 14—18., Veräußerung 70, 68. f. Litigiosität, Werth 68, 7—15. 70, 8 f.
 Streitverkündung s. Litisdenunciation.
 Studirende 33, 16. 40, 16. 42, 7.
 Stumme 5, 3. 33, 7. 9. 40, 16. 42, 7. 84, 13.
 Subscriptio tenet subscribentem 82, 87.
 Substitution 42, 31—33.
 Succumbenzgelder 58, 2. 5. 59, 27 f.
 Suggestivfragen 95, 57.
 Sühneverfuch s. Vergleich.
 Summarisches Verfahren 1, 349. 354. 12, 37 f.
 Superadditionalbeweis 80, 40. 92, 13 28.
 Suspensivkraft der Beschwerden 29, 5., des Recusationsantrags 6, 35^a.
 Syndicatsklage 9, 1. 10—17. 10, 19. 42, 34.
 Syndicus 4, 7. 7, 1—3. 8, 26.
 Tabellenfeste 19, 8.
 Tage 55, 32. 38., acht Tage 39.
 Taube, Taubstumme 5, 3. 33, 7. 9. 40, 16 28. 42, 7. 84, 13 f.
 Tage der Anwälte s. Rechtsanwalt.
 Technische Ausdrücke s. termini technici.
 Tempus continuum 55, 47.
 Termine 55., arctatorischer 22—31., Beginn 58., Begriff 2., Berechnung 32—37., der Beweisantretung 12 f. 51. 62. 69. f. Bemeisantr., circumducirter 57, 54 f. 81. 94. 113., constitutionmäßiger 55, 15. 76. 74, 122., dilatorische 55, 23. 57, 76., Ende 55, 62. 66., Nothfrist s. diese, Fest-

fstellung 56, 24., gesetzliche 55, 6—16.
 62., monitorische 21, peremptorische,
 präklusivische 28—31., richterliche 17 f.
 30., Salvirung 91., Verfahren in L.
 60., Verlegung 68 76—92. 67, 14.,
 Zusammenlegung 57, 81^a. 90. 95 f.
 Termini technici Bb. I. S. VI.
 Testamente 8, 30. 81, 17 82, 45^a.
 Testamentssachen, Reassumtion
 38, 88.
 Testes de auditu 84, 78., de cre-
 dulitate 79. f. Zeugen.
 Thatfrage 47, 23. 49, 29 f. 61, 2.
 68, 33 f. 107, 4.
 Thatfachen, relevante 78, 26.,
 streitige 16 f. 25 f.
 Theilung der Verhandlungen 61,
 23. 106, 37.
 Theilungsflagen 61, 14.
 Tod des Anwalts 41, 52. 42, 57—60.,
 bürgerlicher 38, 82. 101 f. 115—30.
 55, 93., des De- und Relaten 89,
 101—103., des Geladenen 57, 15.,
 des Mandanten 42, 61—63.
 Tractate 82, 39.
 Translateure 4, 15. 36. 51. 94,
 17. 95, 70 f.
 Trunkenbolde 84, 59.
 Tutorium 45, 9.
 Uebersetzungen f. Urkunden.
 Ulterior elisio 74, 57. 105, 1.
 Unbekannte als Zeugen 84, 58.
 Ungehorsam 1, 384 417. 57., An-
 schuldigung f. Accusatio, Begriff 9.
 67., des Beklagten 35—40. 79—90.
 110 f., im Beweisverfahren 65., dritter
 Personen 57, 1 a. G., nach u. vor
 der Einlassung 35—45. 61., Folgen
 24—45. 71—115. f. poenae contum-
 maciae, des Klägers 41. 91—93. 112.,
 negativer u. positiver 2., Reinigung
 f. purgatio cont., im ersten Termin
 34—41., im mündlichen Verfahren
 62. 103—15., im schriftlichen Vor-
 verfahren 62. 64. 74—102., Verfahren
 46—58. 116—22., Verhältniß zum
 Bericht 50, 14., Voraussetzungen
 13—23. 68.
 Universalsuccession 38, 78—86.
 101—105.
 Universitas personarum 32, 2.,
 personarum et rerum 22, 34—48.
 Universitätsgericht 12, 20 f.
 Unklarheit des Gesetzes 2, 10 f. 19.
 Unparteilichkeit 5, 8.
 Untergerichte, städtische 12, 4 f.

Unterlassung einer Handlung f. Unge-
 horsam.
 Unter militairs, Ladung 94, 5.
 Unterschrift 47, 8. 68, 75 f. 70,
 31. f. Subscriptio, Urkunden.
 Untersuchungsverfahren 3,
 12—14.
 Unterwerfungsverträge 1,
 136—98.
 Urkunden 81 f. 98—101., Abschriften
 68, 77. 81, 57 f. 82, 110—12. 98,
 2—4. 10. 17 f. 22—29., Agnition
 100, 25., alte 82, 66 f., archivalische
 68., Auszüge 68, 77. 81, 34. 47. 57.
 110—12. 98, 2. 4. 33., beglaubigte
 81, 1. 24—28. 44 f. 47. 82, 6. 57.,
 Begriff 81, 1—12., Besiegelung 1,
 461. 32, 21 f. 84 ff., bestätigte 81,
 42. 47., Beweiskraft 1, 449. 73, 116.
 82, 32^a—153., gegen dritte Personen
 46. 50. 52 f. 72., bezeugende 81,
 50—52. 82, 76—78. 107, 33 f.,
 corroborirte 81, 19—23. 47. 82, 5.
 43—51., dispositive 81, 48 f. 82,
 72—75. 107, 36., durchstreichende 82,
 24 f. 93 f., Echtheit, Edition f. diese
 beiden, Erfordernisse 1—32., exempli-
 ficirte 81, 59 f. 82, 15. 113—16.
 99, 18—25. 35^a., Fälschung 33, 37.
 42, 29. 100, 64—92., Form 81, 13.
 82, 8—25. 81—94., im Gericht er-
 richtete 61, 16—18. 47. 82, 5. 39—42.,
 Geständnißurf. 81, 52—55^a. 82, 79 f.
 88, 62 107, 35., Glaubwürdigkeit 82,
 2—7 38—61. 101., Inhalt 81, 48—56.
 82, 26—32. 72—80. 95—108., der
 Klage beizufügen 68, 77., öffentliche
 2, 50. 81, 15—34. 36. 49. 51. 55.
 82, 21^a. 33—61. 111. 94, 46 f. 100,
 24—30. 101, 3—7. 107, 34., Originale
 68, 77. 81, 57. 82, 109. 98, 2. 9 f.
 14—21., private f. Privaturkunden,
 quasi publica 82, 69., Recognition
 100, 34., Verhältniß zu Sachverständigen
 107, 30., Uebersetzungen 68,
 77. 81, 34. 47. 57. 82, 7^a. 110—12.
 98, 2. 30—32., Unterschrift 1, 461.
 82, 13—20. 87—90., Vergleichung
 verschiedener u. 101, 8—15., verlegte
 82, 24 f. 93 f., verlorene 94, 41.
 99, 1. 25., Widersprüche 82, 32.,
 Zeit und Ortsangabe 22 f. 91 f.,
 Verhältniß zu Zeugen 107, 31—38.
 f. Documenta.
 Urkundenbeweis 98—101., Anti-
 cipation 80, 20—29^a. 34., Antretung
 bei Urk., die man besitzt 98, 2—35.,

- die man verloren 99, 1—17., die den Verlust drohen 18—25., Edition s. diese, Exemplification 18—25., Mortification 2—17., nachträglicher 80, 40 f. 93, 12—16. 27—30. 32—37. 98, 12 f., Prüfung der Echtheit der Unterschrift s. Echtheit, der Glaubwürdigkeit des Inhalts 101.
- Urtheil, Abfassung 8, 14 f. 107, 10—12. 16—55., Aufhebung 18, 4. 59, 28, Ausfertigung 64, 7 f. 107, 61., Begriff 62, 6., Declaration 1, 468. 107, 60., Fällung 1, 467. 469. 107, 1—55. Form 3, 2. 63, 1 f., Publication 48, 10. 64, 2—6. 107, 56 f., Rechtskraft s. diese, als Rechtsquelle 1, 86—92., Vollstreckung 1, 469.
- Wagabunden 22, 52—54. 26, 6. 28, 3.
- Venia aetatis 33, 18.
- Verba decisiva 62, 35. 63, 6—16. 65, 14. 105, 5 f.
- Verbotlegung 2, 49. 60, 32.
- Vergleich 1, 339. 380. 42, 30. 50. 61, 18. 62, 33. 73, 88—90. 106, 42., Beweis 94, 50., des Litisdennuncianten 38, 31., des Nebenintervenienten 37, 34 f.
- Verhandlungsmaxime 1, 366. 3, 16. 49, 8—24. 92, 1. 17 f. 93, 17—21.
- Verjährung, Beginn des Laufes 82, 144., der Einreden 73, 13 f. 107 f. 113. 117 f. 124—26. 128—31., des Geständnisses 88, 58., nicht vom Richter ex off. zu beachten 69, 29., der Strafen für Vergehen wider das Stempelsteuergesetz 82, 83., Unterbrechung 57, 93. 69, 5—29^a. 70, 28—30. 82, 144., Verjährungsfrist 69, 26. 73, 107 f. 117 f. 124—26.
- Verklager s. Beklager.
- Vermuthungen s. Präsumtionen.
- Verjährung einer Handlung 57, 14—20.
- Verschollene 10, 13. 33, 38. 45, 12. 56, 3. 89, 31. 38 f., Gerichtsstand 22, 55 f. s. Abwesenheit.
- Verschulden 57, 18—20. 90.
- Verschwender 5, 12. 10, 13. 24, 16. 33, 33. 38, 34. 103. 131—33. 45, 12. 55, 94. 88, 42. 89, 31. 38 f.
- Verteidigung des Beklagten 71—75.
- Verteidigungshandlungen 52, I. III. 57, 92. 67, 2., Simultaneität 53.
- Verträge, Beweis 94, 52.
- Verwandtschaft 5, 31. 83, 4 f. 84, 30 f. 56 f.
- Verzicht 50, 13—29. 57, 16—18. 130. 202 f. 62, 35 f., auf das beneficium competentiae 73, 65., Specialmandat 42, 35—39., eines Streitgenossen 35, 22^a. f. Renunciatio.
- Verzug 68, 65. 70, 73.
- Vicepräsident 4, 6. 13. 37. 8, 19.
- Vidimation s. Urkunden, Beglaubigung.
- Vindication 23, 15 f. 66, 5 f. 18. 70, 61.
- Volteigerichte 1, 305. 12, 4 f. 14, 8.
- Vollstundigkeit 90, 9—12.
- Vollmacht 1, 340. 42., der Anwälte 41, 22. 42. 68, 79., Aufhebung 42, 57—75., Beglaubigung 17 ff. 27., zur Eidesleistung 3., Ertheilung 33, 37. 42, 2. 6—8. 68, 74. 79. 98, 2. 5., Fehlen der Vollmacht 42, 47—56. 70, 4 f., Form 42, 18—23., Generalvollmacht 39, 18—21, Inhalt 42, 24—43., Kündigung 65—68., mündliche 13—15. 68, 79., Specialvollmacht 29, 3. 39, 18—21. 42, 29—43, Substitution s. diese, Ueberschreitung 56., Universalvollmacht 39, 20^a. 40, 55., Widerruf 42, 64., Wirkung 44—46.
- Vollstreckung 1, 281. 8, 27., vorläufige 63, 18.
- Vorausfrage 60, 69—76.
- Vorbereitendes Verfahren 47, 2. 17. 51, II. III. 50—77.
- Vormund, kriegerischer 1, 346. 33, 17., Legitimation 45, 9., beim Schiedseide 1, 422. 89, 28. 33 f.
- Vormundschaft 33, 11—17. 45, 3—11. 57, 173, Bestimmungen d. RPrD. auf die Curatelen auszudehnen 2, 48., eheliche 33, 21., macht den Richter inhabil 5, 32.
- Vormundschaft, unter, stehende Personen 40, 26.
- Vormundschaftsbehörden s. Waisengerichte.
- Vormundschaftsachen, Gerichtsstand 24, 18—21.
- Vortrag der Acten 8, 9. 12. 23. 25. 48, 1^a. 7. 106, 1. 5—8., der eingegangenen Sachen 8, 26.
- Vorweisung einer Sache 13, 13. 18.
- Waarenbuch 82, 124 ff.
- Wahnsinn, Wahnsinnige 5, 4. 33,

6. 38, 83, 103, 131—33, 55, 93.
 f. Geisteskrankte.
 Wahrheit, formelle, juristische, materielle 3, 11—17, 78, 8—13, 88, 68 f.
 Wahrnehmungsfähigkeit 5, 2—7.
 Waſengerichte 1, 293, 305, 12, 12—16, 14, 7—9, 24, 16—21.
 Waldemar's Eriſches Recht 1, 38—41.
 Wandelungsflage 70, 46^a.
 Weibliches Geſchlecht 5, 9f. 33, 20—32, 40, 15, 60, 50.
 Weigerung zu Handeln 57, 22, 56, 109.
 Werſtſt 16, 7, 55, 15, 45 f. 79, 56, 24, 57, 252.
 Werthangabe f. Streitobject.
 Werthbogen f. Stempelpapier.
 Wettgericht in Riga 12, 17—19, 14, 8.
 Widerklage 27, 16—24, 32, 9, 70, 59, 75, Begriff 75, 1 f. 11, 47., Berücksichtigung in der Duplik 77, 4 f., in der Replik 76, 14., Beweislaſt 79, 20 f., Citation 75, 34 f. 74., vor einem commiſſariſchen Richter 18, 10., Connergität 75, 20 f. 61., Cumulation 28—30., nach 65., eigentliche 3, 6 f., Unterſchied v. d. Einrede 73, 6., gemeinſames Urtheil 75, 41, 80., Gerichtsgebühren, Klagepoſchlin 20, 6, 75, 39, 76., Gerichtsſtand 27, 16—24, 73, 22, 75, 14—18., gleiche Proceßart 18, 42, 59., Nachklage ſ. dieſe, in der Oberinſtanz 43., Recht des Beklagten 10 f. 53., im Schlußverfahren 106, 22—25., Trennung von der Vorklage 75, 40, 77 f., uneigentliche 4, 8, 42 f., Unzuläſſigkeit 26 f. 43. nach 65., Verfahren 32—41, 49—52, 66—80., Vorausſetzungen 15—18. nach 65., Zeit der Anſtellung 22 f. 54, 64 f. f. Nachklage.
 Widerruf der Vollmacht 42, 64.
 Widersprüche im Geſetze 2, 43., bei Sachverſtändigen 85, 7 f., in Urkunden 82, 32, 104—108., im Zeugenverhör 84, 65—73.
 Wiederaufnahme 57, 113, 69, 17 f. f. Reaſſumtion.
 Wiederherſtellung der Friſten, Wiedereinſetzung in den vorigen Stand f. Reſtitution.
 Wiederkehrende Leiſtungen 63, 15 f.
 Willensfähigkeit 33, 2, 6—10, 60, 54.

Wittwe 33, 28—30.
 Wittwen- u. Wittwerjahr 38, 118.
 Woche 55, 32, 39 f.
 Wohlſtändigkeit 8, 13.
 Wohlthätige Anſtalten 10, 11., Gerichtsſtand 22, 42.
 Wohlthätig 21, 2, 22., Aenderung 73, 25, 80, 30., beſtändiger 3—17, 26, 5., fehlender 21, 2, 22, 52, 28, 3., ſingirter 22, 37., des Klägers 21, 2. f. Anweſenheit, Aufenthaltort, Domicil.
 Возражение 73, I. 9^a, 14^a, 76.
 Zahlung, Empfang u. Leiſtung einer 42, 33^a.
 Zahlungsunfähigkeit 5, 12, 38, 36—37^a, 40, 10, 24, 60, 51.
 Zeit der Gerichtsſetzung 19, 2—23.
 Zeitangabe in Urkunden 82, 91 f.
 Zeitbeſtimmung des Richters 54, 3, 57, 8, 13.
 Zeitweiliger Aufenthalt f. Aufenthalt.
 Zeugen 1, 414, 429—37, 458, 81, 4, 83 f. 94 f., Ausbleiben 95, 27—32., Ausſagen f. Zeugniß, Vereidigung 1, 436, 84, 88—93, 95, 35—41., Begriff 83, 1., Benehmen, äußeres 84, 61, 95, 68, Citation 94, 2, 95, 1—13., claſſiſche 84, 1., Confrontation 95, 61., Einzelverhör 95, 44—49., Entſchädigung 20, 15., Gemeinſamkeit des Beweiſmittels 95, 20, von Hörensagen 84, 78., Namhaftmachung 68, 34, 94, 1^b, ſachverſtändige 84, 77, 85, I, B. 4, 11 f. 96, 28., unfähige 84, 6—28., verdächtige 1., Zahl 94 f.
 Zeugenbeweiſ 83 f. 94 f., anticipirter 49, 6, 80, 30, 94, 72, 106., Antretung 94, Form 6—10., Inhalt 1^a, 5, 8, 10, 15, Mittheilung 20^a—26., Beitritt 18—20., Prüfung 20^a, 26., Verfügung darauf 21., Stellung der Zeugen 2, 95, 3, 12, 24, 26., Vernehmung 1, 437., vor einer Delegation 84, 83, 94, 20, 95, 5—11., 43, 69, im Gerichte des Proceſſes 84, 80., höherer Beamter 84, 95, 9., nochmalige 84, 64, 95, 60—63., auf Requiſition 94, 29, 61 ff. 95, 8, 13—18.
 Zeugenbeweiſeinreden 94, 29—56., wider den Gegenſtand 94, 53^a f., wider die Perſon 29—32., die Zeit 30, Zuläſſigkeit überhaupt 33—53.

Zeugniß, Zeugenaussagen, aufge-
drängtes 84, 60., Befreiung 83,
4—8., Begründung 84, 75—79., be-
nachbarter Ortseinwohner s. Nachbarn,
in eigener Sache 40., zu eigener
Schande 83, 7., Form 84, 80—93.,
vor Gericht 81—84., vor einem andern
Gerichte 86 f. 94, 16., Glaubwürdig-
keit, innere 84, 61a—79., Klarheit u.
Bestimmtheit 63 f., in einem andern
Proceß 84, 86 f. 94, 16., Relevanz
84, 74., schriftliches 85., unmögliches
62., Verhältniß zu Sachverständigen
107, 30., zu öffentlichen Urkunden 94,
34—53. 107, 31—38., Verlust des
Rechts zum Zeugniß 84, 24 f., Wider-
sprüche 65—73. 95, 61., Zwang 83, 2.

Zinsen 68, 65. 70, 54. s. Proceß-
zinsen.

Zubehörungen 68, 64.

Zugeständniß durch Bevollmächtigte

42, 35—39., fingirtes 57, 37—40.,
bei Vergleichsverhandlungen 50, 41.
62, 34.

Zurückweisung der Sachschriften u.
Anträge 47, 11. 61, 9—15.

Zuständigkeit s. Competenz.

Zwangs 70, 54.

Zwang, als Restitutionsgrund 57,
180—85., richterlicher 33., beim Ver-
gleich 50, 57.

Zwangsmittel, processualische 57,
33.

Zweiseitigkeit im Beweisverfahren
92, 1. 4—11. 93, 8—10.

Zwischenbescheide, Abänderung
65, 3, Begriff 62, 6—10, Bekannt-
machung 64, 2—6., Form 63, 1a f.,
Inhalt 5 ff. 20.

Zwischenverfahren 57, 101.
103—107. 69, 9—15. 94, 56. 98,
10. 21.

Quellenregister.

Die erste Rubrik enthält die Numeration der Artikel des betreffenden Gesetzes, die Zahl hinter dem Komma bezeichnet die Punkte im Artikel. Die zweite Rubrik bezeichnet § u. Nota, wo im System der lit. Artikel angeführt oder besprochen ist. Bei Artikeln, die in der Arbeit nicht citirt sind, ist deren Inhalt durch folg. Abkürzungen angedeutet: **Es** bedeuten

Außerorb. Vf. — außerordentliches Verfahren. Conc. S. — Concursfachen. Crim. S. — Criminalfachen. Exec. — Execution. Hyp. S. — Hypothekensachen. Inn. Org. — Innere Organisation des Gerichts. Rechtsm. — Rechtsmittel. Summ. Vf. — Summarisches Verfahren. Unstr. Ger. — Unstreitige Gerichtsbarkeit.

Anmerkungen im Gesetz, die nicht die Disprovinzen betreffen, sind ganz übergangen.

I. Verordnung über die Gerichtsorganisation.

1.	4, 12.
2.	2, 38. 4, 18. 11, 1. 58, 14.
Anm.	11, 1. 12, 1. 10. 27. 40. 14, 13. 15, 9.
3.	4, 18. 12, 35 f.
4.	12, 42. 14, 12. 15, 3. 10.
5.	8, 5.
6 f.	Crim. S.
8.	10, 6.
9.	Inn. Org.
10.	4, 38. 41.
11.	" 15.
12.	" 22. 15, 13.
13.	Für Petersb. u. Moskau.
14.	4, 25. 15, 3.
15.	" " " 12.

16.	4, 26. 12, 35. 15, 12.
17.	" 32 f. 14, 16. 15, 3.
18.	Inn. Org.
19.	5, 17. 20, 4, 41. 43.
Anm. 1.	" 29.
20.	4, 41. 43. 5, 29.
21.	" " "
22.	" " 45. " 29 ^d .
23.	" 41 f. 45.
24—35.	" 41. 45.
36.	" 43. 45. 5, 28.
37.	" 45.
38.	" 41. 45.
39—40 ^c .	Inn. Org.
41 u. Anm. 19,	3.
42 u. Anm. 5,	29 ^d .

- | | | | |
|------------------------------------|------------------------|-----------------------|------------------------------|
| 43. | 6, 27, 18, 1. | 162. | Jnn. Org. |
| 44. | Jnn. Org. | 3 f. | 8, 25. |
| 45. | 4, 26. | 5. | Crim. S. |
| 45 ¹ . | Jnn. Org. | 166-73. | 66, 1. |
| 46 f. | 13, 44 ^a . | 174-83 ³ . | Jnn. Org. |
| 48. | 18, 2. | 184. | 19, 14 f. |
| 49. | 5, 29 ^d . | 5. | " 14. |
| 50. | 4, 26. | 186-99. | Jnn. Org. |
| 51. | 19, 6, 13, 48, 14, 16. | 200. | 4, 39, 5, 8, 10, 9. |
| 52. | " 6. | 1. | " " " 12. |
| 53. | 18, 1. | 2. | " " " 1. 5. 10. 18 f. 10, 9. |
| 54. | 19, 7, 11. | 3 f. | " " " 1. 5. 10. 20. |
| 55 f. | Jnn. Org. | 5 ff. | " " " 1. 5. 20. |
| 57. | 19, 13. | 8 f. | Jnn. Org. |
| 58. | Jnn. Org. | 210. | 10, 6. |
| 59. | 4, 50. | 1. | 7, 1. |
| 60 f. | " 51. | 2. | 4, 40, 15, 1. |
| 61 ¹ -75 ² . | Jnn. Org. | 3-5. | " " " |
| 76. | 9, 2. | 6 f. | Jnn. Org. |
| 77. | 14, 12, 15, 3, 10. | 8. | 4, 49, 15, 2. |
| 78. | 4, 14, 8, 19. | 9. | 10, 7, " 1. |
| 79-79 ² . | Crim. S. | 220. | Jnn. Org. |
| 80. | 4, 13. | 1. | 10, 7, 15, 1. |
| 80 ¹ -109. | Crim. S. | 2. | " 7. |
| 110. | 4, 18, 14, 14, 15, 3. | 3. | " 8. |
| 1 f. | " 19. | 4. | Jnn. Org. |
| 3. | " 21. | 5. | 5, 13, 28. |
| 4. | 14, 23. | 226-48. | Jnn. Org. |
| 115-119 ^a . | Jnn. Org. | 249. | 10, 1. |
| 120. | 4, 15, 20. | 250-53. | Jnn. Org. |
| 1. | " 15, 20 f. | 254. | 10, 2. |
| 122, 122 ¹ . | Jnn. Org. | 255-96. | Jnn. Org. |
| 123. | 4, 21. | 297 f. | 4, 51. |
| 4. | 10, 2. | 9. | 7, 4, 7. |
| 5. | " 6, 25. | 300. | 4, 51. |
| 126-33. | Jnn. Org. | 1. | 7, 5 ff. |
| 134. | 10, 8. | 2. | " 5. |
| 5 f. | Jnn. Org. | 3. | " 6. |
| 7 f. | 19, 3. | 4-7. | Jnn. Org. |
| 8 ¹ . | Jnn. Org. | 8 f. | 4, 51. |
| 9. | 48, 6. | 310-12. | Jnn. Org. |
| 140. | 4, 1, 8, 24, 12, 36. | 313 f. | 20, 16. |
| 1 f. | 10, 25. | 315-20. | Jnn. Org. |
| 3. | 8, 13, 48, 15. | 321 f. | 8, 27, 64, 12. |
| 4. | " 9, 19, 18, 2. | 323-25. | " 27. |
| 5. | 4, 1, 18, 2. | 6 f. | 64, 13. |
| 6. | " 1. | 328-52. | Jnn. Org. |
| 7. | Crim. S. | 353. | 39, 11, 40, 4. |
| 8. | 4, 13. | 4. | " " " 5, 7, 34. |
| 9. | 48, 15, 8, 13, 19, 2. | 5. | 40, 8-14, 35. |
| 150. | " 3. | 6. | 39, 11, 41, 31. |
| 1. | Jnn. Org. | 7. | 43, 1 f. |
| 2. | 48, 4. | Ann. | " 4. |
| 3. | " 5. | 358. | " 1 f. |
| 154-59. | " 15, 8, 13. | 359-63. | " 2. |
| 160. | 19, 14. | 364 f. | " 3. |
| 1. | 48, 3. | 6. | " 5. |

367.	43, 6—10. 41, 15. 32 ^a 44, 7.	401 u. Beil.	41, 14 f.
8 u. Anm.	41, 6. 43, 12. 14.	2.	" 20.
9.	" " " 13 f.	3.	" 18 f.
370—73.	" " " 14.	4.	" 63. 44, 5. 9.
374.	" " " " 44, 8.	5.	43, 12.
375—77.	" " " " " 44, 8.	6.	41, 25.
378.	40, 32. 39. 41, 6. 43, 14.	6 ¹ .	" 16. 39, 12.
9.	" 31. 33. 38 f. 41, 31.	6 ² .	40, 40 43, 15.
380.	" 39. 41 f. 48.	6 ³ f.	" 40.
1.	" 49.	6 ³ .	" 20. 37 f.
2.	" 51.	6 ⁶ .	" 40 f.
3 f.	41, 61.	6 ⁷ .	" 48. 50.
5.	" 31 f.	6 ⁸ .	" 50. 52.
6.	" 62.	6 ⁹⁻¹² .	" 53.
7.	" 61. 40, 54.	6 ¹³ .	41, 6. 43, 17.
8.	40, 54.	6 ¹⁴ f.	" 6.
9.	" 55. 35, 18. 39, 15 ^a .	6 ¹⁶ .	" 39. 42 f. 51.
389 ¹ .	" 57.	6 ¹⁷ .	39, 13.
390.	41, 15. 42, 14. 17.	6 ¹⁸ .	40, 56.
1.	39, 20. " 9.	6 ¹⁹ .	39, 13.
2.	41, 15.	407.	4, 17. 7, 8.
3.	Crim. S.	8 f.	" 52.
4.	41, 15. 42, 6 f.	410—12.	Ann. Org.
5.	" 39. 42.	413 f.	8, 34.
6.	" 39. 43. 56. 43, 5.	5.	Crim. S.
Beil.	" 32 ^a . 37. 40. 43 f. 46. 52.	6.	8, 34.
397.	41, 56.	7 f.	Ann. Org.
8 u. Anm.	" 32 ^a .	420.	Notariat.
9.	42, 64.	421—29.	Ann. Org.
400.	41, 50.	430—555.	Betreffen Kaufhaus und Warschau.
		556—70.	2, 7.

II. Civilproceßordnung.

1.	3, 6. 31, 2.	20.	33, 2. 34. 50, 61. 88, 42.
Anm.	" 6.	21.	22, 47. 33, 2. 36. 38, 86. 111. 88, 41.
2.	" 7 ^a .	22.	22, 47. 33, 2. 36. 38, 111.
3.	" 7.	23.	33, 36.
4.	" 15. 18. 49, 4. 13. 50, 7. 74, 89.	24.	" 2. 38. 45, 17.
5.	3, 20. 24. 25, 3. 8.	25.	" 38.
6.	" 21.	26.	" 34.
7.	" 25.	27.	" 2. 34. 22, 34.
8.	" 22 f.	28.	12, 13. 29, 9.
9.	2, 43. 52 f. 8, 5. 22, 12. 41, 38. 74, 88.	29.	" 39. 13, 1. 4. 15, 11.
10.	2, 43. 52 f.	29, 1.	13, 11. 68, 7.
11.	11, 1.	2.	" 12. " 7.
12.	" 1. 29, 13. 73, 20.	3—5.	" 9.
13.	8, 16. 48, 2.	6.	" 39.
14.	39, 1.	30.	" 1. 3. 45. 12, 39. 42, 30.
15.	35, 2. 18. 42, 62. 68, 51.	31.	13, 1. 5. 12, 39.
16.	39, 1.	31, 1.	" 31. 35.
17.	33, 2 f.	2.	" 41. 22, 39. 23, 43.
18.	" 5.	3.	" 43. 46.
19.	" 2. 8 f. 5, 6. 40, 16.	4.	" 44.

32.	21, 2. 22, 3. 95, 74.	82 ¹ .	80, 28, 29 ^a 95, 82.
33.	35, 3. 12. 68, 52.	82 ⁵ .	" 28. 37. " 89. 96.
34.	25, 7.	82 ⁶ .	80, 28. 95, 88. 92. 95. 100.
35.	22, 41. 45. 48.	82 ⁷ .	80, 28. 95, 84.
36.	" 51.	82 ⁸ .	" 28. " 93. 97.
36 ¹ .	24, 2.	83.	83, 4. 6.
37.	29, 1.	84.	49, 18. 54, 8. 84, 2. 6. 7. 12. 15. 17 f.
38.	27, 16. 75, 14. 48. 55.	85.	84, 27.
39.	27, 24. 75, 18. 48. 59. 61 f.	86.	" 30. 32—34. 51.
40.	16, 2.	87.	95, 30.
41.	" 2. 8.	88.	" 1. 9. 84, 84.
42.	" 2. 9.	89.	" 5.
43.	" 3.	89 ¹ .	" 6.
44.	41, 61.	90.	" 7.
45.	40, 19. 21—28.	91 u. <i>Ann.</i> 1.	" 28.
46.	42, 19.	92.	" 32.
47.	" 14. 19.	93.	" 11.
48.	" 30. 50, 43.	94.	17, 1. 94, 19. 61.
49.	" 65.	95.	95, 59.
50.	" 64.	96.	84, 89 f.
51.	6, 25. 12, 37. 49, 13. 68, 3. 74, 89.	97.	95, 44. 57, 65.
52.	6, 25. 12, 37	98.	" 42.
53.	12, 37.	99.	" 54.
54.	68, 8	100.	" 61.
55.	" 10.	1.	" 64.
56.	" 77.	2.	78, 12. 84, 50.
57.	98, 4.	3 f.	20, 14.
58.	56, 12. 51 ^a	5.	81, 36 f.
59.	" 51 ^a	6.	94, 46.
60.	" 51 ^a	7.	100, 48.
61.	" 23. 25 f. 51 ^a 57, 9.	8.	88, 51.
62.	" 51 ^a	9.	82, 35.
62 ¹ .	" 51 f.	110.	3, 26.
63—66.	" 51 ^a	1.	" 23. 26.
67.	55, 20.	2.	88, 10. 21. 25. 68.
68.	46, 2. 48, 12.	3.	35, 4. 22 f. 68, 52. 88, 10.
69, 1.	73, 18. (3 u. f.)	4.	35, 4. 23. 88, 10.
2.	28, 13. 70, 42 f.	5.	89, 5. 68.
3.	34, 6. 74, 63.	6.	" 27. 47.
4.	33, 44.	7.	" 7. 16. 104.
70.	50, 39. 61, 18.	8.	" 29. 42. 56 f.
71.	" 36. 39. 44. 61, 18.	9.	87, 7.
72.	49, 4. 61, 19. 26.	120.	56, 5.
73.	13, 31.	1.	57, 65. 97, 18.
74.	73, 3.	2.	85, 1.
75.	49, 4. 55, 19. 48. 89 ^a .	3.	" 12. 96, 4.
76.	99, 79.	4 u. <i>Ann.</i>	97, 22.
77.	38, 78. 82 f.	5 f.	26, 8. 31, 18 f.
78.	" 91 f. 110.	7 f.	Rechtsm.
79.	16, 1.	9.	78, 12.
80.	24, 14.	130.	2, 44. 5, 25. 78, 21. 80, 32.
81.	73, 12.	1.	49, 20. 23. 68, 37.
82.	49, 17. 80, 58.	2.	69, 29. 3 u. f.
82 ¹ .	80, 28. 29 ^a . 32 f. 36.	3.	107, 48.
82 ² .	" 28. 38 f.	4.	13, 48.
82 ³ .	" 28. 95, 72—81.		

135—37.	Summ. Vf.	207.	22, 14. 17.
8.	Exec.	8.	" 16. 24, 2. 13.
9.	63, 1. 64, 4.	9.	24, 2. 12.
140 f.	Summ. Vf.	210.	22, 55. 24, 2. 11. 13.
2.	63, 5.	1.	" 56. " 2. 13.
3.	Summ. Vf.	2.	23, 2.
4.	55, 16. 63, 7.	3.	" 2. 27, 27.
5.	50, 17.	4.	" 2.
6.	57, 114.	5 f.	" 30. 22, 47.
7.	Summ. Vf.	7.	25, 7.
8.	62, 2.	8.	28, 12. 35, 3. 12. 68, 52.
9.	57, 100.	9.	23, 5. 3uf.
150.	" 122.	220.	22, 34. 37. 41. 45. 33, 4. 35, 13.
1.	" 251.	1.	22, 51. 33, 4.
2.	" 253.	2.	" 51.
3.	" 243.	3.	" 47. 56, 42 ^a .
4.	" 258.	4.	" 30.
5.	" 258. 55, 49.	5.	" 31 f. 82, 21 ^a .
6.	65, 5 f.	Anm.	33. 56, 44.
157—59.	Exec.	226.	27, 16. 23. 75, 14. 17 f. 55. 58.
160.	65, 15. 9, 9.	7.	29, 1 f.
1.	" 15.	8.	" 1. 8. 23, 32. 37.
2.	13, 13. 55, 49.	9.	16, 1. 17, 2. 22, 15. 18.
3 f.	Rechtsm.		49, 29. 61, 4.
5.	55, 16.	230.	16, 2.
6 f.	9, 9.	1.	" 2. 8.
8.	" 9. 55, 16. 18. 61, 15.	2.	" 3. 5. 49, 29 f.
169—74.	Summ. Vf.	3.	" 5 f.
175.	106, 29. 8, 17. 69, 19.	4.	" 6. 10, 14.
6.	" 40.	5.	" 7.
7 f.	50, 39. 61, 18.	6.	" 9.
9.	10, 11—14.	7 f.	3, 9.
180 f.	Summ. Vf.	9.	Rechtsm.
2.	8, 25. 63, 1.	240.	3, 9 f. 12, 29. 10, 14.
3 f.	Summ. Vf.	1.	" 9. " " 31 f.
5.	Rechtsm.	2.	" " " " 33. 14, 18.
6.	16, 10. 18, 7. 30, 14. 73, 132.	3.	" 10. " " " 19.
7 f.	Rechtsm.	5.	40, 51. 41, 61.
9.	14, 22.	6.	" 19. 21—28.
190.	58, 2. 59, 28.	7.	42, 17.
1.	Rechtsm.	8.	" 14 f. 17 f. 68, 79.
2.	55, 49.	9.	45 f.
3 f.	Rechtsm.	250.	" 29. 50, 43. 100, 69.
5.	6, 8. 5, 30—34.	1.	" 64.
6.	" 15. 24.	2.	" 65.
7.	" 25.	3 f.	" 68.
8.	" 28. 55, 57.	5.	" 59.
9.	" 29. 10, 16.	6.	3, 15. 47, 19. 29. 49, 13. 50.
200.	20, 3.		7. 61, 8. 67, 1. 68, 3. 74, 18.
200 ^{—10} .	Proceßkosten beim FrH.		68, 6.
201.	20, 12. 23, 14.	257, 1.	" " 15 ^a .
2.	4, 12. 12, 40. 14, 11. 13.	2.	" 8.
	15, 10. 23, 131. 46, 2.	3.	" 16. 47, 21.
3.	22, 2. 4. 21, 2. 95, 74.	4.	" 47, 21. 24. 67, 7. 68, 31—34.
4.	" 2.	5.	78, 33.
5.	" 2. 49 f.		
6.	" 2. 5. 9.		

- 257, 6. 68, 6. 35 ff.
 258. 35, 6. 61, 25. 68, 49. 54.
 56. 58. 70, 23. 74, 98.
 9. 68, 74. 79.
 260. " 75.
 1. " 76.
 2. " 79.
 3. 78, 33.
 1. 68, 33. 77. 98, 2. 14. 21.
 23. 33.
 263, 2. 68, 77. 98, 2.
 3. 41, 22. 42, 47. 68, 79. 98, 2.
 4. 68, 81.
 5. " 80. 98, 3.
 264. " 77. 78, 33.
 264, 1. 98, 4.
 2. " " 23. 33. 81, 58.
 3 u. 4. " "
 265. 8, 9.
 6. 30, 5. 49, 7. 61, 3. 73, 1.
 266, 1. 61, 10. 70, 3.
 2. 42, 48. 70, 4. 98, 5.
 3. 61, 10. 68, 40. 70, 6 f.
 4. " " 70, 8.
 5. 41, 21. 61, 10. 68, 10.
 267. 70, 24.
 8. 54, 14. 61, 15. 70, 25. 80, 24.
 9. 30, 5. 49, 7. 61, 3. 14.
 73, 1. 80, 24.
 269, 1. 61, 10. 70, 31.
 2. " 8. " 32. 20, 5.
 3. " 8. 10. 14. 70, 33. 98, 6. 30.
 4. " 8. 70, 33. 98, 24. 26.
 5. " 8. 10. 70, 32.
 6. 70, 31.
 270. " 34 f. 20, 5. 55, 15.
 69, 23^a. 89, 26.
 1. 70, 1^a.
 2 f. 68, 9-15
 4. " 11. 70, 9. 96, 36.
 5. 3, 15. 30, 6. 47, 20. 56,
 12. 19. 37. 61, 17.
 6. 55, 26. 79. 56, 23.
 276, 4. 57, 8. 77. 30, 6. 56, 12.
 6. " 9.
 7. 56, 37. 47, 27. 93, 31.
 8. " 37.
 9. " 43. 17, 1. 3. 64, 18.
 280. " " " 64, 20.
 1. " 44. 64, 21.
 2 f. " 40. " 12.
 3. " 38. " " 47, 2.
 5. " 40. " " 15.
 6. " 37. " "
 7. " 39. " "
 8. " 42. 33, 34.
 9. " " 22, 47.
290. 56, 46. 55. 69, 22.
 1 f. " 45.
 3. " 2 f. 55, 79.
 4. " 47. 57, 122.
 5. " 3. " " 55, 79.
 6. " " " "
 7. " " " "
 8. " 23. 27.
 9. " 24. 28. 55, 79.
 300. " " " "
 1. 55, 54. 56. " "
 2. 56, 48.
 3. " 49.
 4. " 51. 20, 21.
 5. " 37. 64, 12.
 6. 51^a. " "
 7. 64, 12. " "
 8. " 17. 72, 18. 74, 121.
 75, 74. 76, 25. 92, 35.
 9. 39, 1. 42, 6. 56, 13. 24.
 28. 57, 96. 122. 72, 17.
 74, 120. 122.
 310. 41, 28. 42, 6. 56, 14. 74, 122.
 1. 56, 14.
 2. 73, 3^d. 76, 2. 74, 33.
 3. 56, 28. 72, 13. " 119.
 4. 72, 1. 4. 5^a. 74, 33. 79, 13.
 5. 67, 7. 72, 2. 76, 23. 78,
 33. 80, 24. 92, 6. 93, 3.
 6. 41, 22. 78, 33. 80, 24. 98,
 7. 10.
 7. 47, 27. 50, 14. 55, 5. 57,
 97. 61, 17. 72, 16. 73,
 34. 74, 122. 75, 69. 76,
 2. 4. 93, 31.
 8. 47, 27. 50, 14. 55, 5. 57,
 97. 61, 17. 62, 17. 76,
 26. 77, 2. 93, 31.
 9. 76, 13. 23. 77, 2. 80, 24.
 92, 6. 93, 3. 31. 98, 8. 11.
 320. 50, 14. 57, 64. 72. 83. 99.
 116. 74, 50. 78, 19. 90,
 21. 93, 31.
 1. 56, 16. 77, 6.
 2. 77, 6.
 3. " 7.
 4. 106, 1. 48, 7.
 5. " 2 f. 10, 23. 48, 11.
 6. " 2. 48, 12.
 7. " 5 f. 8. 8, 23.
 8. " 8.
 9. " 9 f. 47, 2.
 330. " 17.
 1. 47, 26. 55, 13. 57. 84. 68, 18.
 70, 49. 57 f. 72, 7. 76, 16.
 78, 6. 80, 41. 93, 10. 12. 27.
 33. 94, 26. 98, 12. 106, 27.

332. 47, 22. 68, 17. 70, 48. 50. 53.
 3. 70, 54 f.
 4. " 56. 58. 68, 18.
 5. 8, 17. 22. 61, 18—20. 93,
 20. 106, 39.
 6. 35, 6. 61, 23. 68, 62. 93,
 20. 95, 49. 106, 37.
 7. 50, 39. 52. 93, 20.
 8. 49, 4. 61, 26. 92, 7. 93,
 16. 20. 35.
 9. 93, 21. 107, 17.
 340. 74, 33^a. 75, 10. 22. 49.
 53 f. 64. 67.
 1. 75, 50. 69. 106, 23.
 2. 55, 15. 75, 51. 70.
 3. 10, 11—19. 100, 88.
 4. " 29.
 5. " 26. 106, 43.
 6. " " " 46.
 7. " " " 45.
 8. 12, 38. 37, 25.
 9. 12, 38. 13, 22. 37, 24. 46,
 2. 70, 21. 73, 45. 74, 98.
 350. 55, 15.
 1 f. Summ. 3f.
 3. 98, 21.
 4. 46, 2.
 5. Summ. 3f.
 6. 42, 50^b. 98, 29.
 357—60. Summ. 3f.
 361. 50, 39. 61, 18—20.
 362—65. Summ. 3f.
 366. 73, 3. 12. 74, 28. 37. 78,
 35. 79, 1. 14. 81, 10.
 7. 3, 16. 49, 17. 69, 29. 74,
 89. 80, 58. 81, 10. 85, 2.
 93, 18. 21. 95, 52. 100,
 41. 53. 103, 60.
 8. 80, 19. 41. 93, 13.
 9. 94, 25. 59. 96, 17.
 9^a. 80, 28. 95, 72. 76.
 370. 84, 16. 39. 83, 2. 4. 6.
 1. " 2. 49, 18. 54, 8.
 371, 1 f. " 6. 12. 5, 7.
 3. " 15.
 4. " 17. 83, 6.
 5. " 18.
 6. " 24.
 a. C. " 7. 21.
 372. " 26 f.
 3. " 3. 30. 32—34. 38. 51.
 4. 94, 1. 93, 5.
 5. " 28. 30.
 6. 60.
 7. 49, 6. 80, 19. 28. 30. 36.
 38 f. 84, 81.
 8. 80, 19. 28. 95, 93.
 379. 95, 4. 56, 29. 94, 2.
 380. " 5.
 380¹. " 6.
 381. " 7.
 2. 17, 1. 48, 13. 84, 82.
 94, 19. 61. 95, 4^a. 8.
 3 u. Ann. 1. 95, 27. 84, 80.
 4. " 32. 96, 26.
 5. " 32^a. 48, 9.
 6. 19, 3. 84, 83. 94, 20.
 95, 9. 11.
 7. 84, 64. 95, 60. 102, 16.
 8. 95, 69. 18, 14.
 9. " 5. " 16.
 390. " 43.
 1. " 42. 44.
 2. " 45. 104, 11.
 3. " 46. " 8.
 4. " 33. 84, 88. 94, 30.
 5. " 35. " 93. 82, 78.
 6. 84, 89 f.
 7. 95, 47.
 8. " 50.
 9. " 52.
 400. " 54. 58. 84, 87.
 1. 8, 22. 61, 22. 84, 87. 95, 51.
 2. 95, 59.
 3. " 60. 84, 64.
 4. " 61.
 5. " 70 f. 96, 45.
 6. " 64. 93, 6.
 7 f. 20, 14.
 9. 94, 34. 107, 31.
 410. 94, 46. 100, 27. 80. 101,
 3. 107, 31.
 1. 78, 12. 84, 4 f. 8. 50.
 77^a. 89, 35. 87.
 102, 1. 19, 3. 86, 1 f.
 2. " 6. " "
 3 f. " " "
 5. " " "
 6. " 7. 86, 3.
 7. " " 4.
 8. " 8. 55, 21. 57, 65.
 9—21. " 9.
 422. " 9. 17.
 3. " 9.
 4—7. " 10.
 8. " 11.
 9. " 13. 86, 5.
 430. " 12.
 1 f. " 13.
 3. " 15.
 4 f. " 14.
 6. " 61, 22. 86, 6.
 7. " 18. 78, 12. " 7.
 8. 81, 1. 36 f. 39. 82, 17.
 90. 107, 17.

439. 98, 9. 15. 99, 31. 60.
440. 81, 61. 82, 28. 98. 99, 32.
1. 99, 1. 33. 98, 16—20.
2. " 34. 39 f. 60. 69.
3. " 35. 56.
4. " 15. 82. 85 f. 89. 100, 39.
5. " 42. 49. 60. 69.
6. " 57.
7. " 64. 78.
8. 20, 21. 37, 13. 41.
9. 99, 48.
450 f. 100, 9. 101, 13.
2. 99, 62. 69. 79. 93.
3. " 50. 63. 65. 73. 94.
4. " 50. 63. 95.
5. " 96.
6. " 92.
7. 80, 50^a. 82, 1. 36. 52. 57.
88. 109. 90, 18. 22. 93, 9.
8. 82, 62 f. 109.
9. " 32. 64 f. 105. 109. 114 f.
121.
460. 82, 65. 109.
1 f. " 83.
3. " 111.
4. " 1. 117.
5. " 117 f.
6. " 146. 148.
7. " 147 f.
8. " 94. 137.
9. " 135. 153.
470. " 140. 149.
1. " 151.
2. " 89^a.
3. " 87.
4. " 16. 87. 113. 81, 59.
5. " 87.
6. " 23. 38.
7. " 23. 92.
8. " 121.
9. 88, 10.
480. " 10. 25. 30 f. 68.
1. " 10. 47. 81.
2. " 10. 35, 4. 22 f.
3. " 10. " 4. 23.
4. " 10. 41.
5. 89, 5. 68. 106. 103, 58.
6. " 24. 49. 103. 42. 53.
7. " 50. 103, 46. 49. 51. 62.
8. " 27. 37. 47. 103, 53.
9. " 50. 57, 214. 103, 50.
490. 50, 39. 103, 57.
1. 89, 50. 97. 103, 59. 62.
2. 57, 21. 65. 89, 16. 50. 97.
99. 103, 61.
3. 89, 90. 94 f. 103, 62.
4. " 77. 103, 62.
495. 103, 62.
6. 89, 102.
497, 1. " 53.
2. " 55.
3. " 42.
4. " 29.
5. " 56. 100, 82.
6. " 42.
7. " 57. 82, 1. 27.
7. 7. 16. 73. 104.
498. 49, 18. 54, 8 f. 100, 7.
500. 48, 9. 13. 100, 9.
1. 100, 8. 11. 104, 8.
2. 55, 21. 57, 65. 95, 22. 25 f.
96, 22 f. 100, 13. 15. 17.
3. 95, 64. 101, 11.
4. 18, 14. 100, 9. 101, 14.
5. 17, 1. 94, 61. 97, 17.
100, 10.
6. 17, 1. 3. 94, 61. 95, 18.
100, 10.
7. 49, 18. 54, 8 f. 80, 59 f.
87, 7 f. 18.
8. 97, 16.
9. " 8. 13. 19, 3.
510. " 19.
1. " 22.
2. " 20. 22 f. 85, 22. 28.
3. " 22. 24.
4. " 25. 20, 19.
5. 49, 18. 54, 8 f. 80, 59 f.
84, 9. 85, 1.
6. 96, 5. 9. 19.
7. " 30.
8. " 4. 5. 14.
9. " 40. 85, 12.
520. 85, 13.
1. 96, 16.
2. " 15. 20.
3. 85, 3.
4. 96, 14. 30.
5. 85, 9 f. 93, 7. 96, 43.
6. 61, 22. 85, 6 f. 96, 47.
7. 85, 7.
8 u. Ann. " 14. 96, 26.
529—32. " " 20, 13.
533. " 8. 78, 12. 96, 41. 50.
4. 100, 9. 101, 10.
5. 57, 65. 101, 10.
6. 101, 10.
7 f. " 12.
9. 68, 77. 82, 7^a. 110.
540. 68, 77. 82, 7^a. 111. 98, 32.
1. 100, 2.
2. 82, 87. 88, 51. 100, 34.
3. 82, 35. 88. 90, 22. 101, 5.
4. 100, 32. 65.

545. 100, 21.
 6. " 23. 35.
 7. " 12. 42. 48. 55. 101, 9.
 8. " 85. 8, 10. 101, 10.
 9. " " 101, 12.
 550. " " 15. 82, 27.
 1. " 49. 85. 54, 8 f.
 2. " 51. 85.
 3. " 12. 55. 85.
 4. " 63. 101, 16.
 5. " 66.
 6. " 67. 54, 13.
 7. " 70. 73, 3^c.
 8. " 71 f.
 9. " 73. 73, 3^c.
 560. " 75 f.
 1. " 87. 89. 10, 15.
 2. " 84.
 3. " 91.
 4. " 92. 3, 22 f.
 5. " " 26.
 6. 38, 136. " 60, 28. 67, 11.
 80, 12.
 7. 38, 136. 67, 12. 74, 17.
 118. 148. 80, 12. 93, 3.
 31. 94, 31. 56. 98, 10. 21.
 8. 38, 136. 57, 232. 59, 85 f.
 67, 12. 74, 122. 124. 148.
 80, 12. 98, 10. 21. 127.
 9. 38, 136. 55, 21. 57, 234.
 59, 87. 67, 15. 74, 148.
 80, 12. 93, 37.
 570. 38, 136. 57, 103. 233. 67,
 13. 94, 123. 125. 148.
 1. 57, 104. 59, 17. 73, 2.
 74, 1. 7.
 571, 1. 30, 6. 73, 20. 74, 39.
 2. 28, 13. 69, 32. 70, 42 f.
 73, 74. 74, 39. 43.
 3. 34, 5. 38, 48. 73, 61. 77.
 74, 53 f. 63. 111.
 4. 33, 44. 74, 53 f. 72. 111.
 5. 31, 15. 58, 12. 59, 12. 73,
 9^b. 47. 74, 25. 53 f. 73. 111.
 572. 42, 49. 73, 3^c. 76, 5.
 3. 73, 12. 74, 27 f. 37. 76,
 24. 79, 2. 14. 90, 25. 93, 3.
 4. 30, 6. 9. 34. 6. 53, 11. 74,
 36. 111. 114.
 5. 74, 51. 62. 59, 49.
 6. " 3.
 576, 1. " 105.
 2. " 109. 33, 43 f. 73, 30.
 3. " 79. 110. 42, 54.
 577. 59, 12. 15. 31, 15.
 8. " "
 9. 73, 39.
580. 74, 130. 22, 14. 24, 12.
 1. " 132. 59, 5^a.
 2. " 131.
 3. " " 69, 20. 70, 28.
 4. " 4. 33, 40. 73, 1. 3^a.
 584, 1. 70, 11. 12, 42. 3uf. 68, 7.
 2. " " 57, 10.
 3. " 17. 33, 39. 90, 5.
 4. " 4. 42, 48.
 585. 30, 6. 8. 74, 128. 146. 75, 80.
 6. 30, 7. 74, 129.
 7. " 8. " "
 8. 74, 129. " "
 9. 34, 7. 69, 29. 73, 77. 86. 93.
 137. 74, 8. 83. 76, 3.
 590. 26, 2. 59, 38. 68. 60, 5 f.
 24. 28.
 1. 31, 18 f. 59, 5. 8. 43. 51.
 65. 67. 60, 25. 30. 93, 3.
 2. 59, 38. 68. 73. 77. 60, 15.
 25. 30.
 3. 59, 13. 44. 65. 60, 11. 26. 30.
 4. 59, 44. 77. 60, 30.
 5. 31, 18 f. 59, 8. 15. 43. 66.
 74—77. 60, 30.
 6 f. 59, 77^b.
 8. " 79. 8, 18. 26, 7. 60, 30.
 9. " 80. " " " " " "
 600. " 79. " " " " " "
 1. " 14. 53. " 89. " 60, " 13. 18.
 2. " 57 f. 26, 1. 60, 2. 30.
 3. " 45. 60, 3. 10. 12.
 4—6. " 78. 60, 32.
 7. 60, 39.
 8. 59, 45.
 9. 78.
 610 f. 60, 36.
 2. 59, 45.
 3 f. " 84. 60, 4. 31.
 5. " 83. 60, 31.
 616—20. " 78.
 621. ©. PrRov. 97.
 2 f. 59, 78. 60, 32.
 4 f. 60, 37.
 6. " 12. 59, 45.
 627—30. " 37.
 631—40. " 38.
 641. " 77 f.
 2. " 60. 67. 73, 55.
 3. " 51. 62.
 4. " 56.
 5. " 59.
 6. " 61.
 7. " 63.
 8. " 64.
 9. " 65.
 650. " 66.

651. 60, 68. 73. 73, 55.
 2. " 83.
 2¹. " 40. 43. 59, 61.
 2². " 44 f. " " 63.
 2³. 59, 61.
 3. 38, 19. 23. 49. 64.
 4. " 13. 19. 23. 64.
 5. " 23. 49. 65. 93, 3.
 6. " 27. 52. 66.
 7. " 27. 29. 51. 67.
 8. " 51. 66.
 9. " 68. 59, 10.
 660. " 69.
 1. " 70. 20, 20.
 2. 37, 1.
 3. " 2. 5. 7. 20. 31. 41.
 4. " 29. 43.
 5. 37, 6. 11 f. 17. 20. 38,
 55. 93, 3.
 6. 37, 20. 23 f. 29. 44.
 7. 5, 30—34. 6, 8.
 8. 6, 10. 73. 3^c.
 9. " 16 f. 24. 30. 74, 80.
 670. 5, 37. 6, 14. 22 f. 30. 93, 3.
 1. " " 30 f.
 2. " 30. 32. 10, 16. 73, 3^c.
 3. " " 33 f. 5, 37.
 4 f. " " 34.
 6. " 9 f. 30. 35.
 7. " 30. 18, 2. 36.
 8. " " 37. 18, 1 f.
 8¹. " " 38. " 2. 73, 3^c.
 9 f. 10, 9.
 681. 38, 78. 82 f. 112. 55, 93.
 57, 113.
 2. 38, 141.
 3 f. 107, 48.
 5. 38, 137.
 6. " 138.
 7. " 91 ff. 110. 57, 113.
 8. 38, 140. 144. 57, 113. 65, 36.
 9. " 134. 57, 113. 69, 6. 26.
 690. 69, 6. 26.
 1. " " 84, 87. 88, 10.
 2. " " 10. 26.
 3. 107, 1.
 4. " 3.
 5. " 4.
 6. " 5.
 7. " 6.
 8. " 8.
 9. " 7. 9.
 700. 48, 10. 63, 1. 64, 1. 3 f.
 107, 10. 12. 16. 57.
 1. 63, 5.
 2. 107, 15.
 3. 8, 21.
 704. 63, 1. 64, 5. 107, 16. 57.
 5. 62, 4. 6.
 6. 49, 20. 23. 68, 37—66. 74, 89.
 7—9. 82, 118. 3uf.
 710. 8, 35. 63, 1. 107, 16.
 1. 63, 16^a. 17.
 2. " 20. 65, 25.
 3. " 25. 55, 16. 63, 1. 107, 16, 18.
 4. 55, 49. 64, 6. 107, 58.
 5. 62, 4 f. 64, 7. 107, 61.
 6. 64, 7. 107, 61.
 7. 8, 25. 64, 8. 63, 2. 107, 61.
 8. 50, 17. 57, 66. 116. 248.
 718, 1. 57, 47. 79. 86.
 2. 57, 24. 47. 71. 91. 93. 115.
 69, 6. 10. 24.
 3. 57, 81. 94.
 719. " 17. 51. 56. 111.
 720. " 51. 62, 2.
 1. " 51. 90^a. 100. 120. 242.
 2. " 114.
 3. " 24. 30. 71. 78. 239.
 4. " 121.
 5 f. " 122.
 7. " 242. 250 ff.
 8. " 252. 55, 54.
 9. " 244. 246.
 730. " 257. 54, 14.
 1. " 240. 253.
 2. " 229. 253.
 3. " 241. 243.
 4. " 258. 55, 11.
 5. " 93. 69, 6. 10. 26. 73, 86.
 736—42. Exec.
 743—47. RechtSm.
 748. 55, 7. 65, 20.
 9. " 49.
 750—52. RechtSm.
 753 f. 42, 60.
 5 f. RechtSm.
 7. 9, 8. 61, 15.
 758—61. RechtSm.
 762. 14, 14. 55, 57.
 3. 56, 13.
 764—66. RechtSm.
 767. 14, 14.
 768—71. RechtSm.
 772. 14, 14.
 773—77. RechtSm.
 778. 57, 147.
 9. " 217 f.
 780. " 239^a. 61, 15.
 1 f. " 237.
 3. 9, 5. 2, 14.
 4. " 9.
 5. " " 55, 49.
 786—91. RechtSm.

792.	55, 54.	848.	20, 6, 37, 13, 38, 55.
3.	16, 10, 18, 7, 30, 14, 57, 11, 73, 132, 75, 57, 85, 29.	9.	68, 8, 81, 75, 39, 76.
4.	57, 151, 198.	20, 7, 68, 11.	
5 f.	Rechtsm.	850.	6.
7.	55, 49.	1.	" 8.
8.	57, 211.	2.	" 6 f.
9.	Rechtsm.	3.	" 9.
800.	57, 212, 58, 2, 59, 28.	4 f.	" 12.
1—3.	Rechtsm.	6.	" " 41, 27.
4.	10, 22.	7 u. Anm.	" 18, 68, 82.
5—7.	Rechtsm.	8.	" 13, 17, 19, 3.
8.	57, 201.	9.	" " 19, 3.
9.	18, 4, 6, 13.	860.	" " "
810.	" " 8 f.	1 f.	" 13 f.
1.	" " 8 f.	3.	" 13, 15.
2.	" 8, 10, 12.	4.	20, 13—15, 17, 19, 97, 25.
3.	" 10.	5.	20, 13.
4.	57, 230.	6.	" " 16.
5.	Rechtsm.	7.	107, " 49.
6.	55, 17.	8.	" 51, 54.
7.	" 18.	9.	" 49, 3uf.
8.	" 32.	870.	" 52.
9 f.	" 41.	1.	" 53.
821.	" 40.	2 u. Anm.	" 54.
2.	" 63.	3.	" 55.
3.	" 64, 19, 8.	4.	20, 10.
4.	" 37, 52.	5.	" 12.
5.	" 37 f. 58—61, 66 f.	6.	56, 3.
6.	" 26, 19, 16 f.	7 f.	20, 21, 3uf.
7.	" 58.	9.	" 3, 22.
8.	" 37 ^a , 65.	Anm.	" " 24.
9.	" 93, 38, 143.	880 u. Anm.	" " 24 f.
830.	" " 145.	1—3.	" 27.
1.	38, 145, " 74, 122.	4.	" " 10, 18.
2.	55, 25, 68, 88 f. 57, 72, 67, 14, 74, 50, 90, 21, 94, 28, 95, 2, 96, 21.	5.	" 3, 33, 42, 23.
832, 1.	55, 19, 48, 73, 92.	6.	" 32.
2.	" 71, 57, 14.	7.	" 31.
833.	75, 71.	8.	" 30.
833, 1.	55, 7, 28 f. 70, 73, 57, 76, 116, 67, 14.	9.	" 29.
2.	55, 71.	890.	" 21.
834.	" 90, 94, 57, 168.	1.	62, 2, 4, 10, 30, 65, 2, 4.
5.	" 94, 57, 145.	2.	65, 6.
6.	57, 213, 217, 221, 235.	3.	" 7.
7.	" 218, 231, 55, 94.	4.	" 8.
8.	" 225, 235, 237, 55, 94.	5.	" 9, 32, 73, 79, 81 ^a 84, 86.
9.	20, 1.	896—907.	Exec.
840.	" 2.	908.	93, 27.
1.	" 6.	909—1000.	Exec.
2.	" 12.	1001 f.	96, 32.
3.	" 13.	1003.	" " 85, 10 ^a .
4.	" 3, 68, 83.	1004—8.	" "
5.	" " " " 41, 27.	1009—91.	Exec.
6 f.	" 4.	1092.	37, 16.
		1093—1116.	Exec.
		1117 f.	96, 32.
		1119.	" 33.

1120—23.	96, 32.	1330.	Außerord. Bf.
1124.	" 34.	1.	9, 10, 10, 10, 14, 32.
5.	" 33.	2.	" 17, 42, 34.
6 f.	" 32.	3.	" 13, 16.
8—1222 ¹⁰ .	Exec.	4.	" 16, 10, 19.
1223—66.	Aufgehoben durch R.G. v. 7. März 1879.	5.	" 13, 16.
1267—81.	Exec.	6.	" "
1282.	10, 11, 24, 20, 3, 22, 42, 23, 43, 50, 61.	7 f.	Außerord. Bf.
3—87.	Außerord. Bf.	9.	21, 2, 31, 1.
8.	10, 11, 22, 38, 43, 23, 43.	1340—42.	Außerord. Bf.
9.	12, 38, 22, 38 f. 43, 23, 43, 50, 61, 70, 22.	3.	10, 17.
1290.	10, 11.	4.	21, 2.
1—93.	Außerord. Bf.	5—56.	Außerord. Bf.
4.	10, 24.	1357.	50, 33, 35, 44.
5—1300.	Außerord. Bf.	8.	" 34, 55.
1301.	22, 38, 9, 9.	9.	" 35 f. 44.
2.	" "	1360.	" 44.
3.	55, 54.	1.	" 50.
4—15.	Außerord. Bf.	2.	" 48, 51.
1316.	14, 31.	3.	" 40, 48, 14.
7.	" 20, 31, 11, 1.	4.	" 36 f.
8 f.	Außerord. Bf.	5.	" 41.
1320—22.	12, 34, 14, 20, 31.	6.	" 52, 54, 61, 8, 73, 89.
3.	Außerord. Bf.	7—99.	Außerord. Bf.
4.	106, 9.	1400.	22, 47, 38, 114.
5.	10, 19.	1—16.	PrNov. 170.
6 f.	14, 21.	1417.	85, 9.
8.	Außerord. Bf.	1418—22.	PrNov. 170.
9.	12, 34, 14, 21.	1423.	10, 21.
		4—60.	PrNov. 170.
		1461—1798.	Dir. and. Theile d. Reichs.
		1799—1824.	Aufgehoben durch R.G. v. 9. Juli 1889. Pct. III.

III. Proceßnovelle vom 9. Juli 1889.

1.	2, 24 f. 34, 41.	21.	Znn. Org.
2.	3, 4.	22.	19, 13.
3.	4, 22 f.	23.	4, 36.
4.	" 32 f.	24.	" 51.
5.	" 43, 5, 29.	25—27.	Znn. Org.
6.	" 44 f. 48.	28.	4, 15.
Beil.	" 44, 48.	29.	Crim. S.
7.	5, 29b.	30.	4, 39, 5, 19, 10, 9.
8.	4, 46.	31.	40, 46.
9.	" 33.	32 f.	4, 17.
10.	5, 28, 6, 26.	34.	" 16.
11.	4, 44 f. 47.	35—50.	Krepostabtheilungen.
12.	19, 3.	51—62.	Crim. S.
13.	5, 29a.	63.	2, 28, 35, 5, 21, 13, 2, 10, 33, 53, 39, 17, 41, 59, 42, 62, 60, 76, 63, 29, 69, 12.
14.	4, 27.	64.	50, 12, 60, 85, 66, 7.
15.	6, 26 f. 18, 1.	65.	33, 2, 8 f. 12 f. 21, 31, 33, 38, 133, 40, 16, 88, 42.
16.	4, 28.	66.	22, 47, 33, 2, 37, 38, 86, 111 f. 88, 41.
17.	Znn. Org.		
18.	13, 49 f.		
19.	19, 6.		
20.	" 7, 11.		

67.	22, 34. 41. 44. 33, 34.	100.	36, 9. 38, 1. 39. 51. 53.
68.	12, 19.	1.	" " " 1. 39. 52. 56 ff.
Beil. VI.	" " 22, 47.	2.	" " " 1. 39. 61.
1.	29, 9.	3.	38, 84. " 112.
3.	22, 51. 33, 4.	4.	57, 93. 113. 69, 7. 9. 26 f.
4.	24, 11. 13.	5-155.	Exec.
7.	18, 14.	156-160.	Summ. Bf.
15.	82, 111.	161.	73, 89.
16.	17, 1.	2 u. Beil.	22, 47.
69.	12, 39. 13, 1. 7 f. 15, 11. 23, 7. 12.	3.	2, 48. 24, 17. 33, 8 f. 40, 16. 45, 17.
69, 1.	13, 20. 24.	4.	2, 49.
2.	" 24.	5.	" 50. 59, 74. 81, 47 ^a .
3.	" 13. 66, 5.	6.	" 94, 47. 100, 50 ^a .
4.	" 38. 26, 3. 10. 60, 14.	7.	5, 21.
70.	" 1. 7. 31. 23, 7. 12.	8.	23, 26. Zuf.
71.	21, 2 22, 1 f. 20-24. 26 f. 29. 49 f. 52.	9.	" 13. 31. 39 f. 2, 36.
72.	24, 2.	170.	60, 20.
73.	21, 3. 23, 3-6. 11. 14. 16. 19. 21. 23.	1.	31, 5 a. C.
74.	22, 47. 23, 30. 38. 40.	2.	Unstr. Ger.
75.	" 47. 56, 42 ^a .	3.	81, 17.
76.	42, 29. 33.	4.	Unstr. Ger.
77.	56, 3.	5.	10, 20.
78.	10, 11. 13.	6.	Unstr. Ger.
79.	Summ. Bf.	7-84.	10, 22.
80.	94, 35. 42. 107, 32.	185.	Unstr. Ger.
81.	" " 40.	6-9.	10, 13.
82.	90, " 25. 94, " 35. " 46. 99, 88. 100, 28. 107, 32.	190.	38, 103.
83.	88, 41. Zuf.	1.	10, 22.
84.	85, 10. 96, 45.	2-5.	Unstr. Ger.
85.	38, 102. 118. 59, 17. 73, 48 ^a 74, 7. 77.	6.	10, 13.
86.	26, 3. 8. 10. 59, 38. 60, 6. 24.	7 f.	Unstr. Ger.
87.	60, 7.	9.	38, 103.
88.	" 14. 26, 10 f.	200-202.	Unstr. Ger.
89.	" 9.	203.	33, 35.
90.	" 16. 30.	4-9.	Unstr. Ger.
91, 1.	58, 12. 59, 13. 19 ^a 34. 53. 60, 14. 17. 19. 30.	210.	10, 22. 90, 25.
2.	60, 20.	1-4.	Unstr. Ger.
92.	" 21. 30.	5.	10, 13.
93.	26, 8. 10. 59, 88. 60, 23. 28. 30.	6-8.	Unstr. Ger.
94.	8, 18. 26, 7. 59, 81. 60, 30.	9.	22, 47.
95.	8, 18. 59, 58. 78. 60, 30. 33. 36.	220-33.	Unstr. Ger.
96.	60, 36.	234.	22, 47.
97.	Exec.	5-71.	Unstr. Ger.
98.	57, 214. 60, 50. 89, 29. 109.	272	22, 47. 38, 121.
99.	36, 9. 38, 1. 39. 42. 48.	3.	38, 121.
		4.	22, 47. 73, 30 ^d
		5-7.	Unstr. Ger.
		8.	38, 80. 115 f. 119. 124.
		9.	" 116. 119. 123.
		280.	" 119. 124.
		1-88.	Unstr. Ger.
		9.	10, 21. 85, 9.
		290-92.	Unstr. Ger.
		3.	23, 28.
		4-96.	Unstr. Ger.

297.	10, 21. 57, 214. 89, 29. 109.	Beil. II—V. Inn. Org.
298—334.	Unstr. Ger.	Beil. VI.
335—37.	82, 44.	3. 22, 51.
8—43.	Unstr. Ger.	1 f. 4—22. Summ. Bf.
344—47.	99, 5.	Beil. VII.
348 f.	" 5. 8.	1. 22, 47. 38, 114.
350 f.	" 6.	2—34. Concursverfahren.
2.	" 6 f.	35. 82, 10.
3.	" 6.	36, 1—10. Concursvf.
4.	" 6. 9.	11. 82, 10.
5 f.	" 6. 8.	37—40. Concursvf.
7—63.	Unstr. Ger.	41. 82, 10.
364.	4, 16. Zuf.	42—49. Concursvf.
5 f.	Unstr. Ger.	Beil. VIII. 60, 35. 1) Hyp. S.
7.	8, 28. 81, 27.	2) 81, 19.
8.	8, 39.	3—34. Hyp. S.
369, 1.	8, 29.	35—68. 60, 33. 81, 21. 23a. b.
2.	" 30. 81, 17.	69—76. Hyp. S.
3.	" 31.	Beil. IX.
a. S.	" 32 34 f."	Berz. I. 4, 19—21. 12, 8.
Anm. 1.	" 36.	II. " 13. 12, 7.
Anm. 2.	" 34.	III. " " 15.
370—74.	Unstr. Ger.	IV. " 35 f.
Beil. I.		V. " 24. 27 f. 36.
1—7. 4, 44.		VI. " " 27. 29 f.
8 f. " 48.		



Weitere Berichtigungen und Zusätze.

Zu Band I.

- §. XV. a. C. hinzuzufügen: bei den Citaten aus der RPrD. geben die in Klammern beigelegten Zahlen die Artikel an, unter welchen sich die betreffenden Gesetzesstellen im 2. Bde des Reichswwd wiederfinden.
- §. 84. Note 31^b. a. C. füge hinzu: Es sind dies Präjudicate, die in späteren Rechtsfällen, soweit dieselben analoger Natur sind, zur Anwendung gebracht werden sollen. Hierdurch ist auch im Reichsrechte das Recht der streitenden Parteien anerkannt, zur Begründung ihrer Ansprüche, sich auf früher ergangene rechtskräftig gewordene, übereinstimmende Erkenntnisse der Gerichte zu beziehen (Pr o v. R. III, Einl. XXVI.) und werden sie dies nicht nur in Betreff der Senatsentscheidungen zu thun haben, sondern auch nach der ZR. berechtigt sein, sich auf die Erkenntnisse der früheren, jetzt aufgehobenen Gerichte zu berufen und zwar sowohl, soweit sie privatrechtliche Thematata betreffen, als auch, wenn sie processualische Fragen entscheiden, ohne dabei wider den Geist des neuen Gesetzes zu verstoßen. §. die oben § 1, 92. aufgeführten Sammelwerke, auf die in der folgenden Darstellung fortwährend Bezug genommen wird.
- §. 87. Note 45 Z. 1 lies statt 17 — 27.
Note 45 a. C. füge hinzu: Diese allgemeine Berücksichtigung des Gewohnheitsrechtes ist auch vom Senate anerkannt, Pr o v. 368, 2. Abs. 5, wo es heißt: „Wenn bei Entscheidung eines Streites ein Gewohnheitsrecht anzuwenden, dem Gerichte aber unbekannt ist, ob in Betreff des gegebenen Falles ein Gewohnheitsrecht existirt, — so ist das Gericht verpflichtet, unter Anwendung des Art. 368 der RPrD. der Partei einen Termin anzusetzen zur Begründung dieses Umstandes“ d. h. der Geltung des Gewohnheitsrechtes.
- §. 88. Text Z. 3 v. u. füge hinzu: hinter Rechtsleben — 50a).
Note 50 a. C. füge hinzu: — Dieses spiegelt sich am Klarsten ab in den Sammlungen von Zwingmann, des Rigaschen Rathes, sowie in den verschiedenen in den Erörterungen, wie in der Dorpater Zeitschrift mitgetheilten Erkenntnissen, sowie in den Constitutionen der Obergerichte (D. Schmid's Sammlung 1875) u. s. w. §. oben § 1, 86—104. 488 u. d. Cit. das.

- S. 92. Note 7^a a. E. füge hinzu: — S. auch Vor. 571, 11. 892, 7.
 S. 95. Note 25 a. E. füge hinzu: — Zwingmann, V, Nr. 869.
 S. 96. N. 26 a. E. füge hinzu: — S. auch Vor. 369, 19.
 N. 27 Z. 2 lies statt functioniren — functionirten.
 S. 99. N. 16 Z. 3 v. u. lies: Pr Nov. 34. 364.
 S. 100. N. 34 Z. 1 v. o. hinter 37 füge hinzu: — Abweichend von der allgemeinen Regel sind besondere Krepostabtheilungen errichtet für Riga (s. oben N. 29), Narva, Schloß, Bernau (Gesetzsammlung von 1890—1/89 f.).
 S. 105. N. 21 a. E. füge hinzu: — Vgl. Pr Nov. 166.
 S. 108. N. 29^d a. E. füge hinzu: — Districtsriedensrichter und Präsidenten der FrMPl. dürfen keine anderen Staats- oder Communalämter bekleiden. RGD. 42. Pr Nov. 13.
 S. 112. N. 21 statt § 74, 24—27 lies: — § 73, 34. § 74, 81.
 S. 117. N. 9. hinter § 97 füge hinzu: — R Pr D. 265.
 S. 118. N. 18 statt 89—91 lies: 79—81.
 S. 119. Text Z. 18 v. o. hinter Schlußverhandlungen füge hinzu: — auf
 S. 120. N. 29 a. E. füge hinzu: — u. 113 a. E.
 S. 121. N. 2 a. E. füge hinzu: — RGD. 76. Pr Nov. 13.
 S. 132. Text, lies statt Z. 2 u. 3: die unter der Oberaufsicht des FrMPl. und dessen Präsidenten stehen²⁴).
 Statt N. 24 lies: — 24) RGD. 43—46.
 S. 135. N. 42 a. E. füge hinzu: — Bestätigt werden die im Text ausgeführten Grundsätze in der Entscheidung bei Vor. 584, 3. S. auch R Pr D 584, 1. N. 9. Z. 4 v. o. nach Betracht füge hinzu: — S. jedoch die Entscheidungen bei Zwingmann, V, Nr. 870 u. VIII, N. 1594, wo die Cumulation der civil- und strafrechtlichen Folgen der Injurie für unzulässig erklärt wird.
 S. 141. N. 48 a. E. füge hinzu: — R Pr D. 134.
 S. 154. N. 16 a. E. füge hinzu: — Vor. 386, 1.
 S. 161. N. 21. Z. 1 nach u. f. w. füge hinzu: — Vgl. hiezu R Pr D. 877 f.
 S. 168. N. 23 a. E. füge hinzu: — Vor. 366, 26.
 S. 176. N. 5 nach 73 füge hinzu: — R Pr D. 219.
 S. 177. N. 13 statt 38—40 lies: — 29—41.
 S. 178. N. 26 a. E. füge hinzu: — S. jedoch auch Pr Nov. 167.
 S. 180. N. 38 Z. 1 statt 84 lies: — 74.
 S. 181. N. 1 Z. 3 v. o. nach 1368 füge hinzu: — VIII, Nr. 1618. 1695 f.
 N. 5 a. E. füge hinzu: — Zwingmann, VIII, Nr. 1502. 1618. 1643.
 S. 191. N. 8 a. E. füge hinzu: — Ueber die Concurrenz des Gerichtsstandes einer an mehren Orten bestehenden Firma mit dem des Concursees der Firma s. Zwingmann, V, Nr. 825.
 S. 205. N. 1 a. E. füge hinzu: — Als Beklagter kann aber nur dieser selbst, nicht dessen Bevollmächtigter gelten.
 S. 211. N. 28. Z. 7 hinter „werde“ füge hinzu: — S. übr. Zwingmann, V, Nr. 744.
 S. 212. N. 34 a. E. Die sehr gründlichen Ausführungen der Majorität und

- Minorität des Rigaschen Rathes bei Zwingmann, V, Nr. 888 werden auch nach der 3R. volle Beachtung finden müssen. Vgl. das I, Nr. 166. VIII, Nr. 1603, 1611 f.
- §. 213. R. 44 §. 2 statt 511 lies: — 571.
R. 45 §. 1 v. u. statt 40 lies: — 72, 109.
- §. 215. R. 1 §. 3 v. o. statt 28 lies: — 68.
- §. 218. R. 1 statt 38 lies: — 33.
- §. 232. R. 13 a. G. füge hinzu: — S. auch Bor. 332, 14., wo statt возражение der Ausdruck отводъ gebraucht ist.
- §. 235. R. 33 a. G. füge hinzu: — Zwingmann, V, Nr. 881.
- §. 247. R. 118 a. G. füge hinzu: — Zwingmann, VIII, Nr. 1532.
R. 121 a. G. füge hinzu: — Zwingmann, VIII, Nr. 1531.
- §. 248. R. 122 a. G. füge hinzu: — Zwingmann, VIII, Nr. 1532 a. G.
- §. 256. R. 30 a. G. füge hinzu: — zu R. 44—47.
- §. 258. R. 48 a. G. füge hinzu: — Doch kann der recipirte Privatanwalt auch vor Empfang des Zeugnisses für seine Klienten vor Gericht vortreten. Bor. 584, 29.
- §. 259. R. 55 a. G. füge hinzu: — S. auch Zwingmann, V, Nr. 895 in Betreff der Procura.
- §. 263. R. 21 a. G. füge hinzu: — Bor. 266, 12—14.
- §. 269. R. 61 §. 1 nach 245. Hierauf hat das Gericht von sich aus zu achten. Bor. 584, 28.
- §. 273. Setz §. 9 v. o. a. G. füge hinzu: — 29¹).
Zwischen R. 29 u. 29^a füge hinzu: — 29¹) R Pr D. 755, 2.
R. 30^a a. G. füge hinzu: Wenn bloß die Echtheit der Urkunde angezweifelt wird, bedarf es keiner Specialvollmacht. Bor. 545, 2.
- §. 274. R. 33^a a. G. Behufs Anerkennung einer Rechnung ist eine formelle Vollmacht nach wiederholten Entscheidungen des Senats nicht erforderlich. Bor. 472, 11. Diese Entscheidungen können in den Ostseeprovinzen keine Beachtung finden, sind aber auch vom Senate selbst wenigstens eingeschränkt. Bor. 472, 11 a. G.
R. 35 a. G. statt 88 lies: — 88, 64.
- §. 276. R. 50^a. Dies wird bestätigt durch Senatsentscheidung bei Bor. 584, 24., wo ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Vorschriften in R Pr D. 263, §. 266, 2. u. 584, 4. sich bloß auf den Kläger beziehen.
R. 50^b. Vgl. Bor. 269, 4.
- §. 277. R. 55 a. G. füge hinzu: — Bei Zweifel des Gerichts über den Umfang der nicht im Original vorhandenen Vollmacht ist dasselbe verpflichtet, der btr. Partei die Aufklärung der Zweifel aufzutragen durch Vorstellung der Originalurkunde, und darf früher die Vollmacht nicht für ungenügend erklären. Bor. 368, 2. Abs. 4.
R. 56 füge hinzu: — Vgl. Zwingmann, VIII, Nr. 1669. Bor. 366, 79 ff.
- §. 281. R. 9 a. G. Eine solche Bestimmung der Kammer hat, wenn sie angefritten wird, für das Gericht nur die Bedeutung eines Gutachtens von Sachverständigen. Bor. 533, 5. S. unten § 85, 4—9.

- §. 282. R. 6 a. E. füge hinzu: — Vgl. Zwingmann, V, Nr. 781. VIII, Nr. 1549.
- §. 283. R. 12 a. E. füge hinzu: — Zwingmann, V, Nr. 781. f. aber auch III, Nr. 363.

Zu Band II.

- §. 12. R. 6 a. E. statt 94 lies: — 95, 82—90.
- §. 13. R. 17 a. E. füge hinzu: — 571, 4.
R. 18 §. 1 a. E. füge hinzu: — 339, 21.
- §. 14. R. 26 a. E. füge hinzu: — 366, 16.
- §. 18. R. 12^b. a. E. füge hinzu: — Vgl. aber auch Einf. §. 71.
- §. 28. Text §. 6 v. u. statt „die“ lies: — bei.
- §. 29. R. 12 a. E. füge hinzu: — S. Näheres unten § 93, 11—16.
- §. 34. Text §. 4 v. u. nach „Fristen“ füge hinzu: — und Termine.
- §. 46. R. 2 §. 1 nach 293, 1 füge hinzu: — Einschränkende Senatsentscheidungen bei Vor. 210, 1.
R. 5 a. E. füge hinzu: — In der Praxis kommt sie übrigens auch gegenwärtig nach der ZR. vor.
- §. 59. Text §. 6 v. o. nach „Vorthheil“ füge hinzu: — peremptorisch.
- §. 61. R. 43 a. E. füge hinzu: — f. unten § 99, 89. § 100, 39 f.
- §. 65. R. 73 a. E. füge hinzu: — S. auch unten § 99, 89.
- §. 67. R. 89 a. E. füge hinzu: — aber auch unten § 99, 89.
- §. 73. Text §. 11 v. o. statt „im vorbereitenden Verfahren“ lies: — von Fristen und Terminen während des Processes.
- §. 88. R. 253 a. E. füge hinzu: — Die in dem Contumacialerkenntniß den Parteien auferlegte Strafe für Nichtbeobachtung der Stempelsteuervorschriften wird durch den Einspruch nicht gehoben, sondern bleibt in Kraft, wenn auch das Erkenntniß im Uebrigen aufgehoben wird. Vor. 462, 12.
- §. 99. Text §. 2 u. 3 v. o. statt „directen Einlassung“ lies: — ersten schriftlichen Eingabe.
- §. 119. R. 12^a. statt I, A. lies: — I, B.
- §. 124. R. 12 a. E. füge hinzu: — S. jedoch auch Vor. 368, 5 a. E., wo dem Richter das Recht abgesprochen wird, „unter Anerkennung des klägerischen Rechtes im Princip dem Kläger offen zu lassen, die Zahl und Quantität der geforderten Gegenstände durch einen besondern Rechtsgang nachzuweisen. Das Liquidationsverfahren ist daher nur als eine Fortsetzung des ersten Processes anzusehen. Dafür spricht auch die Stellung des hrr. Capitels im System der RPrD.
- §. 125. R. 19 §. 1 statt „Es sei — daß die“ lies: — Die
- §. 129. R. 2 a. E. füge hinzu: — 700, 3.
- §. 135. R. 34, 3. 4. nach 792, 3 füge hinzu: — Vgl. auch Vor. 463, 5.
- §. 144. Text §. 4 v. u. statt „auf den“ lies: — auch der
- §. 155. R. 65 a. E. füge hinzu: — Wegen der sogen. Proceßjinsen f. Vor. 332, 9., dem jedoch die Bestimmungen des provinziellen Privatrechts entgegenstehen.
- §. 156. R. 77 §. 1 statt 364 lies: — 264.

- S. 162. R. 29 Z. 1 nach „mit“ füge hinzu; — 132.
 S. 170. R. 50 a. C. füge hinzu: — B o r. 332, 1—4.
 R. 51 a. C. füge hinzu: — B o r. 332, 11. 17.
 S. 175. R. 5^a a. C. füge hinzu: — unten § 79, 13. B o r. 314, 1—3.
 S. 179. R. 2 a. C. füge hinzu: — u. o b e n § 38, 13 im Zusat.
 S. 183. R. 18 Z. 2 v. o. nach 571, 1. füge hinzu: — 69, 1.
 S. 192. R. 76 a. C. füge hinzu: — f. u n t e n § 74, 9—16.
 S. 203. R. 12 a. C. füge hinzu: — 35, Abs. 1.
 S. 220. R. 29 nach 586 füge hinzu: — 88.
 S. 250. R. 41 a. C. füge hinzu: — Ueber einen andern negativen Beweis f.
 o b e n § 40, 19 f. 35. 37.
 S. 256. R. 34 a. C. statt 98 lies: — 99, 18—25.
 S. 257. R. 39 a. C. statt 98 lies: — 95, IV.
 S. 269. R. 47^a Z. 4 v. u. nach 128 füge hinzu: — o b e n § 2, 4.
 Z. 2 v. u. nach „aufgesetzte“ füge hinzu: — g e l t e n d e n
 G r u n d s ä t z e.
 S. 282. R. 78 Z. 1 a. C. füge hinzu: — B o r. 369, 20, Abs. 1.
 S. 289. R. 118 a. C. füge hinzu: — Vgl. auch R P r D. 708 f. B o r. 709.
 S. 302. Text Z. 10 v. u. statt „vollkommenen“ lies: — v o l l k o m m e n.
 S. 312. R. 4 u. 5 statt 83 lies: — 84.
 S. 314. R. 7 a. C. füge hinzu: — S. aber auch u n t e n § 102, 37.
 S. 325. R. 41 nach 66 füge hinzu: — 83.
 S. 335. Text Z. 1 nach „Zwang“ füge hinzu: — d u r c h
 S. 336. R. 29 Z. 6 v. u. statt 494 lies: — 497.
 S. 374. R. 46 a. C. füge hinzu: — u. 543.
 S. 377. R. 61 a. C. füge hinzu: — Eine allgemeine Bestimmung findet sich
 R P r D. 505 f.
 S. 380. R. 18 a. C. füge hinzu: — R P r D. 505 f.
 R. 22 a. C. füge hinzu: — R P r D. 502.
 S. 381. R. 25 u. 26 a. C. füge hinzu: — R P r D. 502.
 S. 393. R. 100 Z. 1 statt R. 22 lies: — R. 21.
 S. 470. R. 49 a. C. füge hinzu: — vgl. 869.

